AMTS-BLATT DER PREUSSISCHEN REGIERUNG ZU LIEGNITZ: 1840

Liegnitz (Regierungsbezirk)

Digitized by Google

4° Bor. Amts-Blatt
118 M/I (1840

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz

für das Jahr 1840.

HAUPTZOLLAMT GÖRLITZ

HAUPT STEUER AMT GÖRLITZ

Dreißigſter Jahrgang.

Liegnitz,
Druck von Graß, Barth und Comp.

Digitized by Google

MUENCHEN

Digitized by Google

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Alphabetiſches

Sach- und Namen-Regiſter

zu dem

Liegnitzſchen Regierungs-Amtsblatt.

1840.

Vorbemerkung.

Die Inhaltsanzeigen für nachbenannte Gezenſtände ſind zuſammengeſtellt worden.

Agentur-Beſtätigungen.
Amneſtie-Bewilligung — die darauf bezüglichen Bekanntmachungen.
Bauhandwerker — in Bezug auf die Befugniß zum ſelbſtſtändigen Betrieb als Meiſter.
Belobigungen für verdienſtliche Handlungen.
Beſchälſtationen — die darauf Bezug habenden Veröffentlichungen.
Chauſſeeſachen — desgleichen.
Collecten-Ausſchreibungen.
Debits-Erlaubniß für Schriften.
Empfehlungen von Schriften, Landcharten ꝛc.
Feuer-Societäts-Angelegenheiten, mit Einſchluß der Beiträge-Ausſchreibungen.
Gemeinheitstheilungs-Angelegenheiten; ſämmtliche Bekanntmachungen der General-Commiſſionen.
Jurisdictions-Veränderungen.
Juſtizſachen — ſämmtliche von den Juſtiz-Behörden erlaſſene Verordnungen und Bekanntmachungen.
Kirchenſachen, die darauf Bezug habenden Veröffentlichungen.
Marktpreis-Nachweiſungen (monatliche).
Medizinalſachen, die darauf bezüglichen Verordnungen.
Militairſachen — desgleichen.
Ordensverleihungen.
Patentirungen — Patentzurücknahmen.
Perſonal-Veränderungen.
Pockenausbrüche.
Privatſchulen und Privatlehrer — alle hierauf Bezug habenden Bekanntmachungen.
Schiedsmänner — desgleichen.
Schulſachen — desgleichen.
Sparkaſſen — Beſtätigungen der Statuten.
Verdienſtliches — Vermächtniſſe.
Zollſachen.

Digitized by Google

A.

Abfohlungs=Regiſter; erfolgte Abſendung derſelben an die Landrath=Aemter zur Ausfüllung, mit der Aufforderung zur demnächſtigen Einſendung an das Landesgeſtütsamt zu Leubus. S. 147.

Abſchätzung der Grundſtücke darf den Dorfgerichten nur als vereideten Taxatoren bis zum Hypothekenwerth von 500 Rthlr. ſelbſtſtändig überlaſſen werden. S. 237.

Agentur=Beſtätigungen. 1) Für die Feuer=Verſicherungs=Geſellſchaft zu Elberfeld.

a. der Kaufmann Oettel zu Görlitz. S. 66.

b. die Kaufleute Mohrenberg und Tauchert zu Liegnitz. S. 86.

c. der landräthliche Bureau=Gehülfe Eſnert zu Bolkenhayn. S. 86.

d. der Gaſthofbeſitzer Jüngling zu Lüben. S. 245.

2) Für die Lebens=Verſicherungs=Geſellſchaft zu Leipzig.

Der Kaufmann Oettel zu Görlitz. S. 66.

3) Für die Aachen=Münchener Mobiliar=Feuer=Verſicherungs=Geſellſchaft.

a. der Kaufmann Placet zu Glogau. S. 94.

b. der Kaufmann Schuchardt zu Landeshut. S. 202.

4) Für die Feuer=Verſicherungs=Anſtalt Colonia. a. die Kaufleute Schnuppe und Schwarz zu Liegnitz S. 103. b. der Kaufmann Keßler zu Liebau S. 144.

5) Für die Vieh=Verſicherungs=Anſtalt für Deutſchland zu Gotha — Raths=Canzliſt Beck zu Bunzlau. S. 292.

6) Für die Berliner Hagel=Aſſekuranz=Geſellſchaft — Kaufmann Arnold zu Hoyerswerda. S. 150.

7) Für die Hagelſchaden=Verſicherungs=Bank für Deutſchland — Kaufmann Tauchert zu Liegnitz S. 216.

Amneſtie=Bewilligung; Veröffentlichung des Inhalts der Allerhöchſten Cabinetsordre vom 10ten Juli. S. 238.

Die anderweitig ergangene Allerhöchſte Ordre d. d. Königsberg den 10ten Septbr. nach ihrem vollſtändigen Inhalte mittelſt Extrablatts zu dem 38ſten Amtsblattſtück.

Deklaration in Bezug auf Beſtimmungen dieſer Allerhöchſten Ordre, vom 24ſten Oktober. S. 331.

Verordnung des Glogauſchen Ober=Landes=Gerichts wegen der ſofortigen Ausführung der Allerhöchſten Begnadigungen. S. 265.

Einreichung von Nachweiſungen an die Königl. Regierung von den in Königl. Forſten verübten Jagd= und Forſt=Contraventionen, auf welche Begnadigung nach der Amneſtie=Bewilligung eingetreten iſt. S. 236.

Desgleichen an das Königl. Ober=Landes=Gericht von den Gefangenen, die der Begnadigung theilhaftig geworden ſind. S. 286.

Digitized by Google

Amtsblätter; deren Vertheilung pro 1840 erfolgt wie zeither durch die Poſtämter; Reg.-Bek. vom 26. Decbr. 1839. S. 2.
Amtsblatt-Sachregiſter; wegen deſſen Herausgabe zu dem Amtsblatte pro 1840 und Veranlaſſung der Subſcription darauf; Reg.-Verord. vom 24ſten November. S. 328.
Amtsblatt-Verordnungen; Erinnerung an die vorgeſchriebene Veröffentlichung derſelben durch Vorleſung bei den Gemeinde-Verſammlungen; Reg.-Verord. vom 7. Mai. S. 147.
Angetrunkene; Erneuerung des Verbots für die Gaſt- und Schankwirthe, an ſolche nicht noch fernerweitig geiſtige Getränke zu verabreichen; Reg.-Verord. vom 16ten Februar. S. 63.
Ankündigungen, ſiehe Empfehlungen.
Anſtellungen; Aufforderung zur pünktlichen Erſtattung der Anzeigen von erfolgter Anſtellung invalider Militairperſonen; Reg.-Verord. vom 21. März. S. 96.
Apotheken-Anlagen; Vorſchriften, in welcher Art bei Nachſuchung und Bevorwortung um Ertheilung von Conceſſionen zur Anlegung von neuen Apotheken zu verfahren iſt; Miniſt.-Reſcr. vom 13ten Juli. S. 230 bis 232.
Apothekergehülfen: Erforderniſſe Behufs Ableiſtung ihrer Militairdienſtpflicht in den Militair-Diſpenſir-Anſtalten; Reg.-Bek. vom 25. Juni. S. 197.
Arreſtanten; ſolche ſollen bei der Ablieferung an Inquiſitoriate nicht mit Ungeziefer behaftet ſein. S. 127.
Arſenikalien; Regulativ über die bei Verladung und Verſchiffung dieſer und anderer Giftſtoffe auf dem Rheine zu beobachtenden Vorſichtsmaaßregeln. S. 123 bis 126.
Arzneitaxe; daß die bei derſelben eingetretenen Veränderungen im Druck erſchienen ſind und mit dem 1ſten April in Wirkſamkeit treten; Reg.-Bek. vom 30ſten März. S. 110.
Atteſte, vergleiche Stempelſachen.
Aufgebot, wegen des am zweiten Weihnachts-Feiertage, nur dann, wenn ſolcher auf einen Montag fällt; Reg.-Bek. vom 1ſten December. S. 338.
Aufruf — an den Premier-Lieutenant Herrmann zur Meldung bei dem 2ten Bataillon (Oelsſches) 10ten Landwehr-Regiments. S. 304, 311, 315.
Auswanderungen; Veröffentlichung von Nachrichten darüber, in Betreff von Diſſidenten aus Pommern, welche nach Nord-Amerika gegangen und von dort zurückgekehrt ſind. S. 73 bis 76.
Auszeichnungen, vergleiche Ordensverleihungen.

B.

Bandwurm: Ueber die neue Methode des Dr. Wolfsheim zu Braunſchweig zur Abtreibung des Bandwurms; Reg.-Bek. vom 24ſten Juli. S. 223.

Digitized by Google

Bank=Directorium, das der Bank zu Breslau wird von den beiden älteſten Beamten, Rechnungsrath Franz und Hofrath Poppe geführt. S. 345.

Bauhandwerker. Veröffentlichung des Verzeichniſſes der zum ſelbſtſtändigen Gewerbebetrieb für qualificirt erkannten, im Liegnitzſchen Regierungs=Bezirk wohnenden Bauhandwerker; Bek. vom 15. Febr. S. 58 bis 62. Nachtrag S. 109, 173.

Anerkennung des Zimmermann Henke zu Kodersdorf zum ſelbſtſtändigen Gewerbebetrieb als Meiſter. S. 12.

Desgleichen des ꝛc. Urban zu Muskau als Maurermeiſter. S. 335.

Beſtimmungen hinſichtlich des Verfahrens, beſonders der Maurer= und Zimmermeiſter, bei Uebertragung der Leitung von Bauten an Geſellen; Reg.=Verord. vom 30ſten Januar. S. 39.

Bauholz=Lieferung. Ueberlaſſung an Mindeſtfordernde für die Magazin=Rendandantur zu Schweidnitz. S. 11.

Begnadigungen, ſiehe Amneſtie=Bewilligung.

Begräbnißplätze, ſiehe Kirchhöfe.

Belobigungen: 1) des Großknecht Döhnig aus Eichberg wegen Lebensrettung S. 12.
2) des Schirrhauer Lindner zu Schadewalde wegen Lebensrettung S. 140.
3) des Glasmacher Reimann zu Wieſau wegen Lebensrettung S. 149.
4) des Bauerſohn Semper zu Vogelsdorf, Bolkenhaynſchen Kreiſes, wegen Lebensrettung. S. 190.
5) des Schneidermeiſter Lierſe zu Neuſalz wegen Lebensrettung. S. 312.

Bergwerksſachen; Steinkohlentaxe des Oberſchleſiſchen Bergbezirks für das Betriebsjahr 1840. S. 3.

Berichte; Erinnerung des Königl. Ober=Landes=Gerichts zu Breslau daran, in welcher Form die von Unterbehörden an daſſelbe zu erſtattenden Berichte abgefaßt ſein müſſen. S. 183.

Beſchälſtationen; Bekanntmachung der für das Jahr 1840 errichteten Beſchälſtationen, mit Aufforderung zur ſorgfältigen Benutzung und Bemerkung der Ausweiſe für den Geſundheitszuſtand der Stuten; Reg.=Verf. vom 28ſten Januar. S. 32.

Veröffentlichung der im Glogauſchen Kreiſe errichteten Privat=Beſchälſtationen für das Jahr 1840; Reg.=Bek. vom 30. Januar. S. 40.

Aufforderung zur Anfertigung der Abfohlungsregiſter und Einſendung an das Landgeſtütsamt zu Leubus. S. 147.

Beförderung der Errichtung von Privat=Beſchälſtationen zur Beſchränkung des Hengſtreiter=Gewerbes; Reg.=Verord. vom 1ſten Juni. S. 166.

Bekanntmachung der Orte und Tage Behufs des Einbrennens der im J. 1840 gebornen und von Landbeſchälern erzeugten Fohlen; vom 28. Septbr. S. 276.

Veröffentlichung der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 22ſten September, ent=

Digitized by Google

haltend Vorſchriften zur Verhütung der Weiterverbreitung der Beſchälkrankheit unter den Pferden. S. 305 bis 307.

Aufforderung zur Einreichung der Nachweiſung von den für das Jahr 1840 etablirt geweſenen Privat-Beſchälſtationen; Reg.-Verord. vom 20. Decbr. S. 350.

Beſtrafung. 1) Veröffentlichung der des Tagearbeiter Scholz aus Glatz. S. 65.

2) Desgleichen des deſertirten Militair-Sträfling Keil aus Goldberg. S. 199.

Bevölkerung. Mittheilung des Haupt-Reſultats aus der Bevölkerungsliſte für den Liegnitzſchen Regierungs-Bezirk pro 1839. S. 176.

Bevölkerungsliſte; Aufforderung zur Einſendung der jüdiſchen Bevölkerungsliſte pro 1840. S. 328.

Bibliothek-Exemplare, ſiehe Pflicht-Exemplare.

Blutegel-Preiſe; vom 1ſten Mai bis Ende October ſind ſolche auf 2 Sgr. für das Stück feſtgeſetzt; Reg.-Bek. vom 16ten April. S. 131.

Vom 1ſten November 1840 bis Ende April 1841 auf 2 Sgr. 6 Pf. für das Stück; vom 4ten October. S. 286.

Bohrwerkzeug; die Benutzung eines ſolchen auf Königl. Koſten angeſchafften, iſt auch für Privatperſonen nachgegeben; Reg.-Bek. vom 7ten Auguſt. S. 233.

Brandhülfsfuhren; Bewilligung der Chauſſeegeld-Freiheit für dieſelben; Reg.-Bek. vom 14ten Juli. S. 212.

Bromberger Canal; zeitweiſe Sperrung deſſelben wegen Baulichkeiten. S. 73, 91.

Brunnen, vergleiche Bohrwerkzeug.

Buchhändler, ſiehe Pflicht-Exemplare.

C.

Candidaten der Theologie:

1) Namentliche Bezeichnung derjenigen, welche die Prüfung pro venia concionandi beſtanden haben. S. 6, 72, 97, 160, 212, 239, 329.

2) Desgleichen derjenigen, welche nach beſtandener Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit erhalten haben. S. 6, 72, 97, 136, 161, 213, 240, 268, 330.

Die bisherige Erlaubniß für ausländiſche Candidaten der Theologie zu den diesſeitigen Prüfungen iſt zurückgenommen worden. S. 23.

Cenſurgebühren, zu deren Entrichtung ſind die Verleger oder Buchdrucker verpflichtet. Ober-Präſ.-Bek. vom 6ten Mai. S. 146.

Cenſurſachen, ſiehe Debits-Erlaubniß.

Chauſſee-Sachen. Verlängerung des Termins zur Anwendung der Radfelgen von mindeſtens 4 Zoll breit auf der Straße von Neu-Berun über Breslau, Liegnitz zur Schleſiſch-Sächſiſchen Grenze. Ober-Präſ.-Erlaß vom 26ſten Decbr. 1839. S. 1. Anderweite unbeſtimmte Verlängerung dieſes Termins. S. 77.

Digitized by Google

Verdingung der Lieferung und Anfuhr von Chauſſeebau-Materialien im Magdeburger Regierungs-Bezirk. S. 6.

Chauſſeegeld-Erhebung auf der Glogau-Poſenſchen Straße. S. 41.

Beſtimmung darüber, welche Fuhrwerke in Bezug auf die Anwendung breiter Radfelgen als Frachtfuhrwerke anzuſehen ſind. Reg.-Bek. vom 28ſten Februar. S. 70.

Verpachtungs-Ausbietung von ſieben Chauſſeegeld-Empfangsſtellen im Liegnitzſchen Regierungs-Bezirk. S. 114, 119, 132. Darauf Bezug habende Zurücknahme. S. 133.

Veröffentlichung des neuen Tarifs zur Erhebung des Chauſſeegeldes auf den Staats-Chauſſeen; Bekanntm. vom 14. April. S. 119. Beſondere Beilage zum 16ten Amtsblattſtück. Davon ſind bei den Landrath-Aemtern Exemplare käuflich zu haben. S. 152.

Modification des Erforderniſſes der Radfelgenbreite von mindeſtens vier Zoll bei Laſtfuhren auf den Kunſtſtraßen: Allerhöchſte Cabinetsordre vom 12ten April 1840. S. 132.

Bewilligung der Chauſſeegeld-Freiheit ſowohl für Brandhülfsfuhren, als für eigene und gedungene Fuhren mit Baumaterialien zu einer Brandſtätte; Reg.-Bek. vom 14ten Juli. S. 212.

Verpachtungs-Ausbietung der Chauſſeegeld-Empfangsſtelle zu Brauchitſchdorf. S. 249.

Bekanntmachung der Eröffnung der Chauſſee-Empfangsſtelle zu Lerchenberg auf der Chauſſee von Glogau nach Schlichtingsheim. S. 278.

Collecten-Ausſchreibungen. 1) Evangeliſche Kirchen- und Haus-Collecte zur Herſtellung der evangeliſchen Kirche zu Erfurt; vom 4ten Februar. S. 45.

2) Allgemeine evangeliſche Kirchen-Collecte zum Wiederaufbau der Pfarr- und Schulgebäude zu Tauchritz, Görlitzſchen Kr.; vom 17ten Juni. S. 187.

3) Evangeliſche Haus-Collecte zum Wiederaufbau des Kirchthurms zu Rothenburg; vom 29ſten Juli. S. 230.

4) Evangeliſche Haus-Collecte zum Wiederaufbau des Schulhauſes in Jänkwitz; vom 7ten Septbr. S. 259.

5) Evangeliſche Haus-Collecte zur Herſtellung des Kirchthurms in Hohenbocka, Hoyerswerdaſchen Kreiſes; vom 23ſten September. S. 273.

6) Evangeliſche Haus-Collecte zum Wiederaufbau des evangeliſchen Schulhauſes in Kladau, Glogauſchen Kreiſes; vom 26ſten October. S. 307.

7) Evangeliſche Kirchen-Collecte zum Aufbau des abgebrannten Schulhauſes zu Kladau, Glogauſchen Kreiſes; vom 10ten November. S. 327.

Communal-Landtage, ſiehe Kommunal-Landtage.

Copialien, wie ſolche bei den Gerichten bei Abſchriften von mehr als 6 Bogen zu berechnen ſind. S. 260.

Digitized by Google

D.

Debits=Erlaubniß.
a. für Schriften, welche außerhalb der Bundesſtaaten in deutſcher Sprache erſchienen ſind. S. 2, 30, 37, 40, 78—81. S. 110, 118. Buch der Leder von H. Heyne. S. 135, 147, 152. Skizzenbuch von Gutzkow und Geſchichte der deutſchen Literatur von H. Laube. — Ferner S. 179, 210, 221, 236, 274, 308, 335—338.
b. für dergleichen Schriften in polniſcher Sprache. S. 29. 52, 89, 105, 111, 131, 135, 180, 223, 313, 315.
Depoſitaltag; bei dem Ober=Landes=Gericht zu Glogau iſt pro 1840 der Mittwoch in jeder Woche dazu beſtimmt. S. 5.
Domainen=Grundſtücke; Aufforderung zur Empfangnahme der beſcheinigten Quittungen über Einzahlungen im IIIten Quartal 1839 für Domainen= und Forſtgrundſtücke; Reg.=Bek. vom 17ten Januar. S. 30.
Desgl. über Einzahlungen im 4ten Quartal 1839; Bek. vom 23. Febr. S. 78.
Desgleichen über Einzahlungen im 1ſten Quartal 1840; Bek. vom 21. Juli. S. 218. — im 2ten Quartal 1840 S. 259.

E.

Eidesleiſtung; daß ſolche für des jetzt regierenden Königs Majeſtät von den Königlichen Beamten beſonders erfolgt, die andern mittelbaren Beamten aber ohne beſondere Erneuerung ihres Amtseides auf die früher gelobte Erfüllung ihrer Amtspflichten verwieſen werden. Reg.=Bek. vom 2ten Juli. S. 195.
Einbrennen, das der im Jahr 1840 gebornen, von Landbeſchälern erzeugten Fohlen. Bekanntmachung der Orte und Termine. S. 276.
Eingangszoll von Soda iſt im Königreich Polen ermäßigt. Reg.=Bek. vom 12. Mai. S. 152.
Eiſerne Kreuzes=Verleihung; daß die nunmehr noch eingehenden Geſuche nicht berückſichtiget werden können; Allerhöchſte Kab.=Ordre vom 2. Novbr. S. 350.
Eldena; Bekanntmachung der bei der landwirthſchaftlichen Akademie daſelbſt zu haltenden Vorleſungen. S. 83.
Empfehlungen von Schriften, Landcharten ꝛc.
1) Staats= und Orts=Bürgerrecht von v. d. Heyde — desgleichen Nachtrag zu: „Paß= und Fremden=Polizei=Geſetze" von demſelben. S. 24.
2) Elemente der techniſchen Chemie von Dr. Schubarth, für Gewerbeſchulen und Lehrer der Provinzial=Gewerbeſchulen, für die Hälfte des Ladenpreiſes. S. 42.
3) Die Preußiſche Städte=Ordnung mit ihren Ergänzungen und Erläuterungen, von dem OberLandes=Gerichts=Rath Bar. von Rönne. S. 44.

Digitized by Google

4) Rechnungs=Tafeln für die Zollerhebungsſtellen ꝛc. ꝛc., vom Rechnungs=Rath Neiſch. S. 56.
5) Der praktiſche Rieſelwirth, vom Oekonomie=Inſpektor Patzig. S. 73.
6) Der liturgiſche Chor ꝛc. ꝛc., von Schärtlich, Lehrer am Schullehrer=Seminar zu Potsdam. S. 97.
7) die Predigt=Sammlung zum Beſten der Kirchengemeinde zu Goldentraum. S. 130.
8) Anleitung zur Erziehung und Pflege der Maulbeerbäume ꝛc. ꝛc., vom Reg.=Rath von Türck. S. 140.
9) Duodez=Atlas in 24 Blatt, von Beer. S. 141.
10) Sachregiſter zum diesſeitigen Regierungs=Amtsblatt von 1811 bis 1839, bei Prausnitz in Glogau. S. 142.
11) der erſchienenen kleinen Schrift: „Das Obſtbüchlein". S. 161.
12) Statiſtik des Kreiſes Siegen, von Schenk. S. 161.
13) der bei Heymann in Berlin erſcheinenden cameraliſtiſchen Zeitung. S. 177.
14) des Miniſterialblatts für die Verwaltung des Innern. S. 200.
15) der Schrift des Ober=Pfarrer Mende: „Der Gehorſam in der Erziehung." S. 272.
16) Singbuch für Schulen ꝛc. S. 297.
17) Preußens Huldigungsfeſt im Jahre 1840, von dem Geheimen Ober=Regierungs=Rath Streckfuß. S. 316.
18) Die ins Deutſche überſetzten Abhandlungen des italieniſchen Rechtslehrers Romagnoſi vom Waſſerleitungsrecht. S. 328.
19) Gedenkblatt von Cornelius in Stralſund (in Bezug auf die ſtattgehabte Erbhuldigung). S. 334.
20) Syſtematiſche Zuſammenſtellung von Verordnungen über das Servis= und Einquartierungsweſen des Militairs ꝛc., von v. d. Heyde. S. 340.
21) Repertorium der Verordnungen über den Transport der Verbrecher und Vagabunden, von v. d. Heyde. S. 341.

Erbſchaftsſtempel=Tantieme — daß die pro 3tes Tertial 1838 erhoben werden kann. S. 189.

Desgleichen wegen der pro 1ſtes Tertial 1839. S. 271.

Erndte=Ferien — Ueber deren Dauer bei den Gerichten und Einwirkung auf die Geſchäfts=Erledigung. S. 189.

F.

Feldmeſſer; Verzeichniß der im Liegnitzſchen Regierungs=Bezirk wohnenden. S. 66.

Feuer=Societäts=Sachen; Ausſchreibung der Feuer=Societäts=Beiträge wegen der

Digitized by Google

Brandſchäden in den ſchleſiſchen Städten pro 2tes Semeſter 1839; vom 25. Febr. S. 67—69.

Desgleichen wegen der Brandſchäden aus dem 1ſten Semeſter 1840; vom 3. Auguſt. S. 227—229.

Ueberſicht des Reſultats der Ruſtical-Feuer-Societäten im Liegnitzſchen Regierungs-Bezirk pro 1839. S. 82.

Bekanntmachung der erfolgten Beſtätigung des Ritterſchafts-Raths v. Zychlinsky als General-Director der Neumärkſchen Land-Feuer-Societät. S. 147.

Beſtimmung wie es bei eintretender Vacanz der General-Direction der Neumärkſchen Land-Feuer-Societät mit der einſtweiligen Geſchäftsfortführung gehalten werden ſoll. S. 174.

Bekanntmachung über Vertheilung des Antheil-Gewinnes der Aachen-Münchener Feuer-Verſicherungs-Anſtalt. S. 209.

Erläuterung über die Bedeutung des Ausdrucks: „Haupt- oder größere Reparatur" in der Verordnung über die Einrichtung der Löſchanſtalten in dem Feuer-Societäts-Verbande der Städte der Kur- und Neumark. S. 301.

Stempelfreiheit für die Land-Feuer-Societät der Kur- und Neumark. S. 302.

Final-Abſchlüſſe; Anordnung wegen Einreichung derſelben von Domainen-, Pacht- und Rent-Aemtern und von den Forſt-Kaſſen; Reg.-Verord. vom 12. Decbr. S. 350.

Flüſſe; Republikation der allgemeinen Beſtimmungen wegen des Ueberſetzens über Flüſſe und Ströme; Reg.-Bek. vom 5. Octbr. S. 295—296.

Fluß-Schiffe; daß der beim Eigenthum eines Flußſchiffes eingetretene Wechſel ſowol von dem Erwerber, als von dem, der das Eigenthum aufgiebt, und in welcher Art, angezeigt werden muß. S. 344.

Formulare bei den Gerichten; Veröffentlichung eines Verzeichniſſes ſchematiſirter Formulare. S. 182. Desgleichen Nachtrag S. 303.

Forſt-Vergehungen; Bekanntmachung der Termine zur Aburtelung derſelben bei dem Land- und Stadtgericht zu Hoyerswerda. S. 48.

Frachtfuhrwerk; Beſtimmung darüber, welche Fuhrwerke hierunter in Bezug auf die Anwendung breiter Radfelgen bei Befahrung der Kunſtſtraßen zu verſtehen ſind. Reg.-Bek. vom 28. Febr. S. 70.

Freiwillige; Bekanntmachung der Termine zur Prüfung für den einjährigen freiwilligen Militairdienſt. S. 15, 71.

G.

Gaſtwirthe (vergleiche Kinder, desgleichen Angetrunkene) Denjenigen, welche dem Trunks ergeben ſind, wird angerathen, die Erlaubniß zur Fortſetzung ihres Gewerbes zeitweiſe zu entziehen. Reg.-Verord. vom 16. Febr. S. 63.

Digitized by Google

Gefangenliſten; Anordnungen in Betreff der Abfaſſung und Einreichung. S. 90.

Geiſtliche Stellen; Anzeigen von eingetretenen Erledigungen. S. 20, 50, 158.

Geld, ausländiſches; daß deſſen Annahme im Privatverkehr nur nach freiwilliger Uebereinkunft ſtattfindet. Reg.-Bek. vom 3. Febr. S. 45.

Geldeinſendungen in Angelegenheiten der indirecten Steuer-Verwaltung ſollen nicht an das Provinzial-Steuer-Directorat, ſondern an die Provinzial-Steuerkaſſe ſtattfinden. S. 22.

Geldeinzahlungen; unter welchen Bedingungen ſolche zum gerichtlichen Depoſito nur ſtattfinden dürfen. S. 173.

Gemeinheitstheilungs-Angelegenheit. Fractionspreiſe von Getreide, Heu und Stroh, welche bei Ablöſungen und Abfindungen in Rente zum Grunde gelegt werden. S. 7.

Martini-Marktpreiſe für Roggen und andere Getreidearten, auch von Heu, Stroh und Kartoffeln, welche bei Berechnung der Geldbeträge für Ablöſungs-Objecte pro 1840 zum Grunde zu legen ſind. S. 8—9.

Fractionspreiſe für Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe in der Standesherrſchaft Muskau von Martini 1839 bis dahin 1840. S. 10.

Verſetzung der Königl. General-Commiſſion zu Soldin nach Frankfurt a. d. Oder vom 1. Juli 1840 ab. S. 185.

Uebergang der Ausführung der Agriculturgeſetze in der Ober-Lauſitz an die General-Commiſſion in Breslau. S. 219.

Die rückſtändigen Koſten und Vorſchüſſe aus den in der Ober-Lauſitz ſchwebenden Gemeinheitstheilungs-Angelegenheiten ſind zur Kaſſe der General-Commiſſion in Breslau einzuzahlen. S. 261.

General-Commiſſion, ſiehe Gemeinheitstheilungs-Angelegenheit.

Geſchäftsberichte der Gerichte pro 1840; wegen Einreichung derſelben im Breslauer Oberlandesgerichts-Bezirk. S. 303.

Geſetz-Sammlung; Bekanntmachung der abermaligen Preis-Ermäßigung für die früheren Jahrgänge. S. 11.

Gewerbebetrieb (wegen der Bauhandwerker ſiehe dieſen Artikel).

Beſtimmung über die Competenz zur Ertheilung der polizeilichen Legitimation für Muſiker Behufs ihres Gewerbebetriebs innerhalb einer zweimeiligen Entfernung von ihrem Wohnorte. Reg.-Verf. vom 23. Octbr. S. 307.

Gewerbe-Inſtitut in Berlin; Aufmerkſammachung auf die Beſtimmung deſſelben, die reiche Ausſtattung mit Lehrmitteln ꝛc. und die Bedingungen der Aufnahme ſo wie zur Erlangung von Stipendien, nebſt Aufforderung zur Meldung Behufs des Eintritts. S. 166—169. Feſtſetzung des Termins zur dieſſeitigen Prüfung der Aſpiranten. Reg.-Bek. vom 9. Juli. S. 203.

Gewerbeſchule; Nähere Nachrichten über die Provinzial-Gewerbeſchule zu Liegnitz ſowohl in Betreff der Vorkenntniſſe der aufzunehmenden Schüler, als über das Weſen und die Tendenz der Schule. Reg.-Verord. vom 25. Mai. S. 153.

Digitized by Google

Gewichte; Verbindlichkeit zur Anwendung geſtempelter Preußiſcher Maaße und Gewichte bei jedem dieſſeitigen Verkaufe. Reg.-Verord. vom 15. Juli. S. 211.
Giftſtoffe; die bei deren Verſendung auf dem Rheine zu beobachtende Vorſichts-Maßregeln. Reg.-Bek. und Regulativ. S. 123—126.
Goldmünzen, ſiehe Geld.
Grenzverkehr, ſiehe Rinderpeſt.

H.

Hauslehrer, ſiehe Privatſchulen und Privatlehrer.
Heiraths-Conſens; zur Nachſuchung deſſelben ſind auch diejenigen Beamten verpflichtet, welche weniger als 250 Rthlr. Gehalt beziehen, wenn ſie Penſions-Berechtigung haben; Reg.-Verord. vom 10. Novbr. S. 315.
Hengſtreiter; Beſchränkung des Hengſtreiter-Gewerbes durch Errichtung von Privat-Beſchälſtationen unter kreislandräthlicher Aufſicht. Reg.-Verord. vom 1. Juni. S. 166.
Aufforderung zur ungeſäumten Einreichung der Nachweiſung von den für das Jahr 1840 etablirt geweſenen Privat-Beſchäl-Stationen. Reg.-Verord. vom 20. Decbr. S. 350.
Herrenloſe Depoſitalmaſſen; von dem öffentlichen Aufgebot derſelben ſoll der Regierung Abſchrift mitgetheilt werden. S. 219.
Hiſtoriſche Nachrichten aus dem Liegnitzſchen Regierungs-Bericht: für den Monat Decbr. 1839 S. 17; für den Monat Januar 1840 S. 52; Februar S. 93; März S. 121; April S. 141; Mai S. 175 enthaltend die Ergebniſſe der Bevölkerungsliſte von 1839; — für den Monat Juni S. 206; Juli S. 241; Auguſt S. 261; für den Monat September S. 289; für den Monat October S. 322; November S. 348.
Holzfuhren, ſiehe Verdingungen.
Holz-Diebſtähle; ſiehe Forſtvergehungen.
Hunde; die Polizeiſtrafen wegen des freien Umherlaufens der Hunde ſollen den Inhabern der Polizeigerichtsbarkeit überwieſen und rückſichtlich der Domainen bei den Domainen-Revenüen verrechnet werden; Reg.-Bek. vom 29. Januar. S. 38.
Bei Anwendung derſelben zum Viehtreiben ſollen ſie mit Maulkörben verſehen ſein; Reg.-Verord. vom 22. April. S. 131. Beſtimmung der Geldſtrafe bei Unterlaſſung. Reg.-Bek. vom 27. Mai. S. 159.

J.

Jagd-Contraventions-Straf-Erkenntniſſe in Bezug auf Königl. Forſten ſollen den Regierungen mitgetheilt werden. S. 234.

Digitized by Google

Immediat-Geſuche; Republikation der früher bereits ergangenen Beſtimmungen, welche bei Anbringung von dergleichen Geſuchen zu beobachten ſind. Reg.-Bek. vom 29. Septbr. S. 277.

Inſtanzien-Notiz; Aufforderung zur Einreichung der Nachrichten zur Anfertigung derſelben pro 1841; Reg.-Verf. vom 29. Octbr. S. 308.

Jüdiſche Perſonenſtand-Regiſter; deren Führung bei den Orts-Polizei-Behörden und Einreichung an die Gerichtsbehörden. Reg.-Bek. vom 3. Decbr. S. 338.

Jurisdictions-Ueberſichten; Verlängerung des Termins zur Einreichung derſelben pro 1840. S. 332.

Jurisdictions-Veränderungen. Verzeichniſſe der vorgekommenen Veränderungen bei dem Richterperſonale der Patrimonial-Gerichte im Bezirke des Ober-Landesgerichts zu Glogau. S. 28, 50, 85, 116, 143, 178, 208, 226, 264, 300, 318.

Uebergang der Criminal-Gerichtsbarkeit von Niederleſchen an das Stadtgericht zu Sprottau. S. 271.

Vereinigung des Domainen-Juſtizamts zu Sagan mit dem Stadt-Gericht daſelbſt zu einem Königl. Land- und Stadtgericht. S. 310.

Juſtiz-Commiſſarien, die in der Ober-Lauſitz ſind nicht befugt, für Vertheidigung unvermögender Angeſchuldigter Defenſions-Gebühren aus fiskaliſchen Fonds zu liquidiren. S. 181.

Juſtizſachen; Bei dem Ober-Landesgericht zu Glogau iſt jeder Mittwoch zum Depoſitaltage beſtimmt. S. 5.

Verfahren in Betreff der hypothekariſchen Sicherſtellung für Erbtheile der Pflegebefohlenen von den Miterben. S. 14.

Beſtimmungen in Betreff der Leiſtungen bei Kirchenbauten in dem Bezirk des ehemaligen Ober-Conſiſtoriums von Glogau. S. 14. Desgleichen Seitens des Breslauſchen Ober-Landesgerichts. S. 22.

Nach Vereinigung des Stadtgerichts zu Priebus mit dem zu Sagan ſind die Stadtgerichte zu Sagan und Sprottau gegenſeitig ſubſtituirt. S. 63.

Bekanntmachung über die Wirkſamkeit der Schiedsmänner im Breslauſchen Ober-Landesgerichts-Bezirk im Jahre 1839. S. 71.

Anderweitige Anordnungen über das Tabellenweſen in Unterſuchungsſachen — vierteljährliche Gefangenliſten — Jahresliſten — Ueberſicht der Erkenntniſſe ꝛc. S. 90.

Bekanntmachung des belobigenden Anerkenntniſſes über die Geſchäftsführung im Glogauſchen Ober-Landesgerichts-Bezirk für das Jahr 1839. S. 97.

Beſtimmung über die Liquidirung der Reſtitution der Baarzahlung der Werthſtempel in Unterſuchungsſachen. S. 119.

Ueber die Wirkſamkeit des Inſtituts der Schiedsmänner im Glogauſchen Ober-Landesgerichts-Bezirk pro 1839 mit Namhaftmachung der am thätigſten ſich bewieſenen Schiedsmänner. S. 126.

Digitized by Google

Aufforderung zur Sorge, daß Arreſtanten bei der Ablieferung zu dem Inquiſitoriat nicht mit Ungeziefer behaftet ſind. S. 127.

Erinnerung an Beachtung der Beſtimmung wegen ſubſidiariſcher Uebertragung der Unterſuchungskoſten. S. 133.

Anordnung der Schwarzſiegelung aller Correſpondenz wegen der durch den Tod des Königs eingetretenen Landestrauer. S. 169.

Unter welchen Bedingungen nur Geldeinzahlungen und Annahme zu gerichtlichen Depoſitis geſtattet ſind und daß jede Abweichung hievon mit Strafe belegt werden ſoll. S. 173.

Daß Juſtiz = Commiſſarien in der Ober=Lauſitz für die Vertheidigung unvermögender Angeſchuldigten Defenſionsgebühren aus fiskaliſchen Fonds nicht liquidiren können. S. 181.

Veröffentlichung eines Verzeichniſſes fernerweitig ſchematiſirter Formulare. S. 18. Desgleichen S. 303.

Die Reſſort=Verhältniſſe der einzelnen Abtheilungen des Ober=Landesgerichts zu Breslau. S. 183.

Anweiſung des Ober - Landesgerichts zu Breslau für die Unter = Gerichte wegen Allegirung der Nummern und des Datums der vorhergegangenen Verfügung. S. 183.

Die Mittheilungen der Erkenntniſſe an die Straf = Anſtalten bei Ablieferung der Sträflinge und die Angabe des Grundes, warum die Aburtelung nicht erfolgt iſt, bei Einreichung der Acten an den erſten Senat zum Spruch. S. 184.

Erbſchaftsſtempel = Tantieme = Erhebung pro 3tes Tertial 1838. S. 189. Desgleichen pro 1ſtes Tertial 1839. S. 271.

Bekanntmachung über die dießjährigen gerichtlichen Erndte=Ferien. S. 189. Desgleichen Breslauſches Ober=Landesgericht daſelbſt.

Verpflichtung der Anverwandten und Hausgenoſſen zur Anzeige von Todesfällen bei den Gerichts=Behörden. S. 198.

Veränderungen bei den angeordneten gegenſeitigen Subſtitutionen der Stadtgerichte im Glogauſchen Ober=Landesgerichts=Bezirk. S. 198.

Erinnerung zur Bericht=Erſtattung über die erfolgte Einrichtung der Schwurzimmer bei den Gerichten. S. 204.

Aufforderung zur Recherche wegen der gezogenen Seehandlungs=Prämien=Scheine. S. 204. Desgleichen anderweitig S. 315.

Erlaubniß für den Juſtiz=Commiſſarius Kunze zur Betreibung der Praxis bei den Untergerichten des Laubanſchen Kreiſes. S. 218.

Bei Erlaſſe des Aufgebots herrenloſer Depoſitalmaſſen ſoll der Regierung davon eine Abſchrift mitgetheilt werden. S. 219.

Straf = Erkenntniſſe in Bezug auf Jagd = Contraventionen in Königl. Forſten ſind der Königl. Regierung mitzutheilen. S. 234.

Abſchätzung von Grundſtücken darf den Dorfgerichten nur als vereideten Taxa=

Digitized by Google

toren und bis zum Werth von 500 Rthlr. ſelbſtſtändig überlaſſen werden. S. 237.

Von den Unterſuchungen wegen erſten kleinen gemeinen Diebſtahls haben die Untergerichte den Inquiſitoriaten Mittheilung zu machen. S. 237.

Bekanntmachung von Vorſchriften, welche bei Annahme von Lohnſchreibern bei den Gerichts-Behörden zu beobachten ſind. S. 238.

Veröffentlichung der erſten Allerhöchſten Amneſtie-Bewilligung. S. 238.

Anordnungen in Betreff der Umſchreibung der eingetragenen reſervirten Steuern für den Steuer-Fiskus. S. 255—257.

Aufforderung zur Anzeige über Abhaltung der Termine in Bagatell-Prozeß-Sachen während der Gerichts-Ferien. S. 257.

In welcher Art die Copialien bei Abſchriften von ſechs Bogen und mehr zu berechnen ſind. S. 260.

Aufforderung zur ſofortigen Ausführung der Begnadigungen nach der Allerhöchſten Amneſtie-Ordre d. d. Königsberg den 10. Septbr. S. 265.

Uebergang der Kriminal-Gerichtsbarkeit von Nieder-Leſchen an das Stadtgericht zu Sprottau. S. 271.

Inſtruction für die Schiedsmänner, beſonders in Bezug auf Stempel-Anwendung ſo wie in Betreff ihrer Befugniſſe überhaupt. S. 279—283.

Aufforderung zur Einſendung der Nachweiſung an die Königl. Regierung von den in Königl. Forſten verübten Jagd- und Forſt-Contraventionen, auf welche nach der Allerhöchſten Amneſtie die Begnadigung Anwendung gefunden hat. S. 286.

Einreichung von vorſchriftlichen Nachweiſungen und Verzeichniſſen über die der Begnadigung theilhaftig gewordenen Gefangenen und der zu gewährenden Straf-Milderungen. S. 286.

Aufforderung an die Gerichte und Notare zur Gewährung der vorſchriftlichen Aufklärung über das Hypotheken-Verhältniß des Kauf-Objects bei Kauf-Verträgen. S. 296.

Feſtſetzung der Medicinkoſten-Liquidationen in Kriminal-Unterſuchungen, wo alsdann die Beifügung der Recepte unterbleibt. S. 303.

Einreichung der Geſchäfts-Ueberſichten und Tabellen pro 1840 (Breslauſchen Ober-Landesgerichts). S. 303. Desgleichen vom Glogauſchen. S. 321.

Verfügung wegen Einreichung der Geſchäfts-Nachweiſung von den Schiedsmännern. S. 310.

Desgleichen vom Glogauſchen Ober-Landesgericht. S. 321.

Verlängerung des Termins zur Einreichung der Jurisdictions-Ueberſichten und Gerichtsämter-Verzeichniſſe. S. 332.

Aufforderung zur Namhaftmachung der Beamten, welche bei Einziehung des reſervirten Poſtportos ſich vorzugsweiſe thätig bewieſen haben. S. 332.

Digitized by Google

Verkauf von der Duodez-Ausgabe des Allgem. Landrechts und der Criminal-Ordnung durch den Ober-Regiſtrator Solbrig zu Glogau. S. 352.

K.

Kammer-Kredit-Kaſſenſcheine; Veröffentlichung und Kündigung der bei der 37ſten Verlooſung gezogenen Nummern. S. 148.
Desgleichen bei der 38ſten Verlooſung. S. 287.
Kaſſen-Anweiſungen; Aufforderung zur Mitwirkung Behufs Entdeckung der Verfertiger falſcher Kaſſen-Anweiſungen und Verheißungen von Belohnungen. S. 95.
Kaufverträge; beim Abſchluſſe derſelben ſoll den Käufern die nöthige Aufklärung über das Hypotheken-Verhältniß des Kauf-Objects gewährt werden. S. 296.
Kinder; Verbot der Theilnahme an öffentlichen Tanzbeluſtigungen, desgleichen des Beſuchs der Gaſt- und Schankhäuſer ohne Aufſicht, mit Strafbeſtimmung für die Gaſt- und Schankwirthe. Reg.-Verf. vom 16. Febr. S. 62.
Kirchhöfe; Verbot der unſchicklichen Benutzung derſelben; Reg.-Verord. vom 12. Mai. S. 159.
Kirchenſachen. Beſtimmungen über die Verpflichtung zur Tragung der Koſten bei Kirchenbauten in dem Bezirk des ehemaligen Ober-Conſiſtoriums von Glogau. S. 14. Desgleichen Bekanntmachung des Breslauſchen Ober-Landesgerichts. S. 22.
Von der ſchleſiſchen Kirchen-Agende ſind Exemplare in der Regiſtratur des Königl. Conſiſtorii zu Breslau zu bekommen. S. 23.
Zurücknahme der Erlaubniß zur Zulaſſung ausländiſcher Theologen zu den dieſſeitigen Candidaten-Prüfungen. S. 23.
Klaſſenſteuer-Ermäßigungs-Geſuche; bis zu welchem Termin ſolche pro 1840 angebracht werden müſſen und was ſonſt dabei zu beobachten iſt; Reg.-Verord. vom 12. Januar. S. 13.
Königliche Documente; Veröffentlichung zweier letzwilliger Dispoſitionen des Hochſeligen Königs Majeſtät mittelſt Bekanntm. vom 22. Juni. S. 179, als Beilage zum 26. Amtsblatt-Stück.
Kommunal-Landtage der Kur- und Neumark; erfolgte Wahlen der Vorſitzenden für die nächſten 3 Jahre. S. 21.
Eröffnung der Landtage pro 1840 und Anmeldung der etwa zur Sprache zu bringenden Gegenſtände. S. 273.
Kriegsjahre; in welcher Art die doppelte Anrechnung derſelben bei Penſionirungen ſtattfindet. Miniſt.-Verord. vom 30. Septbr. 1839. S. 46.
Kunſtſtraßen, ſiehe Chauſſee-Sachen.
Kunſtwieſenbau; Nachrichten darüber, wie ſolcher in Janowitz, Hoyerswerdaſchen Kreiſes, betrieben wird, nebſt Aufforderung zur Theilnahme an dem Unterrichte

Digitized by Google

über dieſen Gegenſtand. Reg.=Verf. vom 5. Januar. S. 18.
Empfehlung der Schrift: „der praktiſche Rieſelwirth,“ vom Oeconomie=Inſpector Patzig. S. 73.

L.

Landestrauer; Anordnung der Schwarzſiegelung bei den Gerichts=Behörden. S. 169.
Beſtimmung über die Landestrauer wegen des Ablebens des Hochſeel. Königs Majeſtät. Reg.=Bek. vom 16. Juni. S. 172.

Landesverweiſungen; Signalements der unter dem Verbot der Rückkehr in die dieſſeitigen Staaten über die Landesgrenze geſchafften Vagabunden. ſiehe Vagabunden.

Landwirthſchaftliche Akademie zu Eldena; Bekanntmachung des Programs der Vorleſungen bei derſelben im Sommer=Semeſter. S. 83.

Letzter Wille; Veröffentlichung des von des Hochſeel. Königs Majeſtät, mittelſt Bekanntmachung vom 22. Juni. S. 179, als beſondere Beilage zum 26. Amtsblatt=Stück.

Letztwillige Zuwendungen, ſiehe Vermächtniſſe.

M.

Maaße; geſetzliche Verbindlichkeit, daß nur Preußiſche, gehörig geſtempelte Maaße und Gewichte zur Anwendung kommen dürfen beim Verkauf. Reg.=Bek. vom 15. Juli. S. 211.

Marktpreis=Nachweiſungen des Getreides der nothwendigen Lebensbedürfniſſe des Holzes und Rauchfutters in den Garniſon= und Marktſtädten des Liegnitzſchen Regierungs=Bezirks, für den Monat Decbr. 1839, S. 26;
für den Monat Januar S. 54; Februar S. 98; März S. 128; April S. 156; Mai S. 192; Juni S. 214; Juli S. 246; Auguſt S. 256; Septbr. S. 298; Octbr. S. 324; Novbr. S. 346.

Martini=Marktpreiſe (wegen der Gemeinheitstheilungs=Angelegenheit ſiehe dieſen Artikel).
Veröffentlichung der pro 1839 als Vergütigungs=Sätze für die im Jahre 1840 verabfolgten Militair=Marſch=Fourage; Reg.=Bek. vom 4. Januar. S. 13.
Desgleichen der von Martini 1840 als Vergütigungs=Sätze für verabreichte Marſch=Fourage im Jahre 1841; Reg.=Bek. vom 11. Decbr. S. 343.

Maulbeerbaum=Zucht. Nachricht darüber und in Betreff des Seidenbaues. Reg.=Bek. vom 5. Januar S. 19. — Empfehlung der Schrift: „Anleitung zur Pflege nnd Erziehung der Maulbeerbäume,“ vom Reg.=Rath v. Türk. S. 140.

Maulkörbe, ſiehe Hunde.

Digitized by Google

Medizinalperſonen; daß Nichtpromovirte zu gerichtlichen Gemüthszuſtands-Unterſuchungen nicht zugezogen werden dürfen. Reg.-Bek. vom 28. Nov. S. 344.
Medizinalſachen. Abänderungen bei der Arzneitaxe; Reg.-Bek. vom 30ſten März. S. 110.
Aufforderung zur Bewerbung um die Wundarztſtelle bei der Strafanſtalt zu Koronowo. S. 154.
Verdienſtlichkeit bei Ausführung der Revaccination im Jahr 1839 nebſt Benennung der dafür ertheilten Belohnungen. S. 216.
Ueber die Methode des Dr. Wolfsheim zu Braunſchweig zur Abtreibung des Bandwurms. Reg.-Bek. vom 24. Juli. S. 223.
Medizinkoſten-Liquidationen in Criminal-Unterſuchungen ſollen bei den Regierungen feſtgeſetzt werden, und bedarf es alsdann der Beifügung der Recepte nicht. S. 303.
Milde Beiträge; Veröffentlichung der Nachweiſung der für die Waſſerbeſchädigten des Marienburger Werder eingekommenen Beiträge. S. 33.
Militair-Armen-Unterſtützung; von den dazu notirten Individuen ſoll es angezeigt werden, wenn in ihren perſönlichen Verhältniſſen Veränderungen eintreten. Reg.-Verord. vom 27. Juli. S. 227.
Militair-Invaliden; Aufforderung zur pünktlichen Anzeige von deren erfolgten vorübergehenden oder definitiven Anſtellung im Civildienſt; Reg.-Verord. vom 21. März. S. 96.
Militairſachen (ſonſtige). — Bekanntmachung der Prüfungs-Termine für den einjährigen freiwilligen Militairdienſt. S. 15, 71.
Ausbietung der Lieferung des Brod- und Fourage-Bedarfs für die Truppen-Uebungen in den Monaten Mai und Juni. S. 64.
Republication der Beſtimmung über die den Militairpflichtigen bei ihren Verheirathungen zu machenden Vorhaltungen. Reg.-Bek. vom 6. April. S. 118.
Beſtimmungen über die Ableiſtung der Militairpflicht als Pharmaceuten in den Militair-Dispenſir-Anſtalten. Reg.-Bek. vom 25. Juni. S. 197.
Ankauf von Naturalien durch den Proviantmeiſter Körte zu Glogau für die Militair-Magazine daſelbſt. S. 311.
Muſiker; Vorſchrift über die Competenz zur Ertheilung der polizeilichen Legitimation für Muſiker Behufs ihres Gewerbebetriebs in einer zweimeiligen Entfernung von ihrem Wohnorte. Reg.-Verord. vom 23. October. S. 307.

N.

Naturaliſations-Patente, welche nicht binnen Jahresfriſt eingelöſet werden, ſollen caſſirt und demnächſt nur gegen doppelte Gebühren ertheilt werden. Reg.-Bek. vom 18. März. S. 105.

O.

Ordensverleihungen. 1) an den katholiſchen Pfarrer Kahl zu Kuttlau der rothe Adlerorden vierter Claſſe. S. 149.
2) an den Paſtor Seidel zu Seidorf desgleichen. S. 190.
3) an den Major von Packiſch auf Oberau der rothe Adlerorden dritter Claſſe. S. 234.

Orden-Zurückgabe; alle Königl. Preußiſche ſowohl als fremde Orden und Ehrenzeichen müſſen beim Ableben der Beſitzer an die General-Ordens-Commiſſion zurückgegeben werden. S. 151.
Ordens-Dekorationen in Brillanten, aus eigenen Mitteln angeſchaffte Duplikate, Königl. Franzöſiſche Orden und fremde Verdienſtmedaillen werden nicht zurückgegeben. S. 217.

P.

Patent-Einführung. 1) Für die Banquiers Gebrüder Oppenfeldt auf eine Vorrichtung bei den pneumatiſchen Eiſenbahnen. S. 250.
2) Für den Fabrikbeſitzer Dobbs zu Aachen auf einen ſelbſtthätigen Regulator an dem Reaktions-Rade. S. 250.

Patentirungen.
1) für den Fabrikunternehmer Harkort auf eine Waſſerhebungs-Maſchine. S. 20.
2) für den Fabrikanten Jean Beyſſier zu Berlin auf ein Verfahren, farbige Harzmaſſen zu muſiviſchen Arbeiten darzuſtellen. S. 25.
3) für den Maſchinenbauer Ausderbeck zu Crefeld auf eine Vorrichtung an der Jacquard-Maſchine. S. 44.
4) für den Inſtrumentenmacher Brand in Breslau auf eine neue Conſtruction der Spreitzen an Fortepianos. S. 50.
5) für die Fabrikanten Wiesmann und Funke zu Ruhrort auf die Darſtellung eines ſogenannten concentrirten eiſenfreien Alauns. S. 84.
6) für den Papierfabrikanten Joh. Oechelhäuſer in Siegen auf eine Maſchine zur Fabrikation von Papier ohne Ende. S. 84.
7) für die Banquiers Gebrüder Oppenfeld in Berlin auf ein Verfahren, Häute lohgar zu machen. S. 84.
8) für den Lehrer Schauer zu Berlin auf eine Maſchine für Kupferſtecher zum Liniiren von parallelen, graden und kreisförmigen Wellenlinien. S. 94.
9) für den Mechanikus Borſig zu Berlin auf eine Liederung der metallenen Leitbuchſen für Kolbenſtangenkreuze. S. 122.
10) für den Kaufmann Burkhardt zu Berlin auf eine mit der Jacquard-Maſchine verbundene Vorrichtung zum Weben. S. 138.
11) für den Blechmaler Schuler zu Berlin auf eine neue Strickmaſchine. S. 138.

Digitized by Google

12) für den Rath. Jäger Sohn in Bonn auf ein neues Verfahren, den Alaun zu reinigen. S. 144.

Desgleichen auf ein Verfahren, Natron-Alaun darzuſtellen. S. 144.

13) für den Tabaks-Fabrikanten Joh. Rau zu Barmen auf eine Maſchine zum Packetiren des geſchnittenen Tabaks. S. 144.

14) für die Mechaniker Gebr. Bonardel zu Berlin auf Verbeſſerungen der Jacquard-Maſchine. S. 150.

15) für den Kunſthändler Gropius zu Berlin auf eine Vorrichtung zum ſchnellen Trocknen gewebter Stoffe. S. 162.

16) für den Maſchinenmeiſter Carliczeck zu Königshütte auf eine Vorrichtung zum Speiſen von Hochdruckkeſſeln. S. 162.

17) für den Tiſchler Reinfeld zu Elberfeld auf eine Einrichtung an dem Schür-rahmen. S. 162.

18) für den Mühlenmeiſter Fehrmann zu Lenzen auf eine Vorrichtung zum ſchnel-len Entſegeln der Windmühlen-Flügel. S. 177.

19) für den Uhrmacher Krugmann zu Meinertshagen auf ein Hebel-Echappement an Pendeluhren. S. 178.

20) für den Ober-Telegraphiſten Rogalsky zu Zündorf auf eine Flegel-Dreſch-Maſchine. S. 178.

21) für die Banquiers Gebrüder Oppenfeld zu Berlin auf eine Verbeſſerung der Maſchinen zum Filzen von Watten aus Wolle ꝛc. S. 191.

52) für den Mechanikus Overmann zu Koblenz auf eine rotirende Dampfmaſchine. S. 191.

23.) für den Baron Dick van Lockhorſt zu Aachen auf eine Maſchine (Liquefactor), um Vegetabilien in einen Brei zu zerreiben. S. 202.

24) für den Kaufmann Burkhardt zu Berlin auf einen Apparat zur ſelbſtthätigen Zuführung des Gas-Zufluſſes nach den Brennern der Gas-Lichte. S. 208.

25) für den Buchbinder Seidel zu Görlitz auf einen neuen Deckgrund für Preß-ſpäne. S. 242.

26. für den Mechaniker Neukranz zu Berlin auf eine Pumpe zur Keſſelſpeiſung bei Dampfmaſchinen — und auf einen Regulator zur Erſetzung des durch Dampf-entweichung verurſachten Waſſerverluſtes. S. 248.

27) für den Franz Fleckes zu Düſſeldorf auf eine Maſchine zum Brunnenbohren. S. 250.

28) für den Tiſchler Schob zu Berlin auf eine Einrichtung zum luftdichten Ver-ſchluß von Fenſtern und Thüren. S. 263.

29) für den Papier-Fabrikanten Mylius zu Zanow auf ein Mittel zum Bläuen des weißen Papiers. S. 263.

30) für den Seidenfärber Neuhaus zu Crefeld auf ein Verfahren, um Fäden ſo-wohl in Strängen als auch in Ketten zu bedrucken. S. 265.

Digitized by Google

31) für den Tiſchler Haag zu Köln auf eine Guillochir-Hobel-Maſchine. S. 268.
32) für den Mechanikus Egells in Berlin auf eine Dampfſteuerungs-Vorrichtung für Lokomotive. S. 300.
33) für den Kaufmann Burckardt in Berlin auf eine Jacquard-Maſchine. S. 317.
34) für den Büchſenmacher Feyer zu Schwedt auf ein neues Perkuſſionsſchloß S. 318.
35) für die Fabrik-Unternehmer Kramſta und Söhne auf eine Feinſpinnmaſchine für Flachs und andere Stoffe. S. 318.
36) für den Schreiner Volkenborn zu Langenberg auf eine Maſchine zum Zahnen der Sägeblätter. S. 318.
37) für den Fabrikanten Claudius zu Berlin auf eine Verbeſſerung an ſechsrädrigem Fuhrwerke. S. 318.
38) für den Kaufmann Ulmann in Berlin auf eine Vorrichtung an Webemaſchinen für gemuſterte Zeuge. S. 326.
39) für den Kaufmann Ulmann in Berlin auf eine neue Spinnmaſchine. S. 326.
40) für den Fabrik-Unternehmer Harkort zu Harkorten auf eine neue Art von Patronen. S. 334.
41) für denſelben auf ein neues Gewehrſchloß mit Perkuſſionsſchloß. S. 334.
42) für die Frau von Wodpol zu Zabno auf einen neuen Bratofen — und auf eine neue Bratpfanne. S. 334.
43) für die Banquiers Gebrüder Oppenfeld zu Berlin:
   a. auf eine Vorrichtung bei der Wollſtreich-Maſchine zum Filzen von Watten. S. 342.
   b. auf eine Walzen-Vorfilz-Maſchine. S. 342.
   c. auf eine Nachfilz-Maſchine Behufs Anfertigung gefilzter Waaren. S. 342.
44) für den Fabrikanten Armytage zu Berlin auf mehrere Abänderungen des Kollir-Strumpfſtuhls. S. 342.
45) für den ꝛc. Schacht u. Comp. in Berlin auf eine neue Behandlung des Kupfers zur Anfertigung von Druckwalzen. S. 342.
46) für die Banquiers Breeſt, Gelpcke und Kuckerling zu Berlin auf eine neue Setzmaſchine für Buchdrucker. S. 352.
47. für den Oekonomie-Commiſſarius Siegert und Apotheker Schuſter zu Hirſchberg auf ein Verfahren, um den Pappen zum Dachdecken ein metall-ähnliches Anſehen zu geben. S. 352.
48) für den Dekateur Polis zu Eupen auf eine Dekatirpreſſe für wollene Tücher. S. 353.

Patent-Zurücknahmen.

1) das für den Bau-Conducteur Kühnell zu Berlin auf ein Verfahren, Platten und Walzen beim Zeugdruck mit Muſtern in Kreide-Manier zu verſehen. S. 56.

Digitized by Google

2) für den Faktor Langenmayr zu Plauen auf eine Maſchine zum Abrippen und Einſammeln der Saamenkapſeln vom Flachsſtengel. S. 94.
3) für den Bau-Conducteur Kühnell zu Berlin auf mechaniſche Verbindungen bei den Lewisſchen Tondeuſen. S. 150.
4) für den Feldmeſſer Krieg zu Königs-Wuſterhauſen auf eine Vorrichtnng zum Heben des Waſſers. S. 208.
5) für den Fabrik-Unternehmer Harkort zu Harkorten auf eine neue Waſſerhebungs-Maſchine. S. 220.
6) für den Poſt-Sekretair Männling zu Berlin auf eine Vorrichtung an Dampfwagen. S. 250.
7) für die Tuchfabrikanten Baucke und Schlöſſer zu Berlin auf eine mechaniſche Einrichtung an den Feinſpindel-Bänken zum Meſſen und Zählen des aufgeſpulten Garns. S. 300.

Penſionirungen; in welcher Art bei denſelben die Kriegsjahre zur Anrechnung kommen. Miniſt.-Verord. vom 30. September 1839. S. 46.

Penſions-Fonds für Schullehrer, ſiehe Schullehrer-Penſions-Fonds.

Perſonal-Veränderungen. Die Namen der im Liegnitzſchen Regierungs-Bezirk fixirt angeſtellten Beamten ꝛc. ſind in dem beſondern Namen-Regiſter enthalten; außerdem befinden ſich dergleichen Verzeichniſſe
1) von dem Königl. Ober-Landes-Gerichte zu Glogau. S. 16, 49, 82, 115, 137, 170, 205, 225, 257, 288, 312.
2) von der Königlichen General-Commiſſion für Schleſien: a. für den Zeitraum vom 1ſten Juli bis Ende December 1839. S. 49. b. desgleichen vom 1ſten Januar bis Ende Juni 1840. S. 206.
3) von dem Königlichen Provinzial-Steuer-Directorat von Schleſien. S. 73, 81, 137, 140, 206.
4) von der Königlichen Intendantur des 5ten Armee-Corps. S. 149.

Perſonenſtand-Regiſter in Bezug auf die jüdiſche Bevölkerung und deſſen Einreichung an die Gerichts-Behörden. Reg.-Bek. vom 3ten Decbr. S. 338.

Pfandbriefe, ſiehe Schleſiſche Pfandbriefe.

Pfandbriefs-Zins-Coupons; Ausreichung derſelben zu den Schleſiſchen Pfandbriefen Litt. B. S. 329.

Pferde-Ausfuhr — Verbot über die äußere Zollgrenze für den ganzen Umfang des Staats. S. 293.

Pferderennen; Nachrichten über das Schleſiſche Provinzial-Feſt mit Pferderennen und Thierſchau pro 1840. S. 101.

Pferdezucht; die zur Belebung derſelben für kleine Grundbeſitzer ausgeſetzten Prämien. Reg.-Bek. vom 11ten November. S. 386.

Pflicht-Exemplare; geſetzliche Verpflichtung zu deren Abgabe an die Königl. Bibliothek von den im Inlande verlegten oder gedruckten Büchern. S. 91.

Digitized by Google

Die gleichmäßige Erinnerung und daß außerdem ein Exemplar an die Bibliothek der Univerſität in der Provinz und an den Cenſor zu verabfolgen. Ober-Präſid.-Bek. vom 6. Mai. S. 146.
Pharmaceuten, ſiehe Apothekergehülfen.
Pockenausbrüche unter den Schaafen;
1) Beſondere diesfällige Bekanntmachungen: in Roſenthal, Bunzlauſchen Kreiſes, S. 30; in Nieder-Kroiſchwitz, Bunzlauer Kreiſes, S. 118; zu Jonasberg, Grünbergſchen Kr., S. 159; auf dem Vorwerk Ziegling im Hoyerswerdaſchen Kr. und in der Stadt Schönberg, S. 253; in Gräbel-Vorwerk bei Bunzlau, S. 271; zu Neuwieſe, Hoyerswerdaſchen Kr. — zu Neuen, und Alt-Jäſchwitz, Bunzlauer Kr., S. 302; — zu Ottendorf, Bunzlauer Kr., S. 319; zu Niebuſch, Freiſtädtſchen Kreiſes, S. 349.
2) in den monatlichen hiſtoriſchen Nachrichten. S. 290.
Pockenerſcheinungen bei Menſchen nach den Angaben in den monatlichen hiſtoriſchen Nachrichten. S. 121, 142, 175, 207, 241, 262, 348.
Polizeiliche Legitimation für Muſiker, ſiehe den letztern Artikel.
Polizeiſtrafen; die für das freie Umherlaufen der Hunde auf dem Lande aufkommenden ſollen den Inhabern der Polizei-Gerichtsbarkeit überwieſen werden und ſind bei den Domainengütern als Domainen-Revenüen zu verrechnen; Reg.-Bek. vom 29. Januar. S. 38.
Poſtſachen.
Abänderungen und neue Einrichtungen bei den Poſtverbindungen zwiſchen Berlin und Breslau, zwiſchen Berlin und Hirſchberg, und auf den damit in Verbindung ſtehenden Neben-Courſen. S. 251 bis 253.
Desgleichen in Betreff der Poſtverbindungen zwiſchen Breslau, Liegnitz und Görlitz durch Abänderung und Einrichtung von Perſonen- und Güterpoſten. S. 269.
Die Geſtattung der Verſendung von Caſſen-Anweiſungen mit Reit- und Schnellpoſten in recommandirten Briefen, declarirt und undeclarirt. S. 349.
Prämien für Pferdezucht, ſiehe dieſen Artikel.
Prämien-Verheißung, auf die Verhaftung des entwichenen Verbrechers Krauſe aus Erdmannsdorf — im Betrage von 50 Rthlrn. Reg.-Bek. vom 1. Juli. S. 188.
Präparanden-Prüfung; Aufforderung zu der diesfälligen Meldung mit Einreichung der Zeugniſſe bei dem kathol. Schullehrer-Seminario zu Breslau S. 47.
Desgleichen bei dem katholiſchen Schullehrer-Seminario zu Ober-Glogau S. 48.
Desgleichen bei dem evangeliſchen Seminario zu Bunzlau zur Prüfung im Februar 1841. S. 351.
Preis-Ermäßigung der Geſetz-Sammlung der früheren Jahrgänge. S. 11.
Privatſchulen und Privatlehrer; Veröffentlichung der wegen Zulaſſung und

Digitized by Google

Beaufſichtigung derſelben ergangenen Inſtruction nebſt Aufforderung zur Einreichung der diesfälligen Nachweiſung. Reg.-Bek. vom 25. Mai. S. 152, und beſondere Beilage zum 22ſten Amtsblattſtück. — Erinnerung an Einreichung der Nachweiſung; vom 18. September. S. 265.

In Folge deſſen ertheilte Erlaubnißſcheine:

1) für Privatſchulen — an den Candidaten Reiche zu Lüben S. 170 — an den Paſtor Köhler zu Steinsdorf S. 220 — an die unverehelichte Louiſe Pflug zu Goldberg S. 242 — an die verwittwete Frau Paſtor Alberti zu Liegnitz — an den jüdiſchen Lehrer und Cantor Sally Wiener zu Grünberg S. 272.

2) für Hauslehrerſtellen:
   a. für den Candidaten Böhmer zu Driewitz. S. 258.
   b. für den Candidaten der Theologie Järſchke zu Löwenberg. S. 284.
   c. für den Candidaten des Predigtamts Bartſch in Rudelſtadt. S. 330.
   d. für den Candidaten der Theologie Littmann in Alt-Liebel. S. 334.
   e. für den Candidaten der Theologie Haſenſchmidt zu Nieder-Langenöls. S. 345.
   f. für den Candidaten der Theologie Fritſch zu Nieder-Schönbrunn. S. 345.

Q.

Quittungen, ſiehe Domainen-Grundſtücke.

R.

Radfelgen; Verlängerung des Termins zum Verbot der Anwendung derſelben unter 4 Zoll breit bei Frachtfuhrwerk auf der Kunſtſtraße von Neu-Berun über Breslau und Liegnitz zur Schleſiſch-Sächſiſchen Grenze. Ober-Präſidial-Erlaß vom 26ſten December 1839. S. 1. — Desgleichen fernerweite Verlängerung des Termins. S. 77.

Beſtimmung darüber, welche Fuhrwerke in Bezug auf die Anwendung breiter Radfelgen als Frachtfuhrwerke anzuſehen ſind. Reg.-Bek. vom 28ſten Februar. S. 70.

Modification des Erforderniſſes der Radfelgenbreite von mindeſtens vier Zoll Breite bei Laſtfuhren auf den Kunſtſtraßen; Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 12ten April 1840. S. 132.

Recursgeſuche; Erinnerung daran, daß ſolche ſtets an die Behörde einzureichen iſt, welche das Reſolut publicirt hat. Reg.-Verord. vom 15. Juni. S. 180.

Reiſerouten (beſchränkte), ſiehe Zwangspäſſe.

Rektorats-Prüfungen — Bekanntmachung des Termins dazu bei dem Seminario zu Breslau. S. 283.

Digitized by Google

Remiſſion, ſiehe Taback-Steuer.

Remonte-Ankauf; Bekanntmachung der zu dieſem Behuf im Liegnitzſchen Regierungs-Bezirk abzuhaltenden Märkte nebſt Aufforderung zur Vorführung vieler und brauchbarer Pferde. Reg.-Bek. vom 4. März. S. 88, 172, 243.

Reſervirtes Poſtporto. Namhaftmachung derjenigen Beamten bei den Gerichtsbehörden, welche ſich bei Einziehung des reſervirten Poſtportos beſonders thätig bewieſen haben. S. 332.

Reſervirte Steuern; Anordnungen in Betreff der Umſchreibung derſelben im Hypothekenbuche für den Steuer-Fiskus. S. 255—257.

Reſtitution der Baarzahlung der Stempel in Unterſuchungsſachen — daß ſolche in separato zu liquidiren iſt. S. 119.

Revaccination; Verdienſtlichkeit bei Ausführung derſelben im Jahr 1839 nebſt Benennung der dafür ertheilten Belohnungen. S. 216.

Richterperſonal, ſiehe Juriſdictions-Veränderungen.

Rinderpeſt; die wegen des Ausbruchs derſelben in Mähren angeordnete Beſchränkung des Grenzverkehrs. Reg.-Bek. vom 12. Februar. S. 47.
Aufhebung dieſer Beſchränkung. S. 139.

Rothers-Stiftung; Benennung der Stiftung zur Unterſtützung unverheiratheter Töchter von Beamten und Offizieren. S. 343.

S.

Salz; vor dem Ankaufe deſſelben von Schiffern wird gewarnt; Reg.-Bek. vom 27. Febr. S. 78.

Salzniederlagen; erfolgte Errichtung von dergleichen zu Seidenberg und Niesky. S. 351.

Schankſtätte (vergleiche **Kinder**, auch „**Angetrunkene**“).

Schankwirthe, ſiehe Gaſtwirthe.

Schiedsmänner; Verzeichniſſe der nachträglich vereideten Schiedsmänner. S. 28, 36, 56, 86, 104, 130, 143, 186, 226, 264, 272, 292, 326, 353 u. 354.
Bekanntmachung des Ober-Landes-Gerichts zu Breslau über die Wirkſamkeit der Schiedsmänner des dortigen Bezirks im Jahr 1839. S. 71.
Ueber die Wirkſamkeit des Inſtituts der Schiedsmänner im Glogauſchen Ober-Landes-Gerichts-Bezirke und Benennung der am thätigſten ſich bewieſenen Schiedsmänner. S. 126.
Inſtruction für die Schiedsmänner, beſonders in Bezug auf Stempel-Anwendung und in Betreff ihrer Befugniſſe überhaupt. S. 279 bis 283.
Einreichung der Jahres-Geſchäfts-Nachweiſung von den Schiedsmännern. S. 310. Desgleichen 321.

Schiffahrt, ſiehe Waſſerſtraßen.

Digitized by Google

Schiffe, ſiehe Flußſchiffe.
Schiffsgüter; vor dem Ankaufe derſelben von Schiffern, insbeſondere des Salzes, wird gewarnt. Reg.-Verord. vom 27. Febr. S. 78.
Schlachtvieh; bei dem Treiben deſſelben mit Hunden ſollen letztere mit Maulkörben verſehen ſein. Reg.-Verord. vom 22. April. S. 131. Strafbeſtimmung für die Unterlaſſung. Reg.-Verord. vom 27. Mai. S. 159.
Schleſiſche Pfandbriefe Litt. B. Ausreichung neuer Zins-Coupons zu denſelben. S. 329 u. 333.
Bekanntmachung wegen der nunmehr eintretenden Verlooſung derſelben zu dem Tilgungs-Fonds. S. 339.
Schriften; ſiehe Pflicht-Exemplare.
Schrift-Empfehlungen, ſiehe Empfehlungen.
Schullehrer-Penſions-Fonds. Ueberſicht von der Verwaltung des für den Liegnitzſchen Regierungs-Bezirk pro 1839. S. 100.
Schullehrer-Wittwen-Penſions-Anſtalt für Schleſien, ſiehe Wittwen-Penſions-Anſtalt.
Schulſachen. Aufforderung zur Meldung zu den Präparanden-Prüfungen bei dem katholiſchen Sullehrer-Seminario zu Breslau. S. 47. Desgleichen zu Ober-Glogau. S. 48.
Schulkindern iſt die Theilnahme an öffentlichen Tanzbeluſtigungen unterſagt, desgleichen der Beſuch der Gaſt- und Schankhäuſer ohne Aufſicht, und ſollen die Gaſt- und Schankwirthe beſtraft werden, wenn ſie ſolches geſtatten. Reg.-Verord. vom 16. Febr. S. 62.
Schulhausbau zu Freiwaldau, Saganſchen Kr. S. 116. Desgleichen zu Noes, Rothenburgſchen Kr. S. 122.
Veröffentlichung der Inſtruction wegen Beaufſichtigung der Privatſchulen und Erziehungs-Anſtalten und Privatlehrer, mit der Aufforderung zur Einſendung der dießfälligen Nachweiſungen. Reg.-Bek. vom 25. Mai. S. 152 und beſondere Beilage zum 22ſten Amtsblatt-Stück.
Bekanntmachung des Termins zur Nachprüfung der mit dem Zeugniſſe № III. entlaſſenen Seminariſten bei dem katholiſchen Schullehrer-Seminar zu Breslau. S. 134.
Desgleichen bei dem evangeliſchen Seminario zu Bunzlau — nebſt Prüfung von Schulamts-Bewerbern, die in keinem Seminario gebildet ſind. S. 155.
Bekanntmachung des Termins zur Prüfung derjenigen Candidaten, welche ihre Qualification zu Rector- oder Lehrerſtellen bei Stadtſchulen darthun wollen. S. 283.
Schwurzimmer; Erinnerung zur Berichterſtattung über die erfolgte Einrichtung derſelben. S. 204.
Seehandlungs-Prämien-Scheine; Aufforderung zur Recherche wegen der bereits gezogenen Nummern. S. 204.

Digitized by Google

Aufforderung der Gerichte zur Kenntnißnahme von dem Verzeichniſſe der bei der letzten Verlooſung gezogenen Nummern. S. 315.

Seidenbau; Nachricht darüber und wegen Anleitung dazu ſo wie im Haspeln gewonnener Seide durch den ꝛc. Heldloff. Reg.-Bek. vom 5. Januar. S. 19.

Verdienſtlichkeit des Gerichtsſchreiber Käſe zu Hohenliebenthal in Hinſicht auf Seidenbau und Maulbeerbaumzucht, ſo wie deſſen Bereitwilligkeit zum Ankauf oder Abhaspeln von Cocons. S. 43.

Empfehlung der Schrift des Reg.-Rath v. Türck: „Anleitung zur Pflege und Erziehung der Maulbeerbäume ꝛc.“ S. 140.

Seminariſten; ſiehe Schulſachen.

Siegel, ſiehe Stempel.

Siegel-Anfertigung für öffentliche Behörden darf nur auf ſchriftlichen Auftrag derſelben erfolgen. Reg.-Verord. vom 21. Septbr. S. 271.

Soda; Ermäßigung des Eingangszolls davon im Königreich Polen; Reg.-Bek. vom 12. Mai. S. 152.

Spar-Kaſſen. Bekanntmachung der erfolgten Beſtätigung umgearbeiteter Statuten für die Sparkaſſe zu Liegnitz, S. 38;
desgleichen für die zu Grünberg, S. 106;
desgleichen für die zu Löwenberg, S. 107;
desgleichen für die zu Haynau, S. 109;
desgleichen für die zu Glogau, S. 117;
desgleichen für die zu Jauer, S. 117;
desgleichen für die zu Schönau, S. 118;
desgleichen für die zu Freyſtadt, S. 285;
desgleichen für die zu Hirſchberg, S. 313.

Staats-Schuldſcheine (ausgeloſete). Aufforderung zur Einziehung der noch nicht erhobenen Valuta ausgelooſeter Staats-Schuldſcheine. S. 87.

Wiederholte Aufforderung, S. 235, nebſt Verzeichniß der betreffenden Staats-Schuldſcheine, Beilage zum 34ſten Amtsblatt-Stück.

Publikandum wegen Kündigung der in der 14ten Verlooſung gezogenen Staats-Schuldſcheine zur baaren Auszahlung am 1. Juli 1840, vom 19. Febr.; Reg.-Bek. vom 17. März. S. 89. (Verzeichniß der ausgelooſeten Staats-Schuldſcheine, Beilage zum 12ten Amtsblatt-Stück.)

Aufforderung zur Einreichung dieſer Staats-Schuldſcheine an die Regierungs-Hauptkaſſe ſchon vor dem 1. Juni. S. 123.

In gleicher Art wegen der bei der 15ten Verlooſung gezogenen Staats-Schuldſcheine.

Publikandum wegen der Kündigung zum 2. Januar 1841. S. 253. Verzeichniß der ausgelooſeten Staats-Schuldſcheine, Beilage des 37ſten Amtsblatt-

Digitized by Google

Stücks. — Aufforderung zur Einſendung der ausgelooſeten Staats-Schuldſcheine ſchon vor dem 1. December. S. 285.

Verzeichniß gerichtlich amortiſirt nachgewieſener Staats-Schuldſcheine. S. 199.

Standes-Erhöhungen; Erhebung des Gutsbeſitzer von Rothkirch und Panthen in den Freiherrenſtand. S. 134.

Statuten, ſiehe Sparkaſſen, desgl. Sterbekaſſen-Verein.

Steinkohlen-Taxe für den Oberſchleſiſchen Bergbezirk pro 1840. S. 3.

Stempel, der zum Schwarzdruck bei dem Provinzial-Steuer-Directorat für Schleſien iſt abhanden gekommen und wird außer Gebrauch geſetzt. S. 255.

Stempelſachen; Beſtimmungen wegen Beſtrafung und Verhütung der Anwendung ſtempelfreier Atteſte, beglaubigter Abſchriften ꝛc. zu ſtempelpflichtigen Geſchäften. Miniſt.-Verord. vom 19. October 1839. S. 57.

Stempel-Freiheit für die Land-Feuer-Societät der Kur- und Neumark. S. 302.

Sterbe-Kaſſen-Verein der Weber-Innung zu Sagan. Beſtätigung der Statuten. S. 126.

Steuer-Controll-Siegel; verloren gegangenes im Haupt-Steuer-Amts-Bezirk Glogau. S. 218.

Steuer-Kredit-Kaſſen-Scheine. Bekanntmachung der zu Michaelis 1840 zur Auszahlung kommenden ausgelooſeten Nummern. S. 160.

Desgleichen der anderweitig ausgelooſeten, zu Oſtern 1841 zur Auszahlung kommenden Nummern. S. 287.

Stiftung, von der Kaufmanns-Wittwe Müller zu Landshut für hülfloſe Dienſtboten. S. 19.

Stipendien-Stiftung des Oberlehrer Kelch zu Ratibor aus dem Ertrage mehrerer veranſtalteten Concerte. S. 216.

Sträflinge, die bei deren Ablieferung an die Straf-Anſtalten den Directionen zu machenden Mittheilungen. S. 184.

Strafen, ſiehe Polizeiſtrafen.

Straßen-Verbindung; Einſtweilige Unterbrechung derſelben von Landshut über Trautenau nach Böhmen. Reg.-Bek. vom 31. Januar. S. 41. Wiedereröffnung. Bek. vom 20. Februar. S. 63.

Ströme; allgemeine Beſtimmungen wegen des Ueberſetzens über Flüſſe und Ströme. Reg.-Bek. vom 5. October. S. 293—296.

Subſtitution, gegenſeitige, des Stadtgerichts zu Sagan und des Land- und Stadtgerichts zu Sprottau. S. 63.

Eingetretene Veränderungen bei den gegenſeitigen Subſtitutionen einiger Stadtgerichte. S. 198.

Superintendenturen. Ernennung des Paſtor Feige zu Herrnſtadt zum Superintendenten der Diöces Guhrau. S. 136.

Interimiſtiſche Verwaltung der Superintendentur der 2ten Diöces, Bunzlauer

Digitized by Google

Kreiſes, durch den Paſtor Nitſchke zu Tſchirna. S. 155; desgleichen der Schweidnitz = Reichenbacher Diöces durch den Paſtor Prim. Hacke zu Schweidnitz. S. 190.

Ernennung des Paſtor Knothe zu Rieda zum Superintendenten der 2ten Görlitzer Diöces. S. 200.

Uebertragung der Superintendentur = Geſchäfte des Hoyerswerdaſchen Kreiſes zur interimiſtiſchen Verwaltung an den Ober = Pfarrer Fürbringer zu Ruhland. S. 304.

T.

Taback = Steuer; die erfolgte Ausdehnung der Erlaſſung dieſer Steuer auf Beſchädigungen durch Froſt. Finanz=Miniſt.=Verord. vom 27. April. S. 145.

Erinnerung zur vorſchriftlichen Anmeldung der mit Taback bepflanzten Flächen Behufs der Steuer=Ermittelung und Feſtſtellung. S. 169.

Anderweitige Claſſification der Schleſiſchen Kreiſe in Bezug auf die Feſtſtellung der Tabacksſteuer für die Jahre 1840—1842 zu Ende. S. 233.

Taubſtumme; Ueberweiſung der Summe von 3000 Rthlr. Beiträge für den Unterricht taubſtummer Kinder an die drei Taubſtummen = Anſtalten der Provinz, nebſt Vorſchriften über die Theilnahme der Kreiſe hieran, ſo wie über die ſonſtigen Modalitäten. Ober=Präſ.=Bek. vom 20. Mai. S. 163—166.

Theologiſche Prüfungen, ſiehe Candidaten.

Thierſchau; Nachricht von dem Schleſiſchen Provinzialfeſt mit Pferderennen und Thierſchau. S. 101.

Todesfälle; zu deren Anzeige bei den Gerichten ſind die Verwandten und Hausgenoſſen verpflichtet. S. 198.

U.

Ueberſetzen über Ströme und Flüſſe; Republikation der dießfälligen allgemeinen Beſtimmungen. Reg.=Bek. vom 5. Octbr. S. 293—296.

Unterſuchungskoſten; Erinnerung an Beachtung der Beſtimmung wegen der ſubſidiariſchen Uebertragung derſelben. S. 133.

V.

Vagabunden; Signalements derjenigen, welche unter dem Verbote der Rückkehr in die dieſſeitigen Staaten über die Landesgrenze geſchafft worden ſind. S. 19, 85, 115, 142, 191, zweifach S. 202, 223, 234, 284, 341.

Verdienſtliches. Abtretung von zwei Morgen Land an das Schulamt zu Reichenau. S. 12.

Digitized by Google

Geſchenke für die neue evangeliſche Kirche zu Kunnerwitz bei Görlitz. S. 20; anderweitig S. 134; desgleichen S. 284.

Verbeſſerung der Leichengeräthe bei der Kirche zu Ludwigsdorf durch den Richter Witſchel und Gedingehäusler Miethe. S. 25.

Geſchenke der Frau v. Schweinitz an Kirche und Schule zu Adelsdorf. S. 44.

Ueberlaſſung von Acker für die Schule zu Horka von dem Müller Schade — freiwillige Beiträge zu Verbeſſerungen in der Kirche zu Nieder-Hartmannsdorf. S. 84.

Holzüberweiſung zu Baulichkeiten an den Schulgebäuden zu Reichwaldau durch den Gutsbeſitzer Jentſch. S. 108.

Rühmliche Leiſtungen bei dem Bau des neuen evangeliſchen Schulhauſes zu Freiwaldau, Saganſchen Kr. S. 116.

Geſchenke an die Kirche zu Hochkirch von dem ꝛc. von Wille und den Confirmanden, desgleichen an die Kirche zu Haynau von den Confirmanden. S. 144.

Sammlung bei der evangeliſchen Kirchgemeinde zu Sagan zur Kanzel-Bekleidung. S. 149.

Geſchenke an die evangeliſche Kirche zu Dittersbach, Lübenſchen Kr. S. 150.

Verehrung eines Altarbildes an die Kirche zu Schönbrunn, — mehrfache Geſchenke an die evangeliſche Kirche zu Neuſalz, — Errichtung einer Stiftung zu Kolzig von den Miterben an den Nachlaß des Grafen von Schlabrendorf unter Zutritt des Beſitzers, — Geſchenke an die Kirche zu Schoosdorf, desgleichen an die Kirche zu Tillendorf. S. 158.

Verehrung eines Altarkreuzes von Gußeiſen an die katholiſche Kirche zu Neuſalz von dem Hüttenmeiſter Jeſſe. S. 162.

Leiſtungen und Geſchenke an die evangeliſche Kirche zu Harpersdorf. S. 178.

Aufgebrachte Beiträge zur Glocken-Umgießung bei der evangeliſchen Kirche zu Warmbrunn. S. 185.

Verleihung einer Gehalts-Zulage an den Paſtor Seydel zu Seydorf durch den Patron, Grafen Schaffgotſch, — Beiträge zur Ausſchmückung der Kirche zu Gruna, — mehrere Geſchenke an die Kirche zu Mertſchütz, — desgleichen Verleihung eines Altargemäldes an die Kirche zu Modelsdorf, von dem Patron, Benecke von Gröditzberg. S. 194.

Verleihung eines ſilbernen Altarkelchs an die evangeliche Kirche zu Sagan durch die Frau Fürſtin zu Hohenzollern-Hechingen, aus dem Nachlaſſe der Frau Herzogin von Sagan. S. 207.

Desgleichen von der Frau Herzogin von Talleyrand für die Armen der Herrſchaft D. Wartenberg 600 Rthlr., und zur Ausbeſſerung des Straßenpflaſters 100 Rthlr. S. 242.

Mehrfache Geſchenke und Zuwendungen an die Kirche zu Ullersdorf, Rothenburgſchen Kreiſes. S. 248.

Digitized by Google

Beſchaffung eines Glockengeläuts bei der evangeliſchen Kirche zu Giesmansdorf mit einem Koſtenaufwande von 1677 Rthlr. S. 249. Geſchenke an die Kirche bei Gelegenheit der Einweihung der Glocken, S. 317.

Leiſtungen der evangeliſchen Kirchgemeinde zu Weichau, Freiſtädtſchen Kreiſes, für die Kirche und für die Schule. S. 258.

Bekundung des kirchlichen Sinnes in der Gemeinde Zobel. S. 263.

Anſchaffungen für die katholiſche Kirche zu Wahlſtatt durch die Gemeinde mit Zutritt des Kirchenpatrons. S. 263.

Aufbringung der Koſten zum Umgießen der Glocken bei der evangeliſchen Kirche zu Hermsdorf bei Goldberg durch freiwillige Beiträge. S. 268.

Beſchenkung der evangeliſchen Kirche zu Maiwaldau mit Kanzel-Bekleidungen ꝛc. S. 292.

Verbeſſerung des Einkommens des Schullehrers zu Kniegnitz, — Fundation für die katholiſchen Schulen zu Hermsdorf, zu Dittersbach und zu Mednitz. S. 317.

Anſchaffung eines Violons für das Chor der Kirche zu Lähn. S. 330.

Erweiſungen für den Thurm und die Thurm-Uhr zu Linden durch den Bauer Förſter und durch einen Ungenannten. S. 342.

Verdingungen. 1) Von Chauſſee-Baumaterialien im Regierungs-Bezirk Magdeburg. S. 6;
2) desgleichen von Bauholz-Lieferung für die Magazin-Rendantur zu Schweidnitz. S. 11, 15;
3) der Baumaterialien zu einem neuen Buhnenmeiſter-Etabliſſement bei Loos a. d. Oder. S. 24, 35;
4) der Lieferung des Brod- und Fourage-Bedarfs für die Truppen-Uebungen in den Monaten Mai und Juni. S. 64;
5) der Anfuhr des Holzes zur Beheizung der Geſchäftszimmer der Königl. Regierung. S. 271.
6) des Schreibmaterialien-Bedarfs bei der Königl. Regierung zu Liegnitz. S. 319.

Vereidung, ſiehe Eidesleiſtung.

Vermeſſungs-Reviſor; Ernennung des ꝛc. Fabricius zu Rothenburg dazu. S. 218.

Vermächtniſſe, daß von allen für Kirchen, Schulen, öffentliche Anſtalten jeder Art der Regierung Anzeige zu machen iſt. Reg.-Verord. vom 29. Juni. S. 209.

Vermächtniſſe — von der Kaufmanns-Wittwe Müller zu Landshut. S. 19.

Von dem Kaufmann und Gutsbeſitzer Prentzel für Greiffenberg, — von dem Tuchkaufmann Martin zu Goldberg für Arme. S. 20. — Von der Frau v. Giersberg für die Gemeinde Schadewalde und Kl. Beerberg 3000 Rthlr. S. 25. — Von dem Cantor Ulbrich für die Kirche zu Linda, für die Schul-

Digitized by Google

kaſſe und Orts-Armenkaſſe. S. 28. — Von dem Müller-Auszügler Jacob zu Haſelbach, — von dem Stadt-Chyrurgus Lange zu Görlitz. S. 50. — Von den Freihäusler Burghardtſchen Eheleuten zu Neudorf am Gröditzberge, — von der Wittwe Stelzer in Wenig-Waldit. S. 56.

Von dem Kaufmann Kögel zu Görlitz, — von der Juſtiz-Aſſeſſor-Wittwe Glogner zu Hirſchberg für mehrere Zwecke, — von dem Inwohner Flacke zu Görlitz. S. 85. — Von der Züchnersfrau Schulz zu Görlitz, — von dem Einlieger Peukert zu Tſchepplau. S. 116. — Von dem Buchhalter Kloſe zu Liegnitz, — von der Nadler-Wittwe Puppe zu Goldberg. S. 138. — Von dem Kaufmann Fiſchel Abraham Prager zu Liegnitz drei Legate, 2400 Rthlr. S. 150. Von der Wittwe Tſchentſcher für die Kirche zu Ober-Haſelbach — für die Kirche zu Schönbrunn, Laubanſchen Kr., von Mehrern. S. 158. — Von dem Lieutenant Hoffmann für die Schule und die Armen zu Hirſchberg. S. 162.

Von der Wittwe Zobel zu Goldberg, — von der Kaufmanns-Wittwe Beer zu Liegnitz. S. 186.

Von der Paſtorstochter Kurts zu Haynau, — von der Juſtiz-Director-Wittwe Zebe zu Lüben. S. 194, desgl. S. 216.

Von dem Dr. Heinrich zu Hirſchberg, — von dem katholiſchen Pfarrer Mayer zu Priebus, — von dem Freibauer Kaßner zu Alt-Jauer. S. 216.

Von der Bürgermeiſter-Wittwe Engemann zu Friedeberg für mehrere Zwecke. S. 220 und ferner S. 225, S. 242. — Von der Bäcker-Wittwe Strecker zu Bolkenhayn. S. 220.

Von der Freigärtner-Wittwe Scholz. S. 225. — Von der Schmidt-Wittwe Brade zu Beuthen. S. 242.

Von der Freigärtner-Wittwe Ullrich zu Grenzdorf, — von dem Freigärtner Diesner zu Wieſa. S. 300.

Von der Gräfin zu Dohna für Dienſtboten aus der Herrſchaft Kotzenau. S. 317.

Von dem Kaufmann Nitſchke zu Glogau für ſtädtiſche Anſtalten im Geſammt-Betrage von 29,500 Rthlr. S. 323.

Verpachtung der Chauſſeegeld-Hebeſtellen, ſiehe Chauſſeeſachen.
Vorleſung, ſiehe Amtsblatt-Verordnungen.
Verſchiffung, ſiehe Arſenikalien.
Viehtreiben, ſiehe Schlachtvieh.

W.

Waaren-Verzeichniſſe, ſiehe Zollſachen.
Wagenſpur; Veröffentlichung der Verordnung vom 7. April 1838 wegen Einführung einer gleichen Wagenſpur in der Provinz Schleſien, mittelſt Reg.-Bek. vom 3. April. S. 112—114.

Digitized by Google

Waſſer-Beſchädigte, ſiehe milde Beiträge.

Waſſerleitungsrecht; Empfehlung der ins Deutſche überſetzten Schrift hierüber von dem italieniſchen Rechtslehrer Romagnoſi. S. 328.

Waſſerſtraßen; Beſtrafung bei Verletzung d.r Vorſchriften in Betreff des Verkehrs auf den Waſſerſtraßen zwiſchen der Elbe und Oder. S. 96.

Weingewinn; Aufforderung zur Anmeldung deſſelben pro 1840 Behufs der Verſteuerung. S. 310.

Wieſenbau, ſiehe Kunſtwieſenbau.

Wittwen-Penſions-Anſtalt für katholiſche Schullehrer in Schleſien; Bekanntmachung des Kaſſen-Zuſtandes derſelben pro 1839 und der daraus hervorgehenden Vermögens-Verhältniſſe. S. 290—292.

Wohlthätigkeit. Geſchenke des Pfarrer Herbſt für die Armen der Stadt Lähn. S. 35.

Z.

Zins-Coupons; Ausreichung neuer zu den Schleſiſchen Pfandbriefen Litt. B. S. 329, 333, 339.

Zoll-Sachen; zur richtigen Anwendung des Zolltarifs 18⁴⁰/₄₂ ſind amtliche Waaren-Verzeichniſſe in Druck erſchienen und bei den Zoll- und Steuerämtern zur Einſicht ausgelegt. S. 5.

Die Zollgewichte ſind nur für die Zoll- und Steuerämter zur Ermittelung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben beſtimmt, ſonſt aber iſt deren Gebrauch nicht geſtattet. S. 51.

Veröffentlichung eines Auszugs aus dem Begleitſchein-Regulativ vom 25ſten November 1839 über das bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitſcheine zu beobachtende Verfahren; Miniſt.-Bek. vom 22. Febr. S. 77 und beſondere Beilage zum 11ten Amtsblatt-Stück.

Bei den die Controlpflichtigkeit bedingenden Gewichts-Beträgen iſt Zollgewicht zu verſtehen. S. 126.

Zwiſchen dem dieſſeitigen Neben-Zollamte I. zu Schwerta und dem ſächſiſchen Neben-Zollamte II. zu Reichenau iſt ein Begleitſchein-Verfahren für Feld- und Gartenfrüchte durch Böhmen vereinbart worden. S. 181.

Abänderung bei den Naſſauſchen Zoll- und Steuer-Aemtern. S. 204.

Zwangspäſſe; Beſtimmungen über das Verfahren, wenn die mit beſchränkten Reiſerouten verſehenen Individuen von der vorgeſchriebenen Route abweichen. Reg.-Bek. vom 23. Juni. S. 195.

Digitized by Google

Namen-Regiſter.

(Die Zahlen ſind die Seitenzahlen des Amtsblatts.)

A.

Ahr, Rathmann zu D. Wartenberg. 238.
Alberti, Dr., Kreis-Phyſikus zu Jauer. 42.
Anders, Cämmerer zu Hirſchberg. 107.
Anter, kathol. Pfarrer zu Jäiſchau. 137.
Atzler, Hofrath zu Glogau. 16.

B.

Baum, Kreis-Juſtizrath zu Lauban. 16.
Baumert, Rathsherr zu Hirſchberg. 134.
Baumert, Schullehrer in Berna. 240.
Behr, Commiſſionsrath bei der Straf-Anſtalt zu Jauer. 330.
Beyer, Polizei-Diſtrikts-Commiſſarius Hoyerswerdaſchen Kreiſes. 215.
Biedermann, Prediger zu Maiwaldau. 219.
Binko, Diakonus in Liegnitz. 81.
Bliſchke, Rathmann zu Ruhland. 158.
Blum, Schullehrer zu Klitſchdorf. 258.
Borchmann, Stadt-Gerichts-Aſſeſſor zu Sagan. 312.
Borrmann, Schullehrer in Herzogswaldau. 12.
Bratſch, Bürgermeiſter zu Deutſch-Wartenberg. 284.
Brückner, Schullehrer in Bremenhayn. 272.
Bülow, Graf von, Kreis-Deputirter Bunzlau'ſchen Kreiſes. 352.
Bürgel, katholiſcher Pfarrer zu Pombſen. 224.
Bürger, Rathmann zu Polkwitz. 352.

C.

Caspar, Schullehrer zu Dittersbach. 81.
Chriſt, Kreis-Deputirter Saganſchen Kreiſes. 225.
Claß, Dr., Rathmann zu Bunzlau. 213. Sanitäts-Rath. 312.
Clausnitzer, Cämmerer zu Ruhland. 137.
Conrad, Schullehrer zu Neuſtadt. 312.
Czettritz-Neuhaus, Freiherr von, Landrath Jauerſchen Kreiſes. 263.

D.

Dallwitz, von, Regierungs-Referendar zu Liegnitz. 120.
Dauſel, Rathsherr zu Hirſchberg. 24.
Demuth, Kreis-Deputirter des Jauerſchen Kreiſes. 352.
Deutſchmann, Rektor der Stadtſchule zu Goldberg. 120.
Dittrich, Bürgermeiſter zu Greiffenberg. 42.
Dörich, Cämmerer zu Beuthen. 93.
Dreßler, Paſtor zu Probſthayn. 333.
Drohla, Schullehrer in Burg ꝛc. 246.

E.

Eckartsberg, von, Kreis-Deputirter Lübenſchen Kr. 284.
Eichler, Rathmann zu Rothenburg. 312.
Eiſermann, Bürgermeiſter in Beuthen an der Oder. 108.
Elsholz, Stadtrichter zu Parchwitz — Juſtizrath. 170.
Emerich, Regierungs-Referendar zu Liegnitz 205.
Engwitz, Conrector an der Stadtſchule zu Freiſtadt. 134.

F.

Fabricius, Vermeſſungs-Reviſor zu Rothenburg O/L. 213.
Felſcher, Bürgermeiſter zu Schönau. 288.

Digitized by Google

Fiebig, Schullehrer in Nieder-Leſchen. 240.
Fler, Schullehrer zu Dubrau. 155.
Flögel, Rector des katholiſchen Progymnaſ. zu Sagan. 11.
Fornfeiſt, Stadtger.-Salarien-Caſſen-Rendant und Calculator zu Goldberg. 16.
Franke, Schullehrer zu Herrndorf. 220
Freudiger, Rathmann zu Markliſſa. 312.
Friederici, Prediger zu Rengersdorf. 297.

G.

Gähler, Schullehrer in Schreibendorf. 12.
Göbel, Lehrer am Gymnaſio zu Liegnitz. 120.
Görlitz, Notarius publ. zu Lüben. 49.
Götſchmann, Paſtor zu Fiſchbach. 149.
Gottwald, Rathmann in Schlawa. 334.
Gottwald, Rathmann in Liebenthal. 340.
Gram, Schullehrer zu Sagan. 340.
Grambſch, Juſtizrath in Liegnitz. 115.
Grätz, Schullehrer zu Schloin. 42.
Gregorius, Lehrer an der Armenſchule zu Sagan. 140.
Gröhe, Conrector an der Stadtſchule zu Goldberg. 187.
Großmann, Schullehrer zu Neuwaldau. 288.
Gründer, Lehrer an der Waiſenhausſchule zu Lauban. 120.
Gründler, Rathmann zu Neuſalz. 220.
Gyrd, Pfarrer an der katholiſchen Kirche zu Wahlſtadt. 333.

H.

Habank, Prediger zu Groß-Partwitz. 304.
Hanke, Polizei-Diſtrikts-Commiſſarius Glogauſchen Kreiſes. 49
Happrich, Stadtgerichts-Salarien-Caſſen-Controlleur zu Grünberg. 115.
Hartmann, Stadtgerichts-Director zu Glogau. 258.
Haupt, Kammergerichts-Aſſeſſor zu Glogau. 16.
Heinrich, Rathsherr zu Glogau. 205.
Heller, Rathmann in Löwenberg. 93.
Hellwich, Kreis-Juſtizrath zu Guhrau. 288.
Henkel von Donnersmark, Graf, Erb-Ober-Land-Mundſchenk. 81.
Herzbruch, Rathsherr zu Glogau. 352.
Hettner, Polizei-Diſtrikts-Commiſſarius im Goldberg-Haynauſchen Kreiſe. 240.
Hibſch, Juſtiz-Commiſſarius zu Rothenburg. 137.
Hirſch, Cantor und Schullehrer zu Hoyerswerda. 333.
Hoffmann, Rathmann zu Lähn. 261.
Hoffmann, Prediger zu Alt-Oels. 330.
Höhne, Stadt-Cämmerer zu Bunzlau. 240.
Holleuffer, von, Regierungs-Aſſeſſor zu Liegnitz. 52.
Hollſtein, Rector an der Stadtſchule zu Greiffenberg. 107.
Hugo, Paſtor zu Thommendorf. 240.

J.

Jeckel, Mitglied des Ober-Landes-Gerichts zu Glogau. 17.
Jacob, Rathmann zu Neuſalz. 220.
Jacob, Schullehrer zu Görlitz. 268.
Jentſch, Schullehrer in Liebersdorf. 333.
John, Lehrer an der Waiſenhausſchule zu Lauban. 120.
Jordan, Schullehrer zu Tzſchelln. 272.
Jsmer, Rathmann zu Freyſtadt. 340.

K.

Kahl, Schullehrer und Organiſt zu Kunzendorf. 220.
Kerber, Schullehrer zu Plothow. 140.
Kleiſt, Freihr. von, Kreis-Deputirter Rothenburgſchen Kreiſes. 352.
Kloſe, Cämmerer zu Schönau. 187.
Kniſpel, Rathmann zu Haynau. 340.
Knobloch, Schullehrer in Gotſchdorf. 220.
Knörich, Schullehrer zu Buchwald. 120.
Knothe, Superintendent zu Rieda. 200.
Köhler, Rathmann in Muskau. 240.
Köhler, Paſtor zu Tſchepplau. 340.
König, Rathmann zu Lähn. 98.
Körner, Rathmann zu Naumburg am Bober. 288.
Kotze, Bürgermeiſter zu Hoyerswerda. 268.
Kretſchmer, Schullehrer und Cantor zu Rohrlach. 120.

Digitized by Google

Kühnöhl, Rathmann in Hohenfriedeberg. 213.
Künzel, Lehrer am Gymnaſium zu Brieg. 219.
Kummer, Dr., Profeſſor am Gymnaſio zu Liegnitz. 16.
Kunze, Juſtiz-Commiſſarius zu Lauban. 218.
Kunze, Schullehrer zu Jägendorf 297.

L.

Lettow, von, Stadtgerichts-Aſſeſſor zu Liegnitz. 17. Stadtgerichts-Rath. 49.
Lohriſch, Bürgermeiſter zu Ruhland. 137.

M.

Mäntler, Lehrer am Gymnaſio zu Liegnitz. 200.
Mathes, Prediger zu Merzdorf, Hoyerswerdaſchen Kreiſes. 304
Micke, Pfarrer der katholiſchen Kirche zu Jauernick. 42.
Mildner, Schullehrer und Cantor in Zillendorf. 272.
Müller, Rathmann in Sprottau. 107.
Müller, kathol. Pfarrer zu Leipe. 115. Erzprieſter des Bolkenhayner Archipresbyterats. 261.
Müller, Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor zu Glogau. 170.
Müller, Polizei-Diſtrikts-Commiſſarius Glogauſchen Kreiſes. 225.
Müller, Landrath Goldberg-Haynauſchen Kreiſes. 272.
Mütze, Bürgermeiſter zu Schönberg. 185.

N.

Neitſch, Prediger zu Ober-Bielau. 340.
Neubert, Paſtor zu Braunau 134.
Neumann, Schullehrer zu Melzig. 140.
Nickels, Canzlei-Director beim Stadtgericht zu Grünberg. 16.
Noſtiz, Graf von, Polizei-Diſtrikts-Commiſſarius Landeshutſchen Kreiſes. 284.

O.

Ohneſorge, Juſtiz-Commiſſarius beim Land- und Stadtgericht zu Görlitz. 289.
Otto, Rathsherr zu Grünberg. 213.

P.

Pellbram, katholiſcher Pfarrer zu Schmiedeberg. 190.
Peterwitz, Regiſtrator beim Stadtgericht in Glogau. 16.
Pohl, Archipresbyterats-Verweſer zu Liebenthal. 93.
Pohl, kath. Pfarrer zu Falkenhayn. 137.
Pohl, Rathsherr zu Goldberg. 330.
Posner, Rathmann zu Hohenfriedeberg. 213.
Pösner, Hausgeiſtlicher bei der Straf-Anſtalt zu Sagan. 312.
Prauſe, kathol. Pfarrer zu Brieg, Glogauſchen Kreiſes. 107.
Preuß, Rathmann in Hoyerswerda. 108.
Primke, Rathsherr zu Liegnitz. 134.
Pritſch, kath. Pfarrer zu Dittersbach. 333.
Prüfer, Rathsherr in Görlitz. 249.

R.

Reiche, Paſtor zu Koiskau. 42.
Reiche, Reg.-Aſſeſſor zu Liegnitz. 213.
Reniſch, Rathmann zu Naumburg am Queis. 24.
Reimann, Land- und Stadtgerichts-Rendant zu Sagan. 312.
Reinemann, Rathmann zu Schlawa. 334.
Renner, Polizei-Diſtrikts-Commiſſarius Glogauſchen Kreiſes. 49.
Richter, Kreis-Sekretair in Bolkenhayn. 288.
Richtſteig, Schullehrer in Seedorf, Grünbergſchen Kreiſes. 134.
Riechers, Paſtor zu Jakobskirch. 240.
Röſer, Proviantamts-Controlleur zu Glogau. 149.
Rothe, Schullehrer und Organiſt zu Altſtadt. 73.
Rothkirch, von, zu Rothkirch, Erhebung in den Freiherrn-Stand. 134.

Digitized by Google

S.

Sallmann, Rathmann in Muskau. 240.
Schickfuß, von, Kreis-Deputirter Bunzlauſchen Kreiſes. 205.
Schindler, Oberlehrer der Bürgerſchule zu Greiffenberg. 81.
Schmidt, Rathmann zu Muskau. 240.
Schmidt, Schullehrer in Biehain. 330.
Schmidthals, von, Kreis-Deputirter Landeshut'ſchen Kreiſes. 24.
Schmiedel, Rathmann zu Ruhland. 158.
Schneider, Rathmann in Deutſch-Wartenberg. 137.
Scholz, Stadt-Cämmerer zu Haynau. 185.
Scholz, Rathsherr zu Sagan. 33.
Schoppig, Catechet zu Mefferſdorf. 190.
Schramm, Cantor und Schullehrer zu Neukirch. 333.
Schröter, Rathmann in Kupferberg. 170.
Schröter, Paſtor zu Schönau, Glogauſchen Kreiſes. 134.
Schrötter, Land- und Stadtgerichts-Director zu Liebenthal. 82.
Schüler, Stadtgerichts-Aſſeſſor zu Bunzlau. 82.
Schüller, Dr., Hofrath zu Lüben. 11.
Schüller, Dr., Arzt zu Lüben. 225.
Schulz, Schullehrer zu Herwigsdorf. 33.
Schulz, Stadtgerichts-Rath zu Bunzlau. 115.
Schulz, Rathmann zu Freiſtadt. 340.
Schummrick, Schullehrer zu Weißkiſſel. 297.
Schweinitz, Graf von, Stadtgerichts-Director zu Schmiedeberg. 82.
Schweinitz, von, Geh. Reg.-Rath und Akademie-Director zu Liegnitz. 200.
Seidel, Kämmerer zu D. Wartenberg. 81.
Siegert, Conſiſtorial-Rath bei der Regierung zu Liegnitz. 65.
Simon, Bau-Inſpektor in Glogau. 120.
Solbrig (Ober-Landes-Gerichts-Regiſtrator), Hofrath zu Glogau. 115.
Stephan, Thierarzt I. Cl. zu Liegnitz. 12.
Stoſch, Graf, Director der Glogau-Saganſchen Landſchaft. 41.

T.

Temmler, Rathsherr zu Görlitz. 249.
Thielemann, Rathsherr in Hirſchberg. 156.
Thomas, Rathmann zu Rothenburg a. d. O. 120.
Thorer, Rathsherr zu Görlitz. 115.
Tileſius, Rathsherr zu Hirſchberg. 245.
Tilgner, Pfarrer an der kathol. Kirche zu Lähn. 42.
Tſchich, Rathmann in Schlawa. 334.

U.

Ubben, Bürgermeiſter zu Landeshut. 240.

W.

Walther, Paſtor zu Kohlfurth. 42.
Weiner, Rathmann zu Schönberg. 312.
Wiener, Rathsherr in Goldberg. 93.
Wiener, Rathmann in Naumburg am Queis. 331.
Woitſchach, Polizei-Rathmann zu Beuthen. 170.
Wolf, Schullehrer in Braunau. 12.
Wolf, Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor zu Glogau. 16.
Wölffer, Rathmann in Muskau. 240.
Würfel, Stadtgerichts-Bureau-Vorſteher zu Görlitz. 16.

Z.

Zenker, Schullehrer zu Hinterheide. 284.
Zeſſack, Rathmann zu Naumburg am Queis. 340.
Ziegler, von, Stadtgerichts-Rath zu Goldberg. 205.
Zimmermann, Rector an der Stadtſchule zu Rothenburg O/L. 190.
Zingel, Juſtiz-Commiſſarius zu Freiſtadt. 137. Notarius publ. 170.
Zychlinsky, von, Gen.-Director der Neumärkſchen Land-Feuer-Societät. 147.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 1.

Liegnitz, den 4 Januar 1840.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 27ſte Stück für das Jahr 1839 enthält unter

No. 2064 die Miniſterial-Erklärung über die zwiſchen der Königlich Preußiſchen und Königlich Sächſiſchen Regierung getroffene Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom 14ten Oktober und 11ten December 1839.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Seitens des Königlichen Hohen Finanz-Miniſterii iſt mir bemerklich gemacht worden, daß die unter dem 22. November c. erlaſſene Bekanntmachung derjenigen Kunſtſtraßen, auf welche das in der Verordnung vom 17. März 1839, den Verkehr auf den Kunſtſtraßen betreffend, Bekanntmachung.

Geſetz-Sammlung vom Jahre 1839 No. 1980 Pag. 80

enthaltene Verbot des Gebrauchs von Radfelgen unter 4 Zoll Breite Anwendung findet, zu ſpät erſchienen iſt, als daß das, ſchon auf der Reiſe aus den Kaiſerlich Oeſterreichiſchen Staaten durch Schleſien nach Leipzig begriffene Fuhrwerk, ſo wie das, nach Ungarn zur Wein-Einfuhr ausgegangene inländiſche Fuhrwerk ſich bereits auf die Anwendung 4 Zoll breiter Radfelgen hat einrichten können.

In Folge deſſen wird mit höherer Genehmigung hierdurch beſtimmt, daß die in den §§. 1—6 einſchließlich der oben gedachten Verordnung vom 17. März 1839 enthaltenen Vorſchriften, auf dem Straßenzuge von den Grenzen bis Neu-Berun über Breslau nach Parchwitz, und von dort über Liegnitz, Görlitz und Reichenbach nach der Schleſiſchen Grenze vorläufig bis zum 1ſten April 1840 außer Anwendung bleiben ſollen. Breslau, den 26. December 1839.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präſident der Provinz Schleſien.

(gez.) von Merckel.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 1. Debits-Erlaubniß für außerhalb der Bundesſtaaten erſchienene Schriften I. P. 15826

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutſchen Bundes in deutſcher Sprache erſchienenen Eilf Schriften:

1) Darſtellungen und Charakteriſtiken aus meinem Leben, von Dr. G. Merkel. 1ſter Band, aus Liefland. Leipzig 1839 bei K. F. Köhler. Riga u. Mietau, in Kommiſſion bei E. Götſchel. 8.
2) Bedeutung des Kampfes der liberalen katholiſchen Schweiz mit der römiſchen Curie, von Schnell. Solothurn 1839.
3) Zeitgemäße Betrachtungen für das gebildete Europa, über Zeitliches und Ueberzeitliches, veranlaßt durch eine Würdigung der in der Schweiz herrſchenden Lebensanſichten. Von einem Deutſchen. Zürich. Buchdruckerei Zürcher u. Furrer. Buchh. S. Höhr 1839.
4) Die Religion im Leben oder die chriſtliche Sittenlehre. Reden an Gebildete, von Dr. Heinr. Gelzer, d. Z. Docent der Geſchichte an der Univerſität Baſel. Zürich, im Verlage von S. Höhr 1839.
5) Mittheilungen aus dem Archiv der Geſellſchaft praktiſcher Aerzte zu Riga. 1ſte Sammlung. Leipzig, Carl Franz Köhler. Riga u. Mietau, Edm. Götſchel 1839.
6) Neue Beobachtungen über die Bewegungen des weichen Gaumens und über den Geruchſinn, von Dr. F. H. Bidder. Mit einer lithographirt. Tafel. Dorpat 1838. C. A. Kluge. Leipzig, Otto Wiegand.
7) Die Achſendrehung des Auges, von Dr. Alexander Hueck. Dorpat bei C. A. Kluge 1838.
8) Der Ritter von Stauffenberg, ein altdeutſches Gedicht, herausgegeben nach der Handſchrift der öffentlichen Bibliothek zu Straßburg, nebſt Bemerkung ꝛc. ꝛc. von Chriſtian Moritz Engelhardt. Mit 26 lithogr. Platten. Straßb. 1823.
9) Wahzu Walludas- un wahrdu-grahmata. Deutſche Sprachlehre u. Wörterbuch, zum erſten Anfange ſolchen Letten gewidmet, welche die deutſche Sprache erlernen wollen, und woſelbſt beide Sprachen eine gegen die andere geſtellt ſind. Vom Selburgſchen Probſte, Conſiſtorialrath Alex. Johann Stender verfaſſet. Mietau 1820.
10) Magazin, herausgegeben von der Lettiſch-Literäriſchen Geſellſchaft, Band 1—5. Mietau 1829—1835.
11) Kurſemmes Rahſtu-grahmata eo Kundrahta Schultz, Lindes un Birsgalles nahzitaja Jelgawā 1832.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden.

Liegnitz, den 15ten December 1839.

No. 2. Die Vertheilung der Amtsblätter pro 1840 betr. I. P. 16221.

Den Einſaſſen des hieſigen Regierungs-Bezirks machen wir bekannt, daß den in unſerm Verwaltungs-Departement belegenen Königlichen Poſt-Aemtern heute die von uns vollzogene Amtsblätter-Etats für das Jahr 1840 zugefertiget worden ſind, und daß die zur Haltung des Amtsblatts verpflichteten Behörden und Einſaſſen ſowohl

Digitized by Google

als die freiwilligen Abnehmer deſſelben, die Ablangung des fraglichen Blattes von den gedachten Poſt-Aemtern zu gewärtigen haben.

Liegnitz, den 26ſten December 1839.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Taxe für die Preußiſche Tonne Steinkohlen, auf denen im Oberſchleſiſchen Berg-Bezirk befindlichen Steinkohlen-Werken, für das Betriebs-Jahr 1840.

No.	Namen der Gruben.	Stück- (pro Tonne)		Würfel- und Schmiede-Kohlen (pro Tonne)		Kleine (pro Tonne)	
		Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
1	Carls Seegen . . . zu Brzezinka . . .	7	6	—	—	2	—
2	Przemza . . . . . daſelbſt . . .	7	—	—	—	1	6
3	Theodor . . . . . zu Brzenskowitz . . .	7	—	—	—	1	6
	zum Veraſchen für die Alaun-Fabrikation	—	—	—	—	—	9
4	Leopoldine . . . . daſelbſt	7	6	—	—	1	6
5	Stanislaus Erbſtollen	7	6	—	—	1	6
6	Berg-Seegen . . . bei Myslowitz	7	—	—	—	1	6
7	Benno . . . . . . daſelbſt	7	—	—	—	1	6
8	Gute Amalie . . . . daſelbſt	7	—	—	—	1	6
9	Danzig . . . . . daſelbſt	7	—	—	—	1	6
10	Morgenroth . . . . daſelbſt	7	—	—	—	1	6
11	Edwin . . . . . daſelbſt	7	—	—	—	1	6
12	Louiſens Glück . . bei Rosdzin . . .	7	6	—	—	2	—
13	Guter Traugott . . daſelbſt	7	8	—	—	2	—
14	Königs-Grube bei Chorzow	8	2	—	—	3	—
15	Florentine . . zu Lagiewnick	8	—	—	—	3	—
16	Neue Hedwig bei Chorzow	9	—	—	—	3	—
17	Combinirte Glück und Eugenia bei Siemianowitz	7	8	—	—	2	—
18	Carls Hoffnung . . . . . . daſelbſt .	7	8	—	—	2	—
19	Fanny . . . . bei Michalkowitz	7	8	—	—	2	—
20	Caroline . . . . . . bei Bittkow . .	7	8	—	—	2	—
21	Maria . . . . daſelbſt . . .	7	8	—	—	2	—
22	Waterloo . . . . bei Domb	7	6	—	—	1	6
23	Ferdinand . . . . . . bei Bogutſchütz	7	—	—	—	1	6
24	Beate . . . . zu Kattowitz . .	7	—	—	—	1	6
25	Charlotte . . . . zu Zalenze	7	—	—	—	1	6
26	Amande . . . . . . bei Myslowitz . .	7	—	—	—	1	6
27	Königin Louiſe Grube . bei Zabrze . . .	9	6	—	—	3	6
28	Catharina . . . . . . zu Ruda . . .	8	2	—	—	3	—
29	Brandenburg . . . . . daſelbſt . . .	8	—	—	—	3	—

Digitized by Google

No.	Fortſetzung.		Stück- Sgr.	Pf.	Würfel- und Schmiede-Kohlen pro Tonne Sgr.	Pf.	Kleine Sgr.	Pf.
30	Bergfreiheit	zu Bobreck	8	—	—	—	4	—
31	Combinirte Gottes Seegen, Nanette u. Antonie	bei Neudorf	7	8	—	—	1	6
32	Carl	bei Neudorf	7	8	—	—	1	6
33	Henriette	bei Bielſchowitz	7	8	—	—	1	6
34	Hugo	zu Kochlowitz	7	8	—	—	2	6
35	Ottilie	im Beuthner Walde	8	—	—	—	3	—
36	Fauſta	bei Kochlowitz	7	8	—	—	2	6
37	Güttmannsdorf	im Beuthner Walde	7	8	—	—	2	6
38	Franz	zu Schwientochlowitz	8	—	—	—	3	—
39	Louiſe	im Beuthner Walde	8	—	—	—	3	—
40	Orzegow	bei Orzegow	8	—	—	—	3	—
41	Georgine	im Beuthner Walde	8	—	—	—	3	—
42	Below Segen	daſelbſt	8	—	—	—	3	—
43	Lythandra	daſelbſt	8	—	—	—	3	—
44	Eintracht	daſelbſt	7	8	—	—	2	6
45	Marta Valeska	zu Mittel-Laszisk	7	—	—	—	1	6
46	Friederike	daſelbſt	7	—	—	—	1	6
47	Frohe Ausſicht	daſelbſt	7	—	4	—	1	6
	Ausgerechte kleine Kohlen		—	—	—	—	1	—
48	Burghard	bei Mokrau	7	—	—	—	1	6
49	Barbara	daſelbſt	7	—	—	—	1	6
50	St. Adalbert	daſelbſt	7	—	4	—	1	6
	Ausgerechte kleine Kohlen		—	—	—	—	1	—
51	Julius Hoffnung	bei Orzeſche	7	6	—	—	2	6
52	Fortuna Franziska	bei Baingow	7	—	—	—	2	—
53	Wittowsky	zu Orzeſche	7	4	—	—	2	6
54	Leopold	zu Ornuntowitz	7	4	—	—	3	—
55	Friedrich	zu Zawada	8	—	—	—	3	—
56	Antons Glück	zu Groß-Dubinsko	8	—	—	—	3	—
57	Gute Einigkeit	zu Belk	8	—	—	—	3	—
58	Par	daſelbſt	8	—	—	—	3	—
58	Conſolidirte Hoym-Grube	zu Birtultau	14	6	—	—	5	—
60	Karolus	daſelbſt	14	6	—	—	5	—
61	Sack	zu Czernitz	—	—	—	—	6	—
62	Charlotte	daſelbſt	15	—	—	—	6	—
63	Hulſchiner Gruben		15	—	12	—	6	6
64	Dreifaltigkeit	bei Petrzkowitz	15	—	12	—	6	6
65	Koblauer Gruben	bei Koblau	15	—	12	—	6	6

Brieg, den 22. Dec. 1839. Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Schleſiſchen Provinzen.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 1.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 2.

Liegnitz, den 11. Januar 1840.

Verordnungen des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats von Schleſien.

Bekanntmachung.

In Ausführung der Vorſchrift des §. 14 des Zoll-Geſetzes vom 23. Januar v. J. bringe ich im Auftrage des Herrn Finanz-Miniſters Excellenz hiermit zur allgemeinen Kenntniß: daß das zur richtigen Anwendung des Zolltarifs für die Jahre 1840, 1841 und 1842 dienende amtliche Waaren-Verzeichniß im Drucke erſchienen iſt und ein Exemplar davon zu Jedermanns Einſicht in den Geſchäftszimmern der Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter, Neben-Zoll- und Steuer-Aemter der Provinz in Bereitſchaft gehalten wird.

Breslau, den 30. December 1839.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director:
v. Bigeleben.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Depoſitaltag bei dem Ober-Landes-Gericht zu Glogau.

Der Mittwoch jeder Woche iſt wie bisher ſo auch für das Jahr 1840 zur Vornahme der Geſchäfte unſers Judizial- und Pupillen-Depoſitums und zur Annahme von Zahlungen zu demſelben beſtimmt.

Glogau, den 31. December 1839.

Königliches Oberlandes-Gericht von Niederſchleſien und der Lauſitz.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nachſtehend benannte Candidaten der Theologie:
Johann Carl Julius Priezel aus Breslau, 24 Jahr alt,
Johann Gottfried Stahr aus Neuſtadt, 32 Jahr alt,
Friedrich Wanckel aus Schöwerda in Thüringen, 35 Jahr alt,
Heinrich Wendel aus Breslau, 24 Jahr alt,
Herrmann Friedrich Theodor Förſter aus Brieg, 24½ Jahr alt,
Carl Eduard Vertraugott Heinrich aus Arnsdorf b. Strehlen, 32½ Jahr alt,
Carl Friedrich Weber aus Seifrodau bei Winzig, 34 Jahr alt,
Julius Wilhelm Adolph Zander aus Mallmitz, Kreis Sprottau, 24 Jahr alt,
haben nach beſtandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Eben ſo haben folgende Candidaten des Predigtamts:
Ernſt Ludwig Diener aus Görlitz, 30 Jahr alt,
Chriſtian Knocha aus Sielow bei Cottbus, 36 Jahr alt,
Gottholb Lange aus Boberröhrsdorf bei Hirſchberg, 36 Jahr alt,
Alexander Friedrich Rochlitz aus Bromberg, 27¼ Jahr alt,
Friedrich Richard Fiſcher aus Breslau, 27 Jahr alt,
nach beſtandener Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wahlfähigkeit zu einem geiſtlichen Amte erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 18ten December 1839.

Königliches Conſiſtorium für Schleſien.

Verdingung der Lieferung und Anfuhr der Chauſſee-Materialien im Reg.-Bez. Magdeburg.

Bei den öffentlichen Verdingungen der Lieferungen und der Anfuhr derjenigen Materialien, welche zur Unterhaltung und zum Neubau der Kunſtſtraßen in unſerem Verwaltungs-Bezirk erforderlich ſind, zeigt ſich ſchon ſeit längerer Zeit ein auffallender Mangel an Concurrenz. Da die hierdurch entſtehenden Nachtheile immer fühlbarer werden, der Materialienbedarf ſich aber bei dem hier im Werke begriffenen Neubau von Kunſtſtraßen immer mehr ſteigert, ſo finden wir uns veranlaßt, Unternehmungsluſtige hierdurch zur Concurrenz einzuladen. Die Licitation erfolgt ſowohl auf größere Quantitäten, wie auf geringere Lieferungen, auch können, wenn es gewünſcht werden ſollte, Materialiengewinnung und Anfuhr getrennt zur Licitation geſtellt werden. Nähere Auskunft wird der Bau-Inſpector Hagemann hierſelbſt auf portofreie Anfragen ertheilen, auch ſind wir, falls es vorgezogen werden ſollte, ſelbſt hierzu bereit.

Magdeburg, den 8. December 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

A. Bekanntmachung.

Fractions- und Martini-Marktpreiſe betreffend.

In Gemäßheit der §. §. 73 und 74. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung und der §. §. 15 und 27. der Ablöſungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 bringen wir hierdurch die Fraktions-Preiſe von Getreide, Heu und Stroh, welche bei Auseina derſetzungen nach den allegirten Geſetzen und bei Abfindungen der Berechtigten in Rente für den Zeitraum von Martini 1839 bis dahin 1840 den Entſchädigungs-Berechnungen zum Grunde gelegt werden müſſen, zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 2ten Januar 1840.

Königliche General-Kommiſſion von Schleſien.

Namen der Marktſtädte und der dazu gehörigen Kreiſe.	Weitzen weißer (der Preußiſche Scheffel)			Weitzen gelber			Roggen.			Gerſte.			Hafer.			Heu der Preuß. Centner.			Stroh das Schock.		
	rtlr.	ſgr.	pf.	rtlr.	ſgr.	pf.	rtlr.	ſgr.	pf.	rtlr.	ſgr.	pf.	rtlr.	ſgr.	pf.	rtlr.	ſgr.	pf.	rtlr.	ſgr.	pf.
Breslau, für die Kreiſe Breslau, Neumarkt, Militſch, Ohlau, Oels, Strehlen, Trebnitz und Wartenberg.	—	—	—	1	18	1	1	8	2	—	29	—	—	20	10	—	20	6	4	14	10
Brieg, für den Brieger Kreis.	—	—	—	1	13	5	1	5	—	—	26	8	—	18	5	—	17	7	3	—	5
Bunzlau, für den Bunzlauer Kreis.	1	25	2	1	26	—	1	8	—	1	1	7	—	20	3	—	19	6	4	8	7
Frankenſtein, für die Kreiſe Frankenſtein, Glatz, Habelſchwerdt, Münſterberg und Nimptſch.	—	—	—	1	20	4	1	8	5	—	28	8	—	20	11	—	16	2	3	18	6
Gr. Glogau, für den Glogauer Kreis.	—	—	—	1	20	6	1	6	7	—	29	8	—	20	6	—	19	3	3	7	2
Grünberg, für die Kreiſe Grünberg und Freyſtadt.	—	—	—	1	27	7	1	7	10	1	4	6	—	21	9	—	17	10	3	29	8
Guhrau, für den Guhrauer Kreis.	—	—	—	1	18	9	1	4	9	—	28	5	—	19	3	—	18	—	3	1	4
Goldberg, für den Goldberger Kreis.	—	—	—	1	21	6	1	6	2	1	—	3	—	21	7	—	19	4	3	22	8
Haynau, für den Haynauer Kreis.	—	—	—	1	20	5	1	6	6	—	29	7	—	21	3	—	20	7	3	25	8
Hirſchberg, für die Kreiſe Hirſchberg und Schönau.	1	23	10	1	26	11	1	8	6	1	—	9	—	20	1	—	16	1	3	22	6

Digitized by Google

Namen der Marktſtädte und der dazu gehörigen Kreiſe.	Weitzen weißer, der Preußiſche Scheffel rtlr.	ſgr.	pf.	Weitzen gelber rtlr.	ſgr.	pf.	Roggen. rtlr.	ſgr.	pf.	Gerſte. rtlr.	ſgr.	pf.	Hafer. rtlr.	ſgr.	pf.	Heu der Preuß. Centner. rtlr.	ſgr.	pf.	Stroh das Schock. rtlr.	ſgr.	pf.
Jauer, für die Kreiſe Jauer, Striegau u. Bolkenhain.	1	22	3	1	13	9	1	5	3	—	28	5	—	18	7	—	18	5	3	26	11
Landeshut, für den Landeshuter Kr.	—	—	—	1	23	8	1	11	1	1	3	1	—	19	4	—	17	8	3	27	10
Liegnitz, für die Kreiſe Liegnitz, Lüben, Steinau und Wohlau.	—	—	—	1	18	7	1	6	1	—	29	11	—	21	4	—	18	4	3	26	8
Löwenberg, für den Löwenberger Kr.	1	27	10	1	19	5	1	8	—	—	29	10	—	19	7	—	21	11	4	16	9
Namslau, für den Namslauer Kr.	—	—	—	1	15	11	1	1	9	—	26	5	—	21	—	—	16	6	3	11	10
Reichenbach, für den Reichenbacher Kr.	1	17	9	1	14	11	1	8	10	—	29	4	—	20	5	—	17	8	4	25	4
Sagan, für den Saganer und Sprottauer Kreiß.	—	—	—	1	25	9	1	8	4	1	3	4	—	21	1	—	20	9	3	15	—
Schweidnitz, für die Kreiſe Schweidnitz und Waldenburg.	1	21	11	1	15	11	1	7	2	—	29	3	—	20	6	—	20	—	3	27	4
Görlitz, für die zur Marktſtadt Görlitz geſchlagene Standesherrſchaft Muskau.	—	—	—	2	3	5	1	10	9	1	3	4	—	21	6	—	18	2	4	11	6

B. Bekanntmachung.

1) Die Marktpreiſe für Roggen an Martini 1839 von ſämmtlichen Marktplätzen des Breslauer und Liegnitzer Regierungs-Departements, welche nach Anleitung des §. 74 der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821 feſtgeſtellt worden, und welche bei Berechnung des im Jahre 1840 zu entrichtenden Geldbetrages einer ſchon vor dieſem Jahre nach den Grundſätzen des §. 73. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung in Roggen ausgeſprochenen, jedoch in Gelde zu entrichtenden Rente dergeſtalt zum Grunde zu legen ſind, daß $\frac{1}{10}$tel dieſer Roggen Marktpreiſe und $\frac{9}{10}$tel der im Jahre 1839 bezahlten Geldrente den Betrag ergeben, der im Jahre 1840 als Geldrente für jeden Preußiſchen Scheffel Roggen entrichtet werden muß.

Digitized by Google

2) Die Marktpreiſe der übrigen Getreide-Arten, ſo wie von Heu, Stroh und Kartoffeln am Martini 1839;

bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 2ten Januar 1840.

Königliche General-Kommiſſion von Schleſien.

Namen der Marktſtädte und der dazu gehörigen Kreiſe.	Weitzen weißer der Preußiſche Scheffel.			Weitzen gelber			Roggen.			Gerſte.			Hafer.			Heu der Preuß. Centner.			Stroh das Schock.			Kartoffeln der Preuß. Scheffel.		
	rtlr.	ſgr.	pf.	rtlr.	ſgr.	pf.	rtlr.	ſgr.	pf.	rtlr.	ſgr.	pf.	rtlr.	ſgr.	pf	rtlr.	ſgr.	pf.	rtlr.	ſgr.	pf.	rtlr.	ſgr.	pf.
Breslau, für die Kreiſe Breslau, Neumarkt, Militſch, Ohlau, Oels, Strehlen, Trebnitz u. Wartenberg.	—	—	—	1	27	1	1	8	8	1	6	7	—	23	2	—	17	9	4	28	9	—	17	3
Brieg, für den Brieger Kreis.	—	—	—	1	27	—	1	6	9	1	4	10	—	21	9	—	17	—	3	7	6	—	13	4
Bunzlau, für den Bunzlauer Kr.	2	5	10	2	1	3	1	11	3	1	7	6	—	21	3	—	14	8	4	7	9	—	13	4
Frankenſtein, für die Kreiſe Frankenſtein, Glatz, Habelſchwerdt, Münſterberg und Nimptſch.	—	—	—	2	—	7	1	14	9	1	7	1	—	25	10	—	16	—	3	15	—	—	10	—
Gr. Glogau, für den Glogauer Kr.	—	—	—	1	26	3	1	9	—	1	4	8	—	21	2	—	15	5	3	5	7	—	12	9
Grünberg, für die Kreiſe Grünberg und Freyſtadt.	—	—	—	2	5	8	1	18	10	1	6	3	—	22	6	—	15	—	3	22	6	—	13	8
Guhrau, für den Guhrauer Kreis.	—	—	—	1	25	6	1	6	1	1	1	6	—	19	—	—	13	6	2	15	—	—	9	—
Goldberg, für den Goldberger Kr.	—	—	—	1	27	8	1	9	—	1	6	6	—	22	6	—	18	—	4	—	—	—	16	—
Haynau, für den Haynauer Kreis.	—	—	—	1	26	6	1	9	—	1	8	—	—	23	—	—	18	—	4	10	—	—	16	—
Hirſchberg, für die Kreiſe Hirſchberg u. Schönau.	—	—	—	2	6	—	1	13	—	1	7	10	—	20	9	—	14	—	4	2	6	—	17	—

Digitized by Google

Namen der Marktſtädte und der dazu gehörigen Kreiſe.	Weitzen weißer, der Preußiſche Scheffel			Weitzen gelber			Roggen.			Gerſte.			Hafer.			Heu der Preuß. Centner.			Stroh das Schock			Kartoffeln des Preuß. Scheffel.		
	rtlr.	ſgr.	pf.	rtlr.	ſgr.	pf.	rtlr.	ſgr.	pf.	rtlr.	ſgr.	pf.	rtlr.	ſgr.	pf.	rtlr.	ſgr.	pf.	rtlr.	ſgr.	pf.	rtlr.	ſgr.	pf.
Jauer, für die Kreiſe Jauer, Striegau u. Bolkenhayn.	—	—	—	2	2	6	1	10	—	1	6	—	—	21	—	—	15	—	4	—	—	—	14	—
Landeshut, für den Landeshuter Kr.	—	—	—	2	3	9	1	15	5	1	12	8	—	20	—	—	13	3	4	9	2	—	15	—
Liegnitz, für die Kreiſe Liegnitz, Lüben, Steinau und Wohlau.	—	—	—	1	27	11	1	10	3	1	8	9	—	23	9	—	16	—	4	3	1	—	18	—
Löwenberg, für den Löwenberger Kr.	2	9	—	2	—	—	1	12	—	1	7	—	—	21	—	—	15	6	4	7	6	—	14	—
Namslau, für den Namslauer Kr.	—	—	—	1	23	11	1	5	—	1	4	11	—	21	2	—	16	9	3	18	5	—	9	6
Reichenbach, für den Reichenbacher Kr.	2	—	—	1	27	6	1	13	6	1	8	—	—	23	6	—	17	—	4	26	—	—	14	—
Sagan, für die Kreiſe Sagan u. Sprottau.	—	—	—	2	2	6	1	13	1	1	8	9	—	21	8	—	18	—	3	20	—	—	11	—
Schweidnitz, für die Kreiſe Schweidnitz und Waldenburg.	1	29	8	1	26	9	1	10	11	1	7	8	—	23	11	—	19	1	3	27	7	—	14	8
Görlitz, für die zur Marktſtadt Görlitz geſchlagene Standesherrſchaft Muskau.	—	—	—	2	15	—	1	16	11	1	10	8	—	22	5	—	12	6	4	7	6	—	9	6

C. Bekanntmachung.

Die Durchſchnittspreiſe von Getreide, Heu und Stroh, welche bei Renteberechnungen, bei Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe nach Artikel 46 der Deklaration vom 29. Mai 1816 in dem Zeitraum von Martini 1839 bis dahin 1840 zum Grunde gelegt werden ſollen, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 2. Januar 1840.

Königliche General-Kommiſſion von Schleſien.

Namen der Marktſtadt.	Weitzen. der Preußiſche Scheffel.			Roggen.			Gerſte			Hafer.			Heu der Ctr.			Stroh das Schock		
	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.
Görlitz für die zur Marktſtadt Görlitz geſchlagene freie Standesherrſchaft Muskau.	2	4	3	1	10	6	1	3	3	—	21	—	—	19	7	4	22	—

Digitized by Google

Die Geſetzſammlungs-Intereſſenten werden benachrichtiget: daß vom 1. Januar 1840 ab für die Geſetzſammlung eine abermalige Preis-Ermäßigung bewilligt worden iſt und ſolche in folgender Weiſe zu ſtehen kommt: *Preis-Ermäßigung der Geſetzſammlung früherer Jahrgänge.*

	Rtlr.	sgr.
für ein Exemplar auf Druckpapier von 1810 bis 1825 einſchließlich	5	—
für jeden Jahrgang der von 1826 bis 1835 mehr verlangt wird	—	15
„ „ „ „ „ 1836 „ 1838 „	1	—
und für den Jahrgang 1839 et seq.	2	—
für den Nachtrag von 1806 bis 1810 einſchließlich davon nur noch Exemplare in Folioformat vorhanden ſind, wird er für ſich allein beſtellt,	1	—
jedoch in Verbindung mit einem kompl. Geſetzſammlungs-Exempl.	—	15
für das Haupt-Sach-Regiſter pro 1806—1830	—	15

Schreib-Papier kömmt 50% höher zu ſtehen.

Berlin, den 31. December 1839.

Debits-Comtoir der Geſetzſammlung.
Scheffler.

Zum Umbau eines der hieſigen Königlichen Magazine, ſind die unten bezeichneten Hölzer erforderlich und es ſoll daher deren Lieferung, den beſtehenden höhern Beſtimmungen zu Folge, an den Mindeſtfordernden überlaſſen werden. Behufs deſſen haben wir einen Termin auf den 25ten d. Mts. Vormittags 10 Uhr in unſerm Geſchäfts-Lokal Hohe Straße No. 170 anberaumt, wozu Unternehmungs-Geneigte mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß die näheren Bedingungen während den gewöhnlichen Geſchäfts-Stunden inzwiſchen im gedachten Lokal eingeſehen werden können, auch im Termine ſelbſt bekannt gemacht werden ſollen. *Bauholz-Lieferung.*

Verzeichniß der zu liefernden Hölzer:

111 Stück tannene Balken 43 Fuß lang, 10 und 12 Zoll ſtark.
111 Stück dergleichen dito 51 Fuß lang, 10 und 12 Zoll ſtark.
1360 laufende Fuß dergleichen Holzes, 10 und 12 Zoll ſtark.
680 laufende Fuß dergleichen, 8 und 10 Zoll ſtark.
222 Stück dergleichen Sparren 34 Fuß lang, 8 und 10 Zoll ſtark.

Schweidnitz, den 2ten Januar 1840.

Königliche Magazin-Rendantur.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Des Königs Majeſtät haben den Kreis-Phyſikus Dr. Schüller zu Lüben zum Hofrath Allergnädigſt zu ernennen geruht. *Perſonal-Chronik.*

Der Gymnaſial-Lehrer Flögel in Glatz iſt nach abgehaltenem Colloquio pro rectoratu zum Rector des katholiſchen Pro-Gymnaſiums in Sagan befördert worden.

Digitized by Google

Der zeitherige Schuladjuvant Wolf zu Lobendau iſt als Schullehrer und Organiſt zu Braunau, Lübenſchen Kreiſes, beſtätiget worden;

desgleichen der zeitherige Schuladjuvant Gähler zu Michelsdorf als Schullehrer in Schreibendorf, Landeshutſchen Kreiſes.

Desgleichen der zeitherige Schuladjuvant Borrmann zu Prausnitz als Schullehrer in Herzogswaldau, Jauerſchen Kreiſes.

Der Heinrich Wilhelm Stephan, welcher die Approbation als Thierarzt 1ſter Klaſſe erlangt, hat ſich in Liegnitz niedergelaſſen.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Belobigung des ꝛc. Döhnig wegen Lebensrettung.

Der Groß-Knecht Döhnig aus Eichberg rettete mit der größten Kraftanſtrengung und mit eigener Gefahr, die beim Uebersetzen über den Schlawaer-See durch Umſchlagen des Kahns verunglückten Gärtner Weiß, Prüfer und Wittich aus der Gefahr des Ertrinkens. Wir bringen dieſes mit belobigender Anerkennung des rühmlichen Benehmens des Döhnig zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 17ten December 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Qualifications-Anerkenntniß des ꝛc. Henke als Zimmermeiſter.

Der Zimmermann Henke zu Kodersdorf, im Rothenburger Kreiſe, iſt als qualificirt erachtet worden, Neubauten und Reparaturen aller Art, als Zimmermeiſter ſelbſtſtändig ausführen zu dürfen.

Liegnitz, den 2ten Januar 1840.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verdienſtliches.

Die Gemeinde zu Reichenau bei Naumburg am Bober hat bei Theilung eines Viehweges zwei Morgen Land für das Schulamt daſelbſt freiwillig abgetreten und das Dominium hat dieſes entfernt gelegene Ackerſtück von geringer Qualität, gegen ein in der Nähe des Schulhauſes gelegenes Ackerland und Wieſe von vorzüglicher Güte, in gleichem Umfange ausgetauſcht.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 2.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 3.

Liegnitz, den 18. Januar 1840.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die von uns ermittelten Martini-Marktpreiſe pro 1839 von

No. 3. Martini-Marktpreiſe pro 1839 als Vergütungsſätze für Militair-Marſch-Fourage. I. M. 15.

1 Rthlr. 12 Sgr. 5 Pf. pro Scheffel Roggen,
— „ 22 „ 6 „ „ „ Hafer,
— „ 15 „ 11 „ „ Centner Heu, und
4 „ 4 „ 4 „ „ Schock Stroh,

als Vergütungsſätze für die im Laufe des Jahres 1840 in dem unſerer Verwaltung anvertrauten Bezirke durch die Kommunen an das Militair zu verabreichende Marſch-Fourage, gelten werden.

Liegnitz, den 4ten Januar 1840.

Für diejenigen, welche ſich veranlaßt finden, eine Ermäßigung der, auf ſie für das laufende Jahr veranlagten Claſſenſteuer nachzuſuchen, bringen wir unſere im Amtsblatte vor. Jahres (Stück 2. Nr. 7. S. 13 und 14) enthaltene Verfügung vom 3ten Januar v. J. mit dem Bemerken in Erinnerung, daß

No. 4. Präkluſivtermin zur Einreichung der Geſuche um Claſſenſteuerermäßigung. II. F. 862.

1) alle dergleichen Ermäßigungsgeſuche nicht unmittelbar bei uns, ſondern bei der vorgeſetzten Orts- oder Kreis-Behörde ſpäteſtens bis zum

15ten März d. J.

bei Vermeidung unfehlbarer Rückweiſung ſpäter eingehender Geſuche anzubringen ſind, und daß

2) die Kreisbehörden die Hauptnachweiſung der Claſſenſteuerreklamationen in vorſchriftsmäßiger Form ſpäteſtens bis zum

15ten Mai d. J.

uns vorzulegen haben.

Liegnitz, den 12ten Januar 1840.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Hypothekariſche Sicherſtellung für Erbtheile der Pflegbefohlnen v. Miterben ꝛc.

Bei mehreren Gerichten haben die Miniſterial-Verfügungen vom 1ſten Auguſt und 27ſten September 1839, die Ausleihung von Depoſital-Geldern betreffend, (Juſtiz-Miniſterialblatt No. 32 Pag. 266, No. 41 Pag. 331) darüber Zweifel angeregt: ob diejenigen hypothekariſchen Sicherſtellungen, welche für Erbtheile der Pflegbefohlnen von Miterben, Eltern oder Geſchwiſtern geleiſtet werden, in Betreff der deſiderirten Priorität, den baaren Darlehnen aus dem Depoſitorio gleich zu behandeln ſein.

In einem Erlaſſe des Herrn Juſtiz-Miniſters Excellenz vom 20. Decbr. 1839 iſt in dieſer Beziehung beſtimmt, daß jene hypothekariſche Sicherſtellungen den baaren Darlehnen aus Depoſitis auch im Sinne der Verfügungen vom 1ſten Auguſt und 27ſten September c. nicht gleichzuſtellen, die Vorſchriften der §§. 483. 484. Tit. 18. Th. 2. L. R. vielmehr bei ſolchen Sicherſtellungen immer maßgebend ſeien.

Dies wird den Gerichten des Departements zur Nachricht und Befolgung hierdurch bekannt gemacht und übrigens auf das Miniſterial-Reſcript vom 5ten d. Mts. S. 418 des Miniſterialblattes verwieſen.

Glogau, den 31ſten December 1839.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schleſien und der Lauſitz.

Die Leiſtungen bei Kirchenbauten betr.

Mit Bezug auf Meine Ordre vom 28ſten Juni 1828 eröffne Ich dem Staats-Miniſterium auf Grund der angeſtellten näheren Erörterung und nach eingeholtem Gutachten des Staatsraths, daß Ich die von mehreren Gerichtshöfen ihren Entſcheidungen zum Grunde gelegte Obſervanz, wonach in dem Bezirke des ehemaligen Ober-Konſiſtoriums zu Glogau, welcher aus den Fürſtenthümern Glogau, Liegnitz, Sagan und Wohlau beſtand, bei Kirchenbauten in Ermangelung eines beſondern Kirchenvermögens, der Patron ſämmtliche baare Geldleiſtungen, die Eingepfarrten aber nur die nöthigen Hand- und Spanndienſte, ſo wie das erforderliche Stroh beizutragen gehalten, Gaſtgemeinden aber von aller Beitragspflichtigkeit frei ſein ſollen, nicht als dargethan annehmen kann, und beſtimme demgemäß, daß bei künftigen Entſcheidungen dieſer Art die Grundſätze des Allgemeinen Land-Rechts §§. 710 und folgende Titel 11. Theil II. in Anwendung zu bringen ſind, nach welchen neben Verträgen und rechtskräftigen Erkenntniſſen zwar auch ununterbrochene Gewohnheit, jedoch nur, in ſo fern ſie für die betreffende Parochie als Ortsgewohnheit nachgewieſen wird, zu berückſichtigen iſt, ſo daß ſie ferner nicht, wie bisher geſchehen, durch jene vermeintliche Provinzial-Obſervanz begründet werden darf. Sie, der Juſtiz-Miniſter, haben die Gerichte hiernach zu belehren und zugleich die Veröffentlichung dieſer Meiner Ordre durch die Amtsblätter der Regierungen zu Liegnitz, Breslau und Frankfurt an der Oder zu veranlaſſen.

Berlin, den 10ten December 1839.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Miniſterium.

Digitized by Google

Mit dem Original gleichlautend.
Berlin, den 7ten Januar 1840.
(L. S.) Schneider,
Hofrath und Geheimer Kanzlei-Director.

Vorſtehende Allerhöchſte Kabinets-Ordre wird auf Befehl des Herrn Juſtiz-Miniſters Mühler Excellenz vom 20. Decbr. 1839 hiermit bekannt gemacht.

Glogau, den 15. Januar 1840.

Königliches Oberlandes-Gericht von Niederſchleſien und der Lauſitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Betr. die Prüfungs-Termine für die zum einjährigen freiwilligen Militairdienſt ſich meldenden Individuen pro 1840.

Es wird von der unterzeichneten Kommiſſion hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Anmeldung und Prüfung der zum einjährigen freiwilligen Militairdienſt zuzulaſſenden Individuen, im Jahre 1840 zwei Termine, nämlich:

am 6ten April und
am 27ſten Juli

anſtehen, in welchen ſich dieſelben um 10 Uhr Vormittags im Geſchäfts-Lokale der hieſigen Königlichen Regierung einzufinden haben.

Die im Prüfungs-Termine durchaus beizubringenden und vorzulegenden Zeugniſſe beſtehen in:

1) dem Taufzeugniſſe,
2) dem Zeugniſſe der Unterrichts-Behörde über die wiſſenſchaftliche Bildung und ſittliche Führung des Nachſuchenden, und
3) aus einem Reverſe des Vaters oder Vormundes in Betreff der Erklärung, für die Equipirung und Verpflegung des Nachſuchenden während des einjährigen Militairdienſtes zu ſorgen.

Zugleich wird die beſtehende Miniſterial-Beſtimmung, nach welcher die Anmeldung zum einjährigen Dienſt vor dem 1ſten Auguſt desjenigen Jahres, in welchem der Militairpflichtige ſein 20ſtes Lebensjahr vollendet, geſchehen muß, in Erinnerung gebracht.

Liegnitz, den 7ten Januar 1840.

Königl. Departements-Kommiſſion zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienſt.

Bauholz-Lieferung.

Zum Umbau eines der hieſigen Königlichen Magazine ſind die unten bezeichneten Hölzer erforderlich und es ſoll daher deren Lieferung, den beſtehenden höhern Beſtimmungen zu Folge, an den Mindeſtfordernden überlaſſen werden. Behufs deſſen haben wir einen Termin auf den 25ten d. Mts. Vormittags 10 Uhr in unſerm Geſchäfts-Lokal Hohe Straße No. 170 anberaumt, wozu Uebernehmungs-Geneigte mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß die näheren Bedingungen während

Digitized by Google

den gewöhnlichen Geſchäfts-Stunden inzwiſchen im gedachten Lokal eingeſehen werden können, auch im Termine ſelbſt bekannt gemacht werden ſollen.

Verzeichniß der zu liefernden Hölzer:

111 Stück tannene Balken 43 Fuß lang, 10 und 12 Zoll ſtark.
111 Stück dergleichen dito 51 Fuß lang, 10 und 12 Zoll ſtark.
1360 laufende Fuß dergleichen Holzes, 10 und 12 Zoll ſtark.
680 laufende Fuß dergleichen, 8 und 10 Zoll ſtark.
222 Stück dergleichen Sparren 34 Fuß lang, 8 und 10 Zoll ſtark.

Schweidnitz, den 2ten Januar 1840.

Königliche Magazin-Rendantur.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal Chronik.

Des Königs Majeſtät haben dem Ober-Lehrer Hans Anton Brettner am Königlichen katholiſchen Gymnaſio zu Breslau, dem Ober-Lehrer Joſeph Heimbrod am Königlichen katholiſchen Gymnaſio zu Gleiwitz und dem Lehrer der Mathematik Dr. Ernſt Eduard Kummer am Gymnaſium zu Liegnitz, das Prädikat „Profeſſor" zu ertheilen und die Beſtallungen für dieſelben Allerhöchſt zu vollziehen geruht.

Perſonal-Veränderungen
im Bezirk des Ober-Landes-Gerichts zu Glogau.

1) Befördert:

Der Land- und Stadtrichter Baum zu Lauban iſt zum Kreis-Juſtizrath Laubaner Kreiſes Allerhöchſt ernannt.

Dem Kammergerichts-Aſſeſſor Haupt zu Glogau iſt eine etatsmäßige Aſſeſſor-Stelle bei dem Land- und Stadtgericht daſelbſt verliehen.

Der Ober-Landesgerichts-Referendarius Wolf iſt bei dem Ober-Landesgericht zu Glogau zum Aſſeſſor mit der Anciennität vom 24. September 1839 ernannt.

Dem Land- und Stadtgerichts-Regiſtrator und Ingroſſator Atzler iſt der Charakter als Hofrath Allerhöchſt verliehen worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Regiſtrator und Ingroſſator Nickels zu Grünberg iſt zum Sekretair und Kanzlei-Director bei dem dortigen Land- und Stadt-Gericht, und

der Aktuar Fornfeiſt zu Goldberg zum Depoſital- und Salarien-Kaſſen-Rendanten und Kalkulator bei dem Land- und Stadtgericht daſelbſt, desgl.

der Aktuar Peterwitz aus Liebenthal zum Regiſtrator und Ingroſſator bei dem Land- und Stadtgericht zu Glogau, auch iſt

der Aktuar Würfel zu Görlitz zum Büreau-Vorſteher und Sekretair bei dem Land- und Stadtgericht daſelbſt ernannt worden.

Digitized by Google

2) Verſetzt:

Der Ober-Landesgerichts-Rath Hahn zu Glogau als Land- und Stadtgerichts-Director und Kreis-Juſtizrath nach Heiligenſtadt.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Förſter zu Liegnitz als Land- u. Stadtgerichts-Director und Kreis-Juſtizrath, Kr. Greiffenberg, nach Treptow a. R.

Der Land- und Stadtgerichts-Director Jeckel zu Gneſen als außerodentl. Mitglied an das Ober-Landesgericht zu Glogau.

Der Ober-Landesgerichts-Aſſeſſor v. Lettow zu Treptow a. R. als etatsmäßiger Aſſeſſor an das Land- und Stadtgericht zu Liegnitz.

Der Ober-Landesgerichts-Referendarius Körner zu Glogau in gleicher Eigenſchaft an das Kammergericht.

Der Ober-Landesgerichts-Referendarius Freih. v. Dyherrn vom Ober-Landesgericht zu Poſen an das hieſige.

3) Penſionirt:

Der Land- und Stadtgerichts-Regiſtrator und Ingroſſator Hofrath Atzler zu Glogau iſt auf ſein Anſuchen mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt worden.

4) Ausgeſchieden auf eigenes Anſuchen:

Die Ober-Landesgerichts-Referendarien Schmidt, Schröter und Wollmann mit Vorbehalt des Rücktritts und Charakters, um ſich der Patrimonial-Gerichts-Verwaltung zu widmen, und

der Ober-Landesgerichts-Auskultator Krüger.

5) Geſtorben:

Der penſionirte Land- und Stadtrichter Haveland zu Parchwitz.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Hiſtoriſche Nachrichten aus dem Liegnitzſchen Regier.-Bezirk für den Monat Dezbr. 1839.

I. Witterung.

Im Monat December war der Froſt vorherrſchend. Vom 3ten bis zum 20ſten hatte ununterbrochene Winterkälte ſtatt, die im Ganzen mäßig war, doch auf kurze Zeit bis — 18° ſtieg. Dabei war die Oberfläche der Erde meiſtens mit Schnee bedeckt, und zwar über 1 Fuß hoch. In den erſten beiden Tagen des Monats und vom 21ſten bis gegen den Schluß deſſelben war die Witterung gelind, ohne Froſt, regneriſch. Gegen Ende des Monats trat wieder gelinder Froſt ein. Die öſtlichen Luftſtrömungen waren vorherrſchend; die mittlere Barometerhöhe betrug — 27″ 8‴.

II. Mortalität.

Der allgemeine Geſundheitszuſtand der Menſchen geſtaltete ſich im Laufe des Monats günſtig. Die Richtung des Krankheits-Characters zum Nervöſen und Gaſtriſchnervöſen, wie ſolche im November ſtattgefunden hatte, verlor ſich allmälig im Laufe des Monats und entwickelte ſich zum Subinflamatoriſchen, Rheumatiſchen, Katarrhaliſchen. Im Anfange des Monats kamen gaſtriſch-nervöſe Fieber und ſelbſt Un-

terleibs = Typhus noch ziemlich oft vor; ſpäter waren rheumatiſche und katarrhaliſche Affektionen und Fieber mit dieſen Grundlagen allgemein vorherrſchend: Entzündlichkeiten im Halſe, Bruſtkatarrhe, Diarrhöen, katarrhaliſche Affektionen der Schleimhaut des Darmkanals, Gliederreißen.

Bei einer Jagd auf den Dominial=Fluren zu Boberſtein, Kreis Schönau, blieb der herrſchaftliche Beamte Franz mit ſeinem Gewehre, deſſen Hahn aufgezogen war, an einem Strauche hängen, und wurde von dem losgegangenen Schuſſe ſo bedeutend in dem Unterleibe verletzt, daß er nach einigen Minuten den Geiſt aufgab.

Ein Maurergeſelle glitt ſo unglücklich aus, daß er nach 6 Stunden ſtarb, und ein Kuiraſſier von der in Haynau ſtehenden Eskadron wurde von einem Dienſtpferde dermaßen geſchlagen, daß er auf der Stelle todt blieb.

In Folge mangelhafter Beaufſichtigung ertranken zwei Kinder von reſp. 3 und 2 Jahren; das ein Jahr alte Kind eines Tiſchlers in Beerberg, Laubanſchen Kreiſes, aber ſtarb an den Brandwunden, welche daſſelbe bei der Entzündung ſeiner Kleider durch einen brennenden Wachsſtock, womit es unbeaufſichtiget ſpielte, erlitten hatte.

Ein Maurergeſelle wurde ertrunken, und drei Perſonen im Freien erfroren gefunden. Drei andere Individuen ſtarben apoplektiſch.

Der Geſundheitszuſtand der Hausthiere war im Allgemeinen günſtig.

Liegnitz, den 6ten Januar 1840.

Königliche Regierung.

Den Kunſtwieſenbau in Jannowitz betreffend.

Durch die am 17ten Januar v. J. mittelſt des Amtsblattes ergangene Bekanntmachung darauf aufmerkſam gemacht, haben wir vorausſetzen dürfen, es werde den von dem Herrn Grafen von Gersdorf in Jannowitz, Hoyerswerdaſchen Kreiſes, in dankeswerther Weiſe getroffenen umfaſſenden Wieſen=Verbeſſerungs=Anſtalten von Landwirthen des Liegnitzſchen Regierungs=Bezirks eine eben ſo thätige Aufmerkſamkeit gewidmet werden, als es in Beziehung auf das Königreich Sachſen und die ſo entlegenen Kaiſerlich Ruſſiſchen Staaten der Fall geweſen iſt. Sächſiſcher Seits haben während des verfloſſenen Sommers vier, den gebildeten Ständen angehörige Individuen ſich in Jannowitz aufgehalten, um die Vorträge zu hören, welche der Dekonomie-Inſpector Patzig über die Theorie des Wieſenbaues gehalten hat, fünf andere ſind dahin geſandt worden, um im Praktiſchen und den verſchiedenartigen Handgriffen ſich die nöthigen Kenntniſſe anzueignen. In jeder dieſer Beziehungen ſind, nachdem viele Gutsbeſitzer durch Selbſtanſchauung von dem, was geleiſtet wird, ſich an Ort und Stelle unterrichtet haben, aus Rußland, Kurland und Liefland für das laufende Jahr Schüler in nambafter Zahl angemeldet worden.

Der Herr Graf von Gersdorf iſt bereit, für beiderlei Zwecke aus dem Liegnitzſchen Regierungs=Bezirk **vor allen anderen** Schüler auf und anzunehmen, und den Scholaren zweiter Klaſſe, d. h. den praktiſchen Arbeitern, daſſelbe Lohn zu gewähren, als ſeine eigenen Wieſenarbeiter, im Betrage von 5 Sgr. täglich, beziehen. Zur vollſtändigen Ausbildung iſt ein fünf monatlicher Zeitraum erforderlich, und der 1ſte

Digitized by Google

Mai die zweckmäßigſte Antritts-Periode. Anmeldungen müſſen bei dem Oekonomie-Inſpector Patzig und zwar im Laufe des Monats Februar erfolgen, theils um wegen der Aufnahme die nöthigen Vorkehrungen treffen laſſen, theils um wegen Zulaſſung anderer Individuen ſich darnach richten zu können.

Letzterer gewährt auch den zu höhern Ständen gehörenden Individuen nach zeitgemäßer Anfrage unter recht billigen Bedingungen Wohnung und freie Station.

Wir wollen um ſo mehr hierauf aufmerkſam machen, als muthmaßlich in dieſem Jahre die in Jannowitz im Werke ſeienden Wieſenverbeſſerungen werden vollendet werden.

Liegnitz, den 5ten Januar 1840.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Maulbeerbaumzucht und den praktiſchen Seidenbau betreffend.

Da ſich, was uns erfreulich, ein regerer Sinn für Maulbeerbaumzucht und praktiſchen Seidenbau wahrnehmen läßt und außer Zweifel iſt, daß der Kantor Heidloff und ſeine Frau zu Deutſch-Wartenberg, von Beiden die Letzteren insbeſondere auch vom Haspeln der Seide gute Kenntniſſe ſich verſchafft haben, ſo iſt Nachfrage gehalten worden, ob und unter welchen Bedingungen dieſelben geneigt ſein möchten, dieſe Kenntniſſe Anderen mitzutheilen. Der ꝛc. Heidloff hat ſich hierauf bereit erklärt, Unterricht wünſchende Individuen ohne alle Entſchädigung anzunehmen, wenn dieſelben für ihre Koſt und Wohnung ſorgen, auch, wie ſich von ſelbſt verſteht, alle von ihnen während des Seidenbau-Betriebes geforderten Arbeiten unbedingt verrichten.

Der Seidenbau dürfte ungefähr mit Anfang Juni d. J. beginnen, die Beendigung der Haspelung aber nicht vor Ende Juli erfolgen.

Wir machen zur willigen Benutzung dieſer Gelegenheit, den praktiſchen Seidenbau gründlich zu erlernen, hierdurch aufmerkſam.

Liegnitz, den 5ten Januar 1840.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Stiftung der Kaufmanns-wittwe Müller zu Landshut.

Die zu Landeshut verſtorbene, verwittwete Frau Kaufmann Müller, geborne Radicke, hat ein Legat von 1000 Rthlr. ausgeſetzet, von deſſen Zinſen jährlich Fünf arme, hülfsloſe Dienſtboten, Unterſtützungen erhalten ſollen. Dieſer von einem ſehr anerkennungswerthen Wohlthätigkeitsſinn zeugenden Stiftung, haben des Königs Majeſtät durch Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 10ten Oktober d. J. die Genehmigung zu ertheilen geruht.

Liegnitz, den 4ten November 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement 1 unter dem Verbote der Rückkehr und unter Androhung zweijähriger Zuchthaus-

Florian Leier, Lumpenſammler aus Ober-Weckelsdorf in Böhmen, katholiſcher Religion, 40 Jahr alt, 5 Fuß 2½ Zoll groß, hat braune Haare, niedrig und bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, proportionirte Naſe und Mund, ſchwärzlich jedoch vollſtändige Zähne, braunen Bart, ovales Kinn, längliches Geſicht,

Digitized by Google

Straße über die Grenze geschafften ausländischen Vagabunden.

geſunde Geſichtsfarbe, und iſt unterſetzter Statur. Beſondere Kennzeichen: die rechte Hand verletzt. Wurde von Schönberg nach Liebenau in Böhmen geſchafft.

Liegnitz, den 9ten Januar 1840.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verdienſtliches.

Der evangeliſchen Kirche zu Cunnerwitz bei Görlitz ſind folgende Gegenſtände verehrt worden:

1) von einem Ungenannten aus Jauernick ein vergoldetes Altarkreuz,
2) vom dem Kaufmann Dämiſch zu Zittau 5 Stück Friedrichsd'or zum Ankauf von Blumenvaſen auf das Altar,
3) von dem Ortsrichter Brauer Deutſchmann und den Bauern Junge, Holzberg und Richter aus Groß-Biesnitz zwei große gläſerne Kronleuchter;
4) von einem Ungenannten ein großes geſticktes Tuch über den Taufſtein.

Außerdem ſchenkte der Bankier und Rittergutsbeſitzer Schulz auf Cunnerwitz für die Schule eine große Wandkarte von Europa und für ſämmtliche arme Schulkinder die nöthigen Schulbücher.

Vermächtniſſe.

Von dem verſtorbenen Kaufmann und Rittergutsbeſitzer Preuzel zur Anſchaffung nöthiger Schulbücher und Bekleidung für Kinder armer Bürger der Stadt Greiffenberg 1000 Rthlr.;

von dem verſtorbenen Tuchkaufmann Martin zu Goldberg für die Armenkaſſe, zu Schuhen und Strümpfen für arme Kinder 100 Rthlr.

Patentirung.

Dem Fabrik-Unternehmer J. C. Harkort zu Harkorten iſt unterm 5ten Januar 1840 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte, in ihrem ganzen Zuſammenhange als neu und eigenthümlich anerkannte Waſſerhebungs-Maſchine, ohne Jemand in der Anwendung des zum Grunde liegenden Prinzips oder der bekannten Theile zu beſchränken,

auf Acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Staats, ertheilt worden.

Erledigung geiſtlicher Stellen.

Die evangeliſche Pfarrſtelle zu Maiwaldau, Schönauſchen Kreiſes, Privat-Patronats, iſt durch das Ableben des Paſtor Meißner erledigt worden.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 3.)

Digitized by Google

Amts = Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 4.

Liegnitz, den 25. Januar 1840.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Auf den am 15. November v. J. eröffneten Kommunal-Landtagen der Kur- und Neumark, iſt in Gemäßheit des §. 9. der Allerhöchſten Verordnung vom 17. Auguſt 1825 zur Wahl eines Vorſitzenden und Stellvertreters für die Wahlperiode vom 3ten Oktober 1839 bis dahin 1842 geſchritten worden. No. 5. Die Wahl der Vorſitzenden auf den Kommunal-Landtag der Kur- u. Neumark betreffend. I. P. 1209.

Die Kommunal-Landtags-Verſammlung der Kurmark hat

den Herrn Dom-Dechanten Major von Erxleben auf Selbelang zum Vorſitzenden und den Herrn Hofmarſchall von Rochow auf Stülpe zum Stellvertreter,

und die Kommunal-Landtags-Verſammlung der Neumark,

den Herrn Major und Landrath a. D. von Waldow auf Fürſtenau zum Vorſitzenden und den Herrn Ritterſchafts-Rath von Zychlinsky auf Treppeln, zum Stellvertreter

gewählt, und dieſe Wahlen ſind zufolge Benachrichtigungen des Königlichen Miniſteriums des Innern und der Polizei von des Königs Majeſtät mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 8ten und vom 14ten December v. J. allergnädigſt beſtätiget worden. Berlin, den 4ten Januar 1840.

Der Ober-Präſident der Provinz Brandenburg.
(gez.) von Baſſewitz.

Vorſtehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß der in unſerm Verwaltungs-Bezirk zum Kommunal-Verbande der Neumark gehörigen Einſaſſen gebracht.

Liegnitz, den 21ſten Januar 1840.

Digitized by Google

Verordnungen des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats von Schleſien.

Geldſendungen für das Provinzial-Steuer-Directorat ſind an die Provinzial-Steuerkaſſe zu richten.

Das Königliche Ober-Poſtamt hieſelbſt hat das Circulare vom 31. October v. J. wegen Anlegung eines Notizbuches über die empfangenen Geld-Auslieferungs-Scheine, zu deſſen Erlaß ſich daſſelbe in Folge einer Verfügung des Herrn Geheimen Staats-Miniſters und General-Poſtmeiſters von Nagler Excellenz veranlaßt gefunden, auch an die Provinzial-Steuer-Verwaltung gerichtet.

Es iſt die Führung eines dergleichen Notizbuchs bei derſelben indeß weder angemeſſen noch erforderlich, weil die Geldſendungen aus dem Reſſort der indirekten Steuer-Verwaltung an die betreffenden Kaſſen gelangen müſſen und dahin zu dirigiren ſind.

Da es indeß noch häufig vorkommt, daß dergleichen, ſtatt an die Provinzial-Steuer-Kaſſe unmittelbar, an mich oder an das Königliche Provinzial-Steuer-Directorat adreſſirt und gerichtet werden, ſo nehme ich aus der obigen Veranlaſſung Gelegenheit, ſämmtliche von hier reſſortirende Beamten und Amtsſtellen anzuweiſen, und Privat- und andere Behörden zu erſuchen, die in Angelegenheiten der indirecten Steuer-Verwaltung hierher zu richtenden Geldſendungen ſtets an die Provinzial-Steuer-Kaſſe zu adreſſiren, widrigenfalls ſie es ſich ſelbſt beizumeſſen haben, wenn ſolche zu ihrem Nachtheil uneröffnet zurückgeſchickt werden.

Breslau, den 9ten Januar 1840.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung der Geheime Regierungs-Rath Riemann.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Die Leiſtungen bei Kirchenbauten betr.

Auf Grund des Miniſterial-Reſcripts vom 20. December v. J. wird nachſtehende Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 10. deſſelben Monats und Jahres:

„Mit Bezug auf Meine Ordre vom 28ſten Juni 1828 eröffne Ich dem Staats-Miniſterium auf Grund der angeſtellten näheren Erörterung und nach eingeholtem Gutachten des Staatsraths, daß Ich die von mehreren Gerichtshöfen ihren Entſcheidungen zum Grunde gelegte Obſervanz, wonach in dem Bezirke des ehemaligen Ober-Konſiſtoriums zu Glogau, welcher aus den Fürſtenthümern Glogau, Liegnitz, Sagan und Wohlau beſtand, bei Kirchenbauten in Ermangelung eines beſondern Kirchenvermögens, der Patron ſämmtliche baare Geldleiſtungen, die Eingepfarrten aber nur die nöthigen Hand- und Spanndienſte, ſo wie das erforderliche Stroh beizutragen gehalten, Gaſtgemeinden aber von aller Beitragspflichtigkeit frei ſein ſollen, nicht als dargethan annehmen kann, und beſtimme demgemäß, daß bei künftigen Entſcheidungen dieſer Art die Grundſätze des Allgemeinen Land-Rechts §§. 710 und folgende Titel 11. Theil II. in

Digitized by Google

Anwendung zu bringen ſind, nach welchen neben Verträgen und rechtskräftigen Erkenntniſſen zwar auch ununterbrochene Gewohnheit, jedoch nur, in ſo fern ſie für die betreffende Parochie als Ortsgewohnheit nachgewieſen wird, zu berückſichtigen iſt, ſo daß ſie ferner nicht, wie bisher geſchehen, durch jene vermeintliche Provinzial-Obſervanz begründet werden darf. Sie, der Juſtiz-Miniſter, haben die Gerichte hiernach zu belehren und zugleich die Veröffentlichung dieſer Meiner Ordre durch die Amtsblätter der Regierungen zu Liegnitz, Breslau und Frankfurt an der Oder zu veranlaſſen.

Berlin, den 10ten December 1839.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Miniſterium.

hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 14ten Januar 1840.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Von dem in unſerer Regiſtratur aufbewahrten Beſtande an Exemplaren der erneuerten Schleſiſchen Kirchen-Agende können die Herren Superintendenten und Paſtoren zu ihrem amtlichen Gebrauch ungebundene Exemplare dieſes Kirchenbuches für zehn Silbergroſchen fortdauernd erhalten.

Breslau, den 7ten Januar 1840.

Königliches Conſiſtorium für Schleſien.

Die Zulaſſung ausländiſcher Theologen zu den dieſſeitigen Candidaten-Prüfungen betreffend.

Durch Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 4ten Juli 1826 hatten des Königs Majeſtät zu beſtimmen geruht, daß die Provinzial-Conſiſtorien ausländiſche junge Theologen, die ſich durch vorſchriftsmäßige Zeugniſſe ausweiſen, zu den Candidaten-Prüfungen zulaſſen, ihnen aber das Wahlfähigkeits-Zeugniß nur unter der Bedingung ertheilen dürften, wenn dem Candidaten das Zeugniß mit der Cenſur: vorzüglich, oder ſehr gut beſtanden zu haben, ausgeſtellt werden könne, und daß von dieſer Allerhöchſten Beſtimmung die ſich Meldenden ſchon vor der Prüfung in Kenntniß zu ſetzen ſeien.

Zufolge Hohen Reſcripts des Königlichen Miniſterii der Geiſtlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 18ten v. Mts. und J. haben nunmehr des Königs Majeſtät obengedachte Allerhöchſte Beſtimmung vom 4ten Juli 1826 in Betreff der Zulaſſung ausländiſcher Candidaten zu den Prüfungen wegen Erlangung eines evangeliſchen Pfarr-Amts im Inlande durch die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 7ten v. Mts. und Jahres aufzuheben Sich bewogen gefunden.

Solches wird höherer Anordnung gemäß hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 9ten Januar 1840.

Königliches Conſiſtorium für Schleſien.

Digitized by Google

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Chronik.

Der zum zweiten Kreis-Deputirten Landeshutſchen Kreiſes gewählte Rittmeiſter Baron von Schmidthals auf Pfaffendorf, iſt als ſolcher beſtätiget worden.

Der anderweitig zum Rathsherrn gewählte Apotheker Dauſel zu Hirſchberg erhielt die Beſtätigung als ſolcher;

Der Drechslermeiſter Reniſch zu Naumburg am Queis wurde als Rathmann bei dem dortigen Magiſtrat beſtätiget.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Schrift-Empfehlung.

Der Königliche Hofrath von der Heyde zu Magdeburg hat neuerdings in einer Schrift unter dem Titel:

„Staats- und Orts-Bürgerrecht,"

eine Sammlung der Verordnungen über Ein- und Auswanderungen, Niederlaſſungen, Domicil-Verhältniſſe und Grundſätze, welche bei Feſtſtellung der Orts-Angehörigkeit zur Anwendung zu bringen ſind und über das Orts-Bürgerrecht herausgegeben; nebſt einem Anhange, welcher die hinſichtlich der Orts-Angehörigkeit mit auswärtigen Staaten abgeſchloſſenen Konventionen enthält.

Wir machen auf dieſe Schrift hiermit aufmerkſam.

Da bei der unverkennbaren Brauchbarkeit derſelben ſich vorausſetzen läßt, daß ihr Beſitz insbeſondere den Polizei- und Kommunal-Beamten wünſchenswerth ſein dürfte, ſo werden die Königlichen Landrath-Aemter unſers Verwaltungs-Bezirks Unterzeichnungen auf dieſe Schrift annehmen.

Der Regierungs-Hülfsarbeiter Richter iſt mit Sammlung der Subſcriptionen beauftragt worden. Der Subſcriptions-Preis pro Exemplar iſt Ein Thlr. 2 Sgr.

Zu der von dem Hofrath von der Heyde früher herausgegebenen Schrift: „Paß- und Femden-Polizei-Geſetze" iſt nun auch ein zweiter Nachtrag, welcher die ſeit dem Jahre 1834 ergangenen paßpolizeilichen, ſo wie die Beſtimmungen wegen des Wanderns der Handwerksgehülfen enthält zum Preiſe von 18 Sgr. erſchienen.

Liegnitz den 12ten Januar 1840.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Baumaterial-Lieferung.

Zur Erbauung eines Buhnenmeiſter-Etabliſſements an der Oder bei Looß, im Grünbergſchen Kreiſe, ſind folgende Materialien erforderlich:

1) 47 Stämme kiefern Bauholz a 40′ 10″ am Zopf im Duchmeſſer ſtark,
2) 1⅓ „ „ „ a 38′ 12″ „ „ „ „ „
3) 19 „ „ „ a 36′ 9″ „ „ „ „ „

4) 9 Stück kieferne Bohlen a 18′ lang, 12″ breit, 3″ ſtark,
5) 22 „ „ „ a 18′ lang, 12″ breit, 2″ ſtark,
6) 78 „ „ Bretter a 18′ lang, 12″ breit, $1\frac{1}{2}$″ ſtark,
7) 75 „ „ „ a 18′ lang, 12″ breit, $1\frac{1}{4}$″ ſtark,
8) 34 „ „ „ a 18′ lang, 12″ breit, 1″ ſtark,
9) 610 „ „ „ a 18′ lang, $3\frac{1}{2}$″ breit, $1\frac{1}{4}$″ ſtark,
10) 84 Schtrth. geſprengte Feldſteine.
11) $5\frac{1}{2}$ dito Pflaſterſteine.
12) 40,758 Stück Maurerziegeln a $11\frac{1}{2}$″ lang, $5\frac{1}{2}$″ breit, $2\frac{1}{2}$″ ſtark,
13) $84\frac{1}{2}$ Tonnen gebrannten Kalk,

deren Lieferung dem Mindeſtfordernden überlaſſen werden ſoll.

Wir haben hierzu einen Termin auf
den 14ten Februar c. Vormittags 10 Uhr
im Looſer Fährhauſe angeſetzt, wozu Uebernehmungsluſtige mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß die näheren Bedingungen bei dem Ober-Waſſerbau-Inſpector Sorge zu Neuſalz eingeſehen werden können, auch im Termine ſelbſt bekannt gemacht werden ſollen.

Liegnitz, den 14ten Januar 1840.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Das dem Fabrikanten Jean Beyſſier zu Berlin unterm 10ten März 1839 ertheilte Patent Patent-Zurücknahme.

auf ein von ihm beſchriebenes Verfahren, farbige Harzmaſſen zu muſſiviſchen Arbeiten darzuſtellen,

iſt aufgehoben worden, da die Ausführung binnen der vorgeſchriebenen Friſt nicht nachgewieſen worden iſt.

Der Bauergutsbeſitzer und Richter Witſchel zu Nieder-Ludwigsdorf, Görlitzſchen Kreiſes, hat das bei der evangeliſchen Kirche daſelbſt im Gebrauche befindliche Leichen-Vortrage-Kreuz, mit einem Koſtenaufwande von 10 Rthlr. renoviren und geſchmackvoll umgeſtalten laſſen. Verdienſtliches.

Der Dominial-Gedinge-Häusler Gottfried Miethe zu Ober-Ludwigsdorf hat für die Parochie einen neuen Leichenwagen zum Geſchenk gemacht.

Die zu Dresden verſtorbene Frau von Giersberg hat zur Unterſtützung von Armen aus der Gemeine Schadewalde und Klein-Beerberg, Laubanſchen Kreiſes, ein Legat von 3000 Rthlr. ausgeſetzt, und iſt dieſer Stiftung die Allerhöchſte Beſtätigung ertheilt worden. Vermächtniſſe.

Digitized by Google

Nachwei-

der Durchſchnitts-Marktpreiſe des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, ſo wie der

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Getraide. Weitzen pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.	Roggen pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.	Gerſte pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.	Hafer pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.	Erbſen pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.	Hirſe pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.	Buchweitzen pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.	Vik… Graup… pr. Sch… rtl.	sgr.
1.	Beuthen a. d. O.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	4	1	25	8	3	26	1	—	—	—	2	25
2.	Bunzlau.	1	29	9	1	10	11	1	7	6	—	22	2	1	13	11	3	12	6	—	—	—	3	27
3.	Freyſtadt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	20
4.	Glogau.	1	25	10	1	8	8	1	5	7	—	21	8	1	8	2	1	12	6	1	12	5	3	8
5.	Görlitz.	2	13	9	1	15	2	1	10	—	—	21	11	1	28	6	3	25	—	1	15	—	3	17
6.	Grünberg.	2	4	8	1	10	3	1	3	2	—	22	2	1	15	10	2	—	—	1	5	9	3	14
7.	Haynau.	1	25	6	1	9	—	1	5	—	—	22	6	1	11	—	3	10	—	—	—	—	3	14
8.	Hirſchberg.	2	5	—	1	12	—	1	7	6	—	20	6	1	11	6	4	5	—	—	—	—	5	12
9.	Hoyerswerda.	2	14	5	1	18	9	1	11	5	—	23	9	2	6	3	1	18	4	1	15	2	—	—
10.	Jauer.	2	—	9	1	7	6	1	5	—	—	21	6	1	9	—	4	2	6	—	—	—	6	13
11.	Landeshut.	2	1	—	1	14	2	1	12	—	—	22	6	1	15	—	4	—	—	3	6	—	6	12
12.	Lauban.	2	8	9	1	17	—	1	9	9	—	21	3	1	17	6	3	27	6	—	—	—	4	7
13.	Liegnitz.	1	25	1	1	8	10	1	7	9	—	23	5	1	12	4	5	13	9	—	—	—	5	18
14.	Löwenberg.	2	1	—	1	10	—	1	7	—	—	20	—	1	12	6	3	10	—	—	—	—	3	10
15.	Lüben.	1	25	1	1	8	10	1	7	9	—	23	4	1	12	4	4	14	—	—	—	—	5	26
16.	Polkwitz.	1	29	10	1	10	11	1	6	5	—	16	6	1	26	—	3	6	—	—	—	—	2	26
17.	Sagan.	2	2	2	1	12	4	1	7	6	—	20	11	1	15	—	4	3	9	—	—	—	3	2
18.	Schmiedeberg.	2	1	—	1	11	6	1	7	6	—	20	2	1	21	—	3	18	—	—	—	—	3	8
19.	Schönau.	1	28	—	1	9	—	1	8	9	—	19	3	1	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20.	Sprottau.	2	—	7	1	10	5	1	6	11	—	22	8	1	12	5	3	13	1	—	25	11	3	6
	Summa	37	2	2	24	25	3	22	11	6	13	18	1	29	13	11	63	3	—	9	20	3	72	26
	durch Fraktion	2	1	9	1	11	5	1	7	4	—	21	6	1	16	6	3	15	2	1	18	5	4	1
	im vorigen Monat waren die Durchſchnittspreiſe	2	3	3	1	12	5	1	8	4	—	21	6	1	17	8	3	16	1	1	18	—	4	1
	mithin gegen dieſelben mehr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—
	mithin gegen dieſelben weniger	—	1	6	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	1	2	—	—	11	—	—	—	—	—

Digitized by Google

ſung

übrigen Haupt-Conſumtibilien in den Haupt-Marktſtädten des Liegnitzſchen Regierungs-Bezirks,

December 1839.

tualien.								Fleiſch.								Getränke.				Holz.						Rauchfutter.					
Grütze pr. Schfl.			Kartoffeln pr. Schfl.			Butter pr. ℔		Rind-Fleiſch pr. ℔		Hammel-Fleiſch pr. ℔		Schweine-Fleiſch pr. ℔		Kalb-Fleiſch pr. ℔		Bier pr. Prß. Qrt.		Brannt-wein pr. Prß. Qrt.		Hart-Holz d. Prß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß.			Weich-Holz d. Prß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß.			Heu pr. Cntr.			Stroh pr. Schck.		
rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſgr.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.
3	25	7	—	10	6	6	10	1	9	2	—	2	6	1	6	—	8	3	3	5	—	—	4	20	—	—	15	1	3	14	11
3	22	6	—	18	—	5	1	2	—	2	—	2	6	1	6	—	9	5	9	3	7	6	3	3	9	—	14	7	4	9	—
3	20	—	—	12	—	5	8	1	9	1	8	2	6	1	11	—	9	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	24	10	—	12	1	6	1	2	5	2	5	2	11	2	—	—	10	4	9	6	22	6	3	22	6	—	15	9	3	4	9
2	7	6	—	9	6	5	9	2	6	3	—	3	—	2	—	1	1	4	6	5	20	—	4	12	—	—	12	6	4	7	6
2	28	—	—	12	10	5	5	2	6	2	6	3	—	2	—	1	—	2	—	4	15	—	4	10	—	—	15	—	3	27	—
4	15	—	—	16	—	5	6	1	9	2	—	2	6	1	3	—	9	3	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—	4	10	—
5	5	—	—	17	—	6	—	2	6	2	6	3	—	1	9	1	—	3	3	5	—	—	3	5	—	—	14	—	4	2	5
—	—	—	—	—	—	—	—	2	3	2	6	2	8	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	5	—	—	16	—	4	3	2	6	2	6	3	—	1	7	—	8	3	6	6	13	9	4	18	9	—	16	—	4	—	—
6	12	—	—	18	—	4	6	2	—	2	—	3	—	1	6	—	10	2	6	2	18	—	1	26	—	—	14	—	4	5	—
2	13	9	—	10	8	5	3	2	6	2	6	2	9	1	9	1	—	3	9	5	—	—	3	7	6	—	14	5	6	15	—
5	17	9	—	15	9	5	9	2	6	2	6	3	—	1	9	—	9	5	—	5	—	—	4	15	—	—	16	2	4	6	3
4	16	—	—	13	—	4	6	2	2	2	3	2	6	1	6	—	10	3	3	6	—	—	5	15	—	—	14	—	4	7	6
5	29	—	—	15	9	5	9	2	—	2	—	2	6	1	6	—	8	3	9	4	20	—	3	18	9	—	16	3	4	6	3
4	8	—	—	14	—	5	9	1	9	2	—	2	6	1	6	—	8	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	20	—	—	11	6	6	1	2	4	2	6	3	—	1	9	—	10	3	—	4	2	6	3	27	6	—	18	—	3	20	—
4	22	—	—	13	6	4	3	2	—	2	6	3	—	1	5	—	11	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	19	6	5	—	2	—	2	—	2	6	1	6	—	8	3	6	6	10	—	4	—	—	—	18	—	4	—	—
3	8	9	—	12	6	5	3	1	8	2	2	2	5	1	6	—	11	2	9	3	6	—	1	25	8	—	18	3	3	17	—
77	25	4	8	23	—	101	8	42	10	45	6	54	9	32	6	15	7	68	—	71	14	3	56	17	5	8	10	—	65	2	8
4	9	10	—	13	10	5	4	2	2	2	3	2	9	1	7	—	10	3	7	4	22	11	3	23	2	—	15	8	4	2	1
4	10	5	—	13	6	5	6	2	2	2	3	2	9	1	8	—	10	3	7	4	22	11	3	23	6	—	15	8	4	—	11
—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2
—	—	7	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Vermächtniſſe.

Von dem zu Görlitz verſtorbenen emeritirten Kantor Ulbrich, früher zu Linda, ſind für die Kirche daſelbſt 200 Rthlr., für die Schulkaſſe 180 Rthlr. und für die Orts-Armenkaſſe 108 Rthlr. vermacht worden.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Perſonale bei den Patrimonial-Gerichten im Glogauer Oberlandes-Gerichts-Bezirk pro Decbr. 1839.

No.	Namen des Gutes.	Namen des Kreiſes.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angeſtellten Richters.
1.	Guſtau,	Glogau	Stadtrichter Nitſchke zu Polkwitz	Referendar Michaeli zu Glogau.
2.	Weichnitz und Antheil Grabig,	Glogau	Stadtricht. Brendel zu Beuthen a. O.	derſelbe.
3.	Eiſemoſt und Gühlichen,	Lüben	Juſtizverweſer Grumbſch zu Liegnitz	Juſtizverweſer Lorenz zu Liegnitz.
4.	Herrſchaft Primkenau,	Sprottau	Juſtizverw. Böttcher zu Primkenau	Juſtizverw. Schrödter zu Primkenau.
5.	Herrſchaft Modlau,	Bunzlau	derſelbe	Juſtizverw. Wollmann zu Primkenau.

Verzeichniß

der im Monat December 1839 beſtätigten und vereideten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Rothenburger Kreis.			
Ober- und Nieder-Rengersdorf, Wieſa, Kodersdorf und Särichen,	Wünſche	Ortsrichter	Nied. Rengersdorf.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 4.)

Digitized by Google

Amts - Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 5.

Liegnitz, den 1. Februar 1840.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 1ſte Stück für das Jahr 1840 enthält unter

No. 2065 die Bekanntmachung, wegen einer mit der freien und Hanſeſtadt Hamburg getroffenen Uebereinkunft, bezüglich auf gegenſeitige Verkehrs - Erleichterungen. Vom 31ſten December 1839.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande für die außerhalb derſelben in polniſcher Sprache erſchienenen 14 Schriften, nämlich: No 6 Debits-Erlaubniß für in poln. Sprache erſchienene Schriften. I. P 286.

1) Dzieje narodu litewskiego, von Th. Narbat. Wilno 1839. 5ter Band. Geſchichte des Litthauiſchen Volkes.
2) Pionski wiésniacze znad Niemna i Dzwiny. Lieder der Landleute am Niemen und der Dzwina. Wilno 1839.
3) Rocznik gospodarski. Wirthſchaftliches Jahresblatt. Wilno 1839.
4) Rys dziejów wieko średnich. Abriß der Geſchichte des Mittelalters. Wilno 1838.
5) Noworocznik literacki. Literariſcher Almanach vom Prediger St. Kraſinski. Petersburg 1838.
6) Nowy Kolomb, der neue Columbus von Dmochowski. Warſchau 1839. 8 Hefte mit engliſchen Stahlſtichen.
7) Rayki i przypowiesci, Fabeln und Erzählungen von Reiſchel. Warſchau 1839.
8) Najnowsza Kuchnia. Neueſte Küche. Warſchau 1839.

Digitized by Google

9) Ogólny Rys Encyklopedie dla płci żeńskiéj. Allgemeiner Abriß einer Encyclopädie fürs weibl. Geſchlecht. 2 Bde. Warſchau 1840.
10) Kantiozka piésni nabóznich, Geſangbuch frommer Lieder. Krakau.
11) Słownik podręczny francuzko-polski. Franzöſiſch-polniſches Handwörterbuch von Sukrowicz. 1. Band. Krakau.
12) Słownik podręczny polsko niemiecki. Polniſch-deutſches Handwörterbuch. 1. Band. Krakau.
13) Dzierzawca początkniacy, der beginnende Pächter, ein Handbuch für Landwirthe ꝛc. Warſchau 1839.
14) Kalendarz polski ruski wolnego miasta Krakowa narok 1840.

von dem Königlichen Ober-Cenſur-Collegio ertheilt worden iſt.

Liegnitz, den 17ten Januar 1840.

No. 7.
Empfangnahme der beſcheinigten Quittungen über die im 3tenQuartal 1839 zum Domainen-Veräußerungs-Fonds eingezahlten Kapitalien.
II. F. 276.

Die von der hieſigen Königlichen Regierungs-Haupt-Kaſſe ausgeſtellten Quittungen über die im dritten Quartal 1839 eingezahlten Kapitalien für Ablöſungen von Domanial-Präſtationen, ſo wie an Kauf- und Erbſtandsgeldern für Domainen- und Forſt-Grundſtücke, ſind nunmehr nach erfolgter Beſcheinigung Seitens der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, den betreffenden Spezial-Kaſſen zur Aushändigung an die Intereſſenten überſandt worden. Letztere haben ſich daher bei dieſen Kaſſen zur Empfangnahme der beſcheinigten Quittungen gegen Zurückgabe der ihnen ertheilten Interims-Quittungen zu melden, was ihnen hierdurch bekannt gemacht wird.

Liegnitz, den 17ten Januar 1840.

No. 8.
Pocken-Ausbruch unter den Schaafen.
I. P. 879.

Zur Vermeidung der Anſteckungs-Gelegenheit wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Schaafheerde des Bauers Tappert zu Roſenthal, Bunzlauer Kreiſes, die Pocken ausgebrochen ſind.

Liegnitz, den 21ſten Januar 1840.

No. 9.
Debits-Erlaubniß für außerhalb der Bundesſtaaten erſchienene Schriften
I. P. 114.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutſchen Bundes in deutſcher Sprache erſchienenen Funfzehn Schriften zum Debit innerhalb der Königlichen Lande verſtattet worden ſind, und zwar:

1) Repertorium für Anatomie und Phyſiologie. Von G. Valentin. Vierten Bandes erſte Abtheilung. Jahrgang 1839. Bern und St. Gallen. Verlag von Huber et Comp. 1839.
2) Die Noth unſerer Zeit und die verderbliche Macht des Weltſinnes. Zwei Predigten, gehalten von Daniel Schenkel, Lic. der Theologie und Privatdocent an der Univerſität zu Baſel. Baſel, Schweighauſerſche Buchhandlung. 1839.
3) Das Buch für den Landmann, oder was Pferde- und Rindviehbeſitzer thun und laſſen ſollen, um zu Nutz' und Freud' Hausthiere aufzuziehen ꝛc. Von

Digitized by Google

J. F. Rychner, Profeſſor der Thierheilkunde an der Univerſität zu Bern. Zweite unveränderte Ausgabe. Mit drei Holzſchnitten. Bern 1840. Druck und Verlag von Chr. Fiſcher.

4) Ueber die Anordnung der Erzählungen in den ſynoptiſchen Evangelien. Ein Sendſchreiben an Herrn Prof. Carl Lachmann von Ernſt Friedrich Gelpke, Dr. philos. und Profeſſor an der Hochſchule Bern. Bern und St. Gallen, bei Huber et Comp. 1839.

5) Ueber die Texteskritik der Schriften des Juden Philo. Einladungsſchrift zur Rede des zeitigen Rector magnificus Herrn Prof. Dr. K. F. Meisner, von Prof. Lic. J. G. Müller. Baſel, gedruckt bei Auguſt Wieland. 1839. 4.

6) Unterhaltungen einer Mutter mit ihren zwei Kindern über die Parabeln des neuen Teſtaments. Bern, in Commiſſion bei Huber et Comp. 1839.

7) Ueber den neueſten Stand der Cöllner Wirren. Aus dem Portfolio eines penſionirten Hauptmanns der päbſtlichen Schweizergarde in Rom. Zürich, gedr. bei Orell, Füßli u. Comp. 1839.

8) Leben und Leiden eines ruſſiſchen Seebefehlshabers und ſeiner ſechs Gefährten während zweijähriger Gefangenſchaft unter den Japanern. Volksſchriften, herausgegeben von der Schulſynode. Nro. II. Zürich, bei Orell, Füßli und Comp.

9) Die Unſterblichkeit der menſchlichen Seele und ihr Zuſtand jenſeits des Grabes. Eine Unterſuchung für gebildete Leſer in Briefen. Von Joh. Peter Aebli, V. d. M. Zürich, bei Fr. Schultheß. 1839.

10) Flora der deutſchen Oſtſeeprovinzen Eſth=, Liv= und Curland, bearbeitet von Dr. Joh. Gottlieb Fleiſcher, Kaiſerl. Ruſſ. Collegien=Aſſeſſor ꝛc. Herausgegeben von Emanuel Lindemann, Kaiſerl. Ruſſiſchen Collegien=Aſſeſſor und Lehrer am Gymnaſium zu Mietau ꝛc. Mit dem Bildniſſe des Verfaſſers. Mietau und Leipzig bei G. A. Reyher. 1839.

11) Naturgeſchichte des krankhaften Zuſtandes der Hausthiere, oder Grundlagen zu einer naturgerechten allgemeinen Pathologie und Therapie derſelben. Von J. F. Rychner, Profeſſor der Thierheilkunde am Thierarznei=Inſtitute der Hochſchule Bern ꝛc. Bern, bei Chr. Fiſcher. 1840.

12) Der Tempel Salomo's. Eine archäologiſche Unterſuchung von Carl Friedrich Keil, Doctor der Philoſophie an der Univerſität Dorpat. Dorpat, bei Friedr. Severin. 1839.

13) Ueber Syphilis und Ausſatz von Theodor von Bolſchwing, Dr. med., Collegien=Aſſeſſor, Arzt des Kirchſpiels Dondangen in Curland. Dorpat 1839. In Commiſſion bei Fr. Severin.

14) Jugend=Blätter. Monatſchrift zur Förderung wahrer Bildung. Von Dr. C. G. Barth und L. Hänel. 7tes Halbjahr, 5tes Heft. November 1839. Stuttgart, J. F. Steinkopfſche Buchhandlung.

Digitized by Google

15) H. Maltens neueſte Weltkunde. Jahrgang 1839. Auch mit dem Titel: Bibliothek der neueſten Weltkunde. Herausgegeben von H. Malten. 3ter Band, 7ter bis 9ter Theil. Achter Theil. Aarau 1839, bei Heinrich Remigius Sauerländer.

Liegnitz, den 21ſten Januar 1840.

No. 10 Die Beſchäl-Stationen pro 1840 betreffend. I. G. 565.

Für das laufende Jahr werden im Liegnitzſchen Regierungs-Bezirk Beſchäl-Stationen,

1) zu Schlauphof, Liegnitzſchen Kreiſes, mit 3 Beſchälern,
2) zu Seedorf, = = = 3 =
3) zu Groß-Läßwitz = = = 3 =
4) zu Hennersdorf, Görlitzſchen Kreiſes, mit 2 Beſchälern,
5) zu Nieder-Thomaswaldau, Bunzlauſchen Kreiſes, mit 2 Beſchälern,
6) zu Carolath, Freiſtädtſchen Kreiſes, mit 2 Beſchälern,
7) zu Koſiadel, Glogauſchen Kreiſes, mit 3 Beſchälern,
8) zu Burkau, = = = 3 =
9) zu Weichnitz, = = = 3 =
10) zu Säbnitz, Lübenſchen Kreiſes, mit 2 Beſchälern,
11) zu Saabor, Grünbergſchen Kreiſes, mit 4 Beſchälern,
12) zu Wichelsdorf, Sprottauſchen Kreiſes, mit 2 Beſchälern,

errichtet werden.

Die Hengſte werden in den erſten Tagen des Monats Februar auf die Beſchäl-Stationen abgehen.

Den Stuten-Beſitzern empfehlen wir wiederholt die ſorgfältigſte Abwartung der Roſſe und der Nachſprünge, ſo wie die angemeſſenſte Behandlung der Stuten während der Tragzeit um ſo angelegentlicher, als bei mehreren Stationen der Ausfall der letzten Beſchälung ein auffallend ungünſtiger geweſen iſt und ſo wenig Stuten Fohlen gebracht haben.

Zugleich dient zur Nachricht, daß diejenigen Stuten, welche nicht im vorjährigen Beſchälregiſter enthalten, oder wo ſich die Eigenthümer nicht ausweiſen können, daß ſie ſeit mehreren Jahren im Beſitz derſelben ſind, deren Geſundheitszuſtand mithin in der Notorität beruht, als ſolche Stuten betrachtet werden, welche nur mit einem thierärztlichen Geſundheits-Atteſte verſehen, zur Bedeckung zugelaſſen werden dürfen.

Werden Stuten zur Bedeckung gebracht, gegen deren Geſundheitszuſtand Bedenken entſtehen, ſo ſoll die Bedeckung verſagt werden, es ſei denn, daß ein Sachverſtändiger in der Nähe iſt und dieſer bei ſofortiger thierärztlicher Unterſuchung jene Bedenken vollſtändig behebt.

Liegnitz, den 28ſten Januar 1840.

Digitized by Google

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der bisherige Regierungs-Referendarius Julius Herrmann von Treskow iſt ſeiner Familien-Verhältniſſe halber auf ſein Anſuchen aus dem Königlichen Staatsdienſt entlaſſen worden. Perſonal-Chronik.

Der zum Rathsherrn bei dem Magiſtrat zu Sagan gewählte Hausbeſitzer und Partikulier Scholz daſelbſt, iſt als ſolcher beſtätiget worden;

der zeitherige interimiſtiſche Schullehrer Schulz zu Herwigsdorf, Freiſtädtſchen Kreiſes, erhielt die definitive Beſtätigung.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Unſer, im Vertrauen auf den erprobten Wohlthätigkeits-Sinn der Departements-Einſaſſen unterm 15ten Mai v. J. durch das Amtsblatt erlaſſene Aufruf zur Unterſtützung der waſſerbeſchädigten Bewohner des Marienburger Werders, iſt von recht günſtigem Erfolge geweſen, wie die nachſtehende Nachweiſung näher darthut. Wir haben dieſes höchſt erfreulichen Reſultats in dem Immediat-Zeitungs-Bericht pro December v. J. gedacht, und laſſen unten das Dankſagungs-Schreiben des Unterſtützungs-Vereins zu Marienburg vom 1ſten d. Mts. abdrucken, aus welchem ſich der richtige Empfang ſämmtlicher dieſſeits geſammelter milden Beiträge ergiebt. Reſultat der Sammlungen zur Unterſtützung der durch Ueberſchwemmung verunglückten Bewohner des Marienburger Werders. [l. P. 1165. und 1007.]

Liegnitz, den 21ſten Januar 1840.

Durch eine Königliche Hochlöbliche Regierungs-Haupt-Kaſſe ſind mir unterm 18ten v. Mts. fernerweit 49 Rthlr. 22 Sgr. 1 Pf. an milden Beiträgen für die durch Ueberſchwemmung Verunglückten dieſſeitigen Kreiſes mit dem Bemerken überſendet worden, daß hiermit die dortige, von Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung hochgeneigteſt veranlaßte Kollekte als geſchloſſen anzunehmen ſei.

Es iſt meinem Herzen dringendes Bedürfniß, Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung für die wohlwollende Theilnahme, welche Hochdieſelbe den Verunglückten zugewendet hat, und durch die uns die reiche Unterſtützung von 1826 Rthlr. 7 Sgr. 8 Pf. zugefloſſen iſt, im Namen der Kreis-Eingeſeſſenen, wie in meinem, den innigſten Dank ehrerbietigſt und ganz gehorſamſt darzubringen.

Marienburg den 1ſten Januar 1840.

Der Landrath und Vorſtand des Unterſtützungsvereins.
Plehn.

An
die Königliche Hochlöbliche Regierung
zu Liegnitz.

Digitized by Google

Nachweiſung

der in Folge der Amtsblatt-Bekanntmachung der Königlichen Regierung vom 15ten Mai 1839 I. P. 6300, zur Unterſtützung der waſſerbeſchädigten Bewohner des großen Marienburger Werders im Danziger Regierungs-Bezirk, aus dem Liegnitzſchen Regierungs-Departement bei der Regierungs-Haupt-Kaſſe zu Liegnitz eingegangenen milden Beiträge.

No.		Rtlr.	ſgr.	pf.
	A. Aus den Kreiſen, durch die Kreis-Steuer-Kaſſen.			
1.	aus dem Bolkenhaynſchen Kreiſe	85	29	10
2.	= = Bunzlauſchen = ...	—	10	—
3.	= = Freiſtädtſchen = ...	70	16	5
4.	= = Glogauſchen = ...	30	23	5
5.	= = Görlitzſchen = ...	128	20	10
6.	= = Grünbergſchen = ...	74	13	1
7.	= = Haynau-Goldbergſchen Kreiſe	19	22	3
8.	= = Hirſchbergſchen Kreiſe	93	15	8
9.	= = Hoyerswerdaſchen = ...	27	17	1
10.	= = Jauerſchen = ...	83	8	11
11.	= = Landeshutſchen = ...	95	8	—
12.	= = Laubanſchen = ...	186	27	10
13.	= = Liegnitzſchen Kreiſe, einſchließlich 156 rtlr. 13 ſgr. 11 pf. aus der Stadt Liegnitz, und 10 rtlr. 10 ſgr. von dem Kadetten-Inſtitut zu Wahlſtatt	270	23	9
14.	aus dem Löwenbergſchen Kreiſe	201	10	11
15.	= = Lübenſchen = ...	—	—	—
16.	= = Rothenburgſchen = ...	55	1	2
17.	= = Saganſchen = ...	7	5	11
18.	= = Schönauſchen = ...	92	11	1
19.	= = Sprottauſchen = ...	26	11	5
	B. Von anderen Behörden.			
1.	von dem Magiſtrat zu Glogau	7	—	—
2.	= = = = Görlitz	102	23	6
3.	= = = = Grünberg	81	10	—
4.	= = = = Kupferberg	2	13	11
5.	= = = = Naumburg a. Q.	7	—	—
6.	= = = = Parchwitz	9	4	9
7.	= = = = Schmiedeberg	45	24	5
8.	= = Domainen-Rent-Amte zu Neuſalz	19	27	6
	Summa	1826	7	8

Liegnitz, den 16ten Januar 1840.

Digitized by Google

Baumaterial-Lieferung.

Zur Erbauung eines Buhnenmeiſter-Etabliſſements an der Oder bei Looß, im Grünbergſchen Kreiſe, ſind folgende Materialien erforderlich:

1) 47 Stämme kiefern Bauholz a 40′ 10″ am Zopf im Durchmeſſer ſtark,
2) 1¼ „ „ „ a 38′ 12″ „ „ „ „ „
3) 19 „ „ „ a 38′ 9″ „ „ „ „ „
4) 9 Stück kieferne Bohlen a 18′ lang, 12″ breit, 3″ ſtark,
5) 22 „ „ „ a 18′ lang, 12″ breit, 2″ ſtark,
6) 78 „ „ Bretter a 18′ lang, 12″ breit, 1½″ ſtark,
7) 73 „ „ „ a 18′ lang, 12″ breit, 1¼″ ſtark,
8) 34 „ „ „ a 12′ lang, 12″ breit, 1″ ſtark,
9) 610 „ „ „ a 18′ lang, 3½″ breit, 1¾″ ſtark,
10) 34 Schtrth. geſprengte Feldſteine.
11) 5½ dito Pflaſterſteine.
12) 40,758 Stück Maurerziegeln a 11½″ lang, 5½″ breit, 2½″ ſtark,
13) 84½ Tonnen gebrannten Kalk,

deren Lieferung dem Mindeſtfordernden überlaſſen werden ſoll.

Wir haben hierzu einen Termin auf

den 14ten Februar c. Vormittags 10 Uhr

im Looſer Fährhauſe angeſetzt, wozu Uebernehmungsluſtige mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß die näheren Bedingungen bei dem Ober-Waſſerbau-Inſpector Sorge zu Neuſalz eingeſehen werden können, auch im Termine ſelbſt bekannt gemacht werden ſollen.

Liegnitz, den 14ten Januar 1840.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Wohlthätigkeit.

Der Pfarrer Herbſt in Märzdorf am Bober, welcher ſich ſchon öfter durch milde Gaben als einen Wohlthäter der Armen in der Stadt Lähn erwieſen, hat dem dortigen Magiſtrat neuerdings die Schuld-Obligationen über 10 Rthlr., 15 Rthlr. und 20 Rthlr. mit der Beſtimmung übergeben, die Beträge für die ſtädtiſche Armen-Kaſſe einzuziehen.

Liegnitz, den 18ten Januar 1840.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verzeichniß
der im Monat December 1839 beſtätigten und vereideten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Bunzlauer Kreis.		
Herzogswaldau,	Hoffmann	Bauergutsbeſitzer	Herzogswaldau.
	Guhrauer Kreis.		
Stadt Tſchirnau,	Schmidt	Bürgermeiſter	Tſchirnau.
	Rothenburger Kreis.		
Altliebel mit Nappatſch, Viereichen, Mochholz mit Zweibrücken und Publick,	Böhme	Amtmann	Altliebel.
	Görlitzer Kreis.		
Rothwaſſer, Haidewaldau,	Kühn	Bauergutsbeſitzer und Gerichtsmann	Rothwaſſer.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 6.)

Digitized by Google

Amts = Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 6.

Liegnitz, den 8. Februar 1840.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für die nachbenannten, außerhalb der deutſchen Bundesſtaaten in deutſcher Sprache erſchienenen Schriften, nämlich: No. 11. Debits-Erlaubniß für außerhalb der Bundesſtaaten erſchienene Schriften. I. P. 1874.

1) die Perſpektivlehre zum Gebrauche für Künſtler, von J. Adhémar. Aus dem Franzöſiſchen überſetzt von D. Möllinger. Solothurn 1839. Walſerſche Verlags-Buchhandlung.
2) Gottes Hand und Gottes Liebe. In Erzählungen und Liedern. 2tes Heft. Baſel, Druck und Verlag von Felix Schneider 1839.
3) Schiffbarmachung des Rheinfalls bei Schaffhauſen. Von Meyer, Ingenieur von Schaffhauſen. St. Gallen 1839.
4) Gumal und Lina. Eine lehrreiche Erzählung zur Veredlung jugendlicher Herzen, von Caroline Reinhold. Mit 16 colorirten Kupfern. Chur, Grubenmannſche Buchhandlung.
5) Ideale für alle Stände, oder Sittenlehre in Bildern. Von G. Victor Keller, dem Verfaſſer des Katholiken. 3te durchaus verbeſſerte Auflage. Aarau 1831. Im Verlage bei H. R. Sauerländer.
6) Text, Ueberſetzung und Beleuchtung der Cölner Urkunde, von Dr. Eduard Bobrik. Mit einem lithographirten Facſimile der Unterſchriften. Zürich, Orell, Füßli und Comp. 1840.
7) Volks- und Jugend-Schriften. Herausgegeben von Carl Steiger, Verfaſſer der Sitten und Sprüche der Heimath ꝛc. ꝛc. 1ſtes und 2tes Bändchen. Das 1ſte Bändchen auch mit dem Titel: Das Himmelbett, oder: Sara Schhüng ab Gais. Eine wahre Geſchichte.

Das 2te Bändchen auch mit dem Titel: Das Gutleutenhaus, oder: die

Digitized by Google

grauen Schweſtern. Eine Erzählung für die Jugend und ihre Freunde. St. Gallen, Verlag der Antiquariats-Buchhandlung zur Ilge 1839, ſo wie

8) für Wilhelm Heinſe's ſämmtliche Schriften, herausgegeben von Heinrich Laube. 3ter bis incl. 10ter Band. Leipzig, Verlag von F. Volkmar 1838.

9) Shakspeares Mädchen und Frauen, mit Erläuterungen von H. Heyme. Paris und Leipzig, Brockhaus und Avenarius 1838, und

10) Geſchichtliche Vorträge über altdeutſche Sprache und Literatur, von L. Wienburg. Hamburg bei Hoffmann und Comp. 1838.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden iſt.

Liegnitz, den 23ſten Januar 1840.

No. 12. Beſtätigung der Statuten der Sparkaſſe zu Liegnitz. I. P. 1371.

Nachdem die Statuten der Sparkaſſe zu Liegnitz der Beſtimmung ad 22 des Geſetzes vom 12ten December 1838 (Geſetz-Sammlung pro 1839 S. 5.) gemäß umgearbeitet worden ſind, haben dieſelben unter dem 15ten d. Mts. die Beſtätigung des Herrn Ober-Präſidenten Excellenz erhalten, wovon das betheiligte Publikum hierdurch in Kenntniß geſetzt wird.

Liegnitz, den 24ſten Januar 1840.

No. 13. Betr. die Verrechnung der Polizeiſtrafen gegen das freie Umherlaufen der Hunde. I. P. 1434. II. F. 461.

Von den Königlichen Miniſterien des Innern und der Polizei und des Königlichen Hauſes, II. Abtheilung, iſt mittelſt Verfügung vom 31ſten December v. J. in Beziehung auf die bemerkbar gewordene Verſchiedenheit hinſichtlich der Verrechnung derjenigen Polizeiſtrafen, welche durch Uebertretung des Verbots, Hunde ungeknittelt frei umher laufen zu laſſen, verwirkt worden, unter Aufhebung der früheren, ein anderes Verfahren zulaſſenden Verordnungen, dahin anderweite Vorſchrift erlaſſen:

daß mit Hinweiſung auf die von dem Königlichen Miniſterio des Innern und der Polizei in Folge Allerhöchſter Genehmigung unterm 9ten Juni 1828 erlaſſene Circular-Verfügung, wonach überhaupt alle Polizeiſtrafen, in ſofern das Geſetz ſie nicht als fiskaliſche bezeichnet oder ausdrücklich irgend einem beſtimmten Fond zuweiſet, demjenigen zukommen, welchem die Laſt der Polizeigerichtsbarkeit obliegt, in Zukunft auch die für das verbotwidrige freie Umherlaufen ungeknittelter Hunde auf dem Lande aufkommenden Strafen, von welchen überhaupt ein Denuncianten-Antheil nicht zu zahlen iſt, den betreffenden Inhabern der Polizeigerichtsbarkeit zu überweiſen, und daß demgemäß auf den Domainen-Gütern, wo der Fiskus Polizei-Gerichtsherr iſt, die fraglichen Strafen bei den Domainen-Revenüen zu verrechnen ſind.

Indem wir dieſe höhere Beſtimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, werden die Herren Landräthe und die reſp. Ortspolizeibehörden auf dem Lande angewieſen, ferner in vorkommenden Polizei-Kontraventions-Fällen dieſer Art nach derſelben zu verfahren.

Liegnitz, den 29ſten Januar 1840.

Digitized by Google

No. 14.
Betr. das Verfahren der Bauhandwerker bei Anſtellung ihrer Geſellen bei Bauten, und die Verbindlichkeit ſolcher Geſellen.
I. G. 3048 u. 6066.

Durch die Amtsblatt-Publikanda vom 4ten März 1812, 21ſten Februar und 6ten Juli 1819 und vom 16ten Februar 1836 iſt das Verfahren vorgezeichnet worden, welches Bauhandwerker, insbeſondere Maurer- und Zimmer-Meiſter zu beobachten haben, wenn ſie die ſpezielle Leitung eines von ihnen übernommenen Baues einem Geſellen übertragen wollen, und reſp. unter welchen Bedingungen Maurer- und Zimmergeſellen der Ausführung ſolcher Bauten ſich nur unterziehen dürfen.

Die Erfahrung lehrt, daß dieſe Vorſchriften noch häufig von Meiſtern und Geſellen außer Acht gelaſſen werden, und wir finden uns daher bewogen, die desfallſigen Grundſätze und Strafbeſtimmungen mit Berückſichtigung der auf neueren höheren Anordnungen beruhenden Modifikationen nachſtehend zuſammen zu ſtellen.

1) Kein Maurer- oder Zimmermeiſter oder anderer zum ſelbſtſtändigen Gewerbebetriebe berechtigter Bauhandwerker darf Geſellen im Allgemeinen oder auch nur gleichzeitig für mehrere einzelne Fälle durch ſchriftliche Erlaubniß autoriſiren, Bauten oder Reparaturen auszuführen. Dagegen ſteht es einem Meiſter zwar frei, einem dazu geeigneten Geſellen die Ausführung eines von ihm, dem Meiſter, übernommenen Baues zu übertragen, er muß aber den reſp. Geſellen hierzu durch ein ihm vor Beginn der Arbeit zu behändigendes Atteſt des Inhalts:

   „daß er, der Meiſter, den (genau zu bezeichnenden) Bau übernommen und den Geſellen N. N. bei ſolchen angeſtellt habe,“

   legitimiren, und dieſen Meiſterſchein von der Polizeibehörde des Wohnorts beglaubigen laſſen. Der Anwendung eines Stempels bedarf es zu ſolchen Atteſten nicht.

   Wird der Bau außerhalb des Wohnorts des Meiſters vorgenommen, ſo muß derſelbe von Letzterem während des Fortganges wöchentlich wenigſtens einmal revidirt werden. Jede Kontravention hiergegen hat eine Polizeiſtrafe von 5 bis 50 Rthlr. oder achttägiges bis ſechswöchentliches Gefängniß für den betreffenden Meiſter zur Folge.

   Ergiebt ſich, daß der Bau, zu welchem ein Geſelle in vorgedachter Art legitimirt iſt, Seitens des betreffenden Meiſters in Wirklichkeit nicht zur eigenen Ausführung übernommen worden, ſo trifft den Meiſter die auf Ausſtellung eines ſolchen Atteſtes geſetzlich haftende Strafe.

2) Jeder Geſelle, welcher ohne den Meiſter bei einem Neubau oder einer Reparatur betroffen wird und ſich durch das vorſchriftsmäßige Atteſt nicht ausweiſen kann, daß er unter Leitung und Aufſicht eines approbirten Meiſters arbeitet, der den Bau ſelbſt übernommen, verfällt in eine Gefängnißſtrafe von 8 Tagen bis 6 Wochen, und außerdem eventualiter in die Gewerbeſteuer-Defraudations-Strafe.

3) In der Befugniß derjenigen Geſellen, welche zur Uebernahme von Flickarbeiten vorſchriftlich ermächtiget worden ſind und ſich innerhalb der Grenzen dieſer ihrer Befugniſſe halten, ändern obige Beſtimmungen nichts.

Digitized by Google

Wir verpflichten ſämmtliche ſtädtiſche, Kreis- und ländliche Polizeibehörden, auf Beobachtung gegenwärtiger Vorſchriften ſtreng zu halten, Kontravenienten unnachſichtlich zur Unterſuchung zu ziehen und demnächſt in gewerbepolizeilicher Beziehung in erſter Inſtanz mit Offenlaſſung des Rekurſes zu reſolviren. Handelt es ſich gleichzeitig um eine Gewerbeſteuer-Defraudation, ſo ſind die Akten nach Beendigung der polizeilichen Unterſuchung an das vorgeordnete Landrath-Amt zur weiteren Veranlaſſung abzugeben.

Liegnitz, den 30ſten Januar 1840.

No. 15
Die im Glogauſchen Kreis etablirten Privat-Beſchäl-Stationen betr.
I. G. 254.

Auch für das laufende Jahr haben der Bauer Kluge zu Nilbau, Erb-Scholz Günther zu Sieglitz und Gaſtwirth Kunze zu Noswitz, Glogauſchen Kreiſes, an ihren reſp. Wohnorten Privat-Beſchäl-Stationen errichtet.

Es hat zu dieſem Behuf

1) der ꝛc. Kluge einen 9 Jahr alten, 5 Fuß hohen ſchwarzbraunen Hengſt,
2) der ꝛc. Günther einen 5 Jahr alten, 5 Fuß 1 Zoll hohen braunen Hengſt,
3) der ꝛc. Kunze einen 5 Jahr alten, 5 Fuß 4 Zoll hohen kirſchbraunen Hengſt,

nach erfolgter vorſchriftlicher Köhrung zur Bedeckung aufgeſtellt.

Mit Bezugnahme auf die Verordnung vom 1. Juli 1837 (Amtsblatt pro 1837 Seite 224) bringen wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 30. Januar 1840.

No. 16.
Debits-Erlaubniß für außerhalb der Staaten des deutſchen Bundes erſchienene Schriften.
I. P. 1741.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die nachbenannten, außerhalb des deutſchen Bundes in deutſcher Sprache erſchienenen vier Schriften, nämlich:

1) Jugend-Blätter. Monatſchrift zur Förderung wahrer Bildung. — Herausgegeben von Dr. C. G. Barth und L. Hänel. Siebentes Halbjahr. Sechſtes Heft. December 1839. Stuttgart, J. F. Steinkopf'ſche Buchhandlung.

2) H. Maltens. Neueſte Weltkunde.
   Auch mit dem Titel:
   Bibliothek der neueſten Weltkunde. Herausgegeben von H. Malten. 3ter Band, 7ter bis 9ter Theil. Neunter Theil. Aarau 1839. Bei Heinrich Remigius Sauerländer.

3) Dr. Wilhelm Rau über die unnatürliche Sterblichkeit der Kinder in ihrem erſten Lebensjahre. Preisſchrift.
   Auch mit dem Titel:
   Worin iſt die unnatürliche Sterblichkeit der Kinder in ihrem erſten Lebensjahre begründet, und wodurch kann dieſelbe verhütet werden?
   Gekrönte Preisſchrift von Wilhelm Rau, Doktor und Profeſſor der Heilkunde an der Univerſität zu Bern ꝛc. 2te unveränderte Ausgabe. Bern 1840. Druck und Verlag von Chr. Fiſcher.

4) Handbuch der poetiſchen National-Literatur der Deutſchen, von Haller bis auf die neueſte Zeit. Vollſtändige Sammlung von Muſter-Stücken aus allen Dich-

Digitized by Google

tern und Dichtungs-Formen, nebſt Angabe der früheren Lesarten, biographiſchen Notizen und literariſch-äſthetiſchem Kommentar. Von Dr. Heinrich Kurtz. Erſte Abtheilung. Haller bis Göthe. Zürich, Verlag von Meyer und Zeller, ehedem Ziegler und Söhne. 1840.
zum Debit innerhalb der Königlichen Lande verſtattet worden ſind.

Liegnitz, den 30. Januar 1840.

No. 17. Betr. die unterbrochene Paſſage aus Schleſien über Landeshut und Trautenau nach Böhm n. I. P. 1839.

Nach einer Mittheilung des K. K. Kreis-Amtes Königgrätz vom 23ſten d. M. iſt die ſogenannte hölzerne Spittelbrücke, welche auf der Aerarial-commercial-Straße von Landeshut über Trautenau nach Böhmen, in letzterem Orte über den Aupa-Fluß führte, am 21ſten Januar d. J. von den Fluthen des Eiswaſſers gänzlich weggeriſſen worden und hierdurch die Paſſage aus Schleſien über Trautenau nach Böhmen gehemmt.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit dem gleichzeitigen Bemerken, daß die aus Schleſien über Landeshut nach Böhmen fahrenden Frachtwagen auf die Dauer der gehemmten Verbindung den Weg über Nachod einzuſchlagen haben.

Liegnitz, den 31. Januar 1840.

Verordnungen des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats von Schleſien.

Chauſſeegeld-Erhebung auf der Glogau-Poſenſchen Straße.

Nachdem die Chauſſee von der Grenze der Provinz Poſen bis Glogau im Baue vollendet iſt, wird für die Benutzung derſelben bei der Barriere zu Wilkau vom 1ſten März d. J. ab das Chauſſeegeld anſtatt, wie bisher für 1 Meile, für 1½ Meile erhoben werden, welches hiermit zur Kunde des betheiligten Publikums gebracht wird.

Breslau, den 31ſten Januar 1840.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Chronik.

Der bisherige Landes-Aelteſte Graf Stoſch auf Polniſch-Keſſel iſt zum Director der Glogau-Saganſchen Fürſtenthums-Landſchaft erwählt und in dieſer Eigenſchaft von des Königs Majeſtät beſtätiget worden.

Digitized by Google

Die landesherrliche Beſtätigung haben erhalten:

der zeitherige Pfarr-Adminiſtrator Micke als Pfarrer der katholiſchen Kirche zu Jauernick, Görlitzſchen Kreiſes;

der zeitherige Pfarr-Adminiſtrator Tilgner als Pfarrer an der katholiſchen Kirche zu Lähn und Schönwaldau, im Löwenbergſchen Kreiſe;

der zeitherige Paſtor Reiche zu Militſch als Paſtor an der evangeliſchen Kirche zu Koiskau, Liegnitzſchen Kreiſes;

der Predigtamts-Candidat Walther als Prediger an der evangeliſchen Kirche zu Kohlfurth, Görlitzſchen Kreiſes;

der zeitherige Schullehrer zu Johanniswunſch bei Schwerin a. d. W., Grätz, als Schullehrer in Schloin, Grünbergſchen Kreiſes.

Der zeitherige Bürgermeiſter Dittrich zu Greiffenberg iſt als ſolcher wieder gewählt und beſtätiget worden.

Der Kreis-Phyſikus Dr. Werner zu Jauer iſt auf ſein Geſuch in die Phyſikats-Stelle Schrodaer Kreiſes zurück verſetzt, und die dadurch erledigte Phyſikats-Stelle Jauerſchen Kreiſes dem praktiſchen Arzt Dr. Alberti verliehen worden.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Wiederholte Empfehlung des Werks: „Elemente der techniſchen Chemie" vom Dr. Schubart betreffend.

Wiewohl wir am 17ten November 1830, 21ſten October 1831 und 14ten September 1833 auf das Werk von Dr. Schubarth: „Elemente der techniſchen Chemie" und ſeinen ausgezeichneten Werth aufmerkſam gemacht haben, ſo bringen wir doch ungern in Erfahrung, daß daſſelbe noch wenig bekannt und angeſchafft worden iſt, wenn gleich die Wichtigkeit dieſes Werks für den Betreiber chemiſcher Gewerbe und überhaupt für die meiſten Gewerbetreibenden, namentlich auch für das Selbſtſtudium, ſich gar nicht verkennen läßt.

Der Profeſſor Dr. Schubarth hat nun eine dritte von neuem vermehrte und verbeſſerte Auflage des gedachten, auf Veranlaſſung des Königlichen Finanz-Miniſterii herausgegebenen Werks in 3 Theilen mit 20 Kupfertafeln veranſtaltet.

Wer ſich gründliche Einſicht in das Gebiet der techniſchen Chemie und der chemiſchen Technologie verſchaffen will, wird darin die Kenntniß der wichtigſten chemiſchen Lehren, der techniſchen Prozeſſe, der Gewinnung, Darſtellung der in den Gewerben angewandten verſchiedenartigen Subſtanzen, deren Eigenſchaften, Güte, Prüfung der Reinheit und Benutzung, erwerben können. Auch über die Fundörter nützlicher Foſſilien im Vaterlande, ſo wie deren gewerbliche Verarbeitung, enthält das Werk Mittheilungen und umſchließt in ſeinem Kupfer-Atlas treue Darſtellungen in-

Digitized by Google

tereſſanter techniſcher Einrichtungen, welche im Betrieb ſtehn, ſo wie bewährter Apparate und Maſchinen.

Zur Vollſtändigkeit des Ganzen finden ſich die Quellen angegeben, und Hinweiſungen auf die wichtigſte neueſte Literatur. Ein angehängtes Regiſter in 3 Sprachen erleichtert das Nachſchlagen.

Obgleich dieſe Auflage um mehrere Bogen ſtärker, auch ſonſt noch beſſer ausgeſtattet iſt, wie die beiden erſten Auflagen, ſo iſt der bisherige Preis dieſes Werks doch beibehalten, und ſolcher für Gewerbeſchüler und Lehrer der Provinzial-Gewerbeſchulen, wie früher, auf die Hälfte des Ladenpreiſes, oder 6 Rthlr. pro Exemplar geſtellt worden; auch werden, wie bisher, bei Beſtellungen von 5 und mehreren Exemplaren des ganzen Werks gegen Vorausbezahlung des Betrages, die Emballage- und Transportkoſten von Seiten des ꝛc. Schubarth getragen.

Höherer Veranlaſſung zufolge machen wir daher die Vorſtände der Gewerbeſchulen und techniſchen Leſevereine unſeres Verwaltungs-Bezirks, ſo wie überhaupt das gewerbetreibende Publikum auf das Erſcheinen dieſer dritten Auflage hierdurch Behufs der thätigſten Beherzigung, aufmerkſam.

Liegnitz, den 24ſten Januar 1840.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Den Seidenbau und die Maulbeerbaumzucht betreffend.

Der Gerichtsſchreiber Käſe zu Hohenliebenthal hat ſeinen rühmlichen Eifer für Seidenbaubetrieb und Maulbeerbaumzucht, dieſen ſo beherzigungswerthen Induſtriezweig, im abgelaufenen Jahre auch dadurch bethätigt, daß er mehrerern Schullehrern, die ſich für die Sache intereſſirten, zum erſten Anfange eine kleine Quantität Grains unentgeldlich übereignete, und ihnen die daraus gewonnenen Cocons, welche ſie ihm zuſchickten, abhaspeln ließ. Eben ſo hat ſich derſelbe bereit erklärt, im künftigen Frühjahre mindeſtens 30 Schock geſunde und ſchöne, zum Theil über 3 Fuß hohe Maulbeeraum-Pflanzen zu billigem Preiſe an Liebhaber und Beförderer des Seidenbaues abzulaſſen, ſo wie auch guter Maulbeerbaum-Saamen zum Selbſtkoſtenpreiſe bei ihm zu bekommen iſt.

Diejenigen Anfänger im Seidenbau, welche vielleicht Cocons erzeugen, ſich aber mit dem Abhaspeln derſelben nicht ſelbſt abgeben wollen und deshalb in Verlegenheit gerathen dürften, können ſich damit an den ꝛc. Käſe wenden, der ihnen die Cocons entweder abhaspeln zu laſſen, oder auch den höchſt möglichſten Preis dafür zu zahlen geneigt iſt.

Wir machen auf dieſe dankeswerthen Anerbietungen hiermit aufmerkſam.

Liegnitz, den 25ſten Januar 1840.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Empfehlung der Schrift: „die preuß. Städte-Ordnungen ꝛc." von v. Rönne.

Der Ober-Landes-Gerichtsrath Baron von Rönne hat ein Werk, betitelt:

„Die preußiſchen Städte-Ordnungen vom 19ten November 1808 und 17ten März 1831, mit ihren Ergänzungen und Erläuterungen durch Geſetzgebung und Wiſſenſchaft. Breslau bei Aderholz"

herausgegeben, welches alle, die beiden Geſetze ergänzenden und erläuternden, und die Ausführung und Anwendung ordnenden Geſetze und Miniſterial-Beſtimmungen ſo vollſtändig und in ſo klarer wiſſenſchaftlicher Ueberſicht enthält, daß es allen zeitherigen Arbeiten dieſer Art bei weitem vorzuziehen iſt, und es als ein ſehr nützliches Hülfsmittel für alle diejenigen Behörden und Perſonen erſcheint, welche bei Ausführung beider Geſetze betheiligt ſind. Wir empfehlen die Anſchaffung daher den Magiſträten unſeres Departements, den Stadtverordneten und allen Denjenigen, welche ſich für dieſen wichtigen Gegenſtand intereſſiren, dringend an.

Liegnitz, den 30. Januar 1840.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verdienſtliches.

Die Frau von Schweinitz auf Nieder-Adelsdorf, Goldberg-Haynauſchen Kreiſes, hat der Kirche zu Adelsdorf, bei Gelegenheit der ehelichen Verbindung ihrer Tochter mit dem Herrn von Elsner auf Zieſerwitz, zwei werthvolle Blumen-Vaſen auf den Altar verehrt, und der Letztere hat für die evangeliſche Schule in Adelsdorf 10 Rtlr. zur Anſchaffung nöthiger Lehrmittel und 10 Rthlr. für die Orts-Armen zum Geſchenk gemacht.

Patentirung.

Dem Maſchinenbauer H. Ausderbeck zu Crefeld iſt unter dem 31ſten Januar 1840 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung dargeſtellte Vorrichtung an der Jacquard-Maſchine, um das Schlaffen der Kettfäden beim Heben der Harniſchlitzen zu verhindern, ohne die Anwendung anderweitiger Vorrichtungen zu gleichem Zweck zu beſchränken,

für den Zeitraum von ſechs Jahren von obigem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 6.)

Digitized by Google

Amts = Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 7.

Liegnitz, den 15. Februar 1840.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 2te Stück für das Jahr 1840 enthält unter

No. 2066 die Verordnung, betreffend die Allodifikation der nicht zur Klaſſe der Bauerlehne gehörigen landesherrlichen Lehne im Herzogthum Weſtphalen; vom 28ſten November 1839; und

No. 2067 das Geſetz, betreffend die Rechtsverhältniſſe der Grundbeſitzer und die Ablöſung der Real=Laſten in den Grafſchaften Wittgenſtein=Berleberg und Wittgenſtein=Wittgenſtein; vom 22ſten December 1839.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 18. Die Annahme ausldsd. Gold= u. Silbermünzen betreffend. I. P. 2115.

Deſſen ungeachtet, was hierunter am 26. März 1838 (Amtsblatt pro 1838 Seite 122) verfügt worden iſt, bringen wir in Erfahrung, wie ſehr allgemein darüber geklagt wird, daß im Privatverkehr die Verbreitung ausländiſcher Gold= und Silbermünzen gegen einen höheren als den ihnen faktiſch zuſtehenden Werth überhand genommen hat. Wir machen daher das Publikum wiederholt darauf aufmerkſam, daß nach den Allerhöchſten Kabinets=Ordres vom 25. November 1826 und 4. Auguſt 1832 im Handel und allgemeinen Verkehr Niemand zur Annahme ausländiſcher Gold= und Silbermünzen verpflichtet iſt, ſondern daß deren Annahme lediglich von der freien Uebereinkunft der Kontrahenten abhängt.

Liegnitz, den 3ten Februar 1840.

No. 19. Betrifft die Einſammlung einer evangel.

Seine Majeſtät der König haben zur Herſtellung des durch einen unvorhergeſehenen Unglücksfall im vorigen Jahre eingeſtürzten Theils der evangeliſchen Kirche

Digitized by Google

Kirchen- und Haus-Kollekte zur Herſtellung der evangel. Kirche in Erfurt. I. C. 861.

in Erfurt — eines der ehrwürdigſten und ausgezeichnetſten Denkmale der mittelalterlichen Baukunſt, in der Luthers Geiſt zu dem Gedanken der Reformation erwacht iſt, — eine allgemeine Kirchen- und Haus-Kollekte mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 16. December a. pr. zu bewilligen geruhet.

Wir bringen dies in Gemäßheit des Erlaſſes Sr. Excellenz des Herrn Ober-Präſidenten von Merckel vom 28ſten v. Mts. zur Kenntniß der evangeliſchen Einſaſſen unſeres Verwaltungs-Bezirks, und beauftragen die Herren Landräthe und Magiſträte, die Einſammlung einer ſolchen Haus-Kollekte bei den evangeliſchen Familien, die Herren Superintendenten und reſp. evangeliſche Geiſtlichkeit aber die Einſammlung der milden Gaben in den evangeliſchen Kirchen unſeres Verwaltungs-Bezirks zu bewerkſtelligen, und den Ertrag dieſer Sammlung nach der Verordnung vom 24. October 1832 mit einem genauen Geldſorten-Verzeichniſſe durch die betreffenden Kreisſteuer-Kaſſen binnen 8 Wochen an unſere Haupt-Kaſſe einzuſenden. Daß ſolches geſchehen, iſt uns gleichzeitig unter Beiſchluß der vorgeſchriebenen Nachweiſung nebſt Spezialien anzuzeigen. Liegnitz, den 4. Februar 1840.

No. 20. Anrechnung der Kriegsjahre bei Penſionirungen. I. P. 15748.

In der Verfügung vom 28. April c. iſt in Bezug auf den darüber erhobenen Zweifel:

> wie bei Penſionirungen die Zeit, während welcher Kriegsdienſte geleiſtet worden, den Beſtimmungen im §. 11 des Civil-Penſions-Reglements vom 30. April 1825 gemäß, doppelt zu rechnen ſei,

die Entſcheidung vorbehalten worden. In Folge deſſen bemerke ich nunmehr, daß

1) die Dienſtzeit einfach, nach Jahren und Monaten des wirklichen Dienſtes berechnet, hiernächſt aber für jedes der Kriegsjahre 1807, 1812, 1813, 1814 und 1815, in welchem der betreffende Beamte längere oder kürzere Zeit wirklich und erweislich im dieſſeitigen Heere vor dem Feinde gedient hat, ein volles Jahr hinzugerechnet wird. —

Wenn alſo z. B. ein Freiwilliger Ende Februar 1813 in den Dienſt getreten und Ende Juni 1814 nach dem erſten Pariſer Frieden verabſchiedet, Anfangs April 1815 wieder eingetreten und Ende Juli 1815 zum zweiten Male entlaſſen worden iſt, dabei in den Feldzügen 1813, 1814 und 1815 wirklich aktiv vor dem Feinde geſtanden hat, ſo wird ihm die Dienſtzeit in der Armee, wie folgt berechnet:

von Ende Februar 1813 bis Ende Juni 1814 einfach	1 Jahr	4 Monate,
2) von Anfang April bis Ende Juli 1815 einfach . . .	— ſ	4 ſ
zuſammen	1 Jahr	8 Monat
dazu		
3) die Kriegsjahre 1813, 1814 und 1815 mit . . .	3 ſ	— ſ
Ueberhaupt alſo	4 Jahre	8 Monat

Berlin, den 30. September 1839.

Digitized by Google

An den Königl. Geh. Ober-Finanz-Rath und
Provinzial-Steuer-Director Hrn. Landmann
Hochwohlgeboren zu Magdeburg.

Abſchrift zur Nachricht und Nachachtung.

Berlin, den 30. September 1839.

Der Finanz-Miniſter. (gez.) v. Alvensleben.

An die Königliche Regierung
zu Liegnitz.

Vorſtehendes Reſcript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 11ten Februar 1840.

No. 21. Publikandum, betr. die wegen des Ausbruchs der Rinderpeſt in Mähren angeordnete Beſchränkung des Grenzverkehrs. I. P. 2405.

Wegen des Ausbruchs der Rinderpeſt in Mähren iſt nunmehro in Anſehung des Verkehrs zwiſchen dem Bezirk unſerer Verwaltung und den angrenzenden Kaiſerlich Königlichen Oeſterreichiſchen Staaten diejenige Beſchränkung eingetreten, welche im §. 2 des Geſetzes vom 27. Mai 1836 (Geſetz-Sammlung pro 1836 Pag. 173) verordnet worden. Ferner ſind Liebau und Seidenberg als alleinige Eingangspunkte für die in dem gedachten §. 2 genannten Gegenſtände beſtimmt.

Liegnitz, den 12. Februar 1840.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Präparanden-Prüfung beim kathol. Seminar zu Breslau.

Die Präparandenprüfung findet bei uns für dieſes Jahr den 23ſten März und folgende Tage ſtatt. Die perſönliche Meldung geſchieht den Tag vorher von 2 Uhr Nachmittags an. Welche Theil nehmen wollen, müſſen geſunde, kräftige Jünglinge von wenigſtens 17 Jahren ſein und bis zum 13ten März einreichen:

1) das Taufzeugniß,
2) ein Zeugniß des Schulinſpectors über Vorkenntniſſe,
3) ein Zeugniß des Ortsgeiſtlichen über Betragen,
4) ein Zeugniß des Lehrers über Gemüths-Beſchaffenheit und Anlagen,
5) ein Zeugniß des Kreisphyſikus über den Geſundheitszuſtand und über Revaccination, als innerhalb der letzten zwei Jahre wirkſam vollzogen,
6) eine Beſcheinigung von Seiten der Eltern oder Vormünder, daß ſie für den nöthigen Unterhalt im Seminar gehörig ſorgen werden,
7) eine kurze Lebensbeſchreibung.

Wer aufgenommen wird, hat bald beim Eintritt die Mittagskoſt für das ganze Jahr mit 18 Rthlr. 11 Sgr. 3 Pf., außerdem noch 2 Rthlr. Zeichnengeld, gegen 5 Rthlr. auf eine Bettſtelle, ein Okulirmeſſer und mehre Bücher, im Ganzen ungefähr 25 Rthlr. zu bezahlen.

Breslau, den 5ten Februar 1840.

Königliches katholiſches Schullehrer-Seminar.

Digitized by Google

Präparanden-Prüfung beim kathol. Schullehrer-Seminar zu Ober-Glogau.

Die Prüfung zur Aufnahme in das hieſige Schullehrer-Seminar wird den 9ten und 10ten April ſtattfinden. Präparanden, welche noch nicht 17 Jahr, und ſolche, welche ſchon über 20 Jahr alt ſind, werden nicht ins Seminar aufgenommen und daher auch nicht geprüft werden. Die ſchriftliche Meldung muß ſpäteſtens bis zum letzten März geſchehen. Folgende Zeugniſſe ſind einzureichen:

1) das Taufzeugniß,
2) verſiegelte Zeugniſſe des Ortspfarrers und des bisherigen Lehrers,
3) ein Zeugniß der betreffenden Kreis Schulen-Inſpektion,
4) ein ärztliches Zeugniß über den Geſundheitszuſtand des Präparanden und darüber, daß die Revaccination innerhalb der letzten zwei Jahre an ihm wirkſam vollzogen iſt,
5) eine kurze Lebensbeſchreibung,
6) ein von den Eltern oder der Vormundſchaft ausgeſtelltes Atteſt darüber, daß der Aufzunehmende die nöthigen Subſiſtenzmittel zu einem dreijährigen Aufenthalte im Seminar habe, wozu jährlich ungefähr 50 Rthlr. erforderlich ſind.

Ober-Glogau, den 5ten Februar 1840.

Königliches katholiſches Schullehrer-Seminar.

Termine zur Unterſuchung u. Abhurtelung wegen Holzdiebſtähle u. Forſt-Kontraventionen.

Von dem unterzeichneten Land- und Stadt-Gericht wird hiermit bekannt gemacht, daß bei demſelben die Termine zur Unterſuchung und Entſcheidung der einfachen Holzdiebſtähle und andern Forſt- und Hutungs-Kontraventionen pro anno 1840 und zwar:

A. für den Verwaltungs-Bezirk des Herrn Oberförſter Opitz
1) für die Forſtbegänge Neuſtadt, Kühnicht und Bergen auf
den 3ten März und
den 8ten September;
2) für die Forſtbegänge Riegel und Bluno auf
den 2ten Juni und
den 17ten November.

B. Für den Verwaltungs-Bezirk des Herrn Oberförſters Schnabel auf
den 10ten März,
den 9ten Juni,
den 15ten September,
den 24ſten November

jedesmal Vormittags 9 Uhr an Gerichtsſtelle angeſetzt worden ſind.

Hoyerswerda, den 3ten Februar 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Digitized by Google

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

An die Stelle der abgegangenen Polizei-Diſtrikts-Commiſſarien von Bortwitz und von Niebelſchütz ſind der Ober-Amtmann Hanke auf Nieder-Herrndorf und der Gutsbeſitzer Renner auf Linden zu Polizei-Diſtrikts-Commiſſarien im Glogauſchen Kreiſe ernannt worden. Perſonal-Chronik.

Perſonal-Veränderungen im Bezirk des Ober-Landes-Gerichts zu Glogau.

1) Befördert:

Dem Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor v. Lettow zu Liegnitz iſt der Charakter als Land- und Stadtgerichts-Rath Allerhöchſt verliehen worden.

Desgleichen iſt dem Land- und Stadtgerichts-Director Hoffmann-Scholz daſelbſt der rothe Adlerorden 4ter Klaſſe Allerhöchſt verliehen worden.

Der Juſtiz-Commiſſarius Görlitz zu Lüben iſt zugleich zum Notar in dem Bezirke des Ober-Landes-Gerichts zu Glogau ernannt worden.

2) Verſetzt:

Der Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Kurzan wurde als Director des Land-Gerichts zu Kupp verſetzt.

Perſonal-Veränderungen im Verwaltungsbereich der Königlichen General-Commiſſion für Schleſien vom 1ſten Juli bis ult. December 1839.

Es wurden ernannt:

Der Stadtrichter und Kammergerichts-Aſſeſſor von Götze zu Waldenburg, zum Kreis-Juſtiz-Commiſſarius für die Kreiſe Bolkenhayn und Landeshut;

der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Liebich zu Haynau, zum Kreis-Juſtiz-Commiſſarius für den Bunzlauer Kreis;

der Gutsbeſitzer und Lieutenant außer Dienſt von Raczeck zu Czakanau und Prisnitz, zum Kreis-Verordneten im Toſter Kreiſe.

Ausgeſchieden ſind:

der Kreis-Juſtiz-Commiſſarius Manger zu Waldenburg;

der Kreis-Verordnete Graf von Belliſtrem zu Plawniowitz, Toſter Kreiſes.

Verſtorben ſind:

der Regierungs- und Landes-Oekonomie-Rath Freiherr v. Kloch.

Verſetzt wurde:

der Oekonomie-Commiſſarius Bauer zur Königlichen Regierung in Marienwerder.

Digitized by Google

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Patentirung.

Dem Inſtrumentenmacher Gottlieb Brandt zu Breslau iſt unter dem 6ten Februar 1840 ein Patent

auf eine durch Beſchreibung und Zeichnung nachgewieſene neue Konſtruktion der Spreitzen an Fortepianos

auf ſechs Jahre, von jenem Termine an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Vermächtnisse.

Von dem Müller-Auszügler Jacob zu Haſelbach, Sprottauſchen Kreiſes, für die Orts-Armenkaſſe 100 Rthlr.;

von dem Stadt-Chirurgus Lange zu Görlitz für das Stadt-Waiſenhaus 10 Rthlr.

Erledigung geiſtlicher Aemter.

Das evangeliſche Pfarramt zu Rengersdorf-Tzſocha, Laubanſchen Kreiſes, Privat-Patronats, iſt durch das Ableben des Paſtors Koſche daſelbſt erlediget worden.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Perſonale bei den Patrimonial-Gerichten im Glogauer Oberlandes-Gerichts-Bezirk pro Januar. 1840.

No.	Namen des Gutes.	Namen des Kreiſes.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angeſtellten Richters.
1.	Königshain,	Görlitz	O. L. G. Aſſeſſor Richtſteig zu Görlitz	Referendarius Knauſt zu Görlitz.
2.	Oberbeltſch,	Guhrau	Juſtizverw. Albinus zu Glogau	Kreis-Juſtiz-Sekretair Wild zu Guhrau.
3.	Bienowitz,	Guhrau	Land- u. Stadtger. Herrnſtadt.	Juſtizverweſer Schulz zu Guhrau.
4.	Seifersdorf u. Sorge,	Liegnitz	der penſion. Stadtrichter Haveland zu Parchwitz	Juſtizverw. Grambſch zu Liegnitz.

Berichtigung.

In dem vorigen Amtsblattſtück Seite 39 letzte Zeile ad 1 ſoll anſtatt: eines ſolchen — „eines falſchen Atteſtes“ geleſen werden.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 7.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 8.

Liegnitz, den 22. Februar 1840.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Anwendung und Stempelung der Zollgewichte betr.

Um die Mißverſtändniſſe zu beſeitigen, welche ſich in Betreff der Anwendung und Stempelung von Zollgewichten ergeben haben, wird hierdurch darauf aufmerkſam gemacht, daß der Gebrauch der Zollgewichte, nach Inhalt der Verordnung vom 31ſten October v. J., ſich lediglich auf die Behufs der Erhebung und Controlirung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben vorkommenden **amtlichen** Verwiegungen beſchränkt, und daß dergleichen Gewichte nur für die Zoll- und Steuer-Aemter, nicht aber für ſonſtige Behörden oder für Privatperſonen geſtempelt werden dürfen.

Der Gebrauch und Beſitz von Zollgewichten iſt daher, mit Ausnahme der Zoll- und Steuer-Aemter und der Eichungs-Behörden, allen denjenigen Behörden und Privatperſonen, welche nach §§. 12. 13. der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16ten Mai 1816 und deren Erläuterungen und Ergänzungen nur geſtempelte Gewichte gebrauchen und beſitzen dürfen, bei Vermeidung der darin beſtimmten Strafen überall nicht geſtattet; auch dürfen dergleichen Gewichte nicht zum Verkaufe feil gehalten werden.

So weit in einzelnen Fällen und auf Grund beſonderer Rechts-Verhältniſſe einem Andern, als der Steuer-Verwaltung, obliegt, die zu allen oder gewiſſen amtlichen Verwiegungen nöthigen Geräthſchaften zu halten, wird das betreffende Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amt die Anſchaffung und Stempelung der erforderlichen Zollgewichte auf Koſten des Verpflichteten beſorgen laſſen, auch die Gewichte ſelbſt, ſo weit nöthig, in amtlichem Verwahrſam halten.

Die vorſchriftsmäßige Deklaration der zur Verzollung oder Verſendung anzumeldenden Waaren nach dem Zollgewichte iſt mittelſt Reduktion des Preußiſchen oder ſonſtigen Gewichtes auf Zollgewicht nach dem in der Verordnung vom 31ſten October v. J. beſtimmten Verhältniſſe zu bewerkſtelligen, zu welchem Behufe die von dem

Digitized by Google

Rechnungs-Rathe Reiſch herausgegebenen „Rechnungs-Tafel, für die Zoll-Erhebungs-Stellen, nebſt Gewicht- und Maaß-Vergleichungs-Tafeln zu allgemeinerem Gebrauch" werden benutzt werden können.

Berlin, den 13ten Februar 1840.

Der Finanz-Miniſter. (gez.) Graf v. Alvensleben.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 22. Debits-Erlaubniß für außerhalb der Bundesſtaaten in polniſcher Sprache erſchienene Schriften. I. P. 2315.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für die nachbenannten, außerhalb der Königlichen Lande in polniſcher Sprache erſchienenen Sechs Schriften, nämlich:

1) Starozytnosci historyczne, polskie. Polniſch-hiſtoriſche Alterthümer. Krakau 1840. 2 Bände.
2) Pierwsze zasady Grammatyki polskiej. Die erſten Grundſätze der polniſchen Grammatik, von Sierocinski. Warſchau 1838.
3) Rozrywka na dlugie wieczory. Unterhaltung für lange Abende. Warſchau 1839.
4) Michała Wiszniewskiego Hystoria Literatury polskiej. Polniſche Literaturgeſchichte von M. Wiszniewski. 1. Band. Krakau 1840.
5) Krotko zebrana Mitologia grekow i rzymian. Kurz gefaßte Mythologie der Griechen und Römer. Lemberg, 1839.
6) Lwowianin der Lemberger. 4 Hfte. Nr. 1—4. 1839.

die Erlaubniß zum diesſeitigen Debit ertheilt worden iſt.

Liegnitz, den 10ten Februar 1840.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Chronik.

Der Regierungs-Aſſeſſor von Holleuffer iſt in gleicher Eigenſchaft von der Königlichen Regierung zu Merſeburg zur Königlichen Regierung in Liegnitz verſetzt worden und hat bei der letztern ſeine Amtsfunktion angetreten.

Der bisherige Schuladjuvant Wiedner zu Alt-Driebitz wurde als evangeliſcher Schullehrer zu Talbendorf, Lübenſchen Kreiſes, beſtätiget.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

I. Witterung.

Hiſtoriſche Nachrichten aus dem Lieg-

Im Monat Januar war die Witterung ſehr gemäßigt. In der erſten Hälfte war gelinder Froſt vorherrſchend; in der zweiten Hälfte hatte ſelten Froſt ſtatt, die

Digitized by Google

Witterung war vielmehr größtentheils milde und wärmer, als zu dieser Zeit gewöhnlich der Fall zu ſein pflegt. Die weſtlichen Luftſtrömungen waren vorherrſchend und gegen das Ende des Monats hatten häufig ſtürmiſche Luftbewegungen, am 21—22ſten Sturm, ſtatt. nitätchen Medizin.-Bezirk für den Monat Januar 1840.

Die mittlere Barometerhöhe betrug 27″ 8‴.

II. Mortalität.

Der allgemeine Geſundheitszuſtand der Menſchen war günſtig. Die frühere entſchiedene Neigung des Krankheits-Charakters zum Nervöſen hatte ſich faſt ganz verloren. Am häufigſten waren katarrhaliſche und rheumatiſche Affektionen: katarrhaliſche Affektionen der Athmungs- und Schling-Organe, Diarrhöen, Gliederreißen, Katarrhal- und rheumatiſche Fieber. Hin und wieder Scharlach- und Nervenfieber im Wege der Anſteckung. Fälle von Pocken ereigneten ſich: bei 3 Individuen in der Stadt Grünberg und in Polniſch-Nettkow, Kreis Grünberg.

Am 16. Januar ſtürzte der Kaufmann Wirth in Schmiedeberg, ſich aus dem Giebelfenſter ſeines Hauſes neigend, drei Stockwerk herab und blieb auf der Stelle todt. Wahrſcheinlich mochte er vom Schwindel befallen worden ſein.

Der Gärtner Krauſe aus Nieder-Gorpe, Kreis Sagan, wollte am 27. Januar eine Dienſtmagd in einem Kahne über den Bober fahren. Bis in die Mitte des ſtark angeſchwollenen Fluſſes gelangt, vermochte Krauſe den von einem heftigen Winde hin und her geriſſenen Kahn nicht mehr zu lenken und ſuchte, bei dem dortigen Wehre angekommen, durch einen Sprung auf den Grundbaum des Wehrs ſeinerſeits Rettung; allein der Strom ergriff ihn und er ſank unter.

Das Fahrzeug ging mit der darin gebliebenen Magd über das Wehr, ſtieß ſpäter zufällig an das Ufer, und die Geängſtete entging ſo dem Tode.

Ein 13jähriges Mädchen fiel dergeſtalt unglücklich mit dem Unterleibe auf den Henkel eines Schaffes, daß ein Darm ſprang, und ſie einige Tage nachher unter unſäglichen Schmerzen den Geiſt aufgab.

Ein Knecht, der im Schlafe vom Wagen gefallen war, fand, von der über ihn gehenden Laſt erdrückt, ſein Ende und eben ſo verunglückte ein Bauersſohn, indem er bei dem Umwerfen des Wagens gegen einen Baum geſchleudert wurde; desgleichen ein Mann beim Fällen einer Eiche und endlich ein mit der Reparatur eines Schaubendachs beſchäftigter Dienſtknecht durch Herabſtürzen, allerſeits mit tödtlichem Ausgange. Einen Müller erdrückte das Kammrad.

Sechs Perſonen wurden erfroren, ſechs ertrunken und zwei apoplektiſch geſtorben im Freien gefunden, einen Vagabunden aber fand man todt im herrſchaftlichen Kalkofen zu Guſtau, Kreis Glogau. Ueberall blieben die angeſtellten Wiederbelebungs-Verſuche erfolglos.

Der Geſundheitszuſtand der Hausthiere war im Allgemeinen günſtig. Bei den Schaafen kamen hin und wieder noch Pockenausbrüche vor.

Liegnitz, den 6ten Februar 1840.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

Nachwei-

der Durchſchnitts-Marktpreiſe des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, ſo wie der

für den Monat

Nummer	Namen der Städte	Getraide.																							Vik-		
		Weitzen pr. Schfl.			Roggen pr. Schfl.			Gerſte pr. Schfl.			Hafer pr. Schfl.			Erbſen pr. Schfl.			Hirſe pr. Schfl.			Buchweitzen pr. Schfl.			Graupe pr. Schfl.		
		rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.
1.	Beuthen a. d. O.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	8	1	24	5	3	25	8	—	—	—	2	25	2
2.	Bunzlau.	1	28	9	1	10	—	1	7	2	—	21	11	1	12	10	3	12	6	—	—	—	3	27	—
3.	Freyſtadt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	20	—
4.	Glogau.	1	25	8	1	8	8	1	4	1	—	21	9	1	9	4	1	12	6	1	12	5	3	8	—
5.	Görlitz.	2	13	9	1	15	8	1	9	5	—	21	11	1	28	6	3	25	—	1	15	—	3	17	6
6.	Grünberg.	2	3	4	1	15	9	1	4	—	—	23	8	1	15	9	2	—	—	1	5	4	3	14	—
7.	Haynau.	1	25	7	1	10	8	1	5	—	—	22	9	1	13	—	3	14	—	—	—	—	3	14	—
8.	Hirſchberg.	2	3	8	1	12	5	1	8	—	—	21	10	1	11	6	4	5	—	—	—	—	5	12	6
9.	Hoyerswerda.	2	13	2	1	19	1	1	11	—	—	25	4	2	4	5	1	19	5	1	16	11	—	—	—
10.	Jauer.	2	—	6	1	9	—	1	4	6	—	21	9	1	10	—	4	3	—	—	—	—	5	10	—
11.	Landeshut.	2	—	9	1	14	4	1	11	11	—	20	3	1	15	—	4	—	—	3	6	—	6	12	—
12.	Lauban.	2	7	3	1	16	4	1	9	3	—	21	—	1	16	3	3	27	6	—	—	—	4	7	6
13.	Liegnitz.	1	27	4	1	10	5	1	7	4	—	23	5	1	10	—	5	12	5	—	—	—	5	18	—
14.	Löwenberg.	2	—	6	1	11	—	1	7	—	—	20	—	1	15	—	3	10	—	—	—	—	3	10	6
15.	Lüben.	1	27	4	1	9	10	1	7	3	—	23	5	1	10	—	4	6	—	—	—	—	5	8	—
16.	Polkwitz.	2	—	10	1	11	4	1	12	11	—	19	6	1	26	—	3	6	—	—	—	—	2	26	—
17.	Sagan.	2	—	2	1	12	4	1	8	2	—	21	9	1	15	—	4	3	9	—	—	—	3	2	6
18.	Schmiedeberg.	2	—	2	1	13	5	1	6	6	—	23	—	1	12	8	3	13	—	—	—	—	3	8	—
19.	Schönau.	1	24	—	1	10	7	1	5	2	—	21	—	1	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20.	Sprottau.	2	—	4	1	11	1	1	7	1	—	22	5	1	13	5	3	15	8	—	23	9	3	4	11
	Summa	36	23	1	25	11	6	22	16	7	13	23	6	29	3	1	63	1	5	9	19	5	71	5	7
	durch Fraktion	2	1	8	1	12	4	1	7	7	—	22	—	1	15	11	3	15	1	1	18	3	3	28	8
	im vorigen Monat waren die Durchſchnittspreiſe	2	1	9	1	11	5	1	7	4	—	21	6	1	16	6	3	15	2	1	18	5	4	1	6
	mithin gegen) mehr	—	—	—	—	—	11	—	—	3	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	dieſelben) weniger	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	1	—	—	2	—	2	10

Digitized by Google

ſung

übrigen Haupt-Conſumtibilien in den Haupt-Marktſtädten des Liegnitzſchen Regierungs-Bezirks,

Januar 1840.

tualien.								Fleiſch.								Getränke.				Holz.						Rauchfutter.					
Grütze			Kartoffeln			Butter		Rindfleiſch		Hammelfleiſch		Schweinfleiſch		Kalbfleiſch		Bier		Branntwein		Hartholz			Weichholz			Heu			Stroh		
pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. ℔		pr. ℔		pr. ℔		pr. ℔		pr. ℔		pr. Prß. Qrt.				d. Prß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß.						pr. Cntr.			pr. Schck.		
rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſgr.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.
3	25	9	—	10	—	6	5	1	9	2	—	2	6	1	3	—	8	3	3	5	—	—	4	20	—	—	15	3	3	15	5
3	22	6	—	13	—	4	2	2	—	2	8	2	6	1	6	—	9	5	9	3	7	6	3	3	9	—	14	—	4	12	6
3	20	—	—	12	—	5	—	1	9	1	11	2	6	1	7	—	9	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	5	6	—	13	—	5	—	2	5	2	5	2	11	1	9	—	10	4	9	6	22	6	3	22	6	—	15	9	3	7	10
2	7	6	—	10	6	4	9	2	6	3	—	3	—	1	6	1	1	4	6	5	20	—	4	12	—	—	12	6	4	7½	6
2	28	—	—	12	11	4	9	2	6	2	6	3	—	2	—	1	—	2	—	4	15	—	4	10	—	—	15	—	3	29	1
4	12	—	—	16	—	4	—	1	9	2	—	2	6	1	3	—	9	3	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	4	10	—
5	5	—	—	17	—	4	—	2	6	2	6	3	—	1	9	1	—	3	3	5	—	—	3	5	—	—	14	—	4	2	6
—	—	—	—	—	—	—	—	2	3	2	6	2	8	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	26	—	—	16	—	4	2	2	6	2	6	3	—	1	7	—	8	3	6	5	13	9	4	18	9	—	15	6	4	12	6
6	12	—	—	18	—	4	6	2	—	2	6	3	—	1	3	—	10	2	6	2	18	—	1	26	—	—	15	—	4	5	8
2	15	9	—	11	7	5	—	2	6	2	6	2	9	1	9	1	—	3	9	5	5	—	3	10	6	—	13	10	4	25	—
5	15	2	—	16	—	4	6	2	6	2	6	3	—	1	7	—	9	4	9	5	20	—	4	10	—	—	16	3	4	15	6
4	15	—	—	13	—	4	6	2	—	2	3	2	6	1	6	—	10	3	3	6	—	—	5	15	—	—	14	—	4	7	6
5	12	—	—	16	—	4	8	2	—	2	—	2	6	1	6	—	8	3	9	4	20	—	3	18	9	—	16	2	4	15	6
4	8	—	—	15	9	5	1	2	—	2	3	2	6	1	6	—	8	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	22	6	—	12	6	4	11	2	4	2	5	3	—	1	6	—	10	3	—	4	2	6	3	27	6	—	18	—	3	15	—
4	22	—	—	14	—	4	3	2	—	2	6	3	—	1	3	—	11	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	18	—	4	—	2	—	2	—	2	6	1	3	—	8	3	6	4	15	—	3	—	—	—	17	—	4	—	—
3	9	7	—	11	5	4	2	1	9	2	2	2	5	1	5	—	11	2	9	3	5	—	1	25	8	—	23	9	3	28	1
77	14	3	8	26	8	87	10	43	—	46	9	54	9	29	10	15	7	67	9	71	14	3	55	15	5	8	12	—	65	29	7
4	9	2	—	14	—	4	7	2	2	2	4	2	9	1	6	—	10	3	7	4	22	11	3	21	—	—	15	9	4	3	9
4	9	10	—	13	10	5	4	2	2	2	3	2	9	1	7	—	10	3	7	4	22	11	3	23	2	—	15	8	4	2	1
—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	8
—	—	8	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Schrift-Empfehlung.

Der Rechnungs-Rath Neiſch in Berlin hat nach Anweiſung des Hohen Königlichen Finanz-Miniſteriums dem vom 1ſten Januar 1840 ab zur Anwendung kommenden Zoll-Tarif gemäß,

Rechnungs-Tafeln für die Königlichen Preußiſchen Zoll-Erhebungsſtellen, nebſt Gewicht- und Maaß-Vergleichungs-Tafeln zu allgemeinerem Gebrauch

aufgeſtellt, welche bei Beſſer in Berlin in Druck erſchienen ſind, worauf ihrer Zweckmäßigkeit wegen aufmerkſam gemacht wird.

Breslau, den 10ten Februar 1840.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Vermächtniſſe.

Der Freihäusler Johann Gottlieb Burghardt und deſſen Ehefrau Maria Roſina geborne Hendrich zu Neudorf am Gröditzberge haben für die Kirche daſelbſt 200 Rthlr. und für die Schule 20 Rthlr. vermacht;

von der verwittweten Johanne Chriſtiane Stelzer geborne Gerlach in Wenig-Waldau, Löwenbergſchen Kreiſes, für die evangeliſche Schule daſelbſt 5 Rthlr.

Patent-Zurücknahme.

Das dem Bau-Conducteur Kühnell zu Berlin unter dem 30ſten Januar v. J. ertheilte Patent,

auf ein durch Beſchreibung erläutertes und für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren, Platten und Walzen zum Zeugdruck mit den Zeichnungen und Muſtern in Kreide-Manier zu verſehen,

iſt aufgehoben worden, da die Ausführung in der vorgeſchriebenen Friſt nicht nachgewieſen worden iſt.

Verzeichniß
der im Monat Januar 1840 gewählten und vereideten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Liegnitzer Kreis.		
Pfaffendorf,	Ennig	Schullehrer	Pfaffendorf.
	Löwenberger Kreis.		
Zobten, Gräfl. Zobten, Probſt. Höfel, Petersdorf, Ob.-Langen-Neundorf, Mittel- und Nieder-Langen-Neundorf,	Sage	Königl. Ob.-Amtmann	Zobten.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 8.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 9.

Liegnitz, den 29. Februar 1840.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Den Mißbrauch stempelfrei ertheilter Atteste ꝛc. ꝛc. und deſſen Beſtrafung betr.

Es iſt der Fall vorgekommen, daß Inhaber ſolcher amtlicher Atteſte, beglaubigter Abſchriften oder Auszüge aus Akten und Verhandlungen, welche zu einem der Stempelpflichtigkeit nicht unterworfenen Geſchäfte oder Zwecke ſtempelfrei ertheilt worden ſind, von dieſen Urkunden zu andern, ſtempelpflichtigen Geſchäften Gebrauch gemacht haben. Die von den Behörden darüber erhobenen Zweifel:

wie bei der Beſtrafung der durch dieſen Mißbrauch verübten Stempel-Kontraventionen zu verfahren ſei,

haben die unterzeichneten Miniſter veranlaßt, ſich über nachſtehende Grundſätze zu vereinigen:

1) Alle Behörden und einzelne Beamten ſind verpflichtet, bei der Ausſtellung von Atteſten und bei der Ertheilung von beglaubigten Abſchriften oder Ausfertigungen, welche um ihres beſonderen Zwecks wegen, dem ſonſt eintretenden tarifmäßigen Stempel nicht unterliegen, in dem Atteſte, in dem Beglaubigungs-Vermerke oder in der Ausfertigung ſelbſt den Zweck beſtimmt zu bezeichnen, zu welchem das Atteſt, die beglaubte Abſchrift, oder die Ausfertigung ertheilt wird. Unterlaſſen ſie dies, ſo werden ſie für jeden Mißbrauch verantwortlich, der mit einer ſolchen Urkunde gemacht wird.

2) Iſt eine Urkunde ohne Angabe ihres Zwecks ſtempelfrei ausgeſtellt, beglaubigt oder ausgefertigt worden, und wird dieſelbe demnächſt bei einer Behörde in einer ſtempelpflichtigen Angelegenheit zur Begründung irgend eines Antrages producirt, ſo hat die Behörde den fehlenden Stempelbetrag von dem Producenten einzuziehen und nach §. 30 des Stempelgeſetzes den Fall der vorgeſetzten Behörde des Ausſtellers zur Feſtſetzung der Strafe nach den Beſtimmungen der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 28ſten October 1836 anzuzeigen.

Digitized by Google

3) Iſt aber in der ſtempelfrei ertheilten Urkunde der die Stempelfreiheit rechtfertigende Zweck beſtimmt bezeichnet worden, und wird dieſelbe dennoch zu einer ſtempelpflichtigen Angelegenheit zur Begründung irgend eines Antrages producirt, ohne daß der Inhaber die Beifügung des tarifmäßigen Stempels vorher bewirkt hat, ſo haftet derſelbe nach §. 21. 22. des Stempelgeſetzes nicht bloß für den Stempel, ſondern verfällt auch in den vierfachen Betrag deſſelben als Strafe.

Es iſt von demſelben daher außer dem ſofort zu entrichtenden tarifmäßigen Stempelbetrage auch die feſtzuſetzende Strafe, ſobald das Straf-Reſolut vollſtreckbar iſt, einzuziehen.

Nach den vorſtehenden Beſtimmungen haben ſich ſämmtliche Gerichts- und Verwaltungs-Behörden und einzelne Beamte genau zu achten.

Berlin, den 19ten October 1839.

Der Juſtiz-Miniſter	Der Finanz-Miniſter
(gez.) Mühler.	(gez.) Graf v. Alvensleben.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No 23. Die im Liegnitzſchen Regier. Bezirke vorhandenen, zum ſelbſtſtändigen Gewerbe-Betriebe qualificirten Bauhandwerker betreffend. I. G. 1046.

Mit Hinweiſung auf unſere Amtsblatt-Verfügung vom 28. Februar 1838 I. G. No. 1251 bringen wir erneuert das nachſtehende Verzeichniß der zum ſelbſtſtändigen Gewerbe-Betriebe qualificirten Bauhandwerks-Meiſter unſeres Verwaltungs-Bezirkes hiermit zur öffentlichen Kenntniß und bemerken zugleich, daß im Fall einzelne, in dieſe Kategorie gehörige, im hieſigen Regierungs-Bezirke ſich aufhaltende Bauhandwerker, hierbei nicht namhaft gemacht worden ſein ſollten, wir darüber baldigſt eine nähere Anzeige erwarten wollen, unter gleichzeitiger Vorlegung entſprechender Beweismittel über ihre Qualifikation, oder der früher erlangten Berechtigung zum ſelbſtſtändigen Gewerbe-Betriebe. —

Zugleich weiſen wir ſämmtliche Polizei-Behörden, ſo wie die Baubeamten des diesſeitigen Verwaltungs-Bezirkes, hierdurch wiederholentlich an, ſtrenge darauf zu achten, daß nur vorſchriftsmäßig approbirte Bauhandwerker Neubauten und Haupt-Reparaturen ſelbſtſtändig ausführen. —

Liegnitz, den 15ten Februar 1840.

1. Bolkenhayner Kreis.

Maurermeiſter Anton Heſſe zu Bolkenhain, Maurermeiſter Gottlieb Raeper zu Nimmerſatt, Maurermeiſter Franz Wenzig zu Rohnſtock, Zimmermeiſter Gottlieb Ehrentraut zu Einſiedel, Zimmermeiſter Auguſt Schinke zu Bolkenhain, Zimmermeiſter Franz Hanel zu Alt-Reichenau, Zimmermeiſter Johann Gottfried Krahn zu Ober-Polkau, Zimmermeiſter Benjamin Binner zu Grädel, Brunnen- und Röhrmacher Wilhelm Stricker zu Bolkenhayn.

2. Bunzlauer Kreis.

Maurermeiſter Auguſt Leitner zu Bunzlau, Maurermeiſter Engelhard Ganſel zu

Digitized by Google

Bunzlau, Maurermeiſter Gottlieb Werner zu Nieder-Schönfeld, Zimmermeiſter George Knobloch zu Liebichau, Zimmermeiſter Wilhelm Röhricht zu Bunzlau, Zimmermeiſter Guſtav Buchholz zu Bunzlau, Brunnen- und Röhrmeiſter Gotthelf Gotthardt zu Bunzlau, Brunnen- und Röhrmeiſter Joſeph Scheufler zu Ober-Hartmannsdorf.

3. Freyſtädter Kreis.

Maurermeiſter Auguſt Harmuth zu Freyſtadt, Maurermeiſter Ernſt Aug. Martin zu Beuthen a. O., Maurermeiſter Gottlieb Seiffert zu Neuſalz, Maurermeiſter Karl Gernoth zu Neuſtädtel, Maurermeiſter Joſeph Schroth zu Neuſtädtel, Maurermeiſter Johann Gottlob Peter zu Pürben, Zimmermeiſter Johann Gottlieb Scheithauer zu Beuthen a. O., Zimmermeiſter Johann Chriſtian Fiſcher zu Neuſalz, Zimmermeiſter Chriſtoph Müller zu Neuſtädtel, Zimmermeiſter Gottfried Lindner zu Neuſtädtel, Zimmermeiſter Johann Gottlieb Weters zu Carolath, Zimmermeiſter Chriſtian Irrgang zu Ober-Siegersdorf, Zimmermeiſter Kulbe zu Liebenzig.

4. Glogauer Kreis.

Maurermeiſter Franz Meyer zu Glogau, Maurermeiſter Anton Harmuth zu Glogau, Maurermeiſter Karl Gottlieb Reinhold zu Glogau, Maurermeiſter Ernſt Brieger zu Glogau, Maurermeiſter Wilhelm Schunk zu Glogau, Maurermeiſt. Ernſt Gotthelf Gewieſe zu Glogau, Maurermeiſter Auguſt Böhr zu Polkwitz, Zimmermeiſter Joſeph Kinzel zu Glogau, Zimmermeiſter Joſeph Schade zu Glogau, Zimmermeiſter Franz Meyer zu Glogau, Zimmermeiſter Auguſt Zſchau zu Glogau, Zimmermeiſter Johann Heinrich Hoffmann zu Glogau, Zimmermeiſter Ernſt Gotthelf Gewieſe zu Glogau, Zimmermeiſter Karl Fiſcher zu Glogau, Zimmermeiſter Karl Wittber zu Polkwitz, Mühlen-Verfertiger Samuel Hoffmann zu Rauſchwitz, Brunnen- und Röhrmeiſter Auguſt Leuſchner zu Glogau, Brunnen- u. Röhrmeiſter Benjamin Jacob zu Stumberg.

5. Görlitzer Kreis.

Maurermeiſter Karl Gottfried Richter zu Görlitz, Maurermeiſter Joh. Gottlieb Aſſel zu Görlitz, Maurermeiſter Friedrich Wilhelm Sahr zu Görlitz, Maurermeiſter Guſtav Julius Gotthelf Kießler zu Görlitz, Maurermeiſter Johann Otto Vogel zu Görlitz, Maurermeiſter Johann Gottfried Pötſchke zu Reichenbach, Zimmermeiſter Johann Gottlob Bergmann sen. zu Görlitz, Zimmermeiſter Johann Gottlob Nix zu Görlitz, Zimmermeiſter Karl Friedrich Gottlob Bergmann jun. zu Görlitz, Zimmermeiſter Chriſtian Gottfried Wende zu Görlitz, Zimmermeiſter Ernſt Ferdinand Mylius zu Görlitz, Zimmermeiſter Karl Bogner zu Görlitz.

6. Goldberg-Haynauer Kreis.

Maurermeiſter Johann Gottlieb Starke zu Rothvorwerk, Maurermeiſter Melchior Benjamin Seifert zu Goldberg, Maurermeiſter Wilhelm Moritz Keßner zu Goldberg, Maurermeiſter Auguſt Ludwig Urban zu Goldberg, Maurermeiſter Johann Gottlieb Schütze zu Haynau, Maurermeiſter Friedrich Wilhelm Altmann zu Haynau, Maurermeiſter Friedrich Wilhelm Fiebig zu Haynau, Zimmermeiſter Gottlieb Hanke zu Probſthayn, Zimmermeiſter Chriſtian Gottlob Dehmel zu Töppendorf, Zimmermeiſter Karl

Digitized by Google

Gottlob Prinke zu Goldberg, Zimmermeiſter Karl Zirkel zu Goldberg, Zimmermeiſter Ernſt Gottlob Prinke zu Goldberg, Zimmermeiſter Johann Gottlieb Hübner zu Haynau, Zimmermeiſter Karl Scholz zu Haynau, Brunnen- und Röhrmeiſter Johann Gottlieb Hübner zu Haynau.

7. Grünberger Kreis.

Maurermeiſter Karl Adolph Franke zu Grünberg, Maurermeiſter Erdm. Grienz zu Grünberg, Maurermeiſter Karl Eduard Uhlmann zu Grünberg, Maurermeiſter Johann Chriſtoph Ruske zu Deutſch-Wartenberg, Maurermeiſter Friedrich Wiesner zu Schwarmitz, Zimmermeiſter Anton Sachwitz zu Grünberg, Zimmermeiſter Wilh. Malke zu Grünberg, Zimmermeiſter Gotthilf Schreiber zu Grünberg.

8. Hirſchberger Kreis.

Maurermeiſter Wilhelm Werner zu Hirſchberg, Maurermeiſter Wilhelm Schubert zu Hirſchberg, Maurermeiſter Johann Gottlieb Riedel zu Hirſchberg, Maurermeiſter Joh. Gottlieb Gottſchild zu Cunnersdorf, Maurermeiſter Joſeph Tſchirpel zu Schmiedeberg, Maurermeiſter Benedikt Treutler zu Schmiedeberg, Maurermeiſter Ehrenfried Menzel zu Alt-Kemmnitz, Zimmermeiſter Johann Karl Exner zu Hirſchberg, Zimmermeiſter Friedrich Wilhelm Knappe zu Hirſchberg, Zimmermeiſter Gottlieb Groſſer zu Schmiedeberg, Zimmermeiſter Martin Hummel zu Schmiedeberg, Zimmermeiſter Benjamin Heidrich zu Warmbrunn, Zimmermeiſter Gottfried Hallmann zu Ludwigsdorf, Zimmermeiſter Friedrich Mattern zu Hermsdorf, Zimmermeiſter Gottlieb Güttler zu Boberröhrsdorf, Brunnen- und Röhrmeiſter Gottlieb Schiffter zu Grunau, Brunnen- und Röhrmeiſter Ernſt Fiebig zu Hirſchberg, Brunnen- und Röhrmeiſter Karl Wäber zu Straupitz.

9. Hoyerswerdaer Kreis.

Maurermeiſter Karl Pahms zu Hoyerswerda, Maurermeiſter Joſeph Graf zu Wittichenau, Maurermeiſter Johann Gotthelf Ringel zu Ruhland, Maurermeiſter Johann Gottlieb Lehmann zu Ruhland, Land-Maurermeiſter Gottlieb Ritter zu Hoyerswerda, Land-Maurermeiſter Karl Gottlob Maiwald zu Hoyerswerda, Zimmermeiſter George Dietr. Alſken zu Hoyerswerda, Zimmermeiſter Johann Chriſtian Noack zu Hoyerswerda, Zimmermeiſter Chriſtian Skoring zu Hoyerswerda, Zimmermeiſter Martin Roſchke zu Ruhland, Zimmermeiſter Johann Heinrich Knoch zu Ruhland, Zimmermeiſter Johann Gottlob Gebauer zu Ruhland, Zimmermeiſter Michael Zſchorlich zu Wittichenau, Zimmermeiſter Andreas Heidan zu Wittichenau, Zimmermeiſter Ignatz Hieſche zu Wittichenau, Zimmermeiſter Sebaſtian Kretſchmer zu Wittichenau, Zimmermeiſter Johann Rehork zu Wittichenau, Zimmermeiſter Joſeph Rothe zu Wittichenau, Land-Zimmermeiſter Johann Ruſa zu Neuwieſ, Land-Zimmermeiſter Gotthelf Herrmann zu Lindenau, Brunnen- und Röhrmeiſter Gottlieb Lubina zu Pfarräcker.

10. Jauerſcher Kreis.

Maurermeiſter Karl Bürgel zu Jauer, Maurermeiſter Gottlieb Tilgner zu Jauer, Maurermeiſter Karl Pflug zu Jauer, Maurermeiſter Chriſtian Geisler zu Nieder-Poiſchwitz, Maurermeiſter Franz Heinze zu Herrmannsdorf, Maurermeiſter Chriſtian

Digitized by Google

Gottſchild zu Herzogswaldau, Maurermeiſter Franz Teuber zu Seichau, Zimmermeiſter Friedrich Taſchenberger zu Jauer, Zimmermeiſter Franz Kube zu Bombſen, Mühlenwerk-Verfertiger Johann Gottfried Franke zu Neudorf, Brunnen- und Röhrmeiſter Ernſt Hantſche zu Jauer.

11. Landeshutſcher Kreis.

Maurermeiſter Johann Gottfried Läſſig zu Landeshut, Maurermeiſter Karl Ernſt Traugott Richter zu Landeshut, Maurermeiſter Ignatz Kinner zu Hermsdorf, Zimmermeiſter Benjamin Gottfr. Pohl zu Landeshut, Zimmermeiſter Heinrich Model zu Hermsdorf, Zimmermeiſter Johann Gottlieb Pohl zu Ober-Schreibendorf.

12. Laubaner Kreis.

Maurermeiſter Johann Gottfried Haſchke sen. zu Lauban, Maurermeiſter Chriſtian Gottlieb Haſchke jun. zu Lauban, Maurermeiſter Johann Gottlieb Linke zu Schönberg, Maurermeiſter Johann Gottfried Schröter zu Seidenberg, Maurermeiſter Johann Gottlieb Kieslich zu Berna, Zimmermeiſter Karl Gottfried Hübner zu Lauban, Zimmermeiſter Karl Gottlieb Seibt sen. zu Lauban, Zimmermeiſter Karl Gottlieb Benjamin Seibt zu Lauban, Zimmermeiſter Johann Chriſtoph Ritter zu Schönberg, Zimmermeiſter Johann Heinrich Neumann zu Küpper, Zimmermeiſter Johann Chriſtoph Neumann zu Küpper.

13. Liegnitzer Kreis.

Maurermeiſter Johann Samuel Berndt zu Liegnitz, Maurermeiſter Wilhelm Mohrenberg zu Liegnitz, Maurermeiſter Karl Gottlieb Seifert zu Liegnitz, Maurermeiſter Karl Wilhelm Münſter zu Liegnitz, Maurermeiſter Friedrich Wilh. Hellmich zu Liegnitz, Maurermeiſter Friedrich Auguſt Höſig zu Koiskau, Maurermeiſter Gottlieb Wirſig zu Mertſchütz, Maurermſtr. Gottl. Wierſig zu Sophienthal, Maurermſtr. Anton Joppich zu Weinberg, Maurermſtr. Karl Herrmann zu Wahlſtatt, Maurermſtr. Johann Karl Gottlieb Obſt zu Parchwitz, Zimmermeiſter Heinrich Hilbig zu Liegnitz, Zimmermeiſter Karl Friedrich Schmaller zu Liegnitz, Zimmermeiſter Eduard Gentner zu Liegnitz, Zimmermeiſter Julius Robert Fiedler zu Liegnitz, Zimmermeiſter Eduard Müller zu Liegnitz, Zimmermeiſter Johann Gottlieb Fiebig zu Liegnitz, Zimmermeiſter Auguſt Wirſig zu Liegnitz, Mühlenwerks-Verfertiger Moritz Aulich zu Liegnitz, Mühlenwerks-Verfertiger Otto Meitzen zu Liegnitz, Mühlenwerks-Verfertiger Benjamin Auguſt Fuckner zu Bienowitz, Brunnen- und Röhrmeiſter Karl Benjamin Krauſe zu Liegnitz.

14. Löwenberger Kreis.

Maurermeiſter Johann Gottlieb Tſchirch zu Friedeberg a. Q., Maurermeiſter Thomas Häsler zu Greiffenberg, Maurermeiſter Gottfried Thielſch zu Lähn, Maurermeiſter Traugott Altmann zu Löwenberg, Maurermeiſter Joſeph Otto zu Löwenberg, Maurermeiſter Auguſt Scholz zu Löwenberg, Maurermeiſter Gottfried Worbs zu Hayne, Maurermeiſter Gottlieb Baumert zu Querbach, Maurermeiſter Anton Walter zu Ullersdorf, Zimmermeiſter Johann Friedrich Elger zu Friedeberg a. Q., Zimmermeiſter Johann Friedrich Haaſe zu Greiffenberg, Zimmermeiſter Chriſtoph Zahn zu Liebenthal, Zimmermeiſter Gottlieb Berger zu Löwenberg, Zimmermeiſter Ernſt Scholz zu Löwen-

Digitized by Google

berg, Zimmermeiſter Joſeph Reiſſer zu Giehren, Zimmermeiſter Melchior Klemmt zu Klein-Röhrsdorf.

15. Lübener Kreis.

Maurermeiſter Karl Kieß zu Lüben, Zimmermeiſter Chriſtian Zſchau zu Lüben Mühlenwerks-Verfertiger Benjamin Waltsgott zu Oſſig.

16. Rothenburger Kreis.

Maurermeiſter Joh. Friedrich Auguſt Erdmann zu Creba, Maurermeiſter Chriſtian Gottlieb Schubert zu Muskau, Maurermeiſter Joh. Gottfried Hüttig zu Bihain, Zimmermeiſter Gottlieb Horn zu Thiemendorf, Zimmermeiſter Johann George Henke zu Kodersdorf, Mühlen-Verfertiger Johann Gottlieb Lehmann zu Waldorf, Flickmaurer Peter Schlenker zu Rothenburg, Flickzimmermeiſter Karl Thomas zu Förſtgen, Flickzimmermeiſter Joh. Chriſtoph Hartmann zu Mückenhain, Flickzimmermeiſter Gottlob Neumann zu See, Flickzimmermeiſter Mathes Mudra zu Schleiſſe, Flickzimmermeiſter Johann Tuppach zu Weigersdorf.

17. Saganer Kreis.

Maurermeiſter Gottfried Schulz zu Priebus, Maurermeiſter Wilhelm Teppich zu Sagan, Maurermeiſter Chriſtoph Schmidt zu Dubrau, Maurermeiſter Johann Friedrich Auguſt Erdmann zu Sagan, Maurermeiſter Ernſt Friedrich Günther zu Sagan, Zimmermeiſter Johann Chriſtoph Brödner zu Ober-Hirſchfeldau, Zimmermeiſter Heinrich Büttner zu Sagan, Zimmermeiſter Joſeph Renner zu Sagan, Zimmermeiſt. George Preuß zu Groß-Petersdorf, Zimmermeiſter Heinrich Viereck zu Alt-Kleppen, Mühlenwerks-Verfertiger Chriſtian Traugott Fuckner zu Polniſchmachen.

18. Schönauer Kreis.

Maurermeiſter Johann Benedikt Neumann zu Schönau, Maurermeiſter Gottlieb Blümel zu Neukirch, Maurermeiſter Johann Jüttner zu Schönau, Zimmermeiſter Gottlieb Seifert zu Alt-Schönau, Zimmermeiſter Karl Gottlob Beyer zu Schönwaldau, Zimmermeiſter Samuel Hiller zu Falkenhain, Flickzimmermann Wilhelm Krain zu Kauffung, Mühlenwerks-Verfertiger Gottlieb Langer zu Kauffung.

19. Sprottauer Kreis.

Maurermeiſter Karl Wilhelm Laube zu Sprottau, Maurermeiſter Franz Thiem zu Primkenau, Maurermeiſter Ignatz Grünig zu Sprottau, Zimmermeiſter Johann Gottlieb Mohaupt zu Primkenau, Zimmermeiſter Johann Traugott Knoll zu Sprottau, Zimmermeiſter Johann Erdmann Richter zu Sprottau, Zimmermeiſter Gottlieb Peſchel zu Mallmitz, Brunnen- und Röhrmeiſter Johann Traugott Knoll zu Sprottau.

No. 24.
Verbot des Beſuchs der Schankſtätten durch Kinder im noch ſchulpflichtigen Alter ſo wie der Verabreichung

Der am 27. April 1828 Seite 126 und am 14. Februar 1833 Seite 151 durch das Amtsblatt ergangenen gemeſſenen Verordnungen ungeachtet, geſchieht doch noch häufig, daß Kinder noch vor zurückgelegtem 14ten Lebensjahre die Schänken und Wirthshäuſer, ſogar nicht ſelten ohne alle Aufſicht, beſuchen und dadurch den Grund zum Leichtſinn und zur Unſittlichkeit legen. Um nun ſolchem Ungebührniß möglichſt Einhalt zu thun, ſollen Gaſt- und Schankwirthe, auch Tanzboden-Inhaber, in eine

Strafe von 15 Sgr. bis Fünf Thaler verfallen ſein, welche den Schulkindern Theilnahme an den öffentlichen Tanzbeluſtigungen geſtatten, oder ihnen wohl gar Branntwein verabreichen, oder auch zulaſſen, daß es von Andern geſchehe. geiſtiger Getränke an bereits Angetrunkene. I. G. 1086

Wir verpflichten die Herren Landräthe, die Magiſträte und die ländlichen Orts-Polizei-Behörden, auf Befolgung dieſes Verbots mit regeſter Aufmerkſamkeit zu wachen, und darauf, daß es auch von Seiten der Gens'darmen geſchehe, thunlichſt hinzuwirken.

Bei dieſer Gelegenheit glauben wir auch die am 20ſten Mai 1838 durch das Amtsblatt (Seite 172) ergangene Verfügung, Inhalts deren bei namhafter Strafe die Gaſt- und Schankwirthe keinem bereits Angetrunkenen geiſtige Getränke verabreichen ſollen, um ſo mehr in Erinnerung bringen zu müſſen, als der Umſtand, daß ſo viele Erfrorene aufgefunden worden ſind, wiewohl der letzte Winter nicht zu den dauernden und ungewöhnlich ſtrengen zu zählen iſt, den Argwohn ſteigert, daß die oben gedachte Verordnung oftmals verletzt wird.

Zur Hemmung der in ihren Folgen ſo gefährlichen Trunkſucht dürfte auch beitragen, Gaſt- und Schankwirthen, von denen in Offenkundigkeit beruht, daß ſie, durch ihre gewöhnlichen Verrichtungen dazu verleitet, jener Leidenſchaft ſelbſt verfallen ſind, den alljährlich zu erneuernden Legitimationsſchein auf ſo lange vorzuenthalten, als ſie derſelben nicht entſagt haben, — eine Maßregel, welche um ſo unbedenklicher geltend gemacht werden kann, da laut Geſetz nur unbeſcholtene Perſonen zum Schankbetriebe zugelaſſen werden ſollen.

Die Herren Landräthe, ſo wie die Magiſträte, wollen ſich dieſe Andeutung zur zweckmäßigſten und umſichtigſten Beachtung gereichen laſſen.

Liegnitz, den 16ten Februar 1840.

Mit Bezug auf unſere Bekanntmachung vom 31. v. Mts. (I. P. 1809) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bisher unterbrochene Paſſage, aus Schleſien über Trautenau nach Böhmen, nachdem die ſogenannte Spittelbrücke bei Trautenau nach einer Anzeige des Königl. Kaiſerlichen Kreis-Amtes zu Königgrätz wieder hergeſtellt worden, für die nach Böhmen fahrenden Fuhrwerke wiederum ſeit dem 1ſten d. Mts. eröffnet iſt. No. 25 Betrifft die wiedereröffnete Paſſage aus Schleſien über Landeshut und Trautenau nach Böhmen. I. P. 2845.

Liegnitz, den 20ſten Februar 1840.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Gegenſeitige Subſtitution der Stadtgerichte Sagan, Priebus und Sprottau.

Nachdem das bisherige Stadtgericht zu Priebus mit dem Königlichen Stadtgericht zu Sagan vereinigt worden iſt, erleidet die durch das Publikandum vom 2ten October 1835 ad passum I. No. 5. (Liegnitzer Regierungs-Amtsblatt pro 1835 Seite 2 der außerordentlichen Beilage) angeordnete gegenſeitige Subſtitution zur Abfaſſung der Erkenntniſſe in den dort erwähnten Fällen dahin eine Abänderung, daß

nunmehr dem Land- und Stadtgericht zu Sprottau das Königliche Stadtgericht Sagan-Priebus und vice versa ſubſtituirt iſt.

Glogau, den 11ten Februar 1840.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Die direkte Lieferung des Brod- und Fourage-Bedarfs für die in den Monaten Mai und Juni c. ſtattfindenden Uebungen nachſtehender Truppentheile:

a) der 1ſten und 2ten Eskadron des 6ten Landwehr-Regiments in der Gegend von Waldau,

b) der 3ten Eskadron deſſelben Regiments und der drei Eskadrons des 7ten Landwehr-Regiments in der Gegend von Bolkenhayn oder Hohenfriedeberg,

c) des 18ten Landwehr-Kavallerie-Regiments bei Steinau,

d) des 19ten Landwehr-Kavallerie-Regiments bei Goſtyn, und

e) des 2ten Bataillons 18ten Landwehr-Infanterie-Regiments (Wohlauer) bei Trachenberg,

ſoll im Wege des Submiſſions-Verfahrens in Entrepriſe gegeben werden, und haben wir zu dieſem Behufe einen Termin zur Eröffnung der Submiſſionen auf den 23. März c. Vormittags 9 Uhr in unſerm Geſchäfts-Lokal vor unſerm Deputirten, Aſſeſſor Meſſerſchmidt, anberaumt. — Qualificirte Unternehmer fordern wir hierdurch auf, ihre Offerten bis zu dem genannten Tage portofrei und unter der Bezeichnung: „Militair-Verpflegungs-Offerte" bei uns einzureichen.

Die Bedingungen ſind im Allgemeinen dieſelben, welche der direkten Militair-, Brod- und Fourage-Lieferung überhaupt zum Grunde liegen, und können eventual. bei den Königlichen Landräthlichen Aemtern und Magazin-Verwaltungen dieſſeitigen Geſchäfts-Bereichs eingeſehen werden. Ueber die Kautions- und Lieferungsfähigkeit iſt der Offerte ein Atteſt der Ortsbehörde beizufügen. Der Bedarf dürfte approximativ auf:

460	Stück Brodte à 6 Pfd.,	bei Waldau.
17	Winspel Hafer,	
114	Centner Heu,	
17	Schock Stroh,	
920	Stück Brodte,	bei Bolkenhayn oder Hohenfriedeberg.
33	Winspel Haafer,	
228	Centner Heu,	
33	Schock Stroh,	
690	Stück Brodte,	bei Steinau.
25	Winspel Hafer,	
172	Centner Heu,	
25	Schock Stroh,	

Digitized by Google

690 Stück Brodte,
25 Winspel Hafer,
172 Centner Heu,
25 Schock Stroh,
} bei Goſtyn.

1800 Stück Brodte,
10 Scheffel Hafer,
4 Centner Heu,
25 Bund Stroh,
} bei Trachenberg.

anzunehmen ſein. — Zeit und Uebungs-Orte werden bei Abſchließung des Kontrakts näher angegeben werden. Poſen, den 14ten Februar 1840.

Königliche Intendantur 5ten Armee-Corps.

Der Landwehrmann zweiten Aufgebots, Tagearbeiter Johann Scholz aus Glatz, ist durch rechtskräftige richterliche Entſcheidung, wegen dritten kleinen nächtlichen Diebſtahls, aus dem Soldatenſtande ausgeſtoßen und zur Verwaltung öffentlicher Aemter für unfähig erklärt worden, welches hierdurch zur Kenntniß gebracht wird. Bekanntmachung.

Glatz, den 17ten Februar 1840.

Königliches Landes-Inquiſitoriat.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der Pfarrer Siegert zu Koiſchwitz iſt als Allerhöchſt ernannter evangeliſcher Conſiſtorial- und Schulrath bei der hieſigen Königlichen Regierung in deren Collegium eingeführt worden. Perſonal-Chronik.

Liegnitz, den 27ſten Februar 1840.

Der Regierungs-Präſident Graf zu Stolberg-Wernigerode.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Nachweiſung

derjenigen Bau-Conducteure und Bau-Zöglinge, welche im Laufe des Jahres 1839 ſich im Liegnitzſchen Regierungs-Bezirke aufgehalten haben.

I. Bau-Conducteure:

1. Carl Siegismund Moritz Witte zu Tſchiefer Alte Fähre bei Neuſalz.
2. Albert Wilhelm Tolberg in Warmbrunn.
3. Paul Leopold Ullmann zu Neuſalz.
4. Chriſtian Gottlieb Schirmer zu Liegnitz.
5. Herrmann Walther Voigt zu Neuſalz.

(Amts-Blatt Nr. 9.)

Digitized by Google

6. Ernſt Theodor Helle zu Liegnitz.
7. Johann Gottlieb Pohl zu Görlitz.
8. Carl Friedrich Ludewig zu Liegnitz.
9. Carl Rudolph Dörnert zu Liegnitz.
10. Guido Wilhelm Eugen Schwarz zu Liegnitz.

II. Bau-Zöglinge:

11. Vollmar Guſtav Wollenhaupt zu Liegnitz.
12. Ernſt Guſtav Julius Geyer zu Grünberg.

Liegnitz, den 28. Januar 1840.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachweiſung
derjenigen Feldmeſſer, welche im Liegnitzſchen Regierungs-Bezirke während des Jahres 1839 beſchäftigt geweſen ſind.

1. Carl Wilhelm Gurlt zu Deutſch-Wartenberg.
2. Johann Bertraugott Brieger zu Grünberg.
3. Eduard Adolph Wilhelm Fabricius zu Rothenburg O. L.
4. Melchior Benjamin Seiffert zu Goldberg.
5. Auguſt Wilhelm Wäge zu Görlitz, Vermeſſungs-Reviſor.
6. Johann Heinrich Mietke zu Cottbus.
7. Carl Mauſolff zu Sagan, Vermeſſungs-Reviſor.
8. Carl Ferdinand Pilz zu Liegnitz, desgl.
9. Otto Sattig zu Beuthen a. O.
10. Heinrich Eduard Kieß zu Sprottau.
11. Johann Friedrich Wilhelm Kerckow zu Muskau.
12. Friedrich Rieger zu Sprottau.
13. Julius Erdmann Möbius zu Steinau, Vermeſſungs-Reviſor.
14. Carl Friedrich Neumann zu Neuſalz.
15. Ludewig Koch zu Freyſtadt.

Liegnitz, den 28. Januar 1840.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Beſtätigung.

Nachdem der Kaufmann Carl G. Oettel zu Görlitz ſein Geſchäft an ſeine Söhne abgegeben hat, iſt dem einen derſelben, dem Kaufmann Carl Robert Oettel, die Uebernahme der Agenturen,

a) für die Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Elberfeld, und
b) für die Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Leipzig

geſtattet worden.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 9.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 10.

Liegnitz, den 7. März 1840.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 3te Stück für das Jahr 1840 enthält unter

No. 2068 die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 16ten Januar d. J., betreffend den Koſten-Anſatz bei Volljährigkeits-Erklärungen, Entlaſſung eines Sohnes aus der väterlichen Gewalt und bei Legitimationen unehelicher Kinder;

No. 2069 desgleichen die von demſelben Tage, die Ergänzung der Stempel-Tarif-Poſition „Vergleiche" und die nähere Beſtimmung der für die Vergleichs-Acte der Friedensrichter in der Rhein-Provinz und für die Vergleichs-Verhandlungen der Schiedsmänner bewilligten Stempel-Freiheit betreffend;

No. 2070 das Geſetz über Familienſchlüſſe bei Familien-Fideikommiſſen, Familien-Stiftungen und Lehnen. Vom 15ten Februar d. J.

No. 2071 das Geſetz von demſelben Tage, die Familien-Fideikommiſſe, fideikommiſſariſchen Subſtitutionen und Familien-Stiftungen im Herzogthum Schleſien und der Grafſchaft Glaz betreffend, und

No. 2072 die Miniſterial-Erklärung über das mit der Großherz. Heſſiſchen Regierung getroffene Uebereinkommen, bezüglich auf die wechſelſeitige Uebernahme der Ausgewieſenen. Vom 19ten ejd. m.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 26. Betreffend die Ausſchreibung der Brandvergütungsgelder pro 2. Semeſter 1839. I. P. 3041.

Nachdem die Anfertigung der General-Ausſchreibung und Subrepartition der für das 2te Semeſter pro 1839 liquidirten Feuer-Societäts-Beihülfsgelder erfolgt iſt; ſo werden die Magiſtráte der zum Verbande gehörenden Schleſiſchen Städte des hieſigen Verwaltungs-Bezirks hiervon in Kenntniß geſetzt und zugleich aufgefordert, den nach Maaßgabe der hier beigefügten General-Ausſchreibung und Subrepartition von jeder

Stadt aufzubringenden Beitrag auf die aſſociirten Grundbeſitzer im Verhältniß der aſſecurirten Summe zu vertheilen und ſämmtliche Beiträge dergeſtalt einzuziehen, daß ſelbige bis zum 1ſten Juni c. an unſere Regierungs-Haupt-Kaſſe eingeſandt werden.

Liegnitz, den 25ſten Februar 1840.

A. General-Ausſchreibung

der für das zweite Semeſter 1839 liquidirten Feuer-Sozietäts-Beihülfsgelder, welche die ſchleſiſchen Städte des Liegnitzer Regierungs-Bezirks aufzubringen haben.

					Feuer-Sozietäts-Ertrag der Städte. Rthlr. ſgr. pf.	Bringen an Beihülfsgeldern auf. Rthlr.	ſgr.	pf.
	Nach der General-Repartition de dato Breslau den 15ten Februar 1840 betragen die Brandvergütigungsgelder für liquidirte Brandſchäden:							
1.	im Breslauer Regierungs-Bezirk . . .	1262	27	10				
2.	= Liegnitzer = = ...	233	29	4				
3.	= Oppelner = = ...	4443	—	9				
	zuſammen	5939	27	11				
	Dazu tragen bei nach Verhältniß des Feuer-Sozietäts-Kataſters eines jeden Regierungs-Bezirks, und zwar:							
a.	der Breslauer Regierungs-Bezirk				5841735	2548	29	2
b.	= Liegnitzer = = ...				4014835	1751	24	10
c.	= Oppelner = = ...				3756550	1639	3	11
	Haupt-Summe wie oben . .				13613120	5939	27	11
	Die in der hier beigefügten Subrepartition (B.) aufgeführten Städte des Liegnitzer Regierungs-Bezirks, haben nach der oben gedachten General-Repartition an Feuer-Sozietäts-Beihülfsgeldern aufzubringen				——	1751	24	10
	Hierzu treten:							
	1) an Penſion für die vormaligen Feuer-Bürgermeiſter . . .					247	—	—
	2) zur Beſtreitung der Ausgaben ad extraordinaria . . .					187	27	—
	3) an Beitrag zu den Verwaltungskoſten der Regierungs-Haupt-Kaſſe à 2 pro Cent der aufzubringenden 2186 Rthlr. 21 Sgr. 10 Pf.					43	22	1
	Summa der aufzubringenden Beiträge laut Subrepartition					2230	13	11

Digitized by Google

		Betrag.		
		Rthlr.	ſgr.	pf.
	Die zu leiſtenden Ausgaben ſind:			
1.	An Brandhülfsgeldern für den hieſigen Verwaltungs-Bezirk:			
	a) wegen Brandſchäden zu Grünberg . . 4 rtlr. 29 ſgr. — pf.			
	b) " " zu Bunzlau . . 229 " — " 4 "			
2.	An dergleichen für den Oppelner Bezirk . . 1517 " 25 " 6 "			
3.	Penſion für die vormaligen Feuer-Bürgermeiſter 247 " — " — "			
4.	Zu Beſtreitung der Ausgaben ad Extraordinaria 187 " 27 " — "			
5.	Verwaltungskoſten-Beiträge . . . . 43 " 22 " 1 "			
	Zuſammen wie oben 2230 rtlr. 13 ſgr. 11 pf.			

B. Subrepartition

über die von den Schleſiſchen Städten des Liegnitzer Regierungs-Bezirks aufzubringenden Feuer-Sozietäts-Beiträge pro 2. Semeſter 1839.

No.	Namen der Städte.	Verſicherungs-Betrag. Rthlr.	Beitrag pro Hundert 1 Sgr. 8 Pf. Rthlr.	ſgr.	pf.	No.	Namen der Städte.	Verſicherungs-Betrag. Rthlr.	Beitrag pro Hundert 1 Sgr. 8 Pf. Rthlr.	ſgr.	pf.
1	Beuthen . .	123,865	68	24	5		Transport	3,080,035	1711	3	11
2	Bolkenhayn .	59,370	32	29	6	20	Lüben . . .	100,865	55	22	9
3	Bunzlau . .	127,770	70	29	6	21	Naumburg a. B.	10,925	6	2	1
4	Freyſtadt . .	116,700	64	25	—	22	Naumburg a. Q.	50,965	28	9	5
5	Friedeberg . .	77,165	42	26	1	23	Neuſalz . .	71,035	39	13	11
6	Glogau . .	433,700	240	28	4	24	Neuſtädtel . .	51,490	28	18	2
7	Goldberg . .	323,790	179	26	6	25	Parchwitz . .	44,400	24	20	—
8	Greiffenberg .	116,400	64	20	—	26	Polkwitz . .	73,475	40	24	7
9	Grünberg . .	364,860	202	21	—	27	Priebus . .	14,745	8	5	9
10	Haynau . .	101,645	56	14	1	28	Primkenau . .	44,190	24	16	6
11	Hirſchberg . .	322,370	179	2	10	29	Sagan . . .	92,190	51	6	6
12	Hohenfriedeberg	11,975	6	19	7	30	Schlawa . .	24,865	13	24	5
13	Jauer . . .	270,315	150	5	3	31	Schmiedeberg	162,545	90	9	1
14	Lähn . . .	35,685	19	24	9	32	Schömberg . .	23,500	13	1	8
15	Landeshut . .	115,510	64	5	2	33	Schönau . .	33,010	18	10	2
16	Liebau . . .	16,770	9	9	6	34	Sprottau . .	75,410	41	26	10
17	Liebenthal . .	27,345	15	5	6	35	Wartenberg . .	56,690	31	14	10
18	Liegnitz . . .	280,485	155	24	9	36	Bergamt zu Kupferberg	5,000	2	23	4
19	Löwenberg . .	154,315	85	21	11						
		3,080,035	1711	3	11		Summa	4,014,835	2230	13	11

Digitized by Google

No. 27. Betreffend den Verkehr auf den Kunſtſtraßen, in Beziehung auf Frachtfuhrw. I. G. 1183.

Da ſich verſchiedentlich Zweifel darüber erhoben haben:

welche Fuhrwerke im Sinne der Allerhöchſten Verordnung vom 17ten März 1839, den Verkehr auf den Kunſtſtraßen betreffend, zu dem gewerbsmäßig betriebenem Frachtfuhrwerke gehören?

ſo finden wir uns veranlaßt, auf Grund eines Reſcripts des Herrn Finanz-Miniſters Excellenz, die nachfolgenden nähern Beſtimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Unter „Frachtfuhrwerk" ſind überhaupt alle zum Laſtenfahren dienende Fuhrwerke zu verſtehen. In Betreff der Frage, ob ſolche zu dem „gewerbsmäßig betriebenen" gehören, iſt die Gewerbeſteuer-Pflichtigkeit überall nicht entſcheidend; es kommt vielmehr nur darauf an, in welcher Art das Verfahren von Laſten betrieben wird. In dieſer Hinſicht ſind folgende Grundſätze zur Anwendung zu bringen.

1) Alle Laſtfuhrwerke der Fuhrleute, deren eigentliches Gewerbe in der Uebernahme von Lohnfuhren beſteht, ſind zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke zu rechnen.

2) Eben ſo gehören dazu die eigenen Fuhrwerke der Gewerbtreibenden aller Art, welche zu den mit deren Gewerbe in Verbindung ſtehenden Laſtfuhren, namentlich zur An- oder Abfuhr der bei dem Betriebe des Gewerbes benöthigten oder gewonnenen Materialien, Producte, Fabrikate u. ſ. w., dienen.

3) Die Fuhrwerke der Landwirthe und Ackerbürger, welche gelegentlich ein oder das andere Mal zu einzelnen Laſtfuhren, gegen Lohn gebraucht werden, ſind nicht als zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke gehörig, anzuſehen. Sofern aber die Landwirthe und Ackerbürger mit ihrem Wirthſchafts-Geſpannen, neben dem Betriebe der Landwirthſchaft, fortgeſetzt oder zu gewiſſen Zeiten wiederkehrend, das Laſtfahren um Lohn betreiben, gehören deren Fuhrwerke allerdings zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke im Sinne der Verordnung vom 17ten März 1839.

Bei allen nach dem Obigen zum gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke gehörigen Fuhren muß den dafür ergangenen Vorſchriften hinſichtlich der Breite der Radfelgen genügt werden, ohne Rückſicht darauf, ob ſolche auf ihrer Fahrt außer der Chauſſee auch unchauſſirte Wege berühren, oder nicht.

Die zum gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke nicht gehörigen Fuhren unterliegen in Hinſicht der Breite der Radfelgen nur inſoweit einer Beſchränkung, als ſolche im §. 7 der Verordnung vom 17ten März v. J. ausdrücklich angeordnet iſt.

Liegnitz, den 28ſten Februar 1840.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Bekanntmachung die Wirkſamkeit der Schiedsmänner im Jahre 1839 betreffend.

Der Geſchäftskreis und die Wirkſamkeit der Schiedsmänner im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts (27 Kreiſe mit 1,192,602 Seelen, mit Ausſchluß des Militärs) hat ſich im Jahre 1839 wiederum erweitert. Von 1342

Digitized by Google

Schiedsmännern ſind 12906 Streitigkeiten (2727 mehr als im Jahre 1838) verhandelt, und davon 11,370 (2485 mehr als im Jahre 1838) durch Vergleich erledigt worden. Durch Zurücknahme der Klage ſind 226 und durch Ueberweiſung an den Richter 1161 abgemacht, ſchwebend dagegen am Schluſſe des Jahres 1839 noch geblieben 149.

Nach einem Durchſchnitt kommen auf einen Schiedsmann 8 verglichene und eine nicht verglichene Sache.

Zur Geſammtzahl der Einwohner verhält ſich die Zahl aller bei den Schiedsmännern angebrachten Sachen wie 1 zu 92 und die Zahl der wirklich verglichenen wie 1 zu 104. Die meiſten Streitigkeiten haben im Jahre 1839 verglichen:

		Zahl der verglichenen Sachen.
1)	der Seiler Gieſe zu Brieg von 230 Streitigkeiten	248.
2)	„ Rathmann Hentſchel zu Neurode von 229	222.
3)	„ Hauptmann a. D. Wilde zu Münſterberg von 222 . . .	209.
4)	„ Bäcker Wildt zu Schweidnitz von 208	202.
5)	„ Schiedsmann Grützner zu Kreutzburg von 195	192.
6)	„ Kreis-Chirurgus Strauch zu Landshut von 189	187.
7)	„ Apotheker Schmidt zu Münſterberg von 178	167.
8)	„ Bürgermeiſter Kunerth zu Neurode von 163	161.
9)	„ Forſt-Controlleur Jung zu Jägerndorf, Jauerſchen Kreiſes, von 222 Streitigkeiten	137.
10)	„ Kämmerer Kammler zu Münſterberg von 139	132.
11)	„ Schiedsmann Gregor Bartilla zu Wanſen von 129	126.
12)	„ Hauptmann v. Reichenbach zu Strehlen von 134	119.
13)	„ Schiedsmann Wolff zu Steinau a. O. von 126	115.

Zur Genugthuung und Belebung der für den Frieden ihrer Mitbürger ſo thätig geweſenen Schiedsmänner werden vorſtehende Ergebniſſe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

In wie weit die Theilnahme für das Schiedsmann-Inſtitut in den einzelnen Kreiſen, und in der Stadt Breslau ſich thätig gezeigt hat, wird von den betreffenden Polizei-Behörden durch die erſcheinenden Wochen- oder Lokal-Blätter veröffentlicht werden.

Breslau, den 25ſten Februar 1840.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Betr. die Prüfungs-Termine für die zum einjährigen freiwilligen

Es wird von der unterzeichneten Kommiſſion hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Anmeldung und Prüfung der zum einjährigen freiwilligen Militairdienſt zuzulaſſenden Individuen, im Jahre 1840 zwei Termine, nämlich:

Digitized by Google

Militairdienſt ſich meldenden Individuen pro 1840.

am 6ten April und
am 27ſten Juli

anſtehen, in welchen ſich dieſelben um 10 Uhr Vormittags im Geſchäfts-Lokale der hieſigen Königlichen Regierung einzufinden haben.

Die im Prüfungs-Termine durchaus beizubringenden und vorzulegenden Zeugniſſe beſtehen in:

1) dem Taufzeugniſſe,

2) dem Zeugniſſe der Unterrichts-Behörde über die wiſſenſchaftliche Bildung und ſittliche Führung des Nachſuchenden, und

3) aus einem Reverſe des Vaters oder Vormundes in Betreff der Erklärung, für die Equipirung und Verpflegung des Nachſuchenden während des einjährigen Militairdienſtes zu ſorgen.

Zugleich wird die beſtehende Miniſterial-Beſtimmung, nach welcher die Anmeldung zum einjährigen Dienſt vor dem 1ſten Auguſt desjenigen Jahres, in welchem der Militairpflichtige ſein 20ſtes Lebensjahr vollendet, geſchehen muß, in Erinnerung gebracht.

Liegnitz, den 7ten Januar 1840.

Königliche Departements-Kommiſſion zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienſt.

Bekanntmachung.

Nachſtehende Candidaten der Theologie:

Johann Carl Gottlob Eckert aus Fürſtenau bei Freyſtadt, 26¾ Jahr alt,
Robert Julius Benjamin Leopold Hoffmann aus Lüben, 33 Jahr alt,
Carl Wilhelm Guſtav Jungnickel aus Liſſa, 26 Jahr alt,
Julius Friedrich Kühn aus Breslau, 26½ Jahr alt,
Johann Gottfried Oswald Philipp aus Gleinig bei Guhrau, 31 Jahr alt,
Friedrich Wilhelm Alexander Richter aus Langenbielau, 26¾ Jahr alt,

haben nach beſtandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Eben ſo haben in Folge der letzten theologiſchen Prüfung pro ministerio, die Candidaten des Predigtamts:

Julius Guſtav Wilhelm Cleemann aus Glogau, 27 Jahr alt,
Herrmann Alexander Delank aus Gebelzig, Kreis Rothenburg, 26 Jahr alt,
Johann Friedrich Kretſchmar aus Schreibersdorf, 27¼ Jahr alt,
Guſtav Adolph Herrmann Pfitzner aus Guhrau, 31 Jahr alt,
Carl Guſtav Wilhelm Vincent Winter aus Sprottau, 25 Jahr alt,

das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geiſtlichen Amte erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 14ten Februar 1840.

Königliches Conſiſtorium für Schleſien.

Digitized by Google

Wegen dringender Reparaturen wird eine Sperre des hieſigen Kanals vom 23. Juni bis incl. den 5ten Juli d. J. von der 6ten bis zur Stadtſchleuſe nothwendig, welches hiermit zur Kenntniß des Publ kums gebr cht wird. Sperrung des Bromberger Kanals.

Bromberg, den 23. Februar 1840.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Chronik.

Der bisherige Steuer-Inſpector Lavſſow aus Nordhauſen, iſt zum Ober-Zoll-Inſpector in Mittelwalde, Grafſchaft Glatz, ernannt worden.

Breslau, den 22ſten Februar 1840.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Der bisherige Schul-Adjuvant Rothe zu Schoosdorf iſt als Schullehrer und Organiſt zu Altſtadt bei Lüben beſtätiget worden.

Vermiſchte Nachricht n und Aufſätze.

In Gefolge der Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 17ten Januar vorigen und 5ten Januar d. J., den Kunſt-Wieſenbau zu Jannowitz betreffend, machen wir die Landräthe des Regierungs Bezirks darauf aufmerkſam, daß der Oekonomie-Inſpector Patzig eine Schrift mit dem Titel: „der praktiſche Rieſelwirth" (Leipzig, Gebrüder Reichenbach 1840) herausgegeben hat, welche das Weſentlichſte der von ihm über den Kunſt-Wieſenbau gehaltenen mündlichen Vorträge veröffentlicht. Aufmerkſammachung auf die Schrift: der praktiſche Rieſelwirth, von Patzig.

Liegnitz, den 29ſten Februar 1840.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Protokollariſche Ausſage eines als Diſſidenten nach Nord-Amerika ausgewanderten und von dort, in Begleitung ſeiner Ehefrau, deren Schweſter und eines der letztern gehörigen 8jährigen Kindes wieder in ſeine Heimath zurückgekehrten Einwohners von Cammin in Pommern. Nachrichten über Auswanderungen nach Amerika.

Aktum Cammin den 10ten September 1839.

Wenn der Schuhmacher N. N. früher hier wohnhaft und ſeit dem 1ſten Mai 1837 als Diſſident nach Nord-Amerika ausgewandert, am 8ten d. Mts. in Begleitung ſeiner Ehefrau, deren Schweſter und eines der letztern gehörigen 8jährigen Kindes wiederum hier angelangt iſt, ſo war derſelbe heute vorgefordert, um mit ihm bezüglich der von ihm gemachten Reiſe und desfallſigen Erfahrungen zu verhandeln.

Er erſchien in Perſon und ließ ſich wie folgt, vernehmen:

Wenn gleich ich zur Zahl der Diſſidenten gehörte, ſo lag es doch nicht in meinem Willen, mein Vaterland zu verlaſſen, und habe ich auch mit desfallſigen Anträgen keine Behörde beläſtigt; nur allein das eindringliche Zureden

meiner derzeitigen Glaubensgenoſſen und die mir von ihnen gemachten unab- läßlichen Vorſtellungen von dem Elende, das ich hier zu erwarten, und von dem Glücke, dem ich in einem fremden Welttheil entgegen zu ſehen habe, allwo ich meinen Glauben frei bekennen und üben dürfe; nur dies allein hat mich bewogen, mich den derzeitigen Auswandrern anzuſchließen und mein Haus und meine gute Nahrung zu verlaſſen. Mit einem baaren Kapitale von 160 Rthlr. und mit dem nothwendigen Hausgeräthe ausgerüſtet, verließ ich die hieſige Stadt in Geſellſchaft der Meinigen und ferner:

1) des Tiſchler Z. nebſt Frau,
2) des Tagelöhner F. nebſt Frau,
3) des Schuhmacher A. nebſt Frau und 4 Kindern,
4) der unverehelichten Louiſe G.,
5) der unverehelichten Dorothea K.,
6) des Schuhmacher S. nebſt Frau,
ſämmtlich von hier;
7) des Schäferknecht S. nebſt 4 Kindern aus Schwantuß,
8) des Knecht W. aus Knurbuſch,
9) des Schmidt L. nebſt Frau und 2 Kindern, deſſen frühern Wohnort ich nicht bezeichnen kann, wohl aber weiß, daß dieſer Mann in der Nähe von Greiffenberg gelebt hat,
10) des Knecht G. nebſt Frau und 2 Kindern aus Platechow, diesſeitigen Kreiſes,
11) des Ackerbürger R. nebſt Frau und 5 Kindern von hieſiger Vorſtadt,
12) des Tiſchlergeſell H. von hier, und
13) des Unteroffizier der Landwehr Gottlieb B. von hier.

Unſere Tour nahmen wir Reiſende über Stettin, Berlin und Hamburg, wohin wir ohne Päſſe ganz gut gelangten, indem unſere Ausſage, daß wir nach Amerika gingen, jeder Nachfrage genügte.

Nachdem wir uns 14 Tage in Hamburg aufgehalten hatten, gelangten wir durch Beſorgung des Handlungshauſes Schlohmann daſelbſt am Bord eines Schiffes, das uns gegen Zahlung eines Frachtgeldes von 8 Louisd'or und 5 ſpaniſche Thaler für einen Erwachſenen und 5 Louisd'or und 3 ſpaniſche Thaler für ein Kind nach New-York führte.

Dieſe Seereiſe wurde in einem Zeitraume von 14 Wochen gemacht und während derſelben hatten wir zu drei verſchiedenen Malen ſo heftige Stürme auszuhalten, daß das Schiff an ſeinen Maſten, Seegeln und Schaudecke ꝛc. beſchädigt wurde.

Niemand von uns Reiſenden hatte je Seefahrten gemacht und ſo waren für uns jene Stürme deſto ſchrecklicher. Mit Ausſchluß des Tiſchlers Z. bereuten wir alle die unternommene Reiſe und wünſchten uns gar ſehr in unſere Heimath zurück und dies alles um ſo mehr, als der eine unſerer Gefährten,

Digitized by Google

der Tagelöhner F., den Leiden, die wir zu ertragen hatten, unterlag und am Bord unſers Schiffes verſtarb.

Angekommen in New-York fanden wir dort kein Unterkommen, ſondern waren genöthigt, nach zweien Tagen unſeres daſigen Aufenthaltes ein Dampfſchiff zu beſteigen, auf welchem wir die Reiſe bis Albany, 164 engl. Meilen von New-York entfernt, machten. Auch hier war unſers Bleibens nicht, wir mußten vielmehr ein Kanalboot beſteigen, das uns nach Buffahlow, 364 engl. Meilen von Albany entfernt, führte. Auch an dieſem Orte fanden wir kein Unterkommen und mußten wiederum ein Dampfſchiff beſteigen, das uns nach Clieſland, 135 engl. Meilen von Buffahlow entfernt, führte. Hier angekommen waren unſere Geldmittel rein erſchöpft. Der Tiſchler Z., der in unſerm Vaterlande den Geiſtlichen gemacht hatte und unſer Führer auf dieſer Reiſe war, erklärte nun der Reiſegeſellſchaft, wie er es jetzt jedem überlaſſen müſſe, ſein Heil weiter zu ſuchen. Jetzt war unſer Zuſtand, wie man wohl leicht begreifen kann, der ſchrecklichſten Art. Während nun Alles in Verzweiflung ſich befand, fand ſich endlich ein Führer eines Kanalboots, der es übernahm, uns gegen Verpfändung unſerer Effekten 135 engl. Meilen weiter nach Roxoe zu transportiren, während der Tiſchler Z. in Clieſland verblieb, wo er an einer Eiſenbahn Beſchäftigung gefunden hatte.

In Roxoe angelangt, wurden unſere Effekten in ein Pfandhaus gebracht und wir von einem Manne, der die Anlegung eines Kanals übernommen hatte, 6 engl. Meilen weiter ins Land geſandt und als Arbeiter angeſtellt.

Wie wir zu der uns angewieſenen Stelle gelangten, wo wir mehrere Auswanderer aus Rheinbaiern namentlich antrafen, mußten wir zunächſt mit Weib und Kind während dreier Tage unter freiem Himmel am Fuße eines Felſens kampiren, wo dann allererſt ein Blockhaus nothdürftig hergeſtellt wurde. Am 1ſten September 1837, alſo 4 Monate nach unſerer Abreiſe von Gammin, traten wir auf dem von mir bezeichneten Punkte in Arbeit: d. h. wir Männer, während die Frauen keine Beſchäftigung fanden. Zu unſerm Unterhalte wurde uns Mehl, Fleiſch und Ertoffeln von dem Kanalbau-Unternehmer geliefert und deſſen Geldbetrag von dem Tagelohn pro Tag 6½ Schilling decourtirt, ſo daß für uns bei dem hohen Preiſe der Lebensmittel nur wenig übrig blieb, weshalb wir denn im Genuß der Speiſen ſehr mäßig ſein mußten.

Unſer Schickſal war jetzt ganz dem der Juden gleich, die in die Babylonische Gefangenſchaft geführt wurden, und ſo wie jene ſich in die beſſere Heimath zurück ſehnten, ſo haben wir täglich und ſtündlich unſeres verlaſſenen Heerdes mit naſſen Augen gedacht, und dies um ſo mehr, als wir nicht Kirche, nicht Geiſtliche, nicht eine entfernt geregelte gottesdienſtliche Einrichtung ſo wenig als Schulen antrafen.

Niemand wird und kann alſo daran zweifeln können und wollen, daß ich

Digitized by Google

es nicht allein war, der nach einer ſo herben Belehrung Rückkehr in ſein Vaterland und zu ſeiner verlaſſenen Kirche wünſchte, und ſo wird es denn auch gewiß gern geglaubt werden, daß diejenigen, die ich in jenem Elende zurück ließ, mich mit Wehmuth ſcheiden ſahen, indem jene in ihren unglücklichen Verhältniſſen verbleiben mußten. Ich und die Meinigen können und werden es der Vorſehung ewig danken, die unſer Schickſal ſo gnädig lenkte, daß wir uns wiederum in den Grenzen unſeres geliebten Vaterlandes unter unſern alten Bekannten und Verwandten befinden.

Meine Rückreiſe von meinem unglücklichen Aufenthaltsorte aus, trat ich am 1ſten Juni c. an, nachdem ich meinen dortigen Unglücksgefährten das letzte Lebewohl geſagt hatte. Was dieſer Abreiſe bezüglich der Trennung von meinen Gefährten voranging, dies in Worten zu bezeichnen, dazu bin ich außer Stande und will nur bemerken, daß mir die Ehefrau des Schmidt L. ewig unvergeßlich bleiben wird, die Mann und Kinder verlaſſen und mich hierher zurück begleiten wollte und ſich an mich feſtgeklammert, meine Bruſt und Arme mit ihren Thränen ſo benetzte, als ob ich einem ſtarken Regen ausgeſetzt geweſen wäre. Es regt mich zu ſehr auf, jedes einzelnen Auftritts zu gedenken, und will ich nur noch bemerken, daß der Schuhmacher A. nebſt Familie ſich eben ſo ſehnlich zurückwünſchen, als dies mein Fall war. Leider aber können dieſe Unglücklichen an ihre Rückkehr nicht denken, da es jenem armen Ehemanne und Vater unmöglich geworden iſt, ſeine im Pfandhauſe befindlichen Effekten durch erſparten Tagelohn wieder einzulöſen, geſchweige das erforderliche Geld zur Rückkehr zu erſparen.

Meine Rückreiſe von Neu York bis Hamburg habe ich in 5 Wochen und 2 Tagen ganz glücklich gemacht, und wenn ich beim Erblicken jener Stadt in die freudigſte Aufregung verſetzt wurde, ſo mußte dies um ſo mehr der Fall ſein, wie ich die hieſige Stadt betrat, an deren Eingang ich beinah die ganze Bevölkerung antraf, die von meiner Ankunft durch ein hieſiges Fahrzeug benachrichtigt war.

Möchte es auch eines beſondern Andeutens nicht bedürfen, ſo will ich doch noch zum Schluſſe meiner Ausſage anzeigen, daß ich über das Irrige meiner frühern religiöſen Anſicht durch meine bittere Erfahrungen vollſtändig belehrt bin und mich von den Diſſidenten ſehr ferne halten werde.

v. g. u.

N. N.

a. u. s.

Völtz. Schwabe.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 10.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 11.

Liegnitz, den 14. März 1840.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Bekanntmachung.

Im §. 54 der Zoll-Ordnung vom 23. Januar 1838 iſt vorbehalten, den Inhalt des zu erlaſſenden beſonderen Regulativs über das, bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitſcheine zu beobachtende Verfahren, ſo weit das Publikum dabei betheiligt iſt, auszugsweiſe bekannt zu machen. Nachdem ein ſolches, in ſämmtlichen Staaten des Zollvereins gleichmäßig zur Anwendung kommendes Regulativ unterm 25. November v. J. erlaſſen iſt, wird der nachfolgende Auszug aus demſeben, jenem Vorbehalte gemäß, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (Beſondere Beilage dieſes Amtsblatts-Stücks.) Berlin, den 22. Februar 1840.

Der Finanz-Miniſter. (gez.) Graf v. Alvensleben.

Bekanntmachung.

Durch die Bekanntmachung vom 26. December pr. iſt beſtimmt worden, daß die in den §§. 1—6 der Verordnung vom 17. März 1839, über den Verkehr auf den Kunſtſtraßen enthaltenen Vorſchriften, in Betreff der Anwendung breiter Radfelgen beim Befahren der Chauſſeen, auf dem Straßenzuge von den Grenzen bei Neu-Berun über Breslau nach Parchwitz und von dort weiter über Liegnitz, Görlitz und Reichenbach nach der Sächſiſchen Grenze, vorläufig bis zum 1ſten April 1840 außer Anwendung bleiben ſollen.

Daß dieſe hinſichtlich des vorſtehend genannten Straßenzuges unterm 26. December v. J. angeordnete Suſpenſion des Geſetzes vom 17. März 1839 auch noch fernerhin, und zwar ſo lange, bis dieſerhalb eine anderweitige Beſtimmung zur Kenntniß des Publikums gebracht werden wird, fortdauern ſoll, ſolches wird in Folge höherer Anweiſung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 8ten März 1840.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präſident der Provinz Schleſien.

(gez.) von Merckel.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 28.
Die Empfangnahme der beſcheinigten Quittungen über die im 4ten Quartal 1839 zum Domain.-Veräußerungs-Fonds eingezahlten Kapitalien
II. F. 922.

Die von der hieſigen Königlichen Regierungs-Haupt-Kaſſe ausgeſtellten Quittungen über die im vierten Quartal 1839 eingezahlten Kapitalien für Ablöſungen von Domanial-Präſtationen, ſo wie an Kauf- und Erbſtandsgeldern für Domainen- und Forſt-Grundſtücke ſind nunmehr nach erfolgter Beſcheinigung Seitens der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden den betreffenden Spezial-Kaſſen zur Aushändigung an die Intereſſenten überſandt worden. Letztere haben ſich daher bei dieſen Kaſſen zur Empfangnahme der beſcheinigten Quittungen gegen Zurückgabe der ihnen ertheilten Interims-Quittungen zu melden, was ihnen hierdurch bekannt gemacht wird.

Liegnitz, den 23ſten Februar 1840.

No. 29.
Warnung vor Ankauf der von Schiffern angebotenen zur Schiffsladung gehörigen Güter.
I. P. 3064.

Indem wir mit Bezugnahme auf unſere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 16ten Februar pr. (Amtsblatt Seite 70) das Verbot wegen Ankaufs der von Schiffern geladenen Güter betreffend, das Publikum wiederholt und insbeſondere vor dem Ankauf von Salz von Schiffern und deren Leuten verwarnen, fordern wir ſämmtliche Kreis- und Orts-Polizeibehörden unſeres Verwaltungs-Bezirks hiermit auf, die genaue Befolgung der diesfälligen Verordnungen ſorgfältig zu kontrolliren.

Liegnitz, den 27. Februar 1840.

No. 30.
Debits-Erlaubniß für außerhalb der Bundesſtaaten erſchienene Schriften
I. P. 3409.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutſchen Bundes in deutſcher Sprache erſchienenen Sechs und zwanzig Schriften zum Debit innerhalb der Königlichen Lande verſtattet worden ſind, als:

1) Neues franzöſiſches Leſebuch. Eine Auswahl franzöſiſcher und deutſcher Aufgaben von Kaspar Hirzel, Verfaſſer der franzöſiſchen Grammatik, vervollſtändiget von Conrad v. Orell. 5te verbeſſerte Auflage. Aarau 1838. Im Verlag bei Heinrich Remigius Sauerländer. Frankfurt a. M. Joh. David Sauerländer.

2) Die Branntweinpeſt. Eine Trauergeſchichte zur Warnung und Lehre für Reich und Arm, Alt und Jung. Herausgegeben von Heinrich Zſchokke. Aarau 1837. Im Verlag von Heinr. Rem. Sauerländer.

3) Die Branntweinpeſt. Eine Trauergeſchichte zur Warnung und Lehre für Reich und Arm, Alt und Jung. Herausgegeben von Heinrich Zſchokke. 3te verbeſſerte und wohlfeilſte Auflage. Im Verlag von Heinrich Remigius Sauerländer in Aarau.

4) Nouveau Dictionnaire français-allemand à l'usage de tout le monde et principalement pour des écoliers qui se servent de la grammaire française par M. Hirzel. Premiér partie.

Neues deutſch-franzöſiſches Schulwörterbuch. Zum Gebrauch für Anfänger, ſo wie auch für Schüler, welchen Hirzels franzöſiſche Grammatik zum Unter-

Digitized by Google

richte dient. Zweiter Theil. Beide Theile in einem Bande. 4te verbeſſerte und vermehrte Auflage. Aarau 1838. Bei Heinr. R. Sauerländer.

5) Die drei letzten Jahrhunderte der Schweitzergeſchichte; mit beſonderer Berückſichtigung der geiſtigen und religiöſen Zuſtände und der Sittengeſchichte. Vorleſungen, gehalten zu Bern von Dr. Heinrich Gelzer, Mitglied der Schweitzeriſchen geſchichtsforſchenden Geſellſchaft. 2ter Band. Aarau und Thun, Druck und Verlag v. J. J. Chriſten 1839.

6) Kleine Geographie für Volks-Schulen. Autoriſirt vom Königl. Rath des öffentlichen Unterrichts. Neue verbeſſerte Auflage. Straßburg bei F. G. Levrault, Judengaſſe No. 33. 1835.

7) Denkübungen zum Gebrauch in Primär-Schulen, geſammelt von J. F. Reußner, Schullehrer. Straßburg, bei F. G. Levrault, Judengaſſe No. 33. 1832.

8) Morceaux choisis de littérature allemande, avec de notes, et de courtes notices sur les auteurs Publiès á l'usage des colléges par Joseph Willm, professeur de rhetorique et de littérature au Gymnase de Strasburg. Tome premier et second Ouvrage approuvé et adopté par l'université.

Auch mit dem Titel:

Auserleſene Stücke aus der deutſchen Litteratur, mit Anmerkungen und kurzen Notizen über die angeführten Schriftſteller. Herausgegeben zum Gebrauch der obern Schule von Joſeph Willm, Profeſſor der Rhetorik und ſchönen Literatur ꝛc. Erſter und zweiter Theil. Paris, bei F. G. Levrault und bei eben demſelben in Straßburg. 1831.

9) Auswahl deutſcher Fabeln und Erzählungen, von Leſſing, Gellert, Pfeffel, Lichtwer ꝛc.; zum Gebrauch der obern Schulen Frankreichs. Genehmigt von dem Königlichen Rath des öffentlichen Unterrichts. Paris, in der Levraultſchen Buchhandlung und zu Straßburg. 1832.

Auch mit dem Titel:

Choix de fables, et de contes allemands, de Lessing, Gellert, Pfeffel, Lichtwer etc. á l'usage de colléges de france.

10) Dictirbuch. Uebungen über die Regeln der deutſchen Rechtſchreibung und Materialien zum Dictiren. Von W. Schmidt und A. W. Strobel. Straßburg, bei F. G. Levrault. 1832.

11) Le petit français, ou introduction simple et naturelle á l'etude de la langue française; par M. Emilie Otto.

Auch mit dem Titel:

Der kleine Franzoſe, oder einfache und natürliche Einführung in die franzöſiſche Sprache; v. Dr. Emil Otto. Paris u. Straßb., bei F. G. Levrault. 1837.

12) Erinnerungen an Moſes Mendelsſohn. Ueberſetzung des franzöſiſchen Werkes, von H. L. M. Gottard, ehemaligen Zögling der Normal-Schule, Rector der Akademie von Straßburg, Mitglied der Ehrenlegion. Zweites Leſebuch für die

iſraelitiſchen Schulen. Angenommen von dem Central-Conſiſtorium Frankreichs und der Univerſität Straßburg, bei F. G. Levrault. 1832.

13) Erſter Unterricht in der franzöſiſchen Sprache, zum Gebrauch der Primärſchulen des Elſaſſes. Straßburg, bei F. G. Levrault. 1830.

14) Kleine franzöſiſche Sprachlehre für die Anfänger. Von Joſeph Willm, Profeſſor der franzöſiſchen Sprache und Literatur am Gymnaſium zu Straßburg. Straßburg, bei F. G. Levrault. 1830.

15) Dialogues français et allemands. Franzöſiſche und deutſche Geſpräche. Ein Mittel, durch practiſche Anweiſung Anfängern in beiden Sprachen das Sprechen zu erleichtern. 18te verbeſſerte Original-Ausgabe. Genehmigt und angenommen von dem Königlichen Rath des öffentlichen Unterrichts. Straßburg und Paris, bei F. G. Levrault. 1839.

16) Neue franzöſiſche Sprachlehre für die deutſchen Volksſchulen Frankreichs. Von Joſeph Willm. 2te verbeſſ. Ausg. Straßburg, bei F. G. Levrault. 1831.

17) Deutſches Leſebuch für die mittlern Klaſſen der Primärſchulen des Elſaſſes. Herausgegeben von J. Willm, Inſpector der Akademie von Straßburg. 2te verbeſſerte Auflage. Straßburg, bei F. G. Levrault. 1838.

18) Recueil de Fac-simile d'écriture allemande. Sammlung von Fac simile deutſcher Schrift, um das Leſen deutſcher Manuſcripte und unleſerlicher Handſchriften zu erleichtern, á la litographie de F. G. Levrault á Strasburg.

19) Sammlung auserleſener Stücke aus der ſchönen Literatur der Deutſchen. Von Noel, General-Inſpector der Königlichen Univerſität von Frankreich, Ritter ꝛc. und Ehrenfried Stöber. Erſter und zweiter Band. Paris und Straßburg, bei F. G. Levrault. 1827.

20) Kleine, für Kirche und Schule beſtimmte Muſikſtücke, geſammelt von A. M. Strobel. 3te Ausg. Strasburg bei F. G. Levrault, Steindrucker 1829.

21) Kurze Geſchichte und Charakteriſtik der ſchönen Literatur der Deutſchen. Von Ehrenfried Stöber. Paris und Straßburg, bei F. G. Levrault. 1826.

22) Beſchreibung und Unterſuchung des Monostoma Bijugum. Einladungsſchrift zu der am 2ten November ſtattfindenden Rede des zeitigen Rector magnificus, Herrn Profeſſor Dr. Fr. Fiſcher, vom Profeſſor Dr. F. Mieſcher. Baſel, gedruckt bei Auguſt Wieland, Univerſitäts Buchdrucker. 1838.

23) Weihnachtsgabe zum Beſten der Waſſerbeſchädigten in der Schweitz. Herausgegeben von A. E. Fröhlich, K. R. Hagenbach, K. H. W. Wackernagel. Baſel, Druck der Schweighauſerſchen Buchdr. 1839.

24) Bibliothek der neueſten Weltkunde. Herausgegeben von H. Malten. Jahrg. 1839. Vierter Band, zehnter bis zwölfter Theil. Zehnter Theil. Aarau 1839. Bei Heinr. Rem. Sauerländer.

25) Deutſches Leſebuch von Wilh. Wackernagel. Zweiter Theil. Proben der deutſchen Poeſie ſeit dem Jahre MD. Zweite vermehrte und verbeſſerte Ausgabe. Baſel, Druck und Verlag der Schweighauſerſchen Buchh. 1840.

Digitized by Google

26) Ruinen altſchweizeriſcher Frömmigkeit. Aus dem Tagebuche eines greiſen Pilgers per pedes apostolorum. Erſtes Bändchen.

Auch mit dem Titel:

Sitten und Sprüche der Heimath. Herausgegeben von Karl Steiger. St. Gallen. Verlag von C. P. Scheitlin. 1839.

Liegnitz, den 4ten März 1840.

Bei Gelegenheit der am 23. d. M. und folgenden Tagen im Schullehrer-Seminario zu Bunzlau statthabenden Abgangs-Prüfung der daſelbſt vorgebildeten und zu entlaſſenden Seminariſten wird auch die Prüfung ſtudirter Lehrer für Bürgerſchulen und deſignirter Rektoren in kleinen Städten abgehalten werden, welches zur Kunde der dabei Betheiligten hierdurch gebracht wird. No. 31. Prüfung ſtudirter Lehrer für Bürgerſchulen und pro rectoratu beim Seminario zu Bunzlau. I. C. 1439.

Liegnitz, den 9ten März 1840.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Nachtrags zu dem Diplom über die Verleihung der Erb-Ober-Land-Mundſchenken-Würde an den freien Standesherrn von Ober-Beuthen, Herrn Grafen Carl Lazarus Henkel von Donnersmarck, feſtzuſetzen geruht, daß ſich dieſe Würde auf die männlichen Nachkommen des gedachten Herrn Grafen, nach dem Rechte der Erſtgeburt, vererben ſoll. Perſonal-Chronik.

Der Candidat des Predigtamts Binco iſt als zweiter Diakonus an der evangeliſchen Kirche zu U. L. Frauen in Liegnitz beſtätiget worden.

Desgleichen der Candidat des Schul- und Predigtamts Schindler als Oberlehrer an der evangel. Bürgerſchule zu Greiffenberg, und

der zeitherige Schuladjuvant Caspar zu Dittersbach, Landeshutſchen Kreiſes, als evangeliſcher Schullehrer daſelbſt.

Der bisherige Kämmerer Seidel zu Deutſch-Wartenberg iſt als ſolcher wiedergewählt und beſtätiget worden.

Der bisherige Haupt-Zoll-Amts-Controleur Tomaszewsky zu Neu-Berun iſt zum Haupt-Zoll-Amts-Rendanten, und der bisherige, beim Haupt-Zoll-Amte zu Neuſtadt angeſtellt geweſene Aſſiſtent Hanke zum Haupt-Amts-Controleur in Neu-Berun ernannt worden.

Breslau, den 4ten März 1840.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

v. Bigeleben.

Digitized by Google

Perſonal-Veränderungen
im Bezirk des Ober-Landes-Gerichts zu Glogau.

1) Befördert:

Dem Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Wendt zu Breslau iſt eine etatsmäßige Aſſeſſorſtelle bei dem Ober-Landes-Gericht zu Glogau verliehen worden.

Dem Juſtitiarius Schüler zu Bunzlau iſt der Charakter als Stadtgerichts-Aſſeſſor verliehen worden.

Die Ober-Landes-Gerichts-Referendarien Zingel und Grodke ſind als Aſſeſſoren bei dem Ober-Landes-Gericht zu Glogau angeſtellt worden.

Der Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Schrötter zu Breslau iſt zum Director des Land- und Stadt Gerichts zu Liebenthal ernannt worden.

2) Verſetzt:

Der Land- und Stadt-Gerichts-Director Graf von Schweinitz zu Liebenthal iſt in gleicher Eigenſchaft an das Land- und Stadt-Gericht zu Schmiedeberg verſetzt worden.

3) Penſionirt:

Der Land- und Stadt-Gerichts-Regiſtrator Chalt zu Görlitz iſt mit Penſion auf ſein Anſuchen in den Ruheſtand verſetzt worden.

4) Ausgeſchieden:

Der Ober-Landes-Gerichts-Auskultator Hällmigk iſt auf ſein Anſuchen mit Vorbehalt des Wiedereintritts aus dem Königlichen Juſtiz-Dienſt entlaſſen worden.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Ueberſicht des Reſultats der Ruſtikal-Feuer-Sozietäten im Liegnitzer Regier.-Bez. pro 1839.

Bei den in unſerm Verwaltungs-Bezirk beſtehenden Ruſtikal-Feuer-Sozietäten Glogau, Haynau, Jauer und Liegnitz haben im abgewichenen Jahr 1939 die Ausgaben

a) an Vergütigung für Brandſchäden . . .	34688 Rtlr.	22 Sgr.	— Pf.
b) Prämien	10 „	— „	— „
c) Adminiſtrationskoſten	1853 „	24 „	— „
d) ad Insgemein	36 „	25 „	4 „
zuſammen	36589 Rtlr.	11 Sgr.	4 Pf.

betragen.

Die Zahl der Brände belief ſich auf 73. Davon haben

1) die Glogauer Sozietät	. . .	8,
2) „ Haynauer „	. . . .	45,
3) „ Jauerſche „	. . . .	5,
4) „ Liegnitzer „	. . . .	15,

betroffen.

Digitized by Google

Bei einer Verſicherungs-Summe von 12,756,025 Thaler, welche nachgewieſen wird:

a) bei der Glogauer Sozietät mit . . . 2,225,000 Rthlr.,
b) ⸗ ⸗ Haynauer ⸗ ⸗ . . . . 6,990,610 ⸗
c) ⸗ ⸗ Jauerſchen ⸗ ⸗ . . . . 949,090 ⸗
d) ⸗ ⸗ Liegnitzer ⸗ ⸗ . . . . 2,591,325 ⸗

ſind an Aſſekuranz-Beiträgen gezahlt worden vom Hundert der Verſicherungs-Summe
bei der Sozietät zu Glogau . . . . 6 Sgr. — Pf.
zu Haynau . . . . 7 ⸗ 6 ⸗
zu Jauer . . . . 3 ⸗ 4 ⸗
zu Liegnitz . . . . 15 ⸗ — ⸗

Von den Bränden ſind entſtanden 3 durch Blitzſtrahl, 3 durch ausgemittelte und 8 durch muthmaßliche Brandſtiftung, 1 durch Fahrläßigkeit des Eigenthümers und 1 durch Fahrläßigkeit der Dienſtboten, 1 durch ſchlechte Bauart, 12 durch Flugfeuer und 44 durch nicht zu ermittelnde Urſachen. Abgebrannt ſind überhaupt 87 Grundbeſitzer mit 85 Wohnhäuſern, 67 Scheunen, 69 Stallungen und Schuppen, 2 Backhäuſer, 1 Brau- und Branntweinbrennerei, 2 Waſſermühlen und 1 Schmiede-Werkſtatt. Liegnitz, den 28ſten Februar 1840.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Vorleſungen bei der ſtaats- und landwirthſchaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald werden im nächſten Sommerſemeſter den 4ten Mai beginnen und ſich auf folgende Gegenſtände beziehen: *Vorleſungen bei der Staats- und Landwirthſchaftl. Akademie zu Eldena.*

1) Staatswirthſchaftliche.
Einleitung in das akademiſche Studium, National-Oekonomie, Profeſſor Dr. Baumſtark.

2) Land- und Forſtwiſſenſchaftliche.
Landwirthſchaftliche Betriebslehre, Güter-Taxation, Wieſenbau, praktiſche Demonſtrationen zu dieſen Vorleſungen und zur Wirthſchaftsführung überhaupt, Director Prof. Pabſt.
Waldbau, Lehrer der Forſtwiſſenſchaft ꝛc. ꝛc. Grebe.

3) Naturwiſſenſchaftliche.
Experimental- und Agrikulturchemie, die Lehre von der Elektrizität und dem Magnetismus, Dr. Schulze. Botanik ꝛc. ꝛc. Grebe.

4) Thierärztliche.
Aeußere Krankheiten der Hausthiere, Exterieur des Pferdes, Arzneimittellehre, Dr. Haubner.

5) Mathematiſche.
Angewandte Geometrie und Stereometrie, Prof. Dr. Grunert.
Landwirthſchaftliche Baukunſt, Zeichnen, Bau-Inſpector Menzel.

6) Landwirthſchaftsrecht, Prof. Dr. Pütter.

7) Geſchichte und Statiſtik.

Digitized by Google

Univerſalhiſtoriſche Ueberſicht der Geſchichte des abendländiſchen Europa, Prof. Dr. Barthold.

Vergleichende Statiſtik, Prof. Dr. Baumſtark.

Der Eintretende hat amtlich beglaubigte Zeugniſſe über ſittliche Aufführung und die Erlaubniß der Eltern ꝛc. ꝛc. enthaltend, Behufs der Immatrikulation bei der Univerſität Greifswald, beizubringen. — In Bezug auf Honorar-Vorausbezahlung ꝛc. ꝛc. gelten die allgemeinen Univerſitäts-Geſetze.

Wegen ſpeziellerer Studienpläne und anderweiter Auskunft beliebe man ſich an den Unterzeichneten zu werden.

Eldena, den 29ſten Februar 1840.

Der Director der Königlichen Staats- und Landwirthſchaftlichen Akademie Eldena, Pabſt.

Patentirungen.

Den Fabrikanten W. Wiesmann und M. J. Funcke zu Ruhrort iſt unterm 29. Februar d. J. ein Patent

auf die Darſtellungsweiſe eines ſogenannten konzentrirten eiſenfreien Alauns, ſo weit dieſelbe als neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf acht Jahre von dem gedachten Termine ab, für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Dem Papier-Fabrikanten Johann Dechelhäuſer in Siegen iſt unterm 29ſten Februar 1840 ein Patent

auf eine Maſchine zur Fabrikation von Papier ohne Ende in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung, ohne Jemanden in der Benutzung der einzelnen bekannten Theile zu beſchränken,

auf Zehn Jahre, von dem gedachten Termine ab, für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Den Banquiers Gebrüder G. M. und C. D. Oppenfeldt in Berlin iſt unter dem 4ten März 1840 ein Patent

auf ein Verfahren, Häute lohgar zu machen, in ſo weit es für neu und eigenthümlich befunden iſt,

für den Zeitraum von Sechs Jahren, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Verdienſtliches.

Der Mühlenbeſitzer Friedrich Wilhelm Schade zu Ober-Horka, Rothenburgſchen Kreiſes, hat für die Schulſtelle zu Mittel-Horka zwei Morgen Ackerland zum Geſchenk gemacht.

Von den zur evangel. Kirche in Nieder-Hartmannsdorf, Saganſchen Kreiſes, ſich haltenden Gemeinden iſt im Jahr 1837 zur Bewirkung der nunmehr erfolgten Herſtellung eines angemeſſenen Altars in dieſer Kirche die Summe von mehr als 70 Rtlr.

Digitized by Google

im Wege freiwilliger Beiträge zuſammengebracht worden, nachdem ſchon in dem Jahre vorher zum Ausweißen der Kirche 40 Rthlr. aufgebracht worden waren.

Der größtentheils armen Kirchgemeinde gereichen dieſe Beweiſe regen kirchlichen Sinnes zum Lobe.

Vermächtniſſe.

Von dem Kaufmann Kögel zu Görlitz für die dortige Stadt-Armen-Kaſſe 5 Rthlr.;

von der verſtorbenen verwittweten Juſtiz-Aſſeſſor Glogner zu Hirſchberg für die evangeliſche Kirche zu Schönau 50 Rthlr.; für die evangeliſche Kirche zu Hirſchberg 30 Rthlr. zu einer Kanzel- oder Altarbekleidung und außerdem 120 Rthlr. ſo wie für die Orts-Armen daſelbſt 200 Rthlr.;

von dem Inwohner Gottfried Flacke zu Görlitz für das ſtädtiſche Waiſenhaus daſelbſt 20 Sgr.

Signalement 1 unter dem Verbote der Rückkehr und unter Androhung zweijähriger Zuchthausſtrafe über die Grenze geſchafften ausländiſchen Vagabunden.

Der Weber Johann Auguſt Thomas aus Wilthen bei Bautzen, evangel. Religion, 29 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat braune Haare, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, längliche Naſe, mittlen Mund, fehlerhafte Zähne (eine Lücke im obern Kiefer), blonden Bart, etwas ſpitzes Kinn, hager Geſicht, blaſſe Geſichtsfarbe, mittle Statur. Beſondere Kennzeichen: Brandnarbe rechter Seits des Halſes. Wurde nach Löbau geſchafft.

Liegnitz, den 9ten März 1840.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Perſonale bei den Pattrimonial-Gerichten im Glogauer Oberlandes-Gerichts-Bezirk pro Februar 1840.

No.	Namen des Gutes.	Namen des Kreiſes.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angeſtellten Richters.
1.	Sor-Neundorf,	Görlitz	Juſtizverw. Bräuer zu Görlitz.	Referendarius Knauſt zu Görlitz.
2.	Mengelsdorf,	desgl.	Juſtizverw. Pfennigwerth zu Reichenbach	derſelbe.

Digitized by Google

Verzeichniß
der im Monat Februar 1840 gewählten und vereideten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Sprottauer Kreis.		
Mückendorf, Küpper, Johnsdorf, Schadendorf, Koberbrunn, Kaltdorf, Klein-Peterwitz,	Schilaski	Gerichts-Aktuarius	Mallmitz.
Liebichau,	Tschacher	Ober-Förſter	Liebichau.
	Grünberger Kreis.		
Rothenburg,	Richter	Kämmerer	Rothenburg.
Drehnow,	Koſer	Bauergutsbeſitzer	Drehnow.
	Lübener Kreis.		
Seebnitz,	Thiel	Kretſchmer	Seebnitz.
	Laubaner Kreis.		
Logau mit Schleſ. Haugsdorf, Sächſ. Haugsdorf und Wünſchendorf,	Dege	Schullehrer	Haugsdorf.
	Rothenburger Kreis.		
Torga,	Wünſche	Ortsrichter	Nied. Rengersdorf.
	Bunzlauer Kreis.		
Siegersdorf,	Richter	Schullehrer	Siegersdorf.

Agentur-beſtätigungen. Den Kaufleuten Mohrenberg und Tauchert zu Liegnitz iſt die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Elberfeld ertheilt worden.

Dem landräthlichen Bureau-Gehülfen Louis Eſnert zu Bolkenhayn iſt ebenfalls die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur für die Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Elberfeld ertheilt worden.

Berichtigung. Im letzten Amtsblattſtück Seite 73: Vermiſchte Nachrichten Zeile 3 iſt anſtatt Landräthe „Landwirthe" zu leſen.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 11 und eine außerordentliche Beilage.)

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu No. 11

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Liegnitz.

Auszug

aus dem Begleitſchein-Regulativ vom 25. November 1839.

Unter Bezugnahme auf die, in der Zoll-Ordnung vom 23. Januar 1838 §§. 40 bis 53 enthaltenen geſetzlichen Beſtimmungen über die Begleitſchein-Kontrole und in Gemäßheit des Vorbehalts §. 54 der Zoll-Ordnung, werden über das, bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitſcheine zu beobachtende Verfahren hiermit die folgenden nähern Vorſchriften ertheilt.

§. 1.

I. Allgemeine Beſtimmungen. A. Verhältniß des Begleitſchein-Extrahenten zur Zoll-Verwaltung und daraus folgende Obliegenheiten der Beamten.

Bei dem in der Zoll-Ordnung §§. 40 bis 53 vorgeſchriebenen Begleitſchein-Verfahren kommen zunächſt in Betracht:

a) derjenige, welcher die Ausfertigung eines Begleitſcheins begehrt — der Begleitſchein-Extrahent — und

b) das Amt, an welches der diesfällige Antrag gerichtet wird.

Durch Gewährung des letztern und durch Empfangnahme des Begleitſcheins von Seiten des Extrahenten werden dieſem von der Zoll-Verwaltung gewiſſe Begünſtigungen in Bezug auf zollamtliche Behandlung ſolcher Waaren, von welchen der Eingangs-Zoll noch nicht berichtigt iſt, oder in Bezug auf welche ſonſt noch zollgeſetzliche Obliegenheiten zu erfüllen ſind eingeräumt, wogegen der Begleitſchein-Extrahent die, mit dergleichen Begünſtigungen geſetzlich verbundenen Verpflichtungen übernimmt und wegen deren Erfüllung auf die vorgeſchriebene Art Gewähr zu leiſten hat. Dieſe Verhaftung aus dem Begleitſcheine erlöſcht mit der Erledigung des Begleitſcheins, d. h. mit der amtlichen Beſcheinigung auf letzterm, daß der Begleitſchein-Extrahent alle jene Verpflichtungen vollſtändig erfüllt habe.

Die Begleitſcheine ſind daher ſowohl für die Zoll-Verwaltung, wie für den Extrahenten höchſt wichtige Dokumente und deshalb muß nicht nur bei Ausſtellung und Erledigung derſelben überhaupt mit beſonderer Vorſicht und Aufmerkſamkeit verfahren werden, ſondern die betreffenden Beamten haben ſich auch mit den diesfälligen allgemeinen Beſtimmungen der Zoll-Ordnung gehörig vertraut zu machen und die in gegenwärtigem Regulativ enthaltenen ſpeziellen Vorſchriften pünktlich wahrzunehmen.

Digitized by Google

§. 2.

B. Zweck und verſchiedene Gattungen der Begleitſcheine.

Der Zweck der Begleitſcheine iſt, nach §. 40 der Zoll-Ordnung, entweder

a) den richtigen Eingang in dem angemeldeten Beſtimmungsorte innerhalb des Zollvereinsgebiets, oder die wirklich erfolgte Aus- oder Durchfuhr ſolcher Waaren zu ſichern, die ſich nicht in freiem Verkehr befinden, ſondern auf welchen noch ein Zollanſpruch haftet (Begleitſchein I.), oder

b) die Erhebung des, durch vollſtändige Reviſion ermittelten und feſtgeſtellten Eingangszolls von ſolchen Waaren einem andern, dazu befugten Amte gegen Sicherheitsleiſtung zu überweiſen (Begleitſchein II.).

Nach Maaßgabe dieſer verſchiedenen Zwecke ſind zwei, in Form und Weſen verſchiedene Gattungen von Begleitſcheinen eingeführt, welche durch die Benennungen: „Begleitſchein I." und „Begleitſchein II." bezeichnet werden und deren Form aus den beiliegenden Muſtern I und II erſichtlich iſt.

§. 3.

C. Anwendung beider Gattungen von Begleitſcheinen.

1. Mit Rückſicht auf die Beſtimmungen des vorigen §. ſind demnach Begleitſcheine I. über Waaren auszuſtellen, welche ohne Entrichtung des Eingangszolls

a) bei dem Eingangsamte an der Grenze zur weitern Abfertigung bei einem der, nach §. 6 dazu befugten Aemter angemeldet werden, entweder um davon in dem angemeldeten Beſtimmungsorte den Eingangszoll zu entrichten, oder ſolche daſelbſt niederzulegen, oder endlich dieſelben von da unmittelbar nach einem andern Niederlageorte zu ſenden oder wieder nach dem Auslande auszuführen; oder welche

b) von dem Grenz-Eingangs-Amte aus, gegen Erlegung des Durchgangszolls, nach dem Auslande direkt durchgeführt, oder endlich

c) aus einer Niederlage oder einem Zoll-Lager (Zoll-Ordnung §. 68.) in eine andere Niederlage oder in das Ausland geführt werden ſollen.

In den unter a. und c. erwähnten Fällen iſt jedoch, mit Ausnahme der Abfertigung von Reiſenden, die Ertheilung eines Begleitſcheins auf Aemter im Innern, nach §. 42 der Zoll-Ordnung, nur dann zuläſſig, wenn der Eingangszoll von den Waaren, auf welche derſelbe begehrt wird, über drei Thlr. (5 Fl. 15 Xr.) beträgt.

§. 4.

2. Begleitſcheine II. dagegen werden über ſolche unverzollte, jedoch ſpeziell revidirte Waaren ausgefertigt,

welche bei dem Eingangsamte an der Grenze oder bei einem Hauptamte mit Niederlage zum Verbrauch im Vereinsgebiete und zur Ueberweiſung des davon zu entrichtenden Eingangszolls, an ein dazu bequem belegenes und, nach §. 6, zu einer ſolchen Abfertigung befugtes Amt angemeldet werden.

Der Eingangszoll von den Waaren, welche auf dieſe Weiſe abgefertigt werden ſollen, muß jedoch, nach Vorſchrift der Zoll-Ordnung §. 51, zehn Thaler (17 Fl. 30 Xr.) oder mehr betragen.

Digitized by Google

§. 5.

D. Befugniß der Aemter.
1) zur Ausfertigung der Begleitſcheine;

Begleitſcheine dürfen in der Regel nur von Haupt-Zollämtern an der Grenze und von Haupt-Steuerämtern (Haupt-Zollämtern im Innern) in Orten mit Niederlagsrecht ausgefertigt werden.

Neben-Zollämter und Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht müſſen hierzu vom Finanz-Miniſterium ausdrücklich ermächtigt ſein. In welchen Fällen Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht zur Begleitſchein-Ausfertigung ausnahmsweiſe befugt ſind, iſt im §. 57 beſtimmt.

§. 6.

2) zur Erledigung derſelben.

Zur Erledigung der Begleitſcheine I. und II. ſind Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämter im Innern) in Orten mit Niederlagsrecht und Haupt-Zollämter an der Grenze ohne Ausnahme befugt.

Dagegen dürfen Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht nur Begleitſcheine II., Neben-Zollämter aber in der Regel weder dieſe, noch Begleitſcheine I. erledigen.

Jedoch können Aemter, welche zu einer der beiden ebengenannten Klaſſen gehören, ausnahmsweiſe zur Erledigung der Begleitſcheine I. vom Finanz-Miniſterium ermächtigt werden, was für Neben-Zollämter zugleich auch die Befugniß zur Erledigung der Begleitſcheine II. in ſich ſchließt. Welche allgemeine Ausnahme von dieſer Beſtimmung rückſichtlich der Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht ſtattfindet, ergeben die §§. 52—56.

§. 7.

II. Ausfertigung der Begleitſcheine.
A. Ueberhaupt.
1) Prüfung der Qualifikation des Amts, bei welchem die Erledigung des Begleitſcheins erfolgen ſoll.

Wenn die Ertheilung eines Begleitſcheins bei einem dazu befugten Amte in Antrag gebracht wird, ſo hat daſſelbe vor allen Dingen zu prüfen, ob und in wieweit das, vom Extrahenten bezeichnete Amt zur Erledigung von Begleitſcheinen, nach §. 6, wirklich berechtigt iſt. Nur dann, wenn in dieſer Beziehung ein Hinderniß nicht entgegen tritt, iſt der begehrte Begleitſchein zu ertheilen; im entgegengeſetzten Falle aber, und wenn der Begleitſchein-Extrahent auch die Verweiſung an ein anderes, zur Erledigung des verlangten Begleitſcheins befugtes Amt nicht zuſagend findet, muß die Begleitſchein-Ertheilung ganz unterbleiben.

§. 8.

2) Anwendung der einen oder andern Gattung der Begleitſcheine.

Nach den Ergebniſſen dieſer Erörterung (§. 7.), in Verbindung mit den, in den §§. 3 und 6 enthaltenen Vorſchriften und den Anträgen des Begleitſchein-Extrahenten, hat das Amt dann auch zu beurtheilen, welche Art der Abfertigung, ob mit Begleitſchein I. oder II. zur Anwendung kommen dürfe.

§. 10.

B. Ausfertigung der Begleitſcheine I.

Jeder Begleitſchein wird in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt. Die

Digitized by Google

1) Art der Ausfertigung. erſte Ausfertigung — das Unikat — empfängt der Begleitſchein-Extrahent zur Aushändigung an den Waarenführer, die zweite Ausfertigung — das Duplikat — aber verbleibt einſtweilen und bis zum demnächſtigen Austauſche gegen das Unikat bei dem Ausfertigungsamte.

Die beiden Exemplare eines und deſſelben Begleitſcheins werden auf der Vorderſeite oben linker Hand reſp. als Unikat und Duplikat bezeichnet und, als genau mit einander übereinſtimmend, amtlich beglaubigt.

§. 11.

Die Ausfertigung eines Begleitſcheins I. geſchieht entweder

a) durch vollſtändige Ausfüllung aller Spalten des Begleitſchein-Formulars, nach Inhalt ihrer Ueberſchrift und für ſämmtliche, zu der betreffenden Sendung gehörige Waaren, oder

b) in der Art, daß diejenigen Spalten des Formulars, welche ſich auf Gattung, Menge und Verſchluß der Waare beziehen, nicht im Detail ausgefüllt werden, ſondern darin auf eine, dem Begleitſcheine angeſtempelte Zoll-Deklaration Bezug genommen wird. Auch Begleitſchein-Auszüge, Abmeldungen aus der Niederlage ꝛc. können auf die nämliche Weiſe dem Begleitſcheine angeſtempelt werden.

Ob die eine oder andere Art der Ausfertigung in Anwendung zu bringen ſei, hat das Amt in jedem einzelnen Falle, den Umſtänden gemäß und aus dem Geſichtspunkte zu beurtheilen, daß es darauf ankommt, diejenige Abfertigungsweiſe eintreten zu laſſen, welche die leichtere, mithin die weniger zeitraubende iſt.

Beſtehen demnach die Waaren, auf welche ein Begleitſchein begehrt wird, nur in wenigen Poſitionen, ſo iſt der detaillirten Ausfertigung des Begleitſcheins der Vorzug zu geben, bei größern Transporten dagegen die Ausfertigung mittelſt angeſtempelter Deklaration ꝛc. zu wählen, vorausgeſetzt, daß ſo viele Deklarationen doppelt vorhanden ſind, als Begleitſcheine verlangt werden.

§ 12.

Da das Verfahren der Deklarations-Anſtempelung in den meiſten Fällen den Vortheil einer raſchen Abfertigung gewährt, ſo müſſen, um ſolches ſo oft wie möglich in Anwendung bringen zu können, die Deklaranten, insbeſondere in den Grenz-Zollämtern, hierauf aufmerkſam gemacht und veranlaßt werden, bei den abzugebenden Deklarationen die Gewichtsmengen durchgehends ſpeziell und beziehungsweiſe mit Buchſtaben auszudrücken.

§. 14.

2) Weſentlicher Inhalt der Begleitſcheine I. Aus dem Begleitſchein I. müſſen die Perſonen und Gegenſtände, auf welche derſelbe ſich bezieht, die Art und Weiſe der Abfertigung, die getroffenen Sicherheitsmaßregeln und ſonſtigen Anordnungen ſo vollſtändig hervorgehen, daß die geringſte Unregelmäßigkeit und deren Urheber ohne beſondere Schwierigkeiten entdeckt werden können.

Digitized by Google

In den Begleitſcheinen dieſer Klaſſe ſind daher, beziehungsweiſe auf den Grund beigebrachter Deklarationen und amtlich unternommener allgemeiner oder ſpezieller Reviſion, genaue und beſtimmte Angaben über folgende Punkte aufzunehmen:

a) über Namen und Wohnort des Begleitſchein-Extrahenten, des Waaren-Empfängers und des Waarenführers;

b) über Gattung, Maaß oder Gewichtsmenge, Verpackung und Kollibezeichnung der Waaren;

c) ob, in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren, eine amtliche Ermittelung oder nicht und, erſtern Falls, in welchem Umfange ſtattgefunden hat;

d) ob und welche Verſchlußart, auch an welchen Gegenſtänden, von welchem Amte und wie ſolche angewendet;

e) ob und welche Sicherheit geleiſtet; ingleichen

f) welche Friſt zur Geſtellung der Waaren bei dem angegebenen Erledigungsamte beſtimmt;

g) ob und nach welchen Sätzen der Durchgangszoll für zum Durchgang angemeldete Güter erhoben worden, und

h) bei welchem Amte die Waare urſprünglich vom Auslande eingegangen iſt.

Endlich aber — bei der Verſendung aus einer Niederlage in eine andere —

i) wie lange die Waare bereits in öffentlichen Niederlagen gelagert hat.

§. 24.

Da bei der Waarenabfertigung mit Begleitſchein I., nach Vorſchrift der Zoll-Ordnung §§. 26, 29 und 41, für den nicht erhobenen Zollbetrag und die Erreichung des Beſtimmungsorts, entweder durch Pfandlegung (einer baaren Summe Geldes oder eines Gegenſtandes von ausreichendem Werth) oder durch annehmbare Bürgſchaft, Sicherheit beſtellt werden muß, ſo darf der Begleitſchein nicht eher, als bis dieſem Erforderniß Genüge geleiſtet iſt, ausgehändigt werden, es wäre denn, daß das Ausfertigungsamt, nach pflichtmäßigem Ermeſſen, für zuläſſig hielte, den Begleitſchein-Extrahenten, weil er eine ſichere und bekannte Perſon iſt, von der Sicherheitsbeſtellung zu entbinden, oder daß ſich daſſelbe veranlaßt fände, amtliche Begleitung des ganzen Waarentransports eintreten zu laſſen.

Bei Durchgangsgütern iſt zwar, nach §. 29 der Zoll-Ordnung, nur für denjenigen Betrag Sicherheitsleiſtung in Anſpruch zu nehmen, um welchen der Eingangszoll die erhobene Durchgangsabgabe überſteigt, jedoch ſelbſtredend nur in dem Falle, wenn ſich dieſe Differenz auf den Grund ſpezieller Reviſion ermitteln läßt. Außerdem iſt die Sicherheitsbeſtellung auf den Betrag des höchſten Eingangs-Zollſatzes zu richten.

§. 25.

Daß und wie für den Eingangszoll und die Erreichung des Beſtimmungsorts der

Digitized by Google

Waaren Sicherheit geleiſtet, oder ob der Begleitſchein-Extrahent von deren Beſtellung entbunden worden ſei, iſt am Schluſſe des Begleitſcheins (ſiehe Muſter I.) anzugeben.

Ueber eingelegte Pfänder, es mögen ſolche in baarem Gelde oder in andern Gegenſtänden beſtehen, iſt dem Deponenten eine beſondere Beſcheinigung auszuſtellen. Die, in Folge der Begleitſchein-Erledigung, ſpäterhin zuläſſige Erſtattung des Kautionsbetrages oder ſonſtigen Unterpfandes kann nur gegen Zurücklieferung dieſer Beſcheinigung erfolgen.

Wird von dritten Perſonen für den Begleitſchein-Extrahenten Bürgſchaft geleiſtet, ſo iſt von dem Bürgen, in ſofern derſelbe nicht etwa für alle, bei dem betreffenden Amte von ihm zu übernehmende Bürgſchaften eine generelle Bürgſchaftsurkunde ausgeſtellt hat, eine, nach der folgenden Formel:

„Unterzeichneter verſpricht hiermit, für den N. N., als Extrahenten des am . . ten „ . . . 18 . . nach Anleitung des Begleitſchein-Regulativs vom (Datum) „ertheilten Begleitſcheins No. . . des (Benennung des Amts), wegen ſämmtlicher, „von demſelben aus dieſem Begleitſcheine übernommenen Verbindlichkeiten, als „Bürge, unter Verzichtleiſtung auf den Einwand, daß der Hauptſchuldner zuerſt „belangt werden müſſe, zu ſtehen und zu haften."

auszuſtellende Bürgſchaftsurkunde zu erfordern und dieſe dem, bei dem Ausfertigungs-Amte vorerſt zurückbleibenden Duplikate des Begleitſcheins beizufügen. Auch hat in Fällen der letztern Art der Bürge, zum Beweiſe ſeiner Kenntniß von dem Inhalte des Begleitſcheins, in beiden Exemplaren deſſelben den amtlichen Vermerk:

„Für die vorſtehend angegebenen Verpflichtungen iſt durch Bürgſchaft Sicher-„heit geleiſtet"

mit ſeines Namens Unterſchrift zu verſehen.

§. 29.

C. Ausfertigung der Begleitſcheine II.

Der Abfertigung auf Begleitſchein II. muß jederzeit vollſtändige ſpezielle Waarenreviſion, ſo wie die Feſtſtellung des an Eingangszoll zu entrichtenden Betrages vorangehen, wogegen die Anlegung eines Waarenverſchluſſes unterbleibt, in ſofern ſich zu derſelben nicht eine beſondere Veranlaſſung ergiebt. Aus dem Begleitſcheine oder beziehungsweiſe aus der angeſtempelten Zolldeklaration müſſen die Ergebniſſe der ſpeziellen Waarenreviſion rückſichtlich der Gattung, Menge und Verpackungsart der Waaren, ſo wie des davon für jede einzelne Waarenpoſt zu entrichtenden Betrages an Eingangszoll ſo genau beſtimmt hervorgehen, daß das Amt, auf welches der Begleitſchein gerichtet iſt, nur nöthig hat, auf Grund des letztern, den darin ausgeworfenen Abgabenbetrag, nach genommener Ueberzeugung von der Richtigkeit der Berechnung zu erheben und zu vereinnahmen.

§. 30.

D. Vorſchriften für die

Die Aemter ſind nicht befugt, neben der doppelten Ausfertigung eines jeden Be-

Digitized by Google

Ausfertigung beider Gattungen von Begleitſcheinen.

gleitſcheins (§. 10.), noch ein drittes oder ferneres Exemplar deſſelben Begleitſcheins auszufertigen.

Iſt gegründete Veranlaſſung zu einer Ausnahme vorhanden, ſo muß dazu ſtets die Genehmigung der vorgeſetzten Zoll- (Provinzial-Steuer-) Direktion eingeholt, das dritte Exemplar als Triplikat ausdrücklich bezeichnet und die erfolgte Ausfertigung eines ſolchen im Regiſter bemerkt werden.

§. 37.

E. Verfahren beim Ausbleiben der Begleitſcheine.

Bleibt ein Begleitſchein I. über die in demſelben beſtimmte Friſt zur Geſtellung der Waaren beim Erledigungsamte längere Zeit, als, nach Maaßgabe der Entfernung, erforderlich iſt, oder ein Begleitſchein II. über die, in demſelben feſtgeſetzte Rückkunftsfriſt aus, ſo wird der Extrahent deſſelben oder derjenige, welcher die Bürgſchaft übernommen hat, aufgefordert, die erreichte Beſtimmung der Waaren, beziehungsweiſe die geſchehene Entrichtung des Eingangszolls durch Vorzeigung des Begleitſchein-Abgabe-Atteſtes (§§. 63. 64 und 68) nachzuweiſen.

§. 38.

Vermag er dies, ſo muß die ſolchenfalls zu vermuthende Verſchuldung des Erledigungsamts unverzüglich der Zoll- (Provinzial-Steuer-) Direktion zur weitern Unterſuchung angezeigt werden.

§. 39.

Kann dagegen der im §. 37 geforderte Nachweis nicht geführt werden, ſo iſt der Begleitſchein-Extrahent oder der Bürge zur Einzahlung des (bei Eingangs- und Lagergütern) ſchuldigen und kreditirten, oder (bei Durchgangsgütern) nur ſicher geſtellten Zollbetrags anzuhalten. Letzterer wird, nach erfolgter Zahlung, in dem betreffenden Regiſter vereinnahmt und die Nummer, unter welcher dies geſchehen, in der letzten Spalte des Begleitſchein-Ausfertigungs-Regiſters angeſchrieben.

§. 40.

Walten indeß Zweifel oder Anſtände über dasjenige, was bezahlt werden ſoll, oder andere Rückſichten, ob oder macht der Zahlungspflichtige erhebliche Einwendungen gegen die Zahlung, ſo iſt der Fall der Zoll- (Provinzial-Steuer-) Direktion vorzutragen, welche darüber entweder ſelbſt beſtimmen, oder, nach Bewandniß der Umſtände, an das Finanz-Miniſterium berichten wird.

§. 47.

III. Behandlung der Waaren während des Transports vom Begleitſchein-Ausfertigungs- zum Begleit-

Bei Waaren, welche mit Begleitſchein I., in der Regel alſo entweder unter Verſchluß oder amtlicher Begleitung, abgefertigt ſind, findet, außer der Handhabung der, für den Waarentransport im Grenzbezirk und im Binnenlande beſtehenden allgemeinen Kontrole-Vorſchriften, eine beſondere amtliche Beaufſichtigung derſelben bis zu ihrer Ankunft beim Erledigungsamte gewöhnlich nicht ſtatt. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch

Digitized by Google

ſchein Erledigungsamte ꝛc. Waaren, welche auf Begleitſchein I. abgefertigt ſind.

ein, wenn, vor Erreichung des Erledigungsamts, bei direkt oder mittelbar tranſitirenden Waaren, die im Begleitſchein bezeichnete Richtung des Transports, oder, bei andern Waaren, der im Begleitſcheine angegebene vereinsländiſche Beſtimmungsort unterwegs verändert werden ſoll, oder wenn Umſtände eintreten, welche eine Theilung der Ladung vor Erreichung des Erledigungsamts unvermeidlich machen.

§. 48.

1) Verfahren, wenn die Richtung oder Beſtimmung der Waaren unterwegs verändert werden ſoll.

Jeder Waarenführer iſt, im Falle einer Veränderung der Richtung oder des Beſtimmungsorts der Ladung, verbunden, vor der Ausführung dem nächſten Zoll- (oder Steuer-) Amte Anzeige davon zu machen und demſelben das anderweit gewählte Erledigungsamt anzugeben, worauf von dem Amte, unter Beachtung der, im §. 48 der Zoll-Ordnung und im §. 7 dieſes Regulativs enthaltenen Vorſchriften, die veränderte Richtung oder Beſtimmung des Transports und das, in Folge derſelben eintretende anderweite Erledigungsamt, nebſt der ſich etwa nothwendig ergebenden Abänderung der Gültigkeitsfriſt, auf der dritten Seite des Begleitſcheins deutlich und vollſtändig zu bemerken, dieſe Notiz gehörig zu vollziehen und der Amtsſtempel beizudrucken, auch von einer etwanigen Friſtverlängerung dem Ausfertigungsamte alsbald Nachricht zu geben iſt.

Hat der Waarenführer die vorgeſchriebene Meldung unterlaſſen und trifft mit ſeiner Ladung nichts deſtoweniger bei einem andern, als dem im Begleitſchein benannten Erledigungsamte ein, ſo iſt von demſelben nach den deshalb weiter unten §§. 59. ff. ertheilten Vorſchriften zu verfahren.

§. 49.

2) Verfahren bei verhinderter Fortſetzung des Transports durch ungewöhnliche Zufälle.

Wird die Fortſetzung des Waarentransports durch ungewöhnliche Ereigniſſe aufgehalten oder verhindert, ſo hat der Waarenführer, nach §. 46 der Zoll-Ordnung, dem nächſten Zoll- oder Steueramte hiervon unverzüglich Anzeige zu machen, dieſes aber den Aufenthalt und deſſen Urſachen im Begleitſcheine zu bezeugen oder, dafern der Transport gänzlich verhindert worden wäre, die Waaren unter Aufſicht zu nehmen und dem Ausfertigungsamte davon ſchleunigſt Nachricht zu geben.

Privatzeugniſſe können vorerwähnte amtliche Beſcheinigungen nicht erſetzen.

Ob endlich in ſolchen Fällen die geſetzlichen Folgen der Friſtüberſchreitung eintreten ſollen, hat die, dem Ausfertigungsamte vorgeſetzte Oberbehörde zu entſcheiden, an welche deshalb zu berichten iſt (Zoll-Ordnung §. 41.).

§. 50.

3) Verfahren, wenn unterwegs eine Theilung der Ladung ſtattfinden muß.

Eine Theilung der Ladung während ihres Transports zum Erledigungsamte darf nur aus ganz dringender Veranlaſſung und, wenn eine ſolche eintritt, auch nur rückſichtlich der Geſammtzahl der Kolli, aus welchen ſie beſteht, vorgenommen werden. Eine Theilung des Inhalts einzelner Kolli iſt unter keiner Bedingung geſtattet (Zoll-Ordnung §. 49.)

§. 51.

Wird eine Theilung der Ladung in der, nach dem vorigen §. zuläſſigen Weiſe unterwegs

Digitized by Google

nothwendig, ſo gilt als allgemeine Regel, daß ſolche nur nach vorgängiger Anmeldung bei dem nächſten, zur Begleitſchein-Ertheilung befugten Amte (vergl. unten §. 57), auch nur, nachdem von letzterm hierzu die ausdrückliche Erlaubniß ertheilt und wegen des amtlichen Reviſionsverfahrens das Erforderliche angeordnet worden iſt, erfolgen darf.

§. 52.

Befindet ſich der Wagen oder das Schiffsgefäß im Ganzen unter Verſchluß, ſo wird letzterer von dem Amte abgenommen, wogegen der Kolloverſchluß bei einer ſolchen Theilung jederzeit unverletzt erhalten werden muß.

Das weitere Verfahren iſt nach Verſchiedenheit der Umſtände ebenfalls ein verſchiedenartiges. Hauptſächlich kommt eine Theilung während des Transports nur vor:

a) wenn Schiffsgefäße unterweges einfrieren, und
b) wenn über Waaren, bevor ſolche das Erledigungsamt erreicht haben, ganz oder theilweiſe anders verfügt wird.

Für dieſe, hier beiſpielsweiſe angeführten Fälle werden nachſtehende, auch auf andere Fälle ähnlicher Art anzuwendende Vorſchriften ertheilt.

§. 53.

a) Wenn Schiffsgefäße unterwegs einfrieren.

Friert ein Schiffsgefäß mit Waaren, welche unter Begleitſchein-Kontrole I. ſtehen, während der Fahrt ein und ſoll, nach der Beſtimmung des Waarenverſenders oder Empfängers, die zur Fortſetzung der Fahrt geeignete Zeit nicht abgewartet werden, ſo wird entweder

1. die geſammte Waarenmenge, auf welche der Begleitſchein lautet, mit einem Mal nach dem Beſtimmungsorte zu Lande geführt, oder
2. der Empfänger läßt ſich ſolche theilweiſe nach und nach zuführen, oder
3. es werden vom Schiffe aus auch nach andern Orten Verſendungen gemacht.

§. 54.

aa) Wenn die ganze Schiffsladung, auf welche der Begleitſchein lautet, zu Lande auf einmal fortgeſchafft wird.

Im erſtern Falle bedarf es von Seiten des Amts, bei welchem der Vorfall, nach §. 51, angemeldet worden, nur einer nachrichtlichen Bemerkung über die, nach Befinden erfolgte Abnahme des erſten und Anlegung des neuen Verſchluſſes, die veränderte Verſendungsart und die Veranlaſſung dazu, auf der dritten Seite des Begleitſcheins.

§. 55.

bb) Wenn die Ladung nur nach und nach weiter geſchafft oder vom Schiffe aus nach andern Orten verſendet wird.

In den beiden letztern Fällen des §. 53 hingegen iſt zu unterſcheiden,

ob mit dem Amte, bei welchem, nach §. 51, die Meldung des Vorfalls gemacht worden, eine öffentliche Niederlage verbunden iſt oder nicht.

Befindet ſich das Amt an einem Orte mit Niederlage, ſo wird von demſelben der Begleitſchein in das Begleitſchein-Empfangs-Regiſter eingetragen und dieſes wiederum durch das Niederlage-Regiſter erledigt. In letzterm erhält die ganze, zu dem Begleitſcheine gehörige

Digitized by Google

Ladung ein eigenes Konto als Lagergut unter Privatverſchluß, worin die, mit neuen Begleitſcheinen nach und nach erfolgenden Verſendungen abgeſchrieben werden und durch welches in gewöhnlicher Art nachgewieſen wird, welche Beſtimmung die Waaren erhalten haben.

Iſt mit dem Amte eine Niederlage nicht verbunden, ſo wird der Begleitſchein in das Begleitſchein-Empfangs-Regiſter eingetragen und unter der Eintragung bemerkt:

„die Ladung iſt hier (oder bei N.) eingewintert und ſoll von hier (dort) aus nach und nach verſendet werden; wie dies geſchehen, wird durch die beiliegende beſondere An- und Abſchreibung nachgewieſen.

wonächſt der Begleitſchein, mit der nöthigen Erläuterung des Sachverhältniſſes verſehen, an das Ausfertigungsamt zurückgeſandt wird (vergl. §§. 70 ff.).

Durch die vorſtehend erwähnte, ganz ſpeziell zu führende An- und Abſchreibung ſoll nachgewieſen werden, wann und unter welcher Nummer des Begleitſchein-Ausfertigungs-Regiſters die einzelnen Poſten der Geſammtladung mittelſt verſchiedener neuer Begleitſcheine nach und nach weiter abgefertigt worden ſind.

§. 56.

b) Wenn über Waaren vor Erreichung des Erledigungsamtes ganz oder theilweiſe anders verfügt wird.

In dem zweiten, oben (§. 52. b.) erwähnten Falle, wenn nämlich über Waaren vor Erreichung des Erledigungsamts ganz oder theilweiſe anders verfügt wird, iſt die geſammte Ladung von dem Amte, bei welchem, nach §. 51., der Fall angezeigt worden iſt, gleichfalls in das Begleitſchein-Empfangs-Regiſter aufzunehmen, aber ſogleich, und ohne ein abgeſondertes An- und Abſchreibekonto, nachzuweiſen, welche Beſtimmung die Waaren erhalten haben.

Sollen, in Folge der, über die Ladung anderweit getroffenen Dispoſitionen, einzelne Theile derſelben nach verſchiedenen andern Richtungen hin dirigirt werden, ſo iſt auf jede einzelne Partie, unter Beobachtung der, in den §§. 7. bis einſchließlich 28. enthaltenen Beſtimmungen, ein neuer Begleitſchein I. auszufertigen. Der Antrag, einzelne Theile der Ladung zur Verzollung zu ziehen, iſt bei ſolchen Gelegenheiten nur in ſofern zuläſſig, als derſelbe an ein zur Erledigung von Begleitſcheinen I. überhaupt befugtes Amt gerichtet wird, welchen Falls die, im §. 61. enthaltenen Vorſchriften zur Anwendung kommen.

Hätte z. B. ein Cölner (Dresdner) Kaufmann über eine, aus Holland (Hamburg) erwartete Ladung von 100 Tonnen Reis noch während ihres Transports in der Art anderweit verfügt, daß 20 Tonnen in Weſel (Meißen) ausgeladen, davon 10 Tonnen dort verzollt, 10 Tonnen aber unverzollt nach Münſter (Chemnitz) verſendet und die verbleibenden 80 Tonnen nach Cöln (Dresden) verſchifft werden ſollen, ſo würde für letztere beide Sendungen die Ausfertigung neuer Begleitſcheine I. ſtattfinden und ſolches, ſo wie die Verſteuerung der in Weſel (Meißen) verbliebenen Menge würde durch die Spalten 11 — 14. des Begleitſchein-Empfangs-Regiſters nachgewieſen werden müſſen.

Digitized by Google

§. 57.

c) Allg. Beſtimmungen.

Was, nach den §§. 7 — 30., für die Ausfertigung der Begleitſcheine I. überhaupt vorgeſchrieben iſt, findet auch auf die, in den oben erwähnten Fällen (§§. 55. u. 56.) vorkommende Zwiſchen-Ausfertigung ſolcher Begleitſcheine Anwendung.

Da übrigens Fälle, in welchen eine Theilung der Ladung unterwegs nothwendig wird, nur ſelten und ausnahmsweiſe vorzukommen pflegen, das Bedürfniß dazu aber nicht bloß in der Nähe ſolcher Aemter, welche regelmäßig zur Begleitſchein-Ertheilung befugt ſind, ſondern auch an anderen Orten eintreten kann, ſo wird, als Ausnahme von der allgemeinen Regel (§. 5.) geſtattet, daß in dergleichen Fällen auch Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagerecht Begleitſcheine I. ausfertigen dürfen.

§. 58.

B. Waaren, welche auf Begleitſchein II. abgefertigt ſind.

Waaren, welche mit Begleitſchein II. abgefertigt ſind, unterliegen während ihres Transports nur in ſoweit einer Kontrole, als auf dieſelben die Vorſchriften wegen des Transports im Grenzbezirk und der Binnenkontrole überhaupt Anwendung finden. (Zu vergl. §. 67.)

§. 59.

IV. Erledigung der Begleitſcheine. A. Der Begleitſcheine I. 1) Prüfung der Papiere und Eintragung in das Begleitſchein-Empfangsregiſter.

Unmitelbar nach dem Eintreffen der mit Begleitſchein I. abgefertigten Waaren im Orte des Erledigungsamts, müſſen ſolche dem letztern zur weitern Abfertigung geſtellt und demſelben von dem Waarenführer ſämmtliche, die Ladung betreffende Begleitſcheine, nebſt den dazu gehörigen Deklarationen, Frachtbriefen, Manifeſten u. ſ. w. ausgehändigt werden.

Hat ſich bei der Prüfung der Papiere nichts zu erinnern gefunden, ſo wird zur weitern Abfertigung, nach den unten folgenden Beſtimmungen (§§. 60. seq.) geſchritten.

Iſt der, in dem Begleitſcheine vorgeſchriebene Zeitraum zur Geſtellung der Waaren bei dem Erledigungsamte nicht innegehalten worden, ſonſt aber, nach der pflichtmäßigen Ueberzeugung des letztern, kein Grund zum Verdachte eines verſuchten oder verübten Unterſchleifs vorhanden, ſo kann in Fällen, wo eine erhebliche und unverſchuldete Benachtheiligung der Intereſſenten daraus hervorgehen würde, wenn die Abfertigung der Waaren bis zum Eingange der Entſcheidung der, dem Ausfertigungsamte vorgeſetzten Oberbehörde über die geſetzlichen Folgen einer ſolchen Friſtüberſchreitung ausgeſetzt bleiben müßte, die Abfertigung mit Vorbehalt dieſer Entſcheidung bewirkt werden.

In gleicher Art iſt zu verfahren, wenn ein Waarentransport, ohne daß die §. 48. vorgeſchriebene Meldung ſtattgefunden hat, einem andern, als dem im Begleitſcheine genannten, jedoch zur Begleitſchein-Erledigung ebenfalls befugten Amte zur Abfertigung geſtellt wird und ſich in Betreff der Waaren ſelbſt und auch ſonſt nichts zu erinnern findet.

In beiden Fällen iſt demnach dem, zuvor über die Gründe der Abweichung vom

Digitized by Google

dem Inhalte des Begleitſcheins protokollariſch zu vernehmenden Waarenführer zu eröffnen, daß aus der, mit Vorbehalt weiterer Entſcheidung, bewirkten Abfertigung für den Begleitſchein-Extrahenten noch kein Anſpruch folge, aus den, durch den Begleitſchein übernommenen Verpflichtungen entlaſſen zu werden; die aufgenommenen Verhandlungen ſind dem, an das Ausfertigungsamt zu remittirenden Begleitſcheine beizufügen und in dem Erledigungsatteſte iſt auf dieſelben und ihre Veranlaſſung zu verweiſen, letzteres auch nur mit Vorbehalt der Entſchließung über die Folgen der ſtattgefundenen Abweichung von der Begleitſchein-Verpflichtung auszufüllen.

§. 60.

2) Reviſion der Ladung. a) Im Allgemeinen.

Die Reviſion der Ladung, zu welcher der Amts-Dirigent die Beamten ernennt, wird damit begonnen, daß die Reviſionsbeamten, durch ſorgfältige äußere Beſichtigung und Vergleichung mit den Angaben in den Begleitſcheinen oder angeſtempelten Deklarationen, von dem unverletzten Zuſtande des angelegten und in den erwähnten Papieren beſchriebenen Verſchluſſes, ingleichen von der zweckmäßigen Anlegung des letztern Ueberzeugung nehmen. Ergiebt ſich hierbei eine Verletzung des Verſchluſſes oder ſonſtige Unrichtigkeit, ſo iſt der Thatbeſtand feſtzuſtellen und das weitere Verfahren, nach Maaßgabe der Zoll-Ordnung und des Zoll-Strafgeſetzes, einzuleiten.

§. 61.

b) bei Waaren, welche zur Verzollung oder zur Niederlage gelangen oder unmittelbar mit neuen Begleitſcheinen weiter gehen ſollen.

Sollen die Waaren zur Verzollung kommen, ſo tritt die ſpezielle Reviſion der Ladung ein.

Bei Waaren, welche zur Niederlage gelangen ſollen, findet in der Regel ebenfalls die ſpezielle Reviſion ſtatt und es darf dieſelbe nur dann unterbleiben, wenn ſolches, nach dem betreffenden Niederlage-Reglement, auf den Antrag des Niederlegers und unter der Bedingung,

> daß derſelbe ſich als Selbſtſchuldner für Gefälle, Geldſtrafe, Koſten und andere geſetzliche Folgen verbürgt, die den Deklaranten und den frühern Begleitſchein-Extrahenten treffen, Falls der Inhalt der uneröffnet zur Niederlage gelangten Waarenkolli mit der Eingangs-Deklaration und den darauf gegründeten Begleitſcheinen und Begleitſchein-Auszügen künftig nicht übereinſtimmend befunden werden ſollte,

ausdrücklich geſtattet iſt und der Niederleger von dieſer, ihm zuſtehenden Befugniß Gebrauch macht.

Will der Waaren-Empfänger die mit Begleitſchein eingegangenen Waaren unmittelbar mit neuen Begleitſcheinen weiter ſenden, ſo kann auf ſeinen Antrag die ſpezielle Reviſion dann unterbleiben, wenn er ſich in gleicher Art, wie vorſtehend wegen der ohne ſpezielle Reviſion zur Niederlage gelangenden Waaren vorgeſchrieben iſt, verbürgt.

§. 63.

3) Ertheilung der Begleit-

Jeder Waarenführer kann über die, von ihm abgegebenen Begleitſcheine I., und

zwar nach ſeiner Wahl, entweder über jeden einzelnen Begleitſchein, oder über alle oder mehrere zuſammen, ein amtliches Bekenntniß verlangen, welches das ſchein-Abgabe-Atteſte.

„Begleitſchein-Abgabe-Atteſt“

genannt wird. Daſſelbe dient dem Begleitſchein-Extrahenten für den Fall, wenn der erledigte Begleitſchein nicht zur feſtgeſetzten Zeit an das Ausfertigungsamt zurückgelangt ſein ſollte (ſiehe §. 37.), zur Legitimation bei dem letztern, daß die Ladung dem Erledigungsamte richtig geſtellt worden und daher ein Anſpruch aus dem Begleitſcheine an ihn vorerſt nicht zu machen (vergl. §. 39.), ſondern die Zurückkunft des Begleitſcheins noch fernerweit zu erwarten ſei.

§. 64.

Bei Ertheilung der Begleitſchein-Abgabe-Atteſte ſind folgende Vorſchriften zu beachten:

1. So lange ſich das Erledigungsamt nicht von dem unverletzten Zuſtande des Waarenverſchluſſes oder, bei unverſchloſſenen Waaren, von deren Identität überzeugt hat, dürfen dergleichen Atteſte unter keinen Umſtänden ertheilt werden.

2. Hat ſich dagegen bei der vorgenommenen Prüfung gegen den Verſchluß nichts zu erinnern gefunden, ſo iſt ferner und bevor ein Begleitſchein-Abgabe-Atteſt ertheilt werden kann, der Waarenführer zu befragen, ob er die Ausfertigung des Atteſtes erſt nach erfolgter Waarenreviſion oder ſchon vorher begehre.

3. Erklärt der Waarenführer, die Reviſion der Waaren abwarten zu wollen, ſo ſo kommt es weiter darauf an,

a) ob der Befund der Reviſion mit dem Inhalt des Begleitſcheins völlig übereinſtimmt, oder

b) ob dies nicht der Fall iſt.

4. Im erſten Falle (Nr. 3. a.) kann das Abgabe-Atteſt unbedingt ertheilt werden.

5. In dem andern Falle (No. 3. b.) dagegen, ſo wie in den, im §. 59. gedachten Fällen, wo in Betreff der Gültigkeitsfriſt oder des Erledigungsamts eine Abweichung von dem Inhalte des Begleitſcheins in der Mitte liegt, iſt dem Abgabe-Atteſt die Bemerkung:

Digitized by Google

„es hat ſich Abweichung ergeben,“

hinzuzufügen.

6. Verlangt der Waarenführer aber, (Nr. 2.) daß ihm noch vor erfolgter Reviſion das Abgabe-Atteſt ertheilt werde, ſo iſt letzteres mit der Bemerkung:

„die Reviſion iſt noch nicht geſchehen,“

auszufertigen.

7. Wird hiernächſt in Fällen, wo der erledigte Begleitſchein über die feſtgeſetzte Friſt ausgeblieben iſt (§. 37.), von dem Extrahenten deſſelben ein Begleitſchein-Abgabe-Atteſt produzirt (§. 38.), ſo iſt von einem weitern Anſpruche gegen den Begleitſchein-Extrahenten oder deſſen Bürgen vorerſt abzuſtehen, die beſtellte Sicherheit aber noch nicht aufzugeben und die im §. 38. vorgeſchriebene Anzeige an die vorgeſetzte Dienſtbehörde zu erſtatten.

§. 67.

B. Erledigung der Begleitſcheine II.

Die Geſtellung der, mit Begleitſchein II. abgefertigten Waaren bei dem Amte des Beſtimmungsortes wird in der Regel nicht und ausnahmsweiſe nur in ſoweit erfordert, als die Waaren amtlich verſchloſſen worden, oder die Vorſchriften der Kontrole im Binnenlande auf dieſelben anwendbar ſind.

§. 68.

Auf Verlangen des Waarenführers, können demſelben zwar auch über abgegebene Begleitſcheine II. Abgabe-Atteſte ertheilt werden, es darf dies jedoch nicht eher, als nach erfolgter Einzahlung (reſp. Kreditirung) und Verrechnung des überwieſenen Zoll-Betrags geſchehen.

§. 70.

C. Rückſendung der Begleitſcheine.

Unmittelbar nach geſchehener Vollziehung des Erledigungs-Atteſtes oder, dafern die Erledigung Anſtand gefunden, der demſelben vorausgehenden Beſcheinigungen in Bezug auf Begleitſcheine I., ingleichen nach bewirkter Beſcheinigung der Buchung und Zoll-Erhebung auf Begleitſcheinen II., erfolgt die Rückſendung der Begleitſcheine und beziehungsweiſe der denſelben angeſtempelt geweſenen Zoll-Deklarationen an dasjenige Amt, von welchem die Begleitſcheine ausgefertigt worden ſind.

Uebrigens iſt es nicht zuläſſig, in Fällen, wo von dem Waarenführer oder von dem Empfänger der mit Begleitſchein eingegangenen Waaren, auf deren Weiterſendung

Digitized by Google

unter Begleitſchein-Kontrole bei dem Erledigungsamte angetragen werden ſollte, die Abfertigung in der Art zu bewirken, daß der mitgekommene Begleitſchein, unter Verlängerung der urſprünglichen Gültigkeitsfriſt, auf ein anderes Erledigungsamt dirigirt wird; vielmehr iſt in ſolchen Fällen jederzeit ein neuer Begleitſchein zu ertheilen, der eingegangene dagegen, nach erfolgter vorſchriftsmäßiger Erledigung, ungeſäumt an das Ausfertigungsamt zurückzuſenden.

Berlin, den 25. November 1839.

Der Finanz-Miniſter.

(gez.) **Graf von Alvensleben.**

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 12.

Liegnitz, den 21. März 1840.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Bekanntmachung für die Beſitzer Preuß. Staats-Schuldſcheine.

Ungeachtet der von uns, nicht allein in der allgemeinen Preußiſchen Staats-Zeitung, den beiden andern hieſigen Zeitungen und dem Intelligenz-Blatte, ſondern auch in den Amts-Blättern ſämmtlicher Königlicher Regierungen wiederholt abgedruckten Aufforderungen: die halbjährig für den Tilgungsfonds ausgelooſeten und gekündigten Staatsſchuld-Scheine, zur Erhebung ihres Kapital-Betrages, bei der Kontrole der Staats-Papiere hier in Berlin zu präſentiren, oder, zu dieſem Behufe an die nächſte Regierungs-Haupt-Kaſſe einzuſenden, ſind an dergleichen gekündigten Staatsſchuld-Scheinen, außer den in der letzten (dreizehnten) Verlooſung gezogenen, noch die in dem, als beſondere Beilage, hier beifolgenden Verzeichniſſe einzeln aufgeführten, in den früheren zwölf Verlooſungen gezogenen Stücke im Rückſtande, von welchen ſeit den dabei bemerkten Tagen der Auszahlung des Kapitals, den Inhabern derſelben die Zinſen verloren gehen, indem dieſe, nach der Beſtimmung des Artikel V. der Verordnung vom 17. Januar 1820 (Geſetz-Sammlung No. 577) dem Tilgungs-Fonds zugewachſen und bei demſelben bereits mit verwendet ſind, mithin, ſo weit ſie von den Inhabern der Coupons ſeitdem noch erhoben worden, von dem Kapitale, bei deſſen Auszahlung in Abzug gebracht werden müſſen.

Wir bringen dies den Inhabern dieſer Staatsſchuld-Scheine hiermit abermals in Erinnerung, mit der Aufforderung: dieſe Staatsſchuld-Scheine, nebſt den dazu gehörigen Zins-Coupons, in doppelten Verzeichniſſen, mit ihren Nummern, Litern und Kapital-Beträgen einzeln aufzuführen, und ungeſäumt entweder bei der Kontrole der Staats-Papiere hier unmittelbar zur Erhebung des Kapitals einzureichen, oder: zu demſelben Zwecke, an die nächſte Königliche Regierungs-Haupt-Kaſſe einzuſenden.

Berlin, den 18ten Februar 1840.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Berger.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 32. Den Remonte-Ankauf pro 1840 betr. I. M. 407.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis incl. ſechs Jahren, ſind für dieſes Jahr im Bezirke der Königlichen Regierung zu Liegnitz und dem angrenzenden Bereiche nachſtehende früh Morgens beginnende Märkte wieder anberaumt worden, und zwar:

den 5ten September in Wohlau,
den 7ten " in Neumarkt,
den 8ten " in Domslau,
den 10ten " in Reichenbach,
den 11ten " in Schweidnitz,
den 12ten " in Jauer,
den 15ten " in Görlitz,
den 18ten " in Haynau,
den 19ten " in Liegnitz,
den 21ſten " in Beuthen a. O.,
den 22ſten " in Freyſtadt,
den 23ſten " in Grünberg,
den 24ſten " in Croſſen.

Die erkauften Pferde werden von der Militair-Commiſſion zur Stelle abgenommen und ſofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenſchaften der Pferde werden, als hinlänglich bekannt, vorausgeſetzt.

Ungezähmte Pferde und Krippenſetzer ſind vom Kaufe ausgeſchloſſen.

Jedes erkaufte Pferd muß unentgeldlich mit einer ſtarken neuen ledernen Trenſe, einer Gurthalſter und mit zwei hanfenen Stricken verſehen ſein.

Berlin, den 14ten Februar 1840.

Kriegs-Miniſterium. Abtheilung für das Remonte-Weſen.
(gez.) v. Coſel. v. Stein. Mentzel.

Wir bringen mit Bezug auf die vorſtehende Bekanntmachung hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die zum Ankauf der Remonte-Pferde ernannte Commiſſion in dieſem Jahre:

a) aus dem Herrn Major von Daſſel als Präſes,
b) dem Herrn Major von Schultz als erſten, und
c) dem Herrn Premier-Lieutenant von Lüderitz I. als zweiten Hülfs-Offizier

beſtehet.

Bei der Wichtigkeit der Remonte-Pferde-Märkte und mit Rückſicht auf den vortheilhaften Einfluß, welchen dieſelben auf die Pferdezucht zu üben nicht verfehlen können, machen wir die Einſaſſen unſeres Verwaltungs-Bezirks noch beſonders darauf aufmerkſam, und fordern ſie hiermit zugleich dringend auf, mit recht vielen brauchbaren, und den ſchon allgemein bekannten Anforderungen der Commiſſion entſprechenden

Digitized by Google

Pferden, die in der vorſtehenden Bekanntmachung angegebenen Märkte um ſo mehr zahlreich zu beſuchen als deren vortheilhafter Abſatz ihnen nach den beſtehenden Bedingungen geſichert iſt. Liegnitz, den 4ten März 1840.

No. 33. Debits-Erlaubniß für außerhalb der Bundesſtaaten in polniſcher Sprache erſchienene Schriften. I. P. 5616.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für die nachbenannten, außerhalb der Königlichen Lande in polniſcher Sprache erſchienenen Fünf Schriften:

1) Sammlung von Muſterpredigten (Zbior Kasan w zorowych.) 3ter u. 4ter Band. Wilno 1839.
2) Snarley Yow. 3 Bde. Warſchau 1840.
3) Weihnachtsgeſchenk für gute Kinder, (Gwiazdu dla dobrych dzieci) von Novaſielski. Warſchau 1840.
4) Frühlingserſtling, Almanach fürs Jahr 1840 von Damen, redigirt von Paulini K . . . (Pierwiosnek, Naworocznik.) Warſchau 1840.
5) Auswahl aus den Gedichten Victor Hugos vom Grafen Kicinski (Wybòr Poczyi Wiktoroa Hugo.) Warſchau 1840.

die Erlaubniß zum Debit ertheilt worden iſt.

Liegnitz, den 10ten März 1840.

No. 34. Publikandum die Kündigung von 920,000 Rtlr. Staatsſchuldſcheine zur baaren Auszahlung am 1. Juli 1840 betreffend.

Bei der, unſerer Bekanntmachung vom 8ten d. M. gemäß, heute ſtatt gehabten 14ten Verlooſung ſind die in dem, als Anlage hier beigefügten, Verzeichniſſe nach ihren Nummern, Litern und Geldbeträgen aufgeführten Staatsſchuldſcheine gezogen worden. Dieſelben werden daher den Beſitzern hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, den Nominal-Betrag derſelben am 1ſten Juli d. J. bei der Controle der Staats-Papiere, hier in Berlin, Taubenſtraße No. 30, in den Vormittags-Stunden von 9 bis 1 Uhr, baar abzuheben, da mit dem genannten Tage die weitere Verzinſung dieſer Obligationen aufhört, und die ferneren Zinſen nach §. V. der Verordnung vom 17ten Januar 1820 (Geſetz-Sammlung No. 577.) dem Tilgungsfonds zufallen.

Es müſſen demnach mit den Staatsſchuld-Scheinen auch die 5. Koupons Ser. VIII. No. 4 bis 8 über die Zinſen vom 1. Juli d. J. bis ult. December 1842, unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für einen jeden fehlenden Koupon der Betrag von der Kapital-Valuta abgezogen werden wird, um für den ſpätern Präſentanten ſolcher Koupons reſervirt zu werden.

In der über den Kapital-Werth der Staatsſchuldſcheine auszuſtellenden Quittung ſind dieſe einzeln mit Nummer, Liter und Geldbetrag, ſo wie mit der Stückzahl der unentgeltlich eingelieferten Zins-Koupons aufzunehmen.

Da übrigens weder die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden, noch die Controle der Staats-Papiere ſich mit den außerhalb Berlin wohnenden Beſitzern ſolcher am 1. Juli c. zur baaren Auszahlung kommenden Staatsſchuldſcheine, wegen Realiſirung derſelben, in Correſpondenz einlaſſen kann, ſo muß denſelben über-

Digitized by Google

laſſen werden, dieſe Effecten an die ihnen zunächſt gelegene Regierungs-Haupt-Kaſſe zur weiteren Beförderung an die Controle der Staats-Papiere einzuſenden.

Berlin, den 19. Februar 1840.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Berger.

Vorſtehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden wird, nebſt dem als beſondere Beilage hier beigefügten Verzeichniſſe der bei der 14ten Verlooſung gezogenen und reſp. gekündigten Staatsſchuldſcheine, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und ſämmtlichen im dieſſeitigen Regierungs-Bezirk befindlichen Inhabern von Staatsſchuldſcheinen zur ſorgfältigen Beachtung anempfohlen.

Diejenigen Beſitzer von verlooſeten Staatsſchuldſcheinen aus dieſer Ziehung ſo wie aus den früheren Ziehungen, welche die Beſorgung der Realiſation durch unſere Hauptkaſſe wünſchen, werden aufgefordert, ſolche in der vorgeſchriebenen Art gegen Empfang einer Interims-Quittung ſo zeitig als möglich, ſpäteſtens aber bis zum 15. Juni d. J. unſerer Haupt-Kaſſe zu übergeben oder poſtfrei an ſie einzuſenden; dieſelbe iſt zur Annahme und reſpective Weiterbeförderung von uns angewieſen worden.

Liegnitz, den 17ten März 1840.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Das Tabellenweſen in Unterſuchungs-Sachen betr.

In Bezug auf das Tabellenweſen in Unterſuchungs-Sachen wird den Gerichten des Departements folgendes zur Beachtung eröffnet:

1) ad A. III. 1. der Verordnung vom 31. October 1836.

Die vierteljährlichen Gefangenliſten, eventual. die Negativ-Anzeigen, ſind prompt einzureichen. Excitatorien werden in der Folge koſtenpflichtig ergehen. Die Nummer rückſichtlich deſſelben Gefangenen läuft zwar das ganze Jahr hindurch fort und iſt von einer Vierteljahrsliſte in die andere zu übertragen; eine Uebertragung von einem Jahr in das andere aber findet nicht ſtatt, das neue Jahr — der 1ſte December — beginnt mit einer neuen Nummerfolge und es iſt nur bei den, aus dem vergangenen Jahr in die neue Liſte übertragenen Gefangenen die alte Nummer nachrichtlich zu vermerken. So findet ſich die Geſammtzahl der Gefangenen des Jahres in der letzten Nummer und es iſt leicht, die Zahl der aus dem vorhergehenden Jahr übernommenen Gefangenen zu ermitteln, welche bei der jährlichen Zuſammenſtellung mit anzugeben iſt.

Bei den länger als drei Monate verhafteten Gefangenen iſt — was öfter verſäumt wird — die Lage der Unterſuchung ſpeziell anzugeben.

2) ad A. III. 2. der gedachten Verordnung:

Bei den eingereichten Jahresliſten haben ſich verſchiedene Anſichten darüber hervorgethan:

Digitized by Google

wann eine Unterſuchung als beendigt aus der Zahl der currenten Unterſuchungen ausſcheidet?

confr. Anmerkung 2 der Beilage A. zur Verordnung vom 31. October 1836.

Die Unterſuchung iſt beendigt und zu reponiren, wenn das Urtel rechtskräftig und die Strafe vollſtreckt iſt; denn dann ſind die Akten hauptſächlich nur noch Beläge für die Koſten und deren Aufſtellung und Einziehung iſt nichts Weſentliches für die Unterſuchung. Iſt auf Freiheitsſtrafe erkannt, ſo iſt die Strafe für vollſtreckt zu achten, wenn Condemnat die Freiheits-, ſei es nun Zuchthaus-, Feſtungs- oder Gefängnißſtrafe angetreten hat; daß ſolche dann ordnungsmäßig vollſtreckt werde, gehört zur Sorge und Pflicht der Straf-Anſtalts-Aufſichts-Beamten.

In die am Schluſſe jedes Geſchäftsjahres einzureichende Liſte der überjährigen Unterſuchungen gehören alſo nur diejenigen überjährigen, die ultimo November nach der vorſtehenden Beſtimmung noch nicht beendet, in die Liſte pro 1840 alſo nur diejenigen, die vor dem 1ſten December 1839 eingeleitet, am 1ſten December 1840 noch current ſind.

3) Die von den Herren Dirigenten der kollegialiſch formirten Gerichte dem Präſidenten des Kriminal-Senats am Schluſſe des Geſchäftsjahres einzureichende Ueberſicht der in Folge der erweiterten Kompetenz in Unterſuchungs-Sachen abgefaßten Erkenntniſſe und die von den Herren Dirigenten der Kreis-Spruch-Gerichte außerdem einzureichende Nachweiſung der als Kreis-Spruch-Gericht abgefaßten Urtel ſind in der bisher üblichen Form, welche ſich als zweckmäßig beweiſt, ferner einzureichen. Breslau, den 9ten März 1840.

Königl. Oberlandes-Gericht. Kriminal-Senat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Wegen dringender Reparaturen wird eine Sperre des hieſigen Kanals vom 23. Juni bis incl. den 5ten Juli d. J. von der 6ten bis zur Stadtſchleuſe nothwendig, welches hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht wird. *Sperrung des Bromberger Kanals.*

Bromberg, den 23. Februar 1840.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von dem Königlichen Hohen Miniſterium der Geiſtlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bin ich beauftragt worden, die folgenden, in Beziehung auf die geſetzliche Verpflichtung zur Abgabe von Pflicht-Exemplaren an die hieſige Königliche Bibliothek von ſämmtlichen in den Königlichen Preußiſchen Staaten verlegten oder gedruckten Büchern und Zeitſchriften, von Hochdemſelben nachträglich erlaſſenen Beſtimmungen durch die Regierungs-Amtsblätter zur Kenntniß der Herren Buchhändler, Buchdruckerei-Beſitzer und Selbſtverleger zu bringen. *Ablieferung der Pflicht-Exemplare von den im Inlande erſcheinenden Schriften ꝛc. an die Königl. Bibliothek zu Berlin betr.*

1.

Die inländiſchen Buchhändler, Buchdruckerei-Beſitzer und Selbſtverleger, in ſofern ſie der ihnen nach der Beſtimmung No. 5 der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 28ſten December 1824 obliegenden Verpflichtung, wie es bisher häufig geſchehen, nicht von ſelbſt nachkommen, haben den von der Verwaltung der hieſigen Königlichen Bibliothek an ſie ergehenden Aufforderungen zur Einſendung der Pflicht-Exemplare von den von ihnen verlegten oder für ausländiſche Buchhändler oder Selbſtverleger gedruckten Büchern und Zeitſchriften jederzeit ſofort Folge zu leiſten, und ſpäteſtens, von dem Tage des Empfangs der Aufforderung an gerechnet, nach Verlauf von acht Tagen die in Berlin wohnhaften, und nach Verlauf von vier Wochen die außerhalb Berlin wohnenden Buchhändler, Buchdrucker und Selbſtverleger, die Einſendung der verlangten Schriften an die Königliche Bibliothek zu bewirken, oder derſelben binnen der gedachten Friſt den genügenden Grund ſchriftlich anzuzeigen, weshalb die Einſendung nicht erfolgt.

2.

Vom 1ſten Januar 1840 an ſind nur von denjenigen inländiſchen Zeitſchriften, deren Zuſendung in einzelnen Stücken oder Heften von der Verwaltung der Königlichen Bibliothek ausdrücklich verlangt wird, die Stücke oder Hefte, ſogleich nach deren Erſcheinung, durch die Poſt an die Königliche Bibliothek zu befördern; von allen übrigen Zeitſchriften ſind dagegen von dem gedachten Zeitpunkte an die Pflicht-Exemplare erſt am Schluſſe jedes Jahres in vollſtändigen Jahrgängen an die Königliche Bibliothek zu überſenden.

3.

Von den im inländiſchen Buchhandel erſcheinenden einzelnen Abdrücken aus größeren Werken, insbeſondere den Abhandlungen inländiſcher gelehrter Geſellſchaften und Vereine, Zeitſchriften u. ſ. w. iſt die Ablieferung der geſetzlichen Pflicht-Exemplare an die hieſige Königliche Bibliothek in derſelben Weiſe wie von andern literariſchen Publikationen zu bewirken.

4.

Von neuen Auflagen früher erſchienener Werke (Stereotypabdrücke nicht ausgenommen) auch wenn dieſelben keine Veränderung erlitten haben, jedoch als neue Auflagen auf dem Titel bezeichnet werden, iſt gleichfalls die Abgabe der geſetzlichen Pflicht-Exemplare an die hieſige Königliche Bibliothek zu bewirken.

5.

Wenn eine inländiſche Buchhandlung mehrere oder ſämmtliche noch vorräthige Exemplare eines Werkes von einer inländiſchen oder ausländiſchen Buchhandlung, oder von einem inländiſchen oder ausländiſchen Selbſtverleger käuflich erwirbt, und dieſelbe auf dem Titel des Werks, oder durch den Meß-Katalog, oder durch ſonſtige Anzeigen, ſich als nunmehrige Verlegerin deſſelben bezeichnet, ſo ſind auch von dergleichen Artikeln die geſetzlichen Pflicht-Exemplare an die hieſige Königliche Bibliothek abzuliefern.

Digitized by Google

Indem ich des obengedachten hohen Auftrags mich hierdurch entledige, erſuche ich die Herren Buchhändler, Buchdruckerei-Beſitzer und Selbſtverleger, durch pünktliche Befolgung der vorſtehenden nachträglichen Anordnungen zu einer wünſchenswerthen Vereinfachung des weitläuftigen Geſchäfts der Einziehung der Pflicht-Exemplare von den inländiſchen Verlags- und Druck-Sachen gefälligſt beitragen zu wollen.

Berlin, den 24ſten December 1839.

Der Königliche Geh. Regierungs-Rath und Ober-Bibliothekar.
(gez.) Wilken.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Chronik.

Nach dem Ableben des Pfarrverweſers Rodewald in Greiffenberg iſt die Verwaltung des Archipresbyterats Liebenthal dem Pfarrer Pohl in Liebenthal interimiſtiſch übertragen worden.

Mit landesherrlicher Beſtätigung ſind verſehen worden:

der Partikulier Wiener zu Goldberg als Rathsherr bei dem dortigen Magiſtrat;

der bisherige Polizei-Rathmann Dörich zu Beuthen a. d. O. als gewählter Stadtkämmerer daſelbſt;

der zeitherige Rathmann Heller zu Löwenberg anderweitig in gleicher Eigenſchaft;

der Strumpfwirker-Meiſter König zu Lähn als Rathmann bei dem Magiſtrat daſelbſt.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

I. Witterung.

Hiſtoriſche Nachrichten aus dem Liegnitzſchen Regier.-Bezirk für den Monat Februar 1840.

In der erſten Hälfte des Monats Februar war die Witterung ungewöhnlich milde, indem Froſt an den Tagen gar nicht, ſondern nur in einigen Nächten ſtatt hatte. Vom 15ten ab trat Froſt ein, der bis zum Schluſſe des Monats anhielt und an einigen Tagen ſich zu ſtrenger Winterkälte ſteigerte. Die Feuchtigkeit der Atmosphäre war gemäßiget. In der erſten Hälfte des Monats fiel einigemal Regen und in der zweiten Hälfte Schnee, der jedoch nur in geringer Höhe die Erde bedeckte. In der erſten Hälfte des Monats herrſchten die weſtlichen, in der zweiten die öſtlichen Luftſtrömungen vor. Die mittlere Barometerhöhe betrug 28″ 1‴.

II. Mortalität.

Der allgemeine Geſundheitszuſtand der Menſchen war ziemlich günſtig, indem die Zahl der Kranken das gewöhnliche Maaß nicht überſtieg und die vorgekommenen Krankheiten ſich mehr zum gutartigen Verlaufe neigten. Am häufigſten waren katarrhaliſche und rheumatiſche Krankheiten, Katarrhe und Rheumatismen, rheumatiſche Ophthalmieen, katarrhaliſche Diarrhöen, katarrhaliſche und rheumatiſche Fieber. In der zweiten Hälfte des Monats kamen wahre Entzündungen mehrmals vor.

Digitized by Google

Durch Kohlendampf erstickt wurden 3, vom Schlage gerührt 2, und eine Perſon wurde erfroren im Freien gefunden. Fünf Individuen ertranken, unter ihnen ein 4jähriges unbeaufſichtigt gelaſſenes Kind. Ein anderes noch jüngeres Kind, welches aufſichtslos mit einem brennenden Spahne ſeiner Bekleidung zu nahe kam, erlitt in Folge der eingetretenen Zündung ſo ſchwere Verletzungen, daß daſſelbe in 24 Stunden ſtarb. Von einem an einen Baum gelehnten und umſtürzenden Schlitten wurde ein vier Jahre altes Kind, und von einem Pferde ein Dienſtknecht erſchlagen. Ein Zimmergeſelle fiel bei einem Scheunen-Bau auf das Tenne und ein dem Trunke ergebener Hospitalit die Treppe herab, Beide mit tödtlichem Ausgange.

In Hoyerswerda ſtarb der penſionirte vormalige ſächſiſche Dragoner Schwiebus in dem hohen Alter von 91 Jahren.

Der Geſundheitszuſtand der Hausthiere war günſtig. Ein toller Hund, der mehrere erwachſene Perſonen und Kinder in den Ortſchaften Jenkendorf, Seiffersdorf und Baarsdorf Kreis Rothenburg gebiſſen hatte, wurde erlegt. Die Verletzten befinden ſich in ſorgfältigſter ärztlicher Behandlung.

Liegnitz, den 6ten März 1840.

Königliche Regierung.

Patent-Aufhebung.

Das dem Faktor Langenmayr zu Plauen in Thüringen unterm 26ſten März 1839 ertheilte Patent

auf eine Maſchine zum Abrippen und Einſammeln der Saamenkapſeln von noch auf dem Felde ſtehenden Flachsſtengeln

iſt aufgehoben worden, da die Ausführung binnen der vorgeſchriebenen Friſt nicht nachgewieſen worden iſt.

Patentirung.

Dem Lehrer Schauer zu Berlin iſt unter dem 9ten März 1840 ein Patent

auf eine Maſchine für Kupferſtecher zum Liniren von parallelen, geraden und kreisförmigen Wellen-Linien, zum Kopiren von Reliefs in Linien-Manier, um ſowohl gerade, als auch um Spiegelbilder zu erhalten, in der durch eine Original-Maſchine nachgewieſenen Zuſammenſetzung,

für den Zeitraum von Acht Jahren, vom obigen Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Agentur-Beſtätigung.

Dem Kaufmann Carl Armand Placet zu Glogau iſt die Uebernahme einer Agentur für die Aachen-Münchener Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft geſtattet worden.

Berichtigung.

In der Amtsblatt-Verordnung No. 24 Seite 62 iſt in der erſten Zeile anſtatt Seite 153 Seite „53" zu leſen.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 12 und ein Verzeichniß der noch nicht abgehobenen Beträge gekündigter Staatsſchuld-Scheine aus frühern Verlooſungen, ſo wie das Verzeichniß der bei der 14ten Verlooſung gezogenen Staatsſchuld-Scheine.)

Digitized by Google

Verzeichniß

der

us der 2ten bis 12ten Verlooſung inclusive zur Kapital=Erhebung noch nicht präſentirten

Staats=Schuldſcheine.

Aus der 2ten Verlooſung (am 1. Juli 1825. zahlbar geweſen.)

No. 61653. Lit. A. .... à 25 Rthlr.

Aus der 4ten Verlooſung (am 1. Juli 1835. zahlbar geweſen.)

No. 86988. Lit. H. und No. 99053. Lit. E. .... à 100 Rthlr.

Aus der 5ten Verlooſung (am 2. Januar 1836. zahlbar geweſen.)

No. 82541. Lit. C. .... à 100 Rthlr.

Aus der 6ten Verlooſung (am 1. Juli 1836. zahlbar geweſen.)

No. 77179. Lit. H., No. 81691. Lit. D. und No. 81785. Lit. G. .... à 100 Rthlr.

Aus der 8ten Verlooſung (am 1. Juli 1837. zahlbar geweſen.)

No. 94860. Lit. F., No. 94876. Lit. H., No. 94976. Lit. D., No. 94980. Lit. C.,
No. 94983. Lit. H. und No. 113629. Lit. G. .... à 100 Rthlr.

Aus der 9ten Verlooſung (am 2. Januar 1838. zahlbar geweſen.)

No. 56758. Lit. C. .... à 200 Rthlr.
No. 61804. Lit. E., No. 61817. Lit. H., No. 61840. Lit. I., No. 61900. Lit. G.,
No. 69117. Lit. F., No. 69150. Lit. A., No. 69181. Lit. D. und No. 69205. Lit. D. à 100 Rthlr.

Aus der 10ten Verlooſung (am 1. Juli 1838. zahlbar geweſen.)

No. 28767. Lit. U., No. 28856. Lit. L., No. 29529. Lit. Z., No. 29785. Lit A.,
No. 29871. Lit. D., No. 96332. Lit. H., No. 96383. Lit. K. und 96385. Lit. D.. à 100 Rthlr.

Aus der 11ten Verlooſung (am 2. Januar 1839. zahlbar geweſen.)

No. 20498. Lit. C., No. 21244. Lit. B. und No. 21711. Lit. B. .... à 300 Rthlr.
No. 68086. Lit. I., No. 68088. Lit. H., No. 68153. Lit. C., No. 77745. Lit. A.,
No. 77764. Lit. E., No. 77792. Lit. H., No. 77801. Lit. K., No. 77824. Lit. E.
und No. 77824. Lit. F. .... à 100 Rthlr.
No. 115524. Lit. E., No. 116111. Lit. I., No. 116761. Lit. H., No. 117266. Lit. L.,
No. 117274. Lit. B. und No. 117421. Lit. C. .... à 50 Rthlr.

Aus der 12ten Verlooſung (am 1. Juli 1839. zahlbar geweſen.)

à 1000 Rthlr. Lit. A.

No.	No.	No.	No.	No.	No.	No.	No.	No.	No.	No.	No.	No.	No.	No.
1066	1149	1203	73766	73830	73855	73897	74071	74306	129885	129900	129947	130009	140357	140378
134	76	73759	804	46	67	74054	72	8	92	6	94	10	73	621
40	77	60	22	47	71	64	304	129878	99	25	96	140356		

Digitized by Google

Noch aus der 18ten Verlooſung (am 1. Juli 1839. zahlbar geweſen.)

à 400 Rthlr.

No. 119166. Lit. I., No. 119265. Lit. A., No. 119352. Lit. B., No. 119382. Lit. C., No. 119401. Lit. C., No. 119532. Lit. A., No. 119555. Lit. A., No. 119560. Lit. B., No. 119570. Lit. A., No. 119614 Lit. A., No. 119616. Lit. B., No. 119664. Lit. B., No. 119686. Lit. A.

à 200 Rthlr.

No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.
32880	C	33114	D	33331	C	33437	A	33575	D	33636	A	33889	A	34011	B	34101	A	34161	D	34233	B	34333	
906	D	85	A	44	B		D	89	B	81	C	97	L	12	C	3	E	67	C	37	D	36	
10	O	209	C	61	B	44	G	95	A	98	C	907	I	34	C	5	D	76	A	38	A	37	
44	A	76	B		E	50	B	610	B	709	D	68	C	41	H	17	D	231	A	55	C	84	
76	D		C	66	C	522	G	30	B	10	A	70	C	75	M	24	P		B	66	A	91	
78	A		E	84	B	26	A		C	74	C		D	77	C	25	A	32	B	99	D	35012	
33067	C	97	E		C		B		D	800	D	79	B		D	40	A		C	302	Q	148	
69	D	313	E	436	E	42	C	32	A	4	A	86	C	100	D	42	C		E	7	F	61	
110	C																						

à 100 Rthlr.

No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.
91177	F	91204	K	91239	E	91256	A	91280	E	91308	C	97021	K	97051	B	97072	I	97099	F	97112	D	97135	
	G	5	E		I		F	81	I		E	22	K		D	74	D	100	B		H		
	I		H	40	C	57	G	82	E	10	K	23	C		I		K		D	13	B		
79	F	6	G	42	F	58	G	83	D	11	G	24	F	54	A	76	C		E		G		
80	A	9	D	43	B	60	D		F	14	B	27	E	55	E		F		K	15	D	33	
81	B	10	I	44	H		E	84	B		D	30	K		G	79	G	1	A		F	34	
83	C	14	F		I		G	85	B		F	32	B	56	C		I		B	17	A	35	
85	D	16	H	45	A		H		C	16	E		E	57	D	80	B	2	F		B	37	
86	C		K	46	G	61	H	86	F	17	H	33	B	58	E	82	G		G		G		
87	B	19	C		H	62	K	87	G	18	B		I	59	K	83	E	4	H		I	38	
88	H	20	B		I	63	F	89	K		K		K	61	A		F	5	E	18	E		
	I		G		K	64	F	90	E	19	B	35	B		F	85	K		K		G		
89	B	22	K	47	I	67	D	91	B		H		D	62	C	86	G	7	A		I		
91	A	24	H	48	I		H	92	E	21	K		E	63	A	87	E		B	19	B	39	
	D	26	H	49	E	68	F	93	B	22	F	36	A		B		I		K		G	40	
	F		K	50	A		I		C	23	C		H		C	89	B	8	B	20	G		
	H	27	F		B	69	C	94	H		D		I		I	90	C		D		K	42	
92	E		K		C	71	D	96	D		G		K	65	A		I		E	21	E		
	H	28	G		F	72	B		F	25	C	37	I	66	A	91	D		F	22	H	43	
93	B	29	F	52	D		G	97	G	97010	H	39	E		C		F		K		K		
	G		G		E	73	H	300	F	11	A	40	G		D		G	9	A	23	H	44	
	H	30	C	53	A	75	E	1	D		B	42	C		I	92	C		B	24	D		
94	B	31	K		B	76	D	2	E		K		F	67	C		G		C	25	B	45	
	K	32	F		C	77	D		I	13	F	43	I		F		H		E		E		
95	B	33	E		E		H		K	15	E	44	A	70	E	93	A		H		G	46	
97	A	34	I		G	78	D	3	A	17	G	46	D		K		H		K	26	C	47	
98	H	36	D	51	B	79	G	6	E	18	I	48	F	71	A	96	E	11	B		H	48	
200	I		G		C		K		H	20	D	49	B		E	98	C		F	27	C		
1	G	37	K	55	H	80	D	8	A		K	50	D	72	A	99	D		H	31	I	49	
2	I	39	D																				

in der vierzehnten Verlo
Schulden vom heuti

No.	No.	No.	No.	No
120762	120793	120820	120860	120
63	95	21	61	
64	96	22	62	
66	97	23	63	
67	98	34	64	130
68	99	35	65	
74	801	38	66	
75	2	39	67	
76	3	40	68	
77	4	42	69	
78	5	43	70	
79	6	44	71	

	D		D	51	E
71	A	74	A	901	C
	B		B	3	D
72	A	75	A	21	E
	B	837	P	41	D

No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No
4743	F	4765	A	4785	C	483
44	B	68	A	91	A	
48	C		D	92	B	
50	C	70	F	803	B	3
51	D	75	C	20	D	
	E	77	A	23	B	3
52	A	78	E		C	3
54	C	80	B	25	C	3
58	A		D	26	C	
59	B		E	29	A	
60	B	81	B		C	
	C		C		D	
63	B		D		E	
	C		E		F	
	D		F		H	

No

No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.
5178	D	5377	D	5574	E	7720	A	7870	C	8028	A
	G	79	C	76	A		B		G		E
81	C		D	81	A		D	71	A	31	C
82	A	80	A		C	24	A		B	32	A
	C		B		D		B	76	A		B
83	A		F		E		E		C		D
	C	83	B	83	B	26	A		F		E
88	C		D	87	D	27	C	83	A		F
	D		E	90	A	32	B		B	41	D
	E	85	A		B		D	85	B	42	D
95	B	86	C		D		E	92	A	44	C
96	C	87	C		E	35	B		C	45	A
201	D	88	D		F		C		E		B
8	A	92	B		G	43	D	93	A		C
	C	96	B	92	C		F		B		D
10	B	97	B		F	46	E	94	E		E
	F	99	C	94	D	51	A	901	D	48	B
11	E	401	B	95	A	53	A	2	B	49	C
13	C	2	B	97	C	54	A		E	52	C
16	E		D	99	D		D	3	C	54	D
21	B		E	600	D	55	A	4	B	57	C
22	C	3	A	1	B	57	A	6	C	59	C
72	C		B	5	A		C	8	D	63	E
73	A	40	B	6	A		E	11	C	65	F
	F	42	C		B	58	D	13	C		H
75	B	45	A	7	B	60	G		D		I
	D		F	8	B	70	B		F		K
76	A	46	B	16	C		C		G	66	A
	B	48	D		D	71	B	15	D		B
	D	53	C		F	72	B	21	C	69	A
78	B		E		G	74	D	22	C		B
	D		F		H		F	25	A		C
80	A	51	D	18	C	79	C		B		D
	B	55	A		E	88	B		D	70	A
	C		B	19	D		E		G		D
	D		E	33	A	91	A	26	A		E
	E		F	35	E		E	27	C	72	A
	G	56	A	36	A	92	A	28	C		B
	H		D	41	C		C	29	D	76	A
	I	61	D	44	B		E		E		C
81	A	62	A		G	93	C	30	C	77	C
	C	63	A		I	95	D		D	78	A
	D	64	C	57	C		E	31	A		B
82	B		D		E	96	B		C		C
	D	67	C	59	A	97	B	33	A		E
84	B		D		B	802	B		B	80	B

Bekanntmachung.

Digitized by Google

No[illegible]

No. 119166. Lit[illegible]
No. 11953[illegible]
Lit. A., N[illegible]

No.	Lt.	No.	Lt.
32880	C	33114	D
906	D	85	A
10	O	209	C
44	A	76	E
76	D		C
78	A		F
33067	C	97	F
69	D	313	F
110	C		

No.	Lt.	No.	Lt.
91177	F	91204	K
	G	5	E
	I		H
79	F	6	C
80	A	9	E
81	B	10	[illegible]
83	C	14	[illegible]
85	D	16	F
86	C		K
87	B	19	C
88	H	20	[illegible]
	I		C
89	B	22	F
91	A	24	F
	D	26	E
	F		E
	H	27	[illegible]
92	E		[illegible]
	H	28	C
93	B	29	[illegible]
	G		[illegible]
	H	30	C
94	B	31	[illegible]
	K	32	[illegible]
95	B	33	[illegible]
97	A	34	[illegible]
98	H	36	[illegible]
200	I		C
1	G	87	F
2	I	39	I

[...]ch Staats=Schuldſcheine à 100 Rthlr.

No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.
8186	G	8337	A	113867	D	113881	I	113895	E	113906	I	113921	E	113933	F	114013	A
88	D		D		E		K		F		K		F		G		C
89	B		E		G	82	A		G	7	A		H		H		E
	C		G		K		B		H		B		I		I	14	A
92	A	45	C	68	A		C		K		C		K	34	B		G
	F	48	C		B		F	96	A		D	22	A		C	17	C
95	C	49	C		C		G		B		E		B		D	25	B
97	E	50	C		D		H		D		F		C		E	30	G
	F		D		G		K		E		G		E		F	31	E
98	A	52	C		H	83	B		F		H		F		G	32	F
	B	53	B	69	A		C		G		I		G		H	33	A
99	A		D		B		D		H		K		H		I		I
	B	54	B		D		E		I	8	B		I	35	A		I
	C	61	B		E		F		K		C		K		B	34	[illegible]
201	B	62	B		F		G	97	A		D	23	C		C	35	[illegible]
2	B	66	A		G		H		B		F		D		E	36	[illegible]
5	A		D		H		K		D		G		E		F		[illegible]
	E	68	B		K	84	A		E		H		F		I	38	[illegible]
6	C	73	D	70	A		B		F		K		G		K	40	[illegible]
7	B	80	A		C		D		G	9	A		H	36	A	41	B
	C		D		F		E		H		B		I		B	42	I
8	B	82	D		H		F		I		D		K		C	44	G
9	A		E		I		G		K		E	24	C		D	45	A
	C	84	B	71	A		H	98	A		F		D		E		D
11	A		D		B	85	A		B		G		E		F	48	K
12	A		E		C		B		C		H		F		G	49	G
	C	89	D		F		F		D		I		G		I	50	E
	E		E		G		G		F		K		H		K	53	C
14	C	91	D		H		H		G	10	A		I	37	A	54	B
15	C	400	C		I		I		H		B		K		C		H
	D	2	B		K	86	B		I		C	25	A		D	55	I
16	D	3	D	72	C		C		K		E		C		E	57	E
	F	4	B		E		E	99	A		F		D		G	59	A
17	B	5	B		G		F		B		G		E		H	60	H
	C		C		K		G		C		H		F		I	64	B
	D		D	73	B	87	A		E		I		G		K		C
	E	6	E		D		B		F		K		H	38	A	65	G
	F	10	A		E		C		G	11	B		I		C		I
	G		B		F		D		H		C		K		D	66	C
20	B		C		I		F		I		D	26	A		E	70	B
	D	11	B		K		I	900	B		E		B		F	71	F
22	A	12	C	74	F	88	C		C		F		C		G	74	G
26	C	13	C		G		D		D		G		D		I		K
	D		E		H		E		E		H		E		K	76	B
	E		F	75	B		H		F		I		F	39	A	77	E
27	F		C		C	89	A		G		K		H		B	78	[illegible]

Digitized by Google

No.	Lt.
114097	B
	D
	F
	K
98	A
	C
	D
	E
	F
	H
	I
	K
99	B
	D
	E
	F
	G
	K
100	C
	H
	I
	K
	L
	M
	N
	P
	Q
	R
	S
	T
	U
	V
	W
	X
	Y
	Z
	AA
	BB
	CC
	DD
	EE
	FF
	GG
	HH
	II

No.	Lt.
114100	F
	K
1	B
	E
2	A
	F
	G
	H
3	B
	C
	D
	E
	F
	H
	I
	K
4	C
	D
5	A
	E
	F
	G
	H
	I
	K
	M
	N
	O
	P
	Q
	R
	S
	T
	U
	V
	W
	X
	Y
	Z
	AA
	BB
	CC
	DD
	EE
	FF

No.	Lt.
45192	C
	D
	E
	F
	G
	H
93	A
	B
	D
	E
	F
	G
	H
	R
	T
	U
	Y
	Z
	AA
	BB
96	C
	D
	E
	F
	G
	H
	I
	K
	L
	M
	N
	O
	P
	Q
	R
	S
	T
	U
	Y
	BB
	CC
	DD
	EE
97	K
	L

No.	Lt.
45200	K
	M
	N
	O
	P
	Q
	R
	S
1	R
	S
2	A
	H
3	G
	H
	I
	K
	L
	M
	N
	O
	P
	Q
	X
	Y
	Z
	BB
	CC
4	A
	M
	N
	O
	P
	Q
	R
	U
5	C
	D
	E
	F
	G
	H
	I
	L
	N
	O

No.	Lt.
45210	L
	M
	N
	O
	P
	T
	U
	V
	X
11	A
	F
	G
	H
	R
	S
	T
	U
12	C
	F
	G
	H
	I
	K
	L
	P
	Q
	R
	S
	T
	V
	W
	X
	Y
	Z
13	B
	N
14	I
15	A
	B
16	E
	G
	M
	N
	O
17	E

No.	Lt.
45230	P
	U
	V
	W
	X
31	A
	E
34	F
	G
36	B
	E
38	C
	F
39	C
	E
40	E
41	A
	F
42	A
	F
43	A
	C
49	C
	E
	G
	H
	I
	K
	L
50	C
	F
51	A
52	A
	D
	F
53	D
54	A
	I
	K
	L
55	E
	F
61	D
	E
64	B

No.	Lt.
45312	D
	F
	H
13	A
	B
14	F
	H
15	F
	[illegible]
20	[illegible]
21	[illegible]
22	[illegible]
24	[illegible]
28	[illegible]

geld eben der mit ben, Alt- von

Bekannt-machung.

ſen- ber- und ſeſ- und pem- ung ter- jun- ſhen

ℜ…

No. 119166. Li…

No. 1195…

Lit. A., …

No.	Lt.	No.	L…
32880	C	33114	I
906	D	85	A
10	O	209	C
44	A	76	I
76	D		C
78	A		I
33067	C	97	I
69	D	313	I
110	C		

No.	Lt.	No.	L…
91177	F	91204	
	G	5	
	I		
79	F	6	
80	A	9	
81	B	10	
83	C	14	
85	D	16	
86	C		
87	B	19	
88	H	20	
	I		
89	B	22	
91	A	24	
	D	26	
	F		
	H	27	
92	E		
	H	28	
93	B	29	
	G		
	H	30	
94	B	31	
	K	32	
95	B	33	
97	A	34	
98	H	36	
200	I		
1	G	37	
2	I	39	

…ch Staats-Schuldſcheine à 25 Rthlr.

No	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.
45330	Q	45379	F	45406	H	45432	I	45454	C	45476	I	45503	E	45545	H	45573	K
	R	80	B	7	D	36	L		D		K		F		L		L
	S		E		E		M		E		L		O	46	A	74	A
	T		F	9	B		N		F	80	B	4	C		G		G
	U		G		C		O		G		C		E	47	B	77	F
31	C		M		E	39	F		I	81	B		F		C		L
	D		N		F	42	D		K		K	6	D	49	D	78	B
	F	81	E		G		E		R		L		E	52	C		F
	G		H		I		F		S		M		H		D	81	A
	H		I	10	I		G		T	83	B		I		E		D
	I		K		K		H		U		H	8	B		F		O
	K	82	B		N		I	55	G	84	C		G		G		P
	L		D		O		L		H		G		H		H		Q
	M	83	B	11	A		P		I	85	C		I		K		R
	N		F		H		V		K		E	9	B		L		S
	P	84	A		I		W		L		F		D		P		T
	Q		C		K		X		M		L	10	B		Q		U
	R		D	12	A	43	A	56	E		M		G		R		V
	S		L		B		B		L		P		H		T	82	E
	T	85	A		D		C		M	86	E		I		U		F
	V		E		E		D		O		K		K		V	89	B
32	B		F		F		E		P	87	A		L	59	C		H
	C		G		I		F		Q		K	11	A	60	C	90	B
	D		K		L		G	57	A	89	F	14	D		F		E
	E		N	13	A		H		B		G		E	61	B		H
	F		O		C		I		C		M	15	A		E		M
	G		S		F		K		D	90	C		B		L	92	C
	H		T		G		M		E		G		C	62	B		F
	I		W		N		N		O		H		H		G	95	A
	K		X	14	K		P		P		K	19	H	63	A		B
	L	86	A		N		Q		Q	91	L	20	C		B		C
	M		D	15	A		R		R		M		F		C		D
	N		H		B		T		S	92	A	21	B		D		E
	O	87	E		C		U		T		B		C		I		F
	P		H		F		V		V	93	L		E	64	D		G
	Q	88	D		G		W		W	94	C		F		E		H
	T		E		H		X		X		D		G		F	600	E
	U	89	A		I		Y	59	E	95	C		H		G		G
	V	90	B		N		Z		F		H		I	65	P	1	D
38	H		C		R		AA	60	A		L		K		Q	2	B
	I		D	18	H		BB		B		O		Q		R		C
42	C		G		L		CC		F		P	22	A		S	5	A
	D		I		M		DD		N	96	B		B		T		F
53	C		K		N		EE		O		C	23	B		U	9	B
	F	91	A		O		FF		Q		D		F		V		D

Amts = Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 13.

Liegnitz, den 28. März 1840.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 4te Stück für das Jahr 1840 enthält unter

No. 2073 den Tarif, nach welchem das Brücken-, Durchlaß- und Ueberfahrtsgeld bei der Trajekt-Anſtalt auf dem Jura-Fluſſe bei Klautzischken zu erheben iſt; vom 31ſten Januar 1840.

No. 2074 die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 8ten Februar 1840, die Art der Publikation kreis- und lokal-polizeilicher Verordnungen betreffend.

No. 2075 Das Feuer-Sozietäts-Reglement für ſämmtliche Städte Alt-Pommerns, mit Ausſchluß der Stadt Stettin, einſchließlich jedoch der Flecken Werben, Gültzow und Stepenitz; vom 28ſten Februar 1840.

No. 2076 die Verordnung wegen Auflöſung der bisherigen Feuer-Sozietät der Alt-Pommerſchen Städte und Ausführung des vorbezeichneten Reglements; von demſelben Tage.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Bekanntmachung.

Ein achtbarer Gewerbtreibender hat neuerlich einen Verbreiter falſcher Kaſſen-Anweiſungen auf der That ertappt und der Polizei-Behörde zur Verhaftung überwieſen, hierdurch aber die Entdeckung und Feſtnehmung der Verfertiger derſelben und die Beſeitigung ihres verbrecheriſchen Treibens möglich gemacht. Wir haben demſelben für dieſe Endeckung eine den Umſtänden angemeſſene Belohnung bewilligt und bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß wir auch ferner demjenigen, welcher einen Verfertiger oder wiſſentlichen Verbreiter falſcher, zur Täuſchung des Publikums geeigneter Kaſſen-Anweiſungen nachweiſt, ſo daß ſolcher zur Unterſuchung und Beſtrafung gezogen werden kann, eine Belohnung von drei- bis fünfhundert Reichsthalern bewilligen, dieſe Belohnung auch nach Umſtänden noch erhöhen

Digitized by Google

werden, namentlich wenn die Anzeige zur Beſchlagnahme der von den Fälſchern gebrauchten Formen, Platten und ſonſtigen Geräthſchaften führte.

Es kann übrigens, wer Anzeigen dieſer Art zu machen hat, ſich deshalb an jede Orts-Polizei-Behörde wenden und ſich auf Verlangen der Verſchweigung ſeines Namens verſichert halten, ſofern ſolchem Verlangen ohne nachtheilige Rückwirkung auf das Unterſuchungs-Verfahren irgend zu willfahren iſt.

Berlin, den 14ten März 1840.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Berger.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 35. Die Anzeige von erfolgter Anſtellung oder zeitweiſer Beſchäftigung verſorgungsberechtigter Militairperſonen im Civildienſt betreffend. I. G. 914.

In der Vorausſetzung, daß der Amtsblatt-Verordnung vom 24. Juli 1838 (Amtsblatt Seite 229)

betreffend die Einſendung der Nachweiſungen der im Civildienſt verſorgten oder zeitweiſe beſchäftigten Militair-Perſonen,

pünktlichſt und bei Vermeidung einer Ordnungsſtrafe von Fünf Thalern für den Nichtbefolgungsfall, Genüge geleiſtet werden wird, mögen künftig die von den Magiſträten vierteljährig, auch wohl monatlich, erſtatteten diesfälligen Berichte und reſp. Negativ-Anzeigen vom 1ſten k. Mts. ab, in Wegfall kommen.

Liegnitz, den 21ſten März 1840.

Verordnungen des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats von Schleſien.

Beſtrafungen bei Verletz. der Vorſchriften in Betreff des Verkehrs auf den Waſſerſtraßen zwiſchen der Elbe und Oder.

In Verfolg der Bekanntmachungen vom 25ſten Juni 1838 und vom 11ten Juli 1839, über die Beſtimmungen in Betreff der Erhebung der Abgaben von der Schiffahrt und der Holzflößerei auf den Waſſerſtraßen zwiſchen der Elbe und Oder, wird hiermit zur allgemeinen Kunde des betheiligten Publikums gebracht, wie des Herrn Finanz-Miniſters Excellenz angeordnet haben, daß die Nichtbefolgung oder Uebertretung einer der in den vorgedachten Bekanntmachungen enthaltenen Vorſchriften Seitens der Schiffs-Eigenthümer oder Führer, ſofern nach den bereits beſtehenden Beſtimmungen nicht eine andere Strafe eintritt, eine Ordnungsſtrafe von 1 bis 10 Rthlr. nach ſich ziehen ſoll. Die betreffenden Steuer-Behörden ſind für vorkommende Fälle zu deren Feſtſetzung und Einziehung mit Anweiſung verſehen worden.

Breslau, den 18ten März 1840.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Anerkenntniß über die Geſchäftsführung für das verfloſſ. Jahr.

Des Herrn Juſtiz-Miniſters Mühler Excellenz haben auf meinen, für das verfloſſene Geſchäfts-Jahr erſtatteten Generalbericht Ihre Ueberzeugung von der im hieſigen Departement vorherrſchenden Geſchäfts-Ordnung, von der Thätigkeit der Beamten und dem Streben nach Vervollkommnung der Juſtiz-Verwaltung auszuſprechen geruht, welches ich hierdurch gern zu deren Kenntniß bringe.

Glogau, den 19ten März 1840.

Der Oberlandes-Gerichts-Chef-Präſident. (gez.) Oswald.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung

Wir haben den nachſtehenden Candidaten der Theologie:

Johann Franz Julius Moritz Ablaß aus Militſch, 31 Jahr alt,
Friedrich Auguſt Fuchs aus Dirsdorf bei Nimptſch, 31 Jahr alt,
Richard Bruno Heinrich Schneider aus Frauenſtein im Erzgebirge, 27 Jahr alt,
Georg Friedrich Seiler aus Suhlau bei Guhrau, 28 Jahr alt,
Chriſtian Adolph Strehle aus Neurode, 24 Jahr alt,

welche die Prüfung pro venia concionandi beſtanden, die Erlaubniß zu predigen ertheilt.

Eben ſo haben folgende Candidaten des Predigtamts:

Johann Friedrich Wilhelm Burghart aus Langenbielau, 29½ Jahr alt,
Carl Friedrich Eduard Freher aus Breslau, 33 Jahr alt,
Robert Friedrich Herrmann Häßner aus Breslau, 29 Jahr alt,
Carl Auguſt Ernſt Ledig aus Frankenſtein, 29¾ Jahr alt, und
Daniel Gottlieb Heinrich Paſch aus Breslau, 25 Jahr alt,

nach beſtandener Prüfung pro ministerio, das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geiſtlichen Amte erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 9ten März 1840.

Königliches Conſiſtorium für Schleſien.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Die herausgegebene Schrift: „der liturgiſche Chor“ betreffend.

Auf die ſo eben erſchienene kleine Schrift:

„der liturgiſche Chor nach ſeiner äußern und innern Einrichtung nebſt einer Sammlung liturgiſcher Geſänge. Ein Beitrag zur Förderung eines den Zwecken der Kirche entſprechenden Chorgeſanges von J. C. Schärtlich, Lehrer am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Potsdam,“

davon einige Exemplare an Schulen vertheilt worden ſind, machen wir im höheren Auftrage die Kirchen- und Schulvorſtände hierdurch aufmerkſam.

Liegnitz, den 18ten März 1840.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN
Google

Nachweiſ-

der Durchſchnitts-Marktpreiſe des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, ſo wie der

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Getraide.																					Vik-		
		Weitzen pr. Schfl.			Roggen pr. Schfl.			Gerſte pr. Schfl.			Hafer pr. Schfl.			Erbſen pr. Schfl.			Hirſe pr. Schfl.			Buchweitzen pr. Schfl.			Graupe pr. Schfl.		
		rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.
1.	Beuthen a. d. O.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	10	1	24	10	3	26	4	—	—	—	2	25	4
2.	Bunzlau.	1	28	9	1	10	2	1	6	11	—	21	11	1	12	6	3	12	6	—	—	—	3	27	—
3.	Freyſtadt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	20	—
4.	Glogau.	1	26	4	1	7	10	1	3	8	—	22	3	1	10	—	1	12	6	1	12	5	3	8	—
5.	Görlitz.	2	13	9	1	15	3	1	9	5	—	22	7	1	28	6	3	25	—	1	15	—	3	17	6
6.	Grünberg.	2	2	8	1	9	5	1	3	3	—	22	5	1	15	3	2	—	—	1	4	8	3	14	—
7.	Haynau.	1	25	7	1	9	7	1	6	—	—	22	9	1	12	—	3	14	—	—	—	—	3	14	—
8.	Hirſchberg.	2	3	5	1	12	3	1	8	8	—	21	3	1	13	—	4	5	—	—	—	—	5	12	6
9.	Hoyerswerda.	2	14	5	1	17	2	1	11	2	—	24	2	2	4	5	1	20	8	1	16	5	—	—	—
10.	Jauer.	1	29	5	1	8	7	1	4	9	—	22	2	1	10	—	4	22	—	—	—	—	5	10	—
11.	Landeshut.	1	29	5	1	12	5	1	5	8	—	19	—	1	15	—	4	—	—	3	6	—	6	12	—
12.	Lauban.	2	6	5	1	16	6	1	9	6	—	20	8	1	15	11	3	27	6	—	—	—	4	7	6
13.	Liegnitz.	1	24	5	1	8	9	1	6	6	—	23	3	1	10	3	5	7	6	—	—	—	5	11	3
14.	Löwenberg.	1	27	9	1	10	9	1	6	9	—	21	—	1	13	—	3	10	—	—	—	—	3	10	—
15.	Lüben.	1	24	5	1	8	9	1	6	5	—	23	3	1	10	4	4	6	—	—	—	—	5	5	—
16.	Polkwitz.	2	2	—	1	8	11	1	14	—	—	19	10	1	26	—	3	6	—	—	—	—	2	26	—
17.	Sagan.	1	29	1	1	11	2	1	8	8	—	21	11	1	14	6	4	3	9	—	—	—	3	2	6
18.	Schmiedeberg.	2	—	—	1	13	—	1	9	—	—	23	—	1	12	6	3	13	—	—	—	—	3	8	—
19.	Schönau.	1	21	6	1	9	—	1	4	8	—	20	—	1	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20.	Sprottau.	1	29	10	1	9	4	1	7	5	—	22	6	1	12	2	3	17	8	—	22	11	3	5	4
	Summa	36	9	9	24	18	10	22	11	7	13	25	9	29	—	2	63	19	5	9	17	5	70	25	11
	durch Fraktion	2	—	7	1	11	1	1	7	4	—	21	11	1	15	10	3	16	1	1	17	11	3	28	1
	im vorigen Monat waren die Durchſchnittspreiſe	2	1	3	1	12	4	1	7	7	—	22	—	1	15	11	3	15	1	1	18	3	3	28	8
	mithin gegen dieſelben mehr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
	mithin gegen dieſelben weniger	—	—	8	—	1	3	—	—	8	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	4	—	—	7

Digitized by Google

ſung

übrigen Haupt-Conſumtibilien in den Haupt-Marktſtädten des Liegnitzſchen Regierungs-Bezirks,

Februar 1840.

tualien.								Fleiſch.								Getränke.				Holz.						Rauchfutter.					
Grütze			Kartoffeln			Butter		Rind-Fleiſch.		Hammel-Fleiſch.		Schwein-Fleiſch.		Kalb-Fleiſch.		Bier.		Brannt-wein.		Hart-Holz			Weich-Holz			Heu.			Stroh.		
pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. ℔		pr. ℔		pr. ℔		pr. ℔		pr. ℔		pr. Prß. Qrt.				d. Prß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß.						pr. Cntr.			pr. Schck.		
rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſgr.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.
3	26	2	—	10	6	5	9	1	9	2	—	2	6	1	3	—	8	3	3	5	—	—	4	20	—	—	15	9	3	15	6
3	22	6	—	13	—	4	6	2	—	2	8	2	6	1	3	—	9	6	9	3	7	6	3	3	9	—	14	9	4	12	6
3	20	—	—	12	—	5	—	1	9	2	—	2	6	1	4	—	9	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	11	—	—	12	—	5	7	2	5	2	5	2	11	1	8	—	10	4	9	6	22	6	3	22	6	—	15	10	3	9	2
2	7	6	—	10	6	4	9	2	6	3	—	3	—	1	6	1	1	4	6	5	20	—	4	12	—	—	12	6	4	7	6
2	28	—	—	12	6	5	7	2	6	2	6	3	—	1	9	1	—	2	—	4	15	—	4	10	—	—	15	—	3	25	4
4	15	—	—	16	—	5	6	1	9	2	—	2	6	1	3	—	9	3	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	4	10	—
5	26	—	—	17	—	4	—	2	6	2	6	3	—	1	9	1	—	3	3	5	—	—	3	5	—	—	14	—	4	2	6
—	—	—	—	—	—	—	—	2	3	2	6	2	8	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	26	—	—	17	—	4	5	2	6	2	6	3	—	1	6	—	8	3	6	5	13	9	4	18	9	—	16	—	4	10	—
6	12	—	—	18	—	4	6	2	—	2	6	3	—	1	3	—	10	2	6	2	18	—	1	26	—	—	16	6	4	10	8
2	16	3	—	12	5	4	5	2	6	2	9	2	9	1	6	1	—	3	9	5	6	—	3	10	6	—	15	8	5	2	6
5	9	6	—	16	—	4	7	2	6	2	6	3	—	1	6	—	9	4	9	5	20	—	4	10	—	—	16	6	4	22	6
4	15	—	—	13	—	4	6	2	—	2	3	2	6	1	6	—	10	3	3	6	—	—	5	15	—	—	14	—	4	8	—
5	5	—	—	16	—	4	7	2	—	2	—	2	6	1	3	—	9	3	9	4	20	—	3	18	9	—	16	6	4	22	6
4	8	—	—	16	—	5	11	2	—	2	3	2	6	1	6	—	8	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	21	3	—	12	6	5	6	2	4	2	6	3	—	1	6	—	9	3	—	4	2	6	3	27	6	—	18	—	3	15	—
4	22	—	—	14	—	4	3	2	—	2	6	3	—	1	3	—	11	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	18	--	4	—	2	—	2	—	2	6	1	3	—	8	3	6	4	15	—	3	—	—	—	12	—	3	—	—
3	13	3	—	11	6	4	11	1	8	2	2	2	5	1	4	—	11	2	9	3	5	—	1	25	8	—	22	6	3	26	10
78	4	5	8	27	11	92	3	42	11	47	1	64	9	28	4	15	7	67	9	71	14	3	65	15	5	8	11	6	65	21	4
4	10	3	—	14	1	4	10	2	2	2	4	2	9	1	5	—	10	3	7	4	22	11	3	21	—	—	15	9	4	3	3
4	9	2	—	14	—	4	7	2	2	2	4	2	9	1	6	—	10	3	7	4	22	11	3	21	—	—	15	9	4	3	9
—	1	1	—	—	1	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6

Betrifft die Ueberſicht der Verwaltung des Penſions-Fonds für ausgediente Elementar-Schullehrer pro 1839.

Die von der Regierungs-Haupt-Kaſſe gelegte, vorſchriftsmäßig revidirte und berichtigte Rechnung über Einnahme und Ausgabe bei dem Penſions-Fond für ausgediente Elementar-Schul-Lehrer für das Jahr 1839, hat folgendes Reſultat ergeben, welches in Bezug auf das Reglement der Anſtalt vom 25ſten Januar 1836 § 21. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

1) Es blieb am Schluſſe des Jahres 1838 (Amtsblatt-Verfügung vom 11ten April 1839) ein Beſtand von 1501 Rthlr. 28 Sgr. 11 Pf. und zwar:
   a) in Staatsſchuldſcheinen 1500 Rthlr.
   b) baar . . . . . . 1 — 28 Sgr. 11 Pf.

2) Dazu iſt an Einnahme pro 1839 getreten:

a. An Beiträgen von den Schullehrern:

1) von Evangeliſchen:

aa) von 956 à 1 Rthlr. . . .	956 Rthlr.		
bb) von 28 à 20 Sgr. . . .	18	—	20 Sgr.
cc) von 14 à 10 — . . .	4	—	20 —

2) von Katholiſchen:

aa) von 186 à 1 Rthlr. . . .	186 Rthlr.		
bb) von 19 à 20 Sgr. . . .	12	—	20 Sgr.
cc) von 16 à 10 — . . .	5	—	10 —
Summa Beiträge pro 1839	1183 Rthlr.		10 Sgr.
b. Zinſen v. 1500 Rthlr. Staatsſch. à 4 pCt.	60 Rthlr.		
c. An verwechſ. Staatsſchuldſcheinen incl. Agio	310	—	15 Sgr.
d. An eingezogenen Reſten	10	—	10 —
Summa Einnahme	3066 Rthlr.		3 Sgr. 11 Pf.

Davon iſt an Ausgabe beſtritten:

1) An Penſionen:
   a) an 31 Schullehrer à 40 Rthlr.
   b) an 2 " à 36 —
   c) an 9 " à 32 —
   und minder.

An 42 Lehrer, wovon einige nicht den vollen Betrag wegen frühern Ablebens oder ſonſtigen Ausſcheidens bezogen haben, daher nur	1489 Rthlr. 10 Sgr.
2) An veräußerten Documenten über Capitalien (vid. sub c. der Einnahme)	300 —
3) An bezahlten Rückſtänden aus früheren Jahren . .	23 — 10 —
Summa Ausgabe	1812 Rthlr. 20 Sgr.

Es bleibt daher ult. December 1839 ein Beſtand von
1253 Rthlr. 13 Sgr. 11 Pf.

und zwar:	a) in Staatsſchuldſcheinen . .	1900 Rthlr.
	b) baar	53 — 13 Sgr. 11 Pf.
		Summa wie oben.

Da in dieſem Jahre neue Penſionäre nicht zugetreten ſind, vielmehr die Zahl der Penſionäre durch Ausſterben auf 32 ermäßigt worden, und das Alter der Penſionäre früher angegeben iſt, ſo wird nur noch bemerkt, daß wir hoffen, in dieſem Jahre einen Theil der zur Exſpectanz notirten 16 Lehrer auf den Fonds übernehmen zu können, ohne den ſo geringen Capital-Fonds anderweit in Anſpruch zu nehmen.

Liegnitz, den 7ten März 1840.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Das diesjährige ſchleſiſche Provinzialfeſt mit Pferderennen Thierſchau und landwirthſchaftlicher Ausſtellungen betreff.

Auch in dieſem Jahre wird in den Tagen vom 26. bis 30. Mai zu Breslau ein Provinzial-Feſt mit Pferde-Rennen, Thierſchau und landwirthſchaftlichen Ausſtellungen ſtattfinden.

Das Nähere ergiebt ſich aus den unten abgedruckten §§. des dießfälligen Programms, ſo wie daſſelbe auch die ſonſtigen Nachrichten wegen des Pferde-Rennens, des Ankaufs und der Verlooſung von Pferden, desgleichen wegen des nach der Thierſchau erfolgenden öffentlichen Verkaufs der dazu ausgebotenen Thiere gewährt.

Extract aus dem Programm:

Thierſchau.

Schaupreiſe für Pferde.

§ 7. Für die ſchönſten, beſten und fehlerfreiſten, bei der Thierſchau vorgeführten, in Schleſien gezogenen Pferde, in Händen der Züchter, ſind nachſtehende Preiſe ausgeſetzt:

1) Für die edelſte Zuchtſtute, die ſchon ein Fohlen gehabt oder tragend iſt:
ein Preis von 100 Rthlr.

2) Für edle Gebrauchspferde (Luxuspferde) nicht unter 4, nicht über 8 Jahre:
drei Ehrenpreiſe.

3) Für Pferde von Ruſtikalbeſitzern (Arbeitspferde) drei Preiſe:
erſter 40, zweiter 30, dritter 20 Rthlr.

4) Für edle 3jährige Fohlen: drei Ehrenpreiſe.

Von dieſen Concurrenzen ſind Rennpferde und Vollblut ausgeſchloſſen, da dieſe auf der Rennbahn ihre Prämirung finden.

Schaupreiſe für Rindvieh.

§ 8. Rindvieh iſt ſowohl von urſprünglich inländiſcher, als von ausländiſcher Race zuläſſig, vorausgeſetzt, daß die Thiere in der Provinz und von den Darſtellern gezüchtet worden. Alle Racen werden mit gleichen Rechten, und es ſoll bei der Preisvertheilung nicht blos auf Schönheit und Geſtalt, ſondern auch auf wahre Nutzbarkeit der vorgeführten Stücke geſehen werden.

Es ſind folgende Preiſe ausgeſetzt:

1) Für die vorzüglichſten Stiere: drei Ehrenpreiſe.
2) Für die vorzüglichſten Kühe: drei Ehrenpreiſe.
3) Für die vorzüglichſten Ferſen: drei Ehrenpreiſe.

Digitized by Google

4) Für die vorzüglichſten Zuchochſen: zwei Ehrenpreiſe.

5) Für vorzügliche Stücke kleiner Grundbeſitzer aus dem Bauernſtande, drei Preiſe: erſter 15 Rthlr., zweiter 10 Rthlr., dritter 8 Rthlr.

Nur gefeſſelte Stiere können in den umfriedigten Schauraum aufgenommen werden.

Ausſtellung von Schafen und Wolle.

§ 9. Zur Ausſtellung von Schafen und von gewaſchenen Vließen werden die erforderlichen Anſtalten getroffen ſein.

Schau-Schafe. Das Prämiren der Schafe iſt durch früheren Beſchluß als unzweckmäßig erkannt worden. — Gewünſcht wird, daß nicht unter vier Stück aus einer Schäferei geſtellt, und können aus einer Schäferei nicht mehr als zehn Stück aufgenommen werden. Für jede aufzuſtellende Abtheilung wird ein Schild mitgebracht, auf welchem der Name des Gutes verzeichnet iſt. — Jeder Schäfereibeſitzer, der an der Schauſtellung Theil zu nehmen beabſichtigt, iſt gehalten, bei der Anmeldung mit Ehrenwort zu verſichern, daß ſeine Heerde von anſteckenden Uebeln frei ſei.

Woll-Vließe. Für eine geeignete Oertlichkeit, um Vließe auslegen zu können, ſoll wie zeither vorgedacht werden. — Es können aus einer Schäferei nicht mehr als ſechs Vließe aufgenommen werden, und wird darauf aufmerkſam gemacht, die Vließe nicht feſt verpacken zu wollen, um den eigenthümlichen Wollbau auch unverändert zu erhalten. Es iſt nicht allein zuläſſig, ſondern ſogar wünſchenswerth, daß aus den concurrirenden Schäfereien Beides, ſowohl Schauſchafe, als gewaſchene Vließe eingeſendet werden.

Preiſe für Maſtvieh.

§ 10. Für Maſtthiere, welche in Schleſien gezogen und erweislich von den gegenwärtigen Beſitzern von Anfang bis zu Ende gemäſtet worden ſind, werden folgende Preiſe ausgeſetzt:

1) Für die ſchwerſten Maſtochſen oder Kühe nicht über 10 Jahr, (altkaſtrirte Stiere ſind ausgeſchloſſen): drei Ehrenpreiſe.

2) Für die ſchwerſten Maſtſchweine zwei Preiſe: erſter 15 Rthlr., zweiter 10 Rthlr.

3) Für die ſchwerſten Saugkälber, nicht über 8 Wochen, zwei Preiſe: erſter 15 Rthlr., zweiter 10 Rthlr.

4) Für die ſchwerſten Maſthammel, zwei Preiſe; erſter 15 Rthlr., zweiter 10 Rthlr.

Bei der Thierſchau alle erſten Preiſe mit Fahnen.

Ausſtellungen von Seltenheiten.

§ 11. Alle Landwirthe der Provinz und ſonſtige Mitglieder des Vereins, welche irgend eine Merkwürdigkeit aufzuweiſen haben, entweder ſehenswerthe Thier-Racen, oder ſonſt Seltenheiten aus dem Gebiete landwirthſchaftlicher Werthſchaffungen, werden eingeladen, ſolche zur Verſchönerung und Bereicherung der Ausſtellung herbeizubringen, wenn ſie auch dadurch um einen Preis nicht werben könnten. Auf Verlangen und nach vorher geſchehener Anmeldung ſoll dafür auch eine billige Transport-Entſchädigung gewährt werden.

Digitized by Google

§ 12. Zur Anmeldung der Schauthiere ſteht der Termin bis zum 21. Mai 1840 offen und werden die Anmeldungen nur ſpäteſtens bis zu dieſem Termine angenommen. Diejenigen Schäfereibeſitzer aber, welche ſich einen vortheilhaften Platz in dem für Schafe beſonders eingerichteten Schauort ſichern wollen, haben bis zum 1. Mai das Nähere anzumelden. Spätere Anmeldungen würden ſich gefallen laſſen müſſen, bei ermangelndem Raume, den früher eingereichten nachzuſtehen. Das Nationale der Thiere, nach den dem Programm beigefügten Schema's (§ 17), ſo wie die beigefügten Atteſte, ſind gleichzeitig einzureichen. Desgleichen wird Anzeige gewärtigt: Anmeldungen.

1) Ob Thiere verkäuflich ſind?
2) Ob von der Veranſtaltung des Directorii zur Unterbringung der Thiere in der Nähe des Feſtplatzes und von der Fouragelieferung zu billigen Preiſen Gebrauch gemacht wird?

Pflege und Aufſicht werden vom Directorio nicht übernommen.

§ 13. Bei Viehgattungen einerlei Art und Geſchlecht kann von einem und demſelben Bewerber nur ein Preis erlangt werden. Jedoch bleibt jedem Theilnehmer unbenommen, in verſchiedenen Concurrenzen aufzutreten, und ſomit ſich um mehrere Prämien zu bewerben. Inwiefern ein Bewerber mehrere Preiſe erlangen kann.

§ 14. Zum Ankauf tüchtiger Zucht- und Gebrauchs-Pferde, welche unter die Vereinsglieder verlooſt werden ſollen, wird vom Directorio eine entſprechende Summe beſtimmt werden. Die mit dem Ankauf zu beauftragende Kommiſſion, welche aus bewährten Pferdekennern zuſammengeſetzt werden wird, iſt dabei beſchränkt, daß ſie vorzugsweis aus den von Vereinsmitgliedern geſtellten, in der Provinz gezogenen Pferden kaufen mag, und vor anderen Rennpferde, welche nicht diſtancirt worden ſind. Beſtimmungen wegen des Ankaufs.

Der Ankauf eines Pferdes ſchließt ſeine Prämirung nicht aus.

§ 15. Die Verlooſung der gekauften Pferde geſchieht nach der Thierſchau, auf dem Platze ſelbſt. Das Directorium vertritt keine Gefahr der verlooſten Pferde, ſondern geht dieſelbe unmittelbar nach der Ziehung lediglich auf den Eigenthümer des Gewinnlooſes über. Verlooſung.

§ 16. Unmittelbar nach der Thierſchau wird die öffentliche Verſteigerung der zum Verkauf angebotenen Thiere, unter Leitung des Directorii, ſtattfinden. Anſtalten zum Verkauf.

§ 17. Dem Directorio iſt bei Anmeldung von Pferden und Rindvieh folgendes Schema, näher ausgeführt, einzureichen: Schema's.

1. Bei Schaupferden:
   a) Namen, Stand, Wohnort und Kreis des Züchters;
   b) Geſchlecht des Pferdes;
   c) Alter;
   d) Farbe und Abzeichen;
   e) Größe (Fuß, Zoll);
   f) Namen und Abkunft des Vaters;
   g) Desgleichen der Mutter;
   h) Ob das Schaupferd verkäuflich iſt?

Digitized by Google

2. Bei Rindvieh:
   a) Namen, Stand, Wohnort und Kreis des Züchters;
   b) Geſchlecht;
   c) Alter;
   d) Farbe;
   e) Größe, und zwar Höhe und Länge (nach Fuß und Zoll);
   f) Race des Vaters;
   g) Desgleichen der Mutter.

Bei der Thierſchau dürfen nur Thiere eigener Aufzucht concurriren und iſt ein Atteſt der vorgeſetzten Orts- und Kreis-Behörde zu eigener Aufzucht (beim Maſtvieh blos der eigenen Maſtung) mit der Anmeldung einzureichen."

Wir ſetzen die Landwirthe unſers Verwaltungs-Bezirks zur thätigſten Beherzigung hiervon in Kenntniß.

Liegnitz, den 21ſten März 1840.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß der nachträglich vereideten und beſtätigten Schiedsmänner im Regierungs-Bezirk Liegnitz.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Kreis Bolkenhain.		
Ober-Hohendorf, Nieder-Hohendorf, Groß-Waltersdorf,	Carl Benj. Krauſe	Schullehrer	Schweinhaus.
Lauterbach,	Heinr. Wilh. Siegert	Wirthſch.-Beamter	Lauterbach.
Adlersruh,	Chriſt. Ehrenfr. Moſig	Freihäusl. u. Ortsricht.	Adlersruh.
	Kreis Hirſchberg.		
Gotſchdorf,	Chriſt. Gottlieb Malt	Häusler	Gotſchdorf.
Bärndorf,	Chr. Ehrenfr. Dreſcher	Bauergutsbeſitzer	Bärndorf.
Ober- u. Nieder-Leipe, Petersgrund und Mochau,	Auguſt Vollmar	Schullehrer	Leipe.
	Kreis Landeshut.		
Stadt Schömberg,	Friedrich Trapp	Rathmann	Schömberg.
Nieder-Zieder,	Carl Lademann	Gaſtwirth	Nieder-Zieder.
Albendorf u. Berthelsd.	Friedrich Reich	Müllermeiſter	Albendorf.
Gaablau,	Auguſt Semper	Förſter u. Freigutsbeſ.	Gaablau.
	Kreis Schönau.		
Ober-Berbisdorf,	F. W. G. Tſchörtner	Gutsbeſitzer	Berbisdorf.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 13.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 14.

Liegnitz, den 4. April 1840.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Es ſind öfters die Fälle vorgekommen, daß Juden aus dem Großherzogthum Poſen ſich nach Ablauf mehrerer Jahre zur Einlöſung der ihnen Seitens des Königlichen Hohen Miniſterii des Innern bewilligten Naturaliſations-Patente nicht gemeldet haben. **No. 36** Die Nothwendigkeit baldiger Einlöſung der Naturaliſations-Patente von Seiten der damit betheilten Juden aus dem Großherzogthum Poſen betreffend. I. P. 0426.

Auf höhere Anordnung bringen wir daher hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in Zukunft jedes Patent, welches binnen einem Jahre nicht abgelöſt wird, von der Behörde zur Kaſſation an das Miniſterium zurückgereicht, und daß ein neues Patent nur auf anderweites Anſuchen bei der betreffenden Königlichen Regierung und auf deren Antrag bewilliget, auch nur gegen Zahlung der doppelten Ausfertigungs-Gebühren ausgeantwortet werden wird.

Liegnitz, den 18ten März 1840.

Für die nachbenannten, außerhalb der Königlichen Lande in polniſcher Sprache erſchienenen Vierzehn Schriften, und zwar: **No. 37.** Debits-Erlaubniß für außerhalb der Bundesſtaaten in polniſcher Sprache erſchienene Schriften. I. P. 4230. u. 4231.

1) Tägliche geiſtliche Gebete. (Officyum w dzienne) 1837 auf dem Klarenberge in Częſtochau, neu aufgelegt.

2) Tägliche geiſtliche Gebete. (Officyum w dzienne.) Częſtochau 1836.

3) Auswahl täglichen Gottesdienſtes. (Wyborek nabożenstwa codziennego.) Częſtochau auf dem Klarenberge, neu gedruckt 1838.

4) Meßbuch, zugleich auch weltlichen Perſonen dienend (Mszał wspól kapłański świekim oſobom służący.) Częſtochau auf dem Klarenberge 1830.

Digitized by Google

5) Schatz einer frommen Seele. (Skarb duszy pobożnéy.) Częſtochau auf dem Klarenberge, gedruckt 1830.

6) Sammlung eines vollkommenen und gründlichen Gottesdienſtes. (Zbyor wybornego i gruntownego nabożeństwa.) Częſtochau auf dem Klarenberge, neu gedruckt 1830.

7) Lebensgeſchichte unſers Herrn und Gottes Jeſu Chriſti. (Żywot Pana i Boga naszego Jezusa Chrystusa.) Częſtochau auf dem Klarenberge 1838, neu gedruckt.

8) Geiſtliches Heiligthum. (Świątnica duchowna etc.) Klarenberg, Częſtochau 1829.

9) Geiſtliche Unterhaltung aus den vorzüglichſten Gebeten. (Zabawa duchowna z nayprzedniéyszych nabożeństywa.) Częſtochau auf dem Klarenberge, neu gedruckt 1827.

10) Tägliche geiſtliche Gebete aus verſchiedenen Erbauungsbüchern geſammelt. (Officyum codzienne z różnych nabóynych ksiąg zebrane.) Częſtochau 1838, neu gedruckte Auflage.

11) Auswahl vorzüglicher Gebete. (Wybór osobliwych nabożeństu.) Klarenberg, Częſtochau 1838.

12) Tagebuch oder kurze Weiſe eines täglichen Gottesdienſtes. (Dziennik albo krótki sposób nabożeństwa codziennego.) Klarenberg bei Częſtochau 1837.

13) Der Verlauf des ganzen Jahres zur Verehrung Gottes. (Bieg roku całego na czésty chwałem Boga.) Częſtochau auf dem Klarenberge, gedruckt 1838.

14) Goldner Altar zum Ruhme Gottes. (Ołtarz złoty na chwałe Boga.) Częſtochau auf dem Klarenberge, neu gedruckt 1838,

ſo wie für die Schrift:

„König Saul. Trauerſpiel in fünf Aufzügen von Carl Gutzkow. Hamburg bei Hoffmann und Comp. 1839,“

iſt die Erlaubniß zum diesſeitigen Debit ertheilt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 23ſten März 1839.

No. 38. Beſtätigung der umgearbeiteten Statuten für die Spar-

Die Statuten für die Sparkaſſe zu Grünberg ſind, der Beſtimmung ad 22 des Geſetzes vom 12ten December 1838 (Geſetz-Sammlung pro 1839 Seite 5) zufolge umgearbeitet worden, und haben demnächſt unter dem 13ten d. Mts. die Beſtätigung

Digitized by Google

des Herrn Ober-Präſidenten erhalten. Solches wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht. (kaſſe zu Grünberg. I. P. 4216.)

Liegnitz, den 24ſten März 1840.

Die Statuten für die Sparkaſſe in Löwenberg ſind, der Beſtimmung ad 22 im Geſetz vom 12ten December 1838 (Geſetz-Sammlung von 1839 Seite 5) zufolge umgearbeitet worden, und haben demnächſt unter dem 14ten dieſes Monats die Beſtätigung des Herrn Ober-Präſidenten erhalten, wovon das betheiligte Publikum hierdurch in Kenntniß geſetzt wird. (No. 39. Beſtätigung der umgearbeiteten Statuten für die Sparkaſſe in Löwenberg. I. P. 4227.)

Liegnitz, den 24ſten März 1840.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Wegen dringender Reparaturen wird eine Sperre des hieſigen Kanals vom 23. Juni bis incl. den 5ten Juli d. J. von der 6ten bis zur Stadtſchleuſe nothwendig, welches hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht wird. (Sperrung des Bromberger Kanals.)

Bromberg, den 25. Februar 1840.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der zeitherige Pfarr-Adminiſtrator Joſeph Prauſe iſt als Pfarrer an der katholiſchen Kirche zu Brieg, Glogauſchen Kreiſes, angeſtellt worden. (Perſonal-Chronik.)

Der zeitherige Ober-Lehrer an der evangeliſchen Schule zu Nieder-Wieſa, Hollſtein, iſt zugleich zum Rector an der ſtädtiſchen Elementar- und Mädchen-Schule zu Greiffenberg ernannt worden.

Der anderweitig wiedergewählte Kämmerer Anders zu Hirſchberg iſt als ſolcher beſtätiget worden;

desgleichen der Kaufmann Müller zu Sprottau als Rathmann bei dem dortigen Magiſtrat — und

Digitized by Google

der Apotheker Preuß zu Hoyerswerda ebenfalls als Rathmann bei dem Magiſtrat daſelbſt.

Der zeitherige Bürgermeiſter Eiſermann zu Hoyerswerda hat die Beſtätigung als gewählter Bürgermeiſter zu Beuthen an der Oder erhalten.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Verdienſtliches.

Der frühere Beſitzer von Reichwaldau, Schönauſchen Kreiſes, Polizei-Diſtrikts-Commiſſarius Jentſch auf Seichau, hat ſich bei dem Verkauf des Guts dadurch ein dankenswerthes Andenken geſtiftet, daß er zu dem nothwendigen Bau einer Holzremiſe bei der Schule daſelbſt das erforderliche Holz im Werthe von 35 Rthlr. und außerdem ſtarke Holzſtämme zu Dachrinnen an dem Schulhauſe ſchenkte.

Agenturbeſtätigung.

Die Kaufleute Schnuppe und Schwarz zu Liegnitz haben die Genehmigung zur Uebernahme einer Agentur für das Mobiliar- und Immobiliar-Feuer-Verſicherungs-Geſchäft der Kölniſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft Colonia erhalten.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 14.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 15

Liegnitz, den 11. April 1840.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 5te Stück für das Jahr 1840 enthält unter

No. 2077 den Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwiſchen Preußen und Griechenland; vom 31. Juli und 12. Auguſt 1839; und

No. 2078 die Miniſterial-Erklärung über die mit der Fürſtlich-Waldeckſchen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen gegenſeitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewieſenen; vom 12. December 1839 und 6. März 1840.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 40. Betr. die Beſtätigung der Statuten für die Sparkaſſe zu Haynau. I. P. 4558.

Die Statuten der Sparkaſſe zu Haynau haben, nachdem ſie der Beſtimmung ad 22 des Geſetzes vom 12ten December 1838 (Geſetz-Sammlung 1839 Seite 5) gemäß, umgearbeitet worden, die Beſtätigung des Herrn Ober-Präſidenten erhalten, wovon das betheiligte Publikum hierdurch in Kenntniß geſetzt wird.

Liegnitz, den 25ſten März 1840.

No. 41. Nachtrag zu der Nachweiſung der im Liegnitzſchen Regier.-Bezirke vorhandenen qualifizirten Bauhandwerker. I. G. 1796.

Mit Bezug auf die dieſſeitige Amtsblatt-Verfügung vom 15. Februar a. c. I. G. No. 1046 Amtsblatt No. 9. pro 1840, die Veröffentlichung der Nachweiſung der in unſerem Verwaltungs-Bezirke vorhandenen qualifizirten Bauhandwerksmeiſter betreffend, bringen wir hierdurch noch folgendes zur öffentlichen Kenntniß:

1) im Freyſtädtſchen Kreiſe, iſt der zu Beuthen an der Oder wohnende Mauermeiſter Martin, zugleich Zimmermeiſter;

2) im Hoyerswerdaſchen Kreiſe, iſt der Zimmermeiſter Roſchke zu Ruhland inzwiſchen verſtorben und der Zimmermeiſter Gebauer, nicht in Ruhland, ſondern in Guteborn wohnhaft, und

Digitized by Google

8) im Liegnitzſchen Kreiſe, iſt der zu Liegnitz wohnende geprüfte Steinmetzmeiſter Zimmermann, als zum ſelbſtſtändigen Betriebe ſeines Gewerbes, für qualifizirt zu erachten.

Liegnitz, den 28ſten März 1840.

No 42. Betreffend die Veränderung der Arznei-Taxe für 1840.

Nachſtehendes Publikandum:

„Die eingetretenen Veränderungen in den Droguen-Preiſen haben eine gleichmäßige Veränderung in den zur Zeit beſtehenden Taxpreiſen mehrerer Arzneien nothwendig gemacht. Die hiernach abgeänderten im Drucke erſchienenen Tax-Beſtimmungen treten mit dem erſten April d. J. überall in Wirkſamkeit."

Berlin, den 13. März 1840.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. (gez. v. Altenſtein.)

wird Behufs der Nachachtung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Exemplar jener Veränderung der Arznei-Taxe in unſerer Polizei-Regiſtratur, ſo wie auch in Berlin bei dem Buchhändler H. Schultze, und in allen übrigen Buchhandlungen der Monarchie zu Einem Silbergroſchen zu bekommen iſt.

In Anſehung der Blutegelpreiſe werden die weitern Beſtimmungen binnen Kurzem ergehen.

Liegnitz, den 30. März 1840.

No. 43. Debits-Erlaubniß für außerhalb der Bundesſtaaten erſchienene Schriften I. P. 4429.

Nachbenannte außerhalb der Staaten des deutſchen Bundes in deutſcher Sprache erſchienenen 21 Schriften:

1) Th ſes C. I. zur Reformationsfeier in Norddeutſchland. Baſel bei C. F. Spittler und Comp. 1840.
2) Das neue Teſtament unſeres Herrn und Heilandes Jeſu Chriſti. 4. Auflage. Baſel 1840. Gedruckt bei Felix Schneider.
3) Der Schornſteinfeger, von Roſa Maria Aſſing geborene Varnhagen von Enſe. Straßburg bei F. G. Levrault 1834.
4) Der Odilienberg. Erzählung für Kinder und Kinderfreunde, von Daniel Hirtz. Straßburg bei F. G. Levrault 1839.
5) Die Armen-Lotterie. Eine Erzählung für Kinder. Straßburg bei Levrault 1835.
6) Karl Seymour oder der gute Bruder, nebſt anderen kleinen Erzählungen. Ein Geſchenk für Kinder. Straßburg bei F. G. Levrault 1833.
7) Maria oder das Frohnleichnamsfeſt. Nach dem Franzöſiſchen der Mad. Guizot. Straßburg bei F. G. Levrault 1838.
8) Roſalie oder die edelmüthige Schweſter, nebſt andern kleinen Erzählungen. Straßburg bei F. G. Levrault 1833.
9) Der arme Schneider. Eine unterhaltende und nützliche Erzählung für die Jugend. Straßburg bei F. G. Levrault 1835.

Digitized by Google

10) Der kleine Jäcks oder die Geſchichte eines Pfleglings. Aus dem Engliſchen übertragen von Benjamin Dietz. Straßburg bei F. G. Levrault 1837.
11) Geſchichte eines Louisdor's. Nach dem Franzöſiſchen der Mad. Guizot. Straßburg bei F. G. Levrault 1837.
12) Erzählungen für das jugendliche Alter. Aus dem Franzöſiſchen überſetzt von J. Leſer. Straßburg bei F. G. Levrault 1839.
13) Suſanne oder die Maikönigin. Eine kleine moraliſche Erzählung für Kinder. Straßburg bei F. G. Levrault 1833.
14) Der Jacobstag. Eine vaterländiſche Erzählung für Kinder von Daniel Hirtz. Straßburg bei F. G. Levrault 1838.
15) Der Fiſcherkahn. Eine Erzählung für Kinder von K. Fr. Hartmann. Straßburg und Leipzig bei F. G. Levrault 1830.
16) Geſchichten zur Warnung und Bildung für Kinder. Straßburg bei F. G. Levrault 1832.
17) Der arme Joſeph. Nach dem Franzöſiſchen der Mad. Guizot. Straßburg bei F. G. Levrault 1839.
18) Rahel Orby, von L. M. Cottard, Rector der Akademie von Straßburg ꝛc. Aus dem Franzöſiſchen überſetzt. Straßburg bei F. G. Levrault 1834.
19) Das Vogelgarn. Eine Erzählung für Kinder von K. Fr. Hartmann. Straßburg und Leipzig bei F. G. Levrault 1830.
20) Repertorium für Anatomie und Phyſiologie. Kritiſche Darſtellung fremder und Ergebniſſe eigener Forſchung von G. Valentin. Vierten Bandes zweite Abtheilung, Jahrgang 1839. Bern und St. Gallen. Verlag von Huber u. Comp. Körber.
21) Ueber die Nerven der Kiefer und des Zahnfleiſches. Von G. Schumacher aus Bremen. Inauguralabhandlung der Univerſität Bern. Bern und St. Gallen. Im Verlag bei Huber und Comp. 1839.

ſind zum Debit innerhalb der Königlichen Lande verſtattet worden.

Eine gleiche Erlaubniß hat das Königl. Ober-Cenſur-Kollegium für außerhalb der Königl. Lande in polniſcher Sprache erſchienene 13 Schriften ertheilt, nämlich:

1) Literariſche Arbeiten Skotnickis. (Prace literacki Skotnieckiego) 1. Band. Warſchau 1840.
2) Yom Kipur, oder der Tag der Verzeihung. Ein Roman aus dem Deutſchen überſetzt. 2 Bände. 1840.
3) Auswahl von Sonntags- und Feſttags-Predigten. Vom Kapucinerprovinzial W. Piotrowski. (Wybór kazán niedzielnych świątecznych) 4 Bände. Warſchau 1840.
4) Der Arzt und Bürger. (Lekarz obywatel) 2 Bände. Wilno 1838.
5) Wiſſenſchaftliche Aufſätze und Erläuterungen. (Wizerunki i Roztrząsania naukowe) 5 Bändchen, 6 — 10, der zweiten neuen Folge. Wilno 1840.
6) Verſchiedene Aufſätze. (Pisma rozmait.) 1. Bändchen. Wilno 1838.

7) Neuer Arzt, oder Mittel, Rindvieh, Pferde ꝛc. zu heilen. (Nowy lekarz czyli sposoby leczenia bydta etc.) 1. Band. Warſchau 1840.
8) Der anfangende Gutspächter. ((Dzierzawia początkuiący) Ein Handbuch. Warſchau 1839.
9) Dramatiſche Welt. (Świat dramatyczny) Eine Zeitſchrift von W. Szymanowsky. Warſchau 1839.
10) Landwirthſchaft von Michael Oczapowski. (Gospodarstwo wiezskie) 24. und 25. Heft. Warſchau 1840.
11) Bildergallerie der Thiere oder Naturgeſchichte. (Galerya obrazowa żwierzał, czyli historza naturalna) 2 Bände Text und 1 Band Kupfer. Von P. E. Lasniewski in Warſchau. 1839.
12. Das artige Kind oder die erſten Grundſätze einer ſittlichen Führung. (Grzeczne dziecie) Warſchau 1840.
13) Warſchauer Theater (Teatra Warszawski) 7tes Heftchen der dritten Abtheilung. Warſchau 1839.

Liegnitz, den 30. März 1840.

No 43 Verordnung, die Einführung einer gleichen Wagenſpur in der Provinz Schleſien betr. I. G. 1874

Die nachſtehende in der Geſetz-Sammlung pro 1838 Seite 258—260 enthaltene Allerhöchſte Verordnung, die Einführung einer gleichen Wagenſpur in der Provinz Schleſien betreffend, vom 7ten April 1838, alſo lautend:

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem Unſere getreuen Stände des Herzogthums Schleſien, der Grafſchaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lauſitz wiederholt darauf angetragen haben, daß ein Geſetz wegen Einführung des breiten Wagengeleiſes in Schleſien mit den durch die Oertlichkeit bedingten Beſchränkungen erlaſſen werden möge, die letzteren auch von ihnen dahin näher bezeichnet worden ſind, daß die Maßregel auf die nicht gebirgigten Theile beſchränkt bleibe, ſo verordnen Wir auf den Antrag Unſeres Staats-Miniſteriums für die Provinz Schleſien Folgendes:

§. 1. Nach Verlauf von drei Jahren, von der Zeit der Bekanntmachung dieſer Verordnung an, ſollen die neuen Achſen an Kutſchen-, Poſt-, Fracht-, Bauer- und allen andern Arten von Wagen dergeſtalt angefertigt werden, daß die Breite des Wagengeleiſes von der Mitte der Felge des einen bis zur Mitte der Felge des andern Rades vier Fuß vier Zoll Preußiſch beträgt.

§. 2. Den Stellmachern, den ſogenannten Schirrmachern auf dem Lande, und andern Handwerkern und Arbeitern, welche ſich mit dieſer Fabrikation beſchäftigen, wird bei drei Thalern Strafe unterſagt, eine Achſe wider die Vorſchrift des §. 1. einzurichten, und den Schmieden bei gleicher Strafe, ſolche mit Beſchlag zu verſehen. Bei Wiederholung der Kontraventionen wird die Strafe verdoppelt.

§. 3. Nach dem Ablaufe von Sechs Jahren, nach Bekanntmachung dieſer Verordnung, ſoll in Unſerer Provinz Schleſien kein Wagen gebraucht werden, dem die im §. 1 und 4 angegebenen Eigenſchaften mangeln.

Digitized by Google

§. 4. Es ſoll jedoch im ganzen Umfange der Provinz Schleſien die Verfertigung und der Gebrauch neuer Wagen-Achſen mit der Vorrichtung einer doppelten Spur, und nach Bedürfniß auf ein breites und auf ein ſchmales Geleiſe geſtellt zu werden, ſowohl während der §. 3 beſtimmten Uebergangsperiode, als in der Zukunft, unter den Maßgaben nachgelaſſen werden, daß jedenfalls eine Spur, die im §. 1 dieſer Verordnung vorgeſchriebene Breite hat, und daß nach Ablauf der Uebergangsperiode innerhalb der Provinz nur die auf die vorſchriftsmäßige Spur verfertigte Vorrichtung von den Reiſenden gebraucht wird.

Die unterlaſſene Beobachtung dieſer Maßgaben zieht gegen die Handwerker wegen der Verfertigung, und gegen die Reiſenden wegen des Gebrauchs vorſchriftswidriger Achſen die in den §§. 2 und 5 angedrohten Strafen nach ſich.

§. 5. Wer ſich nach den in den §§. 3 und 4 beſtimmten Friſten eines Wagens bedient, der die in den §§. 1 und 4 beſtimmte Einrichtung nicht hat, ſoll durch die Polizei- und Wegebeamten, ſo wie durch die Gensd'armerie angehalten, zur nächſten Ortsgerichtsbarkeit gebracht und in eine Geldſtrafe von einem bis fünf Thaler für den erſten, und von zwei bis zehn Thaler für den zweiten und die folgenden Kontraventions-Fälle genommen werden. Dieſe Strafe, welche in die Armen-Kaſſe des Orts fließt, wo die Kontravention entdeckt und beſtraft wird, trifft den Eigenthümer des Wagens, ſoll jedoch von dem Reiſenden, mit Vorbehalt des Regreſſes, an den Eigenthümer erlegt werden.

Für eine und dieſelbe Reiſe bis zum Beſtimmungsorte ſoll nur einmal Strafe ſtatt finden, und der Reiſende über deren Erlegung mit einer Beſcheinigung verſehen werden.

§. 6. Die Poſtbehörden ſollen nach den in den §§. 3 und 4 beſtimmten Friſten keinem Reiſenden aus der Provinz Schleſien Poſtpferde vor Wagen geben, welche die vorgeſchriebene Einrichtung nicht haben, mit Vorbehalt der in den §§. 8 und 9 folgenden Beſtimmungen.

§. 7. Alle diejenigen, welchen die Anlegung und Unterhaltung der Wege obliegt, ſind verpflichtet, ſolche, wo es nöthig iſt, binnen einem Jahr nach Publikation gegenwärtiger Verordnung in ſo weit zu verbreiten, als es die Ausführung dieſer Vorſchriften erfordert. Die Behörden ſollen Aufſicht darüber führen, daß dieſer Beſtimmung genügt werde, und wenn dies nach Verlauf eines Jahres nicht geſchehen ſein ſollte, die Verbreitung auf Koſten der Verpflichteten bewirken laſſen.

§. 8. Von den Vorſchriften dieſer Verordnung ſind ausgenommen:

a) die Kreiſe Glatz, Habelſchwerdt, Waldenburg, Landeshut, Hirſchberg, Schönau und Neiſſe;

b) ſämmtliches Militair-Fuhrwerk, jedoch nicht dasjenige, welches Privat-Eigenthum einzelner Militairs iſt,

c) fremde Reiſende, oder Reiſende aus ſolchen Theilen des Preußiſchen Staates, oder aus ſolchen Theilen der Provinz Schleſien, in welchen keine oder eine andere Einrichtung der Wagen vorgeſchrieben iſt.

Digitized by Google

§. 9. Ob und welche Theile der Kreiſe Frankenſtein, Reichenbach, Schweidnitz, Löwenberg, Lauban und Görlitz von den Vorſchriften dieſer Verordnung ebenfalls auszunehmen ſeien, darüber ſollen die betreffenden Kreisſtände von den Behörden vernommen, die erforderlichen Ausnahmen nach genauer Prüfung der Verhältniſſe von den letzteren feſtgeſtellt, dieſelben auch durch die Intelligenz und die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§. 10. Wir befehlen allen Polizei- und Gerichtsbehörden, ſich nach dieſer Verordnung, welche ſogleich, und außerdem dreimal während des ſechsjährigen Zeitraums durch die Intelligenz- und Amtsblätter bekannt gemacht werden ſoll, gebührend zu achten.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Berlin, den 7ten April 1838.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenſtein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler.
Graf v. Alvensleben. Frh. v. Werther. v. Rauch.

wird in Befolgung der im §. 10 dieſer Verordnung enthaltenen Vorſchrift hierdurch in Verfolgung unſerer Verordnung vom 11ten Juni pr. fernerweit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Liegnitz, den 3ten April 1840.

Verordnungen des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats von Schleſien.

Verpachtung von Chauſſee-Hebeſtellen.

Es wird beabſichtigt, folgende ſieben Chauſſeegeld-Empfangs-Stellen im Liegnitzer Regierungs-Departement, als:

1) die Stelle zu Groß-Beckern bei Liegnitz,
2) die Stelle zu Lobris zwiſchen Jenkau und Jauer,
3) die Stelle zu Kolbnitz zwiſchen Jauer und Hirſchberg,
4) die Stelle zu Mochau eben daſelbſt,
5) die Stelle zu Wolfsdorf zwiſchen Schönau und Goldberg,
6) die Stelle zu Prinkendorf bei Liegnitz, und
7) die Stelle zu Willenberg bei Liegnitz,

vom 1ſten Juli d. J. ab an den Beſtbietenden einzeln zu verpachten, und iſt der Bietungs-Termin zum 15ten Mai d. J. von Vormittags 9 Uhr an, in dem Geſchäfts-Lokale des Königlichen Haupt-Steuer-Amts zu Liegnitz anberaumt. Sowohl dort als im Bureau des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats zu Breslau können die Bietungs- und Verpachtungs-Bedingungen ſo wie die Einnahme-

Digitized by Google

Verhältniſſe der ausgebotenen Stellen jederzeit in den Geſchäfts-Stunden eingeſehen werden.

Breslau, den 29ſten März 1840.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Dem zeitherigen Pfarr-Adminiſtrator Müller zu Leipe, Jauerſchen Kreiſes, iſt die erledigte katholiſche Pfarrei daſelbſt mit den adjungirten Kirchen zu Lauterbach und Groß-Neudorf verliehen worden. Perſonal-Chronik.

Der Kürſchner-Meiſter Thorer zu Görlitz wurde als erwählter Rathsherr bei dem dortigen Magiſtrat landesherrlich beſtätiget.

Perſonal-Veränderungen
im Bezirk des Ober-Landes-Gerichts zu Glogau pro März 1840.

1) Befördert:

Dem Ober-Landes-Gerichts-Ober-Regiſtrator Solbrig iſt der Charakter als Hofrath,

dem Juſtiz-Verweſer Grambſch zu Liegnitz der Charakter als Juſtizrath, und

dem Stadtgerichts-Aſſeſſor Schulz zu Bunzlau der Charakter als Stadt-Gerichts-Rath,

Allerhöchſt verliehen worden.

Der Aktuarius Happrich zu Grünberg iſt zum Bureau-Vorſteher und Salarien-Kaſſen-Kontrolleur bei dem dortigen Land- und Stadtgericht ernannt worden.

2) Penſionirt:

Der Land- und Stadt-Gerichts-Director Kinzel zu Guhrau iſt mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt worden.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Signalement 2 unter dem Verbote der Rückkehr und unter Androhung zweijähriger Zuchthausſtrafe über die Grenze geſchafften ausländiſchen Vagabunden.

1) Der ausweislos und bettelnd aufgegriffene Inwohner Joſeph Jüptner aus Johnsdorf im Königreich Böhmen, iſt kathol. Religion, 56 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat melirte Haare, bedeckte Stirn, ſchwarze Augenbraunen, braune Augen, lange Naſe, proportionirten Mund, fehlerhafte Zähne, ſchwarzen Bart, langes Kinn, hager und langes Geſicht, blaſſe Geſichtsfarbe, große Statur. Beſondere Kennzeichen: einen Magenbruch von der Größe einer Wallnuß. Wurde bei Liebau über die Landesgrenze gewieſen.

2) Johann Pinſel, Vagabond aus Kreckwitz bei Bautzen, evangeliſcher Religion, 27 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augen-

Digitized by Google

braunen, graue Augen, dicke Naſe, aufgeworfenen Mund, fehlerhafte Zähne, braun und ſchwachen Bart, rundes Kinn, oval Geſicht, geſunde Geſichtsfarbe. Beſondere Kennzeichen: keine. Wurde nach Löbau geſchafft.

Liegnitz, den 4ten April 1840.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verdienſtliches.

Zu dem im vorigen Jahre in Freywaldau, Saganſchen Kreiſes, neu erbauten evangeliſchen Schulhauſe hat das Patrocinium das Bauholz im Werthe von 200 Rthlr. hergegeben und aus dem Kirchen-Aerario ſind 200 Rthlr. zu den Baukoſten gezahlt worden; die Schulgemeinde aber hat, außer den erforderlich geweſenen Fuhren und Handdienſten, 1124 Rthlr. 16 Sgr. 7 Pf. baare Koſten aufgebracht und durch dieſe nicht geringe Anſtrengung ſich Anſpruch auf eine verdienſtliche Anerkennung erworben.

Vermächtniſſe.

Von der verſtorbenen Züchnersfrau Schulz geborne Böhme zu Görlitz für die ſtädtiſche Waiſen-Anſtalt daſelbſt 25 Rthlr.;

von dem zu Tſchepplau, Glogauſchen Kreiſes verſtorbenen Einlieger Peuckert zu einer Orts-Armen-Stiftung 317 Rthlr.

Verzeichniß
der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Perſonale bei den Patrimonial-Gerichten im Glogauſchen Oberlandes-Gerichts-Bezirk.

No.	Namen des Gutes.	Namen des Kreiſes.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angeſtellten Richters.
1.	Berna,	Lauban	Der Kreis-Juſtizrath Land- u. Stadtricht. Baum zu Lauban.	Der Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Delius zu Lauban.
2.	Probſthayn und Nieder-Steinberg,	Goldberg-Haynau	Der Kreis-Juſtizr. Land- u. Stadtricht. Jüngling zu Hainau	Der Bürgermeiſter Juſtizverweſer Bail zu Schönau.
3.	Groß-Räudchen,	Guhrau	Land- u. Stadtger. Aſſeſſor Dühring zu Guhrau.	Der Juſtizverweſer Schulz zu Guhrau.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 15.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 16.

Liegnitz, den 18. April 1840.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 8te Stück für das Jahr 1840 enthält unter

No. 2079 die Genehmigungs-Urkunde der in dem Schluß-Protokolle der Weſerſchifffahrts-Reviſions-Kommiſſion d. d. Renndorf den 16ten Auguſt 1839 enthaltenen ergänzenden Beſtimmungen der Weſerſchifffahrts-Akte vom 10ten September 1823. D. d. den 22ſten October 1839; und

No. 2080 die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 29ſten Februar d. J., den Tarif zur Erhebung des Chauſſeegeldes auf den Staats-Chauſſeen betreffend.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 44. Beſtätigung der Statuten für die Sparkaſſe zu Glogau betreffend.

Nachdem das Statut für die Sparkaſſe zu Glogau nach der Beſtimmung ad 22 des Geſetzes vom 12ten December 1838 (Geſ.-S. 1839 Seite 5) umgearbeitet worden iſt und unter dem 13ten d. Mts. die Beſtätigung des Herrn Ober-Präſidenten erhalten hat, wird ſolches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 27ſten März 1840.

No 45. Betr. die Beſtätigung der Statuten für die Sparkaſſe zu Jauer. I. P. 4617.

Den Statuten für die Sparkaſſe zu Jauer iſt, nachdem ſolche der Beſtimmung ad 22 des Geſetzes vom 12ten December 1838 (Geſetz-Sammlung 1839 Seite 5) gemäß umgearbeitet worden, Seitens des Königlichen Ober-Präſidii die Beſtätigung ertheilt worden, wovon das betheiligte Publikum hiermit in Kenntniß geſetzt wird.

Liegnitz, den 1ſten April 1840.

Digitized by Google

No. 46
Betrifft die den Militärpflichtigen zu machenden Vorhaltungen bei deren Verheirathung.
I. M. 662.

Allerhöchſter Beſtimmung zu Folge, bringen wir nachſtehende Verordnung vom 7ten November 1831 in der nebenbezeichneten Angelegenheit hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung:

„Ob zwar geſetzlich feſtſteht und allgemein bekannt iſt, daß weder Stellen-
„beſitz noch Verheirathung in der Militair-Verpflichtung irgend einen Unterſchied
„machen, ſo war dennoch von des Königs Majeſtät mittelſt Allerhöchſter
„Kabinets-Ordre vom 19ten April 1824 angeordnet worden, daß den Mili-
„tairpflichtigen, welche ſich verheirathen oder anſäßig machen wollen, bemerk-
„lich gemacht werden ſolle, wie ſie dadurch ihrer Verpflichtung zum Militair-
„dienſt nicht überhoben werden.

„Es haben aber Seine Majeſtät der König unterm 4ten September 1831
„zu beſtimmen geruht, daß dieſe Verpflichtung den betreffenden militairpflich-
„tigen Individuen nicht mehr durch die Kreis-Landräthe in jedem einzelnen
„Falle in Erinnerung gebracht, ſondern darauf alljährlich durch die Amts-
„blätter aufmerkſam gemacht, ſämmtliche Geiſtliche aber gehalten ſein ſollen,
„die fraglichen Militairpflichtigen bei Nachſuchung des Aufgebots an jene
„Beſtimmung zu erinnern, wobei jedoch zu der deshalb aufzunehmenden Ver-
„handlung in keinem Falle ein Stempelbogen erforderlich iſt."

Zugleich verpflichten wir die Herren Geiſtlichen unſeres Verwaltungsbezirks, ohne Unterſchied der Konfeſſion, dasjenige, was Ihnen nach dieſer Verordnung obliegt, mit aller Aufmerkſamkeit in vorkommenden Fällen zu beachten.

Liegnitz, den 6ten April 1840.

No. 47.
Debits-Erlaubniß für die Schrift: Buch der Lieder von H. Heyne.
I. P. 4949.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zum Debit der Schrift:

„Buch der Lieder von H. Heyne. Dritte Auflage. Hamburg bei Hoffmann und Campe. 1839. Paris chez Eugène Renduel, rue Christine No. 3."

die Erlaubniß ertheilt worden iſt.

Liegnitz, den 7ten April 1840.

No. 48.
Errichtung einer Sparkaſſe zu Schönau.
I. P. 4838.

Nachdem die Stadt Schönau eine Sparkaſſe zu errichten beſchloſſen, hat dieſe neue Anſtalt, nach den für ſie aufgeſtellten Statuten, unter dem 28ſten März d. J. die Genehmigung des Herrn Ober-Präſidenten erhalten.

Liegnitz, den 9ten April 1840.

No. 49.
Publikandum, betr. die Pocken bei den Schafen.
I. P. 4666.

Zur Vermeidung der Anſteckungs-Gelegenheit wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Dominial-Schafheerde zu Nieder-Kroiſchwitz, Bunzlauer Kreiſes, die Pocken ausgebrochen ſind.

Liegnitz, den 12ten April 1840.

Digitized by Google

Die im Eingange unſeres heutigen Amtsblattſtückes als in No. 6 der diesjährigen Geſetz-Sammlung enthalten angezeigte Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 29ſten Februar c., den Tarif zur Erhebung des Chauſſeegeldes auf den Staats-Chauſſeen betreffend, nebſt dieſem Tarife ſelbſt von demſelben Dato, bringen wir in der beſonderen Beilage mit dem Bemerken hierdurch vollſtändig zur öffentlichen Kenntniß, daß von uns Einleitung getroffen worden iſt, daß beſondere Exemplare der genannten Allerhöchſten Kabinets-Ordre und des Tarifs zum Verkauf geſtellt werden. No. 50 Veröffentlichung des neuen Tarifs zur Erhebung des Chauſſeegeldes auf den Staats-Chauſſeen. I. G. 1876. u. 1952.

Das Nähere hierüber werden wir noch beſonders bekannt machen.

Liegnitz, den 14ten April 1840.

Verordnungen des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats von Schleſien.

Es wird beabſichtigt, folgende ſieben Chauſſeegeld-Empfangs-Stellen im Liegnitzer Regierungs-Departement, als: Verpachtung von Chauſſee-Hebeſtellen.

1) die Stelle zu Groß-Beckern bei Liegnitz,
2) die Stelle zu Lobris zwiſchen Jenkau und Jauer,
3) die Stelle zu Kolbnitz zwiſchen Jauer und Hirſchberg,
4) die Stelle zu Mochau eben daſelbſt,
5) die Stelle zu Wolfsdorf zwiſchen Schönau und Goldberg,
6) die Stelle zu Prinkendorf bei Liegnitz, und
7) die Stelle zu Willenberg bei Liegnitz,

vom 1ſten Juli d. J. ab an den Beſtbietenden einzeln zu verpachten, und iſt der Bietungs-Termin zum 15ten Mai d. J. von Vormittags 9 Uhr an, in dem Geſchäfts-Lokale des Königlichen Haupt-Steuer-Amts zu Liegnitz anberaumt. Sowohl dort als im Bureau des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats zu Breslau können die Bietungs- und Verpachtungs-Bedingungen ſo wie die Einnahme-Verhältniſſe der ausgebotenen Stellen jederzeit in den Geſchäfts-Stunden eingeſehen werden.

Breslau, den 29ſten März 1840.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Die Königl. Oberrechnungskammer hat angeordnet:

daß künftig hin die baar zu den Steuer-Kaſſen abgelieferten ¾ von Werthſtempeln in Unterſuchungs-Sachen nur dann zur Reſtitution angewieſen wer- Die Reſtitutions Liquidation der Baar-

zahlung der Werthſtempel in Unterſuchungsſachen.

den ſollen, wenn auf der betreffenden Liquidation beſcheinigt iſt, daß und unter welchen Numeris der Stempel-Einnahme-Regiſter ſolche in Einnahme verrechnet worden ſind.

Da die Steuer-Aemter über die an Sie abgelieferten Beträge Special-Quittungen zu den einzelnen Acten ertheilen, aus denen die Einnahme Nro. zu erſehen iſt, ſo erſcheint es darnach am zweckmäßigſten, ſolche Beträge gar nicht in die allgemeinen Quartal-Reſtitutions-Liquidationen aufzunehmen, ſondern ſofort in separato unter jedesmaliger Beifügung der betreffenden Acten zur Erſtattung zu liquidiren, und haben die ſämmtlichen Gerichte im Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Lands-Gerichts für die Zukunft darnach zu verfahren.

Glogau, den 6ten April 1840.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Chronik.

Der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Auskultator Johann Heinrich Auguſt von Dallwitz iſt nach beſtandener Prüfung als Referendarius bei der Königlichen Regierung zu Liegnitz angeſtellt worden.

Der bisherige Hülfslehrer Carl Auguſt Göbel am Gymnaſio zu Ratibor iſt zum St. Johannis-Stifts-Kantor und Lehrer am Gymnaſio zu Liegnitz berufen worden.

An die Stelle des in die Provinz Sachſen verſetzten Land-Bauinſpector Meves iſt der Bau-Inſpector Simon in gleicher Eigenſchaft für die Kreiſe Glogau, Freyſtadt, Grüuberg, Sagan und Sprottau angeſtellt und ihm Glogau als Wohnort beſtimmt worden.

Mit landesherrlicher Beſtätigung ſind verſehen worden:

der zeitherige Katechet und Hülfsprediger zu Meffersdorf, Deutſchmann, als Rector an der lateiniſchen Stadtſchule zu Goldberg;

der zeitherige 5te Lehrer an der Waiſenhaus-Elementar-Schule zu Lauban, John, als Lehrer der 3ten und 4ten Knaben-Klaſſe daſelbſt;

der Schuladjuvant Günder als Lehrer der 5ten und 6ten gemiſchten Klaſſe an der Waiſenhaus-Elementar-Schule zu Lauban;

der Schuladjuvant Kretſchmer, zeither in Lomnitz, als Kantor und Schullehrer zu Rohrlach, Schönauſchen Kreiſes;

der Tuchfabrikant Thomas zu Rothenburg an der Oder als Rathmann bei dem dortigen Magiſtrat;

der zeitherige Schuladjuvant Knörich als evangeliſcher Schullehrer zu Buchwald, Bunzlauſchen Kreiſes.

Digitized by Google

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

I. Witterung.

Hiſtoriſche Nachrichten aus dem Liegnitzſchen Regier.-Bezirk für den Monat März 1840.

Die Witterung des Monats März war in bedeutendem Maße von der gewöhnlichen Beſchaffenheit abweichend, und zwar durch anhaltende, zum Theil ſtrenge Winterkälte und ungewöhnlich viel Schnee. Nur an einigen wenigen Tagen, namentlich am 9ten, 12ten und 13ten war die Witterung mild und ganz ohne Froſt, im Uebrigen war der Froſt vorherrſchend, der in der letzten Hälfte des Monats ſich dann und wann bis zur ſtrengen Kälte ſteigerte.

Die Atmosphäre war mehr feucht als trocken, und in dem letzten Drittel des Monats war die Oberfläche der Erde mehrere Fuß hoch mit Schnee bedeckt. Die öſtlichen Luftſtrömungen waren vorherrſchend und am 12ten und 13ten hatten ſtürmiſche Luftbewegungen ſtatt. Die mittlere Barometerhöhe betrug 28″ 1.‴

II. Mortalität.

Der allgemeine Geſundheitszuſtand der Menſchen war nicht gerade ungünſtig, indem die vorgekommenen Krankheiten ſich zum gutartigen Verlaufe neigten und die Zahl der Kranken das gewöhnliche Verhältniß dieſer Jahreszeit nicht überſchritt. Am häufigſten waren katarrhaliſche und rheumatiſche Affektionen und Fieber mit dieſen Grundlagen: Heiſerkeit, Katarrh, Gliederreißen, Diarrhöe, hin und wieder ſogar ruhrartige Beſchwerden. Zur Entzündung ſteigerten ſich die Lokal-Affektionen ſelten. Die Pocken kamen vor: im Kreiſe Rothenburg und zwar in Muskau bei 6, und in Sagan bei 2 Individuen; ferner im Kreiſe Liegnitz und zwar in Parchwitz und Groß-Tinz bei einem, in Rosnig bei 2, und in Heinersdorf bei 3 Individuen; ferner im Kreiſe Grünberg, und zwar in der Stadt Grünberg bei 5 und in Oberochelhermsdorf bei 2 Individuen; ferner im Kreiſe Schönau, und zwar in Boberſtein, Eichberg und Ober-Kauffung bei 1 Individuo, und endlich im Kreiſe Lauban, und zwar in Alt-Gebhardsdorf, ebenfalls bei einem Individuo.

In Niederholtendorf, Kreis Görlitz, wurden am 29. März die Häusler und Richterſchen Eheleute und deren reſp. 8 und 11 Jahr alten Töchter in der Wohnſtube beſinnungslos gefunden. Nur die jüngere Tochter konnte durch ärztliche Hülfe gerettet werden, die Frau kam gar nicht mehr zum Leben zurück und der ꝛc. Richter nebſt der älteſten Tochter verſchieden in derſelbigen Nacht. Dieſes Unglück iſt wahrſcheinlich dadurch entſtanden, daß der in die Stube gehende Backofen (in dem man gebacken hatte) mit Flachs ausgeſetzt und dann verſchloſſen worden iſt, wodurch ſich Stickluft entwickelt haben mag, die aus den Ofenritzen in die Stube ausſtrömte.

Eine Schneider-Wittwe in Glogau ſtürzte aus dem Fenſter des dritten Stockwerks ihres Hauſes und blieb auf der Stelle todt. Sie ſoll an Schwermuth gelitten haben. Eben ſo fiel ein Häusler vom Scheunendache und ſtarb zwei Tage nachher. Ein Steinbrecher wurde von einer bedeutenden Erdmaſſe verſchüttet und todt hervorgezogen.

Bei dem Durchgehen der davor geſpannten Ochſen unter ſeinen Wagen gerathend,

Digitized by Google

wurde ein Gärtner ſo ſchwer verletzt, daß er auf der Stelle den Geiſt aufgab. Ein Müller gerieth bei der Beſichtigung einer Mühle, die er zu kaufen beabſichtigte, in das Kammrad und büßte hierbei das Leben ein. Der 18 Jahr alte Sohn und die 16 jährige Tochter der Wittwe Pöſer aus Polniſch-Nettkow, Kreis Grünberg, brachen, über den dortigen zugefrorenen See gehend, ein, und es gelang leider nur die Rettung des Erſteren. In ähnlicher Weiſe verunglückte ein 12jähriger, ein 10jähriger und ein 8jähriger Knabe, ſo wie ein 3 Jahr 5 Monat altes Kind. Außerdem ertrank noch eine Perſon.

Ein 4jähriges Kind, welches dem Ofenfeuer zu nahe gekommen war, ſtarb an den erlittenen Brandwunden nach 4 Tagen.

Zwei Individuen endeten auf offener Landſtraße, vom Schlage gerührt, und eine hochbetagte Frau fand man im Freien erfroren.

Der Geſundheitszuſtand der Hausthiere war im Allgemeinen günſtig. Bei den Schaafen kamen noch hin und wieder Pockenausbrüche vor; auch kamen wieder mehrere tolle Hunde zum Vorſchein.

Liegnitz, den 6ten April 1840.

Königliche Regierung.

Schulhausbau zu Noes.

Die evangeliſche Gemeine zu Noës, Rothenb. Kr., hat im v. Jahr ein neues maſſives Schulhaus mit einem Koſten-Aufwande von 1323 Rthlr., ohne Hand- und Spanndienſte, mit ſchwerem Opfer und doch mit großer Bereitwilligkeit erbaut. Das ſämmtliche Bauholz iſt von dem Schulpatrocinio unentgeldlich verabfolgt worden. Aus Rückſicht auf den ſo bedeutenden Koſtenaufwand haben Se. Majeſtät der König die gutgeſinnte Schulgemeine nachträglich mit einem Gnadengeſchenk von 389 Rthlr. erfreut. Seit dem 18ten November v. J., als dem Einweihungs-Tage, erfreut ſich nunmehr die daſige Schuljugend eines freundlichen, durchweg zweckmäßigen Lehrgelaſſes.

Liegnitz, den 5ten April 1840.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung.

Dem Mechanikus A. Borſig zu Berlin iſt unter dem 10ten April 1840 ein Patent

auf eine Liederung der metallenen Leitbuchſen für Kolbenſtangenkreuze in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung,

für den Zeitraum von Sechs Jahren, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 16 und eine außerordentliche Beilage.)

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage zu Nr. 16 des Amtsblatts.

Ich habe den mit Ihrem Berichte vom 14ten d. M. eingereichten Chauſſeegeld-Tarif genehmigt und ſende Ihnen denſelben anbei vollzogen zurück, indem ich nach Ihrem Antrage feſtſetze, daß dieſer Tarif nebſt den demſelben angehängten Vorſchriften auf allen Staats-Chauſſeen fortan ſtatt des Chauſſeegeld-Tarifs vom 28ſten April 1828 und der demſelben beigefügten Beſtimmungen zur Anwendung kommen ſoll. Auch für alle ſonſtigen öffentlichen chauſſirten Wege, für welche in Folge Meiner Ordre vom 31ſten Auguſt 1832 die mit dem Chauſſeegeld-Tarif vom 28ſten April 1828 publizirten Beſtimmungen wegen der Chauſſeegeld-Polizei-Vergehen Gültigkeit erlangt haben, ſollen die dem Chauſſeegeld-Tarif vom heutigen Tage unter 7 bis 23 angehängten Vorſchriften an die Stelle jener Beſtimmungen treten. Sie haben dieſe Ordre nebſt dem anliegenden Tarife durch die Geſetz-Sammlung bekannt zu machen. Geſetz-Sammlung Nr. 2080.

Berlin, den 29ſten Februar 1840.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanz-Miniſter,
Grafen v. Alvensleben.

Tarif

zur Erhebung des Chauſſeegeldes für eine Meile von 2000 Preuß. Ruthen.

An Chauſſeegeld wird entrichtet:

A. vom Fuhrwerk, einſchließlich der Schlitten,

	Sgr.	Pf.
I. zum Fortſchaffen von Perſonen, als Extrapoſten, Kutſchen, Kaleſchen, Kabriolets u. ſ. w., für jedes Zugthier	1	—
II. zum Fortſchaffen von Laſten:		
1) von beladenen — d. h. von ſolchen, worauf ſich, außer deſſen Zubehör und außer dem Futter für höchſtens drei Tage, an andern Gegenſtänden mehr, als zwei Centner, befinden, — für jedes Zugthier	1	—
2) von unbeladenen:		
a) Frachtwagen, für jedes Zugthier	—	8
b) gewöhnlichen Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier	—	4
B. von unangeſpannten Thieren:		
I. von jedem Pferde, Maulthiere, oder Mauleſel, mit oder ohne Reiter oder Laſt	—	4
II. von jedem Stück Rindvieh oder Eſel	—	2
III. von je fünf Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen	—	2

Weniger, als fünf der vorſtehend zu III. gedachten Thiere, ſind frei.

Befreiungen.

Chauſſeegeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauſes, oder den Königlichen Geſtüten angehören;

2) von Armeefuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marſche bei ſich führt; von Pferden, welche von Offizieren oder in deren

Digitized by Google

Kategorie ſtehenden Militairbeamten im Dienſt und in Dienſt-Uniform geritten werden; imgleichen von den unangeſpannten etatsmäßigen Dienſtpferden der Offiziere, wenn dieſelben zu dienſtlichen Zwecken die Offiziere begleiten, oder beſonders geführt werden, jedoch im letztern Falle nur, ſofern die Führer ſich durch die von der Regierung ausgeſtellte Marſchroute, oder durch die von der obern Militairbehörde ertheilte Ordre ausweiſen;

3) von Fuhrwerken und Thieren, deren mit Freikarten verſehene öffentliche Beamte auf Dienſtreiſen innerhalb ihrer Geſchäftsbezirke, oder Pfarrer bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochie ſich bedienen;

4) von ordinairen Poſten, einſchließlich der Schnell-, Kariol- und Reitpoſten, nebſt Beiwagen; imgleichen von öffentlichen Kourieren und Eſtafetten und von allen, von Poſtbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;

5) von Fuhrwerken und Thieren, mittelſt deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staates geſchehen, auf Vorzeigung von Freipäſſen; von Vorſpannfuhren auf der Hin- und Rückreiſe, wenn ſie ſich als ſolche durch die Beſcheinigung der Ortsbehörde, imgleichen von Lieferungsfuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreiſe, wenn ſie ſich als ſolche durch den Fuhrbefehl ausweiſen;

6) von Feuerlöſchungs-, Kreis- und Gemeine-Hülfsfuhren; von Armen- und Arreſtantenfuhren;

7) a. bei allen Hebeſtellen von Fuhren mit thieriſchem Dünger (Stalldünger, Miſt);

b. bei den Hebeſtellen in der Gemeine- oder Gutsfeldmark und bei den Hebeſtellen in der Feldmark, wo die bewirthſchafteten Grundſtücke oder Weiden liegen, von Wirthſchaftsvieh und von Beſtellungs- und Aerndte-Fuhren, einſchließlich der Fuhren mit Aſche, Gyps, Kalk u. ſ. w. zur Düngung;

c. bei den Hebeſtellen in der Gemeine- oder Gutsfeldmark von Fuhren mit Baumaterialien zum eigenen Bedarf mit Brennmaterialien zum eigenen Heizungs- und gewöhnlichen landwirthſchaftlichen Bedarf, einſchließlich desjenigen für die mit der Landwirthſchaft verbundenen Brau- und Brennereien, in ſofern dieſe Bau- und Brennmaterialien-Fahren mit eigenem Geſpann, oder durch Frohndienſte verrichtet werden;

8) von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie;

9) von Fuhrwerken, die Chauſſee-Baumaterialien anfahren, ſofern nicht durch den Miniſter der Finanzen und des Handels Ausnahmen angeordnet werden.

Zuſätzliche Vorſchriften.

I. In Betreff der Erhebung.

1) Die Einrichtung der Chauſſeegeld-Hebeſtellen, ſo wie die Beſtimmung des, als Hebeſtrecke einer jeden, zu betrachtenden Theiles der Chauſſee und des hiernach jeder Stelle beizulegenden Hebeſatzes liegt dem Finanz-Miniſterum ob.

Daſſelbe kann örtliche Verhältniſſe nach Befinden durch Ermäßigung des Hebeſatzes für einen beſtimmten Verkehr, oder durch Geſtattung von Abonnements berückſichtigen, und hat zur Verhinderung von Mißbräuchen in Betreff der geſtatteten Erleichterungen, oder der angeordneten Befreiungen die erforderlichen Maßregeln vorzuſchreiben.

2) Jeder muß bei den Hebeſtellen anhalten, auch wenn er nicht verpflichtet iſt, Chauſſeegeld zu entrichten.

Nur hinſichtlich der Poſtillone, welche Preußiſche Poſtfuhrwerke, oder Poſtpferde führen, findet, wenn ſie zuvor in das Horn ſtoßen, eine Ausnahme ſtatt.

3) Das Chauſſeegeld iſt bei Berührung der Hebeſtelle für die ganze, ihr zugewieſene Hebeſtrecke zu erlegen. — Zu der, für den Betrag maßgebenden Beſpannung eines Fuhrwerks werden ſowohl die, zur Zeit der Berührung der Hebeſtelle angeſpannten, als auch alle diejenigen Thiere gerechnet, welche, ohne augenſcheinlich eine andere Beſtimmung zu haben, bei dem Fuhrwerke befindlich ſind.

Iſt die Chauſſee vor Berührung der Hebeſtelle mit ſtärkerer Beſpannung befahren, als mit welcher die Hebeſtelle paſſirt werden ſoll, ſo muß das Chauſſeegeld für die von dem Führer des Fuhrwerks dem Erheber (Chauſſeegeldpächter) anzuzeigende Geſammtzahl der gebrauchten Zugthiere gezahlt werden.

4) Jeder hat eine Quittung über das von ihm bezahlte Chauſſeegeld (Chauſſeezettel) zu fordern, dieſelbe den Zoll-, Steuer-, Polizei- oder Wege-Aufſichts-Beamten auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen und bei Vermeidung nochmaliger Zahlung bei der nächſten, von ihm berührten Chauſſeegeldſtelle abzugeben.

Die Fortſetzung der Fahrt bis zur nächſten Hebeſtelle darf jedoch in keinem Falle und ſelbſt dann nicht gehindert werden, wenn ſich eine Kontravention (zu 5.) ergeben ſollte.

5) Wer eine Chauſſeegeld-Hebeſtelle umfährt, oder wider die Beſtimmung zu 2. bei derſelben nicht anhält, oder in dem zu 3. bezeichneten Falle die vor der berührten Hebeſtelle benutzte ſtärkere Beſpannung nicht anzeigt, oder Thiere, welche zum Angeſpann eines Fuhrwerkes gehören, vor der Hebeſtelle davon trennt und als unangeſpannte angiebt, oder überhaupt es unternimmt, ſich der Entrichtung des Chauſſeegeldes auf irgend eine Art ganz oder theilweiſe zu entziehen, erlegt außer der vorenthaltenen Abgabe deren vierfachen Betrag, mindeſtens aber einen Thaler als Strafe.

6) Wer eigenmächtig einen Schlagbaum öffnet, zahlt drei Thaler; wer den Beſtimmungen zu 4. zuwider den Chauſſeezettel nicht vorzeigt, zehn Silbergroſchen bis einen Thaler als Strafe.

7) Jedermann muß den Poſten auf den Stoß in das Horn ausweichen, bei Vermeidung einer Strafe von fünf bis funfzig Thalern. II. In polizeilicher Beziehung.

8) Fuhrwerke, welche ſich begegnen, müſſen ſich nach der rechten Seite hin halb ausweichen. Denjenigen, welche einen Berg, oder eine ſteile Anhöhe herunterfahren, muß jedoch von den Hinauffahrenden ganz ausgewichen werden.

Von zwei Fuhrwerken, die ſich einholen, muß das vordere nach der linken Seite hin ſo weit ausbiegen, daß das nachfolgende zur rechten Seite mit halber Spur vorbeifahren kann.

9) Holz darf auf Chauſſeen nicht geſchleppt, Pflüge, Eggen und ähnliche Gegenſtände dürfen darauf nur auf Schleifen fortgeſchafft werden.

10) Wer, um zu hemmen, das Umdrehen der Räder nicht bloß in ſeiner Schnelligkeit vermindern, ſondern völlig hindern will, darf ſich dazu auf Chauſſeen nur der Hemmſchuhe mit ebener Unterfläche bedienen. Die Anwendung von Klapperſtöcken, imgleichen das Anhängen und Schleifen ſchwerer Gegenſtände am Hintertheile des Wagens iſt verboten.

11) Die Fahrbahn darf nicht durch Anhalten, oder auf irgend eine andere Weiſe geſperrt oder verengt werden.

Weder auf der Fahrbahn, den Brücken oder den Banquets, noch in den

Digitized by Google

Seitengräben dürfen Gegenſtände niedergelegt werden, oder liegen bleiben, welche nicht der Chauſſee-Verwaltung angehören. Eben ſo wenig dürfen Scherben, Kehricht, Unkraut oder anderer Unrath hinauf-, oder hineingeworfen werden.

12) Niemand darf auf der Fahrbahn, den Brücken, den Banquets oder in den Seitengräben Vieh füttern oder anbinden, oder daſſelbe auf den Banquets, Böſchungen, oder in den Seitengräben laufen, oder weiden laſſen, oder treiben. Es iſt verboten, auf den Banquets, den Böſchungen und in den Gräben zu fahren, oder zu reiten, oder auf den Böſchungen oder in den Gräben zu gehen.

13) Wo durch Warnungstafeln das ſchnelle Fahren oder Reiten unterſagt iſt, darf nur im Schritt gefahren oder geritten werden.

14) Der Führer eines Fuhrwerks darf ſich von demſelben, wenn er anhält, nicht über fünf Schritte entfernen, ohne die Pferde abzuſträngen. Auch während des Fahrens muß derſelbe entweder ſtets auf dem Fuhrwerke das Leitſeil in der Hand, oder auf einem der Zugthiere, oder in ihrer unmittelbaren Nähe bleiben und das Geſpann fortwährend unter Aufſicht halten.

15) Beim Fahren dürfen niemals mehr als zwei Fuhrwerke an einander gebunden ſein.

16) Innerhalb zwei Fuß vom Grabenrande darf nicht geackert werden.

17) Wer den Vorſchriften unter 8 bis 16 entgegenhandelt, hat außer dem Schadenserſatze eine Strafe von zehn Silbergroſchen bis fünf Thaler verwirkt.

18) Wer die Chauſſee, die dazu gehörigen Gebäude, Brückendurchläſſe, oder ſonſtigen Vorrichtungen, als Meilenzeiger, Wegweiſer, Tafeln, Schlagbäume, Prellſteine und Pfähle, ingleichen wer die Pflanzungen oder Materialien beſchädigt, oder die letzteren in Unordnung bringt, muß, in ſofern er nach den allgemeinen Strafgeſetzen nicht eine härtere Strafe verwirkt hat, außer dem Schadenserſatze eine Strafe von einem bis fünf Thaler erlegen.

19) Beſchädigungen der Chauſſeebäume ſind, wenn die allgemeinen Geſetze keine härtere Strafe beſtimmen, vorbehaltlich des Schadensersatzes, mit einer Strafe von fünf Thalern für jeden durch Verſchulden beſchädigten Baum zu ahnden.

20) In Anſehung der Radfelgenbreite und der Belaſtung der Frachtfuhrwerke, des Verbots gewölbter, oder mit Kopfnägeln u. ſ. w. verſehener Radbeſchläge der zuläſſigen Breite der Ladung, der Länge der Hufeiſenſtollen und des Verbots des Spurhaltens bewendet es überall bei den Beſtimmungen der Verordnung, den Verkehr auf den Kunſtſtraßen betreffend, vom 17ten März 1839 (Geſetz-Sammlung für 1839 Seite 80 ff.)

III. Im Allgemeinen.

21) Im Unvermögensfalle tritt verhältnißmäßiges Gefängniß an die Stelle der vorſtehend zu 5 bis 20 angeordneten Geldſtrafen.

22) Widerſetzlichkeiten gegen Beamte, zu denen auch die Chauſſeegeldpächter zu zählen ſind, werden nach den allgemeinen Geſetzen beſtraft.

23) Unſichere oder ungekannte Uebertreter ſind zur Haft zu bringen, und an die zuſtändigen Behörden abzuliefern.

Gegeben Berlin, den 29ſten Februar 1840.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Alvensleben.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 17.

Liegnitz, den 25. April 1840.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Die Einlöſung der in der 14ten Verlooſung gezogenen und durch das Publikandum vom 19ten Februar c. zur baaren Auszahlung am 1ſten Juli c. gekündigten Staats-Schuld-Scheine, im Betrage von 920,000 Rthlr., wird zugleich mit Realiſation der zu ihnen gehörigen, am 1ſten Juli d. J. fällig werdenden Coupons, ſchon vom 1ſten Juni c. ab bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kaſſe, hier in Berlin (Taubenſtraße No. 30), in den Vormittagsſtunden, gegen die vorgeſchriebenen Quittungen erfolgen. Bekanntmachung, die Auszahlung der zum 1. Juli 1840 gekündigten 920,000 Rtlr. Staats-Schuldſcheine betreffend.

Es bleibt indeſſen den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern ſolcher gekündigten Staats-Schuld-Scheine auch überlaſſen, dieſe ſchon vor dem 1ſten Juni d. J. an die ihnen zunächſt gelegene Regierungs-Haupt-Kaſſe, unter Beifügung doppelter Verzeichniſſe, in welchen die Staats-Schuld-Scheine nach Nummern, Littern und Geld-Beträgen aufgeführt ſind, portofrei, zur weitern Beförderung an die Staats-Schulden-Tilgungs-Kaſſe zu überſenden, damit ſie die baare Valuta bis zum 1ſten Juli c. in Empfang nehmen können, als von welchem Tage ab die Verzinſung zum Beſten des Tilgungs-Fonds aufhört.

Berlin, den 6ten April 1840.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Berger.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Die nachſtehende Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 5ten Januar d. J. und das in derſelben bezogene Regulativ über die bei Verladung und Verſchiffung von Arſenikalien und anderen Giftſtoffen auf dem Rheine zu beobachtenden Vorſichtsmaßregeln No. 51. Betr. die Verladung u. Verſchiffung von Arſenikalien

Digitized by Google

und andern Giftſtoffen.

werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, da die darin enthaltenen Vorſchriften auch in den dieſſeitigen Landestheilen zur Anwendung kommen ſollen.

„Auf Ihren Antrag vom 21. December v. J. genehmige Ich, daß die Mir von Ihnen vorgelegte Verordnung über die zu beobachtenden Vorſichtsmaßregeln bei Verladung und Verſchiffung von Arſenikalien und anderen Giftſtoffen auf dem Rheine, über welche ſich ſämmtliche Rhein-Uferſtaaten geeinigt haben, auch für die dieſſeitigen betreffenden Landestheile gültig erklärt werde. Ich beauftrage Sie, die Publikation durch die Amtsblätter der betheiligten Regierungen zu bewirken, und ſetze zugleich feſt, daß Uebertretungen der darin enthaltenen Vorſchriften mit einer Geldſtrafe von 5 bis 50 Rthlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß, je nach dem Ermeſſen des Richters, geahndet werden ſollen.

Berlin, den 5ten Januar 1840.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Miniſter v. Rochow,
und Graf v. Alvensleben."

Regulativ

über die bei der Verladung und Verſchiffung von Arſenikalien und anderen Giftſtoffen auf dem Rheine zu beobachtenden Vorſichts-Maßregeln.

§. 1.

Bei Verſendung von Arſenik, Queckſilber-Präparaten, Bleizucker und Grünſpan, ſollen vom 1ſten März 1840 an, auf dem ganzen Rheinſtrome folgende Vorſichts-Maßregeln angewendet werden:

§. 2.

Arſenik (nämlich Arſenik-Mehl, gelbes Arſenik, Rauſchgelb oder Auripigment, rothes Arſenik, Realgar, Scherben-Cobald) darf nur in Fäſſern oder Kiſten verpackt werden.

Die Fäſſer müſſen von gutem Holze ſein, mit wenigem Bruche, ſcharf zuſammen gebunden und gänzlich ausgetrocknet, auch muß jedes Faß, wenn es nicht über zwei Centner faßt, mit vierzehn hölzernen Reifen, bei größerem Gehalte aber verhältnißmäßig mit noch mehreren, desgleichen Boden und Deckel mit Einlagereifen geſichert werden. Inwendig ſind dieſe Fäſſer mit ſtarker Leinwand durch einen aus Schwarzmehl und Tiſchlerleim gekochten Kleiſter zu verkleben.

Iſt die Verpackung in Kiſten geſchehen, ſo müſſen dieſe von ſtarkem Holze völlig dicht gefertigt, mit Reifen verſehen und inwendig gleich den Fäſſern mit Leinwand verklebt ſein.

§. 3.

Auf jedem Kollo muß mit leſerlichen Buchſtaben in ſchwarzer Oelfarbe das Wort:

ARSENIK (GIFT)

angebracht ſein, unter welcher Bezeichnung es auch im Manifeſte aufgeführt werden muß.

Digitized by Google

§. 4.

Die Ladung muß von einem Zeugniſſe der Polizei=Behörde des Abſendungsorts:

daß bei der Verpackung die obige Vorſchrift (§. 2.) befolgt worden,

begleitet ſein, und der Schiffer darf ſie nur annehmen, wenn ſie ihm von der Hafen=Polizei=Behörde des Abſendungs=Ortes überwieſen wird, die ſich vorher genau zu überzeugen hat, daß die Verpackung keine äußerlich erkennbare Beſchädigung erlitten hat, auch die Bezeichnung (§. 3.) vollſtändig iſt.

§. 5.

Bei Verſendung von Queckſilber=Präparaten (namentlich dem ätzenden Sublimat, dem weißen und rothen Präcipitat) ferner von Bleizucker und Grünſpan, ſind die Schiffer ebenfalls verpflichtet, die Ladung nur anzunehmen, wenn ſie von der Hafen=Polizei=Behörde ihnen übergeben wird, welche zuvor die Beſchaffenheit eines jeden Kollo ſorgfältig zu unterſuchen hat.

Auch ſind dieſe Waaren in den Manifeſten unter ihren eigenthümlichen Benennungen aufzuführen, und dürfen nicht unter allgemeinen Rubriken zu Material=Waaren mit begriffen werden.

§. 6.

Größere Transporte der in den §§. 2 und 5 genannten Waaren, worunter auf dem Ober=Rheine ein Quantum von mindeſtens 50, auf dem Mittel= und Nieder=Rheine von mindeſtens 100 Centner verſtanden wird, ſollen in beſondern Schiffen geführt werden.

Kleinere Quantitäten können zwar mit anderen Gütern in das nämliche Fahrzeug aufgenommen werden, jedoch ordnet die Polizeibehörde des Abſendungs=Hafens die Art und Weiſe der Abſendung dieſer Giftſtoffe von der übrigen in dem nämlichen Fahrzeuge befindlichen Ladung an und vermerkt dies im Manifeſte. Insbeſondere iſt hierbei auf Entfernung ſolcher Gegenſtände Rückſicht zu nehmen, welche mittelbar oder unmittelbar als Nahrungsmittel dienen.

§. 7.

Bei der Ein= oder Ausladung dürfen die in Rede ſtehenden Waaren nicht länger als drei Tagesſtunden, niemals aber während der Nacht im Freien lagern.

§. 8.

Schiffer, welche eine Ladung annehmen, die ihnen nicht von der Hafen=Polizei=Behörde überwieſen worden (§§. 4 und 5.) oder das Manifeſt nicht richtig abfaſſen (§§. 3 und 5.) oder die Vorſchriften wegen alleiniger Verladung oder Abſonderung bei gemiſchten Ladungen nicht befolgen (§. 4.) endlich über die geſetzte Zeit hinaus die Waaren bei der Einladung liegen laſſen (§. 7.) verfallen in die durch die Geſetze des reſpektiven Uferſtaates für derartige Uebertretungen verhängten Strafen.

§. 9.

Den Rhein-Zoll= und Hafen=Polizei=Beamten liegt die Handhabung dieſer Verordnung ob. Sie haben die Schiffer, welche ſolche übertreten, nicht nur den Rheinzoll=Gerichten anzuzeigen, ſondern auch, zur Verhütung von Schaden, die ſofor=

Digitized by Google

tige Abſtellung des Mangels bei eigener Verantwortung für Rechnung des Schuldigen zu bewirken.

Gegen Verſender, welche die Waaren unter unrichtigem Namen aufgeben, wie gegen Bezieher, welche ſie über die geſetzliche Zeit (§. 7.) am Ufer liegen laſſen, haben ſie nicht minder gehörigen Orts die Beſtrafung einzuleiten."

Liegnitz, den 14ten April 1840.

No. 52
Die Beſtätigung der Statuten des Sterbekaſſen-Vereins der Weber-Innung zu Sagan betr.
I. P. 4950.

Die Statuten des Sterbe-Kaſſen-Vereins der Weber-Innung zu Sagan ſind unterm 31ſten vorigen Monats von dem Königlichen Ober-Präſidio der Provinz beſtätiget worden.

Liegnitz, den 15ten April 1840.

Verordnungen des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats von Schleſien.

Bekanntmachung.

Um das betheiligte Publikum in den Stand zu ſetzen, bei der Ausſtellung der durch den §. 93 der Zoll-Ordnung vom 23. Januar 1838 bedingten Frachtbriefe über dort namhaft gemachte, im Binnenlande zu verſendende Waaren-Artikel richtig zu verfahren, wird auf höhere Veranlaſſung hiermit bekannt gemacht:

daß unter den dort beſtimmten, die Kontrolpflichtigkeit jener Waaren bedingenden Gewichts-Beträgen von reſp. einem halben und einem ganzen Centner Netto kein anderes, als Zoll-Gewicht zu verſtehen iſt.

Breslau, den 6ten April 1840.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung der Geheime Regierungs-Rath Riemann.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Das Inſtitut der Schiedsmänner im Glogauſchen Ober-Landes-Ger. Bezirk.

Bei den Schiedsmännern unſeres Departements ſind im Jahre 1839: 4786 Streitſachen anhängig gemacht, davon 4087 verglichen, 153 durch Zurücknahme der Klage beendigt und 420 an den Richter verwieſen worden, ſo daß am Schluſſe des Jahres 126 Rechtsſtreitigkeiten unerledigt geblieben ſind. Einen erfreulichen Beweis von der zunehmenden Wirkſamkeit des Inſtituts der Schiedsmänner gewährt der Umſtand, daß im verfloſſenen Jahre 1771 Streitſachen mehr, als im Jahre 1838 durch Vergleich beſeitigt worden ſind. Am thätigſten in Beilegung von Rechtsſtreitigkeiten haben ſich folgende Schiedsmänner bewieſen:

Digitized by Google

1) der Partikulier Schädler zu Glozau,
2) der Stadt-Syndikus v. Wieſe zu Grünberg,
3) der Rathmann Schittler zu Löwenberg,
4) der Revierförſter Gringmuth zu Rabiſchau, Löwenberger Kreiſes,
5) der Schichtmeiſter Heller zu Querbach, Löwenberger Kreiſes,
6) der Aktuarius Lange zu Lüben,
7) der Aktuarius Kahl zu Lauban,
8) der Inſtituten-Rendant Tſchentſcher zu Goldberg,

was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Zugleich werden die Schiedsmänner des Departements angewieſen, bei Aufnahme der Vergleiche über künftige Verpflegungsgelder jederzeit den Intereſſenten bekannt zu machen, daß zur Rechts-Verbindlichkeit ſolcher Vergleiche die Beſtätigung des ordentlichen Gerichts des zu Verpflegenden, oder, Falls über denſelben eine Vormundſchaft eingeleitet iſt, ſeiner vormundſchaftlichen Behörde hinzutreten muß, und den Partheien die Nachſuchung dieſer Beſtätigung zu überlaſſen.

Da es öfters vorgekommen, daß die Vereidung der Schiedsmänner nach dem in der Verordnung vom 26. September 1832 §. 9 enthaltenen Formular erfolgt iſt, ſo werden die Untergerichte in Gemäßheit des an uns erlaſſenen Miniſterial-Reſcripts vom 27. Februar d. J. angewieſen, bei Vereidigung der Schiedsmänner ſich nur der in der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 5ten November 1833 (Geſetz-Sammlung Jahrgang 1833 Seite 291) vorgeſchriebenen Norm zu bedienen, da die Schiedsmänner für wirkliche Civil-Beamte zu achten ſind.

Glogau, den 3ten April 1840.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Daß die zu den Inquiſitoriaten abzuliefernden Arreſtanten nicht mit Ungeziefer behaftet ſein dürfen.

Es iſt in neuerer Zeit vorgekommen, daß die von den Gerichts-Behörden an die Inquiſitoriate abgelieferten Arreſtanten mit Ungeziefer behaftet waren. Da hierdurch für die mit Arreſtanten angefüllten Inquiſitoriate die Gefahr einer allgemeinen Verunreinigung bereitet wird, ſo werden ſämmtliche Gerichts-Behörden hiermit angewieſen, dafür zu ſorgen, daß jeder abzuliefernde Arreſtant in gereinigtem Zuſtande auf den Transport an das betreffende Inquiſitoriat abgegeben werde, und werden ſämmtliche durch die etwanige Nichtbeachtung dieſer Anweiſung entſtehenden Reinigungs- und ſonſtige Koſten von den betreffenden Gerichts-Behörden eingezogen werden.

Glogau, den 7ten April 1840.

Kriminal-Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

Digitized by Google

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Nachwei-

der Durchſchnitts-Marktpreiſe des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, ſo wie der

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Getraide.																							Vik-
		Weitzen pr. Schfl.			Roggen pr. Schfl.			Gerſte pr. Schfl.			Hafer pr. Schfl.			Erbſen pr. Schfl.			Hirſe pr. Schfl.			Buch-weitzen pr. Schfl.			Graupe pr. Schfl.		
		rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.
1.	Beuthen a. d. O.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	4	1	24	7	3	26	1	—	—	—	r	25	4
2.	Bunzlau.	1	28	9	1	10	—	1	6	11	—	22	—	1	12	6	3	12	6	—	—	—	3	27	—
3.	Freyſtadt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	20	—
4.	Glogau.	1	28	9	1	7	2	1	4	4	—	22	10	1	9	3	1	12	6	1	12	5	3	8	—
5.	Görlitz.	2	11	11	1	13	—	1	8	9	—	22	2	1	28	6	3	25	—	1	15	—	3	17	6
6.	Grünberg.	2	4	9	1	8	11	1	1	10	—	23	8	1	14	5	2	—	—	1	5	6	3	14	—
7.	Haynau.	1	26	6	1	7	6	1	6	—	—	22	9	1	9	2	3	14	—	—	—	—	3	14	—
8.	Hirſchberg.	2	3	—	1	11	6	1	9	—	—	22	2	:	13	6	4	5	—	—	—	—	5	12	6
9.	Hoyerswerda.	2	11	7	1	16	11	1	10	8	—	25	2	2	4	5	1	19	1	1	9	9	—	—	—
10.	Jauer.	1	28	6	1	7	3	1	4	3	—	23	—	1	10	—	4	22	—	—	—	—	5	10	—
11.	Landeshut.	1	29	5	1	12	11	1	10	3	—	18	—	1	15	—	4	—	—	3	6	—	6	12	—
12.	Lauban.	2	6	3	1	16	3	1	9	5	—	21	3	1	15	11	3	27	6	—	—	—	4	7	6
13.	Liegnitz.	1	28	—	1	7	3	1	6	9	—	23	6	1	10	3	5	8	6	—	—	—	6	13	—
14.	Löwenberg.	1	28	6	1	8	7	1	6	—	—	21	5	1	14	6	3	12	—	—	—	—	3	15	—
15.	Lüben.	1	28	1	1	7	3	1	6	9	—	23	6	1	10	3	4	10	—	—	—	—	5	7	—
16.	Polkwitz.	1	27	6	1	7	3	—	—	—	—	—	—	1	26	—	3	6	—	—	—	—	2	26	—
17.	Sagan.	2	—	—	1	11	1	1	7	8	—	22	4	1	15	7	4	3	9	—	—	—	3	2	6
18.	Schmiedeberg.	1	29	11	1	12	9	1	11	5	—	22	—	1	12	6	3	13	—	—	—	—	3	8	—
19.	Schönau.	1	26	6	1	9	6	1	7	9	—	21	—	1	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20.	Sprottau.	1	28	8	1	12	4	1	7	7	—	23	1	1	14	8	3	20	—	—	23	9	3	4	7
	Summa .	36	16	7	24	6	7	21	5	4	13	12	2	29	1	—	63	26	11	9	12	5	71	3	11
	durch Fraktion	2	—	11	1	10	4	1	7	4	—	22	4	1	15	4	3	16	6	1	17	1	3	28	5
	im vorigen Monat waren die Durchſchnittspreiſe	2	—	7	1	11	1	1	7	4	—	21	11	1	15	10	3	16	1	1	17	11	3	28	1
	mithin gegen) mehr	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	4
	dieſelben) weniger	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	10	—	—	—

Digitized by Google

ſung

übrigen Haupt-Conſumtibilien in den Haupt-Marktſtädten des Liegnitzſchen Regierungs-Bezirks,

März 1840.

Nummer	tualien.								Fleiſch.								Getränke.				Holz.						Rauchfutter.					
	Grütze pr. Schfl.			Kartoffeln pr. Schfl.			Butter pr. ℔		Rind-Fleiſch pr. ℔		Hammel-Fleiſch pr. ℔		Schweins-Fleiſch pr. ℔		Kalb-Fleiſch pr. ℔		Bier pr. Prſ. Qrt.		Brannt-wein pr. Prſ. Qrt.		Hart-Holz d. Prſ. Klafter zu 108 Cubik-Fuß			Weich-Holz d. Prſ. Klafter zu 108 Cubik-Fuß			Heu pr. Cntr.			Stroh pr. Schck.		
	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſgr.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.
1.	3	27	4	—	10	6	5	2	1	9	2	—	2	6	1	8	—	8	3	3	5	—	—	4	20	—	—	15	10	3	23	9
2.	3	22	6	—	12	7	4	9	2	—	2	8	2	6	1	3	—	9	5	9	3	7	6	3	8	9	—	15	—	4	6	6
3.	3	20	—	—	12	—	6	5	1	9	2	—	2	6	1	3	—	9	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4.	5	11	—	—	12	1	5	3	2	5	2	5	2	11	1	8	—	10	4	9	6	22	6	3	22	6	—	15	10	3	8	3
5.	2	7	6	—	10	6	4	9	2	6	3	—	3	—	1	6	1	1	4	6	5	20	—	4	12	—	—	12	6	4	22	6
6.	4	—	—	—	14	1	5	5	2	6	2	6	3	—	1	6	1	—	2	—	4	15	—	4	10	—	—	15	—	4	11	8
7.	4	12	—	—	16	—	4	6	1	9	2	—	2	6	1	3	—	9	3	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	4	10	—
8.	5	26	—	—	17	—	4	—	2	6	2	6	3	—	1	9	1	—	3	3	5	—	—	3	5	—	—	14	—	4	2	6
9.	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3	2	6	2	8	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10.	5	27	—	—	18	6	4	5	2	6	2	6	3	—	1	6	—	8	3	6	5	13	9	4	18	3	—	15	6	4	7	6
11.	6	12	—	—	18	—	4	2	2	—	2	6	3	—	1	3	—	10	2	6	2	18	—	1	26	—	—	18	—	4	21	3
12.	2	16	3	—	14	3	4	5	2	6	2	9	2	9	1	6	1	—	3	9	5	—	—	3	10	6	—	16	6	5	5	—
13.	5	8	3	—	16	—	5	3	2	6	2	6	3	—	1	6	—	9	4	9	5	20	—	4	10	—	—	18	—	4	22	6
14.	4	15	—	—	13	—	4	6	2	—	2	3	2	6	1	5	—	10	3	3	6	—	—	5	15	—	—	14	—	4	8	—
15.	5	7	—	—	16	—	5	3	2	—	2	—	2	6	1	8	—	9	3	9	4	20	—	3	18	9	—	18	—	4	22	6
16.	4	8	—	—	16	—	5	4	2	—	2	3	2	6	1	8	—	8	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17.	3	25	—	—	12	6	5	11	2	4	2	6	3	—	1	6	—	9	3	—	4	2	6	3	27	6	—	20	—	3	15	—
18.	4	22	—	—	14	—	4	3	2	—	2	6	3	—	1	3	—	11	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19.	-	—	—	—	18	--	4	2	2	—	2	—	2	6	1	3	—	8	3	6	4	15	—	3	—	—	—	18	—	3	—	—
20.	3	12	6	—	13	8	4	7	1	8	2	2	2	5	1	2	—	11	2	9	3	5	—	1	25	8	—	20	—	3	8	9
	78	29	4	9	4	8	91	6	42	11	47	1	64	9	27	6	15	7	67	9	71	9	3	55	15	5	8	22	2	66	15	3
	4	11	11	—	14	5	4	10	2	2	2	4	2	9	1	5	—	10	8	7	4	22	7	8	21	—	—	15	5	4	4	8
	4	10	3	—	14	1	4	10	2	2	2	4	2	9	1	5	—	10	8	7	4	22	11	3	21	—	—	15	9	4	3	3
	—	1	8	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	1	5
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Herausgabe einer Predigt-Sammlung zum Beſten der Kirchgemeinde zu Goldentraum.

Es haben ſich mehrere Geiſtliche der Ober-Lauſitz vereinigt, eine Predigt-Sammlung bei dem Buchdruckerei-Beſitzer Dreßler zu Görlitz herauszugeben, deren Erlös dazu beſtimmt iſt, der Kirchgemeinde Goldentraum die völlige Wiedereinrichtung ihrer durch Brand zerſtörten kirchlichen Gebäude zu erleichtern. Wir empfehlen dieſes Unternehmen und bemerken, daß die Anſchaffung vorgedachter Predigt-Sammlung, die aus 60 Bogen beſtehen ſoll, dadurch erleichtert iſt, daß von derſelben von 14 zu 14 Tagen ein Bogen erſcheint, der einen Silbergroſchen koſtet. Die Herren Landräthe und Superintendenten unſeres Verwaltungs-Bezirks werden gewiß, eben ſo wie die Buchhandlungen gern bereit ſein, zur Förderung des wohlthätigen Zweckes, Subſcribenten-Verzeichniſſe anzulegen und dieſe an vorgedachten Buchdruckerei-Beſitzer Dreßler in Görlitz gelangen zu laſſen. Liegnitz, den 10ten April 1840.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß der im Monat März 1840 gewählten und vereideten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Freyſtädter Kreis.		
Rauden,	Wende	Schullehrer	Rauden.
Alt- u. Neu-Bilawe u. Sandskron,	Seiffert	Erb- u. Gerichts-Scholz	Neu-Bilawe.
	Löwenberger Kreis.		
Groß-Rackwitz,	Kühn	Bauergutsbeſitzer	Groß-Rackwitz.
	Rothenburger Kreis.		
Jahmen, Klitten, Kaſchel, Dürrbach, Thomaswalde, Oelſe, Borberg, Eſelsberg, Jahmen und Seilers Antheil,	Pohlanke	Gerichtsſchreiber	Klitten.
	Glogauer Kreis.		
Saliſch, Märzdorf und Bergvorwerk,	Reißdorf	Freibauer	Saliſch.
Sieglitz und Tauer,	Braun	Gerichts-Scholz	Sieglitz.
Weisholz,	Hennig	Erb- u. Gerichtsſcholz	Weisholz.
Denkwitz,	Nitſchke,	Bauer	Denkwitz.
Ober-Zauche,	Maaße,	Wirthſchafts-Inſpect.	Ober-Zauche.
	Goldberg-Haynauer Kreis.		
Goldberg, Rathhaus Bezirk,	Lautenſchläger,	Schneidermeiſter, Handelsmann u. Agent	Goldberg.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 17.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 18.

Liegnitz, den 2. Mai 1840.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für die nachbenannten, außerhalb der Königlichen Lande in polniſcher Sprache erſchienenen drei Schriften: No. 53 Betr. die Erlaubniß für außerhalb der Bundesſtaaten in polniſcher Sprache erſchienene Schriften. I. P. 5127.

1) Angebinde Helenens, ein Leſebuch für kleine Kinder (Wiązanie Helenki). Krakau 1840.
2) Zweites Buch Helenens (Druga książeczka Helenki). Krakau 1840.
3) Alexandrinchen und Adam (Olesia i Adás). Krakau 1840.

die Erlaubniß zum dieſſeitigen Debit ertheilt worden iſt.

Liegnitz, den 11ten April 1840.

Die Preiſe der Blutegel werden hierdurch vom 1ſten Mai bis ult. October c. auf 2 Sgr. pro Stück feſtgeſetzt. Bei Arzneilieferungen an öffentliche Anſtalten ꝛc. ꝛc. in Betreff deren nach der Verordnung vom 19ten April 1833 (Amtsblatt pro 1833 Pag. 112) ein Rabatt von Seiten der Apotheker bewilligt werden muß, wird den Apothekern nachgelaſſen, den vorſtehenden Blutegelpreis um ſo viel zu erhöhen, als der Rabatt beträgt, oder nach der im Allgemeinen eingegangenen Bewilligung auf die Blutegel kommen würde. No. 54. Betr. die Blutegel-Preiſe. I. P. 5422.

Liegnitz, den 16ten April 1840.

Bei dem in unſerem Regierungs-Bezirk hier und da noch üblichen Treiben des Schlachtviehes und namentlich der Kälber mit Hülfe von Hunden wird, wie mehrfach bemerkt worden iſt, häufig unterlaſſen, die letzteren mit einem Maulkorbe zu verſehen. Eine ſolche Vorſichtsmaßregel iſt jedoch in polizeilicher Beziehung ſowohl zur Vermeidung von unnützer Thier-Quälerei, als zum Schutze Vorübergehender für ſehr zweckmäßig zu halten, weshalb die Orts-Polizei-Behörden beauftragt werden, darauf zu No. 55 Das Treiben des Schlachtviehes und namentlich der Kälber mit Hunden betr. I. P. 4078.

Digitized by Google

achten und die betheiligten Gewerbtreibenden darauf aufmerkſam zu machen, daß in allen Fällen, wo Schlachtvieh mit Hülfe von Hunden getrieben wird, dieſe mit einem Maulkorbe verſehen werden.

Liegnitz, den 22ſten April 1840.

No. 56. Modifikation des Erforderniſſes der Radfelgen-Breite beim Befahren der Kunſtſtraßen. I. P. 3268.

Auf Befehl Sr. Excellenz des Herrn Finanz-Miniſters bringen wir die, nächſtens in der Geſetz-Sammlung erſcheinende Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 12ten d. Mts., betreffend die Modifikation des §. 1. der Verordnung vom 17ten März 1839, welche wörtlich alſo lautet:

„Um in Anſehung des in der Verordnung vom 17ten März v. J. §. 1. für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk beim Befahren der Kunſtſtraßen vorgeſchriebenen Erforderniſſes einer Radfelgen-Breite von mindeſtens Vier Zoll, ſo weit es mit dem Zwecke vereinbar iſt, eine Erleichterung eintreten zu laſſen, wie ſolche nach Ihrem Berichte vom 31ſten v. Mts. namentlich für die von den Gewerbtreibenden mit eigenen Fuhrwerken betriebenen, mit ihrem Gewerbe in Verbindung ſtehenden Laſtfuhren und für die von den Landwirthen und Ackerbürgern mit ihren Wirthſchaftsgeſpannen unternommenen Lohnfuhren in mehreren Fällen ſich als wünſchenswerth ergeben hat, will Ich die Vorſchrift des §. 1. der obigen Verordnung dahin beſchränken, daß das Erforderniß einer Radfelgenbreite von mindeſtens vier Zoll, ſowohl für die ebengedachten Fuhrwerke, als für das ſonſtige gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk, nicht unbedingt, ſondern nur dann ſtatt finden ſoll, wenn die Ladung bei vierrädrigem Fuhrwerk mehr als zwanzig Centner, bei zweirädrigem Fuhrwerke mehr als zehn Centner beträgt. — Sie haben dieſe Beſtimmung durch die Geſetz-Sammlung und durch die Amts- und Intelligenz-Blätter bekannt zu machen."

Berlin, den 12ten April 1840.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanz-Miniſter
Grafen v. Alvensleben.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Liegnitz, den 24ſten April 1840.

Verordnungen des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats von Schleſien.

Verpachtung von Chauſſee-Hebeſtellen.

Es wird beabſichtigt, folgende ſieben Chauſſeegeld-Empfangs-Stellen im Liegnitzer Regierungs-Departement, als:

1) die Stelle zu Groß-Beckern bei Liegnitz,
2) die Stelle zu Lobris zwiſchen Jenkau und Jauer,
3) die Stelle zu Kolbnitz zwiſchen Jauer und Hirſchberg,

Digitized by Google

4) die Stelle zu Mochau eben daſelbſt,
5) die Stelle zu Wolfsdorf zwiſchen Schönau und Goldberg,
6) die Stelle zu Prinkendorf bei Liegnitz, und
7) die Stelle zu Willenberg bei Liegnitz,

vom 1ſten Juli d. J. ab an den Beſtbietenden einzeln zu verpachten, und iſt der Bietungs = Termin zum 15ten Mai d. J. von Vormittags 9 Uhr an, in dem Geſchäfts = Lokale des Königlichen Haupt = Steuer = Amts zu Liegnitz anberaumt. Sowohl dort als im Bureau des Königlichen Provinzial = Steuer = Directorats zu Breslau können die Bietungs= und Verpachtungs=Bedingungen ſo wie die Einnahme=Verhältniſſe der ausgebotenen Stellen jederzeit in den Geſchäfts = Stunden eingeſehen werden.

Breslau, den 29ſten März 1840.

Der Geheime Ober=Finanz=Rath und Provinzial=Steuer=Director.
v. Bigeleben.

Verpachtung von Chauſſee-Hebeſtellen.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 29ſten v. Mts., wonach die ſieben Chauſſeegeld=Empfangs=Stellen zu Groß=Beckern, Lobris, Kolbnitz, Mochau, Wolfsdorf, Prinkendorf und Willenberg zum 15ten künftigen Monats bei dem Haupt=Steuer=Amte zu Liegnitz verpachtet werden ſollen, wird hierdurch zur Kenntniß des pachtluſtigen Publikums gebracht, daß die Verpachtung der Stelle zu Willenberg zurückgenommen worden iſt, und nur die erſten ſechs Stellen in dem bemerkten Termine zur Lizitation kommen.

Breslau, den 24ſten April 1840.

Der Geheime Ober=Finanz=Rath und Provinzial=Steuer=Director.
v. Bigeleben.

Verordnungen der Königlichen Ober=Landes=Gerichte.

Erinnerung zur Beachtung der Beſtimmung, wegen ſubſidiariſcher Uebertragung der Unterſuchungskoſten.

Es iſt bemerkt worden, daß das in dem Reſcripte vom 22. Januar 1838 und der allgemeinen Verfügung vom 10. Juni 1839 (Jahrbücher Band 51 Seite 189) (Juſtiz=Miniſterial=Blatt erſter Jahrgang Seite 208. 209.) vorgeſchriebene Verfahren wegen Ermittelung und Feſtſetzung der Verpflichtung, Unterſuchungs=Koſten ſubſidiariſch zu übertragen, von den inquirirenden Gerichts=Behörden nicht überall beobachtet wird. Die allegirten Vorſchriften werden daher hierdurch nochmals und mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß in Zukunft jede Nichtbeachtung derſelben mit einer Ordnungs=Strafe geahndet werden wird.

Glogau, den 22ſten April 1840.

Der Kriminal=Senat des Königl. Ober=Landes=Gerichts.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung. Die Nachprüfung der bis zum Jahre 1838 mit dem Zeugniſſe No. III. aus der unterzeichneten Anſtalt Entlaſſenen findet den 25. und 26. Mai c. ſtatt. Vorher iſt einzureichen:

1) ein Zeugniß des Schul-Inſpectors über die Leiſtungen in der Schule,
2) ein Zeugniß des Ortsgeiſtlichen über Betragen,
3) eine kurze Angabe der Stationen, auf denen ein jeder ſeit dem Austritt aus dem Seminar fungiret.

Breslau, den 18ten April 1840.

Königliches katholiſches Schullehrer-Seminar.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Chronik. Der Gutsbeſitzer Friedrich Carl Heinrich von Rothkirch und Panthen zu Rothkirch, Liegnitzſchen Kreiſes, iſt für ſeine Perſon in den Freiherrn-Stand erhoben worden, mit der Beſtimmung: daß der jedesmalige Beſitzer des von ihm zu errichtenden Majorats, in ſofern er der Familie von Rothkirch und Panthen angehört, berechtigt ſein ſoll die Freiherrliche Würde zu führen.

Mit landesherrlicher Beſtätigung ſind verſehen worden:

der Candidat des Predigtamts Schröter, als evangeliſcher Prediger zu Schönau, Glogauſchen Kreiſes;

der Candidat des Predigtamts Neubert, als evangeliſcher Prediger zu Braunau, Lübenſchen Kreiſes;

der Predigtamts-Candidat Engwitz als Conrector und Lehrer an der evangeliſchen Stadtſchule zu Freyſtadt;

der Apotheker Primke zu Liegnitz als Rathsherr bei dem Magiſtrat daſelbſt;

der Kaufmann Baumert zu Hirſchberg als Rathsherr bei dem dortigen Magiſtrat;

der zeitherige Schuladjuvant Richtſteig zu Cunau als Schullehrer in Seedorf, Grünbergſchen Kreiſes.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Verdienſtliches. Die Mitglieder der evangeliſchen Kirchengemeinde zu Jauernick-Cunnerwitz, im Görlitzſchen Kreiſe, fahren fort, ihren Antheil an dem neu errichteten Kirchenſyſtem durch erhebliche Geſchenke zu bethätigen.

Es iſt kürzlich ein dritter Kronleuchter im Werthe von 80 Rthlr. geſchenkt und auch ein Satz Poſaunen für 35 Rthlr. angekauft worden, zu welchen auch katholiſche Einwohner des Kirchſpiels freiwillig eine erhebliche Summe beigeſteuert haben.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 18.)

Digitized by Google

Amts = Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 19.

Liegnitz, den 9. Mai 1840.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No 57. Debits-Erlaubniß für außerhalb der Bundesſtaaten erſchienene Schriften I. P. 5895. u. 5981.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die nachbenannten, außerhalb der deutſchen Bundesſtaaten in deutſcher Sprache erſchienene Schriften:

1) die chriſtlichen Bilder, ein Beförderungsmittel des chriſtlichen Sinnes von Ignatz von Weſſenberg. 2 Bände mit 19 Kupferſtichen. Neue Ausgabe in 7 Lieferungen. Conſtanz 1827. Verlag von W. Wallis.

2) Zeitſchrift über das geſammte Bauweſen, bearbeitet von einem Vereine ſchweizeriſcher und deutſcher Ingenieure und Architekten, herausgegeben von C. F. von Ehrenberg, öffentlicher Lehrer der Baukunſt an der Univerſität Zürich und ausführender Baumeiſter. 4ter Band, Heft 1, 2 und 3. Zürich bei Friedrich Schultheß 1839.

und eben ſo folgende außerhalb der Königlichen Lande in polniſcher Sprache erſchienenen Schriften:

1) hiſtoriſch-biographiſche Lebensbeſchreibung des Feldmarſchalls Fürſten von Warſchau, Grafen Paskiewicz, aus dem Franzöſiſchen überſetzt von Zaiaczkowski. Warſchau 1840. (Historycno-Biograficzny Rys. Życia Feldmarszałka Xięcia Warszawskiego H. Paskiewiza.)

2) Das artige Kind. Warſchau 1840. (Przeczne dziecie.)

3) Denkmäler aus dem 17ten Jahrhundert. (Pomnicki z wieku. 17go.)
Auch mit dem Titel:
Authentiſche Zeugniſſe von den gegenſeitigen Verhältniſſen Rußlands und Polens, namentlich zur Zeit der falſchen Demetrien. (Autentyczne świadectwa

Digitized by Google

o wzaiemnych stosunkach pomiędzy Rossyą i Polską za czasów Samoz wańców w Rossyi.) Ruſſiſch und polniſch vom Oberſt Muchanow. Moskau 1840.

zum Debit innerhalb der Königlichen Lande verſtattet worden ſind.

Liegnitz, den 28ſten April 1840.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Wir haben den nachſtehenden Candidaten des Predigtamts:

Gottfried Heinrich Heyder aus Raake, Kreis Oels, 34 Jahr alt,
Georg Albert Guſtav Jenke aus Bunzlau, 28 Jahr alt,
Johann Gottfried Miſcher aus Lomnitz bei Hirſchberg, 29 Jahr alt,
Carl Emil Scheder aus Breslau, 24¼ Jahr alt,
Ernſt Wilhelm Treutler aus Charlottenbrunn, 28 Jahr alt,
Carl Friedrich Wilhelm Böhme aus Sorau, 29½ Jahr alt,
Herrmann Förſter aus Meffersdorf, Kreis Lauban, 27½ Jahr alt,
Heinrich Leberecht Hirche aus Görlitz, 34 Jahr alt,
Carl Alexander Petrik aus Wilka bei Görlitz, 26¾ Jahr alt,
Carl Friedrich Eduard Herrmann Scholz aus Sprottau, 28 Jahr alt,
Herrmann Friedrich Wilhelm Wegener aus Grünberg, 24 Jahr alt,
Carl Georg Anton Hoffmann aus Freyſtadt, 32 Jahr alt,

nach beſtandener Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit zum geiſtlichen Amte ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 20ſten April 1840.

Königliches Conſiſtorium für Schleſien.

Bekanntmachung.

Nachdem das Königliche Miniſterium der Geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, unſerm Antrage gemäß, den bisherigen Superintendentur-Verweſer, Paſtor Feige in Herrnſtadt, zum Superintendenten für die Diöces Guhrau, definitiv ernannt hat, bringen wir ſolches hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 27ſten April 1840.

Königliches Conſiſtorium für Schleſien.

Digitized by Google

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der Ober-Inſpector, Baron von Löwen iſt von Ratibor in gleicher Eigenſchaft nach Langenſalza — Provinz Sachſen — und der Ober-Inſpector Löwe von Neu-Berun in derſelben Eigenſchaft nach Ratibor verſetzt, ſo wie der bisherige Steuer-Inſpector Scholz proviſoriſch als Ober-Zoll-Inſpector zu Neu-Berun angeſtellt. Perſonal-Chronik.

Breslau, den 25ſten April 1840.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Perſonal-Veränderungen
im Bezirk des Ober-Landes-Gerichts zu Glogau pro April 1840.

1) Befördert:

Der Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Zingel iſt zum Juſtiz-Commiſſarius Freyſtädter Kreiſes mit der Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Freyſtadt, und

der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Hibſch zum Juſtiz-Commiſſarius Rothenburger Kreiſes mit der Anweiſung ſeines Wohnſitzes zu Rothenburg, ernannt worden.

Der Ober-Landes-Gerichts-Auskultator Emmerich wurde zum Referendarius ernannt.

2) Verſetzt:

Der Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Wendt iſt an das Stadt-Gericht zu Breslau als etatsmäßiger Aſſeſſor verſetzt worden.

Dem zeitherigen Kaplan Joſeph Pohl zu Sagan iſt die erledigte katholiſche Pfarrei zu Falkenhayn, Schönauſchen Kreiſes, verliehen worden;

desgleichen dem zeitherigen Kreis-Vicarius Adalbert Anter zu Glogau die vakante katholiſche Pfarrei zu Jätſchau, im Glogauſchen Kreiſe.

Außerdem haben landesherrliche Beſtätigung erhalten:

der Predigtamts-Candidat Gröhe als Conrector an der lateiniſchen Stadtſchule zu Goldberg;

der Kürſchnermeiſter Kloſe zu Schönau als Stadt-Kämmerer daſelbſt;

der zeitherige Protokollführer Lohriſch in Senftenberg als Bürgermeiſter zu Ruhland;

der Drechslermeiſter Clausnitzer zu Ruhland als Stadt-Kämmerer daſelbſt;

der Schuhmachermeiſter Schneider zu Deutſch-Wartenberg als Rathmann bei dem dortigen Magiſtrat.

Digitized by Google

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Patentirungen.

Dem Kaufmann Burckhardt zu Berlin iſt unterm 25ſten April 1840 ein Patent

auf eine mit der Jacquard-Maſchine verbundene Vorrichtung zum Weben von Muſtern ohne die bisher gebräuchlichen Muſter-Pappen in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung

auf Acht Jahre, von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Blechmaler und Lakirer Heinrich Friedrich Schuler zu Berlin iſt unter dem 25ſten April 1840 ein Patent

auf eine in ihrer durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung als neu erkannte Strickmaſchine,

auf Sechs hinter einander folgende Jahre, vom obigen Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Vermächtniſſe.

Von dem zu Liegnitz verſtorbenen Regierungs-Haupt-Kaſſen-Buchhalter Kloſe für das Taubſtummen-Inſtitut daſelbſt 50 Rthlr. und für die Stadt-Armen 50 Rthlr;

von der Nadler-Wittwe Puppe zu Goldberg für die Armenkaſſe daſelbſt 10 Reichsthaler.

Berichtigung.

In der Verordnung No. 54 des letzten Amtsblattſtücks Seite 131 iſt in der vorletzten Zeile anſtatt: oder — zu leſen „der.“

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 19.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 20.

Liegnitz, den 16. Mai 1840.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 7te Stück für das Jahr 1840 enthält unter

No. 2081 die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 14ten März 1840, betreffend die Deklaration des Mahl- und Schlachtſteuer-Geſetzes vom 30. Mai 1820;

No. 2082 die Verordnung über das Rechtsmittel der Reſtitution gegen Purifikations-Reſolutionen; vom 28ſten März 1840;

No. 2083 die Verordnung, betreffend die Befugniß des Benefizial-Erben; vom 28ſten März 1840;

No. 2084 die Miniſterial-Erklärung, bezüglich auf die mit der Königlich Baierischen Regierung beſtehende Konvention wegen wechſelſeitiger Uebernahme der Ausgewieſenen; vom 16ten März und 10ten April d. J.;

No. 2085 die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 12ten April 1840, betreffend die Modifikation des §. 1 der Verordnung vom 17ten März v. J. wegen des Verkehrs auf den Kunſtſtraßen.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 58. Die Aufhebung der, wegen des Ausbruchs der Rinderpeſt in Mähren angeordneten Beſchränkung des Grenzverkehrs betreffend. I. P. 6422.

Die nach dem Publikandum vom 12ten Februar c. (im Amtsblatt pro 1840 Pag. 47) wegen des Ausbruchs der Rinderpeſt in Mähren angeordnete Beſchränkung des Grenzverkehrs, wird hierdurch aufgehoben.

Liegnitz, den 7ten Mai 1840.

Digitized by Google

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal Chronik.

Die erledigte Rendanten-Stelle beim Haupt = Steuer = Amte zu Oppeln iſt durch den bisherigen Stations-Controleur zu Zittau, Steuer-Inſpector Schönfeld beſetzt.

Breslau, den 30. April 1840.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung deſſelben der Geheime Regierungs-Rath Riemann.

Den Lehrern Kabath am katholiſchen Gymnaſium zu Breslau, Schimmel am katholiſchen Gymnaſium zu Glatz und Schubert am katholiſchen Gymnaſium zu Glogau iſt das Prädikat „Oberlehrer" ertheilt worden.

Mit landesherrlicher Beſtätigung ſind verſehen worden:

der zeitherige zweite Elementarlehrer Gregorius zu Sagan als Lehrer der Armen-Freiſchule daſelbſt;

der Schuladjuvant Lehmann als Schullehrer-Subſtitut zu Heidegersdorf, Bunzlauſchen Kreiſes;

der Schuladjuvant Neumann zu Milzig, Grünbergſchen Kreiſes, als Schullehrer daſelbſt;

der zeitherige Schullehrer Kerber in Seedorf als Schullehrer = Subſtitut zu Plothow, Grünbergſchen Kreiſes.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Maulbeerbaum-Zucht und Seiden-Gewinnung betreffend.

Auf die ohnlängſt erſchienene, nur 4 Sgr. koſtende dritte Auflage der Schrift des Herrn Regierungs-Rath v. Türk mit dem Titel:

„Anleitung zur Pflege und Erziehung der Maulbeerbäume, nebſt Nachträgen über die Behandlung und Aufbewahrung der Seidenwurm-Eier (Grains) und das Haspeln der Seide, nach den neueſten Erfahrungen, Potsdam 1840,"

glauben wir um ſo mehr aufmerkſam machen zu müſſen, als ſie im Vorwort folgende Mittheilung enthält.

„Durch das Laub von 50 Maulbeerbäumen, die eine Fläche von einem Magdeburger Morgen einnehmen, oder die eine Allee bilden, kann die Familie, welche den Seidenbau treibt, ſich eine jährliche reine Einnahme von 40 Rthlr. verſchaffen, mit einer größeren Anzahl von Maulbeerbäumen verhältnißmäßig mehr.

Indeſſen fehlt es überall an Maulbeerbäumen — es iſt alſo nöthig, fleiſſig anzupflanzen."

Auch das, was Seite 32—36 über den Geldwerth der Maulbeerblätter entwickelt worden, dürfte vielen Landeigenthümern neu ſein und ſie zur Anzucht von Maul-

Digitized by Google

beerbäumen ermuntern, um, wie dies in Frankreich und Italien zu geſchehen pflegt, durch den zentnerweiſen Verkauf von Maulbeerblättern an Perſonen, welche praktiſchen Seidenbau treiben oder treiben wollen, ſich ſehr weſentliche Vortheile zu verſchaffen.

Liegnitz, den 30ſten April 1840.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der in vierter revidirter und verbeſſerter Auflage zu Weimar bei Voigt herausgekommene Duodez-Atlas in 24 Blatt über alle Theile der Erde, vornemlich zum Gebrauch der Cannabichſchen Schulgeographie, von Eduard Beer, Preis 15 Sgr., und in größeren Parthien 12½ Sgr., kann als brauchbar, wohlfeil und gefällig hierdurch empfohlen werden. Empfehlung des Duodez-Atlas von Beer.

Liegnitz, den 30ſten April 1840.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Hiſtoriſche Nachrichten aus dem Liegnitzſchen Regier.-Bezirk für den Monat April 1840.

I. Witterung.

Im Monat April war die Witterung im erheblichen Maaße von der in dieſem Monate gewöhnlichen Beſchaffenheit abweichend, nämlich äußerſt beſtändig, faſt immer hell, trocken und dabei ſehr kühl. In den Nächten fand häufig Froſt ſtatt. Regen fiel ſehr ſelten. Nur gegen das Ende des Monats wurde die Witterung mild. Auch die Luftſtrömungen erfolgten mit ungewöhnlicher Beſtändigkeit und zwar faſt immer aus Oſten. Der mittlere Barometerſtand betrug 28″ 2‴. Die Frühlingsregung der Vegetation blieb ungewöhnlich lange aus.

II. Mortalität.

Der Geſundheitszuſtand der Menſchen war in ſofern nicht gerade günſtig, als Erkrankungen ungewöhnlich häufig vorkamen; dagegen war der Verlauf der Krankheiten im Allgemeinen gutartig und die Sterblichkeit nicht erhöht. Am häufigſten war ein Fieber, welches in ſeinem Verhalten der Influenza früherer Jahre nahe ſtand, einen Complex von katarrhaliſchen und rheumatiſchen Affektionen mit Vorwalten der erſteren darſtellte, in der Regel — zumal bei angemeſſenem Verhalten im Bett bis zur Vollendung der Criſen und bei Waſſerdiät — ziemlich leicht verlief, dagegen in einzelnen Fällen, bei beſonders disponirten, und bei einem zweckwidrigen Verhalten ſich zur Entzündung, hauptſächlich der Schleimhaut des Kehlkopfs, der Luftröhre, deren Aeſte und ſelbſt der Lungen ſteigerte und Blutausleerungen erforderte. Heiſerkeit, heftiger und hartnäckiger Huſten, welche ſich um ſo früher milderten, je zeitiger ein reichlicher Auswurf eintrat, waren in allen Fällen die läſtigſten Erſcheinungen. Die Reconvaleſcenz verlief oft langſam und in derſelben fand nicht ſelten ungewöhnliche, beſonders nervöſe Schwäche ſtatt. Dieſe Krankheit war übrigens bei weitem nicht ſo allgemein verbreitet, als die Influenza der früheren Jahre; aber einmal in einer Familie ausgebrochen, verbreitete ſie ſich gewöhnlich über faſt ſämmtliche Mitglieder der-

Digitized by Google

ſelben. Außer dieſer Krankheit waren auch katarrhaliſche und rheumatiſche Affektionen des Magens und Darmkanals, Ueblichkeit, Leibſchneiden, Durchfall, ſelbſt ruhrartige Erſcheinungen, ferner Geſichtsgeſchwulſt, ziemlich häufig.

Die Pocken kamen vor: im Kreiſe Rothenburg und zwar in Muskau bei 6, in Sagar bei 2 Individuen; im Kreiſe Liegnitz, und zwar in Parchwitz bei 2, in Heinersdorf bei 3 Individuen; im Kreiſe Grünberg und zwar in der Stadt Grünberg bei 10, in Ochel-Hermsdorf bei 2 Individuen; im Kreiſe Schönau und zwar in Boberſtein, Eichberg und Ober-Kauffung bei 1 Individuo; im Kreiſe Sagan und zwar in Priebus bei 1, und im Kreiſe Lauban in Alt-Gebhardsdorf bei 1 Individuo; endlich im Kreiſe Glogau in Kreidelwitz und Rettkau bei einem Individuo. Durch die bekannten Schutzmaßregeln wurde die Krankheit meiſtens auf ein oder einige Individuen beſchränkt.

In dem Schacht No. 1 der Guſtav-Grube zu Schwarzwaldau, Kreis Landeshut, ſtürzte ein Bergmann von der Fahrt, und blieb auf der Stelle todt. Eine Frau gab in Folge des Sturzes von einer Dachleiter nach 15 Stunden den Geiſt auf, und ein Schiffsknecht wurde bei dem Heraufwinden eines Schiffes durch das Wehr bei Beuthen a. O. in den Oderſtrom geſchleudert, in dem er ertrank. Außerdem fanden den Waſſertod 5 erwachſene Perſonen und 2 Kinder im Alter von 4½ und 2 Jahren. Zwei Individuen traf man im Freien vom Schlage gerührt. Ein 3 Jahr alter Knabe, der den Reſt zur Vertilgung von Ratten gebrauchten Giftes in einem unbewachten Augenblicke erlangt und ſogleich genoſſen hatte, endete, aller ärztlichen Rettungsverſuche ungeachtet, nach 24 Stunden.

Der Geſundheitszuſtand der Hausthiere war im Allgemeinen günſtig.

Liegnitz, den 6ten Mai 1840.

Königliche Regierung.

Herausgabe eines Sachregiſters zum dieſſeitigen Amtsblatt von 1811 bis 1839 incl. betr.

Der Buchhändler Prausnitz in Glogau beabſichtigt, ein vollſtändiges Sachregiſter zu ſämmtlichen Jahrgängen unſeres Amtsblatts von 1811 bis 1839 incl. herauszugeben.

Bei dem längſt gefühlten Bedürfniß einer ſolchen Arbeit, wodurch das mühſame Aufſuchen einzelner Beſtimmungen weſentlich erleichtert wird, wollen wir die uns untergeordneten Behörden des Verwaltungs-Bezirks auf das, nächſtens zu erwartende Erſcheinen dieſes Werks hierdurch aufmerkſam machen.

Liegnitz, den 6ten Mai 1840.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement 1 unter dem Verbote der Rückkehr und

Wenzel Ganzel, Riemergeſelle aus Merkelsdorf in Böhmen, iſt katholiſcher Religion, 40 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat ſchwarzbraune Haare, freie Stirn, ſchwarzbraune Augenbraunen, braune Augen, proportionirte Naſe und Mund, gute

Zähne, ſchwarzen Bart, rundes Kinn und Geſicht, blaſſe Geſichtsfarbe, mittle Statur. Beſondere Kennzeichen: keine. Wurde nach Königshayn in Böhmen über Liebau geſchafft. Liegnitz, den 7ten Mai 1840. unter Androhung zweijähriger Zuchthausſtrafe überdie Grenze geſchafften ausländiſchen Vagabunden.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß
der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Perſonale bei den Patrimonial-Gerichten im Glogauſchen Oberlandes-Gerichts-Bezirk.

No.	Namen des Gutes.	Namen des Kreiſes.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angeſtellten Richters.
1.	Oberau,	Glogau	Referendarius Thiel zu Glogau	Referendarius Michael zu Glogau.
2.	Stroppen,	Guhrau	Land- u. Stadtger.-Aſſeſſor Döhring zu Guhrau	Juſtizverweſer Schulz zu Guhrau.
3.	Eſelsberg,	Rothenburg	Juſtizverweſer Herrmann zu Spremberg	Kr.-Juſtizr. Hofrichter Paſchke zu Muskau.

Die Trennung des Patrimonial-Gerichts-Amts Gurkau von dem Land- und Stadt-Gericht zu Herrnſtadt am Schluſſe des Jahres 1842 ab, iſt genehmigt worden.

Verzeichniß
der im Monat April 1840 gewählten und vereideten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Löwenberger Kreis.		
Hohndorf,	Friedrich	Scholtiſeibeſitzer	Hohndorf.
	Laubaner Kreis.		
Ober- und Nieder-Nikolausdorf,	Gaunitz	Rittergutsbeſitzer	Ober-Nikolausdorf.
	Lübener Kreis.		
Hummel,	Löbe	Gerichtsſcholz	Hummel.

Digitized by Google

Verdienſtliches. Der Kirche zu Hochkirch, Liegnitzſchen Kreiſes, ſind von dem Landesälteſten von Wille auf Hochkirch, bei Gelegenheit der Confirmation ſeiner Tochter, eine Altar- und Kanzelbekleidung von blauem Damaſt mit ſilbernen Frangen und eine ſilberne Patene verehrt, und von den übrigen diesjährigen und frühern Confirmanden iſt eine Summe von 7 Rthlr. 12 Sgr. zur Vervollſtändigung der ſilbernen Altargefäße zuſammengebracht worden.

Die diesjährigen Confirmanden der evangeliſchen Kirchengemeinde zu Haynau haben der dortigen Kirche an ihrem Confirmationstage ein Kruzifix von Gußeiſen mit vergoldetem Chriſtusbilde, im Werth von 25 Rthlr. zum Geſchenk gemacht.

Patentirungen. Dem Math. Jäger Sohn aus Bonn iſt unter dem 5ten Mai 1840 ein Patent

> auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, den Alaun zu reinigen,

für den Zeitraum von Sechs Jahren, vom gedachten Tage an gerechnet, für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Tabaks-Fabrikanten Johann Rau zu Barmen iſt unter dem 5ten Mai 1840 ein Patent

> auf eine, durch Modell und Beſchreibung dargeſtellte, in ihrer ganzen Zuſammenſetzung für neu anerkannte Maſchine zum Packetiren des geſchnittenen Tabaks,

für den Zeitraum von Sechs Jahren, von gedachtem Tage an gerechnet, für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Alaunhüttenbeſitzer Math. Jäger Sohn aus Bonn iſt unterm 8ten Mai 1840 ein Patent

> auf ein Verfahren, Natron-Alaun darzuſtellen, in ſo weit es als neu und eigenthümlich anerkannt worden iſt,

auf Acht Jahre, von dem gedachten Termine ab, für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Agentur-Beſtätigung. Dem Kaufmann F. L. Keßler zu Liebau iſt die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur für die Kölnſche Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft „Colonia“ ertheilt worden.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 20.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 21.

Liegnitz, den 23. Mai 1840.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 8te Stück für das Jahr 1840 enthält unter

No. 2086 die Verordnung wegen Erhebung einer Kontrolle-Abgabe von den zur Zuckerbereitung zu verwendenden Runkelrüben; vom 21ſten März 1840.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Abänderungen des Tabaksſteuer-Remiſſions-Reglements.

In Folge der in dem Landtags-Abſchied an die ſächſiſchen Provinzial-Stände vom 31ſten December 1838 enthaltenen Allerhöchſten Genehmigung des Antrags: daß die nach §. 2 des Remiſſions-Reglements für die Tabaksſteuer vom 29ſten December 1828 für einen durch Hagelſchlag oder Ueberſchwemmung verurſachten Erndte-Verluſt bewilligte Steuer-Remiſſion auch auf Mißerndten, welche durch Froſt zu ungewöhnlicher Zeit entſtehen, ausgedehnt werden möge, wird gedachtes Reglement nunmehr dahin abgeändert, daß an die Stelle der §§. 2 und 4 folgendes tritt:

§. 2. Wird durch Hagelſchlag oder Ueberſchwemmung vor oder während der eigentlichen Tabaks-Erndte, der ſechſte Theil oder darüber, der geſammten von einem Tabakspflanzer in einer Feldflur mit Tabak beſtellten Grundfläche und jeden Falls mehr als ſechs Geviert-Ruthen ſo ſtark beſchädigt, daß nach der Abſchätzung von dem beſchädigten Theil der Grundfläche, entweder nicht ein Viertel oder nicht die Hälfte des Ertrages zu gewinnen iſt, welcher gewonnen ſein würde, wenn ſich der Unfall nicht ereignet hätte, dann wird von der beſchädigten Grundfläche die Steuer im erſten Falle ganz, in dem andern zu zwei Drittel erlaſſen. Dieſe Remiſſion wird unter denſelben Bedingungen auch für die Beſchädigungen durch Froſt gewährt, in ſofern ſolche in dem

Digitized by Google

Monaten Juli, Auguſt und September, jeden Falls aber ſpäter als die erfolgte Anmeldung der Tabaks-Pflanzung eingetreten iſt.

Beſchädigungen, welche ſich nach der Haupt-Erndte an dem Nachwuchs oder ſogenannten Geiz (den neuen Trieben nach abgeſchnittener Tabaksſtaude) ergeben, begründen keinen Anſpruch auf Steuer-Remiſſion.

§. 4. Iſt der Tabak zur rechten Zeit und in angemeſſenem Boden von gehörigem Düngerzuſtande gepflanzt, ſo hat er Dürre und Näſſe, welche nur die Qualität vermindert, nicht erheblich zu fürchten, weshalb dieſe Urſachen einen Anſpruch auf Steuer-Remiſſion nicht begründen
und am Schluß des §. 5a hinzukommt.

Iſt die Beſchädigung während der Erndte durch Froſt geſchehen, ſo kann die Einſammlung der noch brauchbaren Blätter auch vor der Beſichtigung nachgelaſſen werden, da der Schade aus den erfrornen, an den Stielen gebliebenen Blättern mit hinlänglicher Sicherheit zu erkennen und zu ſchätzen iſt.

Berlin, den 27ſten April 1840.

Der Finanz-Miniſter. (gez.) Graf v. Alvensleben.

Die Entrichtung der Cenſur-Gebühren und die Abgabe der Pflicht-Exemplare betreffend.

In der durch die Geſetz-Sammlung vom Jahre 1825 Seite 2 publizirten Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 28ſten December 1824 iſt sub 4 und 5 wörtlich feſtgeſetzt:

daß mit dem 1ſten Januar 1825 die Entrichtung der Cenſur-Gebühren aus Staats-Kaſſen aufhören, und dergleichen wie dies früher der Fall war, von dem Verleger oder Buchdrucker, und zwar mit drei Silbergroſchen für jeden gedruckten Bogen geleiſtet werde, auch

von eben dem Zeitpunkte an jeder Verleger wiederum ſchuldig ſein ſoll, drei Exemplare jedes ſeiner Verlags-Artikel, und zwar eins an die große Bibliothek in Berlin, das andere an die Bibliothek der Univerſität derjenigen Provinz, in welcher der Verleger wohnt, das dritte an den Cenſor, unentgeldlich abzugeben.

Auf dem Wege der Beſchwerde iſt zu meiner Kenntniß gekommen, daß dieſe Beſtimmungen nicht allgemein befolgt werden, und daß viele Buchhändler und Buchdrucker ſich namentlich in der Verabreichung der Pflicht-Exemplare ſäumig erwieſen.

Indem ich daher auf die pünktliche Beobachtung der vorgedachten geſetzlichen Beſtimmungen hiermit wiederholt aufmerkſam mache, fordere ich zugleich die Orts-Polizei-Behörden auf, darüber, daß den Vorſchriften des Geſetzes Genüge geleiſtet werde, zu wachen, und wenn die Unterſtützung derſelben bei ferneren Unterlaſſungsfällen nachgeſucht wird, ſolche bereitwillig zu leiſten.

Breslau, den 6ten Mai 1840.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präſident der Provinz Schleſien.

(gez.) von Merckel.

Digitized by Google

Anfertigung der Abfohlungs-Regiſter über die vorjährige Landbeſchälung.

Die Königlichen Landräthlichen Aemter, nachdem ihnen die Abfohlungs-Regiſter pro 1839 bereits zugegangen ſind, werden hiermit aufgefordert, die ſorgfältigſten Ermittelungen über die Ergebniſſe der vorjährigen Landbeſchälung aufzuſtellen, und in die gefertigten Regiſter nicht nur die im Laufe dieſes Jahres erzeugten noch wirklich lebenden Fohlen einzutragen, ſondern dabei auch genau zu bemerken, welche Stuten verfohlt haben, von welchen ein todtes Fohlen gefallen iſt, und welche Stuten tragend verkauft worden ſind.

Die auf dieſe Weiſe mit der größtmöglichſten Genauigkeit und Sorgfalt ausgefüllten Liſten ſind dem Königlichen Landgeſtüts-Amte in Leubus bis zum 16ten Juli c. ſpäteſtens einzureichen.

Breslau, den 10ten Mai 1840.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präſident der Provinz Schleſien. (gez.) v. Merckel.

Beſtätigung des Ritterſchafts-Raths v. Zychlinsky als Gen.-Director der Neumärkſchen Land Feuer-Sozietät.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 24ſten Februar d. J. die auf dem 14ten Kommunal-Landtage der Neumark erfolgte Wahl des Ritterſchafts-Raths von Zychlinsky auf Treppeln im Croſſener Kreiſe, zum General-Director der Neumärkiſchen Land-Feuer-Sozietät zu beſtätigen, und die für denſelben ausgefertigte Beſtallung Allerhöchſt zu vollziehen geruht.

Es gehen daher die Geſchäfte der General-Direction der gedachten Sozietät, welche nach dem Ableben des frühern General-Land-Feuer-Sozietäts-Directors der Neumark, Freiherrn v. Troſchke, der Kreis-Feuer-Sozietäts-Director des Schievelbeiner Kreiſes, Herr v. Brieſen zu Roſenhagen, als älteſter Kreis-Feuer-Sozietäts-Director der Neumark bis jetzt interimiſtiſch verwaltet hat, nunmehr auf den Herrn von Zychlinsky über.

Berlin, den 30ſten April 1840.

Der Ober-Präſident der Povinz Brandenburg. (gez.) v. Baſſewitz.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 59
Die Veröffentlichung der Amtsbl.-Verordnungen durch Vorleſung bei den Gemeinde-Verſammlungen betreffend.
I. P. 6991.

Wir finden uns veranlaßt, die zuletzt unterm 14ten Februar 1824 (Amtsblatt pro 1824 Seite 60) ergangene Erinnerung an die Vorſchrift, wonach die Vorleſung des Amtsblatts unbedingt allwöchentlich durch die Ortsgerichte erfolgen muß, zur Warnung mit dem Beifügen ins Andenken zurückzurufen, daß ein Dorfſchulz, weil er dieſe Beſtimmung nicht pünktlich befolgt hatte, mit Ordnungsſtrafe belegt worden iſt, welchem Nachtheile alle in dieſer Beziehung ſäumigen Schulzen im Entdeckungsfalle ſich blos ſtellen.

Liegnitz, den 7ten Mai 1840.

No. 60
Debits-Erlaubniß für

Für die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutſchen Bundes in deutſcher Sprache erſchienenen Schriften:

Digitized by Google

Außerhalb der Bundesſtaaten erſchienene Schriften J. P. 1630 u. 6412.

1) Schweizeriſche Zeitſchrift für Natur und Heilkunde. Von Dr. Chriſtoph Friedrich von Pommer, Profeſſor der Medicin an der Hochſchule in Zürich. Neue Folge, zweiter Band, erſter Heft. Zürich, Druck und Verlag von Friedrich Schultheiß 1840.

2) Hiſtoriſch-geographiſch-ſtatiſtiſche Gemälde der Schweiz, 12tes Heft. Der Kanton Schaffhauſen, — auch unter dem Titel: der Kanton Schaffhauſen, hiſtoriſch-geographiſch-ſtatiſtiſch geſchildert. Ein Hand- und Hausbuch für Kantons-Bürger und Reiſende, von Eduard Im-Thurn. St. Gallen und Bern 1840, bei Huber und Comp.

3) Chemie der organiſchen Verbindungen, von Karl Löwig, Dr. der Medizin und Philoſophie, Profeſſor der Chemie an der Univerſität zu Zürich. 2ter Band. Zürich, Druck und Verlag von Friedrich Schultheiß 1840,

ſo wie für die 17te bis incl. 22ſte Lieferung der außerhalb der Königlichen Lande erſchienenen polniſchen Bibel alten Teſtaments:

„Biblia księgi starego testamentu“

iſt die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Liegnitz, den 8ten Mai 1840.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Ausgelooſete vormals ſächſiſche Kammer-Kredit-Kaſſen-Scheine.

Bei der heute in Merſeburg erfolgten 37ſten Verlooſung der vormals Sächſiſchen Kammer-Kredit-Kaſſen-Scheine ſind Behufs deren Realiſirung zu Michael d. J. folgende Nummern gezogen worden, als:

von Lit. B. à 500 Rthlr.

No. 628. 330. 528. 201.

Von Lit. D. à 50 Rthlr.

No. 590. 130. 185. 293. 503. 574 und 57.

Von Lit. Aa. à 1000 Rthlr.

No. 1007. 313. 1965. 2514. 2935. 1628. 1188. 2063. 1339. 2863. 1822. 2748. 3231. 2540. 2587 und 150.

Außerdem ſind von den unzinsbaren Kammer-Kredit-Kaſſen-Scheinen Lit. R. à 31 Thaler die Scheine von No. 2593 bis 4873 zur Zahlung ausgeſetzt worden.

Die Inhaber der obigen verlooſeten und reſp. zur Zahlung ausgeſetzten Scheine werden daher aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons und Coupons mit dem Eintritt des diesjährigen Michael-Termins bei der hieſigen Haupt-Inſtituten- und Kommunal-Kaſſe zu erheben.

Merſeburg, den 4ten Mai 1840.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Der Regierungs-Präſident Graf Arnim.

Digitized by Google

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Des Königs Majeſtät haben dem katholiſchen Pfarrer Kahl zu Kuttlau, Glogauſchen Kreiſes, bei Gelegenheit der Feier ſeiner funfzigjährigen Prieſterweihe, den rothen Adlerorden vierter Klaſſe allergnädigſt zu verleihen geruht. Perſonal-Chronik.

Der Candidat des Predigtamts Götſchmann iſt als Paſtor an der evangeliſchen Kirche zu Fiſchbach, im Hirſchbergſchen Kreiſe, landesherrlich beſtätiget worden.

Perſonal-Veränderungen
im Bereich der Königlichen Intendantur 5ten Armee-Corps.

Beförderungen und Ernennungen:

1) der Proviant-Amts-Aſſiſtent Lieutenant Röſer zum interimiſtiſchen Kontroleur beim Proviant-Amt in Glogau.

Verſetzungen:

2) der Proviant-Amts-Kontroleur Herrmann in dieſer Eigenſchaft von Glogau nach Poſen.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Der Inwohner und Schirrhauer Carl Lindner zu Schadewalde, Laubaner Kreiſes, errettete am 12ten vorigen Monats mit großer Entſchloſſenheit und Gefahr ſeines eigenen Lebens, den im Hartmannsdorfer, hoch angeſchwollenen Bache verunglückten dreijährigen Sohn des Großgärtner Dittrich. Belobung für verdienſtliche Handlung des ꝛc. Lindner.

Wir bringen dieſes rühmliche Benehmen des ꝛc. Lindner unter belobigender Anerkennung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 6ten Mai 1840.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Glasmacher Joſeph Reimann zu Wieſau, Saganer Kreiſes, rettete mit Entſchloſſenheit und mit eigener Gefahr den fünfjährigen Sohn des Brettmüller Krebs aus der Gefahr des Ertrinkens im Mühlgraben. Belobigung des Glasmacher Reimann für verdienſtliche Handlung.

Dieſes rühmliche Benehmen des ꝛc. Reimann bringen wir unter belobigendem Anerkenntniſſe hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 11ten Mai 1840.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Die evangeliſche Kirchgemeinde zu Sagan hat bei Gelegenheit des am 8ten September 1839 in ihrer Kirche gefeierten dreihundertjährigen Reformations-Jubelfeſtes eine Sammlung zur Anſchaffung einer neuen Kanzelbekleidung veranſtaltet, wodurch die nicht unbedeutende Summe von 86 Rthlr. 29 Sgr. 3 Pf. aufgekommen iſt. Verdienſtliches.

Digitized by Google

Verdienſtliches.

Der evangeliſchen Kirche zu Dittersbach, Lübenſchen Kreiſes, iſt von dem Beſitzer zu Ober-Herzogswaldau, Ober-Amtmann Kretſchmer, bei Gelegenheit der Konfirmation ſeines Sohnes ein ſilberner Hoſtienteller und von den übrigen Konfirmanden dieſes Jahres eine geſchmackvoll gebundene Altarbibel zum Geſchenk gemacht worden.

Außerdem ſchenkte Jemand, der nicht genannt ſein will, die Summe von 40 Rthlr. in Golde zur Anſchaffung neuer Utenſilien für das im Bau begriffene Schulhaus daſelbſt und hat ſich dadurch ein um ſo größeres Verdienſt erworben, als damit die Beſorgniß eines Streites über die Verpflichtung zur Anſchaffung der Schul-Utenſilien beſeitiget worden iſt.

Vermächtniſſe.

Von dem zu Liegnitz verſtorbenen Kaufmann Fiſchel Abraham Prager, außer andern Vermächtniſſen zu religiöſen Zwecken:

1) als ein Legat zur Ausſteuerhülfe für bedürftige jungfräuliche unbeſcholtene Mädchen jüdiſcher Religion 900 Rthlr.;
2) als ein Legat zu Armenholz für den Winter für jüdiſche Arme zu Groß-Glogau 1000 Rthlr.;
3) als ein Legat zu Winterholz für 10 arme Leute der Stadt Liegnitz ohne Unterſchied des Standes, Geſchlechts und Glaubens 500 Rthlr.

Patentirung.

Den Mechanikern, Gebrüder Bonardel zu Berlin iſt unter dem 10ten Mai 1840 ein Patent

auf verſchiedene, an der Maſchine zum Ausſchlagen der Muſterkarten zur Jacqard-Weberei angebrachte Verbeſſerungen,

für den Zeitraum von Fünf Jahren, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Patent-Zurücknahme.

Das dem Bau-Conducteur Kühnell zu Berlin unterm 30ſten Januar 1839 ertheilte Einführungs-Patent,

auf die durch Elementarkraft in Bewegung zu ſetzenden mechaniſchen Verbindungen, um bei den ſogenannten Lewisſchen Tondeuſen (breiten Scheer-Maſchinen) das wollene Gewebe anzuſchlagen, zu ſtrecken und nach dem Scheeren wieder loszuhacken, eine neue Länge vorzuführen und zum Scheeren vorzurichten,

iſt aufgehoben worden, da die Ausführung binnen der vorgeſchriebenen Friſt nicht nachgewieſen iſt.

Agentur-Beſtätigung.

Dem Kaufmann Oswald Arnold zu Hoyerswerda iſt die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur für die neue Berliner Hagel-Aſſekuranz-Geſellſchaft ertheilt worden.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 21.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 22

Liegnitz, den 30. Mai 1840.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Bekanntmachung.

Da ſich oft der Fall ereignet, daß inländiſche Beſitzer Königlich Preußiſcher oder ausländiſcher Orden verſterben, ohne daß die Ordens-Inſignien, die ihnen verliehen geweſen, an die General-Ordens-Kommiſſion zurückgeliefert werden, ſo wird die deshalb ſchon bisher immer beſtandene Verfaſſung hierdurch wieder in Erinnerung gebracht, wonach alle, ſowohl Königlich Preußiſche als fremde Orden, ingleichen die Königlich Preußiſchen Ehrenzeichen, beim Ableben ihrer inländiſchen Beſitzer, von deren Hinterbliebenen, oder vorgeſetzten Behörden, oder von den Landräthen und Magiſträten, mit Anzeige des Todestages der Verſtorbenen, unmittelbar an die General-Ordens-Kommiſſion einzuſenden ſind. Dieſe Beſtimmung gilt von jetzt ab auch für die Inſignien des Eiſernen Kreuzes und des Kaiſerlich Ruſſiſchen St. Georgen-Ordens 5ter Klaſſe, welche nach der bisherigen Verordnung, Behufs der Vererbung, die nunmehr geſchloſſen iſt, an denjenigen Truppentheil der Armee, bei welchem ſie erworben worden waren, zurückgegeben werden mußten.

In Rückſicht der Kriegs-Denkmünzen von 1813, 14 und 15 wird bei dieſer Gelegenheit die beſtehende Verfaſſung ebenfalls in Erinnerung gebracht, daß dieſelben nach dem Tode der Beſitzer an dasjenige Kirchſpiel zur Aufbewahrung abzuliefern ſind, zu welchem der Beſitzer zuletzt gehört hat.

Berlin, den 20. Mai 1840.

Königl. Preuß. General-Ordens-Kommiſſion.
(gez.) Thile.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 61. Den Eingangs-Zoll von Soda im Königreich Polen betr. I. G. 2547.

Wir bringen hierdurch zur Kenntniß der Handels- und Gewerbetreibenden unſers Verwaltungs-Bezirks, daß im Königreiche Polen der Eingangs-Zoll von Soda von 50 Gulden poln. (8 Rthlr. 10 Sgr.) auf 4 Gulden 5 gGr. poln. (20 Sgr. 10 Pf.) für den Centner ermäßigt worden iſt.

Liegnitz, den 12ten Mai 1840.

No. 62 Debits-Erlaubniß für zwei Schriften von Gutzkow und Laube. I. P. 6840.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß folgenden beiden Schriften:

1) Skizzenbuch von Carl Gutzkow. Caſſel und Leipzig. Kriegerſche Verlagshandlung. (Th. Fiſcher) 1839.
2) Geſchichte der deutſchen Literatur, von Heinrich Laube. 1ſter und 2ter Band. Stuttgart, Halbergerſche Verlagshandlung 1839.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden iſt.

Liegnitz, den 18ten Mai 1840.

No. 63 Die Veröffentlichung des neuen Tarifs zur Erhebung des Chauſſeegeldes auf den Staats-Chauſſeen betr. I. G. 2578.

Mit Bezug auf unſere Bekanntmachung vom 14ten v. Mts. im 16ten Amtsblattſtücke bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß nunmehr den Königlichen Landrath-Aemtern, in deren Departements ſich Chauſſeen befinden, Exemplare der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 29. Februar c., den Tarif zur Erhebung des Chauſſeegeldes auf den Staats-Straßen betreffend, nebſt dieſem Tarife ſelbſt überwieſen worden ſind, um ſolche auf Erfordern zum Preiſe von 1 Sgr. pro Stück für Rechnung der Buchdruckerei Graß, Barth und Comp hierſelbſt abzulaſſen.

Liegnitz, den 19ten Mai 1840.

No. 64 Veröffentlichung der Inſtruktion wegen Beaufſichtigung der Privat-Schulen u. Erziehungs-Anſtalten und der Privatlehrer. ꝛc. ꝛc. I. G. 2828.

In Verfolg der durch die Geſetz-Sammlung publicirten Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 10. Juni 1834, die Beaufſichtigung der Privatſchulen, Privat-Erziehungs-Anſtalten und Privatlehrer, ſo wie der Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen betreffend, haben uns die Königlichen Miniſterien der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern und der Polizei die von Sr. Majeſtät dem Könige mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 24. November v. J. genehmigte, von dem Königlichen Staats-Miniſterio unter dem 31. December v. J. vollzogene Inſtruktion zur Ausführung der zuerſt allegirten Allerhöchſten Kabinets-Ordre mit dem Auftrage, darnach zu verfahren, zugefertigt.

Dieſe Inſtruktion bringen wir in einer außerordentlichen Beilage zu dieſem Amtsblatt-Stücke No. 22 hiermit zur öffentlichen Kenntniß, empfehlen allen betheiligten Behörden und Perſonen die genaueſte Befolgung derſelben und ordnen einſtweilen beſonders an:

daß uns von den ſtädtiſchen Schul-Deputationen durch die Herren Superintendenten und Schulen-Inſpectoren binnen zwei Monaten

1) ein Nachweis von den vorhandenen Privatſchul- und Privat-Erziehungs-Anſtalten und ihrer Gattung,

Digitized by Google

2) von Namen und Alter des Vorſtehers (der Vorſteherin) und ſeiner Gehülfen,
3) von der Zahl der Kinder und Klaſſen, ingleichen die Angabe:
4) ob und von wem die Conceſſion dem Vorſteher (der Vorſteherin) ertheilt worden?
5) ob und was für Prüfungs- und Qualifikations-Zeugniſſe und Atteſte über ſittliche Unbeſcholtenheit der Vorſteher und ihrer Gehülfen producirt werden können? nebſt dem Urtheile der Orts-Schul-Behörde über den Werth der Anſtalt (§. 7 der Inſtruktion) mit dem Beifügen: ob ſie dem wirklichen Ortsſchulbedürfniſſe entſpreche, oder vielleicht entbehrlich wo nicht gar nachtheilig ſei?

eingereicht werde.

Wo keine Privatſchul- und Erziehungs-Anſtalten befindlich ſind, werden Vakat-Anzeigen gewärtigt. Liegnitz, den 25. Mai 1840.

No. 65. Die Königliche Provinzial-Gewerbeſchule in Liegnitz betreffend. I. G. 2746.

Der neue Lehr-Curſus der Königlichen Provinzial-Gewerbeſchule hierſelbſt, beginnt mit dem 1. October d. J. und die Aufnahmeprüfung findet am Sonnabend den 27. Juni d. J. Nachmittags 2 Uhr im Local der Schule ſtatt. — Die Vorkenntniſſe, welche von den Aufzunehmenden gefordert werden, beſtehen in Folgendem: Sicherheit in der deutſchen Orthographie und einige Gewandheit in ſchriftlicher Darſtellung, Geübtheit im praktiſchen Rechnen nach den vier Species in ganzen und gebrochenen Zahlen und Decimalbrüchen, ſo wie in der geraden und umgekehrten Regeldetri. In der Geometrie die Kenntniß der Lehre von den Parallelen, von der Congruenz der Dreiecke, die Lehre von den Vierecken, von der Gleichheit der Figuren, von der Proportionalität der Linien und Aehnlichkeit der Dreiecke.

Um denjenigen, welche in dieſen Kenntniſſen noch nicht hinreichende Sicherheit haben, Gelegenheit zu geben, ſich darin feſtzuſetzen, iſt bei der Schule noch eine Vorbereitungs-Klaſſe eingerichtet, welche jedesmal ein Vierteljahr vor der Michaeliaufnahme, alſo zum 1. Juli jeden Jahres eröffnet wird. Die Prüfung für die Aufnahme zu Michaeli findet darum vor dem 1ſten Juli jedes Jahres ſtatt, damit diejenigen Aſpiranten, welche dieſer Prüfung nicht genügen, die Vorbereitungsklaſſe benutzen können. Es muß jedoch ausdrücklich bemerkt werden, daß der Unterricht in der Vorbereitungsklaſſe nur für diejenigen von Nutzen ſein kann, deren Kenntniſſe in den angegebenen Gegenſtänden nur einer Befeſtigung bedürfen, keinesweges aber für diejenigen, welche z. B. in der Mathematik noch gar nichts wiſſen; denn da der Unterricht dieſer Klaſſe auf früher Erlerntes fußen und mehr repetitionsweiſe verfahren muß, ſo würden junge Leute, die mit den vorerwähnten Lehrgegenſtänden ganz unbekannt wären, nur dann im Stande ſein, dem Unterricht gehörig zu folgen, wenn ſie mehr als gewöhnliche Fähigkeit beſäßen. — Die wirkliche Aufnahme der Schüler welche die Vorbereitungsklaſſe beſucht haben, in die eigentlichen Klaſſen der Schule, hängt übrigens von dem Erfolge ab, welchen der Unterricht in der Vorbereitungsklaſſe bei ihnen gehabt hat.

Wegen der noch ſo häufig obwaltenden unrichtigen Vorſtellungen über das Weſen und die Tendenz der Gewerbeſchule finden wir uns veranlaßt, hierüber in der

Digitized by Google

Kürze Folgendes mitzutheilen, indem wir über das Detail auf die desfallſige Schrift des Dirigenten der Anſtalt Dr. Kaiſer verweiſen, die derſelbe auf Erfordern gratis ausgiebt.

Die Schule bezweckt die theoretiſche Ausbildung für die verſchiedenen mechaniſchen und techniſchen Gewerbefächer, namentlich der Fabrikanten aller Art, der Bauhandwerker, Mühlenbauer und Mechaniker, und ſie iſt zugleich Vorbereitungs-Schule für die erſte Klaſſe des Königlichen Gewerbe-Inſtituts zu Berlin, für welches ſie ihre fähigſten und ausgezeichnetſten Schüler jährlich zur Aufnahme in Vorſchlag bringt. Nur von denjenigen Bauhandwerkern und Mühlenbauern, welche zur Aufnahme in das Gewerbe-Inſtitut zu Berlin qualificirt erachtet werden, wird von dortaus verlangt, daß ſie ihr Gewerbe bereits praktiſch erlernet haben. Hier kann nach erlangter Konfirmation und bei hinreichender Vorbereitung jeder zugelaſſen werden. Die Schule beſteht aus zwei Klaſſen, jede mit einjährigem Curſus, ſo daß der ganze Lehrgang in zwei Jahren vollendet iſt. Für den guten Erfolg des Unterrichts iſt die Schule mit den erforderlichen vorzüglichſten Apparaten, Inſtrumenten und Lehrmitteln aufs Reichlichſte ausgeſtattet. Es wird während des Curſus die ganze Zeit des Schülers in Anſpruch genommen, und ein praktiſcher Betrieb des Gewerbes neben dem Unterricht iſt durchaus unmöglich. Die Unterrichts-Gegenſtände ſind techniſche Chemie, Phyſik, Geometrie, Arithmetik, praktiſches Rechnen, Zeichnen in allen Branchen, Veranſchlagen von Bauten und Modelliren von baulichen und anderen techniſchen Gegenſtänden in Holz, ſo weit ſolche durch das Geſchirr des Tiſchlers und Drechslers ausgeführt werden können.

Das jährliche Schulgeld beträgt 10 Rthlr., und außerdem iſt ein Eintrittsgeld von 2 Rthlr. bei der Aufnahme zu entrichten. Beides kann nur auf ſchriftliche und durch gültige Zeugniſſe über notoriſche Armuth begründete und begleitete bei dem Curatorio der Anſtalt anzubringende Anträge, erlaſſen werden. Zur Aufnahme muß außerdem von jedem Schüler das Tauf- und Confirmations-Zeugniß, die bisherigen Schulzeugniſſe, und von Geſellen der Lehrbrief vorgelegt werden. Die Anmeldung geſchieht vor oder im Prüfungs-Termine bei dem Dirigenten der Anſtalt.

Liegnitz, den 25. Mai 1840.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Beſetzung der Wundarztſtelle bei der Straf-Anſtalt zu Koronowo.

Bei der Straf-Anſtalt in Koronowo ſoll ein approbirter praktiſcher Wundarzt mit 60 Rthlr. jährlichen Gehalt angeſtellt werden.

Qualificirte praktiſche Wundärzte, welche ſich um dieſe Stelle zu bewerben beabſichtigen, werden aufgefordert, ſich unter Einreichung ihrer Approbation und ſonſtigen Zeugniſſe bei uns zu melden.

Bromberg, den 9ten Mai 1840.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Auf hohe Veranlaſſung der Hochlöblichen Königlichen Regierung wird für die im Jahre 1838 aus dem unterzeichneten Seminar mit No. III. abgegangnen proviſoriſch angeſtellten Zöglinge, desgleichen für diejenigen in demſelben Jahre geprüften Schulamts-Candidaten, welche ebenfalls nur das Zeugniß No. III. davon getragen, die Nachprüfung vom 24ſten bis incl. 27ſten Juni d. J. gehalten werden. Wie bisher üblich, wird damit auch eine Prüfung ſolcher in keinem Seminar gebildeten Schulamts-Candidaten verbunden ſein, welche ſich Behufs der Uebernahme eines Elementar-Schulamts zum erſten Male wollen prüfen laſſen. Die Nachprüfung der Seminarien Zöglinge und die Prüfung ſonſtiger Schulamtsbewerber bei dem Seminario zu Bunzlau.

Die bereits intermiſtiſch fungirenden Prüflinge werden hiermit angewieſen, einen Aufſatz über ihre Erfahrungen im Schulamte, in Folio geſchrieben, nächſtdem ihr Prüfungszeugniß No. III. und ein Führungs-Atteſt von ihrem Schulreviſor, bis zum 18ten Juni, an die Seminar-Direction portofrei einzuſenden, und ſich den 23ſten deſſelben Monats Nachmittags um 5 Uhr bei dem Unterzeichneten perſönlich zu melden.

Schulamts-Candidaten, welche noch an keiner Seminarprüfung Theil genommen, müſſen ihr Geſuch um Zulaſſung an die Hochlöbliche Königliche Regierung zu Liegnitz baldigſt einreichen, und

1) ein ärztliches Atteſt über ihren Geſundheitszuſtand,
2) eine ſelbſtgefertigte Schilderung ihrer bisherigen Lebensverhältniſſe,
3) Zeugniſſe über ihre Vorbildung zum Schulamte, und
4) ein Führungs-Atteſt von Seiten der Orts-Behörde und Geiſtlichkeit

beilegen, worauf die erwähnte Hohe Behörde über die Zuläſſigkeit des Geſuchs entſcheiden, und nach Befinden der Umſtände die Seminar-Direction zur Annahme der Prüflinge ermächtigen wird.

Bunzlau, den 17ten Mai 1840.

Königliches evangeliſches Schullehrer-Seminar.

Schärf, Director.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Die durch das Ableben des Superintendenten Schober zu Waldau erledigte Superintendentur der 1ten Diöces des Bunzlauer Kreiſes iſt dem Paſtor Ritſchke zu Tſchirna interimiſtiſch übertragen worden. Perſonal-Chronik.

Landesherrliche Beſtätigung haben erhalten:

als Rathsherrn bei dem Magiſtrat zu Hirſchberg: der Hauptmann a. D. Thielemann und der vormalige Fabriken-Beſitzer Partikulier Güldner daſelbſt;

der Volks-Schulamts-Candidat Flex als evangeliſcher Schullehrer zu Dubrau, Saganſchen Kreiſes.

Digitized by Google

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Nachwei-

der Durchſchnitts-Marktpreiſe des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, ſo wie der

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Getraide.																							Vik-		
		Weitzen			Roggen			Gerſte			Hafer			Erbſen			Hirſe			Buchweitzen			Graupe		
		pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.		
		rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.
1.	Beuthen a. d. O.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	1	1	25	4	3	26	2	—	—	—	2	26	3
2.	Bunzlau.	2	—	—	1	11	3	1	6	11	—	22	10	1	12	6	3	5	—	—	—	—	3	27	—
3.	Freyſtadt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	20	—
4.	Glogau.	2	1	1	1	8	7	1	4	8	—	24	7	—	—	—	1	12	7	1	12	5	3	8	—
5.	Görlitz.	2	12	3	1	14	6	1	9	9	—	23	11	1	28	6	3	25	—	1	15	—	3	17	6
6.	Grünberg.	2	6	3	1	10	6	1	2	9	—	25	6	1	18	2	2	—	—	1	7	1	3	14	—
7.	Haynau.	1	27	—	1	10	6	1	7	3	—	23	4	1	10	6	3	14	—	—	—	—	3	14	—
8.	Hirſchberg.	2	4	9	1	12	4	1	8	2	—	22	3	1	11	6	4	4	—	—	—	—	5	10	—
9.	Hoyerswerda.	2	11	11	1	17	10	1	11	4	—	26	7	2	4	—	1	19	5	1	7	7	—	—	—
10.	Jauer.	2	1	6	1	9	9	1	6	—	—	23	—	1	10	—	4	22	—	—	—	—	5	10	—
11.	Landeshut.	1	29	11	1	13	2	1	10	5	—	19	8	1	15	—	4	—	—	3	6	—	6	12	—
12.	Lauban.	2	6	9	1	16	9	1	9	7	—	22	5	1	15	11	3	27	6	—	—	—	4	7	6
13.	Liegnitz.	1	28	9	1	10	1	1	8	6	—	24	6	1	12	2	5	16	8	—	—	—	5	17	9
14.	Löwenberg.	1	29	6	1	9	5	1	6	3	—	22	—	1	14	6	3	14	—	—	—	—	3	15	—
15.	Lüben.	1	28	10	1	10	1	1	8	6	—	24	5	1	12	2	4	10	—	—	—	—	5	7	—
16.	Polkwitz.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	25	—	3	6	—	—	—	—	2	26	—
17.	Sagan.	2	7	10	1	12	4	1	9	1	—	24	—	1	16	7	4	3	9	—	—	—	3	2	6
18.	Schmiedeberg.	1	29	8	1	13	6	1	9	6	—	22	—	1	12	6	3	13	—	—	—	—	3	8	—
19.	Schönau.	2	1	9	1	10	—	1	7	3	—	22	6	1	11	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20.	Sprottau.	2	2	1	1	11	1	1	8	4	—	24	6	1	11	10	3	15	10	—	24	7	3	2	5
	Summa	35	19	10	23	21	8	21	14	3	14	2	1	27	28	11	63	24	6	9	12	8	71	3	11
	durch Fraktion	2	2	11	1	11	10	1	7	11	—	23	5	1	16	7	3	16	4	1	17	1	3	28	7
	im vorigen Monat waren die Durchſchnittspreiſe	2	—	11	1	10	4	1	7	4	—	22	4	1	15	4	3	16	6	1	17	1	3	28	5
	mithin gegen) mehr	—	2	—	—	1	6	—	—	7	—	1	1	—	1	8	—	—	—	—	—	—	—	—	2
	dieſelben) weniger	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—

ſung

übrigen Haupt-Conſumtibilien in den Haupt-Marktſtädten des Liegnitzſchen Regierungs-Bezirks,

April 1840.

Nummer.	tualien. Grütze pr. Schfl. rtl.	ſgr.	pf.	Kartoffeln pr. Schfl. rtl.	ſgr.	pf.	Butter pr. ℔ ſg.	pf.	Fleiſch. Rind-Fleiſch pr. ℔ ſg.	pf.	Hammel-Fleiſch pr. ℔ ſg.	pf.	Schwein-Fleiſch pr. ℔ ſgr.	pf.	Kalb-Fleiſch pr. ℔ ſg.	pf.	Getränke. Bier pr. Prß. Qrt. ſg.	pf.	Brannt-wein ſg.	pf.	Holz. Hart-Holz d. Prß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß rtl.	ſgr.	pf.	Weich-Holz rtl.	ſgr.	pf.	Rauchfutter. Heu pr. Cntr. rtl.	ſgr.	pf.	Stroh pr. Schck. rtl.	ſgr.	pf.
1.	3	26	5	—	11	8	4	10	1	9	2	—	2	6	1	3	—	8	4	—	5	—	—	4	20	—	—	17	2	3	18	3
2.	3	22	6	—	13	6	4	8	2	—	2	3	2	5	1	3	—	9	5	9	3	7	6	3	3	9	—	15	5	4	5	—
3.	3	20	—	—	13	3	5	—	1	9	2	1	2	6	1	3	—	9	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4.	5	11	—	—	12	10	5	4	2	5	2	5	2	11	1	3	—	10	4	9	6	22	6	3	22	6	—	16	4	3	11	9
5.	2	7	6	—	10	6	5	9	2	6	3	—	3	—	1	9	1	1	3	6	5	20	—	4	12	—	—	13	9	4	22	6
6.	4	—	—	—	14	6	5	4	2	6	2	6	3	—	1	6	1	—	2	—	4	15	—	4	10	—	—	15	—	5	5	—
7.	4	12	—	—	16	—	4	6	1	9	2	—	2	6	1	—	—	9	3	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	4	10	—
8.	5	26	—	—	15	—	4	—	2	6	2	6	3	—	1	6	1	—	3	3	5	—	—	3	5	—	—	14	—	4	2	6
9.	—	—	—	—	—	—	—	—	2	4	2	6	2	8	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10.	5	27	—	—	18	6	4	9	2	6	2	6	3	—	1	6	—	8	3	6	5	13	9	4	18	9	—	15	6	4	12	6
11.	6	12	—	—	17	—	3	9	2	—	2	6	3	—	1	3	—	10	2	6	2	18	—	1	26	—	—	17	6	4	20	—
12.	2	16	3	—	14	6	4	10	2	6	2	9	2	9	1	6	1	—	3	9	5	5	—	3	10	6	—	17	6	5	5	—
13.	5	11	3	—	16	—	5	—	2	6	2	6	3	—	1	6	—	9	5	—	5	20	—	4	15	—	—	16	—	4	19	5
14.	4	15	—	—	13	—	4	6	2	—	2	3	2	6	1	3	—	8	3	3	6	—	—	5	15	—	—	14	—	4	7	6
15.	5	7	—	—	16	—	5	—	2	—	2	—	2	6	1	3	—	9	3	9	4	20	—	3	18	9	—	16	—	4	19	5
16.	4	8	—	—	16	—	5	11	2	—	2	3	2	6	1	3	—	8	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17.	3	22	6	—	12	6	5	1	2	4	2	6	3	—	1	6	—	9	3	—	4	2	6	3	27	6	—	18	—	3	20	—
18.	4	22	—	—	14	—	4	3	2	—	2	6	3	—	1	3	—	11	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19.	—	—	—	—	18	--	4	—	2	—	2	—	2	6	1	3	—	8	3	6	4	15	—	3	—	—	—	16	—	3	—	—
20.	3	11	8	—	14	7	4	6	1	8	2	2	2	5	1	3	—	11	2	9	3	5	—	1	25	8	—	19	5	3	12	11
	79	8	1	9	7	4	91	—	43	—	47	2	54	9	27	—	15	5	67	9	71	14	3	55	20	5	3	17	7	67	12	2
	4	12	1	—	14	7	4	9	2	2	2	4	2	9	1	4	—	10	3	7	4	22	11	3	21	4	—	16	1	4	3	—
	4	11	11	—	14	5	4	10	2	2	2	4	2	9	1	5	—	10	3	7	4	22	7	3	21	—	—	16	5	4	4	3
	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	4	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	1	8

Digitized by Google

Verdienſtliches.

Der evangeliſchen Kirche zu Schönbrunn iſt von einer Dame, die nicht genannt ſein will, ein neues Altarbild verehrt worden.

Die evangeliſche Kirche zu Neuſalz hat von den diesjährigen Confirmanden, unter Beihülfe einiger Frauen, eine Altar- und Kanzeldecke von feinem ſchwarzen Tuch mit ſilbernem Kreuz und Treſſen im Werthe von 30 Rthlr. zum Geſchenk erhalten. Auch iſt es durch verſchiedene dargebrachte Gaben einzelner Gemeindeglieder möglich geworden, ein neues großes Taufbecken von engliſchen Zinn für die Summe von 7 Rthlr. 15 Sgr. anzuſchaffen, und eine Wittwe aus der Stadt hat, bei Gelegenheit der Trauung ihrer Tochter, dieſer Kirche drei Paar große Wachskerzen für 10 Rthlr. geſchenkt.

Von der Comteß Caroline von Schweinitz auf Ober-Stephansdorf für ſich und als Erbin ihrer Schweſter, Amalie Gräfin von Schweinitz, ſo wie von der Gräfin von Rantzau geborne Gräfin von Bothmer und von der Frau Baroneſſe Amalie vom Stein geborne Gräfin von Schlabrendorf, für ſich und als Erbin ihres Bruders des Grafen von Schlabrendorf-Seppau, ſämmtlich Miterben an den Nachlaß des zu Paris verſtorbenen Grafen von Schlabrendorf, ſind zu einer Stiftung für Orts-Arme zu Kolzig als ein ehrendes Andenken des Erblaſſers, 833 Rthlr. 10 Sgr. zuſammengetragen worden, welche Summe der gegenwärtige Beſitzer von Kolzig, Rittmeiſter von Kitzing, bis auf 1000 Rthlr. in Schleſiſchen Pfandbriefen erhöht hat.

Der evangeliſchen Kirche zu Schoosdorf, Löwenbergſchen Kreiſes, iſt von dem Oekonomen und Freigutsbeſitzer Kullmann daſelbſt eine Altar- und Kanzelbekleidung im Werthe von 24 Rthlr. geſchenkt worden;

zu einer andern Altar- und Kanzelbekleidung, welche die dortige Gemeinde angeſchafft, haben die diesjährigen Confirmanden 14 Rthlr. 15 Sgr. 1 Pf. beigetragen.

Die Mitglieder der evangeliſchen Kirchgemeinde zu Tillendorf bei Bunzlau haben ihre Kirche mit einem Chor neuer Poſaunen beſchenkt und die Koſten im Wege freiwilliger Beiträge aufgebracht.

Vermächtniſſe.

Von der zu Ober-Haſelbach, Landeshutſchen Kreiſes, verſtorbenen Wittwe Tſchentſcher geb. Süſſenbach für die evangeliſche Kirche daſelbſt 1017 Rthlr. 13 Sgr. 1 Pf.;

Für die evangeliſche Kirche zu Schönbrunn, Laubanſchen Kreiſes, in den letzten zwei Jahren:

von dem Gedinge-Gärtner Walter 1 Rthlr.,
von der Wittwe Fiſcher zu Kuhna 10 Rthlr.,
von dem Bauerſohn Böhm zu Thielitz 1 Rthlr.,

von dem zu Seidenberg verſtorbenen vormaligen Oekonom Exner 100 Rthlr. und für die Schule 50 Rthlr.

Erledigung geiſtlicher Stellen.

Die evangeliſche Pfarrſtelle zu Ober-Bielau, Görlitzſchen Kreiſes, iſt durch das Ableben des Paſtors Perſch daſelbſt erlediget worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 22 und eine beſondere Beilage.)

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu No. 22

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Liegnitz.

Inſtruktion

zur Ausführung der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 10ten Juni 1834, die Beaufſichtigung der Privatſchulen, Privat-Erziehungs-Anſtalten und Privatlehrer, ſo wie der Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen betreffend.

Abſchnitt I.

Die Privatſchulen und Privat-Erziehungs-Anſtalten.

Wo ſie zuläſſig ſind.

§. 1. Privatſchulen und Privat-Erziehungs-Anſtalten ſollen nur da, wo ſie einem wirklichen Bedürfniſſe entſprechen, alſo nur an ſolchen Orten geſtattet werden, wo für den Unterricht der ſchulpflichtigen Jugend durch die öffentlichen Schulen nicht ausreichend geſorgt iſt.

Erforderniſſe zur Anlegung von Privatſchulen u. Privat-Erziehungs-Anſtalten; a) wiſſenſchaftliche Befähigung.

§. 2. Diejenigen Perſonen, welche eine Privatſchule oder eine Privat-Erziehungs-Anſtalt gründen, oder eine ſolche beſtehende fortſetzen wollen, haben zuvörderſt ihre wiſſenſchaftliche Befähigung zur Leitung einer ſolchen Anſtalt ganz in derſelben Weiſe, wie die in öffentlichen Schulen anzuſtellenden Lehrer und Lehrerinnen, durch ein genügendes Zeugniß der betreffenden Prüfungs-Behörde darzuthun. Behufs der Erlangung eines ſolchen Zeugniſſes, müſſen ſie nach der Klaſſe der Privatſchulen oder der Privat-Erziehungs-Anſtalten, zu welchen die Anſtalt, welche ſie anlegen und fortſetzen wollen, zu rechnen iſt, ſich den für die betreffenden öffentlichen Lehrer oder Lehrerinnen geſetzlich vorgeſchriebenen Prüfungen unterwerfen, und ſollen alle Beſtimmungen, welche für die Prüfung der Lehrer an öffentlichen Schulen erlaſſen ſind, auch auf diejenigen Anwendung leiden, die eine ähnliche Privat-Schule oder Privat-Erziehungs-Anſtalt zu leiten beabſichtigen.

b) ſittliche Befähigung.

§. 3. Selbſt bei vollſtändig nachgewieſener wiſſenſchaftlicher Befähigung ſoll die Gründung oder Fortſetzung von Privatſchulen und Privat-Erziehungs-Anſtalten nur ſolchen Perſonen geſtattet werden, welche bereits längere Zeit in ſolchen Verhältniſſen, die über ihre ſittliche Befähigung für den Unterricht und die Erziehung der Jugend ein ſicheres Urtheil geſtatten, gelebt haben, und über ihre Unbeſcholtenheit und ihren bisherigen ſittlichen Wandel von der Obrigkeit und dem Geiſtlichen des Orts, wo ſie

Digitized by Google

ſich während der letzten drei Jahre aufgehalten haben, vortheilhafte Zeugniſſe beibringen können.

Wie die Erlaubniß zur Anlegung von Privatſchulen und Privat-Erziehungs-Anſtalten nachzuſuchen.

§. 4. Die Geſuche um Erlaubniß zur Anlegung oder Fortſetzung einer Privat-Schule oder einer Privat-Erziehungs-Anſtalt ſind unter Einreichung eines Lebenslaufs, der über die Bildung, die wiſſenſchaftliche und ſittliche Befähigung der Bewerber (§. 2 und 3) ſprechenden Zeugniſſe und des Einrichtungsplans der fraglichen Anſtalt bei der Orts-Schul-Behörde anzubringen, welche die etwa noch erforderlichen Ermittelungen zu veranlaſſen, an die Königliche Regierung über das Geſuch zu berichten, und wenn demſelben kein Bedenken entgegenſteht, die Ausfertigung des Erlaubnißſcheins in Antrag zu ſtellen hat.

Ertheilung der Erlaubniß, Dauer u. Gültigkeit derſelben.

§. 5. Findet die Königliche Regierung kein Bedenken, dem Antrage zu willfahren, ſo fertigt ſie unter Berückſichtigung der in den eingereichten Zeugniſſen enthaltenen Umſtände, und mit genauer Beſtimmung der Gattung der Schule, welche dem betreffenden Bewerber zu eröffnen geſtattet ſein ſoll, auf den Grund des eingereichten Plans den Erlaubnißſchein aus, und bringt den Inhalt deſſelben durch das Regierungs-Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß. Jede Erlaubniß zur Anlegung einer Privatſchule und Privat-Erziehungs-Anſtalt iſt widerruflich. Jeder zur Anlegung einer Privatſchule und Privat-Erziehungs-Anſtalt ertheilte Erlaubnißſchein iſt nur für den gültig, auf deſſen Namen er lautet.

Wird eine Privatſchule oder Privat-Erziehungs-Anſtalt ſechs Monate hindurch nicht gehalten, ſo iſt zu ihrer Wiedereröffnung, Falls nicht dringende Hinderniſſe, z. B. Krankheiten, den Stillſtand der Anſtalt verurſacht haben, ein neuer Erlaubniß-Schein erforderlich.

Nähere Beſtimmungen in Betreff der zu ertheilenden Erlaubniß.

§. 6. Perſonen, welche wegen Theilnahme an unerlaubten Verbindungen von der Anſtellung im Staatsdienſte ausgeſchloſſen ſind, darf die Gründung oder Fortſetzung von Privatſchulen oder Privat-Erziehungs-Anſtalten gar nicht, Ausländern aber nur nach vorgängiger Genehmigung des Miniſteriums des Innern und der Polizei geſtattet werden. Unverheiratheten Männern ſoll die Erlaubniß, eine Privat-Schule oder eine Privat-Erziehungs-Anſtalt für die weibliche Jugend zu errichten, oder eine beſtehende Anſtalt dieſer Art fortzuſetzen, der Regel nach verſagt, und nur in beſonderen, eine Ausnahme rechtfertigenden Fällen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Miniſteriums der Geiſtlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten ertheilt werden. Prediger und öffentliche Lehrer ſind als ſolche noch nicht zur Anlegung von Privat-Schulen und Privat-Erziehungs-Anſtalten befugt; ſie bedürfen vielmehr hierzu einer beſondern Erlaubniß, die ſie auf die im §. 4 vorgeſchriebene Weiſe nachzuſuchen haben.

Beaufſichtigung der Privatſchulen und Privat-Erziehungs-Anſtalten.

§. 7. Alle Privat-Schulen und Privat-Erziehungs-Anſtalten ſind ganz ſo, wie die öffentlichen Schulen derſelben Gattung, zunächſt der Aufſicht der Orts-Schul-Behörde, und in höherer Inſtanz der Aufſicht der dem Schulweſen des Kreiſes und des

Digitized by Google

Regierungs-Bezirks vorgeſetzten Königlichen Behörden unterworfen. Dieſe Aufſicht ſoll ſich nicht blos im Allgemeinen auf die Handhabung der Schulzucht und den Gang des Unterrichts, ſondern auch im Beſondern auf die Einrichtung des Lehrplans, die Wahl der Hülfslehrer, der Lehrbücher und Lehrmittel, die Lehrmethode, Schulgeſetze, die Zahl der Schüler und ſelbſt auf das Lokale der Privatſchulen und Privat-Erziehungs-Anſtalten erſtrecken.

Zeigen ſich in ſolchen Anſtalten Verkehrtheiten und Mißbräuche, welche die Jugend verbilden können, oder ihrer Sittlichkeit und Religioſität Gefahr drohen, wird die Jugend vernachläßigt, oder iſt ſie unfähigen und ſchlechten Lehrern anvertraut, und wird ein ſolcher Uebelſtand auf die Erinnerung der Orts-Schul-Behörde nicht abgeſtellt, ſo iſt dieſelbe verpflichtet, auf eine Unterſuchung bei der Königlichen Regierung anzutragen und die letztere iſt befugt, nach Befinden der Umſtände den Erlaubnißſchein zurückzunehmen und die Privat-Schule und Privat-Erziehungs-Anſtalt ſchließen zu laſſen.

§. 8. Die Königliche Regierung hat am Schluſſe eines jeden Jahres über den Zuſtand der in ihrem Bezirke vorhandenen Privatſchulen und Privat-Erziehungs-Anſtalten die wiſſenſchaftliche und ſittliche Qualifikation ihrer Vorſteher und Hülfslehrer, und die Zahl der, dieſen Privat-Anſtalten anvertrauten Jugend an das Miniſterium der Geiſtlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten zu berichten. *Jahresbericht über die Privatſchulen und Privat-Erziehungs-Anſtalten.*

§. 9. Die Vorſteher und Vorſteherinnen von Privat-Schulen und Privat-Erziehungs-Anſtalten ſind verpflichtet, ſich nicht nur nach dem Inhalte des ihnen ertheilten Erlaubnißſcheins, ſondern auch der für das Schulweſen überhaupt und für das Schulweſen ihres Orts insbeſondere ergangenen Vorſchriften auf das genaueſte zu achten. Sie dürfen nur ſolche Hülfslehrer und Hülfslehrerinen, deren wiſſenſchaftliche und ſittliche Befähigung auf die im §. 2 und 3, und wenn von Ausländern die Rede iſt, auf die im §. 6 vorgeſchriebene Weiſe anerkannt iſt, wählen, und müſſen, ſo oft ſie Lehrer und Lehrerinnen entlaſſen, oder neue annehmen, der ihnen vorgeſetzten Orts-Schul-Behörde davon Anzeige machen. Zu den von ihnen veranſtalteten öffentlichen Prüfungen haben ſie die Orts-Schul-Behörde vorher einzuladen. Wollen ſie ihre Privatſchule oder Privat-Erziehungs-Anſtalt aufgeben, ſo ſind ſie verpflichtet, ſolches drei Monate vorher unter Zurückgabe ihres Erlaubnißſcheins der Orts-Schul-Behörde ſchriftlich zu melden. *Verpflichtung der Vorſteher und Vorſteherinnen von Privatſchulen und Privat-Erzieh.-Anſtalten.*

§. 10. Vorſteher und Vorſteherinnen von Privat-Schulen und Privat-Erziehungs-Anſtalten, ſo wie ihre Hülfslehrer und Hülfslehrerinnen können, wenn ſie den aus ihrem Erlaubnißſchein hervorgehenden Obliegenheiten nicht nachkommen, von der Orts-Schul-Behörde durch Verweiſe und von der Königlichen Regierung durch Geldſtrafen bis zur Höhe von Zwanzig Thalern, und falls wiederholte Geldſtrafen unwirkſam bleiben, durch Entziehung des Erlaubnißſcheins beſtraft werden. *Beſtrafung etwaniger Unregelmäßigkeiten.*

Digitized by Google

Warteſchulen.

§. 11. **Warte-Schulen**, welchen Kinder, die das ſchulpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, anvertraut werden, ſind als Erziehungs-Anſtalten zu betrachten, und ſtehen als ſolche unter der Aufſicht der Orts-Schulbehörde. Die Anlegung ſolcher Warteſchulen iſt nur verheiratheten Perſonen oder ehrbaren Wittwen zu geſtatten, welche von unbeſcholtenen Sitten und zur erſten Erziehung der Kinder geeignet, und deren Wohnungen geſund und hinlänglich geräumig ſind. Die Orts-Schul-Behörde ertheilt die Erlaubniß zur Errichtung der Warte-Schulen, und hat dahin zu ſehen, daß in denſelben die Kinder nicht länger als bis zum geſetzlichen ſchulfähigen Alter verbleiben.

Schulen für weibliche Hand-Arbeiten.

§. 12. Schulen für die Anweiſung in weiblichen Handarbeiten ſtehen unter der Aufſicht der Orts-Schul-Behörde, welche die Erlaubniß zur Anlegung derſelben, vorzüglich mit Berückſichtigung der ſittlichen Unbeſcholtenheit der Lehrerinnen, zu ertheilen, auch dahin zu ſehen hat, daß Kinder, welche noch ſchulpflichtig ſind, durch Theilnahme der Unterweiſung in Handarbeiten nicht am vorſchriftsmäßigen Schulbeſuche gehindert werden.

Tranſitoriſche Verfügungen wegen der bereits beſtehenden Privat-Schulen und Privat-Erzieh.-Anſtalten.

§. 13. Perſonen, welche bereits Privat-Schulen oder Privat-Erziehungs-Anſtalten eröffnet, aber hierzu die Erlaubniß noch nicht auf die in gegenwärtiger Inſtruction vorgeſchriebene Art erlangt haben, müſſen ſich einer von der Orts-Schul-Behörde zu bewirkenden genauen Unterſuchung ihrer Lehr-Anſtalten und nach Befinden der Umſtände einer noch mit ihnen ſelbſt vorzunehmenden Prüfung unterwerfen, und haben hiernächſt zu gewärtigen, ob ihnen die Erlaubniß zur Fortſetzung ihrer Lehr-Anſtalten wird ertheilt werden können oder nicht. Sie müſſen ſich zu dem Ende ſpäteſtens innerhalb vier Monate nach Bekanntmachung dieſer Inſtruktion bei ihrer Orts-Schul-Behörde melden, widrigenfalls nach Ablauf dieſer Friſt ihre Schulen von der Orts-Polizei-Behörde ohne Weiteres aufgelöſt werden. Die Orts-Schul-Behörden haben innerhalb der gedachten Friſt Verzeichniſſe aller noch nicht genehmigten Privat-Schulen und Privat-Erziehungs-Anſtalten an die vorgeſetzte Königliche Regierung mit der Anzeige einzureichen, welche Vorſteher und Vorſteherinnen zu einer Prüfung vorzuladen ſein möchten, und welchen ſie in Erwägung der zeitherigen Leitung ihrer Anſtalten erlaſſen werden könne.

Abſchnitt II.

Privat-Lehrer.

Wie ſich Privatlehrer über ihre wiſſenſchaftliche und

§. 14. Perſonen, welche ein Gewerbe daraus machen, in ſolchen Lehr-Gegenſtänden, die zum Kreiſe der verſchiedenen öffentlichen Schulen gehören, Privat-Unterricht in Familien oder in Privat-Anſtalten zu ertheilen, ſollen ihr Vorhaben bei

Digitized by Google

der Orts-Schul-Behörde anzeigen, und ſich bei derſelben über ihre wiſſenſchaftliche Befähigung durch ein Zeugniß der betreffenden Prüfungs-Behörde, und über ihre ſittliche Tüchtigkeit für Unterricht und Erziehung in derſelben Art ausweiſen, wie in den §§. 2 und 3 in Hinſicht der Vorſteher und Vorſteherinnen von Privat-Schulen und Privat-Erziehungs-Anſtalten vorgeſchrieben iſt. Sittliche Tüchtigkeit auszuweiſen haben.

Wollen ſie in Fächern, die nicht in den verſchiedenen öffentlichen Schulen gelehrt werden, Privat-Unterricht ertheilen, ſo haben ſie nur ihre ſittliche Tüchtigkeit für Unterricht und Erziehung auf die im §. 3. verordnete Art bei der Orts-Schul-Behörde näher darzuthun.

§ 15. Denjenigen Perſonen, gegen deren wiſſenſchaftliche Befähigung für den Unterricht und die Erziehung der Jugend nichts zu erinnern iſt, ſoll von der Orts-Schul-Behörde ein, jedesmal für Ein Jahr gültiger, jedoch widerruflicher Erlaubnißſchein zur Ertheilung von Privat-Unterricht, ſowohl in Familien als in Privat-Schulen und Privat-Erziehungs-Anſtalten unentgeldlich ertheilt werden; bei Ausländern iſt hierzu noch die vorgängige Genehmigung des Miniſteriums des Innern und der Polizei erforderlich; die Orts-Schulbehörde hat dieſelbe in den geeigneten Fällen zunächſt bei der vorgeſetzten Königlichen Regierung in Antrag zu bringen. Perſonen, welche wegen Theilnahme an verbotenen Verbindungen von der Anſtellung im Staatsdienſte ausgeſchloſſen ſind, iſt die Erlaubniß zur Ertheilung von Privat-Unterricht zu verſagen. Erlaubnißſchein für Privatlehrer.

§ 16. Geiſtliche und öffentliche Lehrer, auch die an öffentlichen Schulanſtalten beſchäftigten Sprach-, Geſang-, Muſik- und Zeichenlehrer ſind für befähigt und befugt zu erachten, Privat-Unterricht in Familien und Privat-Schulen zu ertheilen; ſie bedürfen hierzu keines beſondern Erlaubnißſcheins und haben ihr Vorhaben blos bei der Orts-Schulbehörde anzuzeigen. Den Studirenden auf den Landes-Univerſitäten und den Schülern der oberſten Klaſſe der gelehrten Schulen ſoll geſtattet ſein, ohne einen beſonderen Erlaubnißſchein Privat-Unterricht in Familien und in Privat-Anſtalten zu ertheilen, wenn ſie ſich über ihre wiſſenſchaftliche und ſittliche Befähigung für Unterricht und Erziehung durch ein genügendes Zeugniß reſpective des Rectors der Univerſität oder des Directors der gelehrten Schule, welche ſie beſuchen, bei der Orts-Schul-Behörde zuvor ausgewieſen haben. Ausnahmen.

§ 17. Die Orts-Schul-Behörde ſoll über die Wirkſamkeit der Privatlehrer und Privatlehrerinnen eine geregelte, den örtlichen Verhältniſſen anzupaſſende Aufſicht führen, bei Unregelmäßigkeiten, welche auf ein unſittliches Verhalten derſelben ſchließen laſſen, ſo wie, wenn in religiöſer oder politiſcher Beziehung Bedenken entſtehen, ſich mit der Orts-Polizei Behörde in Mittheilung ſetzen, und wenn der Verdacht ſich beſtätigen ſollte, die Erneuerung des im § 15 gedachten Erlaubnißſcheins verſagen, auch nach Befinden Beaufſichtigung der Privatlehrer.

Digitized by Google

der Umſtände die Entfernung unſittlicher oder politiſch verdächtiger Perſonen aus dem Lehrſtande bei der vorgeſetzten Königlichen Regierung in Antrag bringen.

In wie fern Perſonen, welche Kinder aus mehreren Familien gemeinſchaftlich unterrichten, als Privatlehrer zu betrachten ſind.

§ 18. Perſonen, welche Kinder aus mehreren Familien gemeinſchaftlich unterrichten, ſind als Privatlehrer oder Privatlehrerinnen zu betrachten und zu behandeln, wenn ſie in Gemäßheit eines Vertrages, gleichviel ob mit einer Familie, oder mit mehreren, jedoch nur mit beſtimmten einzelnen Familien die Kinder derſelben in ebenfalls feſtgeſetzten Lehrgegenſtänden gegen eine feſte Vergütigung unterrichten.

Abſchnitt III.

Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen.

Befähigungs-Schein für Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen.

§ 19. Um das Eindringen unfähiger oder unſittlicher Perſonen in das Erziehungsgeſchäft zu verhindern, ſollen diejenigen, welche in das Verhältniß eines Hauslehrers oder Erziehers oder einer Erzieherin zu treten geſonnen ſind, ſich zuvor mit einem Erlaubnißſchein der Königlichen Regierung verſehen, in deren Bezirk ſie eine ſolche Stelle annehmen wollen.

Erforderniſſe zur Erlangung eines Befähigungsſcheins.

§ 20. Behufs der Erlangung eines ſolchen Erlaubnißſcheins haben ſie über ihre bisherigen Verhältniſſe, insbeſondere aber über die Fleckenloſigkeit ihres ſittlichen und politiſchen Wandels genügende Zeugniſſe mittelſt des Kreis-Landraths oder der Stadt-Polizei-Behörde an die Königliche Regierung einzureichen.

Ausfertigung des Befähigungsſcheins.

§ 21. Die Königliche Regierung hat dieſe Zeugniſſe, beſonders diejenigen, welche ſich auf die bisherige ſittliche Führung beziehen, näher zu prüfen, und den Perſonen, gegen welche in ſittlicher und politiſcher Hinſicht nichts zu erinnern iſt, den Erlaubnißſchein dahin auszufertigen, daß ihrer Annahme als Hauslehrer, Erzieher oder Erzieherinnen kein Bedenken entgegenſtehe. Die Namen der Perſonen, welche einen ſolchen Erlaubnißſchein erhalten haben, ſind durch das Regierungs-Amtsblatt bekannt zu machen.

Verſagung des Erlaubniß-Scheins.

§ 22. Die Königliche Regierung iſt eben ſo befugt als verpflichtet, allen denen, welche wegen erwieſener Theilnahme an verbotenen Verbindungen von der Zulaſſung zu Staats-Aemtern ausgeſchloſſen ſind, oder ſich über die Unbeſcholtenheit ihres bisherigen Lebenswandels nicht genügend ausweiſen können, ſo wie auch allen Ausländern, denen noch die Genehmigung des Königlichen Miniſteriums des Innern und der Polizei fehlt, ſo lange, bis die etwaigen Bedenken vollſtändig beſeitigt ſind, den zur Annahme einer Hauslehrer-Stelle erforderlichen Erlaubnißſchein zu verſagen.

Digitized by Google

§ 23. Hauslehrer und Erzieher, die zugleich Kandidaten des Predigt- oder des Schulamts ſind, bleiben, wie bisher, der Aufſicht der geiſtlichen Oberen, oder der dem Schulweſen des Kreiſes vorgeſetzten Behörde untergeordnet, Hauslehrer und Erzieher anderer Art, desgleichen Erzieherinnen ſtehen unter der allgemeinen polizeilichen Aufſicht. Beaufſichtigung der Hauslehrer und Erzieherinnen.

§ 24. Eltern und Vormünder, deren Kinder und Mündel die öffentlichen Schulen nicht beſuchen, ſind in Folge der landrechtlichen Beſtimmungen verpflichtet, ſich auf Verlangen der Orts-Schul- und Polizei-Behörde darüber auszuweiſen, wie für den Unterricht ihrer Kinder oder Mündel geſorgt iſt.

Berlin, den 31. Dezember 1839.

Königliches Staats-Miniſterium.

(gez.) Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

(gez.) v. Altenſtein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler.

v. Ladenberg. v. Alvensleben. v. Werther. v. Rauch.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 23

Liegnitz, den 6. Juni 1840.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No 66. Betr. die unangemeſſene Benutzung der Kirchhöfe und Begräbnißplätze. I. C. 3362.

Es iſt zu unſerer Kenntniß gekommen, daß die Kirchhöfe und Begräbnißplätze an manchen Orten ganz ihrer Beſtimmung zuwider behandelt werden. — Sie ſind geweihte Ruheſtätten für die Verſtorbenen. — Jede fremdartige Benutzung derſelben muß daher möglichſt vermieden, oder doch wenigſtens auf angemeſſene Weiſe bewirkt werden; daher zum Beiſpiel, wenn auch das Gras auf dieſen Plätzen abgemäht werden darf, es doch ganz unſtatthaft und das chriſtliche Gefühl beleidigend iſt, wenn man es durch Thiere abweiden läßt. — Es werden dieſe und ähnliche Unziemlichkeiten hierdurch ernſtlich unterſagt, und diejenigen, denen die Aufſicht über die Kirchhöfe und Begräbnißplätze zuſteht, aufgefordert, für deren anſtändige und zweckmäßige Behandlung, nöthigenfalls durch geeignete Strafandrohungen, Sorge zu tragen.

Liegnitz, den 12ten Mai 1840.

No. 67. Den Ausbruch der Pocken unter den Schaafen betr. I. P. 7092.

Behufs der Vermeidung der Anſteckungsgelegenheit wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Dominial-Schaafheerde zu Jonasberg, Grünbergſchen Kreiſes, die Pocken ausgebrochen ſind.

Liegnitz, den 25ſten Mai 1840.

No. 68. Das Treiben des Schlachtviehes, namentlich der Kälber mit Hunden betreffend. I. P. 7102.

Zur Ergänzung des Publikandi vom 22ſten v. M. (Amtsblatt Seite 131) wird hierdurch feſtgeſetzt: daß die unterlaſſene Anlegung eines Maulkorbes bei Hunden, mit denen Schlachtvieh getrieben wird, durch eine Geldbuße von 10 Sgr. bis 1 Rthlr. oder verhältnißmäßiges Gefängniß, gerügt werden ſoll.

Zugleich werden die Orts-Polizei-Behörden beauftragt, die betheiligten Gewerbetreibenden auf dieſes Strafgebot noch beſonders aufmerkſam zu machen.

Liegnitz, den 27ſten Mai 1840.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Ausloosung vormals Sächſiſcher Steuer-Kredit-Kaſſen-Scheine.

Bei der heute, unter Concurrenz der zur vormals Sächſiſchen, jetzt Preußiſchen Steuer-Kredit-Kaſſen-Schuldverordneten Ständiſchen Deputirten ſtattgehabten Verlooſung ſowohl der im Jahre 1764, als auch der im Jahre 1836, an die Stelle der unverwechſelten und vormals unverloosbaren Steuerſcheine ausgefertigten Steuer-Kredit-Kaſſen-Scheine ſind Behufs deren Realiſirung im diesjährigen Michael-Termine folgende Nummern gezogen worden:

1) von den Steuer-Kredit-Kaſſen-Obligationen aus dem Jahre 1764

von Lit. A. à 1000 Rthlr.

No. 109. 120. 664. 1778. 1912. 2509. 2334. 2906. 4615. 5282. 5336. 6331. 6860. 8026. 8950. 9340. 9399. 9654. 10185. 10720. 11366. 11489. 11966. 12250. 12394. 12725. 12798.

Von Lit. B. à 500 Rthlr.

No. 743. 1649. 2379. 2394. 2864. 3189. 3325. 3599. 4047. 4092. 4826. 6026. 6646. 6994.

Von Lit. D. à 100 Rthlr.

No. 401. 472. 1079. 1488. 2802. 3201. 3822. 4754. 5261. 5683.

2) Von den Steuer-Kredit-Kaſſen-Scheinen aus dem Jahre 1836

von Lit. A. à 1000 Rthlr.

No. 26. 245. 306.

von Lit. B. à 500 Rthlr.

No. 93.

von Lit. D. à 100 Rthlr.

No. 117.

Die Realiſirung dieſer Scheine wird Michaelis 1840 bei der hieſigen Haupt-Inſtituten- und Kommunal-Kaſſe gegen Rückgabe derſelben mit den dazu gehörigen Talons und Coupons erfolgen.

Merſeburg, den 11ten Mai 1840.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden
Der Regierungs-Präſident; für denſelben Krüger.

Bekanntmachung.

Nachſtehend benannte Candidaten der Theologie:

Carl Gottlieb Becker aus Grädit, Kreis Schweidnitz, 27 Jahr alt,

Paul Conſtantin Reinhard Dittmann aus Lampersdorf bei Frankenſtein, 25 Jahr alt,

Friedrich Julius Samuel Geisler aus Hohenfriedeberg, 23 Jahr alt,

Ludwig Wilhelm Alexander Otto aus Koſel, 22 Jahr alt, und

Johann Wilhelm Schulze aus Löbensluſt bei Lauban, 30 Jahr alt,

haben nach beſtandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Digitized by Google

Eben ſo haben auf Grund der letzten theologiſchen Prüfung pro ministerio, die Candidaten des Predigtamts:

Friedrich Julius Dehmel aus Friedersdorf bei Lauban, 25½ Jahr alt,
Otto Herrmann Grambſch aus Kreidelwitz, 35 Jahr alt,
Theodor Alexander Conſtantin Hofferichter aus Liegnitz, 25 Jahr alt,
Friedrich Auguſt Geittner aus Brieg, 28 Jahr alt,
Eduard Guſtav Lindſtein aus Görlitz, 32 Jahr alt,
Ludwig Michael Wohlfahrt aus Liegnitz, 25½ Jahr alt,

das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geiſtlichen Amte erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 9ten Mai 1840.

Königliches Conſiſtorium für Schleſien.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Empfehlung der kleinen Schrift: „Obſtbüchlein.“

Von dem Vereine zur Beförderung des Obſtbaues in der Ober-Lauſitz iſt ein Werkchen unter dem Titel:

Das Obſtbüchlein. Ein Lehrbuch für die deutſchen Bürger- und Landſchulen. Mit 6 lithographirten Blättern und einer Muſikbeilage. Stereotypirt bei Carl Tauchnitz in Leipzig. Preis bei Beſtellungen auf mindeſtens 12 Exemplare gebunden 2 ggr. Im Buchhandel 3 ggr. Zu haben in Zittau bei dem Directorium des Vereins und in Dresden und Leipzig in Kommiſſion der Arnoldſchen Buchhandlung

erſchienen, auf welches wir, höherem Auftrage zu Folge, als recht nützlich hierdurch aufmerkſam machen.

Liegnitz, den 19ten Mai 1840.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Statiſtik des Kreiſes Siegen von Schenk betr.

Höherer Veranlaſſung zu Folge machen wir auf die von dem penſionirten Amtmann und Landwirth zu Weiden, Carl Friedrich Schenk, verfaßte und in zweiter Auflage zu Siegen bei Vorländer 1839 erſchienene „Statiſtik des Kreiſes Siegen“ hierdurch aufmerkſam. Denn es zeichnet ſich dieſelbe, außer einer ſehr zweckmäßigen Behandlung des Gegenſtandes, durch eine gründliche und vollſtändige Darſtellung der nachahmungswürdigen Siegenſchen Haubergs- (Niederwald) und Wieſen-Kultur vortheilhaft aus, und wird mithin nicht nur zur Anſchaffung für die Bücherſammlungen der landwirthſchaftlichen Vereine des Regierungs-Bezirks ſich empfehlen, ſondern auch für Alle, welche für Forſt- und Wieſen-Kultur, ſo wie gründliche ſtatiſtiſche Nachrichten ſich intereſſiren, gewiß von beſonderem Werthe ſein.

Liegnitz, den 27. Mai 1840.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Patentirungen.

Dem Kunſthändler Ferdinand Gropius zu Berlin iſt unter dem 15ten Mai 1840 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene mechaniſche Vorrichtung zum ſchnellen Trocknen gewebter und roher Stoffe, ſo weit ſolche für neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf Sechs hinter einander folgende Jahre, von dem gedachten Termine ab, für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Dem Maſchinenmeiſter Carliczek zu Königshütte iſt unterm 20ſten Mai 1840 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene mechaniſche Vorrichtung zum Speiſen von Hochdruckkeſſeln, bei welchen Druckpumpen vorhanden ſind,

auf Sechs Jahre, von dem gedachten Termin ab, für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Dem Tiſchlermeiſter Franz Reinfeld zu Elberfeld iſt unter dem 22ſten Mai 1840 ein Patent

auf eine durch Beſchreibung und Modell erläuterte Einrichtung des Schürrahmens, um das Reißen der Fäden anzuzeigen und den Fäden bei ihrem Abzug von den ungleich vollen Spulen eine möglichſt gleiche Anſpannung zu geben, ohne den Gebrauch einzelner daran befindlicher Theile zu andern Zwecken dadurch zu beſchränken,

auf Sechs Jahre, von obigem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Verdienſtliches.

Der katholiſchen Pfarrkirche zu Neuſalz iſt von dem Hüttenmeiſter Jeſſe daſelbſt ein großes Altarkreuz mit vergoldetem Kreuzbilde von Gußeiſen im Werthe von 40 bis 50 Rthlr. zum Geſchenk gemacht worden.

Vermächtniſſe.

Von dem zu Groß-Sägewitz verſtorbenen vormaligen Rittergutsbeſitzer Lieutenant Hoffmann für die Schule zu Grunau bei Hirſchberg 500 Rthlr. und für die Ortsarmen daſelbſt 200 Rthlr.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 23.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 24.

Liegnitz, den 13. Juni 1840.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Durch den Allerhöchſten Landtags-Abſchied für die zum fünften Schleſiſchen Provinzial-Landtage verſammelt geweſenen Stände des Herzogthums Schleſien, der Grafſchaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lauſitz, Berlin vom 20. November 1838 zu I. bei 15, haben Se. Majeſtät der König auf Antrag der Stände Allergnädigſt zu genehmigen geruht: Bekanntmachung.

A. daß von der, für den Unterricht taubſtummer Kinder in der Provinz Schleſien nach dem Maßſtabe der Irrenhaus-Gelder auszuſchreibenden und aufzubringenden jährlichen Beiſteuer von 3000 Rthlr. jeder der drei in Schleſien beſtehenden Taubſtummen-Anſtalten, zunächſt verſuchsweiſe auf zwei Jahre 1000 Rthlr. jährlich, und zwar:

der Taubſtummen-Anſtalt zu Breslau für acht Freiſtellen;

der Taubſtummen-Anſtalt zu Liegnitz und der zu Ratibor jeder für zehn Freiſtellen, überwieſen, ſo wie

B. daß die Verleihung dieſer Freiſtellen, bei welchen das Geſammt-Intereſſe aller Kreiſe ins Auge gefaßt werden muß, einer ſtändiſchen Kommiſſion für jede Anſtalt übertragen werde.

Zur Ausführung dieſer Anordnung iſt vorläufig feſtgeſetzt worden, daß jeder Kreis, welcher mit Einſchluß der darin liegenden Städte über 40,000 Seelen zählt, Anſpruch auf zwei Freiſtellen, jeder Kreis aber, welcher mit Einſchluß der darin liegenden Städte eine Bevölkerung unter 40,000 Seelen hat, Anſpruch auf eine Freiſtelle für die in dem Kreiſe vorhandenen Taubſtummen machen darf. Die Stadt Breslau bildet einen beſondern Kreis, jedoch mit Ausſchluß der zum Landkreiſe gehörigen und nur in polizeilicher Beziehung mit der Stadt in Verbindung geſetzten Dörfer, und iſt ſelbige mit zwei Freiſtellen zu berückſichtigen.

Die Geſuche um Verleihung von Freiſtellen werden im Königlichen Regie-

rungs-Bezirk Liegnitz an die ſtändiſche Verwaltungs-Kommiſſion zu Verleihung der Stellen bei der Taubſtummen-Anſtalt zu Liegnitz, welche nach der Wahl der Provinzial-Landſtände unter dem Vorſitze des ſtändiſchen Abgeordneten, des Königlichen Juſtiz-Raths Herrn v. Unruh in Liegnitz und der andern beiden ſtändiſchen Abgeordneten Herrn Aſſeſſor Bornemann aus Liegnitz und Herrn Erbſcholzen Thomas aus Leßwitz, ihre Geſchäfte begonnen hat, im Regierungs-Bezirk Oppeln an die ſtändiſche Verwaltungs-Kommiſſion, welche unter dem Vorſitze des Herrn Gutsbeſitzer Dr. Kuh auf Woinowitz, aus dem Hrn. Franke aus Ratibor und dem Herrn Erbſcholzen Perczick zu Bußlawitz beſteht, zu Verleihung der Stellen bei der Taubſtummen-Anſtalt zu Ratibor gerichtet und von den Orts-Kommunal-Behörden angebracht. Die Verwaltungs-Kommiſſion zu Verleihung der Stellen bei der Taubſtummen-Anſtalt in Breslau, welche unter dem Vorſitze des Fürſtenthums-Landſchafts-Directors Herrn Grafen von Stoſch auf Manze, gegenwärtig in Breslau, dem Herrn Stadt-Rath Salice und dem Herrn Scholzen Meyer aus Thauer in Thätigkeit getreten iſt, wird ſich dagegen nur mit der Verleihung der bei dieſer Anſtalt fundirten ſtändiſchen Stellen befaſſen und iſt, damit in dem zeither bei Anmeldungen zu Aufnahme in das gedachte Inſtitut beobachteten Gange nichts geändert werde, der Aufſichts-Behörde deſſelben, dem Vereine zu Erziehung und Unterricht Taubſtummgeborner in Schleſien, die Annahme der Anmeldungen ferner wie bisher überlaſſen worden.

Mit jedem Aufnahme-Geſuche muß eingereicht werden:

a) ein Tauf-Zeugniß,

b) ein ärztliches Zeugniß, dahin lautend:

daß das aufzunehmende Kind taubſtumm, nicht an der fallenden Sucht, nicht an ekelhaften oder andern chroniſchen Krankheiten leidend,

ausgeſtellt, oder beglaubigt von einem Kreis- oder Kommunal-Phyſikus, von einem Regiments- oder Bataillons-Arzt,

c) ein Blatter-Impfungs-Zeugniß,

d) ein Zeugniß des Parochus:

daß das aufzunehmende taubſtumme Kind nicht blöde, nicht zu ſtumpf, oder ſchwachſinnig, mithin nicht unbedingt bildungsunfähig ſei, ſondern vielmehr Bildungsfähigkeit erwarten laſſe,

e) ein gerichtliches Zeugniß über das Nichtdaſein, oder die Unvermögenheit von Eltern, oder zur Unterſtützung des Taubſtummen geſetzlich verpflichteten Verwandten, (§. 14 folgende Tit. 3. Th. 2. A. L. R.) zur Erziehung und Bildung deſſelben in einer der drei beſtehenden Taubſtummen-Anſtalten aus eigenen Mitteln, oder auch nur zur Zahlung von mindeſtens 50 Rthlr. jährlich bis zur Entlaſſung des aufzunehmenden taubſtummen Kindes, aus den Vermögens-Einkünften, nach Deckung der Bedürfniſſe ihres Hausſtandes,

f) ein Revers, daß die von der betreffenden Anſtalt verlangte Ausſtattung mit Bett, Wäſche und Kleidungsſtücken bei der Aufnahme gewährt und daß der

Digitized by Google

Taubſtumme zu jeder Zeit, wie ſolches von der Verwaltungs-Kommiſſion feſtgeſetzt worden, unweigerlich abgeholt werden würde.

Bei der erſten Beſetzung der Freiſtellen werden diejenigen angemeldeten Taubſtummen jedes an die Reihe kommenden Kreiſes, welche am jüngſten im Alter ſind, berückſichtiget. Die Taubſtummen der Kreiſe, welche in dem Verzeichniſſe zuerſt eingetragen ſind, kommen auch zuerſt an die Reihe, jedoch ſo, daß aus den Kreiſen, welche zu zwei Freiſtellen berechtigt ſind, nur einer einrückt.

Hiernach wird die Verwaltungs-Kommiſſion zur Verleihung der Stellen bei der Taubſtummen-Anſtalt in Liegnitz die zehn Stellen an zehn Taubſtummen aus den Kreiſen Bolkenhain, Bunzlau, Freiſtadt, Glogau, Görlitz, Goldberg-Haynau, Grünberg, Hirſchberg, Hoyerswerda, Jauer, verleihen. Sind aus einem dieſer Kreiſe keine Anmeldungen eingegangen, ſo wird der aus dem Kreiſe Landshut angemeldete Taubſtumme berückſichtiget. Bei den folgenden Beſetzungen der Freiſtellen kommen die nachfolgenden Kreiſe an die Reihe.

Wenn der Taubſtumme aus dem letzten Kreiſe, (bei Liegnitz) mithin aus dem Kreiſe Sprottau zur Aufnahme gelangt iſt, werden die zweiten Taubſtumme der Kreiſe, welche zu zwei Freiſtellen berechtigt ſind, nach derſelben Reihefolge berufen. Die aus jedem Kreiſe angemeldeten Taubſtummen werden nach der Nummer, wie ſie notirt ſind, berückſichtigt. Wenn bei der einen Verwaltungs-Kommiſſion alle zu Freiſtellen berechtigten Kreiſe desjenigen Regierungs-Departements, aus welchem die Kommiſſion Anmeldungen anzunehmen berechtigt iſt, durch Aufnahme von reſp. einem oder zwei Taubſtummen berückſichtiget ſind, fragt dieſe Behörde bei den beiden übrigen Verwaltungs-Kommiſſionen an, ob bei denſelben noch Kreiſe der andern beiden Regierungs-Departements, aus denen jeder dieſer beiden Kommiſſionen inſtruktionsmäßig die Anmeldungen zugehen ſollen, entweder ganz oder theilweiſe unberückſichtigt geblieben ſind. Die für ſolche notirten Taubſtummen werden, auch wenn ſie nicht dem Regierungs-Departement angehören, für welches die betreffende Verwaltungs-Kommiſſion die Anmeldungen annimmt, alsdann bei der nächſten Vacanz berückſichtigt, gleichviel, bei welcher Anſtalt eine derartige Freiſtelle offen wird.

Die Annahme eines Taubſtummen erfolgt jederzeit nur mit Vorbehalt der Prüfung ſeiner genügenden Bildſamkeit. Iſt Ausbildung nicht zu erwarten, ſo iſt die betreffende Kommunal-Behörde des Taubſtummen alsdann zur Zurückholung des Taubſtummen binnen 14 Tagen nach erhaltener Aufforderung dazu verpflichtet, bei Vermeidung einer Strafe von 15 Sgr. für jeden Tag, welchen der Taubſtumme länger, als zuläſſig, im Inſtitute verbleiben muß. Daſſelbe gilt, wenn die Ausbildung des Taubſtummen vollendet iſt, deſſen Entlaſſung nothwendig wird, und die Aufforderung zur Zurückholung aus dieſem Grunde an die Kommiſſions-Behörde ergeht. Bei den mit halben Freiſtellen zu 50 Rtlr. betheilten Individuen erfolgt die Entlaſſung, wenn die Vorausbezahlung des

einvierteljährigen Zuſchuſſes von 12½ Rthlr. nicht ſpäteſtens vier Wochen vor Ablauf des Vierteljahres, vom Eintritte an gerechnet, geleiſtet worden iſt.

Die vorſtehend zu Ausführung des Beſchluſſes der Provinzial-Landſtände für jetzt und bis auf Weiteres getroffenen Beſtimmungen, werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 20ſten Mai 1840.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präſident der Provinz Schleſien. (gez.) v. Merckel.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No 69.
Betr. die Beſchränkung des Hengſtreiter-Gewerbes.
I. G. 2837.

Indem wir den Inhalt unſers Publikandi vom 1ſten Juli 1837 (Amtsblatt pro 1837 Stück 28 No. 75) um ſo dringender in Erinnerung bringen, als durch Errichtung von Privat-Beſchäl-Stationen der für die Landes-Kultur ſo wichtige Zweck der Verbeſſerung der Pferdezucht beſonders gefördert wird, ſo fordern wir die betreffenden Landräthe unſeres Verwaltungs-Bezirks wiederholt hierdurch auf, im Monat December d. J. die Nachweiſung der im laufenden Jahre etablirten Beſchäl-Stationen, nachdem jenem Publikando beigedruckten Schema angefertigt, unerinnert einzureichen. Sollte in dem einen oder dem andern Kreiſe ſolch eine Privat-Beſchäl-Station nicht zu Stande gekommen ſein, ſo iſt dies durch eine Negativ-Anzeige außer Zweifel zu ſetzen.

Liegnitz, den 1ſten Juni 1840.

No. 70.
Betrifft die Aufforderung zur Theilnahme am Unterrichte im Königlichen Gewerbe-Inſtitut zu Berlin.
I. G. 3087.

Wir machen das Publikum darauf aufmerkſam, daß mit dem 1. October d. J. ein neuer Lehrgang im Königlichen Gewerbe-Inſtitut zu Berlin beginnt, und daß wiederum einige Stipendien erledigt ſind.

Dieſe vom Staat mit größter Liberalität ausgeſtattete Lehranſtalt hat zu ihrem Zwecke, jungen Leuten des Gewerbeſtandes eine höhere, ſonſt nicht zu erreichende Ausbildung für ihren Beruf zu gewähren und durch Erziehung mehrerer, demnächſt zum Beiſpiel und Muſter dienenden Gewerbetreibenden zur Entwickelung und Veredelung des gewerbethätigen Lebens des Volkes beizutragen. Zur vollkommenſten Erreichung dieſes Zweckes iſt ſie mit den vorzüglichſten Lehrern beſetzt und im Laufe der letzten Jahre noch mit den beſten und koſtbarſten Lehrmitteln aufs vollſtändigſte verſehen worden. Außerdem ſind die reichen und ausgezeichneten Bücher-, Modell- und Kunſt-Sammlungen der Königl. techniſchen Deputation für Gewerbe der Anſtalt zur Benutzung geöffnet und zu jeglicher Belehrung im Fache die beſten Mittel geboten.

Wir laden daher alle Eltern und Vormünder junger, zu der Aufnahme in die Anſtalt geeigneter Leute aus dem Gewerbeſtande hierdurch ein, von den Mitteln zur höheren Ausbildung ihrer Pflegebefohlenen, welche der Staat ihnen durch Gründung der gedachten Anſtalt eröffnet hat, Gebrauch zu machen. Für die Ertheilung des freien Unterrichts werden wir uns bei den zur Aufnahme in die Anſtalt geeigneten Individuen gern verwenden.

Digitized by Google

Bedingung der Aufnahme, vorzüglich der Erlangung eines der vom Staate bewilligten Stipendien, ſind:

a) gute ſittliche Aufführung;
b) hervorſtechende natürliche Anlagen, Faſſungskraft und practiſche Anſtelligkeit;
c) Beſitz der gewöhnlichen mechaniſchen Fertigkeiten in dem gewählten Gewerbe;
d) die gewöhnlichen Schulkenntniſſe, namentlich die Fertigkeit, gut zu rechnen und zu ſchreiben und vollkommne Mächtigkeit der deutſchen Sprache, die Geometrie und das Buchſtaben-Rechnen in dem Umfange etwa, wie es vom Sekundaner eines Gymnaſiums zu fordern iſt;
e) da eine spezielle Beaufſichtigung der jungen Leute außer den Unterrichtsſtunden nicht Statt findet, ein 18, oder doch wenigſtens 16jähriges Alter;
f) bei denjenigen Individuen, welche ein Königliches Stipendium nachſuchen, wird das Unvermögen der Eltern, dieſelben auf eigene Koſten in Berlin unterhalten zu können, vorausgeſetzt.

Zur Vermeidung einiger, bis jetzt vorgekommenen Mißverſtändniſſe muß noch bemerkt werden:

daß die Anſtalt durchaus keinen artiſtiſchen Zweck hat und zur Ausbildung von Malern und Bildhauern keine Gelegenheit darbietet; ferner: daß ſolche eben ſo wenig vorzugsweiſe oder gar ausſchließlich zur Ausbildung von Bauhandwerkern beſtimmt iſt.

Zur practiſchen Anlernung dieſer letzteren der Maurer und Zimmerleute bietet die Anſtalt vielmehr keine Gelegenheit, da die zu den Arbeiten der höheren Klaſſe gehörenden practiſchen Uebungen im Modelliren rc. gerade mit den Baugewerben in der wenigſten Verbindung ſtehen.

Vorzugsweiſe wird hinſichts des dieſſeitigen Bezirks die höhere Ausbildung von Bleichern, Färbern, Appreteurs, Mühlen- und Maſchinenbauern, Mechanikern, Thon- und Glasfabrizirenden gewünſcht. Wir werden beſonders bei Empfehlungen zu den Stipendiats-Stellen auf Perſonen aus dieſen Gewerbsklaſſen zunächſt Rückſicht nehmen.

Perſonen, welche hiernach die Aufnahme ihrer Angehörigen in das Königliche Gewerbe-Inſtitut wünſchen, haben ſich bis zum 20. Juli c. bei uns zu melden und dabei unter Beifügung der nöthigen Zeugniſſe über das Alter, Wohnort, Gewerbe, Stand der Eltern, des Vermögens, ſittliche und Schul-Verhalten und von Proben ihrer bisherigen Leiſtungen in Handſchrift, Ausarbeitungen, Zeichnungen rc. anzuzeigen, ob ſie die jungen Leute auf ihre eigenen Koſten in Berlin unterhalten wollen, oder auf den Genuß eines Königlichen Stipendii Anſpruch machen, wonächſt wir Ende Juli einen Termin zu ihrer näheren Prüfung am hieſigen Orte feſtſetzen werden.

Belangend die Bedingungen der Aufnahme für diejenigen, welche ein von Seydlitzſches Stipendium in Anſpruch nehmen, ſo ſind ſie in der vom Vorſitzenden des Vereins für Gewerbefleiß in Preußen, Herrn wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath Beuth zu Berlin unterm 1. Mai d. J. erlaſſenen Bekanntmachung enthalten, welche zur Belehrung des Publikums hier wörtlich folgt:

„Der Ritterſchaftsrath, Herr Ernſt Friedrich von Seydlitz hat in ſeinem Teſta-

Digitized by Google

mente vom 15. September 1828 den Verein für Gewerbfleiß in Preußen zu ſeinem Univerſalerben eingeſetzt, ſo daß der größte Theil der Rente aus ſeinem bedeutenden Vermögen zu Stipendien der Zöglinge des Königlichen Gewerbe-Inſtituts verwendet werden ſoll, deren ein jedes für jetzt 300 Rthlr. jährlich beträgt.

Da nun mit dem 1. October d. J. ein neuer Lehrgang beginnt, und einige Stipendien erledigt ſind, ſo können ſich von jetzt an junge Leute zum Genuß eines von Seydlitzſchen Stipendiums von 300 Rthlr. jährlich, verbunden mit dem freien Unterricht im Königlichen Gewerbe-Inſtitut melden, wenn ſie außer den unten folgenden Vorſchriften des Inſtituts auch den von dem Erblaſſer vorgeſchriebenen Bedingungen genügen:

1) Um Söhne aus den höhern Ständen dem Betriebe techniſcher bürgerlicher Gewerbe zuzuwenden, dürfen die Eltern der jungen Leute nicht Handwerker ſein;
2) in ſofern der Aufzunehmende ſich nicht einem techniſchen Gewerbe widmet, welches im Königlichen Gewerbe-Inſtitut praktiſch gelehrt wird, wozu die Mechanik, das Formen und Gießen gehören, muß derſelbe nachweiſen, daß er bereits ein Handwerk erlernt und ſich hinreichende Geſchicklichkeit zu deſſen Betrieb erworben habe. Das Studium des Baufachs überhaupt, ohne ein Bauhandwerk erlernt zu haben, berechtigt nicht zur Aufnahme;
3) muß der Aufzunehmende durch ein Geſundheits-Atteſt des Kreisphyſikus nachweiſen, daß er die Geſundheit und Körperkräfte beſitze, welche ſein Gewerbe erfordern, auch daß er die Blattern durch Impfung oder ſonſt überſtanden habe.
4) Die Eltern oder Vormünder des Stipendiaten müſſen, wenn er nicht dispoſitionsfähig iſt, ſich verpflichten, für den Fall, daß er in den Staatsdienſt tritt, alles was er an Stipendien oder Prämien aus der Stiftung erhielt, von ſeinem Gehalte in ſolchen Abzügen zu erſtatten, welche geſetzlich als Maximum zuläßig ſind;
5) den Vorzug haben bei gleicher Qualifikation die rechten Geſchwiſterkinder der Mutter des Erblaſſers, (einer von la Roche-Starkenfels) und deren Descendenten des Herrn von Baſſewitz auf Schönhof bei Wismar aus der letzten Ehe mit einer von la Roche.

Das Königliche Gewerbe-Inſtitut ſelbſt giebt unter den ſich Anmeldenden demjenigen den Vorzug, welcher die meiſten Vorkenntniſſe für dieſe höhere Bildungs-Anſtalt mitbringt, und fordert ein Alter von mindeſtens 17 Jahren; keine Kenntniß alter Sprachen, aber möglichſt viel allgemeine Bildung. Unerläßlich iſt mindeſtens: vollſtändige Kenntniß der deutſchen Sprache; die Fähigkeit, ſich ſchriftlich leicht darin auszudrücken, das gemeine Rechnen, die Geometrie und das Buchſtaben-Rechnen, in dem Umfange etwa, wie es von dem Sekundaner eines Gymnaſiums zu fordern iſt.

Anmeldungen zu dieſen Stipendien geſchehen ſchriftlich bei dem Unterzeichneten als Vorſitzenden des Vereins, und zwar für den jährlichen mit dem 1ſten Oktober beginnenden Lehrgang bis ſpäteſtens zum 1ſten Auguſt d. J. und müſſen mit folgenden Atteſten begleitet ſein:

Digitized by Google

a) dem Taufſchein;
b) einem Zeugniß über die Schulkenntniſſe und ſonſtige Atteſte, welche das etwa ſchon erlernte Gewerbe des Angemeldeten nachweiſen;
c) einem Geſundheits- und Impfungs-Atteſt ad No. 3;
d) einem Atteſte über die Militair-Verhältniſſe des Aufzunehmenden.

Das ad No. 4 vorgeſchriebene gerichtliche Verpflichtungs-Dokument braucht erſt dann beigebracht zu werden, wenn der Angemeldete wirklich als Stipendiat gewählt werden iſt.

Die Wahl geſchieht in den erſten Tagen des Monats Auguſt. Die Vorſteher der Abtheilungen des Vereins ꝛc. wählen drei Candidaten für jedes erledigte Stipendium, aus welchen der Vorſitzende einen einzuberufen das Recht hat.

Berlin, am 1ſten Mai 1840.

Der Vorſitzende des Vereins für Gewerbfleiß in Preußen.
(gez.) Beuth."

Liegnitz, den 7ten Juni 1840.

Verordnungen des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats von Schleſien.

Erinnerung zur Anmeldung der mit Tabak bepflanzten Ackerſtücke.

Damit die Bewohner der Provinz, welche ſich mit dem Anbau von Tabak beſchäftigen, nicht unterlaſſen, durch rechtzeitige Anmeldung ihrer Tabaks-Aecker ſich gegen die geſetzlichen Strafen zu ſichern, bringe ich denſelben die Beſtimmungen der §§. 5 und 7 der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 29. März 1828 hiermit in Erinnerung, und fordere ſie zugleich auf, zur Vermeidung der, in der Steuer-Ordnung vom 8ten Februar 1819 §. 60 und folgende beſtimmten Strafen, ihre mit Tabak bepflanzte Grundſtücke vor Ablauf des Monats Juli einzeln nach Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preußiſch der Steuer- oder Zoll-Hebe-Stelle des Bezirks, in welchem die Grundſtücke liegen, genau und wahrhaft anzuzeigen.

Breslau, den 4ten Juni 1840.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Anordnung der Schwarzſiegelung bei den Gerichtsbehörden.

Die ſämmtlichen Gerichts-Behörden unſers Departements werden wegen des am 7ten dieſes Monats erfolgten Todes Sr. Majeſtät des Königs Friedrich Wilhelm des IIIten in Gemäßheit des Trauer-Reglements vom 7ten October 1797 No. I und VI angewieſen, während ſechs Wochen, vom Sterbetage an gerechnet, in den Kanzleien ſchwarz zu ſiegeln, dabei aber kein auf dem Rand und Schnitte ſchwarz gefärbtes Papier zu gebrauchen.

Glogau, den 10ten Juni 1840.

Königliches Oberlandes-Gericht von Niederſchleſien und der Lauſitz.

Digitized by Google

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Chronik.

Landesherrliche Beſtätigung haben erhalten:

der Kaufmann Woitſchach zu Beuthen an der Oder als gewählter Polizei-Rathmann bei dem dortigen Magiſtrat;

der zum zweiten Mal als Rathmann bei dem Magiſtrat zu Kupferberg gewählte Kaufmann Schröter daſelbſt;

der bisherige Schullehrer in Tarxdorf als Schullehrer und Organiſt zu Hummel-Gläſersdorf, Lübenſchen Kreiſes.

Perſonal-Veränderungen
im Bezirk des Ober-Landes-Gerichts zu Glogau pro Mai 1840.

1) Befördert:

Die durch die Verſetzung des Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Wendt bei dem Königlichen Ober-Landes-Gericht erledigte etatsmäßige Aſſeſſorſtelle iſt dem Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor jetzigen Land- und Stadtrichter Müller zu Bolkenhayn verliehen worden.

Dem Land- und Stadtrichter Kammergerichts-Aſſeſſor Elsholz zu Parchwitz iſt der Charakter als Juſtizrath Allerhöchſt verliehen worden.

Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Eichholz iſt zum unbeſoldeten Aſſeſſor bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Görlitz ernannt worden.

Der Juſtiz-Commiſſarius Zingel zu Freyſtadt iſt zugleich zum Notarius in dem Departement des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Glogau beſtellt worden.

2) Verſetzt:

Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius K[illegible]er iſt in gleicher Eigenſchaft an das Königl. Ober-Landes-Gericht zu Frankfurt a. O. verſetzt worden.

3) Entlaſſen:

Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Emmerich iſt, um zur Verwaltungs-Parthie überzugehen, auf ſein Anſuchen aus dem Juſtiz-Dienſt entlaſſen worden.

4) Entſetzt:

Der Juſtiz-Commiſſarius Pudor zu Lauban.

5) Geſtorben:

Der Lieutenant a. D. und Ober-Landes-Gerichts-Regiſtratur-Aſſiſtent Kuſchel.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Errichtung einer Privat-Schule zu Lüben.

Dem Candidaten der Theologie Reiche zu Lüben iſt die Erlaubniß zur Anlegung einer Privat-Elementar-Schule und Unterrichts-Gewährung in fremden Sprachen ertheilt worden.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 24.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 25.

Liegnitz, den 20. Juni 1840.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 9te Stück für das Jahr 1840 enthält: die Allerhöchſten Kabinets-Ordres unter

No. 2087 vom 4ten April 1840, die Einreichung der Nichtigkeits-Beſchwerden durch ſolche Vertreter der Parteien, die nicht Juſtiz-Commiſſarien ſind, betreffend, und

No. 2088 vom 4ten Mai 1840, betreffend die Ausdehnung der in der Allerhöchſten Ordre vom 17ten März v. J. enthaltenen Beſtimmungen wegen Wiedereinziehung des Porto für unfrankirt eingehende Vorſtellungen an Gerichts-Behörden auf die zurückgehenden Addreſſen, auch auf die an Verwaltungs-Behörden unfrankirt eingehenden Vorſtellungen;

No. 2089 die Erklärung vom 29. März und 6. Mai d. J., die Aufhebung des §. 108 No. 6 der Prozeß-Ordnung für die Untergerichte der Fürſtenthümer Waldeck und Pyrmont vom 4ten Juli 1836 in ſeiner Anwendung auf Preußiſche Unterthanen betreffend;

No. 2090 die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 7ten Mai 1840, betreffend die Abgrenzung der Notarien in den Landgerichts-Bezirken Düſſeldorf und Elberfeld; und

No. 2091 die Erklärung wegen Aufhebung des Abſchoſſes und Abfahrtsgeldes zwiſchen den nicht zum deutſchen Bunde gehörigen Königlich Preußiſchen Provinzen und der freien Stadt Frankfurt. Vom 25ſten April und 25ſten Mai 1840.

Das 10te Stück für das Jahr 1840 enthält unter

No. 2092 die Bekanntmachung der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 9ten Juni d. J., die Landestrauer um des hochſeligen Königs Majeſtät betreffend; von demſelben Tage.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 71. Die Landestrauer um des Hochſeligen Königs Majeſtät betr. I P 8109.

In tiefſte Trauer ſind das Königl. Haus und alle getreuen Unterthanen durch das am 7ten d. M. 3½ Uhr Nachmittags erfolgte Ableben des Allerdurchlauchtigſten Königs Friedrich Wilhelm III. Majeſtät verſetzt worden.

Dieſes ſchmerzliche Ereigniß und der Allerhöchſte Regierungs-Antritt des Allerdurchlauchtigſten Königs Friedrich Wilhelms IV. Majeſtät, als angeſtammten nunmehrigen Königs und Herrn der Preußiſchen Lande, iſt der unterzeichneten Regierungs-Behörde mittelſt Allergnädigſten Cabinets-Erlaſſes vom 8ten d. M. eröffnet worden.

Auch haben Sr. Königl. Majeſtät zu befehlen geruht, daß wegen des Ablebens Sr. Hochſeeligen Majeſtät die Trauer nach Vorſchrift des Königl. Reglements vom 7. October 1797 ſtatt finde, in welcher Beziehung ſämmtliche Königl. Behörden auf die beſonderen Circularien vom 10ten und 15ten d. M. verwieſen werden.

Liegnitz, den 16. Juni 1840.

No 72. Den Remonte-Ankauf pro 1840 und die Abhaltung von Märkten zu dieſem Behuf betr. I. M. 407

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis incl. ſechs Jahren, ſind für dieſes Jahr im Bezirke der Königlichen Regierung zu Liegnitz und dem angrenzenden Bereiche nachſtehende früh Morgens beginnende Märkte wieder anberaumt worden, und zwar:

den	5ten September		in Wohlau,
den	7ten	"	in Neumarkt,
den	8ten	"	in Domslau,
den	10ten	"	in Reichenbach,
den	11ten	"	in Schweidnitz,
den	12ten	"	in Jauer,
den	15ten	"	in Görlitz,
den	18ten	"	in Haynau,
den	19ten	"	in Liegnitz,
den	21ſten	"	in Beuthen a. O.,
den	22ſten	"	in Freyſtadt,
den	23ſten	"	in Grünberg,
den	24ſten	"	in Croſſen.

Die erkauften Pferde werden von der Militair-Commiſſion zur Stelle abgenommen und ſofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenſchaften der Pferde werden, als hinlänglich bekannt, vorausgeſetzt.

Ungezähmte Pferde und Krippenſetzer ſind vom Kaufe ausgeſchloſſen.

Jedes erkaufte Pferd muß unentgeldlich mit einer ſtarken neuen ledernen Trenſe, einer Gurthalfter und mit zwei hanfenen Stricken verſehen ſein.

Berlin, den 14ten Februar 1840.

Kriegs-Miniſterium. Abtheilung für das Remonte-Weſen.

(gez.) v. Coſel. v. Stein. Mentzel.

Digitized by Google

Wir bringen mit Bezug auf die vorſtehende Bekanntmachung hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die zum Ankauf der Remonte-Pferde ernannte Commiſſion in dieſem Jahre:
a) aus dem Herrn Major von Daſſel als Präſes,
b) dem Herrn Major von Schultz als erſten, und
c) dem Herrn Premier-Lieutenant von Lüderitz I. als zweiten Hülfs-Offizier
beſtehet.

Bei der Wichtigkeit der Remonte-Pferde-Märkte und mit Rückſicht auf den vortheilhaften Einfluß, welchen dieſelben auf die Pferdezucht zu üben nicht verfehlen können, machen wir die Einſaſſen unſeres Verwaltungs-Bezirks noch beſonders darauf aufmerkſam, und fordern ſie hiermit zugleich dringend auf, mit recht vielen brauchbaren, und den ſchon allgemein bekannten Anforderungen der Commiſſion entſprechenden Pferden, die in der vorſtehenden Bekanntmachung angegebenen Märkte um ſo mehr zahlreich zu beſuchen als deren vortheilhafter Abſatz ihnen nach den beſtehenden Bedingungen geſichert iſt. Liegnitz, den 4ten März 1840.

Im Gefolge unſerer Amtsblatt-Verfügungen vom 15. Februar und 28. März a. c. I. G. No. 1046 und 1796 in Betreff der Veröffentlichung der im dieſſeitigen Verwaltungs-Bezirke vorhandenen Bauhandwerksmeiſter, wird hierdurch noch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß: No. 73. Betr. qualificirte Bauhandwerker. I. C. 8089.
1) im Freyſtädtſchen Kreiſe der Maurermeiſter Brödner zu Neuſalz a. d. O.,
2) im Goldberg-Haynauer Kreiſe der Maurermeiſter Krauſe zu Pantenau, und
3) im Rothenburger Kreiſe der Flickzimmermeiſter Rießner zu Lodenau,
als zum ſelbſtſtändigen Betriebe ihres Gewerbes für qualificirt anerkannt worden ſind.
Liegnitz, den 6. Juni 1840.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Bereits unterm 24. September 1824 und beziehungsweiſe unterm 15. November deſſelben Jahres (Amtsblatt 1824 S. 306 und S. 331) ſo wie am 13. December 1836 (Amtsblatt für 1837 S. 4—6) ſind den Untergerichten und Gerichtseingeſeſſenen im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts, auf den Grund der Reſcripte des hohen Juſtiz-Miniſteriums vom 21. November 1823 und 11. October 1836 v. Kamptz Jahrb. Band 23 S. 84 und Band 48 S. 491 folgende, die Abwendung jeglichen Nachtheils von den Gerichtseingeſeſſenen bezweckende Beſtimmungen zur genaueſten und ſorgfältigſten Beachtung bekannt gemacht worden, und zwar mit den Worten: Unter welchen Bedingungen nur Geldeinzahlungen und Annahme zu gerichtlichen Depoſitis ſtattfinden ſoll.

„A. Es wird jedem, beſonders aber dem einzeln ſtehenden Richter durchaus unterſagt, zum Depoſito gehörige Gelder einſeitig anzunehmen, und jeder Kontra-

Digitized by Google

ventionsfall wird mit einer Ordnungsſtrafe von 5 Rthlr. ohne Rückſicht auf die Veranlaſſung gerügt werden.

B. Den Gerichtseingeſeſſenen wird bekannt gemacht, daß ſie zum gerichtlichen Depoſito nie einer einzelnen Perſon mit Sicherheit zahlen können, ſondern jede Zahlung dieſer Art, wenn ſie als vorſchriftsmäßig erfolgt geachtet werden ſoll, in Gegenwart der drei Perſonen, die von Seiten des Gerichts als Verwalter des Depoſiti bekannt gemacht und aus dem vor dem Gerichte am ſchwarzen Brett veranſtalteten Aushang beſtändig zu erſehen ſind, erfolgen, auch von dieſen dreien die Quittung über geleiſtete Zahlung gemeinſchaftlich ausgeſtellt werden muß, wogegen Zahlungen an einzelne Gerichtsperſonen und gegen deren Privat-Quittung deren nochmalige Berichtigung zur Folge haben, wenn ſie von dieſen nicht in das Depoſitum abgeliefert worden.

C. Den Gerichten wird die beſondere Verpflichtung auferlegt, in dem erwähnten, ungeſäumt am ſchwarzen Brette zu veranſtaltenden und dort beſtändig zu conſervirenden Aushange, die drei Perſonen, welchen die Depoſital-Verwaltung gemeinſchaftlich obliegt, genau zu verzeichnen, und wenn eine Veränderung in dieſem Perſonal vorkommt, den Aushang ſofort nach Maßgabe derſelben umzuändern."

Wir nehmen hierdurch gern Veranlaſſung, die Bekanntmachung jener für die Sicherheit des Publikums ſo wohlthätigen und erſprießlichen Beſtimmungen zu erneuern und zwar mit dem Beifügen: daß jede Uebertretung dieſer Anordnungen Seitens der Gerichtsbehörden, die uns in Folge von Geſchäfts-Reviſionen nicht leicht verborgen bleiben können, ohne die mindeſte Nachſicht die ernſtlichſte Rüge zu erwarten hat.

Zugleich machen wir aber auch, durch das Juſtiz-Miniſterial-Reſcript vom 11. October 1836 hiezu autoriſirt, diejenigen Gerichts-Herren, deren Gerichte eine irgend bedeutende Depoſital-Verwaltung haben, aufmerkſam, in ihrem eigenen *Intereſſe*, die von ihnen angeſtellten Depoſital-Rendanten zur Kautions-Beſtellung zu veranlaſſen, da ſie die Gerichtsherren bei Nichtbeobachtung der allgemeinen, bei der Adminiſtration der Depoſital-Sachen im erſten Titel der Depoſital-Ordnung vorgeſchriebenen Grundſätze für die dadurch entſtandenen Defekte verhaftet bleiben.

Glogau, den 5ten Juni 1840.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung

Auf Ihren Bericht vom 13ten d. Mts. genehmige Ich nach Ihrem Antrage den vom Kommunal-Landtage der Neumark am 22ſten November v. J. gefaßten Beſchluß: daß bei eintretender Vakanz der General-Direction der Neumärkſchen Land-Feuer-Sozietät, jedesmal der Kreis-Feuer-Sozietäts-Director desjenigen Kreiſes, in wel-

Digitized by Google

chem ſich bis zur Vakanz der Sitz der General-Direction befunden hat, die Geſchäfte derſelben interimiſtiſch bis zur neuen Wahl zu verſehen haben ſoll.

Berlin, den 23ſten Januar 1840.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Miniſter von Rochow.

Vorſtehende Allerhöchſte Kabinets-Ordre wird in Verfolg des Erlaſſes Seiner Excellenz des Ober-Präſidenten der Provinz Brandenburg Herrn von Baſſewitz, vom 2ten Mai 1840 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Treppeln, den 1ſten Juni 1840.

Neumärkſche General-Land-Feuer-Sozietäts-Direction.

v. Zychlinsky.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

I. Witterung.

Hiſtoriſche Nachrichten aus dem Liegnitzſchen Regier.-Bezirk für den Monat Mai 1840.

Bis zum 7ten Mai war die Witterung ungewöhnlich kühl und trocken, wobei die Vegetation ſehr zurück blieb. Vom 7ten ab trat warme Witterung ein, die bis zum 12ten anhielt, ferner auch am 18ten, 19ten und am 28ſten und 29ſten ſtatt hatte. An den übrigen Tagen waren kühle Temperaturen vorherrſchend. Vom 7ten ab minderte ſich die bis dahin ſtattgefundene Trockenheit der Atmosphäre, und im ſpäteren Verlauf des Monats fehlte es der Vegetation an atmosphäriſcher Feuchtigkeit nicht, da öfters Regen und regneriſche Witterung eintrat. Gewitter hatten mehreremale ſtatt. Die weſtlichen Luftſtrömungen waren vorherrſchend. Die mittlere Barometerhöhe betrug 28″ 1‴.

II. Mortalität.

Der Geſundheitszuſtand der Menſchen war im Allgemeinen günſtig. Die Zahl der Erkrankungen war mäßig; der Verlauf der Krankheiten im Allgemeinen gutartig. Am häufigſten waren katarrhaliſche und beſonders rheumatiſche Beſchwerden: rheumatiſche Affektionen des Magens, des Darmkanals, der Bruſtmuskeln, des Kopfes, Bruſtkatarrhe und katarrhaliſche und rheumatiſche Fieber.

Die Pocken kamen vor im Kreiſe Liegnitz in Fiſcherende, Koiſchwitz, Auſche, Krayn, Parchwitz, Kunitz und Jäſchkendorf, zuſammen bei 12 Individuen; im Kreiſe Sagan in Sagan, Gräfenhayn, Bogendorf, Hermsdorf, Zeipau, Buhrau, Tſchirndorf und Aichdorf, zuſammen bei 12 Individuen; im Kreiſe Grünberg in Grünberg, Ochel-Hermsdorf, Schweinitz, Lättnitz, Rothenburg, zuſammen bei 20 Individuen; im Kreiſe Lüben in Talbendorf, und Rinnersdorf, zuſammen bei 2 Individuen; im Kreiſe Hoyerswerda in Hohenbocka bei einem Individuo; im Kreiſe Glogau in Kandelwitz, Tarnau und Kettſchütz, zuſammen bei 7 Individuen; im Kreiſe Goldberg-Haynau in Ulbersdorf, Nieder-Harpersdorf bei 2 Individuen; im Kreiſe Freiſtadt in Neuſalz bei einem Individuo. Durch die bekannten Schutzmaßregeln wurde die Krankheit meiſtens auf ein oder einige wenige Individuen in den betreffenden Orten beſchränkt.

Digitized by Google

Im Laufe des verfloſſenen Monats brachte die Oder auf verſchiedenen Punkten im Glogauer Kreiſe drei menſchliche Leichname an das Ufer.

Durch einen Schnellpoſtwagen wurde eine hochbetagte ſchwerhörige Frauensperſon überfahren und ſo erheblich verletzt, daß dieſelbe bald nachher ſtarb. Eilf Perſonen — unter ihnen zwei Kinder von reſp. 4 und 3 Jahren — verunglückten unrettbar im Waſſer. Zwei Perſonen wurden von Eichenſtämmen, beim Fällen derſelben, und ein Maurergeſelle bei dem Einreiſſen einer Mauer von dieſer erſchlagen. Ein Reitknecht in Glogau gab in Folge der bei dem Sturze mit dem Pferde erlittenen ſchweren Verletzungen den Geiſt auf, und ein 2¾ Jahr altes Kind fand, unter einen geladenen Düngerwagen gerathend, den Tod. Zehn Perſonen ſtarben plötzlich am Schlage.

In Muſternick, Kreis Glogau, ſind die Gärtner Methnerſchen Eheleute in Geiſteszerrüttung verfallen, ſo daß ſie, während die ärztliche Behandlung fortdauert, bewacht werden müſſen.

Am 25. April erkrankte der Freihäusler Tillner zu Kleintinz, Kreis Liegnitz, nebſt ſeiner Ehefrau und einer zwölfjährigen Tochter in Folge des Genuſſes von Bilſenkrautwurzel, die für Peterſilie erachtet worden war. Es gelang jedoch den raſtloſen Bemühungen des ſogleich herbeigeholten Wundarztes Großer aus Groß-Jännowitz, alle drei Perſonen vom Tode zu retten.

Der Geſundheitszuſtand der Hausthiere war im Allgemeinen günſtig.

Ergebniſſe aus der Bevölkerungs-Liſte pro 1839.

Es ſind im Laufe des Jahres 1839 bei der Civil- und Militair-Bevölkerung des Regierungs-Bezirks:

a) ehelich getraut	7163	Paare,
b) geboren	31583	Kinder,
c) geſtorben	26924	Menſchen,

folglich mehr geboren, als geſtorben 4659.

Bei Vergleichung dieſes Ergebniſſes mit der Bevölkerungs-Liſte vom Jahre 1838 ergiebt ſich, daß im Jahre 1839

265 Ehen weniger geſchloſſen,
51 Kinder weniger geboren, dagegen aber
2053 Menſchen mehr geſtorben ſind, als im Jahre 1838.

Von den Gebornen waren

16304 Knaben und
15279 Mädchen,

unter welchen 349 Zwillings- und 3 Drillings-Geburten vorgekommen ſind.

Die Zahl der unehelich Geborenen beläuft ſich auf 1580 Knaben und 1566 Mädchen, zuſammen auf 3146 Kinder, hat ſich alſo gegen das Jahr 1838 um 41 vermindert. Das Verhältniß der unehelich Geborenen zu den ehelich Geborenen ſtellt ſich wie 1 zu 10, und iſt mit dem des Jahres 1838 gleich.

Digitized by Google

Todtgeboren ſind:	eheliche	uneheliche
	Kinder,	
Knaben	911,	134,
Mädchen . . .	622,	97,
	1764,	

alſo 24 mehr, wie im Jahre 1838.

Das Verhältniß der Todtgeborenen zu den Geborenen überhaupt ſtellt ſich wie 1 zu $17^{15}/_{17}$.

Das natürliche Lebensziel haben erreicht und ſind an Entkräftung geſtorben: 3034, worunter 21 männnlichen und 10 weiblichen Geſchlechts ſich befinden, die das 90ſte Lebensjahr zurückgelegt hatten.

Durch allerlei Unglücksfälle haben einen gewaltſamen Tod gefunden 301, durch Selbſtentleibung 150 Perſonen.

Bei der Niederkunft und im Kindbette ſtarben 259 Frauensperſonen.

Durch die natürlichen Blattern verloren das Leben 29 Menſchen. Die Waſſerſcheu hat 1 Opfer gefordert.

Außerdem ſtarben: durch innere hitzige Krankheiten	5916,
durch innere langwierige Krankheiten	10224,
durch ſchnelltödtliche Krankheitszufälle, Blut-, Stick und Schlagflüſſe	3220,
an äußeren Krankheiten und Schäden	471,
an nicht beſtimmten Krankheiten	1555.

Liegnitz, den 6ten Juni 1840. Königliche Regierung.

Höherer Anordnung zu Folge machen wir die Landräthlichen- und Kommunal-Behörden unſers Verwaltungs-Bezirks auf die im Verlage des Buchhändlers Heymann zu Berlin erſcheinende „kameraliſtiſche Zeitung“ mit dem Bemerken hierdurch aufmerkſam: daß ſich dieſelbe, ihrem Plan zu Folge, über die wichtigſten Materien der Kommunal- und innern Staats-Verwaltung ausbreitet, die in ihr enthaltenen Aufſätze mit vieler Gründlichkeit und Einſicht verfaßt ſind, und die vielſeitige Beleuchtung der darin abgehandelten wichtigen Gegenſtände von weſentlichem Nutzen für die Verwaltungs-Beamten ſein kann. Die bei Heymann in Berlin erſcheinende kameraliſtiſche Zeitung betr.

Der Preis der kameraliſtiſchen Zeitung beträgt jährlich 4 Rthlr., und hat ſich übrigens der Verleger, um den Behörden die Anſchaffung der früheren fünf Jahrgänge zu erleichtern, erboten, letztere bei direkter Abnahme für 8 Rthlr. im Ganzen zu liefern.

Liegnitz, den 5. Juni 1840.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Mühlenmeiſter Fehrmann zu Lenzen iſt unter dem 30ſten Mai 1840 ein Patent Patentirungen.

auf eine Vorrichtung zum ſchnellen Entſegeln der Windmühlen-Flügel, wie durch Zeichnung und Beſchreibung angegeben iſt,

Digitized by Google

auf Sechs nacheinander folgende Jahre, von obigem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Uhrmacher W. Krugmann zu Meinertshagen iſt unterm 31ſten Mai 1840 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenes Hebel-Echappement an Pendeluhren,

auf Fünf Jahre, von jenem Termin an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Ober-Telegraphiſten Rogalsky zu Zündorf iſt unterm 31ſten Mai 1840 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung dargeſtellte, in ihrer ganzen Zuſammenſetzung für neu und eigenthümlich erachtete Flegel-Dreſchmaſchine

auf Acht Jahre, vom obigen Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Verdienſtliches.

Die evangeliſche Kirche zu Harpersdorf, Goldberg-Haynauſchen Kreiſes, hat im Jahr 1839 von der Gaſt-Gemeinde Langen-Neudorf ein Kruzifix von Gußeiſen im Werthe von 18 Rthlr. und von einigen Mitgliedern der Gemeinde Ober Harpersdorf Königlichen Antheils ein neues Leichentuch im Werthe von 18 Rthlr. zum Geſchenk erhalten. Außerdem wurden die Koſten des Umguſſes der mittlern Glocke von 214 Rthlr. im Wege freiwilliger Beiträge aufgebracht, wozu das Patrocinium 25 Rthlr., einzelne Mitglieder der Gemeinde bis zu 10 Rthlr. und der Paſtor Nitſchke 74 Rthlr. 25 Sgr. 2 Pf. beigetragen haben.

Verzeichniß
der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Perſonale bei den Patrimonial-Gerichten im Glogauſchen Oberlandes-Gerichts-Bezirk.

№	Namen des Gutes.	Namen des Kreiſes.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angeſtellten Richters.
1.	Fürſtenau,	Freyſtadt	Kreis-Juſtizrath Gurland zu Freyſtadt	Referendarius Ilgner zu Grünberg.
2.	Dippelsdorf, Ober-Moys u. Lohndorf,	Löwenberg,	Juſtizverw. Schulz zu Löwenberg	Juſtizverweſer Fliegel zu Löwenberg.
3.	Kniegnitz,	Lüben	Kr.-Juſtiz-Commiſſ. von Wieſe zu Liegnitz	Juſtizverweſer Kretſchy zu Lüben.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 25.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 26

Liegnitz, den 27. Juni 1840.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt einer am 12ten d. M. an das Königliche Staats-Miniſterium erlaſſenen Allerhöchſten Ordre die Veröffentlichung zweier letztwilligen Dispoſitionen des Höchſtſeligen Königs Majeſtät vom 1ſten December 1827 zu befehlen und dabei Allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß von dieſen denkwürdigen Dokumenten und der vorgedachten Allerhöchſten Ordre ein beſonderer Abdruck veranſtaltet werde. No. 74. Veröffentlichung Königl. Dokumente. I. P. 8569.

Von dieſer Allergnädigſten Erlaubniß nach höherer Anordnung Gebrauch machend, haben wir jene erhebenden Königlichen Worte in beſonderer Beilage dieſem Stück des Amtsblatts hinzugefügt.

Liegnitz, den 22ſten Juni 1840.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutſchen Bundes in deutſcher Sprache erſchienenen vier Schriften: No. 75. Debits-Erlaubniß für außerhalb der Bundesſtaaten und in poln. Sprache erſchienene Schriften. I. P. 7592. u. 7593.

1) Blicke auf die letzte Eroberung, neuere Geſchichte und Kolonisation von Algier. Von A. v. Schönberg, Doctor der Philoſophie, Medicin und Chirurgie ꝛc. ꝛc. Kopenhagen, gedruckt in der Berlingſchen Offizin 1839.
2) H. Malten's neueſte Weltkunde. Herausgegeben von H. Malten. 4ter Band, 10ter bis 12ter Theil, zwölfter Theil. Aarau 1839, bei Heinrich Remigius Sauerländer.
3) Geologiſche Skizze der Umgebungen von Baden im Kanton Aargau, von Alb. Mouſſon. Zürich bei Orell, Füßli und Comp. 1840.
4) Schachbüchlein, oder: Anſchauliche Darſtellung der Regeln des Schachſpiels und der ſinnreichſten Züge berühmter Spieler für Anfänger. Von Conrad von

Digitized by Google

Orell, Profeſſor in Zürich. Mit 10 lithographirten Tabellen. Aarau 1840. Im Verl. bei Heinrich Remigius Sauerländer,

und eben ſo für folgende, außerhalb der Königlichen Lande in polniſcher Sprache erſchienenen neun Schriften:

1) Battueka, das Thal in Spanien. Ueberſetzung von Puchalski. (Battueka dolina w Hiszpanii). 2 Bände. Warſchau 1840.
2) Der Wirth auf dem Lande und in der Stadt, von J. Lipowski. (Gospodarz wiejski i miejski). 4 Hefte. Strasburg 1838.
3) Civil-Proceß Krakaus im Jahre 1544 von dem Stadtrath gegeben. (Proces cywilny Krakowski roka 1544). Herausgegeben von Brzesinski. Krakau 1840.
4) Die beiden Schickſale im Leben der Kaiſerin Joſephine. (Dwa Losy w zyein, Cesarzowey Jozefinej). Krakau 1840.
5) Ausführliche Beſchreibung der Waſſer-Anſtalt in Gräfenberg. (Dokładne opisanie zakładu wodnego w Grefenbergu). Krakau 1839.
6) Denkwürdigkeiten der Warſchauer Bühne vom Jahre 1839. (Pamiętnik Sceny Warszawskiej na rok 1839). Warſchau 1840.
7) Warſchuer Ueberſicht der Literatur, Geſchichte, Statiſtik und Mannigfaltiges. (Przegląd Warszawski, Literatury, Historyi i Rozmaitosci). Warſchau 1840.
8) Hundert Fabeln nach Lafontaine. (100 Rojek podlug Lafontena). 8tes bis 10tes Heft. Leipzig 1839.
9) Sammlung hiſtoriſcher Denkmäler des ehemaligen Polens, von J. U. Niemcewicz. (Zbior Pamiętników o dawnej Polce). 5ter Band. Leipzig 1840,

die Erlaubniß zum diesſeitigen Debit ertheilt worden iſt.

Liegnitz, den 5ten Juni 1840.

No 76.
Die Rekursgeſuche gegen Gewerbeſteuer-Strafreſolute betr.
II D. 3742.

Obgleich in den von uns wegen Steuervergehen, namentlich wegen Gewerbeſteuer-Contraventionen, abgefaßten Reſolutionen jedesmal die Beſtimmung aufgenommen wird, daß die Angeſchuldigten, falls ſie ſich bei dem Reſolute nicht beruhigen wollen, die desfallſige Rekursſchrift bei derjenigen Behörde, welche das Reſolut publicirt, einzureichen haben, ſo geſchieht es doch zuweilen, daß dieſelben die Rekursſchrift unmittelbar dem Königlichen Hohen Finanz-Miniſterio überreichen.

In Verfolg einer Verfügung des Herrn General-Direktors der Steuern, bringen wir obige Beſtimmung, daß die Rekursſchrift gegen dergleichen Reſolute ſowohl, als die Erklärung der Angeſchuldigten, daß ſie auf gerichtliche Unterſuchung antragen, bei der Behörde, welche das Reſolut denſelben publicirt hat, einzureichen haben, in Erinnerung, und bemerken, daß Falls dennoch die Rekursſchrift unmittelbar dem Hohen Finanz-Miniſterio überreicht würde, darauf keine Entſcheidung von Seiten dieſer Hohen Behörde erfolgen, ſondern daß mit Hinweiſung auf obige Vorſchrift nur der Beſcheid

Digitized by Google

ergehen wird, daß den Angeſchuldigten überlaſſen bleibe, das Rekursgeſuch bei derjenigen Behörde anzubringen, durch welche das Reſolut denſelben eröffnet worden ſei.

Indem wir dieſe Beſtimmung zur allgemeinen Kenntniß bringen, veranlaſſen wir zugleich ſämmtliche Behörden, durch welche dergleichen Reſolute publizirt werden, die Angeſchuldigten in dieſer Beziehung deutlich zu belehren, und daß dieſes geſchehen, in den Publikations-Protokollen zu vermerken.

Liegnitz, den 15ten Juni 1840.

Verordnungen des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats von Schleſien.

Bekanntmachung.

Höherer Anordnung zufolge und im Einverſtändniſſe mit den Königlich Sächſiſchen Zoll- und Steuer-Behörden, iſt im Sinne des § 76 der Zoll-Ordnung vom 23ſten Januar 1838 zwiſchen dem dieſſeitigen Neben-Zoll-Amt I zu Schwerta, im Haupt-Steuer-Amts-Bezirk Görlitz, und dem Königlichen Sächſiſchen Neben-Zoll-Amt II zu Reichenau, im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk Zittau, zunächſt für alle aus Schleſien durch Böhmen, über Heinersdorf, Friedland und Cunersdorf nach Sachſen dirigirte Feld- und Gartenfrüchte ein Deklarationsſchein-Verkehr vereinbaret worden, wovon das betheiligte Publicum hierdurch in Kenntniß geſetzt wird.

Breslau, den 9ten Juni 1840.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Die Juſtiz-Commiſſarien in der Ober-Lauſitz betr.

Des Herrn Juſtiz-Miniſters Excellenz haben unterm 1ſten Mai dieſes Jahres an uns nachſtehend reſcribirt:

„den in der Ober-Lauſitz angeſtellten Juſtiz-Commiſſarien, welche, auch wenn ihre Beſtallungen darüber nichts ausdrückliches enthalten, nach den allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen (§. 44 III. 7 der Allg. Ger. Ordn. und §. 463 der Krim. Ordn.) verpflichtet ſind, die Vertheidigung unvermögender Angeſchuldigter unentgeltlich zu übernehmen, können daher in unvermögenden Unterſuchungs-Sachen Defenſions-Gebühren aus fiskaliſchen Fonds nicht zugebilligt werden. Sie haben nur Anſpruch auf Erſtattung der baaren Auslagen,

welches zur Ergänzung unſerer Verfügung vom 2ten Mai 1839 (Amtsbl. Pag. 158) hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Glogau, den 2ten Juni 1840.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Digitized by Google

Anderweites Verzeichniß umgearbeiteter Formulare.

Sämmtlichen Königlichen Untergerichten des Departements wird in Folge unſerer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 25. November pr. (L. A. von 1839 Pag. 363) bekannt gemacht, daß nachfolgende Formulare nachträglich ſchematiſirt worden und nunmehr bei dem Buchhändler Flemming hieſelbſt vorräthig ſind.

Zweiter Nachtrag

zu dem am 27. Juli 1839 umgearbeiteten Formular-Verzeichniß.

		Papier-Art.	Druck.	Bog.
A. 176a.	Anderweites Geſchäfts-Journal nach Seite 375 Band 38 der v. Kamptzſchen Jahrbücher	2	Typ.	ganze
C. 72.	Extrakt aus dem Rapport über Verpflegung der Kriminal-Gefangenen	1	Stein	ganze
C. 73.	Rapport über Einlieferung eines Gefangenen . . .	1	Stein	½
	Dritter Nachtrag.			
C. 74.	Requiſition und reſp. Mandat an die Orts-Polizeibehörden zur Geſtellung von Transporteurs Behufs der Abführung eines Kondemnaten	1	Typ.	ganze
	drei Reinſchriften hiezu a. b. c.	3	Stein	ganze
C. 75 a.	Bericht an den Krim.-Senat wegen Feſtſetzung u. Zahl. der Koſten	1	Typ.	ganze
b.	Generalkoſten-Liquidation	3	lithgr.	ganze
c.	Spezialkoſten-Liquidation des Gefangenwärters	3	lithgr.	ganze
C. 76.	Vorläufige Mittheilung an ein Dominium wegen ſubſidiariſcher Koſten-Uebertragung	1	Typ.	halbe
C. 77.	Aufforderung an die Dominien zur Zahlung eines Atzungs-Vorſchuſſes und reſp. der unvermeidlichen Koſten . .	1	Typ.	ganze
C. 78.	Steckbriefliche Verfolgung	1	Typ.	ganze
	a) Reinſchrift des Steckbriefs	3	Stein	halbe
	b) „ der Requiſ. an die Redaktion des Amtsblatts	3	Stein	ganze
	c) „ der Requiſ. an die Redakt. der Merkerſchen Mittheil.	3	Stein	ganze
	d) „ der Requiſition an die Regierung. . .	3	Stein	ganze
	e) „ der Requiſ. an das landräthliche Amt . .	3	Stein	halbe
C. 79.	Oeffentliche Aufforderung an unbekannte Eigenthümer muthmaßlich geſtohlner Sachen	1	Typ.	ganze
	Reinſchrift zur Requiſition an die Redaktion . . .	3	Stein	halbe
C. 80.	Extrakt aus der Forſtfrevel-Liſte	1	Typ.	ganze
	Reinſchrift	3	Typ.	halbe
C. 81.	Notifikator. wegen des Forſtgerichtstages an den Waldeigenthümer	1	lithgr.	halbe
	Reinſchrift	3	lithgr.	halbe
C. 82.	Auszug aus dem Forſtgerichtstags-Protokoll für contumacirte Defraudanten nebſt Ueberſendungsſchreiben	1	lithgr.	ganze
C. 83.	Akteneinſendungsbericht bei eingewandten Milderungsgeſuchen	1	lithgr.	ganze
C. 84.	Auftrag an den Exekutor zur Einziehung von Geldſtrafen und reſp. Siſtirung der Defraudanten	1	lithgr.	ganze
C. 85.	Ueberweiſung der Defraudanten an das landräthliche Amt zur Verwendung der Straf-Arbeit im Staats-Intereſſe	1	lithgr.	ganze
	Reinſchrift	3	lithgr.	ganze

Glogau, den 9ten Juni 1840.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Die Reſſortverhältniſſe der einzelnen Abtheilungen des Oberlandesgerichts betr.

Sämmtlichen Untergerichten, ſo wie dem Publikum des Breslauer Oberlandesgerichts-Departements werden die Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 15ten Mai 1832 und 17ten Mai 1833 hierdurch dahin in Erinnerung gebracht, daß alle Vorſtellungen, Schreiben und Berichte

1) in General-Angelegenheiten an das Oberlandes-Gericht ohne Bezeichnung einer Abtheilung;
2) in Grund- und Hypotheken-Sachen an die Oberlandes-Gerichts-Hypotheken-Deputation;
3) in Nachlaß-Sachen an das Oberlandes-Gericht, Abtheilung für Nachlaß-Sachen;
4) in Vormundſchafts-Angelegenheiten an das Pupillen-Collegium;
5) in Civil-, Concurs-, Liquidations- und Subhaſtations-Prozeß-Sachen an den Erſten Senat;
6) in Criminal- und fiscaliſchen Unterſuchungs-Sachen an den Criminal-Senat, resp. an den Senat für Straf-Sachen;
7) in Bagatell-Sachen an die Commiſſion für Bagatell-Sachen

zu richten und zu adreſſiren ſind.

Noch iſt zu merken, daß für ſummariſche Prozeſſe Deputationen des erſten und zweiten Senats organiſirt ſind, die ſelbſtſtändig in den ihnen überwieſenen Angelegenheiten verfügen.

Breslau, den 16ten Juni 1840.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Betr. die Anweiſung für die Untergerichte wegen Allegirung der Nummer und des Datums der Verfügung.

Durch die im Breslauer Amtsblatt pro 1832 Stück 47 Pag. 361 abgedruckte Verordnung vom 17. November 1832 iſt beſtimmt:

daß die Behörden in ihren Berichten an das unterzeichnete Ober-Landes-Gericht nicht allein die Data der Verfügungen deſſelben, worauf die Berichte Bezug nehmen, ſondern auch die Journal-Nummern und Buchſtaben anzuführen haben.

Da dieſe Anordnung nicht überall befolgt wird, ſo findet das Ober-Landes-Gericht ſich veranlaßt, den Untergerichten ſeines Departements die Beachtung derſelben dahin in Erinnerung zu bringen, daß alle Berichte, Anzeigen ꝛc. ꝛc. auf halb gebrochene Bogen und zwar auf der rechten Seite zu ſchreiben und auf die linke Seite das ſogenannte Rubrum zu ſetzen ſind, welches letztere enthalten muß:

a) Ort und Datum des Berichts,
b) Bezeichnung der berichtenden Behörde,
c) Gegenſtand des Berichts, in Civil-Prozeſſen jedenfalls die Benennung der Partheien, in Straſſachen Benennung des Delinquenten und Charakteriſirung des Verbrechens ꝛc. ꝛc.,
d) Bezugnahme auf die Verfügung des Ober-Gerichts mit Angabe von Nummern und Buchſtaben des Journals.

Digitized by Google

In dem Berichte ſelbſt bedarf es ſodann keiner weitern Beziehung auf die veranlaſſende Verfügung, den Namen der Betheiligten oder den Gegenſtand der Sache.

Breslau, den 16ten Juni 1840.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Ueber die Mittheilungen an die Strafanſtalten bei Ablieferung der Sträflinge, und die Angabe des Grundes bei Einreichung der Akten an den Kriminal-Senat zum erſten Spruch.

1) Die Gefangen-Liſten der Straf-Anſtalten ergeben, daß den Directionen die gegen abgelieferte Sträflinge ergangenen Erkenntniſſe oft erſt ſehr verſpätet mitgetheilt werden.

In den geſetzlich zuläſſigen Fällen iſt möglichſt auf die Evakuation des Gefängniſſes und auf die baldige vorläufige Abführung der Inkulpaten in die Straf-Anſtalt Bedacht zu nehmen. Erfolgt die Ablieferung noch vor dem erſten Urtel — §. 558 in fine der Kriminal-Ordnung — ſo haben die kollegialiſch formirten Gerichte, welche die Annahme-Requiſitionen ſelbſt erlaſſen, dieſer Requiſition Abſchrift derjenigen Verhandlung beizufügen, welche die Perſonalien, den Lebenslauf, die frühern Beſtrafungen und das gegenwärtig zur Unterſuchung gezogene Verbrechen enthält. Das ergehende erſte Erkenntniß iſt demnächſt ſofort, wenn auch das Rechtsmittel dagegen eingewandt wird, der betreffenden Straf-Anſtalts-Direction per Couvert zu überſenden und denſelben eben ſo der Tenor des zweiten Urtels gleich nach der Publikation mit der definitiven Annahme-Requiſition mitzutheilen.

Beruhigt der Kondemnat ſich bei dem erſten Erkenntniß, ſo ergeht ſelbſtredend die definitive Annahme-Requiſition unter Beifügung des erſten rechtskräftig gewordenen Erkenntniſſes.

Bei dieſen Urtels-Mittheilungen iſt mit Umſicht auf Verminderung des Schreibwerks Bedacht zu nehmen, und es ſind z. B. weitläuftige gegen mehrere Angeſchuldigte ergangene Erkenntniſſe nicht ganz, ſondern nur, in ſo weit ſie den abgelieferten Sträfling betreffen, zu kommuniciren. Der Straf-Anſtalts-Direction kommt es nur darauf an, die Perſonalien, den Lebenslauf, die frühern Beſtrafungen, das gegenwärtige Verbrechen und alles, was auf die Moralität und die vorherrſchenden ſchlechten Neigungen des betreffenden Individuums Bezug hat, kennen zu lernen; rechtliche Ausführungen tangiren dieſelbe nicht. Wenn daher bei der vorläufigen Ablieferung alle erforderlichen Notizen mitgetheilt ſind, ſo wird es in der Regel nur noch der Ueberſendung des Tenors der beiden Erkenntniſſe oder doch aus den Gründen des erſten Erkenntniſſes nur der Mittheilung deſſen bedürfen, was auf das Thatſächliche des Verbrechens und auf das reumüthige Bekenntniß oder auf das verſtockte Leugnen Bezug hat.

Die nicht kollegialiſch formirten Unterſuchungs-Gerichte haben ſich gleichfalls hienach, ſo weit es ſie angeht, zu achten. Sie erhalten die Annahme-Ordres, reſp. Requiſitionen, vom Kriminal-Senat und reſp. von den kollegialiſch formirten Gerichten rückſichtlich der von denſelben in erſter Inſtanz abgefaßten Erkenntniſſe. Dieſelben werden ihnen vom Kriminal-Senat in der Regel unver-

Digitized by Google

ſchloſſen mittelſt Ueberſendungs-Verfügung oder per Couvert zugehn. In ſofern die nach Obigem erforderlichen Beilagen — Abſchrift des General-Vernehmungs-Protokolls oder des Urtels — weil Akta nicht zur Hand ſind, oder aus ſonſtigen Gründen nicht beigefügt worden, haben ſie dieſelben dem Transmiſſionsſchreiben an die Direction beizulegen.

2) Wenn die Akten dem Kriminal- oder Straf-Senat zum erſten Spruch eingereicht werden, iſt jedesmal der Grund, warum die Aburtelung nicht vom Unter- oder Kreis-Spruch-Gericht erfolgt, kurz anzugeben, z. B. dahin:

weil die zur Anwendung kommende Strafe des zweiten gewaltſamen Diebſtahls die Kompetenz des Kreis-Spruch-Gerichts überſteigt,

oder

weil für den hieſigen Kreis N. N. kein Kreis-Spruch-Gericht beſteht und die zur Anwendung kommende Strafe des vorliegenden erſten großen Diebſtahls die Kompetenz der nicht kollegialiſch formirten Gerichte überſteigt.

Hiernach haben die Gerichte des Departements zu verfahren.

Breslau, den 15ten Juni 1840.

Königl. Oberlandes-Gericht. Kriminal-Senat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verſetzung der Königl. General-Kommiſſion von Soldin nach Frankfurt a. d. O.

Die Königliche General-Kommiſſion hieſelbſt wird zum erſten Juli dieſes Jahres nach Frankfurt a. O. verſetzt und der Umzug der Behörde deshalb während der letzten Hälfte dieſes Monats erfolgen; was hiermit wegen der künftig vom 1ſten Juli d. J. ab, an die Behörde nach Frankfurt an der Oder zu addreſſirenden Schreiben, Eingaben u. ſ. w. zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Soldin, den 14ten Juni 1440.

Der Ober-Regierungs-Rath und Dirigent der Königlichen General-Kommiſſion. Lette.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Chronik.

Landesherrliche Beſtätigung haben erhalten:

der zeitherige Stadtverordneten-Vorſteher Scholz zu Haynau als Stadt-Kämmerer daſelbſt;

der penſionirte Gensdarm Mütze als Bürgermeiſter der Stadt Schönberg;

der Seifenſieder Schmiedel und Fleiſchermeiſter Bliſchke zu Ruhland als Rathmänner bei dem Magiſtrat zu Ruhland.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Verdienſtliches.

Die evangeliſche Kirchgemeinde zu Warmbrunn hat im vorigen Jahre zur Umgießung der mittlern Glocke auf ihrem Kirchthurme die Summe von 200 Rthlr.

durch Beiträge der einzelnen Parochien aufgebracht, und die Grundherrſchaft dieſer Summe 40 Rthlr. hinzugefügt.

Vermächtniſſe.

Von der verwittweten Frau Zobel geb. Kloſe zu Goldberg für das Hospital daſelbſt 50 Rthlr. und für die Armenkaſſe 20 Rthlr.;

von der zu Liegnitz verſtorbenen Kaufmanns-Wittwe Beer geborne Prager für die Armen der Stadt ſowohl jüdiſcher als chriſtlicher Religion 250 Rthlr.

Verzeichniß
der im Monat Mai 1840 gewählten und vereideten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Rothenburger Kreis.		
Ober-Gebelzig und Sandförſtgen, Nieder-Gebelzig und Groß-Saubernitz, Jerchwitz,	Greulich	Gärtner	Jerchwitz.
	Glogauer Kreis.		
Groß- und Klein-Obiſch,	Walter	Gerichtsſcholz	Klein-Obiſch.
Koſel,	Wende	Rittergutsbeſitzer	Koſel.
	Liegnitzer Kreis.		
Seifersdorf, Jeſchkendorf und Petersdorf,	Barchewitz	Königl. Lieutenant und Rittergutsbeſitzer	Petersdorf.
Koitz,	Stumpfe	Bauergutsbeſitzer und Gerichtsmann	Koitz.
	Grünberger Kreis.		
Buchelsdorf, Löcknitz, Schlein u. Heinrichau,	Arth. v. Knobelsdorf,	Lieutenant	Buchelsdorf.
Stadt Grünberg, 1ſter Bezirk.	Löwe	Kaufmann	Grünberg.
	Bunzlauer Kreis.		
Ober-Thomaswaldau und Schwiebendorf,	Krauſe	Gerichtsſchreiber	Ob.Thomaswaldau
Ottendorf mit Zubehör,	Krebs	Freigutsbeſitzer	Ottendorf.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 26 und eine beſondere Beilage.)

Digitized by Google

An das Staats-Miniſterium.

Ich befehle, zwei koſtbare Dokumente der Oeffentlichkeit zu übergeben, welche Mir, nach dem Willen Meines in Gott ruhenden Königlichen Vaters und Herrn, am Tage Seines Heimganges eingehändiget worden, wovon das eine bezeichnet iſt:

„Mein letzter Wille," das andere
„Auf Dich Meinen lieben Fritz, u. ſ. w."

anfängt, und welche Beide von Seiner eigenen Hand geſchrieben und vom 1ſten Dezember 1827 datirt ſind.

Der Helden-König aus unſerer großen Zeit iſt geſchieden und zu Seiner Ruhe, an der Seite der Heißbeweinten und Unvergeßlichen, eingegangen. Ich bitte Gott, den Lenker der Herzen, daß Er die Liebe des Volks, die **Friedrich Wilhelm III**. in den Tagen der Gefahr getragen, Ihm Sein Alter erheitert und die Bitterkeit des Todes verſüßt hat, auf Mich, Seinen Sohn und Nachfolger, übergehen laſſe, der Ich mit Gott entſchloſſen bin, in den Wegen des Vaters zu wandeln. Mein Volk bete mit Mir um Erhaltung des ſegensreichen Friedens, des theueren Kleinods, das Er uns im Schweiße Seines Angeſichtes errungen und mit treuen Vaterhänden gepflegt hat; — das weiß Ich — ſollte dies Kleinod je gefährdet werden, — was Gott verhüte — ſo erhebt ſich Mein Volk wie Ein Mann auf Meinen Ruf, wie Sein Volk ſich auf Seinen Ruf erhob.

Solch ein Volk iſt es werth und fähig, Königliche Worte zu vernehmen, wie die, welche hier folgen, und wird einſehen, daß Ich den Anfang Meines Regimentes durch keinen ſchöneren Act, als die Veröffentlichung derſelben bezeichnen kann.

Sans-Souci, den 12ten Juni 1840.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Mein

Digitized by Google

Mein letzter Wille.

Meine Zeit mit Unruhe, Meine Hoffnung in Gott!

An Deinen Segen, Herr, iſt alles gelegen!
Verleihe Mir ihn auch jetzt zu dieſem Geſchäfte.

Wenn dieſer Mein letzter Wille Meinen innigſt geliebten Kindern, Meiner theueren Auguſte und übrigen lieben Angehörigen, zu Geſicht kommen wird, bin Ich nicht mehr unter ihnen und gehöre zu den Abgeſchiedenen. Mögen ſie dann bei dem Anblick der ihnen wohlbekannten Inſchrift: — Gedenke der Abgeſchiedenen: — auch Meiner liebevoll gedenken!

Gott wolle Mir ein barmherziger und gnädiger Richter ſein, und Meinen Geiſt aufnehmen, den Ich in ſeine Hände befehle. Ja, Vater, in Deine Hände befehle Ich meinen Geiſt. In einem Jenſeits wirſt Du Uns alle wieder vereinen, mögteſt Du Uns deſſen, in Deiner Gnade, würdig finden, um Chriſti Deines lieben Sohnes, Unſers Heilandes Willen, Amen.

Schwere und harte Prüfungen habe Ich nach Gottes weiſem Rathſchluß zu beſtehen gehabt, ſowohl in Meinen perſönlichen Verhältniſſen (insbeſondere, als Er Mir vor 17 Jahren das entriß, das Mir das liebſte und theuerſte war) als durch die Ereigniſſe die Mein geliebtes Vaterland ſo ſchwer trafen. Dagegen aber hat Mich Gott: ewiger Dank ſei Ihm dafür: auch herrliche, frohe und wohlthuende Ereigniſſe erleben laſſen. Unter die erſten rechne Ich vor allen die glorreich beendeten Kämpfe in den Jahren 1813., 14. und 15., denen das Vaterland ſeine Reſtauration verdankt. Unter die letztern, die frohen und wohlthuenden, aber rechne Ich insbeſondere, die herzliche Liebe und Anhänglichkeit, und das Wohlgelingen Meiner geliebten Kinder, ſo wie die unerwartete Schickung Gottes, Mir noch in Meinem fünften Dezennium eine Lebensgefährtin zugeführt zu haben, die Ich als ein Muſter treuer und zärtlicher Anhänglichkeit öffentlich anzuerkennen Mich für verpflichtet halte.

Meinen wahren, aufrichtigen letzten Dank Allen, die dem Staate und Mir mit Einſicht und Treue gedient haben.

Meinen wahren, aufrichtigen und letzten Dank Allen, die mit Liebe, Treue und durch ihre perſönliche Anhänglichkeit, Mir ergeben waren.

Ich vergebe allen Meinen Feinden: auch denen die durch hämiſche Reden, Schriften oder durch abſichtlich verunſtaltete Darſtellungen, das Vertrauen Meines Volks, Meines größten Schatzes (doch Gottlob nur ſelten mit Erfolg), mir zu entziehn beſtrebt geweſen ſind.

Berlin, den 1ſten Dezember 1827.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Digitized by Google

Auf Dich, Meinen lieben Fritz, geht die Bürde der Regierungs-Geſchäfte mit der ganzen Schwere ihrer Verantwortlichkeit über. Durch die Stellung, die Ich Dir in Beziehung auf dieſe angewieſen hatte, biſt Du mehr als mancher andere Thronfolger darauf vorbereitet worden. An Dir iſt es nun, Meine gerechten Hoffnungen und die Erwartungen des Vaterlandes zu erfüllen — wenigſtens danach zu ſtreben. Deine Grundſätze und Geſinnungen ſind Mir Bürge, daß Du ein Vater Deiner Unterthanen ſein wirſt.

Hüte Dich jedoch vor der ſo allgemein um ſich greifenden Neuerungsſucht, hüte Dich vor unpraktiſchen Theorien, deren ſo unzählige jetzt im Umſchwunge ſind, hüte Dich aber zugleich vor einer faſt eben ſo ſchädlichen, zu weit getriebenen Vorliebe für das Alte, denn nur dann, wenn Du dieſe beiden Klippen zu vermeiden verſtehſt, nur dann ſind wahrhaft nützliche Verbeſſerungen gerathen.

Die Armee iſt jetzt in einem ſeltenen guten Zuſtande; ſie hat ſeit ihrer Reorganiſation Meine Erwartungen wie im Kriege, ſo auch im Frieden erfüllt. Möge ſie ſtets ihre hohe Beſtimmung vor Augen haben; möge aber auch das Vaterland nimmer vergeſſen, was es ihr ſchuldig iſt.

Verabſäume nicht die Eintracht unter den europäiſchen Mächten, ſo viel in Deinen Kräften, zu befördern; vor allen aber möge Preußen, Rußland und Oeſterreich ſich nie von einander trennen; ihr Zuſammenhalten iſt als der Schlußſtein der großen europäiſchen Allianz zu betrachten.

Meine innig geliebten Kinder berechtigen Mich Alle zu der Erwartung, daß ihr ſtetes Streben dahin gerichtet ſein wird, ſich durch einen nützlichen, thätigen ſittlich reinen und gottesfürchtigen Wandel auszuzeichnen; denn nur dieſer bringt Segen, und noch in Meinen letzten Stunden ſoll dieſer Gedanke Mir Troſt gewähren.

Gott behüte und beſchütze das theuere Vaterland.

Gott behüte und beſchütze Unſer Haus, jetzt und immerdar! Er ſegne Dich, Mein lieber Sohn, und Deine Regierung und verleihe Dir Kraft und Einſicht dazu, und gebe Dir gewiſſenhafte, treue Räthe und Diener, und gehorſame Unterthanen. Amen!

Berlin, den 1ſten Dezember 1827.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 27.

Liegnitz, den 4. Juli 1840.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 11te Stück für das Jahr 1840 enthält unter:

No. 2093 die Verordnung, den Verkehr mit ausländiſchen Papieren betreffend, vom 13ten Mai 1840.

No. 2094 die Verordnung vom 29ſten Mai 1840, betreffend die Befugniß des Adels, in den ehemaligen Palatinaten Marienburg Pommerellen und Kulm und im Lauenburg-Bütowſchen Kreiſe, über unbewegliche Güter von Todeswegen zu verfügen.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 77. Ausſchreibung einer allgemeinen evangeliſchen Kirchen-Kollecte zum Wiederaufbau der evangeliſchen Pfarr- und Schulgebäude zu Tauchritz. I C. 4188 und 4189.

Des Königs Majeſtät haben zum Wiederaufbau der am 1ſten Juni v. J. in Tauchritz bei Görlitz durch einen Blitzſtrahl eingeäſcherten evangeliſchen Pfarr- und Schulgebäude eine allgemeine Kirchen-Kollekte mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 19ten v. M. zu bewilligen geruhet.

Wir bringen dies in Gemäßheit des Erlaſſes Sr. Excellenz des Herrn Ober-Präſidenten von Merkel vom 9ten d. M. zur Kenntniß der evangeliſchen Einſaſſen unſeres Verwaltungs-Bezirks, und beauftragen die Herren Superintendenten und reſp. evangeliſche Geiſtlichkeit, die Einſammlung der milden Gaben in den evangeliſchen Kirchen unſeres Verwaltungs-Bezirks zu bewerkſtelligen, und den Ertrag dieſer Sammlung nach der Verordnung vom 24ſten October 1832 mit einem genauen Geldſorten-Verzeichniſſe durch die betreffenden Kreis-Steuer-Kaſſen binnen 8 Wochen an unſere Haupt-Kaſſe einzuſenden; daß ſolches geſchehen, iſt uns gleichzeitig unter Beiſchluß der vorgeſchriebenen Nachweiſung nebſt Spezialien anzuzeigen.

Liegnitz, den 17ten Juni 1840.

Digitized by Google

No. 78. Die Ausſetzung einer Prämie von 50 Rthlr. auf die Verhaftung des Joh. Ehr. Krauſe. A. V. 8657.

Mittelſt Steckbriefs des Königl. Inquiſitoriats zu Jauer vom 18ten December v. J. in No. 52 des öffentlichen Anzeigers S. 843 iſt der wegen ſchwerer Verbrechen in Unterſuchung befindliche, aus der Haft entwichene, bereits früher zu 8jähriger Zuchthausſtrafe verurtheilte Schuhmacher Johann Ehrenfried Krauſe aus Erdmannsdorf, Kr. Hirſchberg, verfolgt worden. Nach beſtätigter Ausſagen zu Jauer verhafteter Verbrecher iſt der ꝛc. Krauſe in der Nacht vom 21ſten auf den 22ſten Mai c. in die Wohnung des Bauer Auszüglers Latzke zu Warmbrunn, mit noch 3 Anderen, zum Theil bewaffnet, eingebrochen. Die Verbrecher haben den ꝛc. Latzke und deſſen Knecht geknebelt, ſie unter Mißhandlungen mit dem Tod bedroht und außer mehreren Sachen eine bedeutende Geldſumme entwendet.

Aus dieſen, wie aus anderen Anzeigen, iſt auf das Beſtehen einer unter der Anführung des ꝛc. Krauſe gebildeten Verbindung mehrerer Verbrecher zu ſchließen, wie es denn auch wahrſcheinlich iſt, daß der zu Tſchirndorf, Kr. Löwenberg, im April c. von 4 unbekannten Männern verübte Raub von denſelben Verbrechern unternommen worden. Auch liegen nicht unbedeutende Indicien gegen den ꝛc. Krauſe vor, daß er mit Andern der Mörder des am 3ten Mai c. bei Hirſchberg erſchlagen gefundenen unbekannten Mannes geweſen ſei.

Bei dieſen Umſtänden iſt die Verhaftung des ꝛc. Krauſe und ſeiner Geſellen von der äußerſten Wichtigkeit. Die vorhandenen Anzeigen deuten dahin, daß der ꝛc. Krauſe ſich in der Gegend des Ameiſenberges bei Hirſchberg aufhält, und ſeit Monaten in einer Höhle des Gebirges hauſet. Indem wir das Signalement des ꝛc. Krauſe unten folgen laſſen, beauftragen wir die Polizeibehörden und Gensdarmen, ihre ſorgfältigſten Nachforſchungen auf den ꝛc. Krauſe und ſeine Gehülfen zu richten und ihre angeſtrengteſte Thätigkeit an die Verhaftung derſelben zu wenden. Aber auch an die Einwohner unſeres Verwaltungs-Bezirks ergeht die Aufforderung, zu dieſem wichtigen Zwecke, wie irgend thunlich, mitzuwirken, damit die ſo dringend gefährdete öffentliche Sicherheit wieder hergeſtellt werde. **Demjenigen, welcher den ꝛc. Krauſe zur Haft bringt, wird hierdurch eine Belohnung von funfzig Thalern zugeſichert. Auch wird Demjenigen eine angemeſſene Belohnung zugeſagt, deſſen Anzeige zur Verhaftung dieſes gefährlichen Verbrechers Anlaß giebt.**

Signalement des Krauſe.

1. Familienname, Krauſe. 2. Vorname, Johann Ehrenfried. 3. Geburts, und 4. Aufenthaltsort, Erdmannsdorf, Kr. Hirſchberg. 5. Religion, evangeliſch. 6. Alter, 31 Jahr. 7. Größe, 5 Fuß 4¼ Zoll. 8. Haare, dunkelblond. 9. Stirn, bedeckt. 10. Augenbrauen, dunkelblond. 11. Augen, blaugrau. 12. Naſe, und 13. Mund, gewöhnlich. 14. Bart keinen. 15. Zähne vollſtändig. 16. Kinn, rund. 17. Geſichtsbildung, oval. 18. Geſichtsfarbe, blaß. 19. Geſtalt, mittel. 20. Sprache, deutſch. 21. Beſondere Kennzeichen: Auf dem linken Arme ein Herz roth täto-

Digitized by Google

wirt, darin die Buchſtaben E. K.; am äußern Winkel des rechten Auges eine Warze und auf dem Scheitel in dem Umfange eines Handtellers abgeſchorenes Haar.

Liegnitz, den 1. Juli 1840.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Den Untergerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landesgerichts wird bekannt gemacht, daß die für das dritte Tertial 1838 feſtgeſetzte Erbſchafts-Stempel-Tantieme bei der hieſigen Ober-Landesgerichts-Salarien-Kaſſe erhoben werden kann. Erhebung der Erbſchafts-Stempel-Tantieme pro 3tes Tertial 1838.

Glogau, den 16ten Juni 1840.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

In Gemäßheit des §. 7. der Ferien-Ordnung vom 9ten Juli 1833 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die diesjährigen Erndte-Ferien den 15ten Juli beginnen und mit dem 26ſten Auguſt enden. Die diesjährigen gerichtlichen Erndte-Ferien betref.

Während dieſer Zeit ſind daher die Anträge bei den Gerichten auf diejenigen Angelegenheiten zu beſchränken, welche einer beſonderen Beſchleunigung bedürfen, indem nur dieſe während der Ferien eine Erledigung zu gewärtigen haben.

Die Untergerichte des Departements, welche dies für ihren eigenen Theil beachten müſſen, haben hievon auch die Gerichts-Eingeſſenen durch Aushang an Gerichts-Stelle in Kenntniß zu ſetzen, ſo wie denſelben ſelbſt zugleich die hiehin gehörigen, im Amtsblatt für das Jahr 1833 S. 192, für 1835 S. 99, 156 und 269, und für 1838 S. 403 enthaltenen Beſtimmungen zur genauen Befolgung in Erinnerung gebracht werden.

Glogau, den 22ſten Juni 1840.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Die Erndte-Ferien finden bei dem unterzeichneten Oberlandes-Gerichts in der Zeit vom 15ten Juli bis 26ſten Auguſt ſtatt. In dieſer Zeit können nur die wirklichen Ferial-Sachen, d. h. die beſonderer Beſchleunigung bedürftigen Angelegenheiten, wie ſie in der Ferien-Ordnung vom 26ſten November 1832 bezeichnet ſind, zur Erledigung gebracht werden. Bekanntmachung die Erndte-Ferien betreff.

Breslau, den 30ſten Juni 1840.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Königliche General-Kommiſſion hieſelbſt wird zum erſten Juli dieſes Jahres nach Frankfurt a. O. verſetzt und der Umzug der Behörde deshalb während der Verſetzung der Königl. General-Commiſſ.

Digitized by Google

ſion von Soldin nach Frankfurt a. d. O.

letzten Hälfte dieſes Monats erfolgen; was hiermit wegen der künftig vom 1ſten Juli d. J. ab, an die Behörde nach Frankfurt an der Oder zu addreſſirenden Schreiben, Eingaben u. ſ. w. zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Soldin, den 14ten Juni 1840.

Der Ober-Regierungs-Rath und Dirigent der Königlichen General-Kommiſſion. Lette.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Chronik.

Des Königs Majeſtät haben dem Paſtor Seidel zu Seydorf, Hirſchbergſchen Kreiſes, bei Gelegenheit ſeiner funfzigjährigen Amts-Jubelfeier den rothen Adlerorden vierter Claſſe zu verleihen geruht;

dem Paſtor Primarius Haacke zu Schweidnitz iſt die interimiſtiſche Verwaltung der Schweidnitz-Reichenbacher Superintendentur übertragen, und

dem zeitherigen Pfarr-Adminiſtrator Leopold Pelldram zu Schmiedeberg die erledigte katholiſche Pfarrei daſelbſt verliehen worden.

An die Stelle des auf ſein Geſuch zum Pfarrer in Neukirch beförderten Director Wenzel iſt der Seminar-Director Barthel in Paradies zum Director des katholiſchen Land-Schullehrer-Seminars in Breslau ernannt worden.

Der Predigtamts-Candidat Schoppig wurde als Katechet an der evangeliſchen Schule zu Meffersdorf, Laubanſchen Kreiſes, beſtätiget;

desgleichen der Predigt- und Schulamts-Candidat Zimmermann als Rector an der evangeliſchen Stadtſchule zu Rothenburg in der Lauſitz.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Belobigung für verdienſtl. Handlung.

Der Bauersſohn Chriſtian Gottlieb Ehrenfried Semper zu Vogelsdorf, Bolkenhayner Kreiſes, rettete zwei Kinder des Bauers Kühn zu Alt-Reichenau, welche, in dem Alter von 6 und 4 Jahren, in dem Dorfbache bei hohem Waſſerſtande verunglückten, aus der Gefahr des Ertrinkens.

Wir bringen das entſchloſſene rühmliche Benehmen des ꝛc. Semper, welches wir belobigend anerkennen, hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 17ten Juni 1840.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Es iſt die unten näher ſignaliſirte unverehlichte Anna Saliczeck von Weſettin in Oeſterreich-Schleſien, als eine in dieſſeitige Staaten heimlich übergetretene Landſtreicherin unter vorſchriftlicher Androhung einer zweijährigen Zuchthausſtrafe für den Fall ihrer erneuerten Rückkehr, von Grünberg aus per Transport des Landes verwieſen worden. Landes-Verweiſung.

Signalement der Anna Saliczeck.

Religion, katholiſch; Alter, 35 Jahr; Größe, unter 5 Fuß; Haare, blond; Stirne, frei; Augenbraunen, blond; Augen grau, etwas bräunlich; Naſe, länglich; Mund, gewöhnlich; Kinn, klein; Geſicht und Geſichtsfarbe — oval — geſund.

Beſondere Kennzeichen: kleine Narbe über der Naſe, pockennarbig im Geſicht.

Liegnitz, den 27ſten Juni 1840.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der nachſtehend näher bezeichnete Drathbinder Andreas Rheppan, angeblich aus Devinna, Herrſchaft Buddedin in Ungarn, iſt als ganz ausweis- und mittellos unter dem Verbot der Rückkehr in die dieſſeitigen Staaten, von Hirſchberg aus über die Landesgrenze gewieſen worden. Religion katholiſch, Alter 23 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare ſchwarzbraun, Stirn bedeckt, Augenbraunen ſchwarzbraun, Augen braun, Naſe ſpitz, Mund groß, Zähne gut, Bart braun, Kinn flach, Geſicht voll, Geſichtsfarbe geſund, Statur unterſetzt, Kennzeichen keine. Landes-Verweiſung.

Liegnitz, den 29ſten Juni 1840.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Den Banquiers Gebrüdern G. M. und C. D. Oppenfeld zu Berlin iſt unter dem 18ten Juni 1840 ein Patent Patentirungen.

auf eine durch Zeichnung dargeſtellte Verbeſſerung der Maſchinen Behufs der Herſtellung zum Filzen beſtimmter Watten aus Wolle und anderen Thierhaaren, ſo wie

auf einen in der durch Zeichnung nachgewieſenen Zuſammenſetzung für neu und eigenthümlich erachteten Apparat zum Nachfilzen und Zurichten gefilzter Watten, Kappen und dergleichen,

auf Acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Mechanikus Friedrich Overmann zu Koblenz iſt unter dem 17ten Juni d. J. ein Patent

auf eine rotirende Dampfmaſchine in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen und für neu und eigenthümlich erkannten Zuſammenſetzung,

auf Sechs hinter einander folgende Jahre, von dem gedachten Termine ab, für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Nachweiſ-

der Durchſchnitts-Marktpreiſe des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, ſo wie der

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Getraide.																					Vik-		
		Weitzen pr. Schfl.			Roggen pr. Schfl.			Gerſte pr. Schfl.			Haſer pr. Schfl.			Erbſen pr. Schfl.			Hirſe pr. Schfl.			Buchweitzen pr. Schfl.			Graupe pr. Schfl.		
		rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.
1.	Beuthen a. d. O.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	5	1	25	4	3	25	4	—	—	—	2	25	9
2.	Bunzlau.	2	—	6	1	11	3	1	6	11	—	23	9	1	12	6	3	5	—	—	—	—	3	29	9
3.	Freyſtadt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	20	—
4.	Glogau.	2	3	4	1	10	11	1	4	6	—	27	8	1	11	8	1	13	5	1	9	5	3	8	—
5.	Görlitz.	2	14	9	1	15	6	1	11	7	—	24	1	1	23	6	3	25	—	1	15	—	3	17	6
6.	Grünberg.	2	11	10	1	14	10	1	4	5	—	28	6	1	29	6	2	—	—	1	6	7	3	14	—
7.	Haynau.	1	28	10	1	11	3	1	8	6	—	26	—	1	11	6	3	20	—	—	—	—	3	15	—
8.	Hirſchberg.	2	9	—	1	12	8	1	8	3	—	23	4	1	11	6	4	4	—	—	—	—	5	10	—
9.	Hoyerswerda.	2	11	5	1	19	6	1	14	3	1	2	5	2	4	5	1	22	6	1	9	2	—	—	—
10.	Jauer.	2	5	10	1	10	—	1	5	7	—	24	5	1	14	—	4	24	—	—	—	—	5	18	—
11.	Landeshut.	2	2	8	1	13	3	1	9	9	—	22	11	1	15	—	4	—	—	3	6	—	6	12	—
12.	Lauban.	2	7	9	1	17	3	1	10	6	—	22	5	1	15	11	3	27	6	—	—	—	4	7	6
13.	Liegnitz.	2	—	4	1	10	11	1	7	10	—	26	7	1	10	11	5	10	4	—	—	—	5	13	4
14.	Löwenberg.	2	3	6	1	12	—	1	7	6	—	23	—	1	15	—	3	11	6	—	—	—	3	10	6
15.	Lüben.	2	—	4	1	10	11	1	7	9	—	26	5	1	11	1	4	4	—	—	—	—	5	5	—
16.	Polkwitz.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	26	—	3	6	—	—	—	—	2	26	—
17.	Sagan.	2	12	3	1	13	6	1	11	3	—	26	9	1	19	—	4	3	9	—	—	—	3	2	6
18.	Schmiedeberg.	2	7	—	1	14	3	1	12	—	—	23	9	1	18	—	3	21	—	—	—	—	5	7	6
19.	Schönau.	2	8	10	1	10	—	1	7	10	—	22	10	1	11	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20.	Sprottau.	2	11	9	1	13	6	1	8	7	—	27	1	1	14	6	3	18	9	—	21	3	3	4	7
	Summa .	37	19	11	24	11	6	21	27	—	15	9	4	30	—	9	64	2	—	9	7	6	73	6	11
	durch Fraktion	2	6	6	1	13	—	1	8	8	—	25	6	1	17	5	3	16	9	1	16	3	4	2	1
	im vorigen Monat waren die Durchſchnittspreiſe	2	2	11	1	11	10	1	7	11	—	23	5	1	16	7	3	16	4	1	17	1	3	28	7
	mithin gegen dieſelben mehr	—	3	7	—	1	2	—	—	9	—	2	1	—	—	10	—	—	5	—	—	—	—	8	6
	weniger	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—

Digitized by Google

ſung

übrigen Haupt-Conſumtibilien in den Haupt-Marktſtädten des Liegnitzſchen Regierungs-Bezirks,

Mai 1840.

tualien.								Fleiſch.								Getränke.				Holz.						Rauchfutter.					
Grütze			Kartoffeln			Butter		Rind-Fleiſch		Hammel-Fleiſch		Schwein-Fleiſch		Kalb-Fleiſch		Bier		Branntwein		Hart-Holz			Weich-Holz			Heu			Stroh		
pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. ℔		pr. ℔		pr. ℔		pr. ℔		pr. ℔		pr. Prß. Qrt.				d. Prß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß.						pr. Entr.			pr. Schck		
rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſgr.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.
8	27	—	—	12	6	4	10	1	9	2	—	2	6	1	3	—	8	4	—	5	—	—	4	20	—	—	19	3	4	6	3
3	23	9	—	12	8	4	7	2	—	2	8	2	6	1	3	—	9	5	9	3	7	6	3	8	9	—	17	—	4	5	—
3	20	—	—	15	9	5	—	1	9	2	2	2	6	1	3	—	9	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	11	—	—	13	11	5	3	2	5	2	5	2	11	1	8	—	10	4	9	6	22	6	3	22	6	—	16	8	3	7	8
2	7	6	—	10	6	5	3	2	6	3	—	3	—	1	9	1	1	3	6	5	20	—	4	12	—	—	13	9	4	22	6
4	—	—	—	14	9	5	3	2	6	2	9	3	—	1	8	1	—	2	—	4	15	—	4	10	—	—	15	—	5	15	—
4	12	—	—	16	—	4	6	1	9	2	—	2	6	1	—	—	9	3	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	4	10	—
5	26	—	—	15	—	4	—	2	6	2	6	3	—	1	6	1	—	3	3	5	—	—	3	5	—	—	14	—	4	2	6
—	—	—	—	—	—	—	—	2	4	2	6	2	8	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	4	—	—	17	—	4	9	2	6	2	6	3	—	1	6	—	8	3	6	5	13	9	4	18	9	—	16	6	4	12	6
6	12	—	—	17	—	3	6	2	—	2	6	3	—	1	6	—	10	2	6	2	18	—	1	26	—	—	16	—	4	20	—
2	16	3	—	14	6	4	9	2	6	2	9	2	9	1	6	1	—	3	9	5	5	—	3	10	6	—	16	3	5	5	—
5	10	10	—	16	—	5	1	2	6	2	6	3	—	1	7	—	9	5	—	5	20	—	4	15	—	—	17	2	4	27	6
4	9	—	—	13	—	4	3	2	—	2	3	2	6	1	3	—	10	3	3	6	5	—	5	20	—	—	16	6	4	7	6
5	3	—	—	16	—	5	1	2	—	2	—	2	6	1	8	—	9	3	9	4	20	—	3	18	9	—	17	2	4	27	6
4	8	—	—	16	—	4	9	2	—	2	8	2	6	1	3	—	8	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	22	6	—	13	6	5	2	2	4	2	6	3	—	1	6	—	9	3	—	4	2	6	3	27	6	—	18	—	3	15	—
5	7	6	—	13	6	4	—	2	—	2	6	3	—	1	8	—	11	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	17	2	4	5	2	—	2	—	2	6	1	3	—	8	3	6	4	16	—	3	—	—	—	16	5	3	—	—
8	13	4	—	14	9	4	7	1	8	2	2	2	5	1	5	—	11	2	9	3	5	—	1	25	8	—	20	9	3	16	9
9	23	8	9	9	6	89	—	43	—	47	6	64	9	27	9	15	7	67	9	71	19	3	65	25	5	8	26	6	68	20	8
4	13	—	—	14	9	4	8	2	2	2	5	2	9	1	5	—	10	3	7	4	23	3	3	21	8	—	16	8	4	8	10
4	12	1	—	14	7	4	9	2	2	2	4	2	9	1	4	—	10	3	7	4	22	11	3	21	4	—	16	1	4	3	—
—	—	11	—	—	2	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	4	—	—	4	—	—	7	—	5	10
—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Verdienſtliches.

Der freie Standesherr Hr. Graf von Schaffgotſch zu Warmbrunn hat, als Kirchen-Patron von Seydorf, den Paſtor Seidel daſelbſt, bei Gelegenheit der Feier ſeines funfzigjährigen Amts-Jubiläums, mit der Zuſicherung einer Gehaltszulage von 100 Rthlr. jährlich für ſeine Lebenszeit erfreut, was als ausgezeichnete Aeußerung eines huldvollen Sinnes eine beſonders dankbare Anerkennung verdient.

Verdienſtliches.

Zur inneren Ausſchmückung der evangeliſchen Kirche zu Gruna, Görlitzſchen Kreiſes, ſind von dem Patrocinio und der Kirchgemeinde durch freiwillige Beiträge 158 Rthlr. aufgebracht worden, und außerdem haben die jungen Leute der Kirchgemeinde dieſer Kirche ein Altargemälde in Oel, Chriſtus beim Abendmahl, zum Geſchenk gemacht.

Die evangeliſche Kirche zu Mertſchütz, Liegnitzſchen Kreiſes, hat von den Confirmanden der Jahre 1839 und 1840 die Summe von 5 Rthlr. 17 Sgr. 9 Pf. zu einer bleibenden Stiftung erhalten; die Auszüglerwittwe Reichelt hat derſelben zur Reparatur der Orgel 5 Rthlr. legirt, und die Dominien und Gemeinden von Mertſchütz, Skohl und Dittersdorf haben zur Anſchaffung eines Taufſteins die Summe von 47 Rthlr. 4 Sgr. 6 Pf. zuſammengetragen.

Der Patron der Kirche zu Modelsdorf, Goldberg-Haynauſchen Kreiſes, Herr Benecke von Gröditzberg, hat derſelben ein werthvolles Altar-Oelgemälde, ein geſchmackvoll gearbeitetes Kruciſix und zwei Altarleuchter zum Geſchenk gemacht.

Vermächtniſſe.

Von der verſtorbenen jüngſten Tochter des vormaligen Kreis-Seniors, Paſtors Kutis zu Haynau, Auguſte Emilie, für die Haynauer Armenkaſſe 50 Rthlr.

Von der zu Lüben verſtorbenen verwittweten Frau Juſtiz-Director Zebe für die Taubſtummen-Anſtalt zu Liegnitz 50 Rthlr. in Schleſiſchen Pfandbriefen.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 27.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 28.

Liegnitz, den 11. Juli 1840.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 79. Die Eidesleiſtung der Königl. Beamten und die Hinweiſung der mittelbaren Beamten, Geiſtlichen und Lehrer auf die früher geleiſt. Amtseide. I. P. 8562. 2te Angabe.

Nachdem auf Allerhöchſten Befehl nach Anweiſung des Königlichen Staats-Miniſterii die nöthigen Anordnungen getroffen, daß ſämmtlichen Königlichen Beamten unſeres Reſſorts der Eid der Treue und des Gehorſams gegen des jetzt regierenden Königs Majeſtät unſeren Allergnädigſten Herrn Friedrich Wilhelm den 4ten abgenommen werde, werden weiterer hoher Anweiſung des Königlichen Staats-Miniſterii zu Folge ſämmtliche mittelbare Beamten im hieſigen Regierungs-Bezirk, ſo wie das geſammte Perſonal der Geiſtlichen und Lehrer aller Kategorien, ſo weit ſie einen Amts-Eid geleiſtet haben, wegen gleichmäßiger Bewahrung der Treue und des Gehorſams gegen Se. Majeſtät Friedrich Wilhelm den 4ten auf ihre, bei erfolgter Uebernahme der Aemter geleiſteten Eide und auf die Beſtimmung der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 11ten Auguſt 1832 (Geſetz-Sammlung Seite 204) hierdurch verwieſen und fernere gewiſſenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten erwartet.

Liegnitz, den 2ten Juli 1840.

No. 80. Betr. das Verfahren bei Kontraventionen der Inhaber von Zwangs-Päſſen. I. P. 7590.

Die General-Paß-Inſtruktion vom 12ten Juli 1817, Amtsblatt pro 1817, Beilage zum Stück No. 40 ſchreibt im §. 6 vor, daß, wenn Inhaber von Päſſen mit beſchränkter Reiſeroute (ſogenanten Zwangspäſſen) von der ihnen vorgeſchriebenen Route abweichen, ſie nach den obwaltenden Umſtänden zur Unterſuchung und Beſtrafung gezogen werden können.

Da von den Polizei-Behörden unſeres Verwaltungs-Bezirks bei Ausführung dieſer Vorſchrift nicht nach beſtimmten und gleichmäßigen Grundſätzen verfahren wird, ſo finden wir uns veranlaßt, in Folge der dieſerhalb von dem Königlichen Miniſterio

Digitized by Google

des Innern und der Polizei unterm 23. v. Mts. ertheilten Genehmigung, hierüber nachſtehende Beſtimmungen zu erlaſſen.

1) Jeder Inhaber eines Zwangspaſſes, welcher ſich auf einer andern als der ihm vorgeſchriebenen Reiſe-Route betreffen läßt, iſt ſofort anzuhalten, und Falls er ſich hierüber nicht genügend zu rechtfertigen vermag, von der Polizeibehörde des Orts, wo er betroffen wird, in Strafe zu nehmen. Dieſe Strafe, welche je nach den Umſtänden reſp. mit Rückſicht auf frühere Kontraventionen derſelben Art höher oder niedriger zu bemeſſen iſt, aber das im §. 62 Tit. 17 Th. II Allgemeinen Land-Rechts vorgeſchriebene Maß, von 14 Tagen Gefängniß oder Strafarbeit, oder von 5 Thalern Geld niemals überſchreiten darf, wird unter Beachtung der Vorſchrift des §. 85 Tit. 20 a. a. O. (wonach gegen unbemittelte Perſonen der niedern Volks-Klaſſe niemals auf Geldſtrafen, ſondern jederzeit auf Strafarbeit oder Gefängnißſtrafe erkannt werden ſoll) ſofort durch ein Reſolut feſtgeſetzt, gegen welches dem Contravenienten der Recurs an uns offen ſteht.

2) Erklärt der Contravenient ſogleich bei Publikation des Reſoluts, ſich bei demſelben beruhigen zu wollen, ſo iſt ſolches ohne Weiteres gegen ihn in Vollzug zu ſetzen. Im entgegengeſetzten Falle, und wenn nicht beſondere Gründe ſeine fernere Detention am Orte der Betretung nöthig machen, gebührt die Fortſetzung der Unterſuchung der Polizeibehörde des in dem Zwangspaſſe angegebenen Beſtimmungs-Orts, welcher daher eventualiter die aufgenommenen Verhandlungen zu dieſem Zwecke unmittelbar nach der Publikation des Reſoluts zu überſenden ſind.

3) Durch dieſes Strafverfahren wird in den übrigen Vorſchriften der §§ 6, 45 u. 38 bis 42 der General-Paß-Inſtruction nichts geändert. Es iſt alſo der Zwangs-Paß-Inhaber nach verbüßter Strafe oder — wenn er ſich dem Straf-Reſolute nicht ausdrücklich unterworfen hat — nach Publikation deſſelben auf die Reiſe-Route zurück zu bringen oder nach Befinden ſein Transport nach vorgängiger Communikation mit der Polizei-Behörde des Beſtimmungs-Orts einzuleiten.

4) Zugleich wird auf dem Paß neben dem Viſa eine kurze Notiz über die dem Inhaber zuerkannte Strafe eingetragen und dabei vermerkt, ob dieſelbe bereits vollſtreckt, oder ob das Reſolut noch nicht rechtskräftig geworden ſei.

5) Das unter 1 bis 4 vorgeſchriebene Verfahren, tritt auch dann ein, wenn der Inhaber eines Zwangs-Paſſes — der Vorſchrift des § 6 a. a. O. entgegen — es unterläßt, den Paß an einem der auf der Reiſe-Route belegenen Nachtquartiere zur Viſirung vorzulegen.

6) In den Zwangs-Päſſen ſelbſt iſt der an den Paß-Inhaber gerichteten Aufforderung:

> von der ihm vorgeſchriebenen Tour nicht abzuweichen, auch den Paß in jedem Nacht-Quartier zur Viſirung vorzulegen,

Digitized by Google

die ausdrückliche Bedeutung hinzuzufügen, daß Uebertretungen dieſer Vorſchrift mit 24ſtündiger bis 14tägiger Strafarbeit oder Gefängniß, oder mit einer Geldbuße von 15 Sgr. bis 5 Rthlr. polizeilich würde geahndet werden.

Die von hieraus zu beziehenden Zwangs-Paß-Formulare werden künftig hiernach vervollſtändigt werden, und iſt in den jetzt noch vorhandenen Formularen der erforderliche betreffende Zuſatz von der ausſtellenden Behörde ſchriftlich zu machen.

7.) Den Polizei-Behörden ſteht zwar nach § 6 a. a. O. das Recht zu, bei ſpeciell vorgeſchriebenen Reiſe-Routen, wenn unvorhergeſehene erheblich und begründet befundene Umſtände eine Abweichung von der Route, oder eine Veränderung derſelben nöthig machen, dies zu veranlaſſen. Jedoch hat diejenige Polizei-Behörde, welche die Abweichung geſtattet, ſolches, und die Gründe, weshalb es geſchehen, jedesmal auf dem Paſſe neben dem Viſa zu vermerken.

Die Kreis- und Polizei-Behörden werden angewieſen, die hierdurch ertheilten Vorſchriften ſtreng und gewiſſenhaft zu befolgen, und haben insbeſondere die Herren Landräthe ihre Aufſicht auf deren Nachachtung durch die Orts-Polizei-Behörden auf dem Lande zu richten, und diejenigen uns anzuzeigen, welche ſich dabei eine Nachläſſigkeit zu Schulden kommen laſſen.

Liegnitz, den 23. Juni 1840.

No. 81. Den Eintritt junger Pharmaceuten zum einjährigen Militairdienſt betreffend. I. M. 1120.

Durch die in Gemäßheit Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 18ten November 1830 ergangene Verfügung des Königlichen Miniſterii der Geiſtlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 19ten März 1831 und durch unſere, darauf begründete Amtsblatt-Verordnung vom 7ten April 1831 (Amtsblatt 1831 Seite 109) ſind diejenigen Vorſchriften zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche wegen Ableiſtung des freiwilligen einjährigen Militairdienſtes junger Pharmaceuten in den Militair-Apotheken feſtgeſetzt worden ſind. Nach einer dem Königlichen General-Kommando 5ten Armee-Corps von dem betreffenden General-Arzte gemachten Anzeige wird indeſſen von den Apothekergehülfen, welche zur Ableiſtung ihrer einjährigen Dienſtpflicht eine Anſtellung in den Dispenſir-Anſtalten des gedachten Armee-Corps nachſuchen, der diesfällige Antrag nicht immer mit den hierzu erforderlichen Atteſten begleitet und muß deshalb häufig zurückgewieſen werden.

In Folge Verfügung des Königlichen Ober-Präſidiums vom 16ten d. Mts. wird unter Hinweiſung auf die oben angeführte Amtsblatt-Verordnung vom 7ten April 1831 hierdurch in Erinnerung gebracht, daß Behufs der Anſtellung in den Dispenſir-Anſtalten für den Zweck der Ableiſtung der einjährigen Militairpflicht, mit der Meldung bei den Königlichen General-Aerzten

1) das Atteſt der Departements-Prüfungs-Commiſſion für einjährige Freiwillige,

2) der Lehrbrief des Apothekergehülfen, und

Digitized by Google

3) ein Zeugniß des Prinzipals, daß der Apothekergehülfe 2 Jahre konditionirt hat, während dieser Zeit 1 Jahr bei der Rezeptur beſchäftigt geweſen iſt und ſich untadelhaft geführt hat,

beigebracht werden müſſen.

Liegnitz, den 25ſten Juni 1840.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Verpflichtung zur Anzeige von Todesfällen bei der Gerichtsbehörde.

Nach §. 23 Tit. 3 Theil II. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung müſſen die im Sterbehauſe anweſenden Verwandten oder Hausgenoſſen des Verſtorbenen, ingleichen der Hauswirth von dem Todesfalle dem betreffenden Gerichte Anzeige machen, um ſich gegen die Gläubiger und Erben außer Verantwortung zu ſetzen.

Das Publikum wird auf dieſe Beſtimmung aufmerkſam gemacht.

Glogau, den 2ten Juli 1840.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Veränderungen der Subſtitutionen bei einigen Stadt-Gerichten.

Die Verbindung des Königlichen Stadt-Gerichts zu Neuſtädtel mit dem zu Beuthen hat eine Abänderung in den durch unſere Bekanntmachung vom 2ten October 1835 angeordneten Subſtitutionen der Gerichte in den durch das Juſtiz-Miniſterial-Reſcript vom 16. December 1834 bezeichneten Fällen (außerordentliche Beilage zu dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Liegnitz No. 44 für 1835) nöthig gemacht.

Es fällt demnach für die Zukunft weg:

1) die gegenſeitige Vertretung der Königlichen Stadt-Gerichte Neuſtädtel und Neuſalz,
2) die Vertretung des Stadt-Gerichts und Juſtiz-Amts Deutſch-Wartenberg durch das Stadt-Gericht Neuſtädtel und die des Fürſtenthums-Gerichts Carolath durch das Stadt-Gericht Beuthen.

Dagegen werden von jetzt ab:

1) ſich gegenſeitig ſubſtituirt, das Königliche Stadt-Gericht zu Neuſalz und das Stadt-Gericht und Juſtiz-Amt Deutſch-Wartenberg,
2) die bereits angeordnete wechſelſeitige Subſtitution der Königlichen Stadt-Gerichte zu Beuthen und Freyſtadt erſtreckt ſich nunmehr auch auf die zum ehemaligen Gericht Neuſtädtel gehörigen Sachen.
3) Dem Fürſtenthums-Gericht zu Carolath wird das Fürſtenthums-Gericht zu Sagan ſubſtituirt.

Die bereits zugeſendeten Sachen erledigt das bisher ſubſtituirte Gericht. Wegen der Fälle der Subſtitution wird auf die neueren Beſtimmungen des Art. 17 der Deklaration vom 6. April 1839 Geſetz-Sammlung S. 132 und der dazu gehörigen Inſtruktion Art. 15. S. 138 ebendaſelbſt verwieſen.

Glogau, den 22. Juni 1840.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verſetzung der Königl. General-Komiſſion von Soldin nach Frankfurt a. d. O.

Die Königliche General-Kommiſſion hieſelbſt wird zum erſten Juli dieſes Jahres nach Frankfurt a. O. verſetzt und der Umzug der Behörde deshalb während der letzten Hälfte dieſes Monats erfolgen; was hiermit wegen der künftig vom 1ſten Juli d. J. ab, an die Behörde nach Frankfurt an der Oder zu addreſſirenden Schreiben, Eingaben u. ſ. w. zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Soldin, den 14ten Juni 1840.

Der Ober-Regierungs-Rath und Dirigent der Königlichen General-Kommiſſion. Lette.

Bekanntmachung.

Der Militair-Sträfling Robert Julius Keil aus Goldberg, im Regierungsbezirk Liegnitz gebürtig, welcher am 26. September 1839 aus der Feſtung Jülich entwichen, iſt durch das am 16. Juni c. ergangene und am 20. Juni c. beſtätigte kriegsrechtliche Erkenntniß der Deſertion für ſchuldig erachtet, ſein ſämmtliches, gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen konfiszirt und der Königlichen Regierungs-Hauptkaſſe zu Liegnitz zugeſprochen worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Jülich, den 25. Juni 1840.

Königliches Kommandantur-Gericht.

Liſte

der aufgerufenen und der Königlichen Controle der Staats-Papiere im Rechnungs-Jahre 1839 als gerichtlich amortiſirt nachgewieſenen Staats-Papiere.

I. Staats-Schuld-Scheine.

Des Dokuments				Datum des rechtskräftigen Erkenntniſſes.
No.	Litt.	Geld-Sorte.	Betrag Rthlr.	
138827	F.	Cour.	50	vom 6. Auguſt 1838.

Berlin, den 26. Mai 1840.

Controle der Staats-Papiere.

Digitized by Google

Bekannt-machung.

Es hat das Königliche Miniſterium der Geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten unſerm Antrage gemäß den bisherigen Superintendentur-Verweſer, Paſtor Knoſhe in Rieda, zum Superintendenten für die zweite Görlitzer Diöces definitiv ernannt, welches wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Breslau, den 25. Juni 1840.

Königliches Conſiſtorium für Schleſien.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Chronik.

Der bisherige Landrath Lübenſchen Kreiſes, Geheimer Regierungsrath von Schweinitz, iſt zum Akademie- und Studien-Director der Königlichen Ritter-Akademie zu Liegnitz ernannt worden.

Der Schulamts-Candidat Julius Rudolph Mäntler hat die Landesherrliche Beſtättigung als Lehrer am Gymnaſio zu Liegnitz erhalten.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Empfehlung des Miniſterial-Blatts für die Verwaltung des Innern.

Dem höhern Auftrage gemäß wird die Ankündigung zur Herausgabe eines Miniſterial-Blatts für die geſammte innere Verwaltung in den Königlich Preußiſchen Staaten hierdurch zur allgemeinen Kenntnißnahme gebracht, und werden die Behörden und Beamten darauf als auf ein geeignetes Hülfsmittel zur dienſtlichen Ausbildung aufmerkſam gemacht.

Liegnitz, den 2ten Juli 1840.

Königliche Regierung.

Ankündigung.

In gleicher Weiſe, wie durch das Centralblatt der Abgaben-, Gewerbe- und Handels-Geſetzgebung für die ſchnellere Verbreitung einer geordneten und vollſtändigen Ueberſicht der in jenem Reſſort erſcheinenden Miniſterial-Verordnungen geſorgt worden iſt, iſt es gegenwärtig die Abſicht, durch ein für das Jahr 1840 und folgende erſcheinendes

„Miniſterial-Blatt für die geſammte innere Verwaltung in den Königlich Preußiſchen Staaten"

dem Bedürfniſſe aller inneren Verwaltungs-Behörden entgegenzukommen und ihnen in der Form eines periodiſch erſcheinenden Blattes eine vollſtändige Sammlung aller auf die innere Adminiſtration Bezug habenden Reſcripte ſämmtlicher Central-Verwaltungs-Stellen anzubieten.

Das Miniſterial-Blatt für die innere Verwaltung ſoll in möglichſt kurzen Zeiträumen, je nachdem die vorhandenen Materialien es erfordern, wöchentlich, oder von

Digitized by Google

14 zu 14 Tagen, erſcheinen und die Reſcripte und Verordnungen der hohen Miniſterien unmittelbar nach deren Erlaß zur Kenntniß der Behörden bringen.

Indem es unter folgenden Rubriken:

I. Organiſations-Sachen; Behörden und Beamten im Allgemeinen; Reſſort- und Competenz-Beſtimmungen; Etats-, Kaſſen- und Rechnungs-Weſen;

II. ſtändiſche Angelegenheiten;

III. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Inſtitute;

IV. kirchliche und Unterrichts-Angelegenheiten.

V. geſammte Polizei-Verwaltung,
   a) Ordnungs- und Sicherheits-Polizei,
   b) Sanitäts- und Medizinal-Polizei,
   c) Gewerbe-Polizei,
   d) landwirthſchaftliche Polizei.

VI. Verwaltung der Steuern und Abgaben;

VII. Verwaltung der öffentlichen Bauten, Kunſtſtraßen, Eiſenbahnen ꝛc. ꝛc.;

VIII. Verwaltung der Domainen und Forſten;

IX. Militair-Angelegenheiten (ſo weit ſolche zur Mitwirkung der inneren Verwaltungs-Behörden geſtellt ſind);

X. die Angelegenheiten der General-Poſt-Verwaltung, und

XI. des Staats-Schulden-Weſens,

alle Gegenſtände der inneren Adminiſtration zuſammenfaßt, wird es ſeine Aufgabe darin finden, eine vollſtändige Ueberſicht der laufenden Verwaltung zu gewähren und eine Sammlung aller Circular-Verfügungen, ſo wie aller für Auslegung der Verwaltungs-Geſetze und Feſtſtellung der Verwaltungs-Grundſätze erheblichen Singular-Erlaſſe der gedachten Central-Stellen zu bilden.

Das Blatt wird mit dem 1. Juli c. erſcheinen, aber vom 1. Januar c. beginnen und durch ſchnellere Lieferung der Blätter für den bereits verfloſſenen Zeitraum den letzteren ſelbſt nachholen. Es wird im Format, Druck und Papier dieſer Ankündigung gleichen. Jedem Jahrgange ſoll ein chronologiſches und Sach-Regiſter beigegeben und dadurch ein möglichſt bequemer, dauernder Gebrauch geſichert werden.

Der Preis des Jahrganges beträgt Zwei Thaler.

Der Debit iſt von dem Königlichen Zeitungs-Comtoir und den damit in Verbindung ſtehenden Königlichen Poſt-Anſtalten übernommen worden; auf dem Wege des Buchhandels ſind Exemplare durch die Jonasſche Verlags-Buchhandlung hieſelbſt zu beziehen.

Um die Stärke der Auflage möglichſt beſtimmen zu können und wegen künftiger Anſprüche auf nachträgliche Lieferung nicht in Verlegenheit zu gerathen, erſucht die unterzeichnete Redaktion um mögliche Beſchleunigung der Beſtellungen, damit der

Digitized by Google

Druck der ſchon bereit gehaltenen Materialien für das 1ſte Quartal des laufenden Jahres unverzüglich beginnen kann.

Berlin, den 31ſten Mai 1840.

Die Redaktion des Miniſterial=Blattes für die innere Verwaltung.

Signalement

eines unter dem Verbot der Rückkehr über die dieſſeitige Grenze geſchafften ausländiſchen Vagabonden.

Landes-Verweiſung.

Adamus Klobeck, Topfbinder aus Lobojeſſe in Ungarn, iſt katholiſcher Religion, 17 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen und Augen, etwas dicke Naſe, proportionirten Mund, geſunde Zähne, keinen Bart, rundes Kinn, ovales Geſicht, geſunde Geſichtsfarbe, mittle Statur. Beſondere Kennzeichen: pockennarbig und ſemmerſproſſig. Wurde nach Friedland geſchafft. Liegnitz, den 30. Juni 1840.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patent-Aufhebung.

Das dem Baron Dirk van Lockhorſt zu Aachen unterm 4ten Auguſt v. J. ertheilte Patent

> auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte, in ihrem ganzen Zuſammenhange als neu und eigenthümlich anerkannte Maſchine, um Vegetabilien, als Rüben, Kartoffeln und dergleichen zu zerreiben und in einen dünnen Brei zu verwandeln, Liquefactor genannt,

iſt aufgehoben worden, da die Ausführung binnen der vorgeſchriebenen Zeit nicht nachgewieſen worden iſt.

Agentur-Beſtätigung.

Dem Kaufmann Theodor Schuchard zu Landeshut iſt die Genehmigung zur Uebernahme einer Agentur für die Aachen=Münchener Mobiliar=Feuer=Verſicherungs=Societät ertheilt worden.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No 28.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 29.

Liegnitz, den 18. Juli 1840.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 12te Stück für das Jahr 1840 enthält unter:

No. 2095 die Verordnung vom 13ten Mai 1840, die Verbindlichkeit zur Anwendung geſtempelter Maaße und Gewichte betreffend;

No. 2096 die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 21ſten Mai 1840, betreffend die Befugniß zum Waffengebrauch und die Glaubwürdigkeit vor Gericht der im Kommunal- oder Privat-Dienſt angeſtellten, zur Reſerve oder als Halb-Invalide beurlaubten Corps-Jäger;

No. 2097 die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 30ſten deſſelben Monats und Jahres, betreffend die Ermäßigung der Klodnitz-Kanal-Gefälle für Transporte von Steinkohlen und mehrern andern Gegenſtänden;

No. 2098 das Geſetz vom 15ten Juni 1840, über die Abſchätzung der Grundſtücke von geringerem Werthe, und

No. 2099 die Verordnung vom 27ſten Juni 1840, wegen der Vereinigung der General-Commiſſion zu Soldin mit der Regierung zu Frankfurt a. d. Oder.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 82. Die Prüfung der Aspiranten zur Theilnahme am Unterrichte im Königlichen Gewerbe-Inſtitute zu Berlin. I. G. 8671.

In Verfolg unſerer Bekanntmachung vom 7ten Juni c. betreffend die Theilnahme am Unterrichte im Königlichen Gewerbe-Inſtitute zu Berlin (Amtsblatt No. 24 Seite 166) haben wir zur Prüfung der Aspiranten einen Termin auf den 27ſten Juli Morgens 8 Uhr im Lokale der hieſigen Königlichen Provinzial-Gewerbe Schule feſtgeſetzt. — Wir fordern daher ſämmtliche Betheiligte hierdurch auf, ſich zu dieſem Termine pünktlich einzufinden, vorher aber ſchon ſich bei dem Dirigenten der letztgedachten Anſtalt Herrn Dr. Kayſer zu melden und ſämmtliche erforderliche Zeugniſſe

Digitized by Google

und ſonſtige Beweiſe ihrer Geſchicklichkeit ſo wie auch ein Atteſt über die Militair-Verhältniſſe mitzubringen, ſo weit jene nicht etwa bereits hierher eingereicht ſind.

Liegnitz, den 9ten Juli 1840.

Verordnungen des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats von Schleſien.

Abänderung bei den Naſſauſchen Zoll- und Steuerämtern.

Im Herzogthum Naſſau ſind Veränderungen in den Zoll- und Steuer-Aemtern eingetreten.

Ich bringe dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß dieſe Veränderungen aus den, gemäß meiner, im Amtsblatt für das Jahr 1839 Stück 8 enthaltenen Bekanntmachung vom 9ten Februar v. J., bei ſämmtlichen Haupt- und Neben-Zoll-Aemtern, Haupt- und Unter-Steuer-Aemtern der Provinz Schleſien zur Einſicht und Nachricht des Publikums ausgehängten Verzeichniſſen zu erſehen ſind.

Breslau, den 8ten Juli 1840.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Erinnerung an Berichtserſtattung über Einrichtung der Schwurzimmer.

Durch die Seite 28. 29 des diesjährigen Juſtiz-Miniſterialblattes abgedruckte allgemeine Verfügung des Herrn Juſtiz-Miniſter Mühler Excellenz vom 8ten Januar d. J. ſind ſämmtliche, alſo auch die Privat-Gerichte mit Vorſchriften wegen Einrichtung der Schwur-Zimmer verſehen worden.

Diejenigen Gerichte unſres Departements welche über die Vollziehung dieſer Verfügung noch nicht berichtet haben, werden hierdurch angewieſen, dieſen Bericht innerhalb 4 Wochen zu erſtatten.

Glogau, den 13ten Juli 1840.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Recherche wegen der gezogenen Seehandlungs-Prämienſcheine.

Mit Beziehung auf die Circular-Verfügung vom 20. Februar d. J. (Juſtiz-Miniſterial-Blatt S. 95) und in Folge Juſtiz-Miniſterial-Reſcripts vom 11. Juni d. J. iſt jedem der Land- und Stadt-Gerichte zu Görlitz, Glogau, Goldberg, Grünberg Liebenthal, Liegnitz, Löwenberg und Sprottau ein Exemplar der von 1836 bis 1839 einſchließlich erſchienenen Verzeichniſſe der in den erſten ſieben Ziehungen der Seehandlungs-Prämienſcheine ausgelooſten Serien und Nummern zugefertigt worden, um davon bei der Recherche in deren Depoſitorien Gebrauch zu machen.

Den übrigen Untergerichten des Departements wird ſolches zu dem Zweck bekannt gemacht, damit ſie ſich wegen Mittheilung der fraglichen Verzeichniſſe oder Auskunfts-Ertheilung mit einem der genannten Gerichte in Correſpondenz ſetzen können,

Digitized by Google

woſern ſie nicht im Beſitze der betreffenden Stücke der Staatszeitung ſind, oder ſich dieſelben zu verſchaffen vermögen.

Glogau, den 1ſten Juli 1840.

Königliches Ober = Landes = Gericht.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der bisherige Ober=Landes=Gerichts=Referendarius Emerich iſt von dem Juſtiz-Dienſt zur Verwaltungs-Partie übergegangen, und bei hieſiger Regierung als Referendarius eingetreten. Perſonal-Chronik.

Liegnitz, den 14ten Juli 1840.

Der Regierungs = Präſident Graf zu Stolberg.

Der Rittmeiſter von Schickfuß auf Wolfshayn iſt als zweiter Kreis=Deputirter Bunzlauſchen Kreiſes beſtätiget worden;

der auf anderweitige 6 Jahre zum Rathsherrn wiedergewählte Bäckermeiſter Heinrich zu Glogau erhielt die Beſtätigung als ſolcher.

Perſonal-Veränderungen

im Bezirk des Ober=Landes=Gerichts zu Glogau pro Juni 1840.

1) Befördert:

der Ober=Landes=Gerichts=Referendarius Laube zum unbeſoldeten Aſſeſſor bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Glogau.

Der Ober-Landes-Gerichts-Auskultator v. Burgsdorf zum Referendarius.

2) Verſetzt:

der Juſtiz=Commiſſarius und Notarius Kunze zu Inowraclow iſt in gleicher Eigenſchaft an das Land= und Stadt-Gericht zu Lauban verſetzt worden.

Der Land= und Stadt-Gerichts-Rath v. Ziegler iſt in gleicher Eigenſchaft an das Land- und Stadt-Gericht zu Goldberg verſetzt, und

der Ober=Landes=Gerichts=Aſſeſſor Hoffmann zum außerordentlichen Hülfsarbeiter bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Oppeln ernannt worden.

Die Auskultatoren v. Lützow und Brunn ſind vom Kammergericht in gleicher Eigenſchaft anhero und

der Auskultator Peck an das Kammergericht verſetzt worden.

3) Penſionirt:

Der Botenmeiſter Lieutenant Malchow iſt auf ſein Anſuchen mit Penſion vom 1. October ab in den Ruheſtand verſetzt worden.

4) Entlaſſen:

Der Ober-Landes-Gericht-Referendarius v. Wrochem iſt auf ſein Anſuchen aus dem Königlichen Juſtiz=Dienſt mit Vorbehalt des Wiedereintritts entlaſſen worden.

Digitized by Google

5) Geſtorben:

der Land- und Stadt-Gerichts-Rath Hoffmann zu Goldberg.

Der bisherige Bote Reichwein bei dem hieſigen Provinzial-Steuer-Directorate iſt zum Kanzliſten bei demſelben ernannt worden.

Breslau, den 9ten Juli 1840.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

v. Bigeleben.

Bei der Königl. General-Kommiſſion für Schleſien vom 1. Jan. bis ult. Juni 1840 vorgekommenen Perſonal-Veränderungen betreffend.

Es wurden ernannt:

Der Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Kuh zum Regierungs-Rath.

Der Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor und Stadtrichter Philipp zu Schönau zum Kreis-Juſtiz-Commiſſarius für den Schönauer Kreis.

Der Gerichtsſcholz Eckardt zu Märzdorf zum Kreis-Verordneten im Saganer Kreiſe.

Ausgeſchieden ſind:

Der bisherige Kreis-Juſtiz-Commiſſarius des Schönauer Kreiſes, P[illegible]tze, wegen ſeiner Verſetzung nach Bolkenhain.

Der Kreis-Juſtiz-Commiſſarius Müller im Bolkenhainer Kreiſe, ebenfalls wegen Verſetzung.

Verſetzt wurden:

Der Vermeſſungs-Reviſor Scheerwaſſer und die Conducteure Stumpe und Körner zur Königlichen General-Commiſſion für den Frankfurter Regierungs-Bezirk und die Lauſitz.

Verſtorben iſt:

Der Kreis-Verordnete Wittig zu Dittersbach, Saganer Kreiſes.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

I. Witterung.

Hiſtoriſche Nachrichten aus dem Liegnitzſchen Regier.-Bezirk für den Monat Juni 1840.

Die Witterung des Juni war beſonders durch plötzliche, häufige und bedeutende Veränderungen in der Temperatur ausgezeichnet. Dabei fehlte es nicht an atmosphäriſcher Feuchtigkeit und Wärme und in der Vegetation hatte ein allgemeines Fortſchreiten und Gedeihen in ſehr erfreulichem Maaße ſtatt. Obwohl niedere Temperaturen im Allgemeinen vorherrſchend waren, ſo fehlte es doch nicht an warmen und ſogar ſehr heißen Tagen. Gewitter waren häufig. Die weſtlichen Luftſtrömungen prädominirten. Die mittlere Barometerhöhe betrug — 28″.

II. Mortalität.

Der Geſundheitszuſtand der Menſchen war im Allgemeinen günſtig. Die Zahl der Erkrankungen war mäßig, der Verlauf der Krankheiten im Allgemeinen gutartig. Am häufigſten waren catarrhaliſche und rheumatiſche Beſchwerden: Catarrhal- und

Digitized by Google

rheumatiſche Fieber, leichte catarrhaliſche Affectionen der Reſpirations-Organe, Kopf- und Zahnreiſſen, Ohrenſtechen, rheumatiſche Affectionen des Magens und der Präcordien, Diarrhöen, Geſichtsroſe.

Die Pocken kamen vor: im Kreiſe Freiſtadt in Aufhalt bei einem Individuo; im Kreiſe Goldberg-Haynau in Nieder-Harpersdorf, Pilgramsdorf und Armenruh, zuſammen bei 4 Individuen; im Kreiſe Glogau in Klein-Schwein, Tarnau, Dammer, Kreidelwitz, Wetiſchütz, Kattſchütz, Jactſchau, Rauſchwitz, zuſammen bei 23 Individuen; im Kreiſe Liegnitz in Koiskau, Parchwitz, Heinersdorf, zuſammen bei 5 Individuen; im Kreiſe Rothenburg in Muskau, Podroſche, Gablenz, zuſammen bei 6 Individuen; im Kreiſe Hoyerswerda in Hohenbocka bei einen Individuo; im Kreiſe Grünberg in der Stadt Grünberg bei 4 Individuen; im Kreiſe Lauban in Ober-Gebhardsdorf bei einem Individuo; im Kreiſe Sagan in Dittersbach, Zeiſſau, Eichdichfür, Bogendorf und der Stadt Sagan, zuſammen bei 9 Individuen. Durch die bekannten Schutzmaaßregeln wurde die Krankheit meiſtens auf ein oder einige wenige Individuen in den betreffenden Ortſchaften beſchränkt.

Am 23. Juni wurde die 24 Jahr alte Tochter des Einliegers Ernſt zu Plagwitz, Kreis Löwenberg, die Kräuter ſammeln gegangen war, todt gefunden. Unverkennbare äußere Merkmale bewieſen, daß der Blitz ſie getödtet hatte.

Eine 68 Jahr alte Wittwe fiel durch eine Oeffnung ihrer Schlafkammer 10 bis 12 Ellen tief in das Parterre der Mühle, in welcher ſie wohnte und ſtarb an den erlittenen Kopfverletzungen.

Ein Dienſtknecht verlor bei dem Durchgehen ſeiner Pferde das Leben.

Zwei Knaben, beziehungsweiſe 9 und 13 Jahr alt, ſtürzten von Bäumen, die ſie beſtiegen hatten und verſchieden bald darauf.

Bei Gelegenheit des Pferde-Schwemmens kamen 2 Individuen im Waſſer um. Eben ſo ertranken anderweit 6 Individuen, unter ihnen einige aufſichtslos gelaſſene Kinder.

Unweit Beichau, Kreis Glogau, kam wieder ein männlicher Leichnam in der Oder angeſchwommen. Man will darin einen des Diebſtahls beſchuldigten Mann erkannt haben.

Drei Perſonen fand man apoplektiſch geſtorben.

In Sagan ſtarb ein Weber, Namens Kiesling, in dem hohen Alter von 96 Jahren.

Der Geſundheitszuſtand der Hausthiere war im Allgemeinen günſtig.

Liegnitz, den 6ten Juli 1840.

Königliche Regierung.

Die verwittwete Frau Fürſtin zu Hohenzollern-Hechingen, geborne Prinzeſſin von Curland, hat aus dem Nachlaſſe der verewigten Frau Herzogin von Sagan und zum Andenken an dieſelbe, der evangeliſchen Kirche zu Sagan einen werthvollen ſilbernen und inwendig vergoldeten Altarkelch zum Geſchenk gemacht. Verdienſtliches.

Digitized by Google

Namens-Berichtigung des Zimmermeiſter Kube.

Irrthümlich iſt der Zimmermeiſter Johann Gottfried Kube zu Liebenzig, Freiſtädter Kreiſes, in dem in No. 9 des diesjährigen Amtsblattes Seite 59 abgedruckten Verzeichniß der zum ſelbſtſtändigen Gewerbs-Betriebe qualifizirten Bauhandwerker „Kulbe" genannt, was hierdurch nachrichtlich bemerkt wird.

Liegnitz, den 29ſten Juni 1840.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung.

Dem Kaufmann und Damaſt-Fabrikanten Ferdinand Burckhardt zu Berlin iſt unterm 9ten Juli 1840 ein Einführungs-Patent,

auf einen nach Zeichnung und Beſchreibung für neu und eigenthümlich erkannten Apparat zur ſelbſtthätigen Regulirung des Gas-Zufluſſes nach den Brennern der Gas-Lichte, um dadurch eine ſtets gleichmäßige Flamme zu bewirken,

auf Acht hintereinander folgende Jahre, von dem gedachten Termine ab, für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

Das dem Feldmeſſer Krieg zu Königs-Wuſterhauſen unterm 18ten October 1838 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung zum Heben des Waſſers, ſo weit dieſelbe der eingereichten Zeichnung und Beſchreibung gemäß als neu und eigenthümlich anerkannt worden iſt,

iſt aufgehoben worden, da die Ausführung binnen der vorgeſchriebenen Friſt nicht nachgewieſen worden iſt.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Perſonale bei den Patrimonial-Gerichten im Glogauſchen Oberlandes-Gerichts-Bezirk.

No.	Namen des Gutes.	Namen des Kreiſes.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angeſtellten Richters.
1.	Bellwitzhof,	Liegnitz	Land- u. Stadtger. Aſſeſſor Grasnick zu Jauer	Kreis-Juſtiz-Commiſſ. v. Wieſe zu Liegnitz.
2.	Töppendorf,	Goldberg-Haynau	Bürgermeiſter Bail zu Schönau	Land- u. Stadtger.-Aſſ. Liebig zu Haynau.
3.	Ober-Steinberg,	desgl.	Land- u. Stadtger. Aſſeſſor Hoffmann zu Goldberg	Juſtizverweſer Eckard zu Goldberg.
4.	Eckersdorf,	Lauban	Juſtiz-Commiſſarius Bolz zu Greiffenberg	Juſtizverweſer Zencker zu Löwenberg.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 29.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 30.

Liegnitz, den 25. Juli 1840.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Die Vorſteher aller Kirchen, Schulen, öffentlichen Anſtalten oder Korporationen unſers Verwaltungs-Bezirks werden hierdurch auf die Beſtimmung des §. 1 des Geſetzes vom 13. Mai 1833 aufmerkſam gemacht, nach welcher ſie von allen Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen an dieſe Anſtalten oder Korporationen uns ſofort Anzeige zu machen, und ſobald der Betrag die Summe von 1000 Rthlr. überſteigt, die höhere Genehmigung zu beantragen haben, und werden zugleich zur ſorgfältigſten Beachtung angewieſen.

No. 83. Betr. die Anzeige von den letztwilligen Zuwendungen. I. C. 4513.

Liegnitz, den 29. Juni 1840.

Von der Gewinnhälfte der Aachen-Münchener Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft für das Jahr 1839 iſt ein Antheil von 352 Thlr. 18 Sgr. für den Bezirk unſerer Verwaltung nach Maßgabe der Verſicherungs-Summe zur Verfügung geſtellt worden.

No. 84. Vertheilung des Antheil-Gewinns der Aachen-Münchener Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft. I. P. 8607.

Von dieſem Antheil werden überwieſen:

235 Thaler zur Beſchaffung zweier Trageſpritzen, welche zur Unterbringung und Unterhaltung das Dominium Hohenſtein, der Frau Fürſtin von Hohenzollern gehörig, und das Dominium Straupitz, dem Herrn Landrath Müller gehörig, übernehmen wollen, und

117 Thaler 18 Sgr. ein für das Dominium Nieder-Horka ganz, für das Dominium Mittel-Horka einen theilweiſen Beitrag zum Spritzen-Verbande zu beſtreiten, und den Ueberſchuß für die übrigen Theilnehmer des Verbandes nutzbar zu verwenden, mit der Bedingung, daß eine neue Schlauchſpritze von 250 Rthlr. Werth angeſchafft würde.

Liegnitz, den 30. Juni 1840.

Digitized by Google

No. 85. Debits-Erlaubniß für außerhalb der Staaten des deutſchen Bundes erſchienene Schriften. l. P. 5350.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für die nachbenannten außerhalb der Staaten des deutſchen Bundes in deutſcher Sprache erſchienenen zwölf Schriften, und zwar:

1) Der Verbreiter gemeinnütziger Kenntniſſe, Zeitſchrift für Volksbildung. Ein Inbegriff des Neueſten und Bewährteſten aus dem Gebiete der Künſte und Gewerbe, der Land- und Hauswirthſchaft, der Natur- und Völkerkunde. Herausgegeben von einer Geſellſchaft Vaterlandsfreunde. 7ter Jahrgang 1839. Redigirt von D. Möllinger. In 12 monatlichen Lieferungen mit einer lithographirten Beilage und vielen eingedruckten Abbildungen. Solothurn, Verlag der Geſellſchaft für gemeinnützige Volksbildung. In Commiſſion bei Jent und Gaßmann.

2) Deutſche Beiſpiel-Grammatik, oder ausgewählter ſyntactiſch geordneter Stoff zu Denk- und Sprach-Uebungen. Mit kurzen grammatiſchen Bemerkungen. Für höhere Bürgerſchulen und die mitleren Klaſſen höherer Lehranſtalten, von Fr. Theodor Vernaleken, Sekundarlehrer im Kanton Zürich. St. Gallen und Bern, Verlag von Huber und Comp. 1840.

3) Ueber den Zweck und Gebrauch der Beiſpiel-Grammatik. Nebſt Andeutungen und Beiſpielen über die logiſche und grammatiſch-ſtyliſtiſche Zergliederung der Muſterſätze. Mit Bezugnahme auf das Uebungsbuch von Fr. Theodor Vernaleken. St. Gallen und Bern. Verlag von Huber und Comp. 1840.

4) Die Jugendfeſte. Freundesgabe auf das Jahr 1840. Für die Jugend, ihre Eltern, Lehrer und Freunde, von Jacob Sprüngli, Lehrer in Thalweil. Mit 10 lithographirten Kupfern. Zürich, Druck und Verlag von Friedrich Schultheß. 1840.

5) Der chriſtliche Pilger. Morgenländiſche Bilder und Erinnerungen aus alter und neuer Zeit, von Heinrich Wild, Pfarrvikar zu Küßnach. I. Bändchen, Kleinaſien. Mit einer Karte. Zürich bei Orell, Füßli und Comp. 1840.

6) Kleines franzöſiſches Leſebuch, enthaltend Geſpräche, Erzählungen, Briefe und Gedichte. Zum Gebrauch in Sekundarſchulen und zum Selbſtunterricht. Herausgegeben von J. J. Bär und L. Guignard. Auch mit dem Titel: Recueil de dialogues, contes, lettres et poésils. Al'usage des écoles Secondaires. Publié par J. J. Baer et L. Guignard. Zürich bei Orell, Füßli und Comp. 1840.

7) Die Volks Synode. Kämpfe um ihre Einführung in dem Canton Zürich. In geſammelten Blättern von M. Hirzel, Alt-Bürgermeiſter. Zürich bei Orell, Füßli und Comp. 1840.

8) Ein Beitrag zur Beantwortung der Frage:
„Lag es nicht in der Tendenz des vertriebenen Zürichſchen Erziehungsraths, die ſittlich-religiöſe Wirkſamkeit der Volksſchule zu untergraben?" Den chriſtlichen Seelſorgern in der Schweiz und vorzugsweiſe im Canton Zürich zur Betrachtnahme vorgelegt von einem Laien. Zürich bei Orell, Füßli und Comp. 1840.

Digitized by Google

9) Monographie der Puergeral-Krankheiten von Theodor Helm, Dr. der Medizin, Chirurgie und Geburtshülfe ꝛc. Zürich bei Orell, Füßli und Comp. 1840.

10) Großbrittaniens Mineral-Conchologie, oder ausgemalte Abbildungen und Beschreibungen der Schalthier-Ueberreste, welche zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Tiefen der Erde erhalten worden sind; von James Sowerby; deutsche Bearbeitung, durchgesehen, berichtigt und beantwortet von Dr. Agassiz, Neufchatel, Lithographie von H. Nicolet. 1837.

11) Der Verbreiter gemeinnütziger Kenntnisse. Zeitschrift für Volksbildung. 8ter Jahrgang 1840, Januar, Februar, März. Mit 21 gedruckten Abbildungen. Solothurn, in Commission bei Jent und Gassmann 1840.

12) Schweizerisches Gewerbeblatt, I. Jahrgang 1840, I. Heft. Mit 18 eingedruckten Abbildungen und 9 lithographirten Tafeln. Solothurn, Verlag der Gesellschaft für gemeinnützige Volksbildung. In Commission bei Jent und Gassmann,

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königl. Lande ertheilt worden ist.

Liegnitz, den 11. Juli 1840.

No. 87. Betr. die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter Maaße und Gewichte. I. G. 8737.

Nach der in der diesjährigen Gesetz-Sammlung Stück No. 11 Seite 127 abgedruckten Allerhöchsten Verordnung vom 13ten Mai c. darf in allen Fällen, wo etwas nach Maaß oder Gewicht verkauft wird, die im Inlande erfolgende Ueberlieferung, und zwar auch dann, wenn im Vertrage ein fremdes Maaß oder Gewicht verabredet ist, letzteren Falls mittelst Reduktion, bei Vermeidung einer jeden Kontravenienten treffenden polizeilichen Geldbuße von 1 bis 5 Rthlr., so wie Konfiskation des gebrauchten ungestempelten oder fremden Maaßes oder Gewichts, nur nach Preußischem, gehörige gestempelten Maaße oder Gewichte geschehen.

Auch findet fortan das in der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16ten Mai 1816 und in der Allerhöchsten Ordre vom 28sten Juni 1827 in Ansehung der Waaren-Verkäufer enthaltene Verbot des Besitzes oder Gebrauchs ungestempelter Maaße oder Gewichte, auf sämmtliche Gewerbtreibende dergestalt Anwendung:

daß dieselben, bei Vermeidung der darin vorgeschriebenen Strafen, kein ungestempeltes Maaß oder Gewicht von der Art, wie es zum Einkauf oder Verkauf von Waaren in ihrem Gewerbebetriebe dient, besitzen oder gebrauchen dürfen.

Indem wir auf diese abändernden Bestimmungen zu desto sicherer Bekanntwerdung hierdurch noch besonders aufmerksam machen und die Polizei-Behörden verpflichten, deren Befolgung durch Untersuchung der in den Gewerbs-Lokalen vorhandenen Maaße und Gewichte thätigst zu überwachen, bestimmen wir, damit das Publikum Zeit hat, sich mit gestempelten Maaßen und Gewichten zu versehen, in Folge höherer Autorisation hierzu eine dreimonatliche Frist, nach deren Ablauf dann Kontraventionen unnachsichtlich zu ahnden sind.

Digitized by Google

Zugleich werden die Magiſtrâte derjenigen Stâdte unſers Verwaltungs-Bezirks, woſelbſt Zeitblätter erſcheinen, aufgefordert, die Redakteuren der Letzteren zu veranlaſſen, daß ſie dieſe Bekanntmachung ihres allgemeinen Intereſſes wegen auch in ihre Blätter unentgeldlich aufnehmen.

Liegnitz, den 15ten Juli 1840.

No. 86 Wegegeld-Freiheit der Brand-Bau-Hülfsfuhren. I. C 5657.

Seitens des Königlichen Finanz-Miniſterii iſt neuerdings die Beſtimmung getroffen, daß nicht nur den nach dem Brandſchaden-Remiſſions-Reglement vom 2ten Decbr. 1750 zu leiſtenden Brandſchaden-Societäts-Hülfsfuhren, ſondern auch denjenigen Abgebrannten ſelbſt, welche ſtatt der Natural-Societäts-Hülfe, eine Entſchädigung in baarem Gelde erhalten und mit eigenen oder gedungenen Fuhren Materialien zum Wiederaufbau ihrer abgebrannten Gehöfte anfahren, und zwar ohne Rückſicht darauf, wie weit der Ort, von welchem die Baumaterialien geholt werden, von der Brandſtätte entfernt iſt, die Chauſſeegeld-Freiheit bewilliget werden ſolle.

Was die Legitimation der Fuhren Behufs Geſtattung dieſer Befreiung betrifft, ſo bedarf es für Diejenigen, denen als Societäts-Hülfsfuhren nach der Vorſchrift unter 6. der Befreiungen im Chauſſeegeld-Tarif vom 29. Febr. 1840 die Chauſſeegeld-Freiheit zuſteht, lediglich einer Beſcheinigung der Landräthlichen Behörde; bei denjenigen Fuhren dagegen, deren Befreiung aus jener allgemeinen Beſtimmung nicht folgt, alſo den mit eigenem oder gedungenem Fuhrwerk geleiſteten, muß die Bewilligung beſonders durch die betreffenden Haupt-Steuerämter erfolgen. Die desfalſigen Anträge ſind durch ein Atteſt des Landräthlichen Amtes zu belegen, in welchem beſcheiniget ſein muß:

1) Daß der Beſchädigte im Feuer-Societäts-Verbande ſteht,
2) daß die abgebrannten Gebäude ſolche ſind, welchen die Societätshülfe zukommt,
3) daß die Societäts-Hülfsfuhren und in welcher Zahl von uns feſtgeſetzt und von den Leiſtungs-Verpflichteten in Gelde abgelöſet ſind,

und außerdem angegeben ſein muß,

4) wie viele ſolcher Retabliſſementsfuhren und von welcher Stärke des Geſpanns die Cauſſee benutzen,
5) welche Baumaterialien damit angefahren werden ſollen,
6) welche Chauſſee-Barrieren damit paſſirt werden.

Nach dieſen Beſtimmungen haben ſich nun ſowohl die Königlichen Landraths-Aemter wie die Betheiligten in vorkommenden Fällen zu richten.

Liegnitz, den 14. Juli 1840.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekannt-machung.

Nachſtehend benannte Candidaten der Theologie:

Carl Julius August Bluhm aus Nittritz bei Grünberg, 24 Jahr alt,
Carl August Wilhelm Fuchner aus Lauban, 28½ Jahr alt,

Digitized by Google

Carl Gottlieb Maiwald aus Welkersdorf, Kreis Löwenberg, 31 Jahr alt, Bekanntmachung.
Johann Gottlieb Rudolph Marx aus Schiedlagwitz, 24 Jahr alt,
haben nach beſtandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Eben ſo haben in Folge der letzten theologiſchen Prüfung pro ministerio, die Candidaten des Predigtamts:
Johann Gottlieb Dreßler aus Greiffenberg, 30 Jahr alt,
Ernſt Rudolph Jacob Friedrich Hering aus Lippen bei Grünberg, 30 Jahr alt,
Guſtav Ferdinand Hiller aus Görlitz, 27¾ Jahr alt,
das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geiſtlichen Amte erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 30ſten Juni 1840.

Königliches Conſiſtorium für Schleſien.

Es wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß folgende Staats-Schuld-Scheine: Bekanntmachung.

No. 177 Litt. C. über 200 Rthlr.,
„ 33,142 „ E. über 100 Rthlr., und
„ 33,245 „ A. über 100 Rthlr.

für amortiſirt erklärt worden ſind.

Berlin, den 6ten Juli 1840.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der bisher bei dem Regierungs-Collegio zu Königsberg in Preußen beſchäftigt geweſene Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Reiche iſt in gleicher Eigenſchaft zum hieſigen Regierungs-Collegio verſetzt worden. Perſonal-Chronik.

Liegnitz, den 21ſten Juli 1840.

Der Regierungs-Präſident
Graf zu Stolberg.

Dem Gutsbeſitzer Beyer auf Bernsdorf iſt die Verwaltung des durch den Abgang des Polizei-Diſtrikts-Commiſſarius Händler zu Guteborn erledigten zweiten Polizei-Diſtrikts im Hoyerswerdaſchen Kreiſe übertragen worden.

Der Kreis-Phyſikus Dr. Claß zu Bunzlau iſt als Rathmann des dortigen Magiſtrats beſtätiget worden;

der zum Rathsherrn wiedergewählte Kaufmann Otto zu Grünberg hat als ſolcher die landesherrliche Beſtätigung erhalten;

desgleichen der Rathmann und Schneidermeiſter Posner zu Hohenfriedeberg und Tiſchlermeiſter Kühnöhl daſelbſt als Rathmänner.

Digitized by Google

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

N a ch w e i-

der Durchſchnitts-Marktpreiſe des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, ſo wie der

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Getraide.																							Vik-
		Weitzen			Roggen			Gerſte			Haſer			Erbſen			Hirſe			Buch-weitzen			Graupe		
		pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.		
		rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.
1.	Beuthen a. d. O.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	2	1	25	9	3	26	2	—	—	—	2	25	5
2.	Bunzlau.	2	1	—	1	13	2	1	6	11	—	25	—	1	14	—	3	2	6	—	—	—	4	4	11
3.	Freyſtadt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	20	—
4.	Glogau.	2	6	6	1	12	4	1	6	3	1	—	1	1	16	3	1	16	7	1	7	—	3	8	—
5.	Görlitz.	2	17	6	1	18	5	1	11	5	—	26	4	1	28	6	3	25	—	1	15	—	3	17	6
6.	Grünberg.	2	15	2	1	16	—	1	3	7	1	2	—	2	2	—	2	—	—	1	13	3	3	14	—
7.	Haynau.	2	2	—	1	12	6	1	6	9	—	28	6	1	12	—	3	20	—	—	—	—	3	15	—
8.	Hirſchberg.	2	11	9	1	13	9	1	8	6	—	24	3	1	11	6	4	4	—	—	—	—	5	10	—
9.	Hoyerswerda.	2	11	11	1	19	5	1	11	1	—	26	10	2	6	11	1	20	1	1	9	9	2	20	—
10.	Jauer.	2	9	3	1	10	3	1	3	9	—	27	9	1	14	—	4	24	—	—	—	—	5	18	—
11.	Landeshut.	2	7	6	1	14	6	1	10	2	—	23	3	1	15	—	4	—	—	3	15	—	6	12	—
12.	Lauban.	2	10	8	1	17	1	1	10	3	—	24	4	1	15	11	3	27	6	—	—	—	4	7	6
13.	Liegnitz.	2	4	5	1	12	7	1	7	3	—	23	3	1	11	9	5	11	6	—	—	—	5	15	3
14.	Löwenberg.	2	6	11	1	18	3	1	7	10	—	25	—	1	16	—	3	11	6	—	—	—	3	10	6
15.	Lüben.	2	4	5	1	12	7	1	7	3	—	23	3	1	11	9	4	7	—	—	—	—	4	29	—
16.	Polkwitz.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	26	—	3	6	—	—	—	—	2	26	—
17.	Sagan.	2	14	4	1	16	6	1	11	3	—	25	6	1	23	9	4	3	9	—	—	—	3	2	6
18.	Schmiedeberg.	2	11	—	1	15	—	1	12	—	—	25	—	1	18	—	3	21	—	—	—	—	5	7	6
19.	Schönau.	2	4	—	1	10	6	1	9	—	—	25	—	1	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20.	Sprottau.	2	10	2	1	15	8	1	8	—	1	—	1	1	13	6	3	17	5	—	22	9	3	6	4
	Summa .	38	28	6	25	7	5	21	22	1	16	6	7	30	25	7	64	4	—	9	22	9	75	29	5
	durch Fraktion	2	8	9	1	14	7	1	8	4	—	27	—	1	18	9	3	16	11	1	18	10	4	—	—
	im vorigen Monat waren die Durchſchnittspreiſe	2	6	6	1	13	—	1	8	8	—	25	6	1	17	5	3	16	9	1	16	3	4	2	1
	mithin gegen) mehr	—	2	3	—	1	7	—	—	—	—	1	6	—	1	4	—	—	2	—	2	7	—	—	—
	dieſelben) weniger	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1

Digitized by Google

ſung

übrigen Haupt-Conſumtibilien in den Haupt-Marktſtädten des Liegnitzſchen Regierungs-Bezirks,

Juni 1840.

Nummer.	tualien. Grütze pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.	Kartoffeln pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.	Butter pr. ℔ sg.	pf.	Fleiſch. Rindfleiſch pr. ℔ sg.	pf.	Hammelfleiſch pr. ℔ sg.	pf.	Schweinfleiſch pr. ℔ sgr.	pf.	Kalbfleiſch pr. ℔ sg.	pf.	Getränke. Bier pr. Prß. Qrt. sg.	pf.	Branntwein pr. Prß. Qrt. sg.	pf.	Holz. Hartholz d. Prß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß rtl.	sgr.	pf.	Weichholz d. Prß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß rtl.	sgr.	pf.	Rauchfutter. Heu pr. Cntr. rtl.	sgr.	pf.	Stroh pr. Schck. rtl.	sgr.	pf.
1.	3	10	10	—	13	4	5	—	1	9	2	—	2	6	1	8	—	8	4	—	5	—	—	4	20	—	—	26	9	4	11	9
2.	3	27	6	—	12	—	4	4	2	—	2	8	2	6	1	3	—	9	5	9	3	7	6	8	8	9	—	17	3	4	5	—
3.	3	20	—	—	16	—	5	—	1	9	2	2	2	6	1	3	—	10	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4.	5	18	3	—	14	7	4	10	2	5	2	5	2	11	1	8	—	10	4	9	6	22	6	3	22	6	—	22	7	4	12	6
5.	2	7	6	—	10	6	4	3	2	6	3	—	3	—	1	6	1	1	3	6	5	20	—	4	12	—	—	13	9	4	22	6
6.	4	—	—	—	17	3	5	1	2	9	3	—	3	3	1	11	1	—	2	—	4	15	—	4	10	—	—	15	3	6	11	6
7.	4	12	—	—	18	—	4	—	1	9	2	—	2	6	1	—	—	9	3	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—	4	10	—
8.	5	26	—	—	15	—	4	—	2	6	2	6	3	—	1	9	1	—	3	8	5	—	—	3	5	—	—	14	—	4	2	6
9.	2	20	—	—	11	3	5	—	2	4	2	6	2	8	1	3	1	—	5	6	2	15	—	2	12	—	—	16	8	6	22	6
10.	5	14	—	—	15	—	4	3	2	6	2	6	3	—	1	6	—	8	3	6	5	13	9	4	18	9	—	18	6	5	7	6
11.	6	12	—	—	17	6	3	5	2	—	2	6	3	—	1	6	—	9	2	6	2	18	—	1	26	—	—	16	3	4	20	—
12.	2	16	3	—	14	6	4	2	2	6	2	9	2	6	1	6	1	—	3	9	5	5	—	3	10	6	—	15	8	5	5	—
13.	5	13	—	—	16	—	4	4	2	6	2	6	3	—	1	9	—	9	5	—	5	20	—	4	15	—	—	16	6	5	5	8
14.	4	11	6	—	13	—	4	5	2	—	2	3	2	6	1	3	—	8	3	3	6	4	—	5	20	—	—	16	6	4	7	6
15.	4	29	—	—	16	—	4	4	2	—	2	6	3	—	1	3	—	9	3	9	4	20	—	3	18	9	—	16	6	5	5	8
16.	4	8	—	—	17	9	4	4	2	—	2	3	2	6	1	8	—	8	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17.	8	22	6	—	14	3	4	11	2	4	2	6	3	—	1	6	—	10	3	—	4	2	6	3	27	6	—	18	—	3	15	—
18.	5	7	6	—	13	6	4	—	2	—	2	6	3	—	1	8	—	11	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19.	—	—	—	—	—	—	4	3	2	—	2	—	2	6	1	3	—	8	3	6	4	15	—	3	—	—	—	16	—	3	—	—
20.	3	12	6	—	14	3	4	1	1	8	2	2	2	5	1	5	—	11	2	9	3	6	—	1	25	8	—	21	2	3	7	6
	81	18	4	9	7	8	88	—	43	3	43	3	55	3	28	3	16	6	73	3	74	3	3	58	7	5	9	28	11	78	22	1
	4	8	10	—	14	7	4	5	2	2	2	5	2	9	1	5	—	10	3	8	4	18	11	3	19	3	—	17	7	4	18	11
	4	13	—	—	14	9	4	8	2	2	2	5	2	9	1	6	—	10	8	7	4	23	3	3	21	8	—	16	8	4	8	10
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	10	1
	—	4	2	—	—	2	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	—	2	5	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Stipendienſtiftung des Ober-Lehrer Kelch in Ratibor

Der Ober-Lehrer Kelch am Gymnaſium in Ratibor hat den Ertrag mehrerer ſeit 1834 veranſtalteten Konzerte zu einer Prämien- und reſp. Stipendien-Stiftung beſtimmt und zu dieſem Zwecke einen Betrag von 261 Rthlr. 25 Sgr. 7 Pf. dem genannten Gymnaſium überwieſen. Dieſe Stiftung iſt mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 11ten Juni c. von Sr. Majeſtät dem Könige genehmigt worden, was hierdurch auf höherere Anordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 11ten Juli 1840.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verdienſtlichkeit bei Ausführung der Revaccinationen.

Wegen Verdienſte um die Ausführung der Revaccination iſt dem praktiſchen Arzte Dr. Seydeler zu Sabor, Kreis Grünberg, die ſilberne Impf-Medaille; den praktiſchen Aerzten Dr. Liebich zu Bunzlau und Dr. Götſche zu Markliſſa, Kreis Lauban; ſo wie dem Wundarzt erſter Klaſſe Kutter zu Grünberg eine Gratifikation bewilligt worden.

Liegnitz, den 12ten Juli 1840.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermächtniſſe.

Von dem zu Hirſchberg verſtorbenen praktiſchen Arzt Dr. Heinrich außer den früher ſchon angezeigten Legaten, für die katholiſche Kirche daſelbſt 2300 Rthlr.;

von dem zu Priebus verſtorbenen katholiſchen Pfarrer Mayer für die evangeliſche Schule daſelbſt 75 Rthlr.;

von der zu Lüben verſtorbenen verwittweten Frau Juſtiz-Director Zebe der Armenkaſſe daſelbſt 20 Rthlr.;

von dem Freibauer Kaßner zu Alt-Jauer für die evangeliſche Schule daſelbſt 10 Rthlr.

Agentur-Beſtätigung.

Dem Kaufmann C. A. Lauchert zu Liegnitz iſt die Erlaubniß zur Uebernahme einer General-Agentur für die Hagelſchaden-Verſicherungs-Bank für Deutſchland zu Greuſſen ertheilt worden.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 30.)

Digitized by Google

Amts = Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 31.

Liegnitz, den 1. Auguſt 1840.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 12te Stück für das Jahr 1840 enthält unter:

No. 2100 die Allerhöchſte Kabinets=Ordre, womit der Tarif zur Erhebung des Damm= und Brückengeldes bei Benutzung des Dammes zwiſchen Stettin und Alt=Damm genehmiget wird; vom 6ten Juni 1840.

No. 2101 das Geſetz über die Verjährungsfriſten bei öffentlichen Abgaben; vom 18ten Juni 1840.

No. 2102 die Allerhöchſte Kabinets = Ordre vom 23ſten Juni 1840, wegen Verleihung der revidirten Städte = Ordnung vom 17ten März 1831 an die Stadt Zirke im Großherzogthum Poſen;

No. 2103 die Bekanntmachung wegen einer mit der freien Hanſeeſtadt Bremen getroffenen Uebereinkunft hinſichtlich gegenſeitiger Verkehrs = Erleichterungen; vom 6ten Juli 1840, und

No. 2104 die Miniſterial=Erklärung über die zwiſchen der Königlich Preußiſchen und Kurfürſtlich Heſſiſchen Regierung anderweit getroffenen Uebereinkunft wegen gegenſeitiger Uebernahme der Ausgewieſenen: D. d. den 26ten Mai und 9ten Juli 1840.

Verordnungen von Staats=Behörden.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 20ſten Mai d. J., bringt die unterzeichnete General=Ordens=Commiſſion, zur Beſeitigung der über die Zurückſendung der Orden und Ehrenzeichen nach dem Tode ihrer Beſitzer entſtandenen Zweifel, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Ordens=Dekorationen in Brillanten, inzleichen Bekanntmachung.

Duplikate von Inſignien, welche die Beſitzer ſich aus eigenen Mitteln angeſchafft haben, Königlich-Franzöſiſche Orden und fremde Verdienſtmedaillen, nicht zurückzugeben ſind.

Berlin, den 21ſten Juli 1840.

Königliche General-Ordens-Commiſſion.
(gez.) v. Thile.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 88. Empfangnahme der Quittungen über die im 1ſten Quartal 1840 zum Domainenveräußerungsfonds eingezahlten Kapitalien. II. F. 4142.

Die von der hieſigen Regierungs-Haupt-Kaſſe ausgeſtellten Quittungen über die im 1ſten Quartal 1840 eingezahlten Kapitalien für Ablöſungen von Domanial-Prästationen, ſo wie an Kauf- und Erbſtandsgeldern für Domainen- und Forſt-Grundſtücke ſind nunmehr nach erfolgter Beſcheinigung Seitens der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden den betreffenden Spezial-Kaſſen zur Aushändigung an die Intereſſenten überſandt worden. Letztere haben ſich daher bei dieſen Kaſſen zur Empfangnahme der beſcheinigten Quittungen gegen Zurückgabe der ihnen ertheilten Interims-Quittungen zu melden, was ihnen hierdurch bekannt gemacht wird.

Liegnitz, den 21ſten Juli 1840.

No. 89. Die Ernennung des Feldmeſſers Fabricius zu Rothenburg zum Vermeſſungs-Reviſor betreffend. I. G. 8757.

Der Feldmeſſer Fabricius zu Rothenburg O. L. iſt für den dießſeitigen Verwaltungs-Bezirk zum Vermeſſungs-Reviſor ernannt worden, was zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 16ten Juli 1840.

Verordnungen des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats von Schleſien.

Verlornes Steuer-Controlſiegel.

Es iſt in dem Haupt-Steuer-Amts-Bezirk von Glogau ein Steuer-Controlſiegel

„No. 585 bezeichnet"

verloren gegangen, welches hiermit für den Fall des Wiederauffindens für ungültig erklärt wird.

Breslau, den 18ten Juli 1840.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director
v. Bigeleben.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Bekanntmachung.

Dem als Juſtiz-Commiſſar und Notar nach Lauban verſetzten Kuntze aus Inowraclaw iſt zu Folge Reſcripts des Herrn Juſtiz-Miniſters Mühler Excellenz vom

Digitized by Google

10ten Juni 1840 außer der Praxis bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Lauban auch die Praxis bei ſämmtlichen Untergerichten des Laubaner Kreiſes geſtattet worden.

Glogau, den 16ten Juli 1840.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Beachtung bei Abführung herrenloſer Depoſitalmaſſen.

Nach der Verordnung des Herrn Juſtiz-Miniſters vom 4ten Juli 1831, Jahrbücher Band 38 Pag. 121, ſoll bei dem Erlaſſe des Aufgebotes herrenloſer Depoſital-Maſſen zum Zwecke ihrer Abführung zur Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe eine Abſchrift der öffentlichen Bekanntmachung der Königlichen Regierung mitgetheilt werden.

Hiernach haben ſich ſämmtliche Gerichte des Departements, mit Hinweiſung auf unſer Publikandum vom 29ſten November 1836 (Liegnitzer Amtsblatt Pag. 345) auch die Privat-Gerichte zu achten.

Glogau, den 21ſten Juli 1840.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Uebergang der Ausführung der Agrikulturgeſetze in der Ober-Lauſitz an die General-Commiſſion zu Breslau.

Nachdem durch Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 27ſten Juni d. J., (Geſetz-Sammlung Stück XI), die bisher der Königlichen General-Commiſſion zu Soldin übertragen geweſene Ausführung der Agrargeſetze in der Oberlauſitz mit dem 1ſten Juli d. J. dergeſtalt an uns, die General-Commiſſion zu Breslau, überwieſen worden iſt, daß wir für dieſen Landestheil dieſelben Verpflichtungen überkommen haben, welche uns für das Herzogthum Schleſien, bereits zuſtehen und obliegen, ſo fordern wir alle Gutsherrſchaften ſo wie ſtädtiſche und bäuerliche Grundbeſitzer der Oberlauſitz, welche von der Ausführung der Agrargeſetze bereits betroffen ſind oder noch betroffen werden, hiermit auf:

alle ihre diesfälligen Anträge, Geſuche und Eingaben jeder Beſchaffenheit, von jetzt an, an uns zu richten ſo wie den von uns, als der ihnen jetzt vorgeſetzten Behörde, zu erlaſſenden Verfügungen überall nachzukommen.

Breslau, den 10ten Juli 1840.

Die Königliche General-Commiſſion für Schleſien.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Chronik.

Der Predigtamts-Candidat Biedermann erhielt die Beſtätigung als evangeliſcher Prediger zu Maiwaldau, Schönauſchen Kreiſes.

Der bisherige Hülfslehrer an der Bürgerſchule zu Landeshut, Schulamts-Candidat Küntzel, iſt als Lehrer am Gymnaſium zu Brieg angeſtellt worden.

Digitized by Google

Außerdem haben die landesherrliche Beſtätigung erhalten:

der bisherige Schullehrer Kahl zu Hinterheide, als Schullehrer und Organiſt zu Kunzendorf, Glogauſchen Kreiſes;

der bisherige Schuladjuvant Knobloch in Seifersdorf als evangeliſcher Schullehrer in Gotſchdorf, Hirſchbergſchen Kreiſes;

der bisherige Schuladjuvant Franke als evangeliſcher Schullehrer und Organiſt zu Harndorf, Glogauſchen Kreiſes;

der als Rathmann des dortigen Magiſtrats wiedergewählte Kaufmann Gründler zu Neuſalz und der zum Rathmann gewählte Gaſthofsbeſitzer Jacob daſelbſt.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Patent Aufhebung.

Das dem Fabrik-Unternehmer Harkort, zu Harkorten unterm 6ten Januar c. ertheilte Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte, in ihrem ganzen Zuſammenhange als neu und eigenthümlich anerkannte Waſſerhebungs-Maſchine,

iſt aufgehoben worden, da die Ausführung binnen der vorgeſchriebenen Friſt nicht nachgewieſen worden iſt.

Vermächtniſſe.

1. Von der zu Friedeberg am Queis verſtorbenen Bürgermeiſter-Wittwe Engmann geb. Rohleder für die evangeliſche Kirche daſelbſt 200 Rthlr. — für die katholiſche Schule zu Schönau 25 Rthlr. und für die Armenkaſſe zu Schönau 100 Rthlr.;

von der Bäcker-Wittwe Strecker geb. Sage zu Bolkenhayn für die evangeliſche Kirche daſelbſt 5 Rthlr., für die ſtädtiſche Armenkaſſe 2 Rthlr. und für die ſtädtiſche Hospital-Kaſſe 1 Rthlr.

Lehr- und Erziehungs-Inſtitut des Paſtor Köhler zu Steinsdorf.

Dem Paſtor Köhler zu Steinsdorf, Haynauſchen Kreiſes, iſt die Erlaubniß zur Fortſetzung ſeines ſchon längere Zeit beſtehenden Privat-, Lehr- und Erziehungs-Inſtituts für Knaben ertheilt worden.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 31.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 32.

Liegnitz, den 8 Auguſt 1840.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutſchen Bundes in deutſcher Sprache erſchienenen ſiebzehn Schriften zum Debit innerhalb der Königlichen Lande verſtattet worden ſind: No. 90. Debits-Erlaubniß für außerhalb der Staaten des deutſchen Bundes erſchienene Schriften. I. P. 9951.

1) Kleines deutſch-franzöſiſches Geſprächbuch zum Gebrauch für die Jugend. Von Dr. Emil Otto.

Auch mit dem Titel:

Petit livre de conversation allemand-français, à l'usage de la jeunesse par le Dr. Emile Otto. Straßburg bei Wittwe Levrault 1840.

2) Fünf Erzählungen. Nach dem Franzöſiſchen der Mad. Guizot. Straßburg bei Wittwe Levrault 1840.

3) Deutſches Leſebuch für die mittlern Klaſſen der Primärſchulen, mit Anmerkungen und einem Wörterverzeichniſſe zum Ueberſetzen verſehen. Herausgegeben von J. Willm, Inſpector der Akademie von Straßburg. Straßburg bei Wittwe Levrault 1840.

Auch mit dem Titel:

Lectures allemandes à l'usage des classes moyennes des écoles primaires, avec un vocabulaire allemand-français. Par J. Willm.

4) Neue Erzählungen für das jugendliche Alter. Aus dem Franzöſiſchen von J. Leſer. Straßburg bei Wittwe Levrault 1840.

5) Der kleine Rechenſchüler. Erſter Theil. Herausgegeben von C. Ferber, Lehrer. Straßburg bei Wittwe Levrault 1840.

6) Das metriſche Decimal-Syſtem, in ſeiner täglichen Anwendung; zum Gebrauche der Schulen. Mit Figuren. Straßburg bei Wittwe Levrault 1840.

7) Kleine franzöſiſche Schul-Grammatik, oder Lehr- und Uebungsbuch der franzöſiſchen Sprache, mit vielen ſtufenweiſen vom Leichten und Schwerern fortſchrei-

Digitized by Google

tenden Uebungsaufgaben, für Kinder. Nach Witz, Mozin und Ahn bearbeitet von S. König, Lehrer der franzöſiſchen Sprache in Burgdorf. Burgdorf, in Commiſſion bei L. Langlois 1840.

8) Lehrbuch der Phyſiologie des Menſchen von Dr. Friedrich Arnold. Zweiten Theiles zweite Abtheilung.

Auch unter dem Titel:

Die Erſcheinungen und Geſetze des lebenden menſchlichen Körpers ꝛc. 1ſten Bandes 2. Theil, 2te Abtheilung. Zürich, Druck und Verlag von Orell, Füßli und Comp. 1840.

9) Frühlingsblüthen aus dem Garten der Muſen. Zürich, Druck von Orell, Füßli und Comp. 1840.

10) Bibliothek der neueſten Weltkunde. Von Dr. H. Mr. Malten. 1ſter Band. Aarau 1840. Sauerländers Verlags-Buchhandlung.

11) Die Lehre von den Kryſtallformen nebſt Vorſchlag und Verſuch zu einer natürlichen Bezeichnungs-Methode ihrer Combinationen. Von Otto Möllinger, Profeſſor der Mathematik. Mit Kupfern. Erſte Lieferung. Solothurn. (Verlag der Geſellſchaft für gemeinnützige Volksbildung) in Commiſſion bei Jent und Gaßmann 1840.

12) Zwölf dreiſtimmige Geſänge für die reifere Jugend. Geſammelt von Alphons Berkmüller. Zweite Sammlung. I. Stimme und Baß. St. Gallen, Druck und Verlag von Scheitlin und Zollikofer.

13) Zwölf Lieder für vier Männerſtimmen, von ſchweizeriſchen Dichtern. In Muſik geſetzt von J. Heinrich Tobler. Erſtes Heft. Baß I. und II. Tenor I und II. Zweite Auflage. St. Gallen, Druck und Verlag von Scheitlin und Zollikofer:

14) Natur- und Lebenskunde, die beſte Quelle für das Studium und die Praxis der Medizin.

Auch mit dem Titel:

Umriſſe zur Entwickelungsgeſchichte der vaterländiſchen Natur- und Lebenskunde, der beſten Quelle für das Studium und die Praxis der Medizin. Von J. P. V. Troxler, Profeſſor der Philoſophie an der Hochſchule in Bern. St. Gallen 1839. Verlag von Scheitlin und Zollikofer.

15) Der erſte evangeliſche Unterricht in St. Gallen und den zur alten ſanktgalliſchen Synode gehörenden Theilen der nordöſtlichen Schweiz.

Auch mit dem Titel:

Ein chriſtliche underweiſung der Jugend im glauben, gegründt in der heiligen geſchrift, fragenswyß. Herausgegeben von dem St. Galliſchen Verein für Verbreitung chriſtlicher Erbauungsſchriften. No. 15. St. Gallen bei Scheitlin und Zollikofer.

16) Bericht über die techniſchen Anſtalten in Stuttgart, Nürnberg und Karlsruhe, nebſt Vorſchlägen über die Einrichtung einer ſolchen Schule; an das kaufmän-

Digitized by Google

niſche Directorium in St. Gallen durch Jakob Wartmann. V. D. M. Lehrer an der Realſchule und dem Gymnaſium daſelbſt. St. Gallen, in Commiſſion bei Scheitlin und Zollikofer 1839.

17) Lieder für die Jugend, herausgegeben vom Pfarrer Weishaupt in Gais. Fünftes Heft mit leichten Melodien für Diskant, Alt und Baß. Gedruckt bei J. Schläpfer in Tragen.

Liegnitz, den 23ſten Juli 1840.

No. 91. Betreffend die von dem Doctor Wolffsheim zu Braunſchweig angegebene neue Methode, den Bandwurm abzutreiben. I. P. 9846

Der praktiſche Arzt Dr. Wolffsheim zu Braunſchweig hat dem Königlichen Miniſterio der Geiſtlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten eine von ihm angegebene Methode, den Bandwurm abzutreiben, mitgetheilt, und ſich erboten, ſolche gegen ein angemeſſenes Honorar zur öffentlichen Bekanntmachung zu überlaſſen.

Die, der diesfalls beſtehenden geſetzlichen Beſtimmung gemäß, hierüber zunächſt befragte Königliche wiſſenſchaftliche Deputation für das Medicinal-Weſen hat in dem von derſelben erſtatteten Gutachten ſich dahin ausgeſprochen, daß die von dem Doctor Wolffsheim empfohlene Methode zwar nicht in allen ihren Theilen für neu und eigenthümlich zu erachten, die Anſtellung von Verſuchen mit derſelben aber wünſchenswerth ſei.

Die Reſultate der in Folge deſſen in dem Charité-Krankenhauſe zu Berlin angeſtellten Verſuche haben ergeben, daß die fragliche Methode, gleich vielen andern zu demſelben Zwecke vorgeſchlagenen, zwar nicht in allen Fällen und bei allen Kranken wirkſam iſt, daß dieſelbe jedoch den wirkſameren beigezählt werden muß, und deshalb ſowohl, wie wegen der Leichtigkeit ihrer Anwendung, veröffentlicht zu werden verdient.

Nachdem daher des Königs Majeſtät mittelſt Allerhöchſter Cabinets-Ordre vom 7. Mai d. J. dem Doctor Wolffsheim das für die Ueberlaſſung ſeiner Methode ausbedungene Honorar zu bewilligen geruhet haben, iſt uns vom Königlichen Miniſterio der Geiſtlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten die vom Doctor Wolffsheim eingeſandte Beſchreibung ſeiner Methode zugefertigt mit dem Auftrage, ſolche zur Kenntniß der Aerzte gelangen zu laſſen und letztere dabei aufzufordern, von dem Reſultate der, über die Wirkſamkeit des in Rede ſtehenden Verfahrens von Ihnen gemachten Beobachtungen in den zu erſtattenden Quartal-Sanitäts-Berichten nähere Mittheilung zu machen.

Indem wir ſolches zur Kenntniß der Herren Aerzte bringen, benachrichtigen wir Dieſelben zugleich, daß binnen Kurzem jedem der Herren Kreis-Phyſiker mehrere Exemplare der vorgedachten Beſchreibung zur Mittheilung an die Herren Aerzte zugehen werden.

Liegnitz, den 24. Juli 1840.

No. 92. Deb it-Erlaubniß

Für nachbenannte, außerhalb der Königlichen Lande in polniſcher Sprache erſchienene Sechszehn Schriften, und zwar:

für außerhalb der Bundesſtaaten in polniſcher Sprache erſchienene Schriften. I. P. 10066.

1) Von der Viehpeſt von J. Lewandowski, Thierarzt in Warſchau. (Ozarazie bydlęcy.) Warſchau 1840.
2) Lieder des Krakauer Volks. (Piesni ludu Krakowskiègo.) Krakau 1840.
3) Erinnerungen an Volhynien, Podlachien, Litthauen, von Kraszewski, 2 Bände. (Wspomnienia, Wolynia, Polesia i Litwy.) Wilna 1840.
4) Gebetbuch für die Jugend. (Ksiazka do nabożeństwa dla młodzi.) Wilna, Warſchau auch Poſen 1840.
5) Muſeum des Lächerlichen, oder Auswahl Pariſer Karrikaturen. (Muzeum smiesznosci czyli roybór Karykatur paryskich.) 2 Hefte. Warſchau 1840.
6) Werke Shakspeare's, überſetzt von Ignatz Kefalinski. (Dzieła Wiliana Schakspeare.) 1ſter Band. Wilna 1840.
7) Literatur und Kritik. (Lyteratura i Krytyka.) 2 Bände. Wilna 1840.
8) Warſchauer Theater. (Teatra Warzawkia.) 3 Abtheil. No. 8. Warſchau 1840.
9) Andenken einer Tante. (Upominek ciolki.) Warſchau 1840.
10) Landwirthſchaft. (Gospodarstwo wiejskie.) 28ſter Heft des landwirhſchaftlichen Journals des Oczapowski. Warſchau 1840.
11) Geographiſche Lotterie. (Loterya geograficzna.) 18 Blätter mit geographiſchen Notizen in einem Futteral. Warſchau ohne Jahreszahl.
12) Das Leben Napoleons. (Zycie Napoleona.) 2. Heft. Warſchau 1840.
13) Bibliographiſch-hiſtoriſcher Abriß der Literatur und der Wiſſenſchaften in Polen, vom Profeſſor Adam Jocher. (Obraz bibliograficzno historyczny Literatury i nauk w Polsce.) 3tes Heft des 1ſten Bandes. Wilna 1840.
14) Bild meiner Gedanken, zum Andenken meiner Frau und meiner Kinder. (Obraz mysli moiéj na pamiątke Żonie i dziedciom.) 2 Theil. Wilna 1839.
15) Wiſſenſchaftliche Aufſätze und Erläuterungen. (Wizerunkii roztrzasania naukowe.) 2te neue Folge, 6te bis 12te Heft incl. Wilna 1839, 1840.
16) Geiſt der Gräfenberger Waſſerkur. (Duch kuracyi Grefenbergskiey.) Krakau 1840,

iſt die Erlaubniß zum Debit innerhalb der dieſſeitigen Staaten ertheilt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 26. Juli 1840.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Chronik.

Dem zeitherigen Capelan zu Schömberg, Johann Bürgel, iſt die erledigte katholiſche Pfarrei zu Pombſen, Jauerſchen Kreiſes, verliehen worden.

An die Stelle des abgegangenen bisherigen Polizei-Diſtricts-Commiſſarius Lieute-

Digitized by Google

nant Müller auf Golgowitz iſt der Gutsbeſitzer Lieutenant Müller auf Würchland zum Polizei-Diſtricts-Commiſſarius im Glogauſchen Kreiſe ernannt worden.

Der Gutsbeſitzer Chriſt auf Petersdorf wurde zum 2ten Kreis-Deputirten des Saganſchen Kreiſes gewählt und als ſolcher beſtätiget.

Der als Arzt und Wundarzt approbirte Dr. medicinae Herrmann Schüller hat ſich in Lüben niedergelaſſen.

Perſonal-Veränderungen
im Bezirk des Ober-Landes-Gerichts zu Glogau pro Juli 1840.

1) Befördert:
Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Schirach zum Aſſeſſor beim Ober-Landes-Gericht zu Poſen.

2) Geſtorben:
Der Kreis-Juſtizrath Seibt auf Guhlau.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Der nachſtehend näher bezeichnete Topfbinder Johannes Michalik aus dem Dorfe Nagy-Divina, Herrſchaft Budatkin in Slavonien, iſt unter dem Verbote der unbefugten Zurückkehr in die dießſeitigen Staaten und unter Bedrohung mit 2jähriger Zuchthausſtrafe, von Löwenberg aus über die Landesgrenze gewieſen worden. Religion, katholiſch; Alter, 33 Jahr; Größe, 5 Fuß 5 Zoll; Haare, ſchwarzbraun, lang; Augen, braun; Naſe, länglich; Mund, gewöhnlich; Kinn, oval, in der Mitte ein Grübchen; Zähne, gut; Geſicht, oval, hager; Geſichtsfarbe, geſund; Bart, ſchwarz, auf der Oberlippe röthlich; Statur, ſtark; Sprache, ſlavoniſch und ziemlich gut deutſch. Beſondere Kennzeichen: an der linken Hand am Zeigefinger zwei, ſo wie hinter dem kleinen Finger eine Schramme. Landes-Verweiſung.

Liegnitz, den 4ten Auguſt 1840.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von der zu Friedeberg am Queis verſtorbenen Bürgermeiſter-Wittwe Engmann, außer den im 31ſten Amtsblattſtück angezeigten Legaten: für das Armen-Hoſpital daſelbſt 100 Rthlr. und für die evangeliſche Schule 100 Rthlr.; Vermächtniſſe.

Von der Freigärtner-Wittwe Scholz geb. Schwabe zu Seitendorf für die evangeliſche Kirche zu Giersdorf, Löwenbergſchen Kreiſes, 30 Rthlr.

Digitized by Google

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Perſonale bei den Patrimonial-Gerichten im Glogauſchen Oberlandes-Gerichts-Bezirk.

No.	Namen des Gutes.	Namen des Kreiſes.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angeſtellten Richters.
1	Giersdorf und Erneſtinenthal,	Goldberg-Haynau	Kreis-Juſtizrath Jüngling in Hainau	Kreis-Juſtiz-Commiſſ. v. Wieſe zu Liegnitz.
2	Ober- und Nieder-Wildſchütz,	Liegnitz		
3	Bloiſchdorf,	Sagan	Juſtizverweſ. Möller zu Spremberg	Juſtizverweſer Geißler zu Dubkau.

Verzeichniß

der im Monat Juli 1840 gewählten und vereideten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Löwenberger Kreis.		
Löwenberg, Stadt.	Thiermann	Kaufmann	Löwenberg.
Hohndorf,	Friedrich	Erbſcholtiſeibeſitzer	Hohndorf.
	Laubaner Kreis.		
Steinbach,	Geßner	Hausbeſitzer u. Weber	Steinbach.
	Glogauer Kreis.		
Ober-Zauche,	Krickendt	Rittergutsbeſitzer und Major a. D.	Ober-Zauche.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 32.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 33.

Liegnitz, den 15 Auguſt 1840.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 93 Betr. die Anzeige der Perſonal-Veränderungen bei denjenigen Individuen, für welche auf Bewilligung einer Unterſtützung aus dem Militair-Armen-Unterſtützungs-Fond angetragen worden iſt. I. P. 9966

Es kommt öfters der Fall vor, daß bei Individuen, die von den Lokal-Behörden zu einer Unterſtützung aus dem Militair-Armen-Unterſtützungs-Fond empfohlen und bei dem betreffenden Königlichen Miniſterio hierzu notirt worden ſind, nachmals Veränderungen eintreten, welche den gänzlichen oder theilweiſen Wegfall der Unterſtützung zur Folge haben müſſen; daß wir hiervon jedoch erſt Kenntniß erhalten, nachdem die Unterſtützung definitiv bewilligt und ihre Auszahlung von uns bereits angeordnet worden iſt, welche dann widerrufen werden muß.

Zu Vermeidung der dadurch entſtehenden unnützen Weitläuftigkeiten werden die Herren Landräthe und die Magiſträte hierdurch angewieſen:

„in allen den Fällen, wo dieſelben Anträge auf Bewilligung von Unterſtützungen aus dem dem Königlichen Miniſterio des Innern und der Polizei zur Dispoſition geſtellten Militair-Armen-Unterſtützungs-Fond an uns abgegeben haben, welche nicht zurückgewieſen worden ſind, in ſofern nachgehends in den Verhältniſſen der zur Unterſtützung empfohlenen Perſonen Veränderungen eintreten, welche eine Ermäßigung, oder den gänzlichen Wegfall der verhofften Unterſtützung zur Folge haben würden, von dieſer, ſobald ſie nur bekannt geworden, ſogleich hierher Anzeige zu erſtatten, keinesweges aber erſt die Bewilligung, reſp. den wirklichen Eintritt der Unterſtützung abzuwarten."

Liegnitz, den 27ſten Juli 1840.

No. 94. Betreffend die Ausſchreibung der Brandvergütungsgelder pro 1. Semeſter 1840. I. P. 10811.

Nachdem die Anfertigung der General-Ausſchreibung und Subrepartition der für das 1ſte Semeſter 1840 liquidirten Feuer-Societäts-Beihülfsgelder erfolgt iſt, ſo werden die Magiſträte der zum Verbande gehörenden Schleſiſchen Städte des hieſigen Verwaltungs-Bezirks hiervon in Kenntniß geſetzt und zugleich aufgefordert, den nach Maaßgabe der hier beigefügten General-Ausſchreibung und Subrepartition von jeder

Digitized by Google

Stadt aufzubringenden Beitrag auf die aſſociirten Grundbeſitzer im Verhältniß der aſſecurirten Summe zu vertheilen und ſämmtliche Beiträge dergeſtalt einzuziehen, daß ſelbige bis zum 1ſten October d. J. an unſere Regierungs-Haupt-Kaſſe unfehlbar eingeſandt werden. Liegnitz, den 3ten Auguſt 1840.

A. General-Ausſchreibung

der für das erſte Semeſter 1840 liquidirten Feuer-Sozietäts-Beihülfsgelder, welche die ſchleſiſchen Städte des Liegnitzer Regierungs-Bezirks aufzubringen haben.

		Rthlr.	ſgr.	pf.	Feuer-Sozietäts-Ertrag der Städte. Rthlr. ſgr. pf.	Bringen an Beihülfsgeldern auf. Rthlr.	ſgr.	pf.
	Nach der General-Repartition de dato Breslau den 21ſten Juli 1840 betragen die Brandvergütigungsgelder für liquidirte Brandſchäden:							
1.	im Breslauer Regierungs-Bezirk . . .	21773	1	6				
2.	= Liegnitzer = = ...	4867	28	5				
3.	= Oppelner = = ...	8053	25	—				
	zuſammen	34694	24	11				
	Dazu tragen bei nach Verhältniß des Feuer-Sozietäts-Kataſters eines jeden Regierungs-Bezirks, und zwar:							
a.	der Breslauer Regierungs-Bezirk				5911255	14940	18	—
b.	= Liegnitzer = = ...				4059195	10259	17	—
c.	= Oppelner = = ...				3756550	9494	19	11
	Haupt-Summe wie oben . .				13727000	34694	24	11
	Die in der hier beigefügten Subrepartition (B.) aufgeführten Städte des Liegnitzer Regierungs-Bezirks, haben nach der oben gedachten General-Repartition an Feuer-Sozietäts-Beihülfsgeldern aufzubringen				—	10259	17	—
	Hierzu treten:							
	1) zur Beſtreitung der Ausgaben ad extraordinaria					131	19	
	2) an Beiträgen zu den Verwaltungskoſten der Regierungs-Haupt-Kaſſe à 2 pro Cent der aufzubringenden 10391 Rthlr. 6 Sgr. . .					207	24	3
	Summa der aufzubringenden Beiträge laut Subrepartition					10599	—	3

Digitized by Google

					Betrag. Rthlr.	ſgr.	pf.
	Die zu leiſtenden Ausgaben ſind:						
1.	An Brandhülfsgeldern für das hieſige Departement:						
	a) wegen Brandſchäden zu Goldberg . .	3238 rtlr.	20 ſgr.	6 pf.			
	b) „ „ zu Jauer . .	1431 „	19 „	6 „			
	c) „ „ zu Liebau . .	48 „	2 „	— „			
	d) „ „ zu Liegnitz . .	89 „	16 „	5 „			
	e) „ „ zu Priebus . .	60 „	— „	— „			
2.	An dergl. für den Breslauer Regier.-Bezirk	5391 „	18 „	7 „			
3.	Zu Beſtreitung der Ausgaben ad Extraordinaria	131 „	19 „	— „			
4.	Verwaltungskoſten-Beiträge	207 „	24 „	3 „			
	Zuſammen wie oben	10599 rtlr.	— ſgr.	3 pf.			

B. Subrepartition

über die von den Schleſiſchen Städten des Liegnitzer Regierungs-Bezirks aufzubringenden Feuer-Sozietäts-Beiträge pro 1. Semeſter 1840.

No.	Namen der Städte.	Verſicherungs-Betrag. Rthlr.	Beitrag pro Hundert 7 Sgr. 10 Pf. Rthlr.	ſgr.	pf.	No.	Namen der Städte.	Verſicherungs-Betrag. Rthlr.	Beitrag pro Hundert 7 Sgr. 10 Pf. Rthlr.	ſgr.	pf.
1	Beuthen . .	123,865	323	12	9		Transport	3,117,750	8140	23	6
2	Bolkenhayn .	60,145	157	1	4	20	Lüben . . .	102,345	267	7	—
3	Bunzlau . .	127,740	333	16	4	21	Naumburg a. B.	10,925	28	15	10
4	Freyſtadt . .	116,170	303	10	—	22	Naumburg a. Q.	50,965	133	2	3
5	Friedeberg . .	77,165	201	14	7	23	Neuſalz . .	71,220	185	28	11
6	Glogau . .	443,250	1157	11	3	24	Neuſtädtel . .	51,490	134	13	7
7	Goldberg . .	321,790	840	6	11	25	Parchwitz . .	47,910	125	2	11
8	Greiffenberg .	116,400	303	28	—	26	Polkwitz . .	73,475	191	25	7
9	Grünberg . .	364,920	952	25	5	27	Priebus . .	14,745	38	15	—
10	Haynau . .	102,945	268	24	—	28	Primkenau . .	44,190	115	11	7
11	Hirſchberg . .	322,370	841	22	4	29	Sagan . . .	92,190	240	21	7
12	Hohenfriedeberg	11,975	31	8	1	30	Schlawa . .	24,865	64	27	9
13	Jauer . . .	298,645	779	23	10	31	Schmiedeberg	162,465	424	6	5
14	Lähn . . .	35,685	93	6	—	32	Schömberg . .	23,500	61	10	10
15	Landeshut . .	115,510	301	18	3	33	Schönau . .	33,010	86	5	9
16	Liebau . . .	16,770	43	23	8	34	Sprottau . .	76,460	199	19	4
17	Liebenthal . .	27,345	71	12	—	35	D. Wartenberg	56,690	148	—	9
18	Liegnitz . . .	280,435	732	7	5	36	Bergamt zu Kupferberg	5,000	13	1	8
19	Löwenberg . .	154,625	403	22	4						
		3,117,750	8140	23	6		Summa	4,059,195	10599	—	3

Digitized by Google

No. 95. Einſammlung einer evangel. Kirchen- und Haus-Kollekte zur Wiederherſtellung des abgebrannten evangel. Kirchthurmes zu Rothenburg Ober-Lauſitz. I. C. 6818.

Zur Wiederherſtellung des abgebrannten evangeliſchen Kirchthurmes zu Rothenburg O. L., iſt höheren Orts eine allgemeine evangeliſche Kirchen- und Haus-Kollekte mittelſt Reſcripts vom 23. v. Mts. bewilliget worden.

Wir bringen dies in Gemäßheit des Erlaſſes Sr. Excellenz des Herrn Ober-Präſidenten von Merckel vom 8ten d. Mts. zur Kenntniß der evangeliſchen Einſaſſen unſers Verwaltungs-Bezirks, und beauftragen die Herren Landräthe und Magiſträte, die Einſammlung einer ſolchen Haus-Kollekte bei den evangeliſchen Familien; die Herren Superintendenten und reſp. evangeliſche Geiſtlichkeit aber, die Einſammlung der milden Gaben in den evangeliſchen Kirchen unſers Verwaltungs-Bezirks zu bewerkſtelligen und den Ertrag dieſer Sammlung nach der Verordnung vom 24. October 1832 mit einem genauen Geldſorten-Verzeichniſſe durch die betreffenden Kreis-Steuer-Kaſſen binnen 8 Wochen an unſere Haupt-Kaſſe einzuſenden. Daß ſolches geſchehen, iſt uns gleichzeitig unter Beiſchluß der vorgeſchriebenen Nachweiſung nebſt Spezialien anzuzeigen.

Liegnitz, den 29. Juli 1840.

No. 96 Betr. das Verfahren beim Nachſuchen der Konzeſſion zur Anlegung neuer Apotheken. I. P. 10206

Nachſtehende Verfügung des Königlichen Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten:

„Es ſind in der letztern Zeit Anträge auf die Ertheilung der Konzeſſion zur Anlegung einer neuen Apotheke an einem Orte von einzelnen Apothekern ſo häufig gemacht, und in einem Wege verfolgt worden, welcher mit den desfalls erlaſſenen Anordnungen durchaus nicht im Einklange ſteht, daß es für nothwendig erachtet werden muß, die hierüber feſtgeſtellten, in jedem einzelnen Falle ohne Ausnahme ſtrenge zu beachtenden Vorſchriften zur allgemeinen Kenntniß gelangen zu laſſen.

In Gemäßheit der Allerhöchſten Verordnung vom 24ſten October 1811 müſſen die Anträge wegen Errichtung einer neuen Apotheke an einem Orte von der betreffenden Ortsbehörde und dem Kreis-Phyſikus ausgehen. Wird von dieſen beiden im Einverſtändniſſe die Anlegung einer neuen Apotheke für nothwendig erachtet, ſo beantragen ſie dieſelbe bei der Königlichen Regierung, unter ausführlicher Erörterung der dafür ſprechenden Gründe. Für zureichende Gründe werden angenommen: eine **bedeutende** Vermehrung der Volksmenge, **bedeutende** Erhöhung des Wohlſtandes. Hierüber muß eine genaue, auf ſpezielle Angaben geſtützte Nachweiſung geliefert werden, und in einzelnen vorkommenden Fällen iſt den oben aufgeſtellten Beſtimmungs-Gründen nur noch die Berückſichtigung der Hinderniſſe beizufügen, welche etwa aus beſonderen obwaltenden Lokal-Verhältniſſen hinſichtlich der Kommunikation mit dem Orte, an welchem ſich bereits eine Apotheke befindet, für die auf dieſelbe angewieſene Umgebung, ſich herausſtellen ſollten. Befinden ſich an dem Orte, für welchen die Errichtung einer neuen Apotheke in Antrag gebracht werden ſoll, bereits eine oder mehrere Apotheken, ſo ſind reſp. der oder die vorhandenen Apotheker zuvörderſt mit ihren etwa dagegen zu machenden Widerſprüchen zu hören, und letztere, von einem gründlichen Gutachten darüber begleitet, in den an die Königliche Regierung zu erſtattenden Bericht mit aufzunehmen. Die letztgenannten Behörden haben nunmehr,

Digitized by Google

eventualiter durch veranlaßte Rückfragen zur nähern Aufklärung der obwaltenden, hierbei als maßgebend zu betrachtenden Verhältniſſe, den an dieſelbe dem Obigen gemäß gerichteten Antrag einer ſorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, und entweder den nicht für gehörig begründet erachteten Antrag unter Angabe der Gründe zurückzuweiſen, oder im entgegengeſetzten Falle darüber einen gehörig motivirten gutachtlichen Bericht an das betreffende Königliche Ober-Präſidium zu erſtatten. Von dieſem reſſortirt demnächſt die definitive Entſcheidung, mit Ausnahme der Stadt Berlin, in welcher dieſelbe dem Königlichen Miniſterio der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vorbehalten und alſo von dem Königlichen Polizei-Präſidium auch an dieſes zu berichten bleibt.

Aus der obigen Feſtſtellung des hierbei überall ſtrenge zu beachtenden Inſtanzen-Zuges leuchtet zugleich ein, daß alle und jede Geſuche, welche ſich auf die Errichtung einer neuen Apotheke an einem Orte beziehen, zuvörderſt an die betreffende Ortsbehörde und den betreffenden Kreis-Phyſikus gerichtet werden müſſen.

Was nun für den Fall, daß die Anlegung einer neuen Apotheke an einem Orte als ſtatthaft anerkannt ſein und um die Verleihung der Konzeſſion dazu ſich mehrere Apotheker beworben haben ſollten, die Entſcheidung der Frage betrifft, welchem von den Bewerbern die in Rede ſtehende Konzeſſion zu ertheilen ſei, ſo iſt hierbei ein ähnliches Verfahren zu beobachten. Es haben daher die betreffende Ortsbehörde und der Kreis-Phyſikus in dem von ihnen an die betreffende Königliche Regierung wegen Anlegung einer neuen Apotheke zu richtenden Antrage zugleich diejenigen Apotheker namhaft zu machen, welche ſich um die Ertheilung der fraglichen Konzeſſion beworben haben, und demnächſt, unter ausführlicher Erörterung der Gründe, ſich gutachtlich darüber zu äußern, welchem von den Bewerbern der Vorzug einzuräumen ſein möchte. Die Königliche Regierung und reſp. das Königliche Polizei-Präſidium in Berlin prüfen die gemachten Vorſchläge, und legen dieſelben in einem darüber zu erſtattenden gutachtlichen motivirten Berichte dem betreffenden Königlichen Ober-Präſidium (für Berlin dem Königlichen Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten) zur Entſcheidung vor. Um nun den Behörden für die hierzu erforderliche Beurtheilung einen Maßſtab an die Hand zu geben, hat ein jeder Apotheker, welcher ſich um die Ertheilung der Konzeſſion zur Anlegung einer neuen Apotheke an einem Orte bewirbt, mit ſeinem desfallſigen Geſuche zugleich ein vollſtändiges Curriculum vitae einzureichen, welchem die Zeugniſſe über ſeine Führung während der Lehr- und Servir-Jahre, die durch Ablegung der Staats-Prüfung erworbene Approbation, ein Nachweis über ſeine Beſchäftigung und über ſeine Führung nach erlangter Approbation, der genügende Ausweis darüber, ob er auch die zur Etablirung einer Apotheke und zum Betrieb des Geſchäftes erforderlichen Mittel beſitze, die Angabe, ob er bereits eine Apotheke beſeſſen habe, und wodurch er den Beſitz derſelben aufzugeben veranlaßt worden ſei, und die nähere Anführung der Umſtände beizufügen iſt, auf welche einen beſonderen Anſpruch zu begründen er ſich glaube berechtigt halten zu dürfen.

Digitized by Google

Indem das Miniſterium die Königliche Regierung auffordert, obige Vorſchriften durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, theilt ſolches derſelben zugleich zur beſonderen Richtſchnur hinſichtlich der zu treffenden Wahl unter den verſchiedenen Bewerbern um die Konzeſſion zur Anlegung einer neuen Apotheke an einem Orte die hierbei zum Grunde zu legenden Prinzipien mit, welche nach dem Sr. Majeſtät dem Könige hierüber gehaltenen Vortrage von Allerhöchſtdenenſelben durch die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 30ſten Juni v. J. genehmigt worden ſind und ſtrenge befolgt werden müſſen, wenn bei den bedeutenden Vortheilen die der Gewählte erlangt, und bei den mithin hierunter auf das weſentlichſte betheiligten Intereſſen der einzelnen Bewerber nicht zu begründeten Beſchwerden über den, einem der Bewerber gewährten unverdienten Vorzug Veranlaſſung gegeben werden ſoll.

Die hierbei zu berückſichtigenden Punkte ſind:

1) Die Führung und Applikation des Bewerbers während ſeiner Lehr- und Servir-Jahre, die von ihm bei der abgelegten Staatsprüfung gezeigte geringere, oder höhere Qualifikation.

2) Das frühere oder ſpätere Datum der Approbation als Proviſor, welche ihm auf den Grund des beſtandenen Staats-Examens ertheilt worden iſt.

3) Die Führung und Leiſtungen nach empfangener Approbation, ob derſelbe ſich ununterbrochen dem Apotheker-Geſchäfte gewidmet hat, und dabei eine immer höhere Ausbildung in ſeinem Fache ſich zu erwerben bemüht geweſen iſt, dadurch alſo auch zu deſto beſſeren Erwartungen hinſichtlich der künftigen Verwaltung ſeiner eigenen Apotheke berechtigt, oder ob dieſes nicht der Fall iſt, ob er vielleicht durch die Uebernahme anderweitiger Geſchäfte auf einige Zeit ſeinem eigentlichen Berufe mehr oder weniger ſich entfremdet hat.

4) Die frühere oder ſpätere Meldung zu der Konzeſſions-Ertheilung zur Anlegung der Apotheke, und

5) der nachzuweiſende Beſitz der zum Betriebe ſeines Geſchäftes erforderlichen Mittel.

6) Anderweitige Verhältniſſe, welche zu Gunſten des einen oder anderen Bewerbers ſprechen, z. B. unter Vorausſetzung übrigens ganz gleicher Qualifikation, die Anerkennung von Verdienſten, welche der Bewerber durch vorzügliche Leiſtungen irgend einer Art ſich erworben hat ꝛc. ꝛc.

Es bedarf wohl keiner Befürwortung, daß nicht ein einzelner dieſer Punkte als der allein beſtimmende betrachtet werden kann, denn wollte man als ſolchen z. B. die früher oder ſpäter ſtatt gefundene Meldung gelten laſſen, ſo dürfte nur jeder Apotheker unmittelbar nach erhaltener Approbation mit den Anmeldungen für verſchiedene Orte, in welchen die früher, oder ſpäter eintretende Statthaftigkeit der Anlegung einer neuen Apotheke vorauszuſehen iſt, ſich beeilen, um vor allen ſpäteren, in jeder anderen Hinſicht vielleicht bei weitem vorzüglicheren Bewerbern den Vorzug zu erlangen. Nur die unparteiiſche Berückſichtigung aller dieſer Momente und das Reſultat der ſorgfältigen Abwägung der einzelnen gegen einander darf daher die zu treffende Wahl begründen.

Digitized by Google

Schließlich bemerkt das Miniſterium nur noch, daß einem Apotheker, welcher bereits eine Apotheke beſeſſen hat, die Konzeſſion zur Anlegung einer neuen Apotheke nicht zu ertheilen iſt, wenn nicht beſondere Umſtände obwalten, durch welche eine hierunter zu machende Ausnahme gerechtfertigt erſcheinen dürfte, in welchem Falle jedoch jedesmal die Genehmigung des Miniſterii dazu einzuholen iſt.

Berlin, den 13ten Juli 1840.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) Ladenberg."

wird hierdurch Behufs der Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 4ten Auguſt 1840.

No. 97. Die Benutzung des auf Königl. Koſten angeſchafften Bohrzeuges zur Anlage von Bohrbrunnen betr. I. G. 4011.

Die günſtigen Erfolge, welche die Anwendung des auf Königliche Koſten angeſchafften Bohrzeuges zur Anlage von Bohrbrunnen gehabt hat, veranlaßt uns zu der Bekanntmachung, daß auch Privat-Perſonen innerhalb unſeres Verwaltungs-Bezirks das Bohrzeug zu dem angegebenen Zweck zur unentgeldlichen Benutzung unter Beding der Unterhaltung überlaſſen wird und der Zimmermeiſter Röhricht zu Bunzlau bereit iſt, mit Behandlung des Bohrzeuges vertraute Perſonen herzugeben. Wer hiervon Gebrauch machen will, hat ſich durch den betreffenden Kreis-Landrath oder Magiſtrat an uns zu wenden.

Liegnitz, den 7ten Auguſt 1840.

Verordnungen des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats von Schleſien.

Klaſſifikation der ſchleſiſchen Kreiſe in Bezug auf die Tabaks-Steuer.

Des Herrn Finanz-Miniſters Excellenz haben im Einverſtändniſſe mit dem Königlichen Miniſterium des Innern mittelſt Reſcripts vom 26. v. Mts. III. 14914 genehmigt, daß die bisherige Klaſſifikation der Kreiſe Schleſiens Behufs der Tabaks-Steuer, für die Jahre 1840 bis einſchließlich 1842 mit der Veränderung beibehalten werde, daß der Kreis Brieg aus der 4ten Klaſſe in die 3te geſetzt wird, und in der 3ten Klaſſe die Kreiſe Goldberg und Haynau, in der vierten Klaſſe aber die Kreiſe Schönau, Roſenberg, Glatz, Freiſtadt und Rybnik zutreten.

Es gehören jetzt alſo:

1) zur dritten Klaſſe: die Kreiſe Frankenſtein, Görlitz, Neiße, Lauban, Löwenberg, Breslau, Neumarkt, Glogau, Liegnitz, Jauer, Oels, Namslau, Ohlau, Wartenberg, Leobſchütz, Schweidnitz, Münſterberg, Nimptſch, Strehlen, Striegau, Brieg, Goldberg und Haynau.

2) Zur vierten Klaſſe: die Kreiſe Hoyerswerda, Rothenburg, Kreuzburg, Lublinitz, Grottkau, Neuſtadt, Grünberg, Sagan, Bunzlau, Oppeln, Koſel, Falkenberg, Groß-Strehlitz, Toſt-Gleiwitz, Ratibor, Reichenbach, Wohlau, Guhrau, Militſch, Steinau, Trebnitz, Schönau, Roſenberg, Glatz, Freiſtadt und Rybnik.

Digitized by Google

Für den Kreis Brieg ſoll jedoch die Beſteuerung in der dritten Klaſſe erſt von der Erndte des Jahres 1841 einſchließlich, ab, eintreten.

Dieſe Beſtimmung wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht und den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern die Anweiſung ertheilt, pro 1840—42, jedoch mit Rückſicht auf das was wegen des Kreiſes Brieg hier beſonders feſtgeſetzt worden,

in den unter 1 bemerkten Kreiſen Vier Silbergroſchen und in den unter 2 genannten Kreiſen Drei Silbergroſchen

an Steuer für je Sechs Quadrat-Ruthen (Preußiſch) mit Tabak bepflanzten Flächen-Raums zu erheben und reſp. durch die Unter-Steuer-Aemter erheben zu laſſen.

Breslau, den 3ten Auguſt 1840.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung deſſelben der Geheime Regierungs-Rath Riemann.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Einſendung der Straferkenntniſſe in Jagd-Kontraventionen Königl. Forſten an die Königl. Regierung.

Die Inquiſitoriate und Untergerichte im Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts werden hierdurch angewieſen, alle in Bezug auf Jagd-Kontraventionen in den Königlichen Forſten ergehenden Erkenntniſſe Behufs der Anweiſung der Forſtkaſſen zur Vereinnahmung der betreffenden Strafgelder ꝛc. ꝛc., der Königlichen Regierung zu Liegnitz direkt zu überſenden.

Glogau, den 30ſten Juli 1840.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Auszeichnung.

Seine Majeſtät der König haben dem bisherigen Polizei-Diſtrikts-Commiſſarius, Major a. D. Herrn von Pakiſch auf Obernau, im Lübener Kreiſe, den rothen Adler-Orden dritter Klaſſe Allergnädigſt zu verleihen geruht.

Liegnitz, den 4ten Auguſt 1840.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Landes-Verweiſung.

Friedrich Wilhelm Sieber, vormaliger Schornſteinfeger-Lehrling aus Freiburg in Sachſen, evangeliſcher Religion, 22¼ Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat hellbraune Haare, erhabene Stirn, braune Augenbraunen und Augen, ſpitze Naſe, runden Mund mit etwas aufgeworfenen Lippen, vollzählige Zähne, braunen Bart, rundes Kinn, ovales Geſicht, rothbraune Geſichtsfarbe, unterſetzte Statur. Beſondere Kennzeichen: einige Steifheit im rechten Arm und gefälliges Aeußere. Wurde von Görlitz aus über die Grenze nach Löbau geſchafft. Liegnitz, den 7ten Auguſt 1840.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 33.)

Digitized by Google

Noch aus der

No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.
46230	D	46453	F	46602	B	46719	
	F	59	C	8	M	20	
	H		D		N	30	
	I		I	10	G	34	
31	B	60	O	11	F	46	
	E	62	C	20	A	48	
	F		D	21	I	74	
37	G	66	L	41	G	78	
43	E	83	B	45	E		
50	F	98	H	67	A	80	
55	I	515	E	70	D	82	
73	C	20	B		I	83	
336	Y		D	83	F	97	
83	B	21	F	89	B	800	
92	B	22	D	93	E		
412	D		M	94	A	3	
16	C	33	D	99	S	4	
	E	34	D		T	7	
	G	35	A	700	E		
17	A		S	8	F	9	
	E	36	A		L	10	
	H	56	G	10	F	11	
18	G	59	A		H	16	
19	D	61	H	11	D	21	
	F	73	C		H		
21	C	79	H	12	D	28	
34	E	80	L		G	36	
42	A	86	B	13	I		
50	D	91	D	19	B		
52	I	96	B		C	41	

No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.
117551	N	118080	E	118531	G	118829	
	R	81	E		H	30	
52	F	85	E	34	L	31	
	G	86	F	35	D	32	
	I		I	38	E		
53	A	87	H	41	B		
55	E	91	G	43	F		
66	C		M	49	B		
602	C	192	E	53	A	33	
38	D	210	G	59	E		

Bekanntmachung für die Beſitzer preuß. Staats-Schuldſcheine

... längeren Zins-Verluſtes, bei der Kontrole der

13ten Verlooſung (am 2. Januar 1840. zahlbar geweſen.)

à 100 Rthlr.

No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.
46843	B	47515	D	48448	B	79871	C	79895	E	79914	F	79934	B	79955	F	79976	A
	C	94	A	527	B		I	96	G	15	B	35	K	56	A		B
45	H		G	63	A	75	D	97	E		G	36	B	58	B		G
	I	665	A	630	H	76	A		H		I		D		H	77	G
	L	742	D	49	D		D	98	A		K	37	F		K	78	B
46	F	48	F	89	D		F		D	16	D		K	59	B		K
59	F	55	A	723	D		I		E		F	38	A		D	79	A
92	F	935	F		F		K	99	I	17	D		C		I		D
	I	86	A	52	F	77	A	900	F	18	A		D	62	A	81	K
900	G	48016	B	79858	H		I	1	C		I		G		K	82	E
26	B	68	B		I	78	A		I	19	B	39	E	63	C	83	B
39	F	82	A	59	B		B	2	G		F	40	I	64	A	84	D
44	I	97	E	60	K		H	3	B		H	41	B		B	86	A
53	C		F	61	B	79	C		D	20	B		E		H	87	K
58	A	124	A		D	83	G		F		C		I	65	F	88	G
77	E		E		G	86	F		K		I	42	I	66	E	89	E
90	I		G	62	H		K	4	A	21	A	43	C	69	E	90	G
91	F	51	H	63	B	87	D	5	D	24	G	44	A	70	A		K
	G	94	H	64	D		G		K	25	A		K		D	91	I
	H	229	C		H		I	6	H		B	46	H		H	93	G
92	D	59	F	66	A		K	7	D		C	48	C		I	94	K
	E	368	B		B	88	D		G	26	B		I	71	E	95	E
94	E	73	C	67	B	90	A	8	A	27	A		K	72	A		G
95	B	75	H		K	92	D	9	B		H	49	A		I	97	A
	D	76	B	68	I		G		G		K		C	74	A		B
47264	A		E	69	A		H	10	F	30	B	50	B		F		C
71	A	405	O		I	93	C		H	31	E	51	I		G		D
330	C	13	F	70	F	94	I	11	A	32	K	52	C	75	C		H
425	B	27	D	71	B	95	A	14	A	33	B	54	B		I		I
70	A																

à 50 Rthlr.

No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.
118922	E	119139	C	138823	Q	138836	B	146755	H	147541	O	147553	N	147565	R
24	D		D		T		E		I		P		Q		U
39	I		T	24	D		H	57	A	42	S		Y		W
59	A		U		H		Q	59	E		V	54	K		Y
	B	40	A		U		R	147534	B	43	L		P	66	I
65	B	42	A	25	A	37	H		H		M		T		L
71	D		C		G	38	A		I		S		U		M
75	C		F		M	51	A		K		U		X		N
90	C	43	I		R	921	A		N		V	55	I		O
[illegible]5	F	45	E	26	A	41	C		O		W		K		P

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No 33.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 34.

Liegnitz, den 22. Auguſt 1840.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 13te Stück für das Jahr 1840 enthält unter:

No. 2105 das Geſetz über die Rechts-Verhältniſſe des Grundbeſitzes und über die Ablöſung der Real-Berechtigungen in dem Fürſtenthum Siegen;

No. 2106 das Geſetz über die den Grundbeſitz betreffenden Rechtsverhältniſſe im Herzogthum Weſtphalen; und

No. 2107 die Ordnung wegen Ablöſung der Real-Laſten im Herzogthum Weſtphalen.

Sämmtlich vom 18ten Juni 1840.

Das 14te Stück für das Jahr 1840 enthält unter:

No. 2108 die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 19ten Juli 1840, die Beſtätigung einer Stiftung zur Unterſtützung armer unverheiratheter Töchter von Beamten und Offizieren betreffend, nebſt dem desfallſigen Statut vom 19ten Mai 1840.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Die Inhaber von Staats-Schuldſcheinen, welche in den erſten dreizehn Ziehungen für den Tilgungs-Fonds ausgelooſt, bisher aber noch nicht zur Erhebung der Kapital-Beträge präſentirt worden ſind, werden hierdurch wiederholt aufgefordert, dieſe noch nicht realiſirten, in dem hier als beſondere Beilage beigefügten Verzeichniſſe vom heutigen Tage mit ihren Nummern, Littern und Geld-Beträgen ſpeziell aufgeführten Staats-Schuldſcheine, zur Vermeidung längeren Zins-Verluſtes, bei der Kontrole der

Bekanntmachung für die Beſitzer preuß. Staats-Schuldſcheine.

Digitized by Google

Staats-Papiere — hier in Berlin: Taubenſtraße No. 30 — oder bei der ihnen zunächſt gelegenen Regierungs-Haupt-Kaſſe vorſchriftsmäßig einzureichen.

Berlin, den 15ten Juli 1840.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Berger.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 98. Debits-Erlaubniß für außerhalb der Staaten des teutſchen Bundes erſchienene Schriften. I. P. 10454

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutſchen Bundes in deutſcher Sprache erſchienenen Zwölf Schriften:

1) Hiſtoriſch-romantiſche Schilderungen aus der weſtlichen Schweiz. Von Franz Künlin. 1ſtes und 2tes Bändchen. Zürich, bei Orell, Füßli und Comp. 1840.
2) Die eiſenhaltigen Mineral-Quellen zu Hambach und Schwollen im großherzoglich Oldenburgiſchen Fürſtenthume Birkenfeld, mit Hinweiſung auf die Geſchichte, Lage und Eigenthümlichkeiten dieſes Fürſtenthums, beſchrieben von Dr. Heinrich Chriſtoph Ricken, Leibarzte Sr. Majeſtät des Königs der Belgier. Brüſſel und Leipzig. Verlag von Karl Muquardt 1840.
3) Das Morgenland, Altes und Neues, für Freunde der heiligen Schrift. Dritter Jahrgang. 3 Hefte pro Januar, Februar und März 1840. Baſel, in der Expedition des Morgenlandes und in Kommiſſion bei C. F. Spittler u. Comp.
4) Leitfaden für den mathematiſchen Unterricht an Mittelſchulen, von R. H. Hofmeiſter, Lehrer an der Bezirks-Schule in Lenzburg. 2 Hefte, 1ſter Curſus. Zahlen- und Raum-Lehre. Zweiter Curſus, Arithmetik und Geometrie. Zürich bei Orell, Füßli und Comp. 1840.
5) Anleitung auf die nützlichſte und genußvollſte Art die Schweiz zu bereiſen. Von Dr. J. G. Ebel. Im Auszuge ganz neu bearbeitet von G. v. Eſcher. 7te Original-Auflage, mit einer Anſicht des Mont-Blanc und 3 Gebirgs-Panoramen. Zürich, Verlag von Orell, Füßli und Comp. 1840.
6) Die älteſten Münzen von Zürich, oder Zürichs Münzgeſchichte im Mittelalter, von Dr. H. Meyer, Director des Münz-Kabinets. Mit zwei Münztafeln. Zürich, bei Meyer und Zeller 1840.
7) Kurze Geſchichte der chriſtlichen Kirche für alle Stände. Von Heinrich Thiele v. D. M. Zürich, bei Meyer und Zeller 1840.
8) Methodiſcher Leitfaden zum gründlichen Unterricht in der Naturgeſchichte für höhere Lehr-Anſtalten von F. Eichelberg, Profeſſor 2c. 2c. 1. Theil. Thierkunde. Zürich, bei Meyer und Zeller 1839. 3ter Theil. Mineralogie 1840.

Digitized by Google

9) Die Burgundiſchen Kriege. Neujahrsblatt der Berniſchen Jugend, gewidmet für das Jahr 1840. Mit einer Kupfertafel zur Belagerung des Schloſſes Granſon. Bern, Verlag der Buchhandlung Huber und Comp. Körber-Fehr 1840.

10) Religion für Kinder. In einer Sammlung bibliſcher Sprüche mit erläuternden Liederverſen geordnet von S. Studer, Pfarrer in Erlenbach. Bern, Huber und Comp. J. Körber 1840.

11) Reiſe nach Senegambien und den Inſeln des grünen Vorgebirges im Jahr 1838. Von Sam. Brunner. Med. Dr. in Bern. Bern 1840. In Kommiſſion bei Huber und Comp. J. Körber Hallerſche Buchdruckerei.

12) Gaſtpredigten, gehalten im Jahre 1839 von D. W. Dunckel, Königl. Schwediſcher Hofprediger ꝛc. ꝛc. Gothenburg, bei S. Norberg 1840.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden iſt.

Liegnitz, den 9ten Auguſt 1840.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Da mehrfach wahrgenommen worden, daß Untergerichte, beſonders Patrimonial-Gerichte, die Abſchätzung von Grundſtücken, ohne Unterſchied des Werths derſelben, den Dorfgerichten übertragen und ſich damit begnügen, wenn die Dorfgerichte die aufgenommene Taxe ſchriftlich oder zum richterlichen Protocolle überreichen, ſo werden ſämmtliche Gerichte unſers Aufſichts-Bezirks mit Bezug auf das Geſetz vom 15ten Juni d. J. (Geſetz-Sammlung Seite 131) und auf ein dieſerhalb unterm 25ſten Juli d. J. ergangenes Juſtiz-Miniſterial-Reſcript, darauf aufmerkſam gemacht, daß nur bei Abſchätzung von Grundſtücken, deren Werth die Summe von 500 Rthlr. nach Inhalt des Hypothekenbuchs nicht überſteigt, die Dorfgerichte, wenn ſie als Taxatoren vereidet ſind, als ſolche ſelbſtſtändig fungiren können, daß aber bei Grundſtücken, deren Werth den Betrag von 500 Rthlr. überſteigt, den Dorfgerichten die Abſchätzung niemals allein übertragen werden darf, vielmehr dieſelben hierbei nur als Sachverſtändige vom Richter zuzuziehen und übrigens die Vorſchriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil II. Tit. 6 zu beobachten ſind. Das Verfahren bei Abſchätzung von Grundſtücken betr.

Glogau, den 4ten Auguſt 1840.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Sämmtliche Untergerichte des Departements werden hierdurch angewieſen, von dem Ausfalle der bei denſelben geführten Unterſuchungen wegen erſten kleinen gemei- Die den Inquiſitoriaten von Unterſu-

Digitized by Google

…lungen wegen erſten kleinen Diebſtahls zu machende Mittheilung.

…nen Diebſtahls dem betreffenden Inquiſitoriat Behufs Ergänzung des Repertorii Kenntniß zu geben.

Glogau, den 6ten Auguſt 1840.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Die Annahme von Lohnſchreibern bei den Untergerichten betreffend.

Sämmtliche im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts befindliche Königliche Untergerichte, bei denen Lohnſchreiber aus öffentlichen Fonds unterhalten werden, werden zur genauen Befolgung darauf aufmerkſam gemacht:

1) daß nach dem Juſtiz-Miniſterial-Reſcript vom 14. Februar 1835 (von Kamptz Jahrbuch Band 45 Pag. 231) bei den Gerichts-Behörden als Lohnſchreiber der Regel nach nur qualifizirte anſtellungsberechtigte Perſonen, und namentlich dergleichen Militairs angenommen werden ſollen, und daß andere in Ermangelung ſolcher Perſonen angenommene Individuen ſofort (ohne Kündigung) entlaſſen werden müſſen, ſo bald ſich anſtellungsberechtigte Perſonen wieder vorfinden.

2) daß die Gerichte nach dem Miniſterial-Reſcripte vom 19. Juli 1833 und der Amtsblatt-Verordnung vom 2. October 1833 (Liegnitzer Regierungs-Amtsblatt für 1833 Pag. 317) ſich im Falle des Bedürfniſſes von Lohnſchreibern, wenn keine verſorgungsberechtigten Militairs bei denſelben ſich gemeldet haben, Behufs Ueberweiſung derſelben an das unterzeichnete Ober-Landes-Gericht wenden ſollen,

3) daß die, für den etwa doch ſtattfindenden Mangel anſtellungsberechtigter Perſonen als Lohnſchreiber anzunehmenden Individuen die im Juſtiz-Miniſterial-Reſcripte vom 27. Juni 1831 (Jahrbuch Band 37 Pag. 372) unter 1, 2 und 3 angegebene Qualifikation haben müſſen.

Glogau, den 11ten Auguſt 1840.

Königl. Oberlandes-Gericht.

Amneſtie-Bewilligung.

Seine Majeſtät der König, eingedenk des Königlichen Wortes der Verzeihung, in der letztwilligen Verordnung Allerhöchſt Ihres in Gott ruhenden Herrn Vaters, haben laut Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 10ten d. Mts. Allergnädigſt beſchloſſen: „Allen denjenigen, welche während der Regierung des Hochſeligen Königs

1) des Hochverraths (Allg. L. R. Th. II. Tit. 20 §. 91—99,
2) des Landesverraths (§. 100—148 ibid.),
3) der Majeſtäts-Beleidigung (§. 196—206. l. c.),
4) der Theilnahme an unerlaubten Verbindungen (Edikt vom 20. October 1798 und Geſetz vom 7ten Januar 1838), und
5) der Erregung von Mißvergnügen gegen die Regierung (Allg. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 151—155),

ſich ſchuldig gemacht haben,

Digitized by Google

a) die wider ſie verfügten Freiheits- und noch unvollſtreckten Vermögensſtrafen, mit Einſchluß der ihnen auferlegten und noch nicht eingezogenen Unterſuchungs-Koſten, zu erlaſſen.

b) In Anſehung derer, gegen welche noch nicht rechtskräftig erkannt iſt, die eingeleiteten oder noch einzuleitenden Unterſuchungen niederzuſchlagen, und

c) allen die der Anſtellungs-Fähigkeit für verluſtig erklärt worden, ſolche wieder zu zu verleihen.

Von dieſer Begnadigung und Abolition ſollen für jetzt nur diejenigen ausgeſchloſſen ſein, welche ſich durch die Flucht in das Ausland der Unterſuchung oder Strafvollſtreckung entzogen haben, aber auch ihnen ſoll geſtattet ſein, innerhalb 6 Monaten in ihre Heimath zurückzukehren und von dort aus die Gnade Sr. Majeſtät beſonders anzurufen."

Sämmtlichen Untergerichten und Inquiſitoriaten im Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts wird dies mit der Anweiſung bekannt gemacht, darnach ſofort die Entlaſſung Aller, welche ſich wegen eines unter den vorſtehenden Nummern 1 bis 5 bezeichneten und in die dabei angeführten Paragraphen fallenden Verbrechens in Haft befinden, die Aufhebung aller und jeder Vermögens-Beſchlagnahme, ſo wie die Niederſchlagung ſämmtlicher noch ſchwebender Unterſuchungen und aller bis zum 10ten d. Mts. noch nicht eingegangenen Unterſuchungs-Koſten zu realiſiren, und über die einzelnen Fälle, wo dieſe Begnadigung Platz greift und reſp. von ihnen zur Anwendung gebracht worden, einen General-Bericht, zu den einzelnen Unterſuchungs-Akten aber Separat-Berichte in acht Tagen an uns abzuſtatten.

Glogau, den 18ten Auguſt 1840.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nachſtehende Candidaten der evangeliſchen Theologie:

Ernſt Ferdinand Demmler aus Görlitz, 34 Jahr alt,
Heinrich Auguſt Gerhard aus Burg, 29 Jahr alt,
Friedrich Auguſt Ludwig Kniſpel aus Naumburg a. B. 26 Jahr alt,
Johann Carl Martin Neumann aus Peterwitz bei Jauer, 23 Jahr alt,
Carl Gottlieb Scholze aus Reichenau bei Zittau, 23 Jahr alt,

haben nach beſtandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Eben ſo haben in Folge der letzten Prüfung pro ministerio die Candidaten des Predigtamts,

Digitized by Google

Carl Moritz Flöſſel aus Schwerta bei Lauban, 28 Jahr alt,
Carl Ludwig Reinhold Kabel aus Falkenberg, 26 Jahr alt,
Eduard Moritz Reinhold Schlegel aus Breslau, 36 Jahr alt,
Albert Robert Guſtav Standfuß aus Breslau, 24½ Jahr alt, und
Samuel Eduard Storch aus Prausnitz, 33 Jahr alt,

das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geiſtlichen Amte erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 28ſten Juli 1840.

Königliches Conſiſtorium für Schleſien.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Chronik.

Dem Candidaten des Predigtamts Riechers wurde die landesherrliche Beſtätigung als Paſtor an der evangeliſchen Kirche zu Jakobskirch, Glogauſchen Kreiſes, ertheilt.

Der bisherige Paſtor zu Alt-Oels, Bunzlauſchen Kreiſes, Hugo, iſt als Paſtor der evangeliſchen Kirche zu Thommendorf deſſelben Kreiſes berufen und beſtätiget worden.

An die Stelle des Gutsbeſitzers Kern auf Mittel-Leiſersdorf, iſt der Gutsbeſitzer Hettner auf Nieder-Leiſersdorf als Polizei-Diſtrikts-Commiſſarius im Goldberg-Haynauſchen Kreiſe beſtellt worden.

Der bisherige Bürgermeiſter Uhden in Trebnitz hat die Beſtätigung als erwählter Bürgermeiſter in Landeshut erhalten.

Der zeitherige Stadt-Kämmerer zu Bunzlau, Hauptmann Höhne, iſt als ſolcher wieder gewählt und beſtätiget worden.

Bei dem Magiſtrat zu Muskau ſind die bisherigen Rathmänner Schmidt und Sallmann wieder gewählt, und außerdem der Partikulier Köhler und Schönfärber Wölffer als Rathmänner gewählt und ſämmtlich beſtätiget worden.

Der zeitherige Schuladjuvant Baumert zu Berna, Laubanſchen Kreiſes, erhielt die Beſtätigung als evangeliſcher Schullehrer daſelbſt;

desgleichen der zeitherige Schullehrer Fiebig zu Cunersdorf im Frankfurter Regierungs-Bezirk, als Schullehrer und Organiſt in Nieder-Leſchen, Sprottauſchen Kreiſes.

Der bisherige Feldmeſſer Karl Auguſt Vogt, zu Groß-Leſſen, iſt auf ſeinen Antrag als ſolcher entlaſſen worden.

Digitized by Google

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

I. Witterung.

Hiſtoriſche Nachrichten aus dem Liegnitzſchen Regier.-Bezirk für den Monat Juli 1840

Im Juli war die Witterung im Ganzen genommen ſehr veränderlich. In der erſten Hälfte fand häufig ein plötzlicher Wechſel zwiſchen warmen, ſogar heißen und kühlen Temperaturen ſtatt; doch war die Temperatur im Allgemeinen niedriger, als zu dieſer Jahreszeit gewöhnlich der Fall zu ſein pflegt. In der zweiten Hälfte waren höhere Temperaturen vorherrſchend. Regenſchauer traten den ganzen Monat hindurch faſt täglich ein, nur in den drei letzten Tagen war die Witterung anhaltend trocken, warm und hell, wodurch das Erndtegeſchäft, welches bis dahin häufigen Unterbrechungen ausgeſetzt geweſen war, ſehr begünſtiget worden iſt. Die weſtlichen Luftſtrömungen waren vorherrſchend. Die mittlere Barometerhöhe betrug 27″ 9‴.

II. Mortalität.

Der Geſundheitszuſtand der Menſchen war im Allgemeinen günſtig. Die Zahl der Kranken war mäßig, der Verlauf der Krankheiten gutartig. Am häufigſten waren katarrhaliſche und rheumatiſche Affektionen: Schnupfen, Huſten, Augenentzündungen, Kopf- und Gliederreißen, Katarrhal- und rheumatiſche Fieber. In der zweiten Hälfte des Monats nahmen die Lokal-Affektionen meiſtens ihren Sitz im Unterleibe: Uebelkeiten, Würgen, Brechdurchfall, Diarrhöe, ſelbſt leichte Anfälle von Ruhr.

Die Pocken kamen vor: im Kreiſe Sagan, in der Kreisſtadt bei 15, im Kreiſe Liegnitz, in Heinersdorf bei 1, im Kreiſe Goldberg-Haynau in Ulbersdorf bei 4, in Pilgramsdorf bei 1, in Petersdorf bei 1, im Kreiſe Grünberg in der Kreisſtadt bei 2, in Lättnitz bei 1, und in Schwarnitz bei 1, im Kreiſe Lüben in Jakobsdorf bei 1, in Wengeln bei 2, im Kreiſe Lauban in Geibsdorf bei einem Individuo. Durch ſorgfältige und humane Abſonderung der Kranken, angemeſſene Ausführung des Desinfektions-Verfahrens und ſchleunige Anwendung der Vaccination und Revaccination gelang es, die Krankheit im Ganzen auf wenige Individuen zu beſchränken.

Zwei Holzflößer aus Groſchütz, Kreis Oppeln, ſtürzten bei Paſſirung des Wehres zu Beuthen a. O. vom Floß, und ertranken. Eben ſo fanden während der Artillerie-Uebung bei Glogau zwei Kanoniere, der eine beim Baden, der andere beim Schwemmen der Pferde, im Oderſtrome den Tod. Gleiches Unglück traf einen ſich badenden Maurerlehrling aus Glogau. Außerdem ertranken 5 Kinder im Alter von beziehungsweiſe $1\frac{3}{4}$, 2, $2\frac{1}{4}$, 3 und $4\frac{1}{2}$ Jahren in Folge ungenügender Beaufſichtigung. Ein $7\frac{1}{2}$ Jahr alter Knabe erſtickte in einer Düngergrube, in die er gefallen war.

Der Kantor und Organiſt Quos zu Nieder-Koſel, Kreis Rothenburg, hatte das Unglück, beim Aufziehen der Kirchuhr vom Kirchthurme zu ſtürzen; er verſchied augenblicklich in Folge der erlittenen ſchweren Verletzungen. Ein Stellenbeſitzer wurde von einem gefällten Baume, ein 9jähriger Knabe von einer umfallenden Budenwand und ein $5\frac{3}{4}$ Jahr alter Inwohnerſohn von einem Pferde erſchlagen.

Digitized by Google

Der Blitz tödtete in Tſcheppl̃au, Kreis Glogau, einen Bauersſohn, der eben das Vieh austreiben wollte, und gleichzeitig von letzterem einen Ochſen. Auf gleiche Weiſe verlor eine unverehelichte Frauensperſon aus Herrndorf im Glogauſchen Kreiſe das Leben.

Ein Gedingegärtner wurde auf ſeinem Felde vom Schlage gerührt.

In keinem dieſer Fälle hatten die angeſtellten Wiederbelebungs-Verſuche einen Erfolg.

Der Geſundheitszuſtand der Hausthiere war im Allgemeinen günſtig. Hin und wieder kamen einzelne Fälle von Milzbrand beim Rindvieh vor.

In einigen Schafheerden brachen die Pocken aus. Mehrere tolle Hunde kamen zum Vorſchein, wurden jedoch gleich den von ihnen gebiſſenen Hunden getödtet, ohne daß ein Menſchenleben gefährdet worden wäre.

Liegnitz, den 6ten Auguſt 1840.

Patentirung.

Dem Buchbinder Heinrich Seibel zu Görlitz iſt unterm 7ten Auguſt 1840 ein Patent

auf einen neuen Deckgrund für Preßſpähne, in der ganzen Zuſammenſetzung der dazu gebräuchlichen durch Beſchreibung näher angegebenen Materialien,

auf Zehn Jahre, von jenem Termin angerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Vermächtniſſe.

Von der zu Friedeberg am Queis verſtorbenen Bürgermeiſter-Wittwe Engmann, außer den bereits angezeigten Vermächtniſſen, noch für die katholiſche Stadt-Pfarrkirche zu Friedeberg 50 Rthlr., für die evangeliſche Schule der Stadt Schönau 100 Rthlr., und für die evangeliſche Schule zu Alt-Schönau 100 Rthlr.

von der Schmidt-Wittwe Brade zu Beuthen an der Oder für die evangeliſche Kirche daſelbſt 10 Rthlr.

Verdienſtliches.

Die Frau Herzogin von Talleyrand hat als Beſitzerin der Herrſchaft Deutſch-Wartenberg, für die Armen in den verſchiedenen Ortſchaften derſelben die Summe von 600 Rthlr. geſchenkt, und außerdem, zur Ausbeſſerung des Straßenpflaſters der Stadt Wartenberg, eine Beihülfe von 100 Rthlr. gewährt.

Errichtung einer Töchterſchule zu Goldberg.

Der unverehelichten Louiſe Pflug aus Breslau iſt die Erlaubniß zur Errichtung einer weiblichen Privat-Lehranſtalt zu Goldberg ertheilt worden.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 34 und ein Verzeichniß der früher ſchon ausgelooſeten bisher noch nicht eingezogenen Staats-Schultſchein-Beträge.)

Digitized by Google

Amts = Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 35.

Liegnitz, den 29. Auguſt 1840.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 15te Stück für das Jahr 1840 enthält unter:

No. 2109 das Geſetz wegen Ablöſung der Real = Laſten in den vormals Naſſauſchen Landestheilen und in der Stadt Wetzlar mit Gebiet; vom 4ten Juli 1840;

No. 2110 das Geſetz zum Schutz der Waaren-Bezeichnungen; vom 4ten Juli 1840.

No. 2111 die Allerhöchſte Deklaration vom 22ſten Juli 1840 über die Auslegung des §. 691 Tit. 18 Th. I des Allgemeinen Land = Rechts, die Form der Erbzins = Verträge betreffend.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 99. Den Remonte-Ankauf pro 1840 und die Abhaltung von Märkten zu dieſem Behuf betr. I. M. 407.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis incl. ſechs Jahren, ſind für dieſes Jahr im Bezirke der Königlichen Regierung zu Liegnitz und dem angrenzenden Bereiche nachſtehende früh Morgens beginnende Märkte wieder anberaumt worden, und zwar:

den 5ten September in Wohlau,
den 7ten " in Neumarkt,
den 8ten " in Domslau,
den 10ten " in Reichenbach,

Digitized by Google

den 11ten	September	in Schweidnitz,
den 12ten	ſ	in Jauer,
den 15ten	ſ	in Görlitz,
den 18ten	ſ	in Haynau,
den 19ten	ſ	in Liegnitz,
den 21ſten	ſ	in Beuthen a. O.,
den 22ſten	ſ	in Freyſtadt,
den 23ſten	ſ	in Grünberg,
den 24ſten	ſ	in Croſſen.

Die erkauften Pferde werden von der Militair = Commiſſion zur Stelle abgenommen und ſofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenſchaften der Pferde werden, als hinlänglich bekannt, vorausgeſetzt.

Ungezähmte Pferde und Krippenſetzer ſind vom Kaufe ausgeſchloſſen.

Jedes erkaufte Pferd muß unentgeldlich mit einer ſtarken neuen ledernen Trenſe, einer Gurthalſter und mit zwei hanfenen Stricken verſehen ſein.

Berlin, den 14ten Februar 1840.

Kriegs = Miniſterium. Abtheilung für das Remonte = Weſen.
(gez.) v. Coſel. v. Stein. Mentzel.

Wir bringen mit Bezug auf die vorſtehende Bekanntmachung hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die zum Ankauf der Remonte = Pferde ernannte Commiſſion in dieſem Jahre:

a) aus dem Herrn Major von Daſſel als Präſes,
b) dem Herrn Major von Schultz als erſten, und
c) dem Herrn Premier-Lieutenant von Lüderitz I. als zweiten Hülfs-Offizier

beſtehet.

Bei der Wichtigkeit der Remonte-Pferde-Märkte und mit Rückſicht auf den vortheilhaften Einfluß, welchen dieſelben auf die Pferdezucht zu üben nicht verfehlen können, machen wir die Einſaſſen unſeres Verwaltungs = Bezirks noch beſonders darauf aufmerkſam, und fordern ſie hiermit zugleich dringend auf, mit recht vielen brauchbaren, und den ſchon allgemein bekannten Anforderungen der Commiſſion entſprechenden Pferden, die in der vorſtehenden Bekanntmachung angegebenen Märkte um ſo mehr zahlreich zu beſuchen als deren vortheilhafter Abſatz ihnen nach den beſtehenden Bedingungen geſichert iſt. Liegnitz, den 4ten März 1840.

Digitized by Google

Es iſt neuerdings wieder der Fall vorgekommen, daß durch den unbeabſichtigten Genuß von Giftpflanzen Vergiftungs-Zufälle herbeigeführt worden. No. 100. Die Ausrottung der Giftpflanzen in der Nähe der Wohnungen betr. I. P. 11371.

Wir finden uns dadurch veranlaßt, ſämmtliche Orts-Polizei-Behörden, ſo wie die Herren Geiſtlichen und Schullehrer des platten Landes aufzufordern, auf die Vernichtung der Giftpflanzen in den Dörfern, in der Nähe der Wohnungen und überhaupt da, wo Kinder ſich aufzuhalten pflegen, hinzuwirken. Solche Ausrottung muß aber ſo viel als möglich vor der Frucht- oder Saamenbildung geſchehen, damit der Fortpflanzung ſolcher Gewächſe vorgebeugt werde.

Die der Ausrottung wegen aus der Erde gezogenen Pflanzen oder deren Theile dürfen nicht frei hingeworfen werden und liegen bleiben, ſondern müſſen ſofort entweder verbrannt oder tief vergraben werden; daſſelbe muß namentlich auch mit den Waſſerſchierlings-Pflanzen, welche beim Aufräumen der Gräben und Teiche ausgeriſſen werden, geſchehen.

Die Herren Landräthe und Kreis-Phyſiker werden aufgefordert, bei Bereiſung des Kreiſes auf dieſen Gegenſtand ihre beſondere Aufmerkſamkeit zu richten.

Liegnitz, den 25ſten Auguſt 1840.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der Kaufmann Tileſius zu Hirſchberg iſt als Rathsherr des dortigen Magiſtrats beſtätiget worden; Perſonal-Chronik.

der Schulamts-Candidat Drohla erhielt die Beſtätigung als Schullehrer an der vereinigten Schule in Burg, Riegel und Scheibe, Hoyerswerdaſchen Kreiſes.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Der Gaſthofbeſitzer C. Jüngling zu Lüben iſt als Agent der Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Elberfeld beſtätiget worden. Agenten-Beſtätigung.

Digitized by Google

Nachwei-

der Durchſchnitts-Marktpreiſe des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, ſo wie der

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Getraide.																						Vik-		
		Weitzen pr. Schfl.			Roggen pr. Schfl.			Gerſte pr. Schfl.			Hafer pr. Schfl.			Erbſen pr. Schfl.			Hirſe pr. Schfl.			Buch-weitzen pr. Schfl.			Graupe pr. Schfl.		
		rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.
1.	Beuthen a. d. O.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	6	1	19	6	3	28	6	—	—	—	2	27	6
2.	Bunzlau.	2	8	2	1	17	10	1	6	11	1	—	6	1	19	5	3	4	5	—	—	—	4	21	5
3.	Freyſtadt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—
4.	Glogau.	2	10	7	1	17	3	1	6	11	1	3	7	1	13	—	1	16	—	1	7	7	3	8	—
5.	Görlitz.	2	18	8	1	21	8	1	12	9	—	29	2	1	23	6	3	25	—	1	15	—	3	17	6
6.	Grünberg.	2	11	3	1	21	8	1	4	10	1	5	5	2	1	3	2	—	—	1	15	10	3	14	—
7.	Haynau.	2	6	6	1	17	4	1	7	—	1	—	10	1	17	3	3	20	—	—	—	—	3	15	—
8.	Hirſchberg	2	14	5	1	18	5	1	8	11	1	—	6	1	3	1	4	4	—	—	—	—	5	10	—
9.	Hoyerswerda.	2	11	11	1	19	8	1	13	7	—	26	11	2	6	11	1	23	2	1	9	1	2	20	—
10.	Jauer.	2	14	3	1	15	—	1	3	9	—	29	9	1	14	—	4	8	—	—	—	—	5	20	—
11.	Landeshut.	2	10	10	1	19	11	1	11	2	1	—	2	1	15	—	4	—	—	3	22	—	6	12	—
12.	Lauban.	2	14	6	1	16	6	1	11	6	—	29	11	1	28	9	3	27	6	—	—	—	4	7	6
13.	Liegnitz.	2	10	9	1	17	6	1	6	3	1	1	6	1	15	6	5	14	9	—	—	—	5	19	10
14.	Löwenberg.	2	15	6	1	20	5	1	8	—	1	—	3	1	20	—	3	12	—	—	—	—	3	18	—
15.	Lüben.	2	10	9	1	17	6	1	6	2	1	1	6	1	15	6	4	6	—	—	—	—	5	1	—
16.	Polkwitz.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	26	6	3	12	6	—	—	—	2	27	—
17.	Sagan.	2	17	6	1	22	—	1	10	—	1	1	11	1	25	7	4	3	9	—	—	—	3	2	6
18.	Schmiedeberg.	2	27	6	1	22	—	1	16	—	1	2	—	1	27	—	3	21	6	—	—	—	5	7	6
19.	Schönau.	2	—	—	1	15	10	1	8	10	1	—	—	1	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20.	Sprottau.	2	15	5	1	20	9	1	8	5	1	1	8	1	15	7	3	21	3	—	21	1	3	5	10
	Summa	41	8	6	27	21	3	22	1	—	18	13	6	32	2	4	64	8	4	10	—	7	77	14	7
	durch Fraktion	2	12	10	1	18	11	1	8	11	1	—	9	1	20	8	3	17	2	1	20	1	4	2	4
	im vorigen Monat waren die Durchſchnittspreiſe	2	8	9	1	14	7	1	8	4	—	27	—	1	18	9	3	16	11	1	18	10	4	—	—
	mithin gegen dieſelben mehr	—	4	1	—	4	4	—	—	7	—	3	9	—	1	11	—	—	3	—	1	8	—	2	
	mithin gegen dieſelben weniger	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

ſung

übrigen Haupt-Conſumtibilien in den Haupt-Marktſtädten des Liegnitzſchen Regierungs-Bezirks,

Juli 1840.

Nummer.	tualien. Grütze pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.	Kartoffeln pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.	Butter pr. ℔ sg.	pf.	Fleiſch. Rindfleiſch pr. ℔ sg.	pf.	Hammelfleiſch pr. ℔ sg.	pf.	Schweinefleiſch pr. ℔ sgr.	pf.	Kalbfleiſch pr. ℔ sg.	pf.	Getränke. Bier pr. Prß. Qrt. sg.	pf.	Branntwein pr. Prß. Qrt. sg.	pf.	Holz. Hartholz d. Prß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß rtl.	sgr.	pf.	Weichholz d. Prß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß rtl.	sgr.	pf.	Rauchfutter. Heu pr. Cntr. rtl.	sgr.	pf.	Stroh pr. Schck. rtl.	sgr.	pf.
1.	3	28	3	—	13	—	5	2	1	9	2	—	2	6	1	3	—	8	4	—	5	—	—	4	20	—	—	20	—	4	26	11
2.	4	1	3	—	12	8	4	4	2	—	2	3	2	6	1	3	—	9	5	9	3	7	6	3	8	9	—	19	5	4	8	9
3.	3	20	—	—	16	—	5	—	1	9	2	1	2	9	1	9	—	10	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4.	5	22	6	—	15	4	5	2	2	5	2	5	2	11	1	10	—	10	4	9	6	22	6	4	1	4	—	20	4	4	19	3
5.	2	7	6	—	10	6	4	9	2	6	3	—	3	—	1	6	1	1	3	6	5	20	—	4	12	—	—	13	9	4	22	6
6.	4	1	9	—	19	9	5	3	2	9	3	—	3	3	1	11	1	—	2	—	4	15	—	4	10	—	—	17	10	5	18	9
7.	4	12	—	—	16	—	4	—	1	9	2	—	2	6	1	—	—	9	3	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	4	10	—
8.	5	26	—	—	13	-	4	—	2	6	2	6	3	—	1	9	1	—	8	8	5	—	—	3	5	—	—	15	—	4	10	—
9.	2	20	—	—	11	3	4	6	2	4	2	6	2	8	1	3	1	—	5	6	2	15	—	2	12	—	—	16	3	6	22	6
10.	6	7	6	—	16	6	4	3	2	6	2	6	3	—	1	6	—	8	3	6	5	13	9	4	18	9	—	17	6	5	7	6
11.	6	12	—	—	18	—	3	5	2	—	2	—	3	—	1	6	—	9	3	—	2	18	—	1	26	—	—	18	3	5	—	—
12.	2	16	3	—	14	6	4	3	2	6	2	9	2	9	1	6	1	—	3	9	5	—	—	3	10	6	—	15	—	5	6	—
13.	5	19	4	—	16	5	4	8	2	6	2	6	3	—	1	10	—	9	5	—	5	20	—	4	15	—	—	17	3	4	29	6
14.	4	14	—	—	13	—	4	6	2	—	2	3	2	6	1	5	—	8	3	3	6	5	—	5	20	—	—	16	6	4	22	6
15.	4	29	—	—	16	5	4	8	2	—	2	6	3	—	1	3	—	9	3	9	4	20	—	3	18	9	—	17	3	4	29	6
16.	4	8	6	—	20	—	4	7	2	—	2	3	2	6	1	3	—	8	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17.	8	22	6	—	16	6	5	2	2	4	2	6	8	—	1	9	—	9	3	2	4	2	6	3	28	6	—	22	6	3	25	—
18.	6	7	6	—	15	—	4	—	2	—	2	6	3	—	1	3	—	11	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19.	—	—	—	—	—	—	4	3	2	—	2	6	2	6	1	3	—	8	3	6	4	15	—	3	—	—	—	20	—	4	—	—
20.	8	13	8	—	13	5	4	7	1	9	2	5	2	5	1	6	—	11	2	9	3	5	—	1	25	8	—	23	1	3	28	7
	83	19	6	9	16	3	90	6	43	4	48	5	55	9	29	6	16	5	73	9	73	29	3	58	17	3	10	5	11	81	16	3
	4	12	1	—	15	1	4	6	2	2	2	5	2	9	1	6	—	10	3	8	4	18	8	8	19	10	—	18	—	4	23	11
	4	8	10	—	14	7	4	5	2	2	2	5	2	9	1	5	—	10	8	8	4	18	11	8	19	3	—	17	7	4	18	11
	—	3	3	—	—	6	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	5	—	5	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Patentirung.

Dem Mechaniker A. F. Neukranz zu Berlin iſt unterm 18ten Auguſt 1840 ein Patent

auf die Anordnung einer für neu und eigenthümlich erachteten Pumpe, um vermittelſt derſelben bei Dampfmaſchinen oder ſonſtigen Dampfkeſſeln das Waſſer der kondenſirten Dämpfe zur Keſſelſpeiſung zu benutzen,

ingleichen

eines für neu und eigenthümlich erachteten Regulators, um den durch Dampfentweichung verurſachten Waſſerverluſt durch Einſpritzwaſſer zu erſetzen, — wie dieſe Vorrichtungen durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſen worden ſind,

auf Acht Jahre, von jenem Termin angerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Verdienſtliches.

Von Frauen und Jungfrauen der vereinigten Kirchgemeinde Jänkendorf und Ullersdorf, Rothenburgſchen Kreiſes, iſt der evangeliſchen Kirche zu Ullersdorf im vorigen Jahre eine Altar- und Kanzel-Bekleidung von rothem Tuch im Werthe von 34 Rthlr. 5 Sgr. zum Geſchenk gemacht worden und haben einige Ullersdorfer Individuen mehrere kleine und zweckmäßige Geräthſchaften für das Altar im Werthe von 7 Rthlr. 15 Sgr. angeſchafft. Außerdem haben das Patrocinium und die vereinigte Gemeinde drei neue Glocken im Werthe von 432 Rthlr. 17 Sgr. 6 Pf. auf gemeinſchaftliche Weiſe angeſchafft; — welche Leiſtungen eine rühmliche Anerkennung verdienen.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 35.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 36.

Liegnitz, den 5 September 1840.

Verordnungen des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats von Schleſien.

Verpachtung der Chauſſee-geld-Empfangsſtelle zu Brauchitſchdorf.

Die Chauſſeegeld-Empfangs-Stelle zu Brauchitſchdorf auf der Chauſſeeſtrecke zwiſchen Liegnitz und Lüben, ſoll vom 1ſten Januar 1841 ab anderweit an den Beſtbietenden verpachtet werden, und iſt der diesfällige Lizitations-Termin zum 15ten October d. J. Vormittags um 9 Uhr im Lokale des Königlichen Haupt-Steuer-Amts zu Liegnitz anberaumt. Sowohl dort als auch im Bureau des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats hieſelbſt können die Bietungs- und Verpachtungs-Bedingungen während der Geſchäfts-Stunden eingeſehen werden.

Breslau, den 22ſten Auguſt 1840.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Chronik.

Die beiden Rathsherren bei dem Magiſtrat zu Görlitz: Pudritzkrämer Johann Friedrich Temmler und Seilermeiſter Samuel Traugott Prüfer, ſind als ſolche wiedergewählt und beſtätiget worden.

Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Lange hat als erwählter Bürgermeiſter der Stadt Schmiedeberg die landesherrliche Beſtätigung erhalten.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Verdienſtliches.

Die evangeliſche Kirch-Gemeinde zu Giesmannsdorf, Bolkenhayner Kreiſes, hat für ihre Kirche ein vollſtändiges Geläute von drei Glocken mit einem Koſtenaufwande von 1677 Rthlr. beſchafft.

Digitized by Google

Den dadurch bethätigten kirchlichen Sinn bringen wir hierdurch gern belobend zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 31ſten Auguſt 1840.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung. Dem Franz Fleckes zu Düſſeldorf iſt unterm 22ſten Auguſt d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene, in ihrer ganzen Zuſammenſetzung für neu und eigenthümlich erachtete Maſchine zum Brunnenbohren, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu behindern,

auf Sechs Jahre, von dem gedachten Termine ab und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Patent-Aufhebung. Das dem Poſt-Sekretair Männling in Berlin unterm 18ten September 1838 ertheilte Patent,

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte Vorrichtung bei den Dampfwagen, zur Uebertragung der Bewegung von dem Dampfkolben auf die Triebräder, welche in ihrer ganzen Zuſammenſetzung für neu und eigenthümlich erkannt worden iſt,

iſt aufgehoben worden, da die Ausführung in der vorgeſchriebenen Friſt nicht erfolgt iſt.

Patent-Einführung. Den Banquiers Gebrüdern Oppenfeld zu Berlin iſt unterm 28ſten Auguſt 1840 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Vorrichtung bei den ſogenannten pneumatiſchen Eiſenbahnen, um den Längenſchlitz in dem Röhrenſtrange luftdicht zu ſchließen und nach Erforderniß zu öffnen,

auf Acht Jahre, von jenem Termine an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Fabrikbeſitzer S. Dobbs zu Aachen iſt unterm 28ſten Auguſt 1840 ein Einführungs-Patent

auf einen an dem Reaktions-Rade angebrachten, als neu und eigenthümlich erkannten ſelbſtthätigen Regulator zur Verengung und Erweiterung der Ausfluß-Oeffnung

auf Fünf Jahre, von jenem Termine angerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 36.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 37.

Liegnitz, den 12. September 1840.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Vom 1ſten October c. an werden, mit Ausſchluß der täglichen Schnellpoſt zwiſchen Berlin und Breslau, welche in ihrem gegenwärtigen Gange unverändert fortbeſteht, ſämmtliche zwiſchen Berlin und Breslau und zwiſchen Berlin und Hirſchberg beſtehende Poſt-Verbindungen aufgehoben. Dagegen wird von demſelben Termine an eingerichtet: Bekanntmachung.

A. Eine Reitpoſt zwiſchen Berlin und Breslau, deren Abfertigung
aus Berlin täglich 7 Uhr früh,
und
aus Breslau täglich 5¼ Uhr Nachmittags,
die Ankunft dagegen
in Breslau täglich 7½ Uhr früh,
und
in Berlin täglich 6 Uhr Abends
ſtatt findet, und durch welche ein unmittelbarer Anſchluß an die Briefpoſten nach und von Hamburg und Cöln ꝛc. ꝛc. hergeſtellt wird.

B. Eine tägliche von Conducteuren begleitete Perſonenpoſt zwiſchen Berlin und Breslau, zu welcher bequeme, auf Druckfedern ruhende zwölfſitzige Wagen eingeſtellt werden, und deren Abfertigung
aus Berlin täglich 10 Uhr Vormittags,
und
aus Breslau täglich 10 Uhr Vormittags
erfolgen wird. Die ganze Tour wird in 42 Stunden zurückgelegt.

C. Eine nur zur Beförderung von Fahrpoſt-Gegenſtänden beſtimmte Güterpoſt zwiſchen Berlin und Breslau, deren Abfertigung
aus Berlin täglich 12 Uhr Mittags

und

aus Breslau täglich 1 Uhr Nachmittags,

und deren Ankunft

in Breslau täglich 7½ Uhr früh

und

in Berlin täglich 6 Uhr Abends

ſtatt finden wird.

Bei der unter B. genannten Perſonenpoſt, ſo wie bei ſämmtlichen nachſtehend aufgeführten Anſchluß-Perſonen-Poſten beträgt das Perſonengeld 6 Sgr. pro Perſon und Meile, wofür die freie Mitnahme von 30 Pfund Gepäck geſtattet iſt. Die Geſtellung von Beichaiſen findet überall nach Bedürfniß für denſelben Perſonengeldſatz ſtatt.

Zum Anſchluß an die zwiſchen Berlin und Breslau courſirenden täglichen Perſonen- und Güterpoſten werden folgende Poſten vom 1. October c. an eingerichtet:

a) Eine Perſonenpoſt zwiſchen Frankfurt a. O. und Guben über Neuzelle.

b) Eine Perſonenpoſt zwiſchen Croſſen und Guben, welche ſich an eine tägliche Perſonenpoſt zwiſchen Guben und Lübben über Lieberoſe anſchließt.

c) Eine tägliche Perſonenpoſt zwiſchen Croſſen und Hirſchberg über Naumburg a. B., Sagan, Sprottau, Bunzlau und Löwenberg. Dieſe Poſt, welche die Zwecke der aufzuhebenden Berlin-Hirſchberger Fahrpoſt zu erfüllen hat, wird abgeſendet:

aus Croſſen täglich 4½ Uhr früh,

und

aus Hirſchberg täglich 11 Uhr Vormittags.

Die ganze Tour wird in 23 Stunden zurückgelegt. An dieſe Poſten ſchließen ſich Seitenpoſten zwiſchen Croſſen und Sorau und Croſſen und Sommerfeld an.

d) Eine Perſonenpoſt zwiſchen Grünberg und Sorau über Naumburg a/B.

e) Eine Fahrpoſt zwiſchen Neuſalz und Sagan über Freyſtadt, mit welcher eine tägliche Cariolpoſt zwiſchen Freyſtadt und Sprottau in Verbindung ſteht.

f) Zwiſchen Klopſchen und Glogau, und

g) zwiſchen Polkwitz und Glogau werden neben den unverändert fortbeſtehenden täglichen Schnellpoſten tägliche Perſonenpoſten courſiren, und ſich tour und retour an die Perſonen- und Güter-Poſten zwiſchen Berlin und Breslau anſchließen.

h) Eine Perſonenpoſt zwiſchen Lüben und Winzig über Steinau.

Die bereits beſtehende tägliche Perſonenpoſt zwiſchen Liegnitz und Neiſſe wird vom 1. October c. an

i) in Lüben beginnen, und von dort nach Ankunft der Schnellpoſt von Berlin täglich 11 Uhr Abends, aus Neiſſe dagegen täglich 5 Uhr früh zum Anſchluß an dieſelbe Poſt abgefertigt werden. Die ganze Tour wird in 21 Stunden zurückgelegt.

Digitized by Google

k) Eine nur zur Beförderung von Fahrpoſt = Gegenſtänden beſtimmte tägliche Güterpoſt zwiſchen Lüben und Liegnitz, welche ſich in erſterem Orte an die Güterpoſt nach und von Berlin genau anſchließt.

l) Eine Perſonenpoſt zwiſchen Lüben und Liegnitz, welche
aus Lüben täglich 7½ Uhr Abends,
urd
aus Liegnitz täglich 4 Uhr Nachmittags
abgefertigt werden wird.

m) Eine Perſonenpoſt zwiſchen Lüben und Löwenberg über Haynau und Gröditzberg, an welche ſich in Haynau tägliche Perſonenpoſten nach Goldberg und reſp. Hirſchberg anſchließen werden.

Bei allen dieſen Seitenpoſten kommen bequeme auf Druckfedern ruhende Wagen in Anwendung, die Perſonenpoſten zwiſchen Croſſen und Hirſchberg und zwiſchen Lüben und Neiſſe werden durch Conducteure begleitet.

Berlin, den 2. September 1840.

General = Poſt = Amt.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 101. Betreffend den Ausbruch der Pocken bei den Schaafen zu Ziegling, Kr. Hoyerswerda, und in der Stadt Schönberg, Kreis Lauban. I. P. 11968.

Zur Vermeidung der Anſteckungsgelegenheit wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Schaafheerde auf dem Vorwerk Ziegling, Kreis Hoyerswerda, ſo wie in der Stadt Schönberg, Kreis Lauban, bei dem Schlacht-Schaafvieh, welches von durchziehenden Händlern erkauft worden, die Pocken ausgebrochen ſind.

Liegnitz, den 7. September 1840.

Publikandum, die Kündigung von 920.000 Rtlr. Staats-Schuldſcheine zur baaren Auszahlung am 2. Januar 1841 betr.

Nachdem die, unſerer Bekanntmachung vom 4ten d. Mts. gemäß, zur Tilgung für das zweite Semeſter 1840 beſtimmten Staats-Schuld-Scheine, in der am heutigen Tage ſtatt gehabten 15ten Verlooſung gezogen worden, werden ſie, nach ihren Nummern, Littern und Geldbeträgen in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichniſſe geordnet, den Beſitzern mit der Aufforderung hierdurch gekündigt, den Nominalwerth derſelben am 2ten Januar 1841 in den Vormittags = Stunden von 9 bis 1 Uhr, bei der Controle der Staats = Papiere, hier in Berlin, Taubenſtraße No. 30, baar abzuheben.

Da mit dem ebengenannten Tage die weitere Verzinſung dieſer Staats-Schuld-Scheine aufhört, indem nach §. 5. der Verordnung vom 17ten Januar 1820 (Geſetz-Samml. No. 577) die ferneren Zinſen dem Tilgungs = Fonds zufallen, ſo müſſen mit den Staats = Schuld = Scheinen auch die zu denſelben gehörigen 4 Zins = Coupons Ser. VIII. No. 5 bis 8, welche die Zinſen vom 2ten Januar 1841 bis dahin 1843 umfaſſen, unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für einen jeden fehlen-

Digitized by Google

den Coupon der Betrag von der Kapital-Valuta abgezogen werden wird, um für den ſpäteren Präſentanten reſervirt zu werden.

In der über den Kapital = Werth der Staats = Schuld = Scheine auszuſtellenden Quittung, müſſen dieſe einzeln mit Nummer, Litter und Geld=Betrag, ſo wie mit der Stück=Zahl der unentgeltlich eingelieferten Zins=Coupons aufgenommen werden.

Uebrigens können wir uns ſo wenig als auch die Controle der Staats=Papiere, ſich mit den außerhalb Berlin wohnenden Beſitzern ſolcher am 2ten Januar k. J. zur baaren Auszahlung kommenden Staats=Schuld=Scheine, wegen Realiſirung derſelben in Correſpondenz einlaſſen; wir überlaſſen denſelben vielmehr, dieſe Effekten an die ihnen zunächſt gelegene Regierungs=Haupt=Kaſſe, zur weitern Beförderung an die Controle der Staats=Papiere, einzuſenden.

Berlin, den 13ten Auguſt 1840.

Haupt=Verwaltung der Staats=Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Berger.

Vorſtehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt = Verwaltung der Staats-Schulden wird, nebſt dem als beſondere Beilage hier beigefügten Verzeichniß der bei der 15ten Verlooſung gezogenen und reſp. gekündigten Staats=Schuld=Scheine, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und ſämmtlichen im hieſigen Regierungs=Bezirk befindlichen Inhabern von Staats = Schuld = Scheinen zur ſorgfältigen Beachtung empfohlen.

Inſonderheit wird hiebei den einzelnen Orts = Vorſtänden die genaue Befolgung der beſtehenden Vorſchriften, wegen der ihnen obliegenden Fürſorge für die Bekanntmachung des Inhalts der Amtsblätter nochmals eingeſchärft.

Diejenigen Beſitzer von verlooſeten Staats=Schuld=Scheinen aus dieſer Ziehung, ſo wie aus den frühern Ziehungen, welche die Beſorgung der Realiſation durch unſere Haupt-Kaſſe wünſchen, werden aufgefordert, ſolche in der vorgeſchriebenen Art, gegen Empfang einer Interims=Quittung, ſo zeitig als möglich, ſpäteſtens aber bis zum 15ten December d. J. der Haupt-Kaſſe zu übergeben oder poſtfrei an ſie einzuſenden. Dieſelbe iſt zur Annahme und reſp. Weiterbeförderung von uns heut angewieſen worden.

Liegnitz, den 9ten September 1840.

Verordnungen des Königl. Provinzial=Steuer=Direktorats von Schleſien.

Verpachtung der Chauſſeegeld=Empfangsſtelle zu Brauchitſchdorf.

Die Chauſſeegeld = Empfangs = Stelle zu Brauchitſchdorf auf der Chauſſeeſtrecke zwiſchen Liegnitz und Lüben, ſoll vom 1ſten Januar 1841 ab anderweit an den Beſtbietenden verpachtet werden, und iſt der diesfällige Lizitations=Termin zum 15ten October d. J. Vormittags um 9 Uhr im Lokale des Königlichen Haupt = Steuer-Amts zu Liegnitz anberaumt. Sowohl dort als auch im Bureau des Königlichen

Provinzial-Steuer-Directorats hieſelbſt können die Bietungs- und Verpachtungs-Bedingungen während der Geſchäfts-Stunden eingeſehen werden.

Breslau, den 22ſten Auguſt 1840.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Aus dem Siegel- und Packzimmer des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats für Schleſien, iſt ſeit dem 26. v. Mts. der in Stahl geſtochene Schwarzdruckſtempel der gedachten Behörde abhanden gekommen. Bekanntmachung.

Auf demſelben befindet ſich das gekrönte, von den beiden wilden Männern gehaltene Adlerſchild mit der Kette des ſchwarzen Adler-Ordens umgeben und mit der Umſchrift:

K. Pr. Provinzial-Steuer-Directorat F. Schlesien.

Der gedachte Stempel wird hierdurch außer Gebrauch geſetzt.

Breslau, den 1ſten September 1840.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung deſſelben der Geheime Regierungs-Rath Riemann.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Dem Königlichen Ober-Landes-Gericht wird unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 21ſten Mai v. J. Die Umſchreibung der eingetragenen reſervirten Steuern für den Steuer-Fiskus betr.

betreffend die Modifikation der Allerhöchſten Ordre vom 16. März 1812 wegen der zur Dotation der Univerſität Breslau und der beiden ſchleſiſchen Schulfonds reſervirten Steuern von den ehemaligen geiſtlichen Gütern in Schleſien,

eine Abſchrift der von den Königlichen Miniſterien der Finanzen und der geiſtlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an den außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten der Univerſität Breslau und den Ober-Präſidenten der Provinz Schleſien erlaſſenen Anweiſung vom 5ten Juni d. J. zur Nachachtung mitgetheilt, um auf die Anträge der fiskaliſchen Behörden die Umſchreibung der eingetragenen reſervirten Steuern für den Steuer-Fiskus auf den Grund der mit dem angeordneten Vermerke verſehenen Hypotheken-Inſtrumente zu bewirken.

Eine Löſchung dieſer Steuern kann nicht von Amtswegen in Folge der Allerhöchſten Ordre vom 23. März 1839, ſondern nur auf den beſondern Antrag des Steuer-Fiskus erfolgen, und bei Dismembrationen genügt nicht, wie bei anderen Grundſteuern, der Nachweis der bei der Steuerbehörde gemachten Anzeige, vielmehr muß ein beſonderer Dismembrations-Konſens beigebracht werden, da die Vertheilung der eingetragenen reſervirten Steuer mehrfach nach andern Grundſätzen als den für die Grundſteuer überhaupt geltenden bewirkt worden iſt.

Digitized by Google

Hiernach ſind die Untergerichte mit Anweiſung zu verſehen.

Berlin, den 9ten Auguſt 1840.

Der Juſtiz = Miniſter. (gez.) Mühler.

An das Königl. Ober-Landes-Gericht
zu Glogau.

Zur vollſtändigen Rückgewähr der zur Dotation der ſchleſiſchen Univerſität beſtimmt geweſenen reſervirten Steuern an den Steuer = Fiskus wird es — wie die unterzeichneten Miniſterien, im Einverſtändniß mit des Herrn Geheimen Staats- und Juſtiz = Miniſters Mühler Excellenz Euer Hochwohlgeboren auf die Berichte vom 27. October vorigen und 13. Februar dieſes Jahres (No. 1205) hierdurch eröffnen, — genügend ſein, wenn die Univerſität durch den Univerſitäts-Bevollmächtigten, als ihren durch Artikel IV. §. 1. der Inſtruktion vom 18. November 1819 legitimirten verfaſſungsmäßigen Kurator auf jedes der eingetragenen Hypotheken-Inſtrumente — nicht auf dem Hypotheken-Scheine — vermerken läßt:

„die vorſtehende Steuer = Forderung iſt in Folge Allerhöchſter Ordre vom 23. März 1839 an die Staats = Verwaltung übergegangen, welches hierdurch beſcheinigt.“ Breslau, den ꝛc. ꝛc.

Der ꝛc. ꝛc.

(Siegel und Unterſchrift)

und die Inſtrumente mit dem Vermerke verſehen, dem Herrn Ober-Präſidenten überſendet werden, um deren Uebertragung auf den Staat bei dem Hypothekenbuche zu veranlaſſen.

Der eben angegebene Vermerk iſt deshalb nothwendig, um bei jeder Steuerforderung faktiſch feſtzuſtellen, daß ſie zu denen gehöre, wovon die Allerhöchſte Ordre vom 23. März 1839 handelt.

Hierdurch erledigen ſich Euer Hochwohlgeboren Anträge in den eben bezeichneten Berichten, ſo weit dieſelben nicht bereits anderweitig ihre Erledigung gefunden haben.

Berlin, ꝛc. ꝛc.

Miniſterium der Finanzen ꝛc. der geiſtlichen Angelegenheiten.

An den Königl. außerordentl. Regierungs-
Bevollmächtigten bei der Univerſität zu
Breslau Hrn. Geh. Ober = Regierungs-
Rath Heincke Hochwohlgeboren
zu Breslau.

Euer Excellenz überſenden wir hierbei Abſchrift des Erlaſſes vom heutigen Tage an den außerordentlichen Regierungs = Bevollmächtigten bei der Univerſität Breslau, betreffend die Rückgewähr der zur Dotation der ſchleſiſchen Univerſität beſtimmt geweſenen reſervirten Steuern an den Steuer = Fiskus zur gefälligen Kenntnißnahme und Berückſichtigung.

In der darin angegebenen Weiſe wird auch mit den für die beiden ſchleſiſchen Schul = Fonds eingetragenen Hypotheken = Inſtrumenten zu verfahren ſein und erſuchen

Digitized by Google

wir daher Euer Excellenz zu dieſem Zwecke das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium zu Breslau und die betheiligten Abtheilungen der Königlichen Regierungen gefälligſt mit Anweiſung zu verſehen.

Berlin, den 5ten Juni 1840.

(Namens Ihrer Excellenzen der Herren Wirklichen Geheimen Staats-Miniſter)

der Finanzen	der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten
(gez.) Graf v. Alvensleben,	J. A. A.
	(gez.) v. Ladenberg.

An den Königl. Wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präſidenten Herrn v. Merckel Excellenz zu Breslau.

Vorſtehendes wird den Unter-Gerichten unſers Departements mit Bezug auf unſere Mittheilung vom 11ten Juni 1839 (Liegnitzer Amtsblatt für 1839 Seite 209) zur Nachachtung bekannt gemacht.

Glogau, den 25. Auguſt 1840.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Anzeige über Abhaltung der Termine in Bagatell-Prozeßſachen während der Gerichts-Ferien.

Die Unter-Gerichte unſres Departements werden hierdurch aufgefordert, binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob während der Gerichtsferien auch die Termine in Bagatel-Prozeßſachen angeſetzt und abgehalten worden, und ob dieſe Einrichtung ſich als zweckmäßig bewährt oder zu Beſchwerden der Gerichtseingeſeſſenen, beſonders der Landbewohner geführt hat.

Glogau, den 3ten September 1840.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Veränderungen

im Bezirk des Ober-Landes-Gerichts zu Glogau.

1) Befördert:

dem Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Kühnaſt zu Glogau iſt eine etatsmäßige Aſſeſſor-Stelle bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Schöneich verliehen worden.

2) Verſetzt:

an die Stelle des penſionirten Land- und Stadt-Gerichts-Director Kinzel zu Guhrau iſt der Land- und Stadtrichter Hellwig zu Schömberg an das Land- und Stadt-Gericht zu Guhrau in ſeiner bisherigen Dienſt-Eigenſchaft verſetzt worden.

Se. Majeſtät der König haben einen Stellen-Tauſch zwiſchen dem Land-

Digitized by Google

und Stadtgerichts-Director und Kreis-Juſtiz-Rath Hartmann zu Mühlhauſen und dem Land- und Stadtgerichts-Director Lindau zu Glogau zu genehmigen geruht.

Der Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Leske zu Frankfurt iſt in gleicher Eigenſchaft an das Ober-Landes-Gericht zu Glogau verſetzt worden.

3) Entlaſſen:

Die Referendarien Zachmann, Herrmann und Dr. jur. Teichmann, ſind mit Vorbehalt ihres bisherigen Ranges, Titels und Wiedereintritts aus dem Königlichen Juſtiz-Dienſt entlaſſen worden.

Perſonal-Chronik.

Der zeitherige dritte Lehrer an der Stadtſchule zu Seidenberg, Jacob, wurde als Lehrer an der Volksſchule zu Görlitz beſtätiget;

desgleichen der Schuladjuvant Blum zu Thiemendorf bei Lauban als evangeliſcher Schullehrer zu Klitſchdorf, Bunzlauſchen Kreiſes.

Der Erzprieſter und Pfarrer Kretſchmer zu Birkenbrück, Bunzlauſchen Kreiſes, iſt am 21. Auguſt d. J. verſtorben.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Geſchenk-Sache.

Die evangeliſche Gemeinde zu Weichau bei Freiſtadt hat durch freiwillige Gaben im Betrage von 122 Rthlr. 26 Sgr. 6 Pf. (worunter ein Beitrag des Dominiums Ober-Weichau von 6 Rthlr.) die innere Verſchönerung der Kirche bewirkt; das Dominium Nieder-Weichau hat die Kanzel und die Stufen um den Altar neu bekleidet, die Bildniſſe von Luther und Melanchthon unter Glas und Rahmen der Kirche geſpendet; die zur Parochie gehörige Gemeinde Reinshayn hat ein Stück Land von 1¼ Morgen zu einem Kirchhofe freiwillig einrichten und mit der nöthigen Umzäunung verſehen laſſen, und die Schulgemeinde Weichau hat aus eigenem Antriebe für die Schule eine neue Scheuer von 9 Ellen Länge und 7 Ellen Tiefe erbaut, wozu die beiden Dominien einen Theil des nöthigen Bauholzes gegeben haben. Gern bringen wir dieſe Beweiſe kirchlichen Sinnes belobend zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 5ten September 1840.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Erlaubniß zu Privatunterricht als Hauslehrer.

Für den Candidaten der Theologie Heinrich Gotthold Böhmer, gegenwärtig zu Driewitz, Hoyerswerdaſchen Kreiſes, iſt die Erlaubniß gegeben worden, Privatunterricht als Hauslehrer zu ertheilen.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 37 und das Verzeichniß der bei der 15ten Verlooſung gezogenen Staats-Schuldſcheine.)

Digitized by Google

B

in der funfzehnten Verlooſung gez
Verwaltung der Staats-Schulden von
gekün

I. Staats-

No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.
18314	E	18462	A	18762	D
15	E	65	C	89	B
	F		F		C
16	B	66	C		D
17	C		D	90	A
18	A	67	A	93	E
	C		H	95	F
	E	505	A	98	B
	F		D	814	B
19	B	20	A		E
	F	31	B	15	D
24	L	32	C		E
25	E	34	B		G
	F		C	21	A
26	B		D	25	B
	G	35	A	26	A
31	C		B	43	A
32	I		C		B
36	H	47	C		C
43	B	53	E		D
	F	62	A		E
49	K	93	C	45	A
65	C	95	B		E
66	C		D	46	C
70	A	629	A		D
	D		B	64	A
94	E		C		D
403	A		D		E
	C		E	65	B
	D	30	A		D
23	C		D	74	C
25	B		E	75	G
	C	45	B	77	A
45	B		F		C
46	B	700	D	97	C
	C	40	K	98	C
54	A	43	B	900	A
55	A		C		B
	B	55	A		C
	D		B		D
	E		C		E
61	D		G	4	B

o. 103
r. die Em-
ang ohne
beſcheinig-
Quittungen
r die im
uart. 1840
Domain-
äußeru-gs-
abs einge-
ten Kapi-
talien.
F. 5121.

o. 104.
ſammlung
r evangel.
nskollekte
Wieder-
au des in
wig, Re-
r. Bezirk
ltan abge-
annten
ge. Schul-
auſes.
C 6355

IV. Staats-Schuldſcheine à 200 Rthlr.

No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.
8907	A	19698	B	20246	A	20428	B	20695	B	20923	B	21050	B	21160	A	21327	C
	C	734	A		B		C		C		C		C		B	29	C
10	B	52	E		D		D		D	24	A	51	B	61	A	30	B
	C	88	B	47	C		E	97	E		B		C		B		C
	D	89	E	52	B	29	A	705	B	25	B	52	B	62	A	32	B
	E	93	C		C		E	9	B		C		C		B	33	B
12	A	814	C		D	40	A		C	26	B	53	B	63	A	34	B
18	E	70	G	53	B	43	A	59	B	27	A		C		B		C
49	F	73	H		C	46	C		E		B	54	B	64	A	41	B
95	A	76	C	57	A	60	B	60	A		C		C	65	B	42	B
99	B	95	C	67	I		C		B		D	55	B	66	C	43	B
9000	E	923	B	68	A		D		D	28	A		C	67	C	44	B
1	A	30	A		B	61	A		E		C	60	B	68	C	45	B
2	B	36	C		D		B	63	B	30	B		C	69	C		C
3	A	38	C	75	D	64	D	95	A	59	B	61	B	70	C	46	B
21	C		D	365	A	67	A		B	60	B	63	A	71	C	79	A
25	C	44	D		B		B	97	A	87	B		B	82	A	90	B
	F		E		D	89	A	805	B	89	B	65	A		B		C
51	B	20007	B		E	93	A	6	B	90	B		B		C	91	B
59	A	16	D	67	F		C	8	B	91	B	91	D		D		C
60	A		E	69	A	502	C	9	A	92	B	96	H		E	92	B
61	C		F		B	4	A		B		C	121	C	211	B		C
	E	20	A		C	6	B		G	99	F	33	B	12	B	93	B
	G	35	B		D		C	10	C	21009	C		C	13	B	94	B
62	A	37	B		E	8	A	60	A		D	50	A	50	B		C
65	C	38	B	70	A	24	B		B		E		B		C	96	C
67	D	45	E		B		C		C	11	B		C	51	B	97	C
167	B	48	E		C		E	61	A		D		D		C	409	C
84	C	59	B		D	26	C		B	13	A	51	C	52	B		D
86	B		C		E	629	A		D	14	A	52	B		C	39	A
98	E		D	71	A	31	B	62	A		B		C	53	C		B
205	A		E	73	B	32	A		B		C	53	C	54	B		C
	D	63	C		C	35	D	63	A	15	A	54	B		C	40	A
335	D		D	76	F	43	C		B	46	B		C	83	B		B
53	D	64	A	93	B	44	B		C		C	55	B	84	G		C
55	A		B	99	A	85	C	900	B	47	B		C	321	C	41	A
	B	158	C	414	M		D		C		C	56	A	22	C		B
60	D	87	D	17	E	88	O	1	B	48	B		B	23	C		C
	E		E	19	C	90	A	2	A		C	58	A	24	C	93	O
595	A	242	A	25	A	92	D	11	B	49	B		B	25	C	94	B
	C	43	C	27	E	93	D		C		C	59	A	26	C	152906	A
689	B		D	28	A	95	A	12	B								

500 Stück à 200 Rthlr. = 100,000 Rthlr.

... Verlooſung gezogenen Staats-Schuldſcheine.)

Noch St

No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.
92692	A	92712	H	92724	G	92778	A	92789
	B		K		H		C	
	D	13	B		I		D	
	E		C		K		E	90
	F		E	25	B		F	
	G		F		C		G	
	H		G		F		H	
	I		I		G		K	
	K	14	A		H	79	A	

F. v. Berger.

...ats-Schulden.

..... 920,000 Rthlr.

= 200,200

= 100,000

= 19,800

= 100,000

= 500,000 Rthlr.

n.

2002 Stück à 100 Rthlr. = 200,200 Rthlr.

No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.
99872	I	99881	K	99889	I
	K	82	C		K
73	B		E	90	A
	C		F		B
	D		G		E
	E		H		F
	G		I		G
	H		K		H
	I	83	A		I
	K		B		K
74	B		D	91	A
	E		F		B
	G		G		D
	K		H		E
75	A		I		G
	B		K		H
	E	84	A		I
	G		B		K
	H		C	92	A
	K		D		B
76	A		E		F
	B		F		H
	C		I		I
	E		K		K
	F	85	A	93	C
	G		B		E
	I		D		H
	K		E		K
77	A		G	94	A
	B		H		C
	C		I		D
	D		K		E
	I	86	A		F
	K		B		I
78	B		D		K
	G		H	95	B
	H	87	B		C
	I		F		E
	K		H		F
79	C		I		K
	E		K	96	A
	H	88	A		B
	I		B		D
	K		C		E
80	C		D		F
	D		E		H
	E		F		K

No. 103
betr. die Empfang ohne ... bescheinigten Quittungen über die im ... Quart. 1840 ... Domainen-Veräußerungs-Fonds eingezahlten Kapitalien.
II. F. 5121.

No. 104.
... Einsammlung ... evangel. Hauskollekte ... zum Wiederaufbau des in ... ankwitz, Regier. Bezirk ... abgebrannten ... evangl. Schulhauses.
I. C 6386

Digitized by Google

Noch Staats=Schuldſcheine à 100 Rthlr.

No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.
9898	B	99907	C	99916	H	99927	G	99937	F	99946	E	99954	C	99961	G	99968	F
	C		H		I		H		H		F		D		H		G
	D		I	17	A		I		I		H		E		I	69	A
	F	8	B		B		K		K		K		H		K		B
	G		D		D	28	B	38	B	47	B		I	62	A		C
	I		F		F		D		C		C	55	A		B		E
	K		G		H		E		D		F		C		C		H
99	B		K	18	D		I		E		G		E		D		I
	D	9	D		E		K		F		H		F		E		K
	F		G		H	29	B		G	48	A		G		F	70	A
	I		H		K		C		I		B		H		G		C
	K		I	19	A		G	39	B		C		I		H		D
900	A	10	A		E		H		C		D		K		I		E
	B		F		F		I		E		E	56	A		K		F
	C		H		I		K		F		F		B	63	B		G
	D	11	B		K	30	A		G		G		C		C		H
	F		C	20	B		B		K		H		D		E		I
	G		D		C		C	40	A		I		F		F		K
	H		F		F		D		D		K		G		G	71	B
	I		G		G		E		E	49	A		H		H		D
1	A		H		H		F		G		B		I		K		E
	B		I		I		G		H		F		K	64	A		F
	E	12	B	21	A		I		K		H	57	A		B		G
	G		C		B		K	41	A		I		D		C		H
	H		D		D	31	E		B	50	A		F		D		I
	I		H		E		G		C		B		H		E		K
	K		K		G		H		D		C		K		F	72	A
2	B	13	A		I	32	A		E		E	58	A		G		B
	D		B	22	A		B		F		G		B		I		C
	E		E		B		C		G		H		C		K		D
	H		F		C		K	42	A		K		D	65	A		E
	I		G		E	33	A		C	51	A		E		C		F
	K		H		H		C		F		B		F		D		G
3	C		I		K		D		G		C		G		E		H
	E		K	23	D		E	43	A		D		H		F		I
	F	14	A		E		F		B		E		I		G		K
	G		B		F		H		C		H		K		H	73	A
	H		C		G		K		D		I	59	A		I		D
	I		D	24	F	34	B		F		K		B		K		K
4	A		F		H		D		H	52	A		C	66	C	74	C
	B		G	25	A		F		I		D		D		D		D
	D		H		B		H	44	A		E		E		E		E
	E		I		D		I		B		G		F		F		F
	F	15	A		E		K		D		H		G		G		H
	G		B		F	35	D		H		I		H		I		I
	H		C		H		E		I		K		I		K		K
	K		D		K		I		K	53	A	60	A	67	B	75	A

Amts = Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 38.

Liegnitz, den 19. September 1840.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 103. Betr. die Empfang ahme der beſcheinigten Quittungen über die im 2. Quart. 1840 zum Domain.-Veräußerungs-Fonds eingezahlten Kapitalien. II. F. 5121.

Die von der hieſigen Königlichen Regierungs-Haupt-Kaſſe ausgeſtellten Quittungen über die im 2ten Quartal 1840 eingezahlten Kapitalien für Ablöſungen von Domanial-Präſtationen, ſo wie an Kauf- und Erbſtandsgeldern für Domainen-Grundſtücke ſind nunmehr nach erfolgter Beſcheinigung Seitens der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden den betreffenden Spezial-Kaſſen zur Aushändigung an die Intereſſenten überſandt worden. Letztere haben ſich daher bei dieſen Kaſſen zur Empfangnahme der beſcheinigten Quittungen gegen Zurückgabe der ihnen ertheilten Interims-Quittungen zu melden, was ihnen hierdurch bekannt gemacht wird.

Liegnitz, den 2ten September 1840.

No. 104. Einſammlung einer evangel. Hauskollekte zum Wiederaufbau des in Jänkwitz, Regier. Bezirk Breslau abgebrannten evangel. Schulhauſes. I. C 6366

Es iſt zum Wiederaufbau des in Jänkwitz, Regierungs-Bezirks Breslau, abgebrannten evangeliſchen Schulhauſes eine evangeliſche Hauskollekte in der Provinz Schleſien höhern Orts bewilligt worden.

Wir bringen dies in Gemäßheit des Erlaſſes Sr. Excellenz des Herrn Ober-Präſidenten von Merckel vom 2ten d. Mts. zur Kenntniß der evangeliſchen Einſaſſen unſers Verwaltungs-Bezirks und beauftragen die Herren Landräthe und Magiſträte, die Einſammlung der Haus-Kollekte bei den evangeliſchen Einwohnern unſers Verwaltungs-Bezirks zu bewerkſtelligen, und den Ertrag dieſer Sammlung mit einem genauen Geldſorten-Verzeichniſſe durch die betreffenden Kreis-Steuer-Kaſſen binnen 8 Wochen an unſere Haupt-Kaſſe einzuſenden.

Daß ſolches geſchehen, iſt uns gleichzeitig unter Beiſchluß der vorgeſchriebenen Nachweiſung nebſt Spezialien anzuzeigen.

Liegnitz, den 7ten September 1840.

Digitized by Google

Verordnungen des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats von Schleſien.

Verpachtung der Chauſſeegeld-Empfangsſtelle zu Brauchitſchdorf.

Die Chauſſeegeld-Empfangs-Stelle zu Brauchitſchdorf, auf der Chauſſeeſtrecke zwiſchen Liegnitz und Lüben, ſoll vom 1ſten Januar 1841 ab anderweit an den Beſtbietenden verpachtet werden, und iſt der diesfällige Lizitations-Termin zum 15ten October d. J. Vormittags um 9 Uhr im Lokale des Königlichen Haupt-Steuer-Amts zu Liegnitz anberaumt. Sowohl dort als auch im Bureau des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats hieſelbſt können die Bietungs- und Verpachtungs-Bedingungen während der Geſchäfts-Stunden eingeſehen werden.

Breslau, den 22ſten Auguſt 1840.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Berechnung der Kopialien bei Abſchriften von 6 und mehr Bogen.

Das nachſtehende Juſtiz-Miniſterial-Reſcript vom 24. April a. c., als dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht per Rescriptum vom 1. Auguſt a. c. zur Achtung zugefertigt:

„Dem Gerichts-Amt Ober- und Nieder-Seifferſdorf wird auf die Anfrage vom 15ten d. Mts.,

betreffend die Berechnung der Kopialien für Abſchriften und Beilagen, ſobald dieſelben 6 Bogen oder mehr betragen,

der Beſcheid ertheilt, daß die nach der Verfügung vom 6. Februar 1832 (Jahrb. Band 39 S. 189) zuläßige Berechnung der Schreibgebühren auch bei ſtoßweiſen Abſchriften, und zwar für jeden Stoß von 6 Bogen beſonders in Anwendung zu bringen iſt. Bei den Untergerichten können demgemäß nach der allgemeinen Sportel-Taxe Abſchnitt I. No. 28. für jeden der beiden erſten Bogen 2 Sgr., für jeden der folgenden 4 Bogen aber 1 Sgr. 3 Pf. Kopialien in Anſatz gebracht werden. Es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß die Bogen vorſchriftmäßig geſchrieben ſein müſſen, jede Seite alſo mindeſtens 24 Zeilen und jede Zeile mindeſtens 12 Silben enthalten muß.

Hiernach hat das Gerichts-Amt künftig zu verfahren.

Berlin, am 24. April 1840.

Der Juſtiz-Miniſter. (gez.) Mühler.

An das Gerichts-Amt Ober- und Nieder-Seifferſdorf z. H. des Hrn. Juſtizraths Wunſch zu Sagan, in Schleſien."

Digitized by Google

wird ſämmtlichen Untergerichten des Departements zur Richtſchnur mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß bei Abſchriften, die nach der Gebühren-Taxe vom 9ten October 1833 angefertigt werden, das ſtoßweiſe Taxiren nicht ſtatt findet, vielmehr für jeden vorſchriftsmäßig geſchriebenen Bogen, ohne Rückſicht auf die Zahl, 2½ Sgr. Kopialien zuläßig ſind.

Glogau, den 8ten September 1840.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

In Folge einer Verfügung des Königlichen Miniſterii des Innern und der Polizei vom 18ten v. Mts. ſind uns von der landwirthſchaftlichen Abtheilung der Königlichen Regierung in Frankfurt a/O. ſämmtliche von der vormaligen Königlichen General-Kommiſſion für die Neumark in Soldin in Regulirungs-Gemeinheits-Theilungs- und Ablöſungs-Sachen in der Ober-Lauſitz ausgeſchriebenen und noch rückſtändigen Koſten und Vorſchüſſe zur Einziehung überwieſen worden, und fordern wir daher alle Gutsherrſchaften und ſtädtiſchen und bäuerlichen Grundbeſitzer der Ober-Lauſitz, welche dergleichen Koſten oder Vorſchüſſe reſtiren, auf, dieſelben, inſoweit die Kreisſteuer-Kaſſen nicht mit deren Einziehung beauftragt ſind, unmittelbar an unſere Kaſſe franco einzuzahlen. Betr. die rückſtänd. Koſten u. Vorſchüſſe in den in der Ober-Lauſitz ſchwebenden Regulirungs-Gemeinheits Theil. u. Ablöſungs-Sachen.

Breslau, den 4ten September 1840.

Die Königliche General-Commiſſion für Schleſien.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der Pfarrer Müller an der katholiſchen Kirche zu Leipe bei Jauer iſt zum Erzprieſter des Bolkenhayner Archipresbyterats ernannt worden. Perſonal-Chronik.

Der Züchnermeiſter Hoffmann zu Lähn wurde als Rathmann bei dem dortigen Magiſtrat wiedergewählt und beſtätiget.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

I. Witterung.

Die Witterung des Monats Auguſt war vorherrſchend hell, warm und trocken. Regenſchauer hatten an mehreren, anhaltendes Regenwetter dagegen nur an wenigen Tagen ſtatt. Vollſtändig entwickelte Gewitter waren ſelten und die weſtlichen Luftſtrömungen vorherrſchend. Das Erndtegeſchäft konnte deshalb, ohne Unterbrechungen zu erleiden, fortgeſetzt werden. In den Nächten waren mitunter nicht unbedeutende Nebel zu bemerken; auch war am 9ten Auguſt Abends ¼ auf 9 Uhr zu Friedeberg a/Q. am ſüdlichen Horizont ein Meteor von ziemlicher Größe und Farbe des bren- Hiſtoriſche Nachrichten aus dem Liegnitzſchen Regier.-Bezirk für den Monat Auguſt 1840.

nenden Schwefels, und zwar in der Richtung nach Norden, doch nur ſehr kurze Zeit bemerkbar. Die mittlere Barometerhöhe betrug 27″ 8‴.

II. Mortalität.

Der Geſundheitszuſtand der Menſchen war im Allgemeinen ſehr günſtig. Die Zahl der Kranken war gering, auch der Verlauf der Krankheiten gutartig. Am häufigſten waren katarrhaliſche und rheumatiſche Affektionen mit vorherrſchender Tendenz nach den Unterleibs-Organen: rheumatiſche Magenbeſchwerden, Uebelkeiten, Erbrechen, Kolik, Durchfall, Dyſenterie, Kopf- und Gliederreißen, Bruſtkatarrhe, katarrhaliſche und rheumatiſche Fieber. Die Pocken kamen vor: im Kreiſe Rothenburg und zwar in Keula bei 2, in Leippa bei 12, in Sagan bei 4, in Podroſche bei 1, in Muskau bei 1, in Weißkeiſel bei 2 Individuen. Im Grünberger Kreiſe graſſirten in den Ortſchaften Plothow und Krampe die Ruhr und das Scharlachfieber, doch iſt die Krankheit wiederum im Abnehmen. Die Sterblichkeit war im Allgemeinen nur als gering zu bezeichnen.

Wegen Mangels an Aufſicht ertrank ein 3 Jahr alter Knabe in einem Mühlteiche und ein 1¾ Jahr altes Kind wurde von dem Handpferde eines Fuhrmannes am Kopfe ſo beſchädigt, daß es nach einigen Stunden ſtarb. Ein an epileptiſchen Zufällen leidender Bäckergeſelle ſtürzte während des Angelns in die Oder bei Glogau, und obgleich er von dem, in der nahen Militair-Schwimmanſtalt daſelbſt anweſenden Schwimmlehrer Lincke noch lebend aus dem Waſſer gezogen wurde, ſo ſtarb er doch nach einer Stunde in Folge hinzugetretener Krämpfe. Beim Baden ertrank der 14 Jahr alte Sohn der Majorin v. Merkatz in einer Waſſergrube bei der Ziegellei in Klein-Kauer, Glogauer Kreiſes.

Der Malergehülfe Buſchmann aus Liegnitz, welcher mit mehreren andern Perſonen in der katholiſchen Kirche zu Profen, Jauerſchen Kreiſes beſchäftigt war, brach mit dem Gerüſte zuſammen und verwundete ſich dergeſtalt am Kopfe, daß er ohngeachtet ſchnell angewandter ärztlicher Hülfe nach zwei Stunden ſtarb.

Im Steinbruche zu Neu-Warthau, Bunzlauer Kreiſes, fand ein Arbeiter durch Herabfallen einer losgearbeiteten Steinmaſſe den Tod.

Eine Häuslerfrau zu Hermsdorf, Löwenberger Kreiſes, wurde in ihrem Hauſe erhängt gefunden. Schwermuth ſcheint Veranlaſſung dazu geweſen zu ſein, ein Uebel das in ihrer Familie bereits wiederholt vorgekommen war; denn ihre Mutter hat ſchon ihren Tod dadurch gefunden, ein Bruder ſtarb daran im Plagwitzer Irrenhauſe und ein zweiter Bruder iſt blödſinnig erklärt worden.

Zwei im Schönauer Kreiſe verſtorbene Individuen erreichten das hohe Alter von 80 Jahren.

Der Geſundheitszuſtand der Hausthiere war ebenfalls günſtig. In den Kreiſen Goldberg-Haynau und Glogau kamen bei dem Rindvieh mehrere Fälle von Milzbrand vor. In Dittersbach, Lübner Kreiſes, fielen mehrere Schafe, welche im Mai d. J. von einem der Tollkrankheit verdächtigen Hunde gebiſſen worden waren, an der Tollkrankheit. Liegnitz, den 6ten September 1840.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

Extrablatt
zu dem
Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 38.

Liegnitz, den 19. September 1840.

Allerhöchſte Königliche Kabinets-Ordre.

Durch Meine Ordre vom 10. v. Mts. habe Ich bereits, dem letzten Willen Meines in Gott ruhenden Herrn Vaters gemäß, allen Denjenigen, welche ſich an Seiner ruhmvollen Regierung durch politiſche Verbrechen vergangen haben, Begnadigung verkündet; den heutigen denkwürdigen Tag, an welchem Mir von einem großen Theile Meiner getreuen Unterthanen die Erbhuldigung geleiſtet wird, will auch Ich, tief durchdrungen von der Gnade des Allmächtigen, durch einen Akt des von Ihm Mir verliehenen Begnadigungsrechtes auszeichnen. Zu dem Ende bewillige Ich

A. den Erlaß der ſchon erkannten Freiheits- und der noch unvollſtreckten Vermögensſtrafen, ſo wie da, wo noch nicht rechtskräftig erkannt worden iſt, die Niederſchlagung der eingeleiteten oder noch bevorſtehenden Unterſuchung in Anſehung folgender bis zum heutigen Tage, ſei es von Perſonen des Militair- oder Civilſtandes, verübten Verbrechen oder Vergehen:

1) aller Kontraventionen gegen Polizei-Geſetze jeder Art;
2) aller Vergehen gegen die Forſt-, Jagd-, Bergwerks-, Poſt-, Stempel-, Steuer- und Zollgeſetze, ſoweit nicht die Rechte Dritter, namentlich der Zollvereinsſtaaten, dabei konkurriren;
3) der unerlaubten Selbſthülfe;
4) ſolcher zum erſtenmale verübten thätlichen Widerſetzlichkeiten gegen obrigkeitliche Abgeordnete oder Wachtmannſchaften, bei welchen keine Mißhandlungen der letzteren geſchehen ſind;
5) der Verletzungen des Hausrechts;
6) der aus grober Fahrläſſigkeit oder durch Uebertretung von Polizeigeſetzen herbeigeführten körperlichen Verletzungen, ohne Beſchränkung in Bezug auf die Erheblichkeit des Schadens;
7) der Zweikämpfe ohne Unterſchied des Standes der Perſonen, zwiſchen welchen ſie vorgefallen, ſowohl rückſichtlich der Haupturheber als der Hülfeleiſtenden;

Digitized by Google

8) der aus Lüſternheit verübten Diebſtähle, ſo wie der kleinen Felddiebſtähle;
9) der von Perſonen des Soldatenſtandes zum erſtenmale begangenen Deſertion, und der unbefugten Auswanderung Militairpflichtiger, jedoch rückſichtlich derer, welche noch nicht zurückgekehrt ſind, nur unter der Bedingung, daß ſie dies binnen ſechs Monaten freiwillig thun, in welchem Falle die gegen ſie etwa ſchon ergangenen Kontumazial-Urtheile aufgehoben, das bis zu ihrer Rückkehr noch nicht eingezogene Vermögen ihnen freigegeben, und diejenigen Deſerteurs, gegen welche das Kontumazial-Urtheil vor Publikation der Kabinets-Ordre vom 23. März 1839 vollſtreckt worden iſt, nach Kriegsgebrauch rehabilitirt werden ſollen;
10) aller derjenigen rein militairiſchen Vergehen, mit Ausſchluß der Inſubordinationen, welche geſetzlich nur mit Arreſt beſtraft werden.

Keinem dieſer Angeſchuldigten ſoll aber die Abolition der Unterſuchungen wider ſeinen Willen zu Theil werden, es ſteht vielmehr Jedem frei, ſtatt derſelben die Fortſetzung des Unterſuchungs-Verfahrens zu wählen, bei deſſen Ergebniß es dann jedoch verbleibt.

B. Ich bin ferner geneigt, auch ſolchen wegen anderer, ſchwererer Verbrechen verurtheilten Strafgefangenen,

— mit Ausnahme jedoch derer, die des Mordes, Raubes, Diebſtahls, der Unterſchlagung, des Betrugs, des vorſätzlichen Meineides, der Falſchmünzerei, der vorſätzlichen Brandſtiftung oder Hülfsleiſtung oder Begünſtigung bei dieſem Verbrechen ſich ſchuldig gemacht haben, —

Begnadigung oder Strafmilderung zu gewähren, welche

1) bis zum heutigen Tage mindeſtens die Hälfte ihrer beſtimmten Freiheitsſtrafen, oder falls ſie zu lebenswieriger Einſperrung verurtheilt ſind, ſchon mehr als zehn Jahre davon abgebüßt, zugleich aber
2) durch ihre tadelloſe Aufführung während der Detention nach dem pflichtmäßigen Urtheil der Vorgeſetzten und des Seelſorgers der Strafanſtalt überzeugende Beweiſe ihrer erfolgten Beſſerung gegeben haben, und
3) deren Freilaſſung auch den ſonſtigen Umſtänden nach keine Beſorgniß für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erweckt.

Ich beauftrage daher rückſichtlich der civilgerichtlich Verurtheilten den Juſtiz-Miniſter Mühler und den Miniſter des Innern und der Polizei von Rochow, rückſichtlich der militairgerichtlich Verurtheilten aber den Kriegs-Miniſter, General der Infanterie von Rauch, Mir Verzeichniſſe derjenigen Sträflinge, bei welchen vorſtehende Bedingungen eingetreten ſind, einzureichen, und ſich dabei gutachtlich über die von Mir zu gewährende Strafmilderung zu äußern.

Das Staats-Miniſterium hat für die ſchleunige Bekanntmachung dieſes Meines Befehls durch die Amtsblätter und für deſſen Ausführung Sorge zu tragen.

Königsberg, den 10. September 1840.

gez. Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Miniſterium.

Digitized by Google

Patentirungen.

Dem Tiſchlermeiſter Ernſt Ferdinand Schob zu Berlin iſt unter dem 31. Auguſt 1840 ein Patent

auf eine durch Zeichnung erläuterte, für neu und eigenthümlich erachtete Einrichtung zum luftdichten Verſchluß von Fenſtern und Thüren,

auf Fünf Jahre, von dem gedachten Zeitpunkte ab für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Papier-Fabrikanten F. L. Mylius zu Zanow bei Cöslin iſt unter dem 31. Auguſt 1840 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes Mittel zum Bläuen des weißen Papierſtoffes,

auf Sechs Jahre, von dem gedachten Termine ab, für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Dem Seidenfärber H. J. Neuhaus zu Krefeld iſt unter dem 10ten September 1840 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beſchreibung dargelegtes Verfahren, um Fäden aus Seide oder Geſpinnſt aus anderm Material ſowohl in Strängen als auch in Ketten zu bedrucken, ſo weit ſolches als neu und eigenthümlich erkannt worden iſt,

auf Sechs Jahre, von jenem Termine an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Verdienſtliches.

Die evangeliſche Kirchgemeinde zu Zodel, Görlitzer Kreiſes, hat ſeit einer Reihe von Jahren ſowohl durch Geſchenke, welche einzelne Glieder dieſer Gemeinde der Kirche gemacht, als auch durch öftere Geſammtbeiträge zu Reparaturen und Verſchönerungen der Kirche ihren kirchlichen Sinn auf eine erfreuliche Weiſe bekundet, was hiermit belobend anerkannt wird.

Liegnitz, den 9ten September 1840.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verdienſtliches.

In der katholiſchen Kirche zu Wahlſtatt, Liegniſchen Kreiſes, iſt durch die Gemeinde, unter Zutritt des Kirchen-Patrons, eine Schalldecke über die bisher unbedachte Kanzel mit einem Koſtenaufwande von 50 Rthlr. beſchafft und außerdem ſind durch einzelne Mitglieder zwei neue Kanzelbekleidungen geſchenkt worden.

Digitized by Google

Verzeichniß
der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Perſonale bei den Patrimonial-Gerichten im Glogauſchen Oberlandes-Gerichts-Bezirk.

№	Namen des Gutes.	Namen des Kreiſes.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angeſtellten Richters.
1.	Moſchendorf,	Goldberg-Haynau	Der Bürgermeiſter Bail zu Schönau	Der Stadtger.-Aſſeſſor Schüler zu Bunzlau.
2.	Herrſchaft Gräditzberg	desgl.	derſelbe	Land- u. Stadtger.-Aſſ. Liebig zu Haynau.
3.	Nieder-Gräditz,	desgl.	derſelbe	derſelbe.
4.	Probſthayn und Nieder-Steinberg,	desgl.	derſelbe	Juſtizverweſ. Anderſeck zu Löwenberg.

Verzeichniß
der im Monat Auguſt 1840 gewählten und vereideten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Goldberg-Haynauer Kreis.		
Nieder-Alzenau und Neu-Schweinitz,	Menzel	Gerichtsſcholz	Nieder-Alzenau.
Modelsdorf,	König	Bauergutsbeſitzer	Modelsdorf.
Peiswitz,	Tſchirſchke	desgl.	Peisdorf.
	Liegnitzer Kreis.		
Pohlwitz,	v. Randow	Rittergutsbeſitzer und K. Lieutenant	Pohlwitz.
Raudewitz, Kniegnitz, Liebenau, Raiſchmannsdorf, Tſcharnickau, Tſchierſchkau,	Nuſche,	Gerichtsſcholz	Kniegnitz.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 38.)

Digitized by Google

Amts = Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 39.

Liegnitz, den 26. September 1840.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 105. Die Einreichung der Nachweiſe über das Privat-Schulweſen betr. C. 6646.

Die in No. 22. des diesjährigen Regierungs-Amtsblattes erfolgte Veröffentlichung der Inſtruktion vom 31. December 1839, betreffend das Privat-Schulweſen, gab den ſtädtiſchen Schul-Deputationen auf, Nachweiſe von den vorhandenen Privatſchulen und Privat-Erziehungs-Anſtalten durch die betreffenden Herren Superintendenten und Schul-Inſpectoren bei der unterzeichneten Regierung binnen zwei Monaten einzureichen. Dieſer Aufgabe iſt noch nicht durchgängig genügt worden, weshalb die noch im Rückſtande befindlichen Schul-Deputationen hierdurch erinnert und zugleich die Herren Landräthe veranlaßt werden, Nachweiſe von den auf dem Lande befindlichen Hauslehrern binnen ſechs Wochen bei uns unmittelbar einzureichen. Liegnitz, den 18ten September 1840.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Die ſofortige Ausführung der Allerhöchſten Begnadigungen betr.

Unter Hinweiſung auf die an das Königliche Staats-Miniſterium ergangenen, in der Beilage zu No. 38 des Juſtiz-Miniſterial-Blattes unter No. II. und III. abgedruckten Allerhöchten Ordres d. d. Königsberg den 10. Sept. 1840 wird ſämmtlichen Gerichten und Unteruchungs-Behörden des Departements hierdurch aufgegeben, unter Bekanntmachung der Allerhöchſten Gnade die ſofortige Entlaſſung der Perſonen, welche ſich wegen eines der in den Umfang der Amneſtie Litt. A. No. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 der Allerhöchſten Ordre No. II. fallenden Verbrechen oder Vergehen in Haft befinden, ſo wie die Aufhebung der wegen ſolcher Verbrechen oder Vergehen noch anhängigen Unterſuchungen, und die Niederſchlagung der Koſten, ſo weit deren Erlaß Allerhöchſt befohlen iſt, zu bewirken, vorausgeſetzt, daß von den Betheiligten nicht die Fortſetzung der Unterſuchung verlangt wird, und wie ſolches geſchehen, nicht nur in Separatberichten zu den hier befindlichen Kontroll-Akten anzuzeigen, ſondern auch in einem binnen 14 Tagen zu erſtattenden General-Berichte die einzelnen Fälle namhaft zu machen, in welchen die Allerhöchſte Begnadigung eingetreten. Diejenige Gerichts-Behörde bei welcher kein Fall dieſer Art vorliegen ſollte, hat darüber binnen der gedachten beſtimmten Friſt Anzeige zu erſtatten, und dieſe Negotiv-Anzeige auch auf den Inhalt der Bekanntmachung vom 18. Auguſt c. auszudehnen. Glogau, den 22. Sept. 1840.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Digitized by Google

Nachwei-

der Durchſchnitts-Marktpreiſe des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, ſo wie der

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Getraide. Weitzen pr. Schfl. rtl.	ſgr.	pf.	Roggen pr. Schfl. rtl.	ſgr.	pf.	Gerſte pr. Schfl. rtl.	ſgr.	pf.	Hafer pr. Schfl. rtl.	ſgr.	pf.	Erbſen pr. Schfl. rtl.	ſgr.	pf.	Hirſe pr. Schfl. rtl.	ſgr.	pf.	Buchweitzen pr. Schfl. rtl.	ſgr.	pf.	Bil… Grau… pr. Sch… rtl.	ſgr…
1.	Beuthen a. d. O.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2	1	14	4	3	14	1	—	—	—	2	21
2.	Bunzlau.	2	15	6	1	16	8	1	7	—	1	1	—	1	19	9	3	5	—	—	—	—	4	26
3.	Freyſtadt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—
4.	Glogau.	2	1	5	1	13	—	1	1	10	1	1	7	1	14	—	1	16	5	1	7	6	3	8
5.	Görlitz.	2	25	5	1	20	—	1	11	11	1	—	11	1	28	6	3	25	—	1	15	—	3	17
6.	Grünberg.	2	7	11	1	13	6	1	2	6	1	1	2	1	22	4	1	23	3	1	11	11	3	18
7.	Haynau.	2	8	6	1	11	8	1	4	7	—	29	5	1	11	10	3	14	—	—	—	—	3	22
8.	Hirſchberg.	2	27	—	1	19	2	1	9	—	1	2	3	1	21	6	4	4	—	—	—	—	5	10
9.	Hoyerswerda	2	7	11	1	15	8	1	7	9	—	29	8	2	6	11	1	28	2	1	10	2	2	20
10.	Jauer.	2	19	—	1	13	9	1	4	—	—	29	7	1	9	—	4	8	—	—	—	—	5	12
11.	Landeshut.	2	15	2	1	20	—	1	12	8	1	1	10	1	15	—	4	—	—	3	6	—	6	12
12.	Lauban.	2	17	6	1	23	2	1	11	3	—	28	9	1	28	9	3	27	6	—	—	—	4	7
13.	Liegnitz.	2	4	8	1	12	2	1	3	5	1	—	8	1	13	—	5	11	11	—	—	—	5	17
14.	Löwenberg.	2	18	7	1	18	6	1	9	3	1	—	6	1	22	—	3	16	—	—	—	—	3	20
15.	Lüben.	2	4	8	1	8	5	1	3	6	1	—	8	1	13	—	4	6	—	—	—	—	4	27
16.	Polkwitz	2	3	9	1	9	—	1	10	—	1	8	9	1	28	—	3	14	—	—	—	—	3	—
17.	Sagan.	2	15	9	1	16	11	1	11	5	1	2	11	1	27	6	4	3	9	—	—	—	3	2
18.	Schmiedeberg.	2	15	—	1	17	6	1	9	—	1	4	—	1	15	—	3	11	—	—	—	—	4	11
19.	Schönau.	2	7	6	1	14	9	1	6	3	1	1	3	1	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20.	Sprottau.	2	13	4	1	17	6	1	11	6	1	1	7	1	12	9	3	19	10	—	22	7	3	3
	Summa	43	18	7	27	11	4	22	16	10	19	22	8	31	9	2	63	7	11	9	13	2	76	16
	durch Fraktion	2	12	8	1	15	8	1	7	7	1	1	2	1	19	5	3	15	5	1	17	2	4	—
	im vorigen Monat waren die Durchſchnittspreiſe	2	12	10	1	18	11	1	8	11	1	—	9	1	20	8	3	17	2	1	20	1	4	2
	mithin gegen dieſelben mehr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	mithin gegen dieſelben weniger	—	—	2	—	3	3	—	1	4	—	—	—	—	1	3	—	1	9	—	2	11	—	[illegible]

Digitized by Google

ſung

übrigen Haupt-Conſumtibilien in den Haupt-Marktſtädten des Liegnitzſchen Regierungs-Bezirks,

Auguſt 1840.

ualien.								Fleiſch.								Getränke.				Holz.						Rauchfutter.					
Grütze			Kartoffeln			Butter		Rind-Fleiſch		Hammel-Fleiſch		Schwein-Fleiſch		Kalb-Fleiſch		Bier		Brannt-wein		Hart-Holz			Weich-Holz			Heu			Stroh		
pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. ℔		pr. ℔		pr. ℔		pr. ℔		pr. ℔		pr. Prſ. Qrt.				d. Prſ. Klafter zu 108 Cubik-Fuß						pr. Cntr.			pr. Schck.		
rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſgr.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.
3	24	5	—	10	—	5	7	1	9	2	—	2	6	1	6	—	8	4	—	5	—	—	4	20	—	—	21	4	4	22	7
4	2	—	—	12	6	4	9	2	—	2	—	2	6	1	6	—	9	5	9	3	7	6	3	8	9	—	23	6	4	9	6
3	20	—	—	14	—	5	8	1	9	2	—	2	9	1	6	—	10	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	22	6	—	14	8	5	7	2	5	2	5	2	11	1	11	—	10	4	9	6	22	6	4	—	—	—	21	4	4	19	11
2	7	6	—	10	6	4	9	2	6	3	—	3	—	2	—	1	2	3	6	5	20	—	4	12	—	—	13	9	4	7	6
4	—	5	—	14	8	5	7	3	—	3	—	3	—	2	—	1	—	2	—	4	15	—	4	10	—	—	19	—	5	7	6
5	—	—	—	16	—	4	6	1	9	2	—	2	6	1	3	—	9	3	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—	4	10	—
5	26	—	—	15	6	4	6	2	6	2	6	3	—	1	9	1	—	3	3	5	—	—	3	5	—	—	15	—	4	10	—
2	20	—	—	15	—	4	6	2	4	2	6	2	8	1	3	1	—	5	6	2	15	—	2	12	—	—	18	9	5	22	6
6	7	6	—	13	6	4	9	2	6	2	6	3	—	1	6	—	8	3	6	5	13	9	4	18	9	—	18	—	4	27	6
7	14	—	—	18	—	3	5	2	—	2	—	3	—	1	9	—	9	3	—	2	18	—	1	26	—	—	17	6	4	25	—
3	1	3	—	14	6	4	—	2	6	2	9	2	9	1	8	1	—	3	9	5	—	—	3	10	6	—	13	9	5	5	—
5	14	5	—	16	8	5	1	2	6	2	6	3	—	1	10	—	9	5	1	5	20	—	4	15	—	—	16	4	4	23	2
4	15	—	—	18	—	4	6	2	—	2	5	2	6	1	6	—	8	3	3	6	5	—	5	20	—	—	16	6	4	22	6
4	23	—	—	15	9	5	1	2	—	2	6	3	—	1	8	—	9	3	9	4	20	—	3	18	9	—	16	3	4	23	2
4	10	—	—	16	2	5	2	2	—	2	—	3	—	1	6	—	8	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	15	—	—	13	6	5	10	2	4	2	6	3	—	1	9	—	10	3	—	4	2	6	3	27	6	—	24	6	3	25	—
6	11	—	—	11	—	4	—	2	—	2	6	3	—	1	6	—	11	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	4	5	2	—	2	—	2	6	1	3	—	8	3	6	4	15	—	3	—	—	—	20	—	3	—	—
3	14	5	—	15	2	4	10	1	9	2	6	2	5	1	6	—	11	2	9	3	5	—	1	25	8	—	26	3	3	23	8
6	8	11	9	4	8	96	7	43	7	47	7	56	—	31	8	16	7	73	10	73	29	3	58	14	11	10	19	9	77	14	6
4	16	3	—	14	5	4	10	2	2	2	5	2	10	1	7	—	10	3	8	4	18	8	3	19	8	—	18	10	4	10	—
4	12	1	—	15	1	4	6	2	2	2	5	2	9	1	6	—	10	8	8	4	18	8	3	19	10	—	18	—	4	23	11
—	4	2	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—
—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	13	—

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nachſtehend benannte Candidaten des Predigtamtes:
Ernſt Gottlieb Moritz Caro aus Brieg, 25 Jahr alt;
Otto Ernſt Guſtav Heinrich Geisler aus Neiſſe, 26½ Jahr alt;
Johann Chriſtian Wilhelm Karraß aus Trattendorf, 27 Jahr alt;
Auguſt Theodor Paul Klihm aus Bilawe, 26½ Jahr alt;
Friedrich Julius Herrmann Zimmer, aus Gorkau bei Herrnſtadt, 27 Jahr alt;
Otto Herrmann Edwin Gebauer aus Oels, 26 Jahr alt;
Eduard Carl Gritſchke aus Brieg, 27 Jahr alt;
Franz Wilhelm Alexander Pape aus Liegnitz, 24½ Jahr alt;
Guſtav Adolph Schiebler aus Aslau bei Haynau, 27½ Jahr alt;
Carl Alexander Ignatz Löſchke aus Görlitz, 33 Jahr alt;
haben nach beſtandener Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit zum geiſtlichen Amt erhalten. Breslau, den 1ſten September 1840.

Königliches Conſiſtorium für Schleſien.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Chronik.

Der bisherige interimiſtiſche Landrath und Kreis-Deputirte Freiherr v. Czettritz-Neuhaus auf Kolbnitz, iſt zum Landrath des Kreiſes Jauer ernannt worden.

Der zum Bürgermeiſter in Hoyerswerda gewählte zeitherige daſige Kämmerer Kotze iſt für ſein neues Amt beſtätiget worden.

Der Brauerei-Beſitzer Ahr zu Deutſch-Wartenberg wurde als gewählter Rathmann des dortigen Magiſtrats beſtätiget.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Patentirung.

Dem Tiſchlermeiſter Haag zu Köln iſt unter dem 14ten September 1840 ein Patent

auf eine Guillochir-Hobel-Maſchine, die nach eingereichter Zeichnung und Beſchreibung in ihrer ganzen Zuſammenſetzung als neu und eigenthümlich anerkannt worden iſt,

auf Sechs Jahre von dem gedachten Termine ab und für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Verdienſtliches.

Die evangeliſche Kirchgemeinde zu Hermsdorf bei Goldberg, hat die größere der beiden Glocken auf dem daſigen Kirchthurme umgießen laſſen, auch noch eine dritte Glocke angeſchafft und den erforderlichen Koſtenaufwand von 276 Rthlr. im Wege freiwilliger Beiträge aufgebracht; wobei der der katholiſchen Confeſſion zugethane Kirchen-Patron nicht zurückgeblieben iſt und der Fleiſchermeiſter Guder 25 Rthlr. der Freibauerguts-Beſitzer Zingel 15 Rthlr. und ſonſt alle Gemeinde-Mitglieder ohne Ausnahme, ſelbſt Dienſtboten nach ihren Kräften beigetragen haben.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 39.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 40.

Liegnitz, den 3. October 1840.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 16te Stück für das Jahr 1840 enthält unter:

No. 2112 das Geſetz, betreffend die Befugniß zum Ueberſetzen vom linken zum rechten Rhein-Ufer; vom 4ten Juli 1840.

No. 2113 die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 6ten Auguſt d. J., betreffend das rechtliche Verhältniß der Schleſiſchen Pfandbriefe zu den hierzu beſonders ausgefertigten Zins-Rekognitionen;

No. 2114 den Tarif, nach welchem das Damm- und Brückengeld und das Brücken-Aufzugsgeld in der Stadt Wollin zu erheben iſt; vom 8. Auguſt d. J.; und

No. 2115 die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 10ten September 1840, die Ernennung des Ober-Präſidenten und bisherigen Wirklichen Geheimen Raths von Schön zum Staats-Miniſter betreffend.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Bekanntmachung.

Vom 1ſten November c. werden

a) die Lokal-Perſonenpoſt zwiſchen Breslau und Liegnitz,

b) die Perſonenpoſt zwiſchen Liegnitz und Görlitz über Haynau und Bunzlau, und

c) die Fahrpoſt zwiſchen Breslau und Görlitz,

aufgehoben, und es wird in Stelle dieſer Poſten von demſelben Termine an,

A. eine zweite tägliche Perſonenpoſt zwiſchen Breslau und Görlitz, und

B. eine wöchentlich zweimalige Güterpoſt zwiſchen den ebengenannten Orten,
beide Poſten auf dem Wege über Liegnitz, Haynau, Bunzlau und Waldau, eingerichtet werden.

Die Abfertigung der sub A gedachten Poſt, zu welcher zwiſchen Breslau und Liegnitz neunſitzige, zwiſchen Liegnitz und Görlitz aber ſechsſitzige Wagen eingeſtellt werden, wird Statt finden,

aus Breslau täglich 9 Uhr früh,
und
aus Görlitz täglich 12 Uhr Abends.

Die ganze Tour wird in 20 Stunden zurückgelegt. In Görlitz wird dieſe Perſonenpoſt ſich an eine tägliche Perſonen-, reſp. Fahrpoſt nach Löbau (Dresden, Leipzig ꝛc.) anſchließen, und es wird durch dieſelbe eine zweite tägliche Verbindung nach dem Königreiche Sachſen hergeſtellt. Umgekehrt wird dagegen die Perſonenpoſt aus Löbau nur an 5 Tagen, und zwar

Sonntags,
Dienſtags,
Mittwochs,
Donnerſtags und
Sonnabends

den Anſchluß an die Perſonenpoſt von Görlitz nach Breslau per Bunzlau erreichen. Das Perſonengeld bei dieſer Poſt beträgt 6 Sgr. pro Meile, wofür die freie Mitnahme von 30 Pfund Gepäck geſtattet iſt. Beichaiſen werden nach Maaßgabe des Bedürfniſſes geſtellt.

Die unter B gedachte Güterpoſt, welche nur zur Beförderung von Fahrpoſt-Gegenſtänden beſtimmt iſt, und mit welcher keine Perſonen-Beförderung Statt findet, wird abgefertigt werden:

aus Breslau: Sonntags, Mittwochs } 8 Uhr Abends
und
aus Görlitz: Dienſtags, Sonnabends } 7 Uhr früh.

Die ganze Tour wird in 25 Stunden zurückgelegt.

Berlin, den 26. September 1840.

General-Poſtamt.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 106. Betr. die Verdingung der Anfuhre des

Die Anfuhr des zur Beheitzung der Geſchäfts-Zimmer der hieſigen Königlichen Regierung für den Winter 1840—41 erforderlichen Holzes, beſtehend in:

Digitized by Google

70 Klaftern Eichen- und } Scheitholz
70 „ Kiefern- und Fichten- }
ſoll an den Mindeſtfordernden verdungen werden, wozu ein Termin auf
den 16ten October d. J.
von Nachmittags 3 Uhr an in dem Geſchäfts-Zimmer No. 12 des hieſigen Königlichen Schloſſes anberaumt worden iſt.

Brennholzes zur Beheizung der Geſchäftszimmer der Königlichen Regierung. II. F. 6602.

Unternehmungsluſtige werden zu dieſem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß die Lizitations-Bedingungen täglich früh von 9 bis 12 Uhr in unſerer Finanz-Regiſtratur einzuſehen ſind, und im Termine ſelbſt noch beſonders werden vorgelegt werden.

Liegnitz, den 21ſten September 1840.

No. 107. Betr. die Beſtrafung der unbefugten Anfertigung öffentl. Siegel. I. G. 1558.

In Gefolge des Geſetzes vom 6ten Juni 1835 wegen Beſtrafung der unbefugten Anfertigung öffentlicher Siegel, bringen wir hierdurch wiederholt in Erinnerung, daß diejenigen, welche mit dem Stechen von Siegeln gewerbsweiſe ſich beſchäftigen, durchaus keine Siegel öffentlicher Behörden anfertigen dürfen, ohne von letzteren ſelbſt einen ausdrücklichen ſchriftlichen Auftrag dazu erhalten zu haben. Zugleich machen wir darauf aufmerkſam, daß der Adler oder ein dem ähnliches Emblem ſtets das Zeichen Königlicher Behörden iſt, daß daher ein dergleichen Emblem in Siegeln anderer Behörden oder denen für Privatperſonen nicht angebracht, und damit verſehene Siegel nicht geführt werden dürfen.

Kontraventionen würden die geſetzliche Rüge zur Folge haben.

Liegnitz, den 21ſten September 1840.

No. 108. Den Ausbruch der Pocken bei den Schafen im Gräbel-Vorwerk bei Bunzlau betr. I. P. 12481.

Zur Vermeidung der Anſteckungsgelegenheit gereicht hierdurch zur Nachricht, daß im Gräbel-Vorwerk, zu Bunzlau gehörig, bei den Schaafen die Pocken ausgebrochen ſind.

Liegnitz, den 25ſten September 1840.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Erbſchafts-Stempel-Tantieme-Erheb. für das erſte Tertial 1839.

Den Untergerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts wird bekannt gemacht, daß die feſtgeſetzte Erbſchafts-Stempel-Tantieme für das erſte Tertial 1839 bei der hieſigen Ober-Landes-Gerichts-Salarien-Kaſſe erhoben werden kann. Glogau, den 15ten September 1840.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Uebergang der Kriminal-Gerichtsbarkeit

Von dem unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gericht wird bekannt gemacht, daß die Verwaltung der Kriminal-Gerichtsbarkeit auf dem Gute Nieder-Leſchen, Sprot-

von Nieder-Leſchen an das Stadtgericht zu Sprottau. tauer Kreiſes, mittelſt Juſtiz-Miniſterial-Reſcripts vom 5ten September d. J. dem Königlichen Land- und Stadt-Gericht zu Sprottau übertragen worden iſt.

Glogau, den 18ten September 1840.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Chronik. Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 13ten Juli a. c. dem bisherigen Landrath des Goldberg-Haynauſchen Kreiſes, Hofrath Müller, unter Bezeigung Allerhöchſter Zufriedenheit für die im Amte bewieſene Treue, die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Amte Allergnädigſt zu ertheilen geruht.

Liegnitz, den 19ten September 1840.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Mit landesherrlicher Beſtätigung ſind verſehen worden:

der Schulamts-Candidat Brückner als Schullehrer in Bremenhain, Rothenburgſchen Kreiſes;

der bisherige Hülfslehrer am Seminar zu Bunzlau, Mildner, als Schullehrer und Kantor in Tillendorf bei Bunzlau.

Der zeitherige interimiſtiſche Schullehrer Jordan zu Zſcheln, im Rothenburgſchen Kreiſe, erhielt als ſolcher die definitive Beſtätigung.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Bekanntmachung. Der vormalige Rathmann, Apotheker Schwarze zu Hoyerswerda iſt zum Schiedsmann daſelbſt gewählt und beſtätigt worden.

Frankfurt a/O., den 15ten September 1840.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Schrift-Empfehlung. Der Oberpfarrer Mende zu Seidenberg hat eine Schrift verfaßt und herausgegeben, unter dem Titel: „Der Gehorſam in der Erziehung,“ worauf Lehrer und Erzieher zur Beherzigung der darin ausgeſprochenen Grundſätze aufmerkſam gemacht werden. Liegnitz, den 16ten September 1840.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Conceſſionen für Privat-Schulen. Die verwittwete Frau Paſtor Alberti zu Liegnitz hat die Erlaubniß erhalten, das ſchon ſeit vielen Jahren beſtehende Privat-Lehr-Inſtitut für Mädchen fortzuſetzen.

Dem jüdiſchen Lehrer und Kantor Sally Wiener zu Grünberg iſt die Erlaubniß ertheilt worden, eine Privat-Elementar-Schule für jüdiſche Kinder in Grünberg zu errichten.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 40.)

Digitized by Google

Amts = Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 41.

Liegnitz, den 10. October 1840.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Bekanntmachung, die Kommunal-Landtage der Kur und Neumark betr.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 8ten December 1826 bringe ich hierdurch in Erinnerung, daß der nächſte Kommunal = Landtag der Kurmark zu Berlin und der nächſte Kommunal = Landtag der Neumark zu Cüſtrin am 15ten November d. J. eröffnet werden wird.

Die verwaltenden Behörden der ſtändiſchen Inſtitute imgleichen der Kreiſe und Kommunen haben diejenigen Gegenſtände, welche ſie auf dem Kommunal = Landtage zur Sprache zu bringen beabſichtigen, bei den reſp. Vorſitzenden, Herrn Major a. D. und Dom-Dechanten v. Erxleben auf Selbelang und Hrn. Major und Landrath a. D. v. Waldow auf Fürſtenau, anzumelden, die Königlichen Behörden aber ſich wegen dieſer Gegenſtände an mich zu wenden.

Berlin, den 18ten September 1840.

Der Ober-Präſident der Provinz Brandenburg. (gez.) v. Baſſewitz.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 109. Betr. die Einſammlung einer evangel. Hauskollekte zur Herſtellung des durch einen Orkan beſchädigten Kirchthurms in Hohenbocka. I. C. 6807.

Zur Herſtellung des durch einen Orkan beſchädigten Kirchthurms in Hohenbocka, Hoyerswerdaer Kreiſes, iſt der evangeliſchen Gemeine daſelbſt als Unterſtützung zu den Reparatur-Baukoſten eine evangeliſche Haus = Kollekte in unſerem Verwaltungs-Bezirk höheren Orts bewilligt worden.

Wir bringen dies in Gemäßheit des Erlaſſes Sr. Excellenz des Herrn Ober-Präſidenten von Merckel vom 18ten dieſes Monats hierdurch zur Kenntniß der evangeliſchen Einſaſſen unſeres Verwaltungs-Bezirks, und beauftragen die Herren Landräthe und Magiſträte, die Einſammlung der Haus-Kollekte bei den evangeliſchen Ein-

Digitized by Google

wohnern unſeres Verwaltungs-Bezirks zu bewerkſtelligen und den Ertrag dieſer Sammlung mit einem genauen Geldſorten-Verzeichniſſe durch die betreffenden Kreis-Steuer-Kaſſen binnenn 8 Wochen an unſere Haupt-Kaſſe einzuſenden.

Daß ſolches geſchehen iſt uns gleichzeitig, unter Beiſchluß der vorgeſchriebenen Nachweiſung nebſt Spezialien, anzuzeigen.

Liegnitz, den 25ſten September 1840.

No. 110 Debits-Erlaubniß für außerhalb der Staaten des deutſchen Bundes erſchienene Schriften. I. P 12216. u. 12352.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutſchen Bundes in deutſcher Sprache erſchienene ein und zwanzig Schriften, die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden iſt:

1) Die Galvanoplaſtik oder das Verfahren, cohämentes Kupfer in Platten oder ſonſt nach gegebenen Formen, unmittelbar aus Kupfer-Auflöſungen, auf galvaniſchem Wege zu produziren. Nach dem ruſſiſchen Original von M. H. Jacobi, Kaiſerl. Ruſſ. Hofrath ꝛc. ꝛc. Mit einer Kupfertafel. St. Petersburg, Eggers und Comp. (in Kommiſſion bei F. A. Herbig in Berlin) 1840.

2) Neue Land- und Seebilder. 4ter Theil. Die deutſch-amerikaniſchen Wahlverwandtſchaften. Vom Verf. des Legitimen, des Viarey ꝛc. ꝛc. Zürich, Druck und Verl. von Fr. Schultheß 1840.

3) Analytiſche Tabellen zu Beſtimmung der phanerogamiſchen Pflanzengattungen der Schweiz, von Dr. Osw. Heer, Prof. der Naturgeſchichte in Zürich. Supplementheft zur Flora der Schweiz, von Dr. J. Hegetſchweiler; Druck u. Verl. von Fr. Schultheß 1840.

4) Die Pflanzen in ihrer Anwendung auf Forſt- und Landwirthſchaft, Gartenbau, Gewerbe und Handel. Mit einer Ueberſicht der Ordnungen und Familien des Pflanzenreichs. Für den Unterricht vorzüglich in ſchweizeriſchen Schulen, bearbeitet von J. J. Siegfried, Lehrer in Zürich. Zürich, Druck und Verlag von Fr. Schultheß 1840.

5) Uebungsſtücke zum Ueberſetzen aus dem Deutſchen ins Franzöſiſche, beſtehend in Erzählungen, Parabeln ꝛc. ꝛc. für mittlere Klaſſen von Gymnaſien, Induſtrie- und Sekundair-Schulen, bearbeitet von J. Schultheß. Zürich bei Friedrich Schultheß 1840.

6) Unterricht über die Zucht, Futterung, Pflege und Stallungen der Schweine. Von Joh. Meyer, Thierarzt ꝛc. ꝛc. Aarau und Thun, Druck und Verl. von J. J. Chriſten 1840.

7) Anſichten ſämmtlicher Burgen, Schlöſſer und Ruinen der Schweiz, nach der Natur gezeichnet von Joh. Fr. Wagner. Mit erläuterndem Text. 1ſtes Heft. Bern, Verlag der lithograph. Anſtalt von J. F. Wagner 1840.

8) Wegweiſer von Bern um den Thuner und Brienzerſee und den Umgebungen, von J. J. H. Bern 1840, Druck u. Verl. von Chr. Fiſcher.

9) Encyclopädie der geſammten theoretiſchen und praktiſchen Pferde- und Rindvieh-

Heilkunde in alphabetiſcher Ordnung, bearbeitet von J. J. Rychner und Dr. Eduard Im-Thurn. 1ſter Band. 1ſte bis incl. 5te Lieferung A—D. Neue wohlfeile Ausgabe. Bern 1840, Druck u. Verl. von Chr. Fiſcher.

10) Sachregiſter zu Anton v. Tillier's Geſchichte des eidgenöſſiſchen Freiſtaates Bern, von Dr. Grauff. Bern, Druck und Verl. von Chr. Fiſcher 1840.

11) Geſchichte des ſchweizeriſchen Medizinal-Weſens. Nach den Quellen bearbeitet von Dr. Meier-Ahrens, praktiſchen Arzte in Zürich, 1ſte Abtheilung. Geſchichte des Züricher Medizinalweſens. Zweiter Theil, von den letzten Decennien des 18ten Jahrhunderts bis zur Gründung der Zürcheriſchen Hochſchule. Baſel, Druck und Verlag von F. C. Schabelitz 1840.

12) Schweizeriſches Gewerbe-Blatt. 1ſter Jahrgang 1840. 2tes Heft. Solothurn, Verlag von Gent und Gaßmann.

13) Der Verbreiter gemeinnütziger Kenntniſſe. Zeitſchrift für Volksbildung. 8ter Jahrgang 1840, April, Mai, Juni. Solothurn, in Kommiſſion bei Gent und Gaßmann 1840.

14) Die Gattungen der Rüſſelkäfer, erläutert durch bildliche Darſtellung einzelner Arten von David Labram. Nach Anleitung und mit Beſchreibung von Dr. L. Imhoff. Auch mit dem Titel:
Singulorum generum curculionicum unam alteramve speciem additis iconibus a David Labram ad naturam delineatis illustravit L. Imhoff med. Dr. 5tes Heft. Baſel 1838, Schweighauſerſche Buchhandlung.

15) Beiträge zur Basler Buchdruckergeſchichte, von Immanuel Stockmeyer u. Balthaſar Reber. Zur Feier des Johannistages 1840. Herausgegeben von der hiſtoriſchen Geſellſchaft zu Baſel. Baſel, Druck und Verlag der Schweighauſerſchen Buchhandlung 1840.

16) Ueber die Benutzung der alten Komödie als geſchichtliche Quelle. Einladungsſchrift zu der auf den 4ten Mai feſtgeſetzten Promotionsfeier des Pädagogiums und zur Eröffnung des Jahreskurſus 1840, von Wilhelm Viſcher. Baſel, Druck der Schweighauſerſchen Univerſitäts-Buchdruckerei.

17) Ein Tag in Baſel. Ein Fremdenführer, mit einem Grundriſſe der Stadt. Auch unter dem Titel: Kurze Darſtellung der Stadt Baſel und ihrer nächſten Umgebungen. Für Fremde und Einheimiſche. Baſel, Druck und Verlag der Schweighauſerſchen Buchhandlung 1840.

18) Der Segen der Kirchenverbeſſerung. Eine Predigt, gehalten in der St. Eliſabethenkirche am 14ten Juni 1840 mit einem offenen Vorworte an Hrn. Prof. Maurer-Conſtant in Schaffhauſen von Daniel Schenkel V. D. M. Baſel, Druck und Verlag der Schweighauſerſchen Buchhandlung.

19) Der Zeichnungs-Proportional-Zirkel und der Theilkreis. Zwei nützliche Inſtrumente zum Behuf des geometriſchen und praktiſchen Zeichnens in neu erfundener zweckmäßiger Geſtalt von H. Brüm, prakt. Architekt ꝛc. ꝛc. in Zürich. Beſchrie-

Digitized by Google

ben und mit Gebrauchanleitung verſehen von G. von Eſcher, Lehrer der Mathematik ꝛc. ꝛc. in Zürich. Einzig rechtmäßige Original-Ausgabe. Zürich, Verlag von Orell, Füßli und Comp. 1840.

20) Joannae Graiae litterae ad H. Bullingerum. Johanne Grey's Briefe an Heinrich Bullinger. Diplomatiſcher Abdruck des Originals, nebſt deutſcher und engliſcher Ueberſetzung. Denkſchrift zum Jubiläum der Erfindung der Buchdruckerkunſt. Zürich, Druck und Verlag von Orell, Füßli und Comp. 1840.

21) Die Erfindung des Alphabetes. Eine Denkſchrift zur Jubelfeier des von Gutenberg im Jahre 1440 erfundenen Bücherdruckes. Verfaßt von Dr. Ferdinand Hitzig. Zürich, Druck und Verlag von Orell, Füßli und Comp. 1840.

Liegnitz, den 28ſten September 1840.

No. 111. Das Brennen der im Jahre 1840 von Landgeſtüts Beſchälern erzeugten Fohlen betr. I. V. 12233

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß der Beſitzer ſolcher Fohlen, welche im Jahre 1840 geboren und von Königlichen Landbeſchälern erzeugt worden ſind, daß dieſe Fohlen jeden Alters Behufs des Einbrennens da, wo die Mutter-Stuten bedeckt worden, in folgender Ordnung geſtellt werden müſſen:

den	2ten October,	Einbrennen	in	Glumbowitz	für	Station	Glumbowitz u. Tſchileſen,
=	3ten	=	=	Schmiegrode	=	=	Schmiegrode,
=	5ten	=	=	Militſch	=	=	Peterhaſchütz u. Gontkowitz
=	6ten	=	=	Kloch-Ellguth	=	=	Kloch-Ellguth,
=	7ten	=	=	Oels	=	=	Carlsburg u. Bielguth,
=	8ten	=	=	Namslau	=	=	Namslau,
=	9ten	=	=	Grunwitz	=	=	Grunwitz,
=	10ten	=	=	Sarnau	=	=	Sarnau und Bürgsdorf,
=	12ten	=	=	Schedlau	=	=	Schedlau,
=	15ten	=	=	Ratibor	=	=	Schonowitz u. Woinowitz,
=	16ten	=	=	Leobſchütz	=	=	Taumlitz u. Deutſch-Neukirch,
=	19ten	=	=	Buchelsdorf	=	=	Buchelsdorf u. Schlagwitz,
=	20ten	=	=	Münſterberg	=	=	Reiſewitz und Kunern,
=	21ten	=	=	Kariſch	=	=	Kariſch,
=	22ten	=	=	Grottkau	=	=	Grottkau,

= 23. Oct. Einbrennen in Briegiſchdorf Station in Briegiſchdorf, Michelau u. Conradswalde.

den	24. October,	Einbrennen	in	Ohlau	für	Station	Hünern und Jacobine,
=	26.	=	=	Domslau	für	=	Domslau und Tſchechnitz,
=	27.	=	=	Gr. Wilkau	für	Station	Gr. Wilkau u. Dankwitz,
=	28.	=	=	Heinersdorf	=	=	Heinersdorf,
=	29.	=	=	Reichenbach	=	=	Nieder-Lang-Seifersdorf,
=	30.	=	=	Waizenrodau	=	=	Waizenrodau u. Guhlau.
=	31.	=	=	Striegau	=	=	Gäbersdorf u. Häslich.
den	2. November	Einbrennen	in	Neumarkt	für	Station	Zieserwitz und Groß-Läswitz,
=	3.	=	=	Liegnitz	=	=	Schlauphof und Seedorf,

Digitized by Google

den 4.	November,	Einbrennen	in	Leubus	für Station	Leubus,
: 7.	:	:	:	Raudten	: :	Klein-Gaffron,
: 9.	:	:	:	Lüben	: :	Säbnitz,
: 10.	:	:	:	N. Thomaswaldau	für Station	N. Thomaswaldau,
: 12.	:	:	:	Hennersdorf	für Station	Hennersdorf,
: 14.	:	:	:	Wichelsdorf	: :	Wichelsdorf,
: 16.	:	:	:	Saabor	: :	Saabor,
: 17.	:	:	:	Carolath	: :	Carolath u. Koſiadel,
: 18.	:	:	:	Glogau	: :	Weichnitz u. Borkau,
: 19.	:	:	:	Jäſtersheim	: :	Jäſtersheim.

Den Herren Kreis-Landräthen empfehlen wir wiederum, den Terminen möglichſt beizuwohnen; jedenfalls aber machen wir denſelben die Abſendung eines Gensdarmen an die Brennorte zur Aufrechthaltung der polizeilichen Ordnung zur Pflicht.

Liegnitz, den 28ſten September 1840.

No. 112. Republikation der Beſtimmungen wegen Anbringung von Immediat-Geſuchen. I. P. 12452.

Die zuletzt im 23ſten Stück des Amtsblatts vom Jahre 1836 abgedruckte Verordnung des Königlichen Wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präſidenten der Provinz Schleſien vom 11ten März 1836 welche wörtlich dahin lautet:

„Ungeachtet durch frühere, oftmals in Erinnerung gebrachte Verordnungen, insbeſondere durch das Publikandum vom 14ten Februar 1810 das Anbringen von ungegründeten und nicht gehörig vorbereiteten Immediatbeſchwerden und Geſuchen verboten worden, ſo hat dennoch die Zahl derſelben in einem ſo großen Maaße zugenommen, daß das Publikum wiederholentlich auf die deshalb beſtehenden Beſtimmungen verwieſen werden muß.

Zugleich wird aber den Bittſtellern auf Allerhöchſten Befehl Folgendes bemerklich gemacht:

1) Eine Immediat-Entſcheidung kann überhaupt nicht erfolgen, bevor nicht der Weg durch die Orts-Provinzial- und Miniſterial-Behörden gehörig verfolgt iſt. Geſuche und Beſchwerden, in denen dies nicht geſchieht, werden ohne Verfügung den betreffenden Miniſterien zur Beſcheidung der Bittſteller zugefertigt, und auch dieſe ſind demnächſt genöthigt, ſie den untergeordneten Behörden zuzuweiſen, wenn letztere übergangen worden. Dadurch aber wird, ſelbſt wenn die Geſuche zuläſſig ſind, zum eigenen Nachtheil der Bittſteller Zeitverluſt herbeigeführt.

2) Es iſt durchaus erforderlich, daß der Immediat-Eingabe die abſchlägigen Beſcheide der Miniſterien und der denſelben untergeordneten Behörden und zwar, da ſie gewöhnlich bezugsweiſe auf einander abgefaßt ſind, insgeſammt beigefügt werden. Die Unterlaſſung dieſer Vorſchrift veranlaßt in den mehrſten

Digitized by Google

Fällen Zeitverluſt und hindert eine ſchnelle Erledigung der Sache. Nach Bewandniß der Umſtände werden den Bittſtellern dergleichen Geſuche ohne Beſcheid zurückgeſandt werden.

3) Eben ſo ſind Wiederholungen bereits zurückgewieſener Immediat-Geſuche, wenn keine neue Thatſachen angeführt werden, ganz zwecklos, und iſt künftig darauf gar kein Beſcheid zu erwarten.

4) Die große Zahl derjenigen, welche um fortlaufende Unterſtützung, oder um Verſtärkung ihrer Penſion bitten, verkennt, daß die Staatsmittel nicht hinreichen, ihre Wünſche zu befriedigen, es iſt daher darauf jedesmal abſchlägiger Beſcheid zu erwarten.

Eben ſo wird

5) auf Anſtellungs-Geſuche ſolcher Perſonen, welche grundſätzlich dazu nicht geeignet ſind, jedesmal Zurückweiſung erfolgen.

6) Die Einſendung von Kunſtprodukten, Manufaktur-Sachen, Büchern und Muſikalien, darf niemals ohne vorgängige Anfrage und darauf ertheilte Erlaubniß erfolgen, wenn letztere fehlt, werden den Einſendern dergleichen Sachen ohne Beſcheid auf ihre Koſten zurückgeſendet werden.

Jeder, welcher beabſichtiget, bei Sr. Königlichen Majeſtät ein Geſuch, oder eine Beſchwerde anzubringen, hat obige Vorſchriften gehörig zu beachten."

Breslau, den 11ten März 1836.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präſident der Provinz Schleſien. (gez.) v. Merckel."

iſt mehrfach übertreten worden, und ſehen wir uns daher in Folge einer Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 30ſten Juli dieſes Jahres genöthigt, dieſe Verordnung von Neuem zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Liegnitz, den 29ſten September 1840.

Verordnungen des Knigl. Provinzial-Steuer-Directorats von Schleſien.

Eröffnung der Chauſſeegeld-Hebeſtelle bei Lerchenberg.

Es wird hierdurch zur Kunde des betheiligten Publikums gebracht, daß der Chauſſeegeld-Empfang auf der Glogau-Schlichtingsheimer Chauſſeeſtrecke für 1 ½ Meile vom 1ſten November d. Js. ab von Wilkau in das neu erbaute Chauſſeehaus bei Lerchenberg verlegt werden wird.

Breslau, den 3ten October 1840.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung deſſelben der Geheime Regierungs-Rath Riemann.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Nachſtehende Inſtruction wird zur genauen Beachtung ſämmtlicher Gerichtsbehörden und Schiedsmännern im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts zur Kenntniß gebracht: Inſtruction für die Gerichtsbehörden und Schiedsmänner.

„§. 1. Die Verfügungen der Schiedsmänner und deren Verhandlungen ſind in der Regel ſtempelfrei.

§. 2. Eine Ausnahme tritt nur ein bei Vergleichen, deren Gegenſtand keiner Schätzung nach Gelde fähig iſt, oder mindeſtens 50 Rthlr. beträgt, und auch dann nur in den nachſtehenden Fällen:

1) wenn ein Geſchäft, welches urſprünglich mündlich oder durch Korreſpondenz, oder in einer andern, die Stempel-Verwendung nicht bedingenden Form zu Stande gekommen, durch den Vergleich anerkannt, oder im Weſentlichen aufrecht erhalten wird;
2) wenn durch den Vergleich zugleich ein anderweitiges, von dem urſprünglichen verſchiedenes Rechtsgeſchäft begründet wird, inſonderheit, wenn für die Aufgebung ſtreitiger Anſprüche als Gegenleiſtung das Eigenthum einer Sache abgetreten, ein Erbpacht-, Pacht- oder Mieths-Recht eingeräumt, eine Leibrente verſprochen wird;
3) wenn zur Sicherſtellung der Vergleichs-Summe eine Hypothek beſtellt wird, oder
4) wenn ein bei dem Streite nicht betheiligter Dritter in der über den Vergleich aufgenommenen Verhandlung eine ſtempelpflichtige Erklärung abgiebt, z. B. eine Bürgſchaft übernimmt.

§. 3. In dieſen Ausnahme-Fällen unterliegt der Vergleich dem tarifmäßigen Kontrakts-Werthſtempel, z. B. bei Kauf-, Tauſch-, Erbpachts-, Pacht-, Mieths- und Leibrenten-Verträgen, und, inſofern dieſer nicht Anwendung findet, dem allgemeinen Vertrags-Stempel von 15 Sgr. In dem Falle des §. 2, No. 2 iſt bei der Feſtſetzung des Stempels der Werth der Gegenleiſtung zum Grunde zu legen. In dem Falle des §. 2, No. 3 tritt der Stempel für hypothekariſche Schuldverſchreibungen an die Stelle des Vertragsſtempels von 15 Sgr., wenn er nach dem Betrage der ſicher geſtellten Vergleichs-Summe tarifmäßig ſich höher beläuft. In dem Falle §. 2, No. 4 muß dagegen der zu der ſtempelpflichtigen Erklärung des Dritten erforderliche Stempel noch neben dem etwa zu dem Vergleiche beizubringenden Stempel verwendet werden.

§. 4. In allen Fällen, in welchen ein Vergleich nach den vorſtehenden, auf die Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 16. Januar d. J. ſich gründenden Beſtimmungen ſtempelpflichtig iſt, liegt dem Schiedsmanne ob, dafür zu ſorgen, daß der tarifmäßige Stempel ſpäteſtens binnen 14 Tagen, vom Tage der Aufnahme der Vergleichs-Verhandlungen angerechnet (§. 12 des Stempelgeſetzes vom 7. März 1822), in folgender Weiſe verwendet werde:

1) Wird von den Partheien oder von einer Parthei bei der Aufnahme des Ver-

gleichs eine Ausfertigung verlangt, ſo iſt dieſe, und wenn mehre Ausfertigungen verlangt werden, das Haupt-Exemplar auf dem tarifmäßigen Stempelbogen zu ertheilen, oder derſelbe bei der Ausfertigung kaſſirt umzuſchlagen und auf der Ausfertigung der Betrag des kaſſirten Stempelbogens zu vermerken. Der kaſſirte Stempelbogen muß der Vergleichs-Ausfertigung unzertrennlich beigeheftet, d. h. es müſſen die Enden der Heftfaden mit dem Siegel des Schiedsmanns bedruckt werden. Nebenausfertigungen oder beglaubigte Abſchriften erfordern immer einen Stempel von 15 Sgr.; es muß darauf zugleich ausdrücklich der Betrag des Stempels vermerkt werden, welcher zur Urſchrift oder Ausfertigung des Haupt-Exemplars verbraucht worden iſt. Unterlaſſungen dieſes Vermerks werden mit einer Strafe von 15 Sgr. geahndet, (§. 13, 14 und 21 des Stempelgeſetzes.) — In den Protokoll-Büchern hat der Schiedsmann unter die Original-Verhandlung nicht blos nach §. 5 der für die Schiedsmänner erlaſſenen Inſtruction die Anzahl der ausgefertigten Exemplare, ſondern auch das Datum der Ausfertigungen und den zu den Haupt-, ſo wie zu den Neben-Exemplaren verwendeten Stempel-Betrag zu vermerken.

2) Wird keine Ausfertigung verlangt, ſo iſt das erforderliche Stempelpapier zu den nach §. 4 jener Inſtruction anzulegenden Belags-Akten in nachſtehender Art zu kaſſiren: der zu einem Vergleiche erforderliche Stempel iſt in Einem oder in möglichſt wenigen Bogen anzuſchaffen.

Jeder Bogen iſt durch Bezeichnung ſeiner Beſtimmung zu einem andern Gebrauche untauglich zu machen. — Der Tag der Caſſation iſt unter Angabe der Pagina und Nummer, unter welcher der Vergleich in dem Protokollbuch eingeſchrieben iſt, darauf zu vermerken, z. B.:

„Kaſſirter Stempel
„zu dem am 20. Septbr. 1840 zwiſchen N. N. und N. N. über eine Waarenſchuld,
„Pagina . . . ., No. . . . . des Protokollbuchs geſchloſſenen Vergleiche.
„N. N. den . . . . . . Unterſchrift des Schiedsmanns.“

Hinter der in dem Protokollbuche eingeſchriebenen Vergleichs-Verhandlung iſt der Betrag des kaſſirten Stempels, der Tag der Kaſſation und das Folium der Belags-Akten, in denen der kaſſirte Stempelbogen eingeheftet iſt, zu bemerken.

Die kaſſirten Stempel müſſen in ganzen, unangeſchnittenen Bogen zu den Akten kommen und jederzeit vorgezeigt werden können.

§. 5. Dem Schiedsmanne bleibt überlaſſen, ſich von der Parthei, welche die Koſten zu tragen, oder den Stempel beſonders übernommen hat, das Stempelpapier in dem von ihm zu beſtimmenden Betrage beibringen zu laſſen, oder die Anſchaffung ſelbſt zu beſorgen und den Geldbetrag von der Parthei wieder einzuziehen. In dieſem Falle wird es mit der Aufnahme der Auslage für Stempel in die den Partheien zu ertheilenden Koſten-Rechnung, in das von dem Schiedsmann zu haltende Gebühren-Verzeichniß und mit der Einziehung eben ſo gehalten, als mit den Kopialien und andern Auslagen, §§. 5 und 10 der den Schiedsmännern ertheilten Inſtruction.

Digitized by Google

§. 6. Will der Schiedsmann den Stempel nicht vorſchießen und leiſtet die Parthei ſeiner Aufforderung zur Beibringung des erforderlichen Stempelpapiers nicht alsbald Folge, ſo muß er ſpäteſtens am letzten Tage der vierzehntägigen Friſt:

1) wenn eine oder mehre Ausfertigungen verlangt ſind, dieſe Ausfertigungen — auf welchen, nach §. 5 der früheren Inſtructionen, Seitenzahl und Nummer des Protokollbuchs vermerkt ſein muß, —
2) wenn keine Ausfertigung verlangt iſt, eine Abſchrift der Vergleichsverhandlung — mit gleicher Bezeichnung —

demjenigen Königlichen Untergerichte, in deſſen Bezirk er ſeinen Wohnſitz hat, oder, wenn er in einem Patrimonial-Gerichts-Bezirke wohnt, dem Königlichen Untergerichte, wozu die Kreisſtadt gehört, zur Beſtimmung, Einziehung und Verwendung einreichen oder überſenden und dieſes, unter Angabe des Datums der Abgabe oder Abſendung, unter der im Protokollbuche eingeſchriebenen Vergleichsverhandlung bemerken.

§. 7. Wird das erforderliche Stempelpapier in den Fällen des §. 4 zu den Ausfertigungen oder Belags-Akten gar nicht, oder erſt nach Ablauf der vierzehntägigen Friſt, oder in geringerem als dem tarifmäßigen Betrage verbraucht, ſo verfällt der Schiedsmann in eine dem einfachen Betrage des gar nicht oder zu ſpät verbrauchten Stempels gleichkommende Geldſtrafe und haftet außerdem für den Stempel, vorbehaltlich des Regreſſes an die Intereſſenten. §. 12, 21 und 22 des Stempelgeſetzes vom 7. März 1822. — Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 28. Oktober 1836, Geſetz-Sammlung Seite 308. — Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 19. Juni 1834, Geſetz-Sammlung Seite 81.

§. 8. Dieſelbe Strafe und Vertretung für den Stempel tritt ein, wenn er in dem Falle des §. 6 die Abgabe oder Abſendung eines ſtempelpflichtigen Vergleichs an das betreffende Gericht erſt nach Ablauf der vierzehntägigen Friſt bewirkt.

§. 9. Schiedsmännern, welche ſich nicht hinlängliche Kenntniß der Vorſchriften des Stempelgeſetzes zutrauen, um die erforderlichen tarifmäßigen Stempel richtig berechnen und feſtſetzen zu können, ſteht es frei, ſich von jeder Verantwortlichkeit und Strafe dadurch zu befreien, daß ſie entweder

1) jeden Vergleich, welcher nach den Beſtimmungen des §. 2 überhaupt ſtempelpflichtig iſt, oder über deſſen Stempelpflichtigkeit ſie zweifelhaft ſind, ſofort und ſpäteſtens innerhalb 14 Tagen nach deſſen Aufnahme in der §. 6 beſtimmten Art dem betreffenden Gericht einreichen, oder
2) ſich der förmlichen Aufnahme und Ausfertigung ſolcher Vergleiche enthalten, in welchem Falle ſie das Geſchäft, worüber die Partheien vorläufig einig geworden ſind, demjenigen Gericht anzuzeigen haben, welches die Partheien zur Vollziehung wählen, die letztern wegen der förmlichen Aufnahme an das Gericht verweiſen, und rückſichtlich der Regiſtrirung des Vorganges in dem Protokollbuche nach §§. 13 und 22 der Verordnung vom 7ten September 1827 — 26. September 1832 und 11. April 1834 für die Schiedsmänner der verſchiedenen Provinzen und §. 2 der früheren Inſtructionen verfahren müſſen. —

Digitized by Google

Dieſer Ausweg wird den Schiedsmännern um ſo mehr empfohlen, als die Geſchäfte, rückſichtlich deren die Form des ſchiedsmänniſchen Vergleichs nach vorſtehenden Beſtimmungen von dem Stempel nicht befreit, in den meiſten Fällen eine größere Geſchäftsgewandtheit und Rechtskenntniß vorausſetzen, als von den Schiedsmännern verlangt wird. — Verlangt eine Parthei die Ausfertigung des Vergleichs, welchen der Schiedsmann zur Beſtimmung und Verwendung des Stempels dem Gerichte eingereicht hat, ſo hat der Schiedsmann die Parthei an das Gericht zu verweiſen.

§. 10. Jede Unterlaſſung der nach §§. 4, 6 und 9 in den Protokollbüchern über die Verwendung des Stempels oder die Abgabe der Verhandlung an das Gericht zu regiſtrirenden Vermerke wird mit Ordnungsſtrafen bis zu 15 Sgr. für jeden Contraventionsfall gerügt.

§. 11. Die Befugniſſe der Schiedsmänner haben durch die Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 16. Januar d. J. nicht ausgedehnt werden ſollen. Es bleiben daher auch ferner

1) rechtliche Angelegenheiten, worüber unter den Intereſſenten kein Streit obwaltet und worüber dieſelben nur eine rechtsverbindliche Urkunde zu erhalten wünſchen — ſogenannte Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit — von dem Geſchäftskreiſe der Schiedsmänner ausgeſchloſſen. — Partheien, welche ſich mit dergleichen Anträgen an Schiedsmänner wenden, ſind von denſelben ſofort an die Gerichte oder Notare zu verweiſen.

2) Mit den in dem §. 2, No. 2, 3 und 4 erwähnten anderweitigen, das ſtreitige Rechtsverhältniß oder den ſtreitigen Gegenſtand nicht unmittelbar berührenden Rechtsgeſchäften dürfen die Schiedsmänner ſich nur dann befaſſen, wenn dieſelben gleichzeitig mit dem Vergleiche und zu deſſen Ausführung zu Stande gebracht ſind, folglich einen weſentlichen Theil des Vergleichs ausmachen. Sie müſſen in das mit den Erforderniſſen des §. 19 der im §. 9 angeführten Verordnung verſehene, den Gegenſtand des Streits ergebende Protokoll ſelbſt mit aufgenommen und dürfen nicht zu beſonderen Verhandlungen niedergeſchrieben werden.

3) Die Aufnahme der §. 2 bezeichneten Vergleiche haben die Schiedsmänner ganz von ſich ab- und an den Richter zu verweiſen, wenn dadurch ſolche Rechtsgeſchäfte anerkannt, aufrecht erhalten oder neu begründet werden ſollen, zu deren Rechtsbeſtändigkeit eine bloße Beglaubigung nicht genügt, vielmehr eine beſondere Form, namentlich eine gerichtliche Aufnahme oder Prüfung vorgeſchrieben iſt, z. B. Schenkungen, Bürgſchaften der Frauensperſonen, gemeinſchaftliche Schuldverſchreibungen der Eheleute, Verträge unter Eheleuten, Einigung über die Kapitaliſirung rückſtändiger Zinſen, Vergleiche über künftige Verpflegungsgelder, Beſtellung von Altentheilen, Errichtung antichretiſcher Pfandverträge, Erbzinsverträge, Erbverträge und dergleichen.

§. 12. Bei Ueberſchreitung dieſer Befugniſſe werden die Schiedsmänner von

Digitized by Google

den Obergerichten zur Verantwortung und Strafe gezogen werden. Die aufgenommenen Verhandlungen haben in einem ſolchen Falle nicht die Wirkung ſchiedsmänniſcher Vergleiche, werden vielmehr nur den Verträgen unter Privat-Unterſchrift gleichgeſtellt.

§. 13. Die Königlichen Untergerichte haben in den, §. 6 und 9, No. 1 erwähnten Fällen den zu dem ſchiedsmänniſchen Vergleiche erforderlichen Stempel feſtzuſetzen, von der Parthei, welche die Koſten zu tragen oder den Stempel beſonders übernommen hat, einzuziehen, und in den Fällen, wo keine Ausfertigung verlangt iſt, zu einem über die zur Stempel-Verwendung ſchiedsmänniſcher Vergleiche anzulegenden General-Aktenſtücke, ſonſt aber zu den Ausfertigungen zu kaſſiren und dieſe den betreffenden Partheien behändigen zu laſſen. — Iſt ein ſtempelpflichtiger Vergleich zu ſpät eingereicht (§. 6 und 9, No. 1), oder ergeben ſich ſonſt Verſtöße gegen vorſtehende Anweiſungen und Ueberſchreitungen der Competenz, ſo hat das Untergericht, unter Beifügung der Vergleichsverhandlung, dem Obergerichte zur weitern Veranlaſſung und Straffeſtſetzung Anzeige zu machen.

Berlin, den 28. April 1840.

Der Juſtiz-Miniſter. (gez.) Mühler.

Der Miniſter des Innern und der Polizei. v. Rochow.

Der Finanz-Miniſter. Graf v. Alvensleben."

Glogau, den 25. September 1840.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Es werden diejenigen Candidaten, welche Geſuche um Zulaſſung zur Prüfung für Rektorats- oder Lehrerſtellen an Stadtſchulen bei uns angebracht haben, aufgefordert, ſich am 14ten November d. J. bei dem Director des hieſigen evangel. Schullehrer-Seminarii, Herrn Binner, perſönlich zu melden, um zunächſt die Aufgaben zu den ſchriftlichen Arbeiten in Empfang zu nehmen und die Prüfung ſelbſt in den folgenden Tagen zu gewärtigen. Bekanntmachung.

Falls noch andere, als die Angemeldeten an dieſer Prüfung Theil zu nehmen beabſichtigen, haben dieſelben ihre desfallſigen Geſuche, nebſt den vorſchriftsmäßigen Zeugniſſen, namentlich dem Gymnaſial-Abgangs- und dem Univerſitäts-Entlaſſungs-Zeugniß, ſo wie eine, von der Ortsbehörde ausgeſtellte Beſcheinigung des Wohlverhaltens und der politiſchen Unverdächtigkeit, ſpäteſtens bis zum 31ſten k. Mts. an uns einzureichen.

Breslau, den 25ſten September 1840.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Digitized by Google

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Chronik

Der Gutsbeſitzer von Eckartsberg iſt zum zweiten Kreis-Deputirten des Lübenſchen Kreiſes gewählt und als ſolcher beſtätiget worden.

An die Stelle des abgegangenen Polizei-Diſtrikts-Commiſſarius Glogner iſt der Graf von Noſtiz auf Nieder-Blasdorf als Polizei-Diſtrikts-Commiſſarius des Landeshutſchen Kreiſes beſtätiget worden.

Der bisherige Schuladjuvant Zenker zu Tillendorf erhielt die Beſtätigung als evangeliſcher Schullehrer zu Hinterheide, Bunzlauſchen Kreiſes.

Der frühere Aktuarius Bratſch iſt als Bürgermeiſter zu Deutſch-Wartenberg beſtätiget worden.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Signalement 2 unter dem Verbote der Rückkehr und unter Androhung zweijähriger Zuchthausſtrafe über die Grenze geſchafften ausländiſchen Vagabunden.

1) Friedrich Entrich, Handarbeiter aus Leipzig, katholiſcher Religion, 54 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat graue Haare, hochbedeckte Stirn, graue Augenbraunen, braune Augen, ſtark gebogene Naſe, proportionirten Mund, mangelhafte Zähne, grauen Bart, rundes Kinn, ovales Geſicht, geſunde gelbliche Geſichtsbildung, mittle Statur. Beſondere Kennzeichen: hat einen Bruch und wurde über Löbau nach dem Königreich Sachſen geſchafft.

2) Adam Washut, Topfbinder aus Treſſin in Ungarn, katholiſcher Religion, 20 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat braune Haare, niedrige Stirn, die rechte Augenbraune braun, die linke weiß, graue Augen, ſpitze Naſe, proportionirt offen ſtehenden Mund, geſunde Zähne, braunen Bart, rund gegrübtes Kinn, etwas breites Geſicht, geſunde Geſichtsfarbe, unterſetzte Statur. Beſondere Kennzeichen: pockennarbig im Geſicht und ſteht und geht ſehr auswärts. Ueber Seitenberg, der diesſeitigen, nach der k. k. öſterreichiſchen Grenze geſchafft.

Liegnitz, den 5ten October 1840.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verdienſtliches.

Der evangeliſchen Kirche zu Jauernick-Kunnerwitz, Görlitzſchen Kreiſes, ſind fernerweitig von einem nicht genannten Mitgliede der Gemeinde fünf meſſingene Opferbecken im Werthe von ohngefähr 13 Rthlr. und von dem Gedingebauer Junge zu Groß Biesnitz zwei 4 Fuß hohe meſſingene Altar-Leuchter im Werthe von 32 Rthlr. zum Geſchenk gemacht worden.

Erlaubniß-Ertheilung zur Uebernahme von Hauslehrerſtellen.

Den beiden Candidaten der Theologie Auguſt Järſchke zu Löwenberg und Friedrich Wendt daſelbſt iſt die Erlaubniß zu Uebernahme von Hauslehrerſtellen ertheilt worden.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No 41.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 42.

Liegnitz, den 17. October 1840.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Bekanntmachung, die Auszahlung der zum 1. Januar 1840 gekünd. 920,000 Rtlr Staatsſchuld-Scheine betr.

Die Einlöſung der in der 15ten Verlooſung gezogenen und durch das Publikandum vom 13ten Auguſt d. J. zur baaren Auszahlung am 2ten Januar k. J. gekündigten Staats-Schuld-Scheine im Betrage von 920,000 Rthlr. wird zugleich mit Realiſation der zu ihnen gehörigen, am 2. Januar k. J. fällig werdenden Zins-Coupons ſchon vom 1. December d. J. ab bei der Staatsſchulden-Tilgungs-Kaſſe, hier in Berlin, (Taubenſtraße No. 30) in den Vormittagsſtunden, gegen die vorgeſchriebenen Quittungen erfolgen.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern ſolcher gekündigten Staats-Schuld-Scheine bleibt indeſſen überlaſſen, dieſe auch ſchon vor dem 1ſten December d. J. an die ihnen zunächſt gelegene Regierungs-Haupt-Kaſſe, unter Beifügung doppelter Verzeichniſſe, in welchen die Staats-Schuld-Scheine, nach Nummern, Littern und Geldbeträgen aufgeführt ſind, portofrei zur weiteren Beförderung an die Staats-Schulden-Tilgungs-Kaſſe zu überſenden, damit ſie die baare Valuta bis zum 1ſten Januar k. J. bei der Regierungs-Haupt-Kaſſe in Empfang nehmen können, als von welchem Tage ab die Verzinſung zum Beſten des Tilgungsfonds aufhört.

Berlin, den 1. October 1840.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Berger.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 118. Beſtätigung der Statuten der Sparkaſſe zu Freiſtadt I. P. 1275o.

Nachdem die Statuten der Sparkaſſe zu Freiſtadt der Beſtimmung ad 22 des Geſetzes vom 12ten December 1838 Geſetz-Sammlung pro 1839 Seite 5 gemäß umgearbeitet worden ſind, haben dieſelben unterm 19ten dieſes Monats die Beſtäti-

Digitized by Google

gung des Herrn Ober-Präſidenten Excellenz erhalten, wovon das betheiligte Publikum hierdurch in Kenntniß geſetzt wird.

Liegnitz, den 30ſten September 1840.

No 114. Publikandum, betrifft den Preis der Blutegel. I. P. 12732.

Der Preis der Blutegel wird hiermit anderweit in nachſtehender Art feſtgeſetzt: vom 1ſten November 1840 bis ultimo April 1841 pro Stück Zwei Silbergroſchen Sechs Pfennige.

Liegnitz, den 4ten October 1840.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Einreichung der Nachweiſung von Jagd- u. Forſt-Kontraventionen.

Die Gerichte des dieſſeitigen Departements aus dem Liegnitzer Regierungs-Bezirk werden angewieſen, der Königlichen Regierung zu Liegnitz (Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten) eine vollſtändige Nachweiſung ſämmtlicher in Königlichen Forſten verübten und zur gerichtlichen Kognition gelangten Forſt- und Jagd-Kontraventionen, auf welche Begnadigung oder Abolition nach der Allerhöchſten Amneſtie-Ordre vom 10ten September 1840 I. No. 2. Anwendung gefunden hat oder noch finden ſollte, baldigſt einzureichen.

Breslau, den 5ten October 1840.

Königl. Ober-Landes-Gericht. Kriminal-Senat.

Die zu gewährenden Nachrichten über die der Begnadigung theilhaftig werdenden Gefangenen.

Diejenigen civilgerichtlich verurtheilten Gefangenen in den Feſtungen, Zuchthäuſern und Strafanſtalten, welche nach den Beſtimmungen der Allerhöchſten Ordre d. d. Königsberg den 10ten September 1840 sub Litt. B. Behufs der zu gewährenden Strafmilderung oder Begnadigung, anzuzeigen ſind, ſollen jetzt in Verzeichniſſen zuſammengeſtellt werden, deren Anfertigung den Ober-Landes-Gerichten, in deren Departement die betreffenden Feſtungen, Zuchthäuſer und Strafanſtalten belegen, übertragen iſt. Dieſelben ſollen unter andern enthalten:

Rubrik 7 einen möglichſt kurzgefaßten Akten-Auszug über die durch Geſtändniß oder Beweis feſtgeſtellten Haupt-Momente des Verbrechens des Verurtheilten.

Rubrik 8 die gutachtliche Aeußerung über die zu gewährende Strafmilderung.

In denjenigen Fällen, in welchen das Erkenntniß der erſten Inſtanz nicht von dem, das betreffende Verzeichniß anfertigenden Ober-Landes-Gerichte, ſondern von einem Untergerichte abgefaßt worden, ſollen dem letzteren von den Feſtungs-Kommandanturen, oder den Direktionen der Zuchthäuſer und Strafanſtalten Extrakte aus den Liſten der zur Begnadigung zu empfehlenden Gefangenen zugehen, damit dieſelben ſolche materiell nach Maßgabe der Vorſchriften der Allerhöchſten Amneſtie-Ordre prüfen, durch Ausfüllung der 7ten und 8ten Rubrik vervollſtändigen, und demnächſt dem mit der Anfertigung des Verzeichniſſes beauftragten Ober-Gerichte überſenden.

Digitized by Google

Dieſer Anordnung gemäß werden ſämmtliche Gerichte des Departements hierdurch angewieſen:

dergleichen an ſie ergehenden Requiſitionen der Feſtungs-Kommandanturen und oben gedachten Direktionen ſchleunigſt zu genügen, den eingegangenen Extrakt des Verzeichniſſes ungeſäumt zu prüfen, ihn durch Hinzufügung des für die 7te Rubrik des General-Verzeichniſſes erforderlichen Akten-Extrakts zu vervollſtändigen, denſelben mit ihrem Gutachten zu begleiten und ihn ſodann dem Geſchäftsleitenden Obergericht zu überſenden.

Glogau, den 6ten October 1840.

Kriminal-Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Bei der heute in Merſeburg erfolgten 38ſten Verlooſung der vormals Sächſiſchen Kammer-Kredit-Kaſſen-Scheine ſind Behufs deren Realiſirung zu Oſtern 1841 folgende Nummern gezogen worden, als:

von Litt. B. à 600 Rthlr.

No. 98. 187. 656.

von Litt. D. à 50 Rthlr.

No. 299. 889.

von Litt. Aa. à 1000 Rthlr.

No. 358. 417. 588. 628. 776. 903. 1275. 1484. 1623. 1626. 1687. 1911. 2359. 3082. 3106. 3159. 3166.

Außerdem ſind von den unzinsbaren Kammer-Kredit-Kaſſen-Scheinen Litt. E à 31 Rthlr. die Scheine von No. 5002 bis 6759 zur Zahlung ausgeſetzt worden.

Die Inhaber der obigen verlooſeten und reſp. zur Zahlung ausgeſetzten Scheine werden daher aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons und Coupons mit dem Eintritt des künftigjährigen Oſtertermins bei der hieſigen Haupt-Inſtituten- und Kommunal-Kaſſe zu erheben.

Merſeburg, am 23. September 1840.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden
Der Regierungs-Präſident Graf Arnim.

Bekanntmachung.

Bei der heute unter Concurrenz der zur vormals Sächſiſchen, jetzt Preußiſchen Steuer-Kredit-Kaſſen-Schuld verordneten Ständiſchen Deputirten ſtattgehabten Verlooſung ſowohl der im Jahre 1764 als auch der im Jahre 1836 an die Stelle der unverwechſelten und vormals unverloosbaren Steuerſcheine ausgefertigten Steuer-Kredit-Kaſſen-Scheine ſind Behufs deren Realiſirung im künftigjährigen Oſtertermine folgende Nummern gezogen worden:

1) Von den Steuer-Kredit-Kaſſen-Obligationen aus dem Jahre 1764,

Digitized by Google

von Litt. A. à 1000 Rthlr.

No. 677. 1234. 1876. 2749. 3737. 4411. 4567. 4684. 5458. 5539. 5644. 5781. 7453. 7971. 8595. 8656. 9241. 9305. 9652. 9768. 11794. 12148. 12246. 13052. 13133. 14070. 14192.

von Litt. B. à 500 Rthlr.

No. 2020. 2977. 3283. 3749. 4160. 4339. 4825. 5049. 5056. 5551. 6311. 7265. 7275. 7461. 7584.

von Litt. D. à 100 Rthlr.

No. 175. 1620. 1895. 3157. 3212. 4295. 4849. 5042. 5724. 6122.

2) von den Steuer-Kredit-Kaſſen-Scheinen aus dem Jahre 1836,

von Litt. A. à 1000 Rthlr.

No. 91. 280. 297.

von Litt. B. à 500 Rthlr.

No. 44.

von Litt. C. à 200 Rthlr.

No. 125.

von Litt. E. à 50 Rthlr.

No. 28.

Die Realiſirung dieſer Scheine wird Oſtern 1841 bei der hieſigen Haupt-Inſtituten- und Kommunal-Kaſſe gegen Rückgabe derſelben mit den dazu gehörigen Talons und Coupons erfolgen.

Merſeburg, den 2ten October 1840.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Der Regierungs-Präſident Graf Arnim.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Chronik.

An die Stelle des zur Königlichen Regierung in Liegnitz zurückverſetzten Kreis-Sekretair Beyer zu Bolkenhayn, iſt der bisherige Bureau-Hülfsarbeiter Lieutenant Richter als Kreis-Sekretair des Bolkenhaynſchen Kreiſes angeſtellt worden.

Der zeitherige Juſtiz-Verweſer Felſcher zu Löwenberg erhielt die Beſtätigung als Bürgermeiſter der Stadt Schönau;

desgleichen der Brauermeiſter Körner zu Naumburg am Bober als Rathmann bei dem dortigen Magiſtrat.

Der bisherige interimiſtiſche Schullehrer Großmann zu Neuwaldau, Saganſchen Kreiſes, iſt als ſolcher nunmehr definitiv angeſtellt worden.

Perſonal-Veränderungen
im Bezirk des Ober-Landes-Gerichts zu Glogau pro Sept. 1840.

1) Befördert:

Der Land- und Stadtrichter Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Hellwich zu Guhrau iſt zugleich zum Kreis-Juſtizrath des Guhrauer Kreiſes Allerhöchſt ernannt.

Digitized by Google

Die Ober-Landes-Gerichts-Auskultatoren Müller, Uhlmann, Siemon, Matthäi werden zu Referendarien ernannt.

Die durch den Tod des Juſtiz-Commiſſarius Höffner bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Görlitz erledigte und ſeitdem unbeſetzt gebliebene Juſtiz-Commiſſarien-Stelle iſt vom 1ſten November d. J. ab, dem beim Land- und Stadt-Gericht zu Guben angeſtellten Juſtiz-Commiſſarius und Notarius Ohneſorge mit Zuweiſung der Praxis beim Land- und Stadt-Gericht zu Görlitz und bei den Gerichten des Görlitzer Kreiſes verliehen und ihm zugleich das Amt als Notarius im Departement des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Glogau übertragen worden.

2) Verſetzt:

Der Ober-Landes-Gerichts-Auskultator Hortzſchanski iſt an das Königliche Kammergericht in gleicher Eigenſchaft verſetzt worden.

3) Entlaſſen:

Die Referendarien Lange, Michael, Stelzer und Freiherr v. Wackerbarth ſind mit Vorbehalt ihres bisherigen Ranges und Titels und Wieder-Eintritts aus dem Königlichen Juſtiz-Dienſt auf ihr Anſuchen entlaſſen worden.

Der Auskultator Quoos wurde auf ſein Anſuchen aus dem Königlichen Juſtiz-Dienſt entlaſſen.

4) Theilweiſe Amts-Niederlegung:

Der Juſtiz-Commiſſarius Wenzel zu Liegnitz iſt auf ſeinen Antrag von den Geſchäften als Juſtiz-Commiſſarius beim Königlichen Land- und Stadt-Gericht zu Liegnitz vom 1ſten November d. J. ab, jedoch mit Beibehaltung der übrigen Praxis und des Notariats, entbunden worden.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Hiſtoriſche Nachrichten aus dem Liegnitzſchen Regier.-Bezirk für den Monat Septbr. 1840.

I. Witterung.

Im Monat September war helle, warme und trockene Witterung vorherrſchend; Regenwetter fand nur ſelten — und zwar am 4ten, 7ten, 11ten, 20ſten und 30ſten ſtatt. Die Luftſtrömungen erfolgten meiſtens aus Weſten. Der mittlere Barometerſtand betrug — 27″ 7‴.

II. Mortalität.

Der Geſundheitszuſtand der Menſchen war im Allgemeinen recht günſtig. Die Zahl der Kranken war mäßig, der Verlauf der Krankheiten im Allgemeinen gutartig. Am häufigſten waren gaſtriſche Affectionen mit catarrhaliſcher und rheumatiſcher Baſis: rheumatiſche Magenbeſchwerden, Koliken, Diarrhöen, ruhrartige Anfälle und ausgebildete Ruhren, letztere beſonders auf dem platten Lande. Ferner: rheumatiſche und Catarrhalfieber, Gliederreißen, roſenartige Geſichtsgeſchwulſt, Huſten, Schnupfen.

Am 11ten September verſchied der Knecht Horter in Rothwaſſer, und am 16ten der Dienſtknecht Kühn in Lauterbach, Kreis Görlitz, in Folge des Genuſſes von

Brodt, in welches Mutterkorn gebacken war. Aus gleicher Veranlaſſung ſtarb am 21ſten die Häuslerfrau Kuntze in Arnsdorf, Hoyerswerdaer Kreiſes, deren Ehemann und Kind noch ſchwer krank darnieder liegen. Auch anderwärts ſind dergleichen Krankheitsfälle vorgekommen.

Ein Blitzſtrahl tödtete am 19. September die ſchwangere Inwohnersfrau Heinzel in Nieder=Zieder, Kreis Landeshut.

In Hirſchberg verunglückte ein Arbeiter bei dem Abladen einer ſchweren Kiſte mit tödlichem Ausgange; in Wehrau, Kreis Bunzlau, wurde ein von einer eingeſtürzten Kalkſteinwand verſchütteter Tagearbeiter todt hervorgezogen, und ein Holzſchläger bei dem Stöckebrechen im herrſchaftlichen Buſche zu Flinsberg von der abgleitenden Bruchſtange dermaßen an den Kopf geſchlagen, daß der Arzt am Aufkommen des Verunglückten zweifelt.

Ein Maurergeſell fiel von dem Gerüſte, ein Zimmergeſell von dem Dache eines Hauſes, ein Tagearbeiter auf das Scheunentenne, ein Pferdeknecht vom Heuboden und ein neunjähriger Knabe von einem Wagen; Keiner von ihnen konnte am Leben erhalten werden.

Am 24. Auguſt war der 11 Jahr alte Sohn des Einwohners Herrmann zu Bremberg, Kreis Jauer, von einem tollen Hunde gebiſſen worden, und obwohl ſofort ärztliche Hülfe angewendet wurde, ſo ſtarb er doch am 24. September an der Waſſerſcheu.

Von einem ſchwer beladenen Wagen überfahren, verſchied bald nachher ein Knabe in Wieſau, Kreis Bolkenhain. Fünf Kinder fanden durch Ertrinken den Tod.

Zwei Perſonen fand man vom Schlage gerührt.

Der Geſundheitszuſtand der Hausthiere war günſtig. Bei den Schaafen kamen die Pocken zum Ausbruch im Kreiſe Hoyerswerda auf dem zu Weiß=Colm gehörigen Vorwerke Tiegling, im Kreiſe Lauban in der Stadt Schönberg, im Kreiſe Goldberg=Haynau in Grädit, im Kreiſe Bunzlau auf dem Vorwerk Gräbel bei Bunzlau.

Der Milzbrand zeigte ſich beim Rindvieh im Kreiſe Lüben auf dem Vorwerke Buchwald und auf dem zu Mühlrädlitz gehörigen Vorwerke Iſcherau.

Liegnitz, am 6. October 1840. Königliche Regierug.

Betrifft die Vermögens Verhältniſſe der allgemein. Unterſtützungs Anſtalt kathol. Schullehrer=Wittwen u. Waiſen in der Provinz Schleſien für das Jahr 1839.

Nachdem die Rechnung der Anſtalt pro 1839 von den betreffenden Ober=Aufſichts=Behörden revidirt und dechargirt worden, wird den Mitgliedern, die nach §. 51 der Statuten zugeſtandene Einſicht in das Kaſſenweſen und die jedesmaligen Verhältniſſe der Anſtalt durch den nachſtehenden Rechnungs=Extrakt hierdurch zu Theil.

Im Jahre 1838 ſchloß die Rechnung ab:

a) mit einem baaren Beſtande von	34	rtlr.	7	ſgr.	8	Pf.
b) mit einem Aktiv=Kapital Pfandbriefen von .	29800	=	—	=	—	=
c) einem Hypotheken=Kapital von	100	=	—	=	—	=
d) früheren Reſten von	94	=	5	=	—	=
e) Reſten ex anno 1838	17	=	10	=	—	=
zuſammen mit einem Vermögen von	30045	=	22	=	8	=

Im Jahr 1839 iſt eingekommen:

	rtlr.	ſgr.	pf.
a) auf die Reſte von 94 rtlr.	10	20	—
b) an Kapitals-Zinſen	1197	—	—
c) an Beiträgen der Mitglieder	3918	25	5
e) an Kollekten	162	8	7
f) an Strafgeldern	7	25	—
g) an Insgemein	326	26	—
h) obigen Kaſſenbeſtand ex anno 1838	34	7	3
Summa aller Einnahme	5657	22	3
Davon wurde ausgegeben:			
a) an Verwaltungs-Koſten	16	18	6
b) für 800 rtlr. neu gekaufte Pfandbriefe	825	10	—
c) an Penſionen	4731	—	—
Summa aller Ausgabe	5572	28	6
Bleibt Beſtand	84	23	9
Hierzu:			
a) an Aktiv-Kapitalien	29900	—	—
b) neu angelegt	800	—	—
c) alte Reſte	100	25	—
d) neue Reſte	10	14	7
Das ganze Vermögen ult. Decbr. 1839	30896	3	4
Im vorigen Jahre betrug es	30045	22	3
Es hat ſich mithin vermehrt um	850	11	1

Die Zahl der beitragenden Mitglieder pro 1839 war 1506. Geſtorben waren in demſelben Jahre 23, hinzugetreten 36. Die vollen Penſionsraten bezogen 406 Berechtigte und zwar:

a) 326 Wittwen,
b) 41 Waiſen,
c) 39 invalide Lehrer.

Die Penſionshöhe war pro 1839 und bleibt auch pro 1840 auf 12 Rthlr. feſtgeſetzt.

Die ad Insgemein aufgeführte Einnahme von 326 Rthlr. 26 Sgr. war durch die Prämie von 1 Rthlr. bei Konvertirung der Pfandbriefe gewonnen worden und fällt künftig aus.

Wie bald der ſo dringend ausgeſprochene und ſo gerechte Wunſch um Erhöhung der Penſion wird erfüllt werden können, läßt ſich bei den empfindlichen Verluſten, welche die Kaſſe durch das neue Pfandbrief-Verhältniß erleidet und bei der noch ausgeſetzten Ernennung eines definitiven Directors nicht beſtimmen; es darf jedoch die tröſtliche Hoffnung ausgeſprochen werden: daß die Allerhöchſten Orts von dem Unterzeichneten eingereichte und von den betreffenden hohen Landesbehörden nachdrücklich

bevorwortete Immediat=Vorſtellung um ein außerordentliches Gnadengeſchenk für die Anſtalt huldreichſte Berückſichtigung finden wird.

Die ſchon im vorigen Jahre gerügten Bemängelungen in der theilweiſe noch immer nicht ſtrenge genug eingeführten Ordnung bei Zahlungen der Beiträge und in der nicht überall für das Intereſſe der Anſtalt ſorgſam genug veranſtalteten Abhaltung der ſtatutenmäßigen Kollekte werden hierdurch nochmals in Erinnerung gebracht und die ſämmtlichen Herren Geiſtlichen erſucht, nach Kräften die Förderung der Anſtalt und dadurch die Milderung der Noth ſo vieler armen Wittwen und Waiſen ſich angelegen ſein zu laſſen.

Liegnitz, den 28ſten September 1840.

Das interimiſtiſche Directorium. Neukirch.

Verdienſt-liches

Die evangeliſche Kirchgemeinde zu Maiwaldau, Schönauſchen Kreiſes, die im Jahre 1838 ihren kirchlichen Sinn durch Schenkung von Altar- und Taufſtein=Einkleidungen bethätigte, hat dies jetzt bei Wiederbeſetzung des dortigen Paſtorats wiederholt gethan, indem ſie durch freiwillige Sammlung 31 Rthlr. 12 Sgr. aufgebracht und dieſe zur Anſchaffung von zwei neuen Kanzelbekleidungen und zwei Klingebeuteln verwendet hat.

Agentur-Beſtätigung

Dem Raths=Kanzliſten Beck zu Bunzlau iſt die Genehmigung zur Uebernahme der Agentur für die Vieh=Verſicherungs=Anſtalt für Deutſchland zu Gotha ertheilt worden.

Verzeichniß
der im Monat Sept. 1840 gewählten und vereideten Schiedsmänner.

Amts=Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Goldberg=Haynauer Kreis.		
Neudorf am Gräditzberge,	Pätzold	Hausbeſitzer, Tiſchler und Krämer	Neudorf am Gräditzberge.
Nieder=Leyſersdorf,	Hettner	Rittergutsbeſitzer	Nieder=Leyſersdorf.
	Laubaner Kreis.		
Goldentraum,	Reich	Müllermeiſter	Goldentraum.
	Saganer Kreis.		
Neuwaldau und Lentſchen,	Rudolph	Schenkwirth	Neuwaldau.
Theuern,	Schmidt	Gerichtsſcholz	Theuern.
Reichenau, Paganz, Poydritz, Tſchirnau,	Hanke	Amtmann	Reichenau.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 42.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 43.

Liegnitz, den 24. October 1840.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Bekanntmachung.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kunde, daß mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 8ten dieſes Monats die Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgrenze, für den ganzen Umfang des Staats, und nach jeder Richtung hin, auf unbeſtimmte Zeit verboten worden iſt.

Berlin, den 14ten October 1840.

Der Finanz-Miniſter. (gez.) Graf v. Alvensleben.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 115. Beſtimmungen wegen des Ueberſetzens über Ströme und andere Flüſſe.

Wir finden uns veranlaßt, die durch das Amtsblatt unter dem

6ten September 1822 Seite 254,
6ten Juni 1827 Seite 133,
10ten Februar 1830 Seite 48,
18ten Januar 1833 Seite 41,
24ten Januar 1837 Seite 42,

veröffentlichten Beſtimmungen wegen des Ueberſetzens über Ströme und andere Gewäſſer nachſtehend zu republiciren.

§. 1. Im Allgemeinen hat jeder Inhaber einer Fährgerechtigkeit die Verpflichtung: die Paſſage an dem beſtimmten Uebergangspunkte fortdauernd und zu allen Zeiten mit polizeilich anerkannter Sicherheit zu erhalten. Es bleibt ihm zwar unbenommen, ſo weit ihn die Natur dabei, z. B. mittelſt theilweiſer oder gänzlicher Eisbedekkung, unterſtützt, dies zu benutzen, jedoch iſt er verbunden, jederzeit ſolche Vorrichtun-

Digitized by Google

gen zu treffen, wie ſie den jedesmaligen Umſtänden und dem Zwecke der Sicherheit angemeſſen ſind.

§. 2. Der unmittelbare Verkehr einer Fähranſtalt, Pächter oder Setz-Schiffer ſowohl, als auch deſſen Leute, müſſen der Stromfahrt kundige Leute ſein, und darf Niemand dazu angenommen werden, der ſeine Qualifikation nicht näher genügend nachgewieſen hat.

§. 3. Die Belaſtungsfähigkeit einer jeden öffentlichen Fähre, Prahms oder Ueberſatz-Bootes, muß unter Leitung der Kreis-Baubedienten mit Zuziehung eines zuverläßigen Schiffers, ein für allemal feſtgeſtellt und zu dem Ende mit einem mindeſtens einem Zoll breiten Leiſten um das Gefäß herum bezeichnet werden, welcher mit einer möglichſt unauslöſchlich weißen Farbe anzuſtreichen, die immer zu erneuern iſt, ſo oft ſie unkenntlich geworden.

Ueber dieſe Marke hinaus darf das Gefäß unter keinen Umſtänden, bei ſchwerer Verantwortlichkeit des Fährinhabers, belaſtet werden.

Bei der Beſtimmung der Belaſtungsfähigkeit iſt auf das richtige Verhältniß der Breite des Fahrzeugs, insbeſondere der Ueberſetzungs-Böte, zur Tiefe der Einſenkung zu ſehen, und der Gebrauch ganz ſchmaler Fahrzeuge zum Ueberſetzen durchaus zu verbieten.

Zu jeder Fähre und zu jedem Prahm gehört noch ein, rückſichtlich ſeiner Belaſtungsfähigkeit ebenfalls geprüftes und bezeichnetes Boot, welches unter allen Umſtänden leer mitgenommmn werden muß, die Fähre mag bis zur feſtgeſetzten Einſenkung belaſtet ſein oder nicht.

§. 4. Der Ueberſatz muß zu jeder Tages- und Nachtzeit, in ſofern ein mit dem Staate beſtehender Kontrakt nicht etwa anders feſtſetzt, wie auch ſowohl bei gutem als übelem Wetter, ohne Zeitverluſt, ſtatt finden.

Erfordern ungewöhnliche Naturereigniſſe, als hoher Waſſerſtand, Eisgang, Wind ꝛc. ꝛc. einen ungewöhnlichen Kraft und Koſtenaufwand, ſo hat der Fährinhaber Anſpruch auf deren Vergütigung und kann demgemäß höhere als die gewöhnlichen Ueberſatzgebühren fordern. Dieſelben dürfen nach Maßgabe der Umſtände das Doppelte und Dreifache betragen, das Vierfache aber nicht überſteigen, Falls ſich der Reiſende nicht aus eigener Bewegung zu einer höhern Vergütigung veranlaßt findet.

Andern Falls bleibt es demſelben jederzeit unbenommen, in ſofern er die Steigerung der Sätze um das Doppelte oder Drei- und Vierfache unangemeſſen findet, darüber auch nachträglich bei der vorgeſetzten Polizei-Behörde Beſchwerde zu führen, und auf deren Feſtſetzung anzutragen, der ſich der Fähr-Inhaber unterwerfen muß.

Ausgenommen von obigen Beſtimmungen bleiben natürlich Fälle augenſcheinlicher Lebensgefahr, wo dann der Ueberſatz ganz unterbleiben muß.

§. 5. Einzelne Perſonen müſſen ſofort übergeſetzt werden, wenn ſie ſo viel entrichten, als das Fährgeld von einem Fuhrwerke bei deſſen Erreichung die Fähr-Anſtalt zum alleinigen Ueberſatz verpflichtet iſt, beträgt.

Digitized by Google

Auch iſt der Fährmann verpflichtet, nach beendigtem Ueberſatze, ſofort zu ſeiner Station zurückzukehren, ohne auf Rückfracht zu warten.

§. 6. Sobald der Uebergangspunkt mit Eis bedeckt iſt und mit Fuhrwerken paſſirt werden kann, iſt der Eigenthümer der Fährgerechtigkeit verpflichtet, für ſichere Auf- und Abfahrten durch Bretteranlagen oder Schwimmbrücken zu ſorgen, inſoweit als es nach dem Urtheile der Lokal-Polizeibehörde nothwendig iſt. Auch iſt bei anhaltendem Froſte die Eisbahn zu verſtärken und demnächſt dergeſtalt zu bezeichnen, daß ſie bei dem Uebergange nicht verfehlt werden kann.

Für die daraus dem Berechtigten erwachſenden Koſten wird demſelben eine angemeſſene Vergütung zugeſtanden, welche von der Königlichen Regierung für jede Fähr-Anſtalt ihres Departements ein für allemal, der beſonderen Lokalität derſelben gemäß feſtgeſetzt, und demnächſt zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Ohne dringende Veranlaſſung ſoll dieſe Vergütung jedoch niemals die Hälfte des Fährgeldes bei offenem Waſſer überſteigen und ſich jederzeit nur auf den Erſatz der erforderlichen Koſten beſchränken. —

§. 7. Eben dieſelben Grundſätze finden auch Anwendung, wenn der Gebrauch der Fähre, des Prahms oder eines Boots ſelbſt zum Ueberſatz über nicht zugefrorne Stellen am Ufer oder in der Mitte des Gewäſſers nothwendig iſt.

§. 8. Sind die vorhingedachten Vorrichtungen nach dem Urtheile der Lokal-Polizeibehörde nicht mehr erforderlich, ſo muß Uebergang und Fahrt ganz unentgeltlich geſtattet werden.

§. 9. Wird der Uebergang durch eingetretene Umſtände lebensgefährlich, ſo iſt der Fährinhaber gehalten, dies an den betreffenden Stellen durch gewöhnliche, in der Gegend übliche Warnungszeichen anzuzeigen. — Die Lokal-Polizeibehörde hat hierauf bei eigener ſtrenger Verantwortlichkeit zu halten.

§. 10. Die in den §§. 4, 6, 7, 8, zur näheren Feſtſetzung verwieſenen Vergütungsſätze und Befreiungen finden in den Fällen keine Anwendung, wo durch beſtehende, mit dem Staate geſchloſſene oder von demſelben beſtätigte Kontrakte, und ſo lange dieſe beſtehen, andere Tarifſätze ausdrücklich vorgeſchrieben ſind.

§. 11. Jeder Inhaber einer Fährgerechtigkeit iſt verpflichtet, in ſo weit dies bis jetzt noch nicht geſchehen iſt, den beſtätigten Tarif auf dem Ueberſatz-Gefäß ſelbſt oder am Ufer an einer ſchicklichen Stelle auf einer gemalten Tafel zu Jedermanns Einſicht aufzuſtellen und zwar in der Art, wie es durch die landräthliche Behörde ſeines Kreiſes, die denſelben zu redigiren hat, angeordnet wird.

§. 12. Es ſoll mindeſtens in jedem Jahre von Amtswegen eine zweimalige Reviſion einer jeden Fähranſtalt durch den Kreis-Baubedienten unter Zuziehung der Orts-Polizei-Behörde, und zwar einmal im Sommer ſtatt finden, und ſelbige insbeſondere ſtrenge auf die bauliche Beſchaffenheit der Ueberſetzungs-Gefäße und auf die Güte des dazu gehörigen Geſchirrs gerichtet werden, die Orts-Polizei-Behörde hat darauf zu halten, daß der Anweiſung des Bau-Beamten zur Abhülfe vorgefundener Mängel unweigerlich Folge geleiſtet werde. — Sollte ſich bei der folgenden Reviſion

Digitized by Google

wider Verhoffen ergeben, daß dies nicht geſchehen, ſo hat der Baubeamte, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, das Erforderliche auf Koſten des Verpflichteten ſofort anzuordnen, und ſolches uns zur etwa nöthigen exekutiven Beitreibung der Koſten anzuzeigen.

Ueber bemerkte Vernachläßigungen und Verſäumniſſe, deren Abhülfe minder eilig iſt, hat der Baubeamte nur an uns zu berichten, damit die Polizei-Behörde zu weitern Maßregeln veranlaßt werden könne.

Jedes durch Zufall oder Benutzung untauglich gewordene Gefäß muß ſo lange außer Gebrauch geſetzt werden, bis es völlig wieder hergeſtellt und bei der Reviſion als tüchtig anerkannt iſt. Wenn dergleichen Gefäße durch die vorgenommenen Reparaturen und etwanigen Veränderungen auch eine Veränderung ihrer Belaſtungsfähigkeit erlitten haben, ſo muß die Tiefe der Einſenkung nach §. 8. anderweit feſtgeſetzt werden.

§. 13. Auf die Befolgung dieſer lediglich das allgemeine Beſte bezweckenden Vorſchriften iſt mit aller Strenge von den Königlichen Landrath-Aemtern, Bezirks-Baubeamten und Orts-Polizei-Behörden zu halten und über etwanige Vernachläßigungen der getroffenen Maßregeln uns ſofort Bericht zu erſtatten.

Uebertretung dieſer Vorſchriften wird mit den in den ſpeziellen Kontrakten, und wo ſolche nicht vorhanden ſind, mit den ſchon beſtimmten Polizei-Strafen oder in deren Ermangelung mit 5—20 Rthlr. Geldbuße nach den Grundſätzen des Allg. Landrechts Th. 2. Tit. 20. §. 88—89 geahndet.

Dergleichen Geldſtrafen werden von dem unmittelbaren Nutznießer der Fährgerechtigkeit eingezogen, dem es überlaſſen bleibt, an den eigentlichen Kontravenienten — wenn er ſelbſt dies nicht iſt — ſeinen Regreß zu nehmen. —

Iſt aber durch die Unterlaſſung der vorgeſchriebenen Vorſichts-Maßregeln ein Schaden am Leben oder Leibe eines Menſchen entſtanden, ſo iſt noch außerdem die Einleitung einer Kriminal-Unterſuchung gegen den Uebertreter dieſer Polizei-Verordnung und die Beſtrafung deſſelben nach der Vorſchrift des Allg. Landrechts Th. 2. Tit. 20. §§. 691. 692. 766. 777. 780 und 781 in Antrag zu bringen.

Liegnitz, den 5ten October 1840.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Die bei Kaufverträgen den Käufern in Bezug auf das Hypothekenverhältniß zu gebende Aufklärung.

Bei den meiſten bei uns zur Abſchreibung von dem Hauptgute im Hypotheken-Buche eingereichten Parzellen-Käufen findet ſich, daß die Käufer die volle Bezahlung des Kaufgeldes und ſelbſt der durch die Abſchreibung und Anlegung eines neuen Hypothekenblattes für die Parzelle erwachſenden Koſten verſprechen, ohne daß erhellet, daß der Richter oder Notar, vor welchem der Kontrakt errichtet oder verlautbaret

worden, den Zuſtand des Hypothekenbuches des Hauptgutes in Erwägung gezogen, und die (in der Regel Rechtsunerfahrnen) Käufer auf die Nachtheile aufmerkſam gemacht habe, welche ihnen daraus bei dem Vorhandenſein von Hypothekenſchulden erwachſen können, indem in dieſem Falle die durch das im Reſcript vom 8ten Febr. 1834, Jahrbücher 43 Seite 108 vorgeſchriebene Verfahren entſtehenden Koſten oft den Kaufpreis überſteigen, und wenn die Hypothekengläubiger nicht freiwillig in die Freilaſſung der Parzelle aus der Pfandverbindung willigen, und alſo die Hypothekenſchulden auf die Parzelle übertragen werden müſſen, die Käufer nicht nur an der Verfügung über dieſelbe gehindert, ſondern auch deren Entziehung, wenn die Hypothekengläubiger ihre Rechte durch Subhaſtation geltend machen, bloßgeſtellt werden.

Die Gerichte und Notare unſers Departements werden daher auf die genaue Befolgung der Vorſchriften des Theil II. Tit. 2. §. 31. Tit. 3. §. 2. 11. 22. der Allgem. Gerichts-Ordnung bei ſolchen Verträgen, bei Vermeidung der ſie im Unterlaſſungsfalle treffenden Verantwortung, aufmerkſam gemacht.

Glogau, den 1ſten October 1840.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der bisherige Paſtor zu Wingendorf, Friederici, iſt als berufener Prediger an der evangeliſchen Kirche zu Rengersdorf, Laubanſchen Kreiſes, beſtätiget worden. Perſonal-Chronik.

Der zeitherige Schuladjuvant Kunze zu Wittgendorf erhielt die Beſtätigung als evangeliſcher Schullehrer zu Jägendorf im Jauerſchen Kreiſe.

Der bisherige interimiſtiſche Schullehrer Schummrick zu Weißkeiſſel, Brand und Heide, Rothenburgſchen Kreiſes, iſt als ſolcher definitiv beſtätiget worden.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Wir machen die Herren Schulreviſoren und Schullehrer auf das in der Hayn-ſchen Buch- und Kunſthandlung zu Görlitz erſchienene „Singbuch für Schulen, zunächſt beſtimmt für die Schulen in der erſten Diöces des Rothenburger Kreiſes" wegen der Zweckmäßigkeit und Wohlfeilheit deſſelben (das Exemplar koſtet 3 Sgr.) aufmerkſam. Schrift-Empfehlung.

Liegnitz, den 16ten October 1840.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nachwei-

der Durchſchnitts-Marktpreiſe des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, ſo wie der

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Getraide. Weitzen pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.	Roggen pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.	Gerſte pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.	Hafer pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.	Erbſen pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.	Hirſe pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.	Buchweitzen pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.	Bik… Graupe pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.
1.	Beuthen a. d. O.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	—	1	13	6	3	25	—	—	—	—	2	24	—
2.	Bunzlau.	2	—	9	1	12	—	1	4	4	—	23	5	1	16	5	3	5	—	—	—	—	4	15	—
3.	Freyſtadt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—
4.	Glogau.	1	29	5	1	11	7	1	4	11	—	22	6	1	12	8	1	16	5	1	7	6	8	8	—
5.	Görlitz.	2	15	8	1	13	5	1	8	1	—	22	8	1	28	6	3	25	—	1	15	—	3	17	6
6.	Grünberg.	2	3	11	1	11	9	1	1	5	—	25	3	1	16	—	1	21	6	1	13	4	2	23	8
7.	Haynau.	1	29	10	1	8	10	—	29	7	—	22	10	1	8	10	3	14	—	—	—	—	3	25	—
8.	Hirſchberg.	2	15	10	1	11	3	1	6	6	—	22	—	1	15	6	4	4	—	—	—	—	6	10	—
9.	Hoyerswerda.	2	1	—	1	14	4	1	5	7	—	24	4	2	4	5	1	24	5	1	5	6	2	20	—
10.	Jauer.	2	6	6	1	9	9	1	1	—	—	22	—	1	8	—	4	8	—	—	—	—	5	10	—
11.	Landeshut.	2	3	6	1	16	—	1	10	3	—	27	9	1	15	—	4	—	—	3	6	—	6	12	—
12.	Lauban.	2	11	6	1	15	9	1	9	6	—	23	7	1	28	9	3	27	6	—	—	—	4	7	6
13.	Liegnitz.	1	27	4	1	9	9	—	29	6	—	22	4	1	8	10	5	9	9	—	—	—	6	7	3
14.	Löwenberg.	2	5	10	1	11	4	1	3	—	—	21	1	1	13	—	3	15	—	—	—	—	3	20	—
15.	Lüben.	1	26	8	1	9	8	—	29	5	—	22	4	1	8	10	4	2	—	—	—	—	4	23	—
16.	Polkwitz.	2	3	4	1	7	6	—	—	—	—	17	6	1	29	6	3	14	—	—	—	—	3	4	6
17.	Sagan.	2	5	7	1	13	1	1	5	6	—	22	4	1	23	1	4	3	9	—	—	—	3	2	6
18.	Schmiedeberg.	2	8	4	1	14	4	1	6	4	—	26	—	1	15	—	3	11	—	—	—	—	4	11	—
19.	Schönau.	2	1	2	1	5	9	1	1	6	—	28	—	1	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20.	Sprottau.	2	2	9	1	13	5	1	7	2	—	24	10	1	11	7	3	17	3	—	18	6	3	3	4
	Summa .	38	18	11	24	29	6	19	13	7	14	23	9	29	8	3	63	3	7	9	5	10	75	2	3
	durch Fraktion	2	4	4	1	11	8	1	4	4	—	23	4	1	16	3	3	15	2	1	16	—	3	29	—
	im vorigen Monat waren die Durchſchnittspreiſe	2	12	8	1	15	8	1	7	7	1	1	2	1	19	5	3	15	5	1	17	2	4	—	11
	mithin gegen) mehr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	dieſelben) weniger	—	8	4	—	4	—	—	3	3	—	7	10	—	3	2	—	—	3	—	1	2	—	1	11

Digitized by Google

ſung

übrigen Haupt-Conſumtibilien in den Haupt-Marktſtädten des Liegnitzſchen Regierungs-Bezirks,

September 1840.

Nummer.	tualien.								Fleiſch.								Getränke.				Holz.						Rauchfutter.					
	Grütze pr. Schfl.			Kartoffeln pr. Schfl.			Butter pr. ℔		Rindfleiſch pr. ℔		Hammelfleiſch pr. ℔		Schweinfleiſch pr. ℔		Kalbfleiſch pr. ℔		Bier pr. Prß. Qrt.		Branntwein pr. Prß. Qrt.		Hartholz d. Prß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß.			Weichholz d. Prß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß.			Heu pr. Cntr.			Stroh pr. Schck.		
	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſgr.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.
1.	3	25	6	—	13	—	6	—	1	9	2	—	2	6	1	6	—	8	3	3	5	—	—	4	20	—	—	23	—	4	23	9
2.	4	2	6	—	12	—	5	4	2	—	2	—	2	6	1	6	—	9	5	9	3	7	6	3	3	9	—	23	6	4	—	—
3.	3	20	—	—	10	—	6	—	1	9	2	—	2	11	1	7	—	10	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4.	5	22	6	—	14	—	5	9	2	6	2	5	2	11	2	—	—	10	4	9	6	22	6	4	—	—	—	23	9	4	6	—
5.	2	7	6	—	10	—	5	3	2	6	3	—	3	—	2	—	1	1	3	6	5	20	—	4	12	—	—	20	—	4	10	—
6.	3	28	3	—	13	6	6	3	3	—	2	9	3	—	2	—	1	—	2	—	4	15	—	4	10	—	—	19	9	5	15	—
7.	5	8	—	—	16	—	4	6	1	9	2	—	2	6	1	8	—	9	3	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—	3	20	—
8.	5	26	—	—	15	6	4	6	2	6	2	6	3	—	2	—	1	—	3	8	5	—	—	3	5	—	—	19	—	3	17	—
9.	2	20	—	—	15	—	5	—	2	4	2	6	2	8	1	3	1	—	5	6	2	15	—	2	12	—	—	19	5	5	25	—
10.	6	7	6	—	11	6	5	3	2	6	2	6	3	—	1	10	—	8	3	6	5	13	9	4	18	9	—	19	—	4	27	—
11.	7	14	—	—	16	6	3	9	2	—	2	—	3	—	1	9	—	9	2	6	2	18	—	1	26	—	—	15	6	4	15	—
12.	2	16	3	—	14	6	4	3	2	6	2	9	2	9	1	9	1	—	3	9	5	—	—	3	18	—	—	13	4	4	26	6
13.	5	9	3	—	14	6	5	9	2	6	2	6	3	—	1	11	—	9	4	9	5	20	—	4	15	—	—	16	9	4	8	1
14.	4	15	—	—	13	—	4	9	2	—	2	3	2	6	1	4	—	8	3	3	6	5	—	5	20	—	—	16	—	4	22	—
15.	4	21	—	—	14	6	5	9	2	—	2	6	3	—	1	3	—	9	3	9	4	20	—	3	18	9	—	16	9	4	8	9
16.	3	14	6	—	12	3	5	6	2	—	2	—	3	—	1	6	—	8	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17.	3	7	6	—	13	8	6	4	2	4	2	6	3	—	1	9	—	9	3	—	4	7	6	3	27	—	—	27	6	3	25	—
18.	6	11	—	—	11	—	4	—	2	—	2	6	3	—	1	6	—	11	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19.	—	—	—	—	—	—	4	6	2	—	2	6	2	6	1	3	—	8	3	6	4	15	—	3	—	—	—	18	6	3	—	—
20.	3	11	9	—	11	6	5	1	1	9	2	6	2	6	1	6	—	11	2	9	3	5	—	2	—	—	—	22	8	3	3	8
	84	17	11	8	11	11	103	5	43	7	47	8	58	2	32	5	17	3	72	3	74	4	3	58	26	3	11	2	5	73	12	9
	4	14	6	—	13	3	5	2	2	2	2	5	2	2	1	7	—	10	3	7	4	19	—	3	20	5	—	19	7	4	9	7
	4	16	3	—	14	5	4	10	2	2	2	5	2	10	1	7	—	10	3	8	4	18	8	3	19	8	—	18	10	4	10	—
	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	9	—	—	9	—	—	—
	—	1	9	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5

Digitized by Google

Patent-Zurücknahme. Das den Tuch-Fabrikanten Baucke und Schlöſſer zu Berlin unterm 4ten April 1839 ertheilte Patent

auf eine mechaniſche Einrichtung an den Feinſpindel-Bänken für Wollengarn zum Meſſen und Zählen des aufgeſpulten Garns, ſo wie zum gleichförmigen Aufſchlagen deſſelben,

iſt wegen unterbliebener Anwendung wieder aufgehoben worden.

Patentirung. Dem Mechanikus F. A. Egells in Berlin iſt unterm 13ten October 1840 ein Patent

auf eine Dampfſteuerungs-Vorrichtung für Lokomotiven, durch welche allein das Vorwärts- oder Rückwärts- ſo wie das Langſam- oder Schnell-Fahren derſelben bewirkt wird, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Ausführung,

für den Zeitraum von Acht Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Vermächtniſſe. Von der Freigärtner-Wittwe Ullrich geborne Schätz zu Grenzdorf (zur Herrſchaft Meffersdorf gehörig) für die Orts-Allmoſenkaſſe 5 Rthlr.;

von dem zu Wieſa, Laubanſchen Kreiſes, verſtorbenen Freigärtner und Handelsmann Diesner für die Kirche daſelbſt 5 Rthlr. und für die Schule 5 Rthlr.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Perſonale bei den Patrimonial-Gerichten im Glogauſchen Oberlandes-Gerichts-Bezirk.

No.	Namen des Gutes,	Namen des Kreiſes.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angeſtellten Richters.
1.	Mittel-Kaiſerswaldau.	Goldberg-Haynau	Land- u. Stadtgerichts-Aſſ ſſ. Liebig zu Haynau.	Referendar. Maſchke zu Bunzlau.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No 43.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 44.

Liegnitz, den 31. October 1840.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Bekanntmachung.

Da über die Bedeutung des Ausdrucks:

„Haupt- oder größere Reparatur"

welcher in dem §. 2 meiner Verordnung, die Handhabung der Feuer-Polizei und die zu verbeſſernde Einrichtung der Löſch-Anſtalten in den zu einer Verſicherungs-Sozietät verbundenen Städten der Kur- und Neumark betreffend, vom 20. Januar 1832 und in den §§. 1 und 19 meiner Bekanntmachung der in den zu einer Feuer-Sozietät verbundenen Städten der Kur- und Neumark zur Verhütung der Feuersgefahr zu befolgenden baupolizeilichen Vorſchriften von demſelben Tage gebraucht und in Folge deſſen auch in die Lokal-Feuer-Polizei- und Löſch-Ordnungen übergegangen iſt, Zweifel entſtanden ſind, ſo wird für die gedachten Städte zur Beſeitigung dieſer Zweifel und zur Erläuterung jenes Ausdrucks mit Genehmigung des Königlichen Miniſterii des Innern und der Polizei hierdurch Folgendes beſtimmt:

Unter Haupt-Reparaturen ſind ſolche zu verſtehen, bei welchen ganze Theile eines Gebäudes entweder in ihrer Bauart oder hinſichtlich des Materials eine Veränderung erleiden, welche auf die Feſtigkeit oder Feuer-Sicherheit weſentlichen Einfluß hat, oder wodurch der weſentliche Zweck des Gebäudes verändert werden ſoll. Es gehören dahin namentlich:

1) die Erneuerung ſämmtlicher Fundamente unter den Umfaſſungswänden der Gebäude von Fachwerk oder Holz, das Unterfahren maſſiver Wände, wenn ſolches auf die Hälfte (oder darüber) einer Front- oder Giebel-Mauer ausgedehnt werden ſoll, ingleichen die Unterſchwellung eines ganzen Gebäudes;
2) die Anlegung eines Kellers in einem ſchon vorhandenen Gebäude;
3) das Abbrechen eines oder mehrerer Stockwerke eines Gebäudes;
4) die Aufführung eines oder mehrerer Stockwerke auf einem Gebäude;
5) die Änderung der innern Einrichtung eines Gebäudes zu andern Zwecken, wenn

eine neue Anlage von Feuerungen oder eine Umänderung der vorhandenen damit verbunden iſt, ingleichen, wenn Verbindungs-Wände im Innern, Pfeiler, Unterzüge und Träger weggenommen oder verändert werden ſollen;

6) die Vergrößerung vorhandener Gebäude durch deren Verlängerung oder Verbreitung (Anbaue);
7) die Einziehung neuer Balken und Unterzüge;
8) die Anbringung eines neuen Dachſtuhls oder auch nur neuer Sparren, wenn ſolche ſich über ein Drittheil der ganzen Anzahl erſtreckt;
9) die Aufführung neuer Schornſteine und Anlegung neuer Feuerungen;
10) in Anſehung der Dacheindeckungen, wenn in Fällen, wo ſolches nach den Beſtimmungen meiner obberegten Bekanntmachung vom 20. Januar 1832 überhaupt zuläßig iſt, ein Ziegel-, Schiefer- oder Metalldach, oder ein Dach nach Dornſcher Methode oder ein feuerſicheres Asphaltdach in ein Rohr- oder Strohdach verwandelt, oder ein Rohr- oder Strohdach erneuert werden ſoll.

Daß Bretter- und Schindeldächer weder neu angelegt, noch wo ſie vorhanden ſind, erneuert werden dürfen, iſt bereits in dem § 9 meiner ebenerwähnten Bekanntmachung vorgeſchrieben, wobei es ſein Bewenden behält.

Berlin, den 14. October 1840.

Der Ober-Präſident der Provinz Brandenburg.
(gez.) von Baſſewitz.

Bekanntmachung.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 16ten Juli c. zu beſtimmen geruhet, daß die Land-Feuer-Sozietät der Kurmark und der Nieder-Lauſitz, ſo wie die Land-Feuer-Sozietät der Neumark die Stempel- und Sportelfreiheit in demſelben Maaße genießen ſollen, wie ſolche der Sozietät für die Städte der Kur- und Neumark und der Nieder-Lauſitz im Reglement vom 19ten September 1838 bewilligt worden iſt. Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 14. October 1840.

Der Ober-Präſident der Provinz Brandenburg.
(gez.) von Baſſewitz.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 116
Den Ausbruch der Pocken bei den Schafheerden zu Neuwieſe und Narbter Weinberg, Hoyerswerd. Kr. betr.
I. P. 13428.

Zur Vermeidung der Anſteckungs-Gelegenheit wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Kreiſe Hoyerswerda in der Schafheerde zu Neuwieſe, ſo wie in der am Narbter Weinberge belegenen zu Laubuſch gehörigen Schäferei, die Pocken ausgebrochen ſind.

Liegnitz, den 14ten October 1840.

No. 117.
Den Ausbruch der Pocken bei den Schafen zu Neuen u. Alt-Jäſchwitz Kreis Bunzlau, und zu Meuſelwitz Kreis Görlitz betreffend.
I. P. 13581.

Zur Vermeidung der Anſteckungs-Gelegenheit wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Neuen und Alt-Jäſchwitz, Bunzlauer Kreiſes, und in Meuſelwitz, Görlitzer Kreiſes, die Pocken bei den Schafen zum Ausbruch gekommen ſind.

Liegnitz, den 20ſten October 1840.

Verordnungen der Königlichen Ober=Landes=Gerichte.

Nachträglich anderweitig ſchematiſirte Formulare.

Den Untergerichten im Departement des unterzeichneten Königlichen Ober=Landes=Gerichts wird in Folge unſerer Bekanntmachung vom 9ten Juni c. (A. A. de 1840 Pag. 182) bekannt gemacht, daß nachfolgende Formulare, als:

C. 86. Ausgabe=Manual der Kriminal=Gebühren=Kaſſe,

C. 87. Bericht bei Ueberreichung der General=Koſten=Liquidation in Kriminal=Unterſuchungs=Sachen,

C. 88. General=Koſten=Liquidation in Kriminal=Unterſuchungs=Sachen nach Maßgabe der Amtsblatt=Verordnung vom 30. Mai 1837 (A. A. de 1837 Pag. 186),

nachträglich ſchematiſirt worden, und nunmehr in der Flemmingſchen Buchhandlung hieſelbſt zu haben ſind.

Glogau, den 19ten October 1840.

Königliches Ober=Landes=Gericht.

Feſtſetzung der Medizinkoſten=Liquidationen in Kriminal=Unterſuchungen.

Schon unterm 5ten Februar 1833 (Amtsblatt pro 1833 Seite 51) iſt ſämmtlichen Inquiſitoriaten und ſonſtigen Kriminal=Gerichten im Departement des unterzeichneten Ober=Landes=Gerichts eine Beſtimmung der Königlichen Ober=Rechnungs=Kammer:

daß die in Kriminal=Unterſuchungs=Sachen in Ausgabe erſcheinenden Medizinkoſten durch die von der Königlichen Regierung feſtgeſetzten Rechnungen des Apothekers juſtificirt werden ſollen,

zur Beachtung mitgetheilt worden.

Indem ſich die Königliche Ober=Rechnungs=Kammer veranlaßt geſehen hat, dieſe Beſtimmung jetzt wieder in Erinnerung zu bringen, iſt von derſelben hierbei zugleich weiter beſtimmt worden:

daß den ſo feſtgeſetzten Apotheker=Rechnungen die Rezepte nicht weiter beigefügt werden dürfen, dieſe vielmehr nach erfolgter Feſtſetzung zu vernichten ſind und daß dies geſchehen, auf den Rechnungen zu vermerken iſt,

was alſo künftig genau zu befolgen iſt.

Glogau, den 21ſten October 1840.

Königliches Ober=Landes=Gericht.

Die Geſchäfts=Ueberſichten und Tabellen betreffend.

Die Gerichte in den Kreiſen Hirſchberg, Schönau, Landeshut, Bolkenhayn und Jauer, werden in Betreff der Geſchäfts=Ueberſichten und Tabellen für das mit dem 30ſten November c. ablaufende Geſchäfts=Jahr auf die heutige durch das Breslauer Regierungs=Amtsblatt zur Publikation gelangende Aufforderung verwieſen.

Breslau, den 22ſten October 1840.

Königliches Ober=Landes=Gericht.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Dem Beſchluſſe der erſten General-Verſammlung der Mitglieder der evangeliſchen Schullehrer-Wittwen- und Waiſen-Unterſtützungs-Anſtalt, durch welche die Höhe der jährlichen Penſions-Rate auf Zwanzig Thaler feſtzuſetzen vorgeſchlagen wurde, ſind die ſämmtlichen Wahlvereine beigetreten, und iſt dieſer Beſchluß demnächſt von dem Königlichen Miniſterium der Geiſtlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten durch das Reſcript vom 12ten März d. J. genehmigt worden.

Hiernach können die den Wittwen und Waiſen verſtorbener evangeliſcher Schullehrer nach dem Reglement vom 9ten Auguſt 1826 zu entrichtenden Penſionen mit dem bemerkten Betrage von Zwanzig Thalern jährlich vom 1ſten Juni d. Js. ab, von dem Superintendenten, in deren Sprengel die Penſionsberechtigten wohnhaft ſind, gegen Vorzeigung des Penſionsſcheins und gegen vorſchriftsmäßig ausgeſtellte Quittung gezahlt werden.

Breslau, den 13ten October 1840.

Königliche Regierung. Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulweſen.

Oeffentliche Aufforderung.

Der Premier-Lieutenant Franz Herrmann, welcher unterm 31ſten März 1837 vom Frankenſteiner dem unterzeichneten Bataillon überwieſen, aber ohne Anzeige aus dem diesſeitigen Bataillons-Bezirk ſich wieder entfernt hat, und deſſen gegenwärtiger Aufenthaltsort ohngeachtet aller Bemühungen nicht aufgefunden werden kann, wird hierdurch aufgefordert, ſich bis zum 8ten December c. a. über ſeinen gegenwärtigen Aufenthaltsort zu legitimiren, entgegengeſetzten Falls ſonſt ſein Ausſcheiden höhern Orts beantragt werden müßte.

Oels, den 23ſten October 1840.

Das Königliche 2te Bataillon (Oelsſches) 10ten Landwehr-Regiments.

von Gronefeld,
Major und Kommandeur.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Chronik.

Nach der freiwilligen Niederlegung der Superintendentur-Geſchäfte des Hoyerswerdaer Kirchenkreiſes von dem Superintendenten Bohl zu Hoyerswerda, iſt der Ober-Pfarrer M. Fürbringer in Ruhland mit der interimiſtiſchen Verwaltung derſelben beauftragt worden.

Der Candidat des Predigtamts Hadank iſt als Prediger an der evangeliſchen Kirche zu Groß-Partwitz, Hoyerswerdaſchen Kreiſes, beſtätiget worden;

desgleichen der Predigtamts-Candidat Mathes als Prediger an der evangeliſchen Kirche zu Merzdorf, Hoyerswerdaſchen Kreiſes.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No 44.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 45.

Liegnitz, den 7. November 1840.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 17te Stück für das Jahr 1840 enthält unter:

No. 2116 die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 6ten Auguſt 1840, das abgeänderte Verfahren zur Herbeiſchaffung aufgekündigter Schleſiſcher Pfandbriefe betreffend;

dann, die Miniſterial-Erklärungen über die, wegen der gegenſeitigen Gerichtsbarkeits-Verhältniſſe getroffene Uebereinkunft: unter

No. 2117 mit der Fürſtlich Schwarzburg-Rudolſtadtſchen Regierung vom 12ten Auguſt und 8ten October 1840, und

No. 2118 mit der Fürſtlich Anhalt-Bernburgſchen Regierung; vom $^{9}/_{27}$ſten September 1840; zuletzt unter

No. 2119 die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 16ten September 1840, womit der Tarif für die Erhebung des Pflaſter- und Brückengeldes zu Spremberg genehmiget wird.

Das 18te Stück für das Jahr 1840 enthält unter

No. 2120 die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 31ſten Juli 1840, wegen Anwendung einer revidirten Tax-Ordnung für die zu dem landſchaftlichen Kredit-Verein im Großherzogthum Poſen gehörigen Güter ſtatt der bisherigen, nebſt der revidirten Tax-Ordnung ſelbſt, vom 6ten Juli und 3ten October 1840.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Um der weitern Verbreitung der in einigen Gegenden der Provinz Schleſien bei den Pferden wahrgenommenen Beſchälkrankheit Schranken zu ſetzen, will Ich für

No. 118. Maßregeln zur Verhütung der

Digitized by Google

Beſchälkrankheit bei den Pferden betr. I. P. 18968.

die Provinzen Schleſien, Poſen, Preußen Pommern, Brandenburg und Sachſen folgende Beſtimmungen erlaſſen:

1) ein Pferd, welches an der Beſchälkrankheit leidet, derſelben verdächtig iſt oder innerhalb der letzten drei Jahre daran gelitten hat, darf nicht zum Begattungs-Akte zugelaſſen werden.

2) Jedes von der Beſchälkrankheit befallene oder derſelben verdächtige Pferd iſt ſofort nach der Entdeckung des Uebels, jedes von derſelben geheilte Pferd aber, wenn ſeit der Geneſung noch nicht drei Jahre verfloſſen ſind, ſogleich nach Publikation dieſer Ordre von ſeinem Beſitzer der Ortspolizei-Behörde und von dieſer dem Landrathe anzuzeigen, welcher dafür zu ſorgen hat, daß ein jedes an der Beſchälkrankheit wirklich leidende oder innerhalb der letzten drei Jahre daran krank geweſene Pferd an einer Seite des Halſes, welche der Beſitzer zu beſtimmen hat, mit einem Brandzeichen verſehen werde, welches durch die Buchſtaben B. K. die Krankheit und durch die beiden letzten Ziffern der Jahreszahl, die Zeit bezeichnet, in welcher das Pferd an der Krankheit gelitten hat.

3) An der Beſchälkrankheit leidende oder derſelben verdächtige Pferde dürfen gar nicht, von derſelben geheilte Pferde aber, mit Ausnahme ſolcher Hengſte, welche nach ihrer Heilung kaſtrirt ſind, während der drei erſten Jahre nach der Heilung nicht über die Grenzen des landräthlichen Kreiſes hinaus weggeführt werden, in welchem ſie erkrankt ſind. Innerhalb des Kreiſes iſt der Wechſel in dem Aufenthaltsorte erkrankt geweſener Pferde auch während der erſten drei Jahre nach der Heilung zuläſſig, muß aber von dem bisherigen Beſitzer jedesmal der Ortspolizei-Behörde des bisherigen Aufenthaltsortes und durch dieſe dem Kreis-Landrathe angezeigt werden.

4) Sobald ein landräthlicher Kreis von der Regierung als inficirt oder als bedroht von der Beſchälkrankheit betrachtet wird, iſt dies durch das Amtsblatt bekannt zu machen. Von dem Tage an, wo dieſe Bekanntmachung erſcheint, dürfen in einem ſolchen Kreiſe auch anſcheinend geſunde Pferde zum Begattungsakte nicht zugelaſſen werden, wenn die Beſitzer nicht bei Hengſten ein nicht über 14 Tage und bei Stuten ein nicht über 4 Tage altes Geſundheits-Atteſt eines approbirten Thierarztes aufzuweiſen haben.

5) Jede Uebertretung der zu 2, 3 und 4 den Pferdebeſitzern ertheilten Vorſchriften wird mit einer Polizeiſtrafe von Einem bis Zehn Thalern und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe, jede Uebertretung der Vorſchrift zu 1 dagegen mit einer Polizeiſtrafe geahndet, welche dem 4fachen Betrage des etwa erhaltenen Sprunggeldes gleichkommt, aber niemals weniger als Zehn und niemals mehr als Hundert Thaler betragen darf. — Polizei-Behörden und Thierärzte, welche den ihnen vorſtehend auferlegten Pflichten nicht nachkommen, oder unvorſichtig in Ausübung ihres Amtes zu Werke gehen, haben angemeſſene Ordnungsſtrafen, welche in Wiederholungsfällen bis zur unfreiwilligen Entlaſſung vom Amte geſteigert werden können, zu gewärtigen.

Digitized by Google

Ich trage Ihnen, dem Miniſter des Innern, auf, für die Befolgung der einzelnen Beſtimmungen dieſer Ordre zu ſorgen.

Potsdam, den 22ſten September 1840.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Miniſter v. Rochow und
den Oberſtallmeiſter v. Knobelsdorf.

Indem wir die vorſtehende Allerhöchſte Kabinets-Ordre, höherer Anweiſung zu Folge, hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, verpflichten wir die uns untergeordneten reſp. Behörden zur regeſten Aufmerkſamkeit, damit die darin enthaltenen Beſtimmungen zuverläßig pünktlichſt befolgt, Kontraventionen aber ſchnell und gründlich unterſucht werden.

Liegnitz, den 29. October 1840.

Nach der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 14ten October 1833 (Geſetz-Sammlung Stück 12 pro 1833) bedürfen diejenigen Muſiker, welche in einer Entfernung von nicht mehr als zwei Meilen von ihrem Wohnorte für Geld Muſik machen, keines Gewerbeſcheines, ſondern nur eine polizeiliche Legitimation.

No. 119
Betr. die Kompetenz zur Ertheilung der polizeil. Legitimation für Muſiker, Behufs ihres Gewerbe-Betriebes in einer 2meiligen Entfernung von ihrem Wohnorte.
I. G. 7318.

Zur Herſtellung eines gleichmäßigen Verfahrens hinſichtlich der Frage: welche Polizei-Behörde zur Ertheilung der Legitimation kompetent ſei? iſt höhern Orts feſtgeſetzt worden, daß die qu. Legitimation zum ſteuerfreien Muſikmachen innerhalb des in der Allerhöchſten Kabinets-Ordre bezeichneten Bezirkes:

a) für diejenigen Städte, in denen ſelbſtſtändige, nicht mit der Kommunal-Verwaltung verbundene Polizei-Verwaltungen ſtattfinden, von der Stadt-Polizei-Behörde,

b) in allen ſonſtigen Fällen von dem Landrathe,

zu ertheilen iſt.

Im letzteren Falle muß, wenn der zweimeilige Umkreis von dem Wohnorte der Muſiker den betreffenden landräthlichen Kreis überſchreitet, der Landrath des benachbarten Kreiſes die Legitimation auf die betreffenden, in ſeinem Kreiſe liegenden Orte ausdehnen. Dies findet auch im erſteren Falle durch den betreffenden Landrath für das platte Land ſtatt, da die ſtädtiſche Polizei-Behörde die Legitimation nur für ihren Polizei-Bezirk ertheilen kann.

Angeordnetermaßen bringen wir dieſe Beſtimmungen zum genaueſten Nachverhalt hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 23ſten October 1840.

Es iſt zum Wiederaufbau des am 2ten September c. in Kladau, Glogauer Kreiſes, abgebrannten evangeliſchen Schulhauſes eine evangeliſche Haus-Kollekte durch die Provinz Schleſien höhern Orts bewilligt worden.

No. 120.
Einſammlung einer evangel. Haus-Kollekte zum Wiederaufbau des in Kladau, Glog.

Wir bringen dies in Gemäßheit des Erlaſſes Sr. Excellenz des Herrn Ober-Präſidenten von Merckel vom 21ſten d. Mts. zur Kenntniß der evangeliſchen Einſaſ-

Digitized by Google

Kreiſes, abgebrannten evangel. Schulhauſes. I C 7572.

ſen unſers Verwaltungs-Bezirks und beauftragen die Herren Landräthe und Magiſträte, die Einſammlung der Haus-Kollekte bei den evangeliſchen Einwohnern unſers Verwaltungs-Bezirks zu bewerkſtelligen, und den Ertrag dieſer Sammlung mit einem genauen Geldſorten-Verzeichniſſe durch die betreffenden Kreisſteuer-Kaſſen binnen 8 Wochen an unſere Haupt-Kaſſe einzuſenden. Daß ſolches geſchehen, iſt uns gleichzeitig unter Beiſchluß der vorgeſchriebenen Nachweiſung nebſt Spezialien anzuzeigen.

Liegnitz, den 26. October 1840.

No. 121 Debits-Erlaubniß für außerhalb der Staaten des deutſchen Bundes erſchienene Schriften. I. P. 13258 u. 13696.

Wir bringen hierdurch zu öffentlichen Kenntniß, daß für die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutſchen Bundes in deutſcher Sprache erſchienenen 24 Schriften die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden iſt:

1) Die Freimaurerei und ihr Einfluß in der Schweiz. Dargeſtellt und hiſtoriſch nachgewieſen von Carl Ludwig von Haller. Schaffhauſen, Hurter'ſche Buchhandlung 1840.

2) Die Geburt des chriſtlichen Lebens, ſein Weſen und ſein Geſetz. Herausgegeben von J. T. Beck, außerord. Profeſſor der Theologie. Baſel, in Commiſſion bei Spittler und Comp. 1839.

3) Göttliches Recht und der Menſchen Satzung. Durch einen Freund des vaterländiſchen Rechts. Baſel, bei C. F. Spittler und Comp. 1839.

4) XVIII. Neujahrsblatt für Baſels Jugend, herausgegeben von der Geſellſchaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen. 1840, Baſel, Verlag bei Spittler und Comp., gedruckt bei Haas.

5) Ausführliche Schwediſche Grammatik nebſt einer gedrängten Litteraturgeſchichte und einer aus den vorzüglichſten neuen Schriftſtellern Schwedens geſammelten Chreſtomathie mit zugehörigem Wörterbuche, von Udo Waldemar Dieterich, Dr. der Philoſophie, Conrector am Stockholm deutſchen National-Lycäum rc. Stockholm und Leipzig, Fritze u. Lagge 1840.

6) Bibliothek der neueſten Weltkunde von Dr. H. Mr. Malten. Zweiter Band, Aarau 1840, Sauerländers Verlags-Buchhandlung.

7) Das Turnen in den Freiübungen für beide Geſchlechter, dargeſtellt von Adolph Spieß. Baſel, Schweighauſerſche Buchhandlung 1840.

8) Stunden der Andacht zur Beförderung wahren Chriſtenthums und häuslicher Gottesverehrung. Ein und zwanzigſte Auflage in einem Band in zwei Abtheilungen. Aarau 1840, bei Sauerländer.

9) Stunden der Andacht zur Beförderung wahren Chriſtenthums und häuslicher Gottesverehrung. Erſter bis incl. vierter Band. Zwanzigſte vollſtändige und verbeſſerte Original-Ausgabe. Mit Königlich Würtembergſchen Privilegium. Aarau 1840 bei Sauerländer.

10) Taſchenbuch für Pferdebeſitzer, Pferdewärter und Alle, die mit Pferden umzugehen haben, von Eduard Im Thurn, Lehrer der Thierheilkunde an der Univerſität zu Baſel. Mit einem Kupfer. Baſel, Druck und Verlag bei J. C. Schabelitz 1840.

11) Das ruſſiſche Stempelpapier in Beziehung auf das bürgerliche Recht, von Emil Wegner. Dorpat 1837, gedr. bei J. C. Schünmann, Univerſitäts-Buchdrucker.

12) Vorläufiger Bericht von der ruſſiſchen Gradmeſſung in den Oſtſee-Provinzen des Reichs während der Jahre 1821 bis 1827, ausgeführt von Dr. W. Struve, Profeſſor der Aſtronomie. Dorpat, gedr. bei J. C. Schünmann.

13) Mittheilungen und Nachrichten für die evangeliſche Geiſtlichkeit Rußlands, herausgegeben durch Dr. Carl Chriſtian Ullmann, Profeſſor der praktiſchen Theologie in Dorpat. 2. Band, Heft 1, 2 u. 3, Dorpat 1839 u. 1840, gedr. bei J. C. Schünmann.

14) Studien zur gründlichen Kenntniß der Vorzeit Rußlands, mitgetheilt von Joh. Philipp Guſtav Ewers. Dorpat 1830, in Commiſſion bei Franzen.

15) Sammlung ruſſiſcher Geſchichte, des zehnten Bandes erſtes Stück.

Auch mit dem Titel:

Beiträge zur Kenntniß Rußlands und ſeiner Geſchichte, herausgegeben von Guſtav Ewers und Moritz v. Engelhardt. Erſten Bandes erſte Hälfte. Dorpat 1816, auf Koſten der Herausgeber. St. Petersburg, in der Buchhandlung der Kaiſerlichen Akademie der Wiſſenſchaften.

16) das Verhältniß des Fiscus zu den bona vacantia, von Carl v. Rummel. Dorpat 1840, gedr. bei J. C. Schünmann.

17) Syſtematiſche Darſtellung der Hauptſätze der Geometrie im Raume, von Carl Julius Senff, Stud. Phil. Dorpat 1829, gedr. bei J. C. Schünmann.

18) Das erſte Jubelfeſt der Kaiſerlichen Univerſität Dorpat, 25 Jahre nach ihrer Gründung gefeiert am 12. December 1827. Dorpat, gedr. bei J. C. Schünmann 1828.

19) Das Römiſche Recht in den deutſchen Oſtſee-Provinzen Rußlands, von Dr. F. G. v. Runge. Dorpat 1833.

20) Sammlung zweiſtimmiger Lieder für Volksſchulen. Herausgegeben von J. G. Laib, Lehrer an der Stadtſchule in Chur. Heft 1 u. 2. Chur und Leipzig, Verlag der Grubenmannſchen Buchhandlung.

21) Bibliſche Texte zu Caſualpredigten und Reden. Nebſt einer vollſtändigen und geordneten Sammlung bibliſcher Denkſprüche für Confirmanden. Chur und Leipzig, Verlag der Grubenmannſchen Buchhandlung 1840.

22) Oberrheinſche Sagen und Volkslieder, herausgegeben von Auguſt Stöber. Heft 1 u. 2, nebſt einem Kupferhefte, Lieferung 1 u. 2. Straßburg, Dr. u. Verl. von G. L. Schuler, Heidelberg bei C. F. Winter 1840.

23) Handbuch zur Bewirthſchaftung der Forſten in den deutſchen Oſtſee-Provinzen Rußlands, von A. Bode. Mitau 1840, Verlag von Friedrich Lucas.

24) Praktiſches Rechenbuch für inländiſche Verhältniſſe, von Profeſſor Dr. Magnus Georg Paucker. Erſter Theil; arithmetiſcher Leitfaden für Schulen. Zweite vermehrte und verbeſſerte Auflage. Mitau, Verlag von Friedrich Lucas 1840.

Liegnitz, den 27. October 1840.

Digitized by Google

No 122. Einſendung der Notizen zu der Inſtanzien-Notiz pro 1841. I. P. 14067.

Wir fordern die Königlichen Landrath-Aemter und die Magiſtrāte unſers Verwaltungs-Bezirks hierdurch auf, die Nachrichten Behufs der pro 1841 herauszugebenden Inſtanzien-Notiz für die Provinz Schleſien, in der vorgeſchriebenen Form, nach dem dermaligen Stande des Beamten-Perſonals zuſammengeſtellt, bis ſpäteſtens den 1ſten December c. ganz vollſtändig und unfehlbar hier einzureichen.

Liegnitz, den 29. October 1840.

Verordnungen des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats von Schleſien.

Bekanntmachung, die Anmeldung des diesjähr. Weingewinns betreffend.

In Gemäßheit des §. 5 des Geſetzes vom 25. September 1820 wird zur Anmeldung des diesjährigen Wein-Gewinnes die Zeit vom 1ſten November bis einſchließlich den 30ſten November d. J. hiermit feſtgeſetzt.

Breslau, den 29ſten October 1840.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung deſſelben der Geheime Regierungs-Rath Riemann.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Vereinigung des Domainen-Juſtiz-Amts Sagan mit dem Königl. Land- u Stadtgericht daſelbſt.

In Folge Allerhöchſter Königlicher Kabinets-Ordre vom 6ten September d. J. und darauf ergangenen hohen Juſtiz-Miniſterial-Reſcripts vom 18ten deſſelben Monats tritt die Vereinigung des Domainen-Juſtiz-Amtes Sagan und des Stadt-Gerichts Priebus mit dem Stadt-Gericht Sagan, als zu einem Königlichen Land- und Stadt-Gericht mit dem 1ſten Januar k. J. ein. In den Kompetenz-Befugniſſen dieſer Behörden ſowohl in Civil- als Kriminal-Sachen, ändert ſich zur Zeit nichts, und gehen die Geſchäfte aller drei Behörden, namentlich auch die nach dem 1ſten Januar k. J. anſtehenden Termine, bei dem Beſtehenbleiben der in Priebus alle zwei Monate abzuhaltenden Gerichtstage auf das Königliche Land- und Stadt-Gericht Sagan über.

Glogau, den 23ſten October 1840.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Verfügung wegen Einreichung der Geſchäfts-Nachweiſungen von den Schiedsmännern.

1) Die Schiedsmänner unſeres Gerichts-Bezirks werden hierdurch aufgefordert, die Nachweiſungen ihrer Geſchäfte für das Jahr vom 1ſten December 1839 bis 30ſten November 1840 nach dem Schema A. zur Verordnung vom 6ten November 1838 (Breslauer Regierungs-Amtsblatt Stück 48 Seite 339) anzufertigen, und ſind demnächſt ſolche bis ſpäteſtens 15ten December d. Js. einzuſenden:

a) von allen Schiedsmännern der Stadt und Vorſtädte Breslaus, an das hieſige Königliche Polizei-Präſidium,

b) von allen Schiedsmännern, welche in den übrigen Städten wohnen, an den Magiſtrat der betreffenden Stadt,

Digitized by Google

c) von allen Schiedsmännern, welche auf dem Lande wohnen, an das landräthliche Amt, zu deſſen Geſchäftskreis der Wohnort des Schiedsmanns gehört.

Sind bei einem Schiedsmann im Laufe des Geſchäfts-Jahres gar keine Sachen anhängig geworden, ſo iſt ſtatt der Geſchäfts-Nachweiſung eine Negativ-Anzeige einzuſenden.

2) Die bei a, b und c vorſtehend benannten polizeilichen Behörden haben aus den bis 15. December d. J. bei ihnen eingehenden Geſchäfts-Nachweiſungen und Negativ-Anzeigen Haupt-Zuſammenſtellungen nach dem Schema B. zur Verordnung vom 6ten November 1838 anzufertigen und ſolche nebſt Spezial-Nachweiſe und Negativ-Anzeigen mittelſt Berichts bis ſpäteſtens 15ten Januar 1841 an uns einzureichen. Ihnen liegt die Verpflichtung ob, die Schiedsmänner ihres Bezirks zur rechtzeitigen Einſendung ihrer Nachweiſe und Anzeigen anzuhalten, damit dieſe mit den Haupt-Zuſammenſtellungen jedenfalls bis 15ten Januar k. J. bei uns eingehen. Nachfriſten dürfen unter keinen Umſtänden bewilligt werden, Verzögerungen aber müſſen Ordnungsſtrafen zur Folge haben.

Breslau, den 2ten November 1840.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Der Proviantmeiſter Körte in Glogau iſt mit dem freihändigen Ankauf des Naturalien-Bedarfs für die Magazine daſelbſt beauftragt worden, jedoch ſo wenig befugt, Geldvorſchüſſe zu leiſten, als mit der Bezahlung nach geſchehener Ablieferung des Getreides im Rückſtande zu bleiben, vielmehr verpflichtet, nur Zug um Zug zu kaufen und bei der Ablieferung des Naturals gleich baare Bezahlung zu leiſten, wovon das Publikum hierdurch benachrichtiget wird. Bekanntmachung.

Poſen, den 26. October 1840.

Königliche Intendantur 5ten Armee-Corps.

Der Premier-Lieutenant Franz Herrmann, welcher unterm 31ſten März 1837 vom Frankenſteiner dem unterzeichneten Bataillon überwieſen, aber ohne Anzeige aus dem dieſſeitigen Bataillons-Bezirk ſich wieder entfernt hat, und deſſen gegenwärtiger Aufenthaltsort ohngeachtet aller Bemühungen nicht aufgefunden werden kann, wird hierdurch aufgefordert, ſich bis zum 8ten December c. a. über ſeinen gegenwärtigen Aufenthaltsort zu legitimiren, entgegengeſetzten Falls ſonſt ſein Ausſcheiden höhern Orts beantragt werden müßte. Oeffentliche Aufforderung.

Oels, den 23ſten October 1840.

Das Königliche 2te Bataillon (Oelsſches) 10ten Landwehr-Regiments.

von Gronefeld,

Major und Kommandeur.

Digitized by Google

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Chronik. Seine Majeſtät der König haben geruhet, dem Kreis-Phiſikus Dr. Claß zu Bunzlau den Charakter als Sanitätsrath huldreichſt beizulegen.

Der Candidat des Predigtamts Posner iſt als Hausgeiſtlicher bei der Königlichen Strafanſtalt zu Sagan angeſtellt worden;

Der Seifenſieder Freudiger zu Markliſſa erhielt die Beſtätigung als Rathmann bei dem dortigen Magiſtrat;

desgleichen der Fleiſchermeiſter Eichler zu Rothenburg in der Ober-Lauſitz, als Rathmann des dortigen Magiſtrats, und

der Weisgerbermeiſter Weiner zu Schönberg als Rathmann des Magiſtrats daſelbſt.

Der zeitherige interimiſtiſche Schullehrer Conrad zu Neuſtadt, Kr. Rothenburg, iſt nunmehr definitiv beſtätiget worden.

Perſonal-Veränderungen
im Bezirk des Ober-Landes-Gerichts zu Glogau pro October 1840.

1) Befördert:

Der Ober-Landes-Gerichts-Auskultator Bergmann iſt zum Referendarius ernannt.

Dem Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Borchmann zu Sagan iſt bei dem daſigen Land- und Stadt-Gerichte eine etatsmäßige Aſſeſſorſtelle verliehen, und

der Stadt-Gerichts-Actuarius Reimann zu Sagan, iſt zum Depoſital- und Salarien-Kaſſen-Rendanten bei dem daſigen Land- und Stadt-Gericht ernannt worden.

2) Entlaſſen:

Der Referendarius Maſchke und der Auskultator Kuhnt ſind mit Vorbehalt ihres bisherigen Rangs und Titels, und Wiedereintritts, aus dem Königlichen Juſtiz-Dienſt, auf ihr Anſuchen, entlaſſen worden.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Belobigung. Der Schneidermeiſter Auguſt Lierſe zu Neuſalz hat am 28ſten Juli d. J. mit eigener großer Lebensgefahr die 12jährige Tochter des daſigen Schuhmacher Süß vom Ertrinken in der Oder gerettet.

Wir bringen dieſe lobenswerthe Handlung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 22ſten October 1840.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 45.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 46.

Liegnitz, den 14. November 1840.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 123. Beſtätigung der Statuten der Sparkaſſe zu Hirſchberg. I. P. 14223.

Nachdem die Statuten der Sparkaſſe zu Hirſchberg der Beſtimmung ad 22 des Geſetzes vom 12ten December 1838 (Geſetz-Sammlung pro 1839 Seite 5) gemäß umgearbeitet worden ſind, haben dieſelben unter dem 26ſten October d. J. die Beſtätigung des Herrn Ober-Präſidenten Excellenz erhalten, wovon das betheiligte Publikum hierdurch in Kenntniß geſetzt wird.

Liegnitz, den 2ten November 1840.

No. 124. Debits-Erlaubniß für außerhalb der Bundesſtaaten in polniſcher Sprache erſchienene Schriften. I. P. 14398.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für die nachbenannten, außerhalb der Königlichen Lande in polniſcher Sprache erſchienenen Sechs und zwanzig Schriften die Erlaubniß zum dieſſeitigen Debit ertheilt worden iſt:

1) Sammlung von auserleſenen und gründlichen Gebeten. (Zbiór wybornego i gruntownego nabrzentswa). Neue Ausgabe. Warſchau 1840.
2) Chriſtliche Lehre zum Gebrauche weiblicher Erziehungs-Anſtalten. (Nauka chrezci-janska dla uscytka institutow ptei zenskiey). Vom Prediger Blachowicz. 3te Auflage. Warſchau 1840.
3) Werke Shakespeare's (Dziela Wiliama Shakspeare). 1. Bd. Von Kefalinski ins Polniſche überſetzt. Wilna 1840.
4) Octavius. (Oktawiusz). Ein Roman des Theod. de Colombey überſetzt von Skotnicki. 2 Bände. Warſchau 1840.
5) Das ganze Leben einer Unglücklichen. (Całeżycie Biedna). 1. Band. Wilna 1840. Erſte Erzählung einer unter dem Titel: Skyce obycza jowe i historyczne von Kroszewski herauskommenden Sammlung von Sitten und hiſtoriſchen Skizzen.
6) Uskok, eine venetianiſche Erzählung aus dem 14ten Jahrhundert. (Uskok, powiesc weneka). Wilna 1840.

Digitized by Google

7) Bild Jeruſalems und ſeiner heiligen Umgebung. (Obrazy Jerusalem i świętych okolik). Wilna 1840.
8) Rath zur richtigen Brillenwahl. (Rady do dok ładnego dobierania okularów). Vom Optikus Bachmann. Warſchau 1839.
9) Memoiren des Antoni, eine Ueberſetzung aus dem Franzöſiſchen des Alexander Dumas von Wottczoski. (Pamiątniki d'Antony). Wilna 1840.
10) Der ſchlaue Neffe. (Przebiegty Kuzynek). Ein Luſtſpiel mit Geſang. Warſchau 1840.
11) Die Handſchriften des Mart. Radyminski von Pr. Muczkowski. (Rekopisma Marcina Radyminskiego). 1. Band. Krakau 1840.
12) Wappenkunde des Niesiecki, herausgegeben von Bobrowicz. Lediglich der 5te Band, ohne die früheren 4 Bände. (Herbacz Polskikaspra Niesieckiego). Leipzig 1840.
13) Leben Napoleons nach den beſten Quellen. (Zycie Napoleona, podlug naylepszych wrodel). 3—6s Heft mit Kupfern. Warſchau 1840.
14) Phantaſtiſche Reiſen des Barons von Brambeus. (Fantastyczne Podróze Barona Brambensa). 2 Bände. Warſchau 1840.
15) Landwirthſchaft von Michael Oczapowski. (Gospodarstwo wieyskie). 27tes Heft. Warſchau 1840.
16) Auswahl von Sonn- und Feiertags-Predigten von Victor Piotrowski. Wybór kazán niedzielnych swiątecznych etc). 4 Bde. Warſchau 1840.
17) Bibliographiſch-hiſtoriſcher Abriß der Litteratur und Wiſſenſchaften in Polen. (Obraz bibliograficzno hystoryszny Literatury i nauk w Polce). 4tes Heft des erſten Bandes. Wilna 1840.
18) Memoiren des Hudſon Lowe. (Pamietnik Hudsona Lowe). Wilna 1840.
19) Von den Fortſchritten der Runkelrübenzucker-Fabrikation. (O postępie fabrikacyi Cukru ż Burakow). Warſchau 1840.
20) Grundſätze der chemiſchen Technologie für die Landwirthſchaft, von Joſ. Brza. (Zasady Technologii chemyczny). 2 Theile. Warſchau 1840.
21) Agronomiſch-technologiſches Wochenblatt von Rep. Kurowski. (Tygodnik Relniczo-technologiczny). 5ter Jahrgang. 1. u. 2. Theil. Warſchau 1840.
22) Der Schweizer Philoſoph. Eine wahre Geſchichte. (Filosof Schwajcarski). Wilna 1840.
23) Heilehre der Hausthiere von Wagenfeld, überſetzt aus dem Deutſchen ins Polniſche von Liszkowski. (Nauka leczenia zwierzat domowych). Warſchau 1840.
24) Warſchauer Ueberſichtsblatt der Litteraturgeſchichte, Statiſtik. (Przeglad Warzawski Literatury-Historyi-Statyski). 1, 3, 4, 5. u. 6tes Heft des 1ſten Bandes. Warſchau 1840.
26) Populaire Thierarzneikunde mit einem Hefte Steindrucktafeln von N. Karowski. (Weterynarya popularna). Warſchau 1840.

Digitized by Google

26) Bilder des verſchiedenen Aeußern Napoleons. (Obrazy różnych powierztkownych postaci Napoleona). Wilna 1840.

Liegnitz, den 8ten November 1840.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für die 23ſte bis 25ſte Lieferung der außerhalb der Königlichen Lande erſchienenen polniſchen Bibel, Alten Teſtaments: — No. 125 Debits-Erlaubniß betr. I. P. 14592.

„Biblia księgi starego testamentu"

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden iſt.

Liegnitz, den 7ten November 1840.

Mit Bezug auf unſere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 10ten December v. J. bringen wir hierdurch zur Kenntniß: daß nicht nur diejenigen unmittelbaren Staats-Beamten, welche ein Gehalt von 250 Rthlr. und mehr beziehen, ſondern auch diejenigen, welche bei einem geringeren Gehalte penſionsberechtigt und daher nach der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 6ten Juli 1838 (Geſetz-Sammlung Pag. 378) und der Bekanntmachung der General-Direktion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt vom 11ten Januar 1839 (Amtsblatt pro 1839 Seite 59) bei der letzteren rezeptionsfähig ſind, die Verpflichtung haben, den Conſens der vorgeſetzten Behörde bei ihren Verheirathungen nachzuſuchen. — No. 126. Verpflichtung der Beamten zur Nachſuchung des Heiraths-Conſenſes. I. P. 14890.

Liegnitz, den 10ten November 1840.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Mit Beziehung auf die Circular-Verfügung vom 20ſten Februar d. J. (Juſtiz-Miniſterialblatt Seite 95) und in Folge Juſtiz-Miniſterial-Reſcripts vom 19ten October a. c. iſt jedem der Land- und Stadt-Gerichte zu Glogau, Liegnitz, Grünberg, Görlitz, Goldberg und dem Stadt-Gericht zu Bunzlau ein Exemplar des Serien- und Nummern-Verzeichniſſes der am 14ten v. M. gezogenen Seehandlungs-Prämienſcheine zugefertigt worden, um davon bei der Recherche in deren Depoſitorien Gebrauch zu machen. Den übrigen Untergerichten des Departements wird ſolches zu dem Zweck bekannt gemacht, damit ſie ſich wegen Mittheilung des fraglichen Verzeichniſſes oder Auskunfts-Ertheilung mit einem der genannten Gerichte in Correſpondenz ſetzen können, wofern ſie nicht im Beſitze des betreffenden Stücks der Staats-Zeitung ſind, oder ſich daſſelbe zu verſchaffen vermögen. — Die Kenntnißnahme von den gezogenen Seehandlungs-Prämienſcheinen betr.

Glogau, den 2ten November 1840.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Der Premier-Lieutenant Franz Herrmann, welcher unterm 31ſten März 1837 vom Frankenſteiner dem unterzeichneten Bataillon überwieſen, aber ohne Anzeige aus — Oeffentliche Aufforderung.

Digitized by Google

dem dieſſeitigen Bataillons-Bezirk ſich wieder entfernt hat, und deſſen gegenwärtiger Aufenthaltsort ohngeachtet aller Bemühungen nicht aufgefunden werden kann, wird hierdurch aufgefordert, ſich bis zum 8ten December c. a. über ſeinen gegenwärtigen Aufenthaltsort zu legitimiren, entgegengeſetzten Falls ſonſt ſein Ausſcheiden höhern Orts beantragt werden müßte.

Oels, den 23ſten October 1840.

Das Königliche 2te Bataillon (Oelsſches) 10ten Landwehr-Regiments.

von Gronefeld,
Major und Kommandeur.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Chronik.

Dem bisherigen Landrath Löwenbergſchen Kreiſes, Grafen von Frankenberg auf Warthau, iſt mit Allerhöchſter Genehmigung die Landrathsſtelle Bunzlauer Kreiſes übertragen worden.

Liegnitz, den 4ten November 1840.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Candidat des Predigtamts, Horter, iſt als Prediger an der evangeliſchen Kirche zu See, Rothenburgſchen Kreiſes, beſtätiget worden;

desgleichen der bisherige Schuladjuvant Kloſe zu Kauffung als Schullehrer an der evangeliſchen Schule zu Kniegnitz, Liegnitzſchen Kreiſes;

der zeitherige Kanzlei-Aſſiſtent Liscovius als gewählter Stadt-Kämmerer zu Hoyerswerda.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Die Herausgabe einer Beſchreibung der Feierlichkeiten bei der Huldigung Sr. Maj. des Königs Friedrich Wilhelm IV. unter dem Titel: „Preußens Huldigungsfeſt im Jahre 1840“

Die Buchhändler Müller und Schröder zu Berlin haben ſich vereinigt:

„eine Beſchreibung der Feierlichkeiten bei der Huldigung Sr. Majeſtät des Königs Friedrich Wilhelm IVten.“

Auch unter dem Titel:

„Preußens Huldigungsfeſt im Jahre 1840.“

von dem Herrn Geheimen Ober-Regierungsrath Streckfuß bearbeitet, und mit Kupferſtichen und Lithographien geziert, herauszugeben.

Für die Güte und die Genauigkeit der Arbeit bürgt der rühmlichſt bekannte Name des Herrn Verfaſſers, ſo wie die Thatſache, daß das Unternehmen ſich der bedeutendſten Unterſtützung der höchſten Behörden erfreut. Es ſoll auf die artiſtiſche und typographiſche Ausſtattung alle Sorgfalt verwendet, und ein möglichſt vollſtändiges Namens-Verzeichniß der Huldigungs-Deputirten ſowohl, als auch der bei den verſchiedenen Feierlichkeiten mitwirkenden Perſonen in das Werk aufgenommen werden. Uebrigens wird das Werk bald ganz complett erſcheinen und 1½ bis 2 Rthlr. koſten. Die Exemplare auf ſtarkem Velinpapiere werden einen verhältnißmäßig höhern Preis haben.

Digitized by Google

In höherer Veranlaſſung machen wir hierauf mit dem Bemerken aufmerkſam, daß, damit auch denjenigen Gemeinden und Einzelnen, welche von einer Buchhandlung entfernt ſind, die Gelegenheit gegeben werde, ſich die qu. höchſt intereſſante Beſchreibung ohne Mühe und Weitläuftigkeit anzuſchaffen, Subſcriptionsliſten in den Bureaus der Herren Landräthe und bei den Magiſträten der Städte unſers Verwaltungs-Bezirks zu finden ſind, dort Subſcriptionen angenommen und ſpäter die Exemplare gegen Empfangnahme des Betrages werden ausgehändigt werden. Bei der Unterzeichnung wird es zu bemerken bleiben, wenn Exemplare auf ſtarkem Velinpapier gewünſcht werden.

Wir zweifeln nicht, daß das Unternehmen bei dem Intereſſe des Gegenſtandes und der Authenticität des Werks die verdiente allgemeine Unterſtützung finden wird.

Liegnitz, den 10. November 1840.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verdienſtliches.

Die kleine evangeliſche Schulgemeine in Kniegnitz, Liegnitzer Kreiſes, hat das kärgliche Einkommen ihres Schullehrers um 15 Rthlr. jährlich aus ihren eigenen Mitteln willig erhöht.

Verdienſtliches.

Zwei chriſtliche Beförderer des Schulweſens, welche nicht genannt ſein wollen, haben, der eine für die katholiſche Schule zu Hermsdorf unterm Kynaſt eine Stiftung von 500 Rthlr. in Pfandbriefen, der andere zwei Fundationen und zwar mit 100 Rthlr. für die katholiſche Schule zu Dittersbach, Saganſchen Kreiſes, und mit 46 Rthlr. für die katholiſche Schule zu Mednitz deſſelben Kreiſes errichtet.

Verdienſtliches

An dem Tage, an welchem die durch den kirchlichen Sinn der evangeliſchen Kirchengemeinde von Giesmannsdorf, Bolkenhaynſchen Kreiſes, beſchafften Glocken die Weihe erhielten, hat die Kirche von der Jugend zu Hohenhelmsdorf und Ober-Hohenhelmsdorf eine roth tuchene Kanzelbekleidung und von der Jugend zu Neu-Reichenau und Giesmannsdorf eine ähnliche Altarbekleidung — bald nachher auch noch von der Jugend zu Ruhbank eine ähnliche Tauffteinbekleidung erhalten.

Vermächtniſſe.

Die verſtorbene Frau Gräfin zu Dohna geborne Gräfin von Reichenbach hat in ihrem Teſtament ein Legat von 600 Rthlr. ausgeſetzt, von welchem eine Stiftung zur Unterſtützung armer dienſtunfähiger männlicher Dienſtboten aus der Herrſchaft Kotzenau errichtet worden iſt.

Patentirung.

Dem Kaufmann **Burckardt** in Berlin iſt unter dem 21ſten October 1840 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung dargeſtellte Jacquard-Maſchine, in ſo weit ſolche für neu und eigenthümlich erkannt worden iſt,

für den Zeitraum von Acht Jahren, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Digitized by Google

Patentirungen.

Dem Büchſenmacher des 2ten Dragoner-Regiments, Feyer, zu Schwedt, iſt unter dem 21ſten October 1840 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Modell nachgewieſenes für neu und eigenthümlich erachtetes Perkuſſionsſchloß für Büchſen und Gewehre,

für den Zeitraum von fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Den Fabrik-Unternehmern C. G. Kramſta und Söhne iſt unter dem 31ſten October 1840 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene, in ihrer ganzen Zuſammenſetzung für neu und eigenthümlich erachtete Feinſpinn-Maſchine für Flachs und andere Stoffe,

für den Zeitraum von Acht Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Schreiner Arnold Volkenborn zu Langenberg, im Kreiſe Elberfeld, iſt unter dem 31. October 1840 ein Patent

auf eine Maſchine zum Zahnen der Sägeblätter in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung

für den Zeitraum von Sechs Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Gutsbeſitzer und Fabrikanten C. F. Claudius zu Berlin iſt unterm 6ten November 1840 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Verbeſſerung an ſechsrädrigen Fuhrwerken, wie ſolche durch Modell nachgewieſen iſt,

auf Sechs Jahre von dem gedachten Termine ab für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Verzeichniß
der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Perſonale bei den Patrimonial-Gerichten im Glogauſchen Oberlandes-Gerichts-Bezirk.

No.	Namen des Gutes,	Namen des Kreiſes.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angeſtellten Richters.
1.	Rothvorwerk Lobendau,	Goldberg-Haynau	Land- und Stadtger. Rath Hoffmann zu Goldberg	Juſtizrath Grambſch zu Liegnitz.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 46.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 47.

Liegnitz, den 21. November 1840.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 19te Stück für das Jahr 1840 enthält unter:

No. 2121 das Privilegium wegen Emiſſion auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Rheiniſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft bis zur Höhe von 2,500,000 Rthlr.; vom 12ten October 1840;

No. 2122 die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 3ten November 1840, wegen Vergütung der Thara bei dem in Fäſſern eingehenden zum Verſieden beſtimmten Lumpen-Zucker, vom 1ſten Januar 1841 ab.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 127. Den Ausbruch der Pocken bei den Schafen zu Ottendorf im Kr. Bunzlau betr. I. P. 14635.

Zur Vermeidung der Anſteckungs-Gelegenheit wird hierdurch bekannt gemacht, daß zu Ober-Ottendorf, Kreis Bunzlau, in der Schafheerde des Bauers Frömmert die Pocken ausgebrochen ſind.

Liegnitz, den 11ten November 1840.

No. 128. Verdingung des Schreibmaterialien-Bedarfs bei der Regierung zu Liegnitz. K. 1378.

Die Lieferung der Schreibmaterialien, ſo wie der übrigen nachbenannten Büreau-Bedürfniſſe bei der unterzeichneten Regierung, ſoll vom 1ſten Januar k. J. ab und zwar zunächſt auf den Zeitraum eines Jahres im Wege des Submiſſions-Verfahrens an die Mindeſtfordernden in Entrepriſe gegeben werden. Wir fordern daher geeignete Unternehmer hiermit auf: ihre diesfälligen Offerten unter Beifügung der Proben von denjenigen Artikeln, welche ſie zu liefern gemeint ſind, bis zum 10ten December d. J. in hieſiges Regierungs-Präſidial-Büreau verſchloſſen mit der Aufſchrift:

Lieferungs-Gebot für Schreib-Materialien ꝛc. ꝛc.

abzugeben oder portofrei einzureichen.

Digitized by Google

Der ohngefähre Bedarf auf ein Jahr beſteht in

4 Rieß groß Rechnungs- } Papier,
4 „ klein Rechnungs- }

14 Rieß Relations- . . .
2 Rieß Brief- . . . .
55 Rieß groß Kanzlei- . . .
125 Rieß klein Kanzlei- . .
40 Rieß groß Konzept- . . } Papier,
60 Rieß klein Konzept . .
20 Rieß Umſchlag- . . .
8 Rieß blau Aktendeckel- .
8 Rieß Pack- . . . .

4000 Stück Federpoſen,

3 Pfund feinſtes } Siegellack
70 Pfund feines } a Pfd.
30 Pfund ordinaires } 10 Stangen,

1000 Stück große . . . . . . }
35000 Stück mittlere . . . . . . } Oblaten,
60 St. Schacht. kleine zu 200 Stück }

5 Dutzend Bleiſtifte,
4 Dutzend Rothſtifte,

5 Pfund ſtarken . . } Bindfaden
55 Pfund gewöhnlichen } a Pfd. 4 Rollen,

22 Loth Heft-Seide,
15 Zaspeln Heft-Zwirn,
60 Ellen Wachs-Pack-Leinwand, und
1400 Pfund Lichte.

Die Bedingungen der Entrepriſe ſind:

1) die Papier-Sorten mit Ausnahme des Rechnungs-Umſchlags-Aktendeckel- und Pack-Papiers müſſen beſchnitten eingeliefert werden.

2) Die Lichte müſſen gegoſſen, von reinem weißen Talg und von ſolcher Beſchaffenheit ſein, daß ſie hell brennen, ohne zu laufen oder einen unangenehmen Geruch zu verbreiten.

3) Die Einlieferung der Gegenſtände an unſere Schreibmaterialien-Rendantur muß koſtenfrei erfolgen, und zwar, was das Papier betrifft, vierteljährig, was die Lichte betrifft, monatlich, was die übrigen Artikel anlangt, nach Erfordern.

4) Die Beurtheilung der Güte der eingelieferten Gegenſtände nach den mit der Offerte vorgelegten Proben muß der beſtehenden Prüfungs-Kommiſſion dergeſtalt überlaſſen werden, daß die Annahme derjenigen Gegenſtände, welche dieſe Kommiſſion nicht probemäßig findet, unter keinen Umſtänden gefordert werden darf.

Digitized by Google

5) Eine Kaution wird von dem Unternehmer nicht verlangt, dagegen wird zur Sicherung der probemäßigen Lieferung die Bezahlung nur vierteljährig geleiſtet, ſo daß immer der Betrag für eine vierteljährige Lieferung anſtatt Kaution unbezahlt bleibt.

6) Endlich muß es ſich der Unternehmer gefallen laſſen, daß wenn er nicht zur rechten Zeit oder nicht probemäßig einliefert, ohne Weiteres der Bedarf auf ſeine Koſten, es ſei für welchen Preis es wolle, angekauft; ingleichen, daß die zu ſpät oder nicht probemäßig eingelieferte Waare auf ſeine Gefahr und Koſten ihm zurückgeſandt werde.

Für die auswärtigen Unternehmer kann, wenn ſie es wünſchen, die Veranſtaltung getroffen werden, daß ſie die Zahlungen aus der ihnen zunächſt gelegenen Steuer-Kaſſe erhalten.

Liegnitz, den 13ten November 1840.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Die Einreichung der Jahres-Nachweiſungen von den Schiedsmännern betr.

Die Schiedsmänner unſeres Departements werden hierdurch erinnert, die in unſerer Bekanntmachung vom 12ten November 1839 (confr. Liegnitzer Amtsblatt für 1839 Seite 355 Breslauer Amtsblatt pro 1839 Seite 313) vorgeſchriebene jährliche Nachweiſung der bei ihnen angemeldeten Rechts-Streitigkeiten für das Jahr vom 1ſten December 1839 bis dahin 1840 gleich nach dem 1ſten December d. J. an die betreffenden Landräthe und reſp. Magiſträte bei Vermeidung von Ordnungsſtrafen einzureichen.

Eben ſo werden die gedachten Behörden aufgefordert, die von ihnen zu entwerfenden General-Nachweiſungen uns ſpäteſtens bis zum 15. December c. einzuſenden.

Glogau, den 10ten November 1840.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Einreichung der Jahresberichte u. Ueberſichten pr. 1840 betreffend.

Die Gerichte und richterlichen Beamten unſers Departements werden hiermit zur prompten Einſendung der Geſchäfts-Ueberſichten und Tabellen nach Maßgabe der Miniſterial-Verordnung vom 31ſten October 1836 und der in Folge derſelben ergangenen Beſtimmungen, namentlich der Bekanntmachungen vom 17ten November 1836 (Liegnitzer Amtsblatt Seite 337) vom 12ten April 1837 (Liegnitzer Amtsblatt Seite 119) vom 16ten November 1837 No. 4 und 5 (Liegnitzer Amtsblatt Seite 354) vom 27ſten October 1838 (Liegnitzer Amtsblatt Seite 334 Breslauer Amtsblatt Seite 308) vom 15ten November 1838 (Liegnitzer Amtsblatt Seite 361) des Miniſterial-Reſcripts vom 17ten September 1839 (Miniſterial-Blatt Seite 314) und der Bekanntmachung vom 8ten November 1839 (Liegnitzer Amtsblatt Seite 347) aufgefordert.

Da am Schluſſe dieſes Jahres eine neue Zählung der Einwohner durch die Verwaltungs-Behörden ſtatt findet, deren Ergebniſſe bei Aufſtellung der Zahl der

Digitized by Google

Gerichtseingeſeſſenen in den einzureichenden Ueberſichten der Jurisdiktions-Verhältniſſe (A. I. der Verordnung vom 31. October 1836 und Reſcript vom 1ſten November 1837) zum Grunde gelegt werden müſſen, ſo werden ſämmtliche Untergerichte hiermit angewieſen, zu dieſem Zwecke bei Zeiten die betreffenden Herren Landräthe um die ſchleunigſte Mittheilung dieſer Ergebniſſe zu requiriren. Da jedoch hierdurch die prompte Einſendung der Haupt-Ueberſicht der Geſchäfte A. I. der Verordnung vom 31ſten October 1836, bis zum 15ten December d. J. nicht aufgehalten werden darf, ſo erfolgt dieſelbe für dieſes Mal ohne die ſonſt gleichzeitig anzuſchließende Ueberſicht der Jurisdiktions-Verhältniſſe von Seiten der Königlichen, aus Juſtizfonds unterhaltenen und größeren Privat-Gerichte, und ohne Ausfüllung der Zahl der Einſaſſen bei No. 1 der auf dem Titelblatt zu bemerkenden Notizen von Seiten der kleinern Patrimonial-Gerichte.

Dagegen haben erſtere jene Ueberſicht der Jurisdiktions-Verhältniſſe beſonders, und in Anſehung letzterer die Patrimonialrichter das No. V. der Bekanntmachung vom 15ten November 1838 (Liegnitzer Amtsblatt Seite 368) vorgeſchriebene Verzeichniß der von ihnen verwalteten Gerichts-Aemter, beide mit der Zahl der Einſaſſen nach der neuſten Zählung verſehen, unfehlbar bis zum 15ten Januar k. J. bei 2 Rthlr. Strafe einzureichen.

Da das Zurückbleiben oder die Unvollſtändigkeit der Tabellen und Ueberſichten auch nur eines Gerichtes uns an den uns obliegenden Zuſammenſtellungen hindert, und daſſelbe außer der Ordnungsſtrafe auch noch den anderweiten in der Verordnung vom 31ſten October 1836 angedrohten Maßregeln ausſetzen würde, ſo erwarten wir die genaueſte Beachtung der ertheilten Vorſchriften.

Glogau, den 12ten November 1840.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

I. Witterung.

Hiſtoriſche Nachrichten aus dem Liegnitzſchen Regier.-Bezirk für den Monat Oktobr. 1840

Im Monat October war die Witterung im ungewöhnlichen Maaße kühl, regneriſch und ſtürmiſch, nur an den vier letzten Tagen des Monats fand helle und trockene Witterung ſtatt. Nachtfröſte traten in der letzten Hälfte des Monats mehrmals ein. Die nordweſtlichen Luftſtrömungen waren vorherrſchend. Die Luftbewegung war meiſtens ſehr lebhaft, zuweilen ſelbſt ſtürmiſch. Der mittlere Barometerſtand betrug 27″ 8‴.

II. Mortalität.

Der allgemeine Geſundheitszuſtand der Menſchen war ſehr günſtig, die Zahl der Kranken gering, der Verlauf der Krankheit ſehr gutartig. Am häufigſten waren katarrhaliſche und rheumatiſche Affektionen und Fieber von dieſen Grundlagen, Zahn-, Geſichts-, Kopfreiſſen, Katarrhe, rheumatiſche Magenbeſchwerden. Hin und wieder wurden noch

Digitized by Google

einzelne Fälle von Ruhr beobachtet. Die Menſchenpocken kamen vor: im Kreiſe Lauban in Rudelsdorf, im Kreiſe Lüben in der Stadt Lüben und in Friedrichswalde; im Kreiſe Grünberg in Nittritz; im Kreiſe Schönau in Hohenliebenthal, und zwar an jedem der gedachten Orte nur bei einem Individuo.

In dem herrſchaftlichen Sandſteinbruche zu Hermsdorf, Goldberg-Haynauſchen Kreiſes, wurde am 26. October der Tagelöhner Neumann durch eine unerwartet herabſtürzende Steinmaſſe verſchüttet und todt hervorgezogen. Er verläßt eine lahme höchſt gebrechliche Frau und fünf unerzogene Kinder in größter Armuth.

Am 6. October brach das Behufs des Abputzes der Hauptkirche zu Rothenburg O. L. aufgeſtellte Gerüſt zuſammen. Drei Maurer wurden ſchwer verletzt und namentlich iſt in Abſicht des einen von ihnen wenig Hoffnung zur Wiederherſtellung vorhanden.

In der Nacht vom 19. zum 20. October erſtickten die Frau des Inwohners Rabe zu Petzelsdorf, Kreis Landeshut und deren 5 Monate altes Kind unrettbar am Kohlendampf, wogegen es gelang, den ꝛc. Rabe ſelbſt und ein Mädchen von 5½ Jahren ins Leben zurück zu bringen.

Ein zehnjähriger Knabe wurde von einem Pferde erſchlagen und präſumtiv in gleicher Weiſe getödtet fand man einen Bauer auf offener Landſtraße.

Zwei Individuen fanden beim Holzfällen den Tod, und ein Dritter ſtarb an den bei ähnlicher Gelegenheit erlittenen Verletzungen.

Drei Perſonen, unter ihnen zwei Kinder, ertranken, ohne daß die ſofort angewandten Wiederbelebungs-Verſuche von Erfolg waren.

Der Geſundheitszuſtand der Hausthiere war ſehr günſtig. Die Schafpocken kamen vor im Kreiſe Hoyerswerda in Neuwieſe und in der zu Leubuſch gehörigen Schäferei am Nardter Weinberge; im Kreiſe Bunzlau in Neuen und Alt-Jäſchwitz; im Kreiſe Görlitz in Meuſelwitz. Der Milzbrand des Rindviehs wurde in einigen wenigen Fällen beobachtet, in Herzogswaldau, Kreis Lüben, und in Ueberſchaar, Kreis Goldberg-Haynau.

Liegnitz, den 6ten November 1840.

Königliche Regierung.

Vermächtniſſe von dem Kaufmann Nitſchke zu Glogau.

Der am 6. März dieſes Jahres zu Glogau verſtorbene Kaufmann Carl Gottlob Nitſchke hat für die dortigen ſtädtiſchen Anſtalten 29,500 Rthlr. an Vermächtniſſen in ſeinem Teſtamente ausgeſetzt, und zwar für das dortige ſtädtiſche Hospital zum heiligen Geiſt 14,000 Rthlr., für das ſtädtiſche Krankenhaus 8000 Rthlr., für das ſtädtiſche Arbeitshaus 2000 Rthlr., für die ſtädtiſche Armenkaſſe 3000 Rthlr., und für das ſtädtiſche Waiſenhaus 2500 Rthlr., und ſind dieſe Vermächtniſſe von Sr. Majeſtät dem Könige mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 25ſten v. M. landesherrlich genehmigt worden.

Wir bringen dieſe zu belobigende Handlung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 29. October 1840.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nachweiſ-

der Durchſchnitts-Marktpreiſe des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, ſo wie der

für den Monat

Nummer	Namen der Städte.	Getraide. Weitzen pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.	Roggen pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.	Gerſte pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.	Hafer pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.	Erbſen pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.	Hirſe pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.	Buchweitzen pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.	Bi[...] Graupe pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.
1.	Beuthen a. d. O.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	6	1	15	—	8	25	—	—	—	—	2	25	—
2.	Bunzlau.	1	24	4	1	8	8	1	2	10	—	23	—	1	14	2	3	5	—	—	—	—	4	7	6
3.	Freyſtadt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—
4.	Glogau.	1	27	5	1	10	10	1	3	9	—	23	6	1	15	—	1	18	2	1	8	9	3	8	—
5.	Görlitz.	2	11	4	1	13	10	1	6	3	—	22	10	1	28	6	3	25	—	1	15	—	3	17	6
6.	Grünberg.	2	2	8	1	10	3	1	1	9	—	25	10	1	16	—	1	21	6	1	14	—	3	8	8
7.	Haynau.	1	24	5	1	7	8	—	29	10	—	21	—	1	9	—	3	10	—	—	—	—	2	20	—
8.	Hirſchberg.	2	5	2	1	10	3	1	1	10	—	23	7	1	12	—	4	1	7	—	—	—	5	10	—
9.	Hoyerswerda.	2	3	1	1	10	1	1	8	4	—	24	7	2	3	1	1	20	4	1	3	1	2	20	—
10.	Jauer.	1	29	—	1	7	9	—	29	—	—	22	7	1	8	—	4	8	—	—	—	—	5	—	—
11.	Landeshut.	2	1	—	1	14	4	1	11	—	—	23	—	1	15	—	4	—	—	3	6	—	6	12	—
12.	Lauban.	2	7	—	1	13	3	1	6	9	—	20	6	1	28	9	3	27	6	—	—	—	4	5	7
13.	Liegnitz.	1	22	6	1	8	9	1	1	10	—	24	4	1	8	5	5	6	2	—	—	—	5	1	3
14.	Löwenberg.	2	2	6	1	10	3	1	3	3	—	22	6	1	12	—	3	15	—	—	—	—	3	25	—
15.	Lüben.	1	23	1	1	9	2	1	2	5	—	24	2	1	9	—	4	8	—	—	—	—	4	29	—
16.	Polkwitz.	2	2	6	1	10	—	1	10	—	—	18	—	2	—	—	3	14	—	—	—	—	3	6	—
17.	Sagan.	2	4	1	1	13	—	1	6	6	—	24	7	1	18	—	4	3	9	—	—	—	3	2	6
18.	Schmiedeberg.	2	2	7	1	13	7	1	7	—	—	20	10	1	29	—	3	5	—	—	—	—	5	1	—
19.	Schönau.	1	25	2	1	12	10	1	—	10	—	22	—	1	4	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20.	Sprottau.	2	2	10	1	13	—	1	6	6	—	24	1	1	11	4	3	18	6	—	20	9	3	4	9
	Summa	36	10	3	24	17	6	20	14	8	14	14	5	29	17	3	62	22	6	9	7	7	74	25	9
	durch Fraktion	2	—	7	1	10	11	1	4	2	—	22	10	1	16	8	3	14	7	1	16	3	3	28	2
	im vorigen Monat waren die Durchſchnittspreiſe	2	4	4	1	11	8	1	4	4	—	23	4	1	16	3	3	15	2	1	16	—	3	29	—
	mithin gegen dieſelben mehr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	3	—	—	—
	mithin gegen dieſelben weniger	—	3	9	—	—	9	—	—	2	—	—	6	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	10

Digitized by Google

ſung

übrigen Haupt-Conſumtibilien in den Haupt-Marktſtädten des Liegnitzſchen Regierungs-Bezirks,

October 1840.

Nummer.	tualien.								Fleiſch.								Getränke.				Holz.						Rauchfutter.					
	Grütze pr. Schfl.			Kartoffeln pr. Schfl.			Butter pr. ℔		Rindfleiſch pr. ℔		Hammelfleiſch pr. ℔		Schweinfleiſch pr. ℔		Kalbfleiſch pr. ℔		Bier pr. Prß. Qrt.		Branntwein pr. Prß. Qrt.		Hartholz d. Prß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß			Weichholz d. Prß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß			Heu pr. Entr.			Stroh pr. Schck.		
	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſgr.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.
1.	3	27	—	—	13	—	6	3	1	9	2	—	2	6	1	6	—	8	3	3	5	—	—	4	20	—	—	25	3	5	—	—
2.	8	28	4	—	10	6	5	3	2	—	2	—	2	6	1	6	—	9	5	9	3	7	6	3	8	9	—	23	6	3	23	6
3.	3	20	—	—	10	—	6	—	1	9	2	—	8	—	2	—	—	10	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4.	5	22	6	—	14	3	6	2	2	5	2	6	2	11	2	—	—	10	4	9	6	22	6	4	—	10	—	26	7	3	26	8
5.	2	7	6	—	9	4	5	3	2	6	3	—	3	—	2	—	1	1	3	6	5	20	—	4	12	—	—	20	—	4	7	6
6.	3	27	—	—	12	—	6	3	3	—	2	6	8	—	2	—	1	—	2	—	4	15	—	4	10	—	—	21	—	5	10	—
7.	4	6	—	—	16	—	5	—	1	9	2	—	2	6	1	3	—	9	3	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	4	10	—
8.	5	15	—	—	11	—	5	—	2	6	2	6	8	—	2	—	1	—	4	—	6	—	—	8	5	—	—	19	—	3	19	—
9.	2	20	—	—	12	6	4	6	2	4	2	8	2	6	1	3	1	—	5	6	2	15	—	2	12	—	—	20	—	5	22	6
10.	6	7	6	—	13	—	5	3	2	6	2	6	3	—	1	10	—	8	3	6	5	13	9	4	18	3	—	22	6	4	10	—
11.	7	14	—	—	16	—	4	3	2	—	2	—	3	—	1	9	—	9	2	6	2	18	—	1	26	—	—	18	3	4	10	—
12.	2	16	3	—	9	3	4	9	2	6	2	6	2	9	1	9	1	—	8	9	5	5	—	3	10	6	—	19	9	4	25	—
13.	5	1	2	—	13	—	5	9	2	6	2	6	3	—	2	—	—	9	5	—	5	20	—	4	15	—	—	18	3	4	10	4
14.	4	15	—	—	13	—	4	9	2	—	2	3	2	6	1	6	—	8	8	3	6	5	—	5	20	—	—	22	6	4	22	6
15.	4	25	—	—	13	9	5	5	2	–	2	6	3	—	1	9	—	9	3	9	4	20	—	8	18	9	—	20	9	4	18	6
16.	3	6	4	—	10	2	5	9	1	9	2	—	3	—	1	6	—	8	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17.	8	2	6	—	18	4	6	3	2	4	2	6	3	—	1	9	—	9	3	—	4	7	6	3	27	6	—	27	6	3	27	6
18.	5	1	—	—	12	6	4	6	2	—	2	6	3	—	1	9	—	11	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19.	—	—	—	—	14	—	5	2	2	—	2	6	2	6	1	3	—	8	8	6	4	15	—	3	—	—	—	19	—	8	7	2
20.	3	12	7	—	11	3	5	3	1	9	2	6	3	—	1	6	—	11	2	9	3	5	—	1	25	9	—	24	5	8	22	10
	81	1	8	8	7	10	106	9	43	4	47	3	55	8	33	10	16	5	71	3	74	9	3	58	15	4	12	8	3	73	28	—
	4	8	—	—	12	5	5	4	2	2	2	4	2	10	1	8	—	10	8	7	4	19	4	8	19	8	—	21	7	4	10	—
	4	14	6	—	13	3	5	2	2	2	2	5	2	2	1	7	—	10	8	7	4	19	—	8	20	5	—	19	7	4	9	7
	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	8	—	1	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	2	—	—	—	5
	—	6	6	—	—	10	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Patenti-rungen.

Dem Kaufmann C. W. Ulmann in Berlin iſt unterm 6ten November 1840 ein Patent

auf eine an Webemaſchinen anzubringende Vorrichtung zur Herſtellung geköperter oder gemuſterter Zeuge, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung,

für den Zeitraum von Sechs Jahren, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Kaufmann C. W. Ulmann zu Berlin iſt unter dem 9ten November 1840 ein Patent

auf eine in ihrer ganzen Zuſammenſetzung für neu und eigenthümlich anerkannten Spinn Maſchine,

für den Zeitraum von Sechs Jahrrn, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie erheilt worden.

Verzeichniß
der im Monat October 1840 gewählten und vereideten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
		Görlitzer Kreis.	
Görlitz, Stadt.			
Erſter Bezirk,	Hecker	Kaufmann	Görlitz.
Zweiter Bezirk,	Sattig	Juſtiz-Rath, Land-Syndikus und Land-Steuer-Sekretair	Görlitz.
Dritter Bezirk,	Groche	Kaufmann	Görlitz.
Vierter Bezirk,	Jancke	Apotheker	Görlitz.
Fünfter Bezirk,	Mücke	Schullehrer	Görlitz.
Sechſter Bezirk,	Conrad	Tuchfabrikant	Görlitz.
Siebenter Bezirk,	Bürger	Schullehrer	Görlitz.
		Freyſtädter Kreis.	
Beuthen, Stadt.	Elsner	Kantor, Bürger und Hausbeſitzer	Beuthen.
		Saganer Kreis.	
Reichenau, Poydritz, Pagans, Tſchirnau,	Hancke	Amtmann	Reichenau.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 47.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 48.

Liegnitz, den 28. November 1840.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 20ſte Stück der Geſetz-Sammlung für das Jahr 1840 enthält unter:

No. 2123 das Allerhöchſte Privilegium wegen anderweitiger Ausfertigung auf den Inhaber lautender Alt-Stettinſcher Stadt-Obligationen zum Betrage von 500,000 Thaler. Vom 23ſten September 1840, und

No. 2124 die Allerhöchſte Beſtätigungs-Urkunde vom 12ten October 1840 über die beigefügten Statuten der Berlin-Stettiner Eiſenbahn-Geſellſchaft.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 129 Einſammlung einer evangel. Kirchenkollekte zum Wiederaufbau des in Kladau, Glog. Kreiſes abgebrannten evangel. Schulhauſes. I. G. 7840.

Es iſt zum Wiederaufbau des am 2ten September c. in Kladau, Glogauer Kreiſes, abgebrannten evangeliſchen Schulhauſes der evangeliſchen Gemeine daſelbſt, eine evangeliſche Kirchen-Kollekte in der Provinz Schleſien, Behufs Unterſtützung der wiederholt vom Brandunglück betroffenen Mitglieder dieſer Gemeine, höhern Orts bewilligt worden.

Wir bringen dies in Gemäßheit des Erlaſſes Sr. Excellenz des Herrn Ober-Präſidenten von Merckel vom 3ten d. M. zur Kenntniß der evangeliſchen Einſaſſen unſeres Verwaltungs-Bezirks, und beauftragen die Herren Superintendenten und reſp. evangeliſche Geiſtlichkeit, die Einſammlung der milden Gaben in den evangeliſchen Kirchen unſeres Verwaltungs-Bezirks zu bewerkſtelligen und den Ertrag dieſer Sammlung nach der Verordnung vom 24. October 1832 mit einem genauen Geldſorten-Verzeichniſſe durch die betreffenden Kreisſteuer-Kaſſen binnen 8 Wochen an unſere Haupt-Kaſſe einzuſenden. Daß ſolches geſchehen, iſt uns gleichzeitig unter Beiſchluß der vorgeſchriebenen Nachweiſungen nebſt Spezialien anzuzeigen.

Liegnitz, den 10ten November 1840.

Digitized by Google

No. 130. Die zur Belebung der Pferdezucht für kleine Grundbeſitzer ausgeſetzten Prämien betreffend. I. G. 5211.

Um die Anzucht tüchtiger Gebrauchs-Pferde auf alle Weiſe zu fördern und zu dem Betrieb dieſes ökonomiſchen Gewerbzweiges beſonders die kleinen Grundbeſitzer zu ermuntern, iſt Allerhöchſten Orts eine Summe von 3500 Rthlr. alljährlich Behufs der Bewilligung von Prämien an diejenigen der gedachten Grundbeſitzer ausgeſetzt worden, welche ſelbſt gezogene Zuchtſtuten vorzüglicher Qualität mit Erfolg zur Zucht benutzen oder ſelbſt gezogene Remonte-Pferde der beſten Gattungen ſchon eine Reihe von Jahren hindurch der Remonte-Ankaufs-Kommiſſion zum Verkauf vorgeſtellt und an dieſelbe verkauft haben.

Für das laufende Jahr waren auf den Liegnitzſchen Regierungs-Bezirk 60 Rthlr. zu drei Prämien von je 20 Rthlr. ausgeſetzt, und dieſe ſind reſp. den Bauergutsbeſitzern Anton Adam und Strauchmann zu Ketzemeuſchel, ſo wie dem Bauergutsbeſitzer Johann Großmann zu Wieſau im Glogauſchen Kreiſe zuerkannt worden.

Angeordnetermaßen bringen wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 11ten November 1840.

No. 131. Die Einreichung der jüdiſchen Bevölkerungs-Liſten betr. I. P. 14706.

Indem wir die Magiſträte unſeres Verwaltungs-Bezirkes auf die Verordnung vom 20. November 1826 (Amtsblatt pro 1826 Stück 48 No. 223) die jüdiſchen Bevölkerungs-Liſten betreffend, hinweiſen, fordern wir ſie zur pünktlichen Befolgung derſelben auch für das Jahr 1840 auf.

Liegnitz, den 12ten November 1840.

No. 132. Die Romagnoſiſchen Abhandlungen vom Waſſerableitungsrecht betreffend. I. G. 4795.

Im Auftrage des Herrn Miniſters des Innern und der Polizei Excellenz hat der Kammer-Gerichts-Auskultator Niebuhr die Abhandlungen des italieniſchen Rechtslehrers Romagnoſi vom Waſſerleitungsrecht überſetzt, und damit einzelne Fragmente aus deſſen Privat-Waſſerrecht verknüpft.

Hierdurch ſoll das größere Publikum Gelegenheit erhalten, ſich mit dem in den Lombardiſchen Staaten beſtehenden Waſſerrecht näher bekannt zu machen, da die größere Verbreitung dieſer Bekanntſchaft zu einem ſicheren und zuverläßigen Urtheile darüber führen wird, in welchem Maaße diejenigen Einrichtungen, welche in den Provinzen beſtehen, die bis jetzt in der Berieſelungs-Kultur am meiſten vorgeſchritten ſind, ſich auch auf die hieſigen Verhältniſſe anwenden laſſen.

Höherer Anweiſung zu Folge machen wir insbeſondere das landwirthſchaftliche Publikum auf die qu. im Wege des Buchhandels zu erlangende Niebuhrſche Ueberſetzung hierdurch aufmerkſam.

Liegnitz, den 14ten November 1840.

No. 133. Die Herausgabe eines Sachregiſters zu dem dieſſeitigen Regierungs-Amtsbl.

Die Redaktion des dieſſeitigen Regierungs-Amtsblatts wird auch zu dem Amtsblatte des laufenden Jahres ein alphabetiſches Sach- und Namen-Regiſter in der bisherigen Art erſcheinen laſſen. Wir ſetzen die Amtsblatt-Intereſſenten hiervon in Kenntniß; zugleich beauftragen wir die Königlichen Landrath-Aemter unſers Verwaltungs-Bezirks, auf dieſes Regiſter eine Subſcription in ihren Aufſichtskreiſen ab-

Digitized by Google

bald zu eröffnen und das Ergebniß bis zum 15ten Januar k. J. der Amtsblatt-Redaktion mitzutheilen. — Der Preis ist wie zeither auf 5 Sgr. für das Exemplar festgesetzt worden. pro 1841 betreffend. I. P. 15292.

Liegnitz, den 24ten November 1840.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Ausreichung der über die Zinsen vom 1sten Januar 1841 bis einschließlich December 1845 ausgefertigten Coupons, Series II, zu den, in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 8ten Juni 1835 (Gesetz-Sammlung No. 1619) ausgegebenen Pfandbriefen Litt. B. wird unter Vorlegung der letztern, Behufs der Abstempelung der Coupons und eines die Nummer und den Betrag jedes einzelnen Pfandbriefes nachweisenden, von dem Inhaber vollzogenen Verzeichnisses Bekanntmachung, wegen Ausreichung neuer Zins-Coupons zu den Pfandbrief. Litt. B.

vom 2ten bis zum 15ten Januar k. J.

durch einen Beamten des unterzeichneten Kredit-Instituts in Breslau im Komtoir des dortigen Handlungshauses Ruffer und Comp. statt finden.

Mit dem 15ten Januar k. J. wird das Coupons-Ausreichungs-Geschäft in Breslau geschlossen, und in gleicher Art, vom 1sten Februar k. J. ab, in Berlin bei der Königlichen Haupt-Seehandlungs-Kasse fortgesetzt.

Auf einen Schriftwechsel Behufs der Uebersendung der Coupons können weder die Behörden noch deren Beamten sich einlassen, es bleibt vielmehr jedem Inhaber eines Pfandbriefes B. überlassen, die qu. Coupons entweder persönlich, oder durch einen Beauftragten resp. in Breslau oder in Berlin in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 16ten November 1840.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Nachbenannte Candidaten der Theologie: Bekanntmachung.

Ernst Wilhelm Ferdinand Auersbach aus Polnisch-Würbitz, Kreis Creuzburg, 27 Jahr alt;

August Julius Fritsche aus Görlitz, 26 Jahr alt;

Heinrich Friedrich Frobenius aus Liegnitz, 30½ Jahr alt;

Christian Gottlieb Julius Knothe aus Görlitz, 24 Jahr alt;

Wilhelm Armin Leonhardt Kraudt aus Adelsdorf bei Goldberg, 26¾ Jahr alt;

Gottlieb Werner aus Rösnitz, Kreis Leobschütz, 26 Jahr alt;

Carl Alexander Aßmann aus Gnadenfrei, 26 Jahr alt;

Gustav Eduard Gärtner aus Berndorf bei Liegnitz, 27 Jahr alt;

Ernst August Kellner aus Brieg, 33 Jahr alt;

Alexander Friedrich Wilhelm Prusse aus Constadt, 27 Jahr alt;

Carl Ehrenfried Schubert aus Groß-Wandriß, 24 Jahr alt;

haben nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Digitized by Google

Eben ſo haben in Folge der letzten theologiſchen Prüfung pro ministerio die Candidaten des Predigtamts:

Chriſtian Gotthold Glausnitzer aus Ruhland, 30 Jahr alt;
Carl Heinrich Haſenſchmidt aus Lauban, 27¾ Jahr alt;
Friedrich Julius Auguſt Kirſch aus Breslau, 24¾ Jahr alt;
Ernſt Gottlieb Lochmann aus Schreibersdorf bei Lauban, 27 Jahr alt;
Ernſt Julius Pohl aus Lauban, 24¼ Jahr alt;
Reinhard Theodor Richter aus Rudelſtatt, 30 Jahr alt;

das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geiſtlichen Amte erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 11ten November 1840.

Königliches Conſiſtorium für Schleſien.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Chronik.

Des Königs Majeſtät haben dem Director der Strafanſtalt zu Jauer, Behr, den Charakter als Königlicher Kommiſſions-Rath allergnädigſt beizulegen geruht.

Der Candidat des Predigtamts Hoffmann iſt als Prediger an der evangeliſchen Kirche zu Alt-Oels beſtätiget worden.

Der bisherige Schuladjuvant Schmidt zu Küpper erhielt die Beſtätigung als evangeliſcher Schullehrer in Biehain und Kaltwaſſer, Rothenburgſchen Kreiſes;

desgleichen der Kaufmann Pohl zu Goldberg als wiedergewählter Rathsherr des dortigen Magiſtrats.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Verdienſtliches.

Die evangeliſche Kirchgemeinde zu Lähn hat durch freiwillige Beiträge die Summe von 24 Rthlr. Behufs der Anſchaffung eines Violons für das Chor der Kirche zuſammengetragen.

Erlaubniß für den ꝛc. Bartſch als Hauslehrer.

Dem Candidaten des Predigtamts Ernſt Eduard Bartſch, dermalen in Rudelſtadt, Bolkenhaynſchen Kreiſes, iſt die Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrer-Stelle ertheilt worden.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 48.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 49.

Liegnitz, den 5. December 1840.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Deklaration in Bezug auf Beſtimmungen der Allerhöchſten Amneſtie-Ordre.

Zur Beſeitigung der nach Ihren Berichten vom 9ten und 12ten d. M. bei den Gerichts-Behörden entſtandenen Zweifel über die Deutung mehrerer Beſtimmungen Meiner Amneſtie-Ordre vom 10ten September d. J. beſtimme Ich hiermit:

zum Satz A. 1 dieſer Ordre, daß unter den bezeichneten „Kontraventionen gegen Polizeigeſetze“ nur diejenigen mit geringern Gefängniß- oder Geldſtrafen bedrohten Uebertretungen zu verſtehen ſind, welche entweder in den Geſetzen ausdrücklich „Polizei-Kontraventionen“ genannt werden, wie z. B. die in dem 4ten Buche des Rheiniſchen Strafgeſetzbuchs aufgeführten, oder deren Unterſuchung und Beſtrafung nach der beſtehenden Verfaſſung zunächſt den Orts- oder Landes-Polizei-Behörden gebührt.

Zu den im Satz A. 2 amneſtirten „Vergehen gegen die Forſt- und Jagdgeſetze“ ſind die nach dem Geſetze vom 7ten Juni 1821 zu beſtrafenden einfachen Holzdiebſtähle und die nach den Ordres vom 5ten Auguſt 1838 und 4ten Mai 1839 zu ahndenden Entwendungen anderer Waldprodukte, ſo weit ſie in den Königlichen Forſten verübt ſind, zu rechnen, nicht aber auch die vierten Holzdiebſtähle und die Diebſtähle an gefälltem, an der Ablage ſtehenden Holze, ſo wie die kriminalrechtlich zu ſtrafenden Wilddiebſtähle. Ferner erkläre Ich, daß die Worte „ſo weit nicht die Rechte dritter — dabei concurriren“ ſich auf alle in dieſem Satze bezeichnete Vergehen, und nicht bloß auf die gegen die Steuer- und Zollgeſetze verübten beziehen: auch ſollen dieſe Worte nicht beſtimmen, daß bei einer ſolchen Concurrenz der Rechte eines Dritten der Straf-Erlaß ſtets gänzlich, ſondern nur, daß er ſo weit fortfalle, als dadurch die Rechte des Dritten beeinträchtiget werden würden.

Uebrigens ſind die Anſprüche, welche bei einigen der unter A. 2 der Ordre bezeichneten Vergehen denjenigen Perſonen, welche dieſe Vergehen entdeckt oder

Digitized by Google

bei deren Entdeckung Hülfe geleiſtet haben, auf gewiſſe Quoten der von den Uebertretern verwirkten und erlegten Geldbußen geſetzlich zuſtehen, nicht als ſolche „concurrirende Rechte Dritter“ zu betrachten, welche die Anwendung der Amneſtie in ſo weit ausſchließen.

Zum Satz A. 4 die bedingenden Worte: „bei welchen keine Mißhandlungen der letzteren geſchehen ſind,“ beziehen ſich nicht bloß auf die gegen „Wachtmannſchaften,“ ſondern auch auf die gegen „obrigkeitliche Abgeordnete“ verübten Widerſetzlichkeiten.

Zum Satz A. 8. 1, die hier „den aus Lüſternheit verübten Diebſtählen, ſo wie den kleinen Feld-Diebſtählen“ bewilligte Amneſtie, iſt weder auf die Fälle der zum Erſtenmale geſchehenen Verübung dieſer Verbrechen zu beſchränken, noch auf andere kleine, aus Gärten oder ſonſtigen nicht unter genauer Aufſicht ſtehenden Orten begangene Diebſtähle auszudehnen.

2, Unter „kleinen Feld-Diebſtählen“ ſind nur ſolche zu verſtehen, bei denen der Werth des Entwendeten weniger als Einen Thaler beträgt. Sie haben dieſen Meinen Befehl durch die Amtsblätter bekannt machen zu laſſen.

Sans-Souci, den 24ſten October 1840.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Miniſter Mühler, von Rochow, von Ladenberg und Grafen von Alvensleben.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Verlängerung des Termins zur Einreichung der Jurisdikt. Ueberſichten.

Mit Bezug auf das Reſcript des Herrn Juſtiz-Miniſters Excellenz vom 10ten d. Mts. (Juſtiz-Miniſterial-Blatt Seite 357) wird den Juſtiz-Behörden unſeres Departements bekannt gemacht, daß der in unſerer Verfügung vom 12ten d. Mts. (Amtsblatt Seite 321) auf den 15ten Jänuar k. J. geſetzte Termin zur beſondern Einſendung der Jurisdiktions-Ueberſichten und Gerichts-Aemter-Verzeichniſſe bis zum letzten Februar k. J. hinausgeſetzt wird, es übrigens aber bei dieſer Verfügung verbleibt.

Dabei werden dieſelben auf die in dem erwähnten Miniſterial-Reſcript vom 10ten d. Mts. unter Nummer 7 a. den Ober-Gerichten gegebenen Anweiſungen, zur gleichmäßigen Beobachtung bei Anfertigung der Liſten und Ueberſichten in Unterſuchungs-Sachen zu A. III. No. 2 und 3 der Verordnung vom 31. October 1836 verwieſen.

Glogau, den 26. November 1840.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Namhaftmachung der Beamten, welche bei Einziehung

Die Vorſtände der Königlichen Gerichte des hieſigen Departements werden hiermit aufgefordert, mit Ablauf des Jahres diejenigen Beamten namhaft zu machen, welche ſich beim Nachliquidiren und Einziehen des reſervirten Porto's (Amtsblatt

Verordnung vom 14ten December 1837 (Seite 395) beſonders thätig bezeigt haben, wobei die in den letzten 3 Jahren ſtatt gefundenen Einnahmen an reſervirtem Porto und die Beträge der von ihnen etwa früher (§. 10 des Regulativs vom 1. October 1837) bezogenen Porto-Tantiemen mit anzugeben ſind. des reſervirten Poſtportos ſich vorzugsweiſe thätig bewieſen haben.

Glogau, den 26. November 1840.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Ausreichung der über die Zinſen vom 1ſten Januar 1841 bis einſchließlich December 1845 ausgefertigten Coupons, Series II, zu den, in Gemäßheit der Allerhöchſten Verordnung vom 8ten Juni 1835 (Geſetz-Sammlung No. 1619) ausgegebenen Pfandbriefen Litt. B. wird unter Vorlegung der letztern, Behufs der Abſtempelung der Coupons und eines die Nummer und den Betrag jedes einzelnen Pfandbriefes nachweiſenden, von dem Inhaber vollzogenen Verzeichniſſes Bekanntmachung, wegen Ausreichung neuer Zins-Coupons zu den Pfandbrief. Litt. B.

vom 4ten bis zum 15ten Januar k. J.

durch einen Beamten des unterzeichneten Kredit-Inſtituts in Breslau im Komtoir des dortigen Handlungshauſes Ruffer und Comp. ſtatt finden.

Mit dem 15ten Januar k. J. wird das Coupons-Ausreichungs-Geſchäft in Breslau geſchloſſen, und in gleicher Art, vom 1ſten Februar k. J. ab, in Berlin bei der Königlichen Haupt-Seehandlungs-Kaſſe fortgeſetzt.

Auf einen Schriftwechſel Behufs der Ueberſendung der Coupons können weder die Behörden noch deren Beamten ſich einlaſſen, es bleibt vielmehr jedem Inhaber eines Pfandbriefes B. überlaſſen, die qu. Coupons entweder perſönlich, oder durch einen Beauftragten resp. in Breslau oder in Berlin in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 16ten November 1840.

Königliches Kredit-Inſtitut für Schleſien.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Dem zeitherigen Kreis-Vikar Johann Gyrd zu Bunzlau iſt die erledigte katholiſche Pfarrei zu Wahlſtatt im Liegnitzſchen Kreiſe, und Perſonal-Chronik.

dem zeitherigen Pfarrer Joſeph Pritſch zu Dittersbach die katholiſche Pfarrei zu Eckersdorf, Saganſchen Kreiſes, verliehen worden.

Der Candidat des Predigtamts Dreßler, erhielt die Beſtätigung als Paſtor an der evangeliſchen Kirche zu Probſthayn, Goldberg-Haynauſchen Kreiſes;

desgleichen der zeitherige Schuladjuvant Schramm zu Neukirch als Kantor und Schullehrer daſelbſt;

der Kantor-Subſtitut Hirſch zu Hoyerswerda als evangeliſcher Kantor, Organiſt und Schullehrer daſelbſt;

der bisherige Schuladjuvant Jentſch in Wernersdorf, als evangeliſcher Schullehrer in Liebersdorf.

Digitized by Google

Als gewählte Rathmänner bei dem Magiſtrat zu Schlawa wurden beſtätiget: der Tuchmachermeiſter Gottwald, der Kürſchnermeiſter Tſchich und der Schankwirth Reinemann;

desgleichen der Kaufmann Weiner zu Naumburg am Queis als Stadt-Kämmerer daſelbſt.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Das bei Cornelius in Stralſund erſchienene Gedenkblatt in Bezug auf die Erbhuldigung am 15. October c.

Höherer Veranlaſſung zu Folge machen wir auf das im Verlage von F. W. E. Cornelius in Stralſund erſchienene, die am 15ten v. Mts. in Berlin ſtatt gehabte Erbhuldigung zum Gegenſtande habende, Gedenkblatt hierdurch empfehlend aufmerkſam.

Liegnitz, den 21ſten November 1840.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirungen.

Dem Fabrik-Unternehmer Johann Caspar Harkort zu Harkorten bei Hagen iſt unter dem 19ten November 1840 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung als neu und eigenthümlich nachgewieſene Art von Patronen,

für den Zeitraum von Acht Jahren und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Fabrik-Unternehmer Johann Caspar Harkort zu Harkorten bei Hagen iſt unter dem 19ten November 1840 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beſchreibung als neu und eigenthümlich nachgewieſenes Gewehrſchloß mit Perkuſſions-Einrichtung und auf eine neue Art von Zündhütchen

für den Zeitraum von Acht Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Der Frau von Wodpol zu Zabno bei Czempin im Großherzogthum Poſen, iſt unterm 19ten November 1840 ein für die Dauer von fünf Jahren von dem gedachten Tage an gerechnet und den Umfang der Monarchie gültiges Patent

1) auf einen durch Zeichnung nachgewieſenen, in ſeiner ganzen Einrichtung für neu und eigenthümlich erachteten Bratofen, und

2) auf eine durch Zeichnung dargeſtellte für neu und eigenthümlich erachtete Bratpfanne,

ertheilt worden.

Erlaubniß für den rc. Littmann als Hauslehrer.

Dem Candidaten der Theologie Ernſt Gottlob Littmann, gegenwärtig in Alt-Liebel, Rothenburgſchen Kreiſes, iſt die Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrer-Stelle ertheilt worden.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 49.)

Digitized by Google

Amts = Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 50.

Liegnitz, den 12. December 1840.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 21ſte Stück für das Jahr 1840 enthält unter:

No. 2125 die Allerhöchſte Kabinets = Ordre vom 24ſten October 1840, die Erhebung der Hafengelder und ſonſtigen Schifffahrts = Abgaben, ſo wie der Lootſen-Gebühren in den Seehäfen und für die Gewäſſer der Provinz Pommern betreffend; und

No. 2126 die Miniſterial = Erklärung über die mit der großherzoglich Oldenburgſchen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen gegenſeitiger Uebernahme der Ausgewieſenen; vom 18ten November 1840.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Dem Maurergeſellen Carl Friedrich Urban aus Muskau iſt auf Grund der beſtandenen Prüfung das Qualifikations = Atteſt als Maurer = Meiſter und die Erlaubniß zum ſelbſtſtändigen Betriebe ſeines Gewerbes ertheilt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. No. 134. Qualification für den ꝛc. Urban als Maurer = Meiſter. I G 5 89.

Liegnitz, den 25ſten November 1840.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutſchen Bundes in deutſcher Sprache erſchienenen 32 Schriften die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden iſt. No. 135. Debits-Erlaubniß für außerhalb der Bundesſtaaten in deutſcher Sprache erſchienenen Schriften. I. P. 15681.

1) Naturſchilderungen, Sittenzüge und wiſſenſchaftliche Bemerkungen aus den höchſten Schweizer-Alpen, beſonders in Süd-Wallis und Graubünden, von Christian Moritz Engelhardt. Baſel, 1840. Im Verlag der Schweighauſerchen Buchhandlung.

Digitized by Google

2) Die Schlacht von Morgarten. Trauerſpiel in 5 Aufzügen. Fragmente aus Reiſebildern. Von Wilhelm Rueß. Gedr. in Weinfelden. In Commiſſion bei Huber und Comp. in St. Gallen und Bern 1840.

3) Das Chriſtenthum, als organiſches Prinzip aller Menſchenbildung, in ſeiner Anwendung auf die Volksſchule und Kindererziehung, insbeſondere aber auf die Einrichtung der Schullehrer-Seminarien, von Joh. Heinrich Bruch, Dr. der Philoſophie. Zürich, S. Höhr 1840.

4) Beiträge zur Einleitung in die Newtonſche oder mathematiſche Naturphiloſophie von Friedrich Gensler, Dr. philosoph. Erſtes Heft. Bern, bei C. A. Jenni Sohn, 1840.

5) Von der Pflicht zur Denuntiation von Verbrechen. Eine juriſtiſche Abhandlung von Franz Hahn, Dr. jur. Prokurator. Bern, Verlag von C. A. Jenni Sohn 1839.

6) Thomas Platter und Felix Platter, Zwei Autobiographien, ein Beitrag zur Sittengeſchichte des XVI. Jahrhunderts, herausgegeben von Dr. D. A. Fechter, Lehrer am Gymnaſium zu Baſel. Baſel 1840. Druck und Verlag von Saul und Maſt.

7) Buchhaltung für den Handwerks- und Bauersmann, von Chriſt. Frdr. Erbzner. Schaffhauſen, Verlag der Brodtmannſchen Buchhandlung 1840.

8) Gemeinfaßliche Geſchichte der religiöſen und philoſophiſchen Ideen; mit beſonderer Rückſicht auf das Leben und Wirken der Weiſen aller Völker und Zeiten. Dargeſtellt von Dr. J. Thomas Scherr, Alt-Erziehungsrath und Seminar-Director, und Johannes Scherr, Ph. c. Schaffhauſen, Verlag der Brodtmannſchen Buchhandlung 1840.

9) Die zwei erſten Jahrhunderte der Schweizergeſchichte, von der Stiftung der Bünde bis zur Reformation. Vorleſungen, gehalten zu Baſel von Dr. Heinrich Gelzer, Docent an der Univerſität Baſel. Baſel, Schweighauſerſche Buchhandlung 1840.

10) Bibliothek der neueſten Weltkunde von Dr. H. M. Malten. Dritter Band. Auch mit dem Titel:
Bibliothek der neueſten Weltkunde von Malten. Jahrgang 1840. 7ter Theil. Aarau, 1840. H. R. Sauerländers Verlags-Buchhandlung.

11) Handbuch der poetiſchen National-Literatur der Deutſchen, von Haller bis auf die neueſte Zeit. Vollſtändige Sammlung von Muſterſtücken aus allen Dichtern und Dichtungsformen ꝛc. von Dr. Heinrich Kurz. Zweite Abtheilung: Schiller bis Bock. Zürich, Verlag von Meyer und Zeller, ehedem Ziegler und Söhne 1840.

12) Glück, Heil und Seligkeit. Ein Confirmations- und Feſt-Geſchenk von Carl Steiger, Verfaſſer der Wochenpredigten, St. Galliſcher Kirchenrath und Pfarrer zu Balgach. St. Gallen 1839, Verlag von C. P. Scheitlin.

13) Beowulf, Heldengedicht des achten Jahrhunderts. Zum erſten Male aus dem Angelſächſiſchen in das Neuhochdeutſche ſtabreimend überſetzt und mit Einleitung

Digitized by Google

und Anmerkungen verſehen von Ludwig Ettmüller. Mit einem Kärtchen. Zürich, bei Meyer und Zeller 1840.

14) Repertorium für Anatomie und Phyſiologie, von G. Valentin. 5ten Bandes erſte Abtheilung. Jahrgang 1840. Bern und St. Gallen, Verlag von Huber und Comp. Körber 1840.

15) Die Lehre von dem ſtrafbaren Betruge und von der Fälſchung nach Römiſchem, Engliſchem und Franzöſiſchem Rechte und den neuern deutſchen Geſetzgebungen von Heinrich Eſcher. Zürich, bei Orell, Füßli und Comp. 1840.

16) Beiträge zur Dogmengeſchichte des gemeinen Civilrechts von Dr. Carl Otto von Madei, Hofrath und ordentl. Profeſſor der Rechte zu Dorpat. Riga und Leipzig, Verlag von Eduard Götſchel 1839.

17) Handbuch des Schweizeriſchen Staatsrechts, herausgegeben von Dr. Ludwig Snell. Erſter Band. Bundesſtaatsrecht in fünf Büchern. Zürich, bei Orell Füßli und Comp. 1839.

18) Medizinisches Schriftſteller-Lexicon der jetzt lebenden Verfaſſer, von Dr. Adolph Karl Peter Calliſſen, Ritter ꝛc. 27ſter Band. C. C. Copenhagen 1839. In Commiſſion im Königl. Taubſtummen-Inſtitut zu Schleswig und beim Univerſitäts-Buchhändler C. A. Rintzel in Copenhagen.

19) Bemerkungen über die Weiſe, wie die Oeffnung in dem Schädel nach der Trepanation oder anderem Knochenverluſt ausgefüllt wird, von Dr. G. Vrolik, Ritter ꝛc. Mit einem Kupfer. Amſterdam, bei Johannes Müller 1837.

20) Erſter mediciniſcher Jahresbericht vom Marien-Krankenhaus für Arme in St. Petersburg vom Jahre 1836. Von dem Oberarzt dieſer Anſtalt Dr. H. U. C. v. Roos, Staatsrath ꝛc. St. Petersburg, gedruckt bei Karl Kray 1837.

21) Zweiter mediciniſcher Jahresbericht vom Marien-Krankenhaus für Arme in St. Petersburg vom Jahre 1837. Von dem Oberarzt dieſer Anſtalt, Dr. H. U. C. v. Roos ꝛc. St. Petersburg, gedruckt auf Koſten des Kaiſerl. Erziehungshauſes bei Carl Kray 1838.

22) Paris und London für den Arzt, beſonders in Rückſicht der öffentlichen Kranken- und Verpflegungs-Anſtalten geſchildert von Johann Friedrich Weiſſe, Dr. der Arzneikunde. Erſtes Bändchen. Paris. St. Petersburg, im Buchladen der Kaiſerl. Akademie der Wiſſenſchaften. In Halle bei Hemmerde und Schwetſchke 1820.

23) Das Seebad zu Dubbeln, dargeſtellt von Dr. W. Sodowsky ꝛc. Riga und Mitau, bei Eduard Götſchel 1839.

24) Grundriß einer Geſchichte der Botanik in Bezug auf Rußland, von Dr. E. R. Trautvetter, Directorgehülfen am Kaiſerl. botaniſchen Garten zu St. Petersburg. St. Petersburg 1837. Aus der Druckerei der Kaiſerl. Akademie der Wiſſenſchaften.

25) Dendrologiſch-ökonomiſch-techniſche Flora der im Ruſſiſchen Kaiſerreiche bis jetzt bekannten Bäume und Sträucher nebſt deren vollſtändiger Kultur und einem

Digitized by Google

vollſtändigen Anhange von J. H. Zigra ꝛc. Erſter und zweiter Band. Dorpat 1838, gedruckt bei Lindfors Erben.

26) Amtliche Sammlung der ältern eidgenöſſiſchen Abſchiede. Mit den ewigen Bünden, den Friedbriefen und andern Hauptverträgen als Beilagen. Lucern, gedruckt in der Meyerſchen Buchdruckerei 1839.

27) Geſchichte des Appenzelliſchen Volkes. Neu bearbeitet von Joh. Caspar Zellweger ꝛc. Dritter Band, erſte Abtheilung. Trogen, Druck von Johann Schläpfer 1839.

28) Urkunden zu Joh. Caspar Zellwegers Geſchichte des Appenzelliſchen Volkes. Dritten (letzten) Bandes zweite und dritte Abtheilung, enthaltend die Urkunden 1532 bis 1564, und von 1565 bis 1597. Trogen, Druck und Verlag von Joh. Schläpfer 1837 und 1838.

29) Staats- und Rechtsgeſchichte der Stadt und Landſchaft Zürich, von Dr. J. C. Bluntſchli, ordentl. Profeſſor der Rechte an der Univerſität Zürich. Erſter Theil: die Zeit des Mittelalters. Zweiter Theil: die neuere Zeit. Zürich, Druck und Verlag von Orell, Füßli und Comp. 1838 und 1839.

30) Einiges über Ungarn. Nach dem „Néhány szó a lóverseny korül" des Grafen Stephan Széchenyi, aus dem Ungariſchen überſetzt von Herrmann Klein. Peſth, Verlag von Guſtav Heckenaſt 1839.

31) Das Banat in topographiſch-naturhiſtoriſcher Beziehung, mit beſonderer Berückſichtigung der Herkulesbäder nächſt Mehadia und ihrer Umgebungen, von Joſeph von Doner, Apotheker. Preßburg, Druck und Verlag von C. F. Wigand 1839.

32) Bericht an Sr. Majeſtät den Kaiſer über das Miniſterium des öffentlichen Unterrichts für das Jahr 1834. St. Petersburg, bei der Kaiſerl. Academie der Wiſſenſchaften 1835.

Liegnitz, den 27. November 1840.

No. 136.
Das Aufgebot Behufs der Trauung am zweiten Weihnachtsfeiertage betreffend.
I C 8372.

Wir bringen hierdurch, unter Bezugnahme auf §. 151 Tit. 1. Th. II. des Allgemeinen Land-Rechts in Erinnerung, daß ein Aufgebot, Behufs der Trauung, am zweiten Weihnachtsfeiertage nur dann ſtattfinden kann, wenn dieſer Tag eben ſo wie der zweite Feiertag an Oſtern und Pfingſten auf einen Montag fällt.

Liegnitz, den 1ſten December 1840.

No. 137
Die Führung der Perſonenſtands-Regiſter der jüd. Glaubensgenoſſen u. Mittheilung an die Gerichtl. Behörden betr.
I. P. 15416.

Nachſtehende Bekanntmachung:

„Um aller Ungewißheit der Behörden über das Verfahren bei Führung und Aufbewahrung der Regiſter von den Geburten, Trauungen, Scheidungen und Todesfällen unter den Bekennern des jüdiſchen Glaubens abzuhelfen, wird feſtgeſetzt:

1) daß dieſes Verfahren im ganzen Umfange der Monarchie der Inſtruktion vom 25ſten Junius 1812 gemäß einzurichten iſt;

2) daß die Duplikate der betreffenden Regiſter gleich den Duplikaten der chriſtli-

Digitized by Google

chen Kirchenbücher überall von den Gerichten des Ortes aufzubewahren, mithin letzteren jedesmal am Schluſſe des Jahres von den Polizei-Obrigkeiten abzuliefern ſind. Berlin, den 16. April 1825.

Miniſterium des Innern und der Polizei   Juſtiz-Miniſterium"

wird hierdurch unter Hinweiſung auf unſere Amtsblatt-Verordnungen vom 8ten März 1813 und vom 12ten Auguſt 1815 zur Kenntniß der Königlichen Landraths-Aemter und der Orts-Polizei-Behörden unſeres Verwaltungs-Bezirks gebracht, mit der gemeſſenſten Anweiſung, am Schluſſe eines jeden Jahres die Duplikate der nach jenen Verordnungen zu führenden Perſonenſtands-Regiſter der jüdiſchen Glaubensgenoſſen, den betreffenden Gerichts-Behörden zur Aufbewahrung zuzufertigen. — Der Einreichung der fraglichen Duplikate an die unterzeichnete Regierung bedarf es daher nicht mehr.

Liegnitz, den 3ten December 1840.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung, wegen Ausreichung neuer Zins-Coupons zu den Pfandbrief. Litt. B.

Die Ausreichung der über die Zinſen vom 1ſten Januar 1841 bis einſchließlich December 1845, ausgefertigten Coupons, Series II, zu den, in Gemäßheit der Allerhöchſten Verordnung vom 8. Juni 1835 (Geſetz-Sammlung No. 1619) ausgegebenen Pfandbriefen Litt. B. wird unter Vorlegung der letztern, Behufs der Abſtempelung der Coupons und eines die Nummer und den Betrag jedes einzelnen Pfandbriefes nachweiſenden, von dem Inhaber vollzogenen Verzeichniſſes

vom 2ten bis zum 15ten Januar k. J.

durch einen Beamten des unterzeichneten Kredit-Inſtituts in Breslau im Komtoir des dortigen Handlungshauſes Ruffer und Comp. ſtatt finden.

Mit dem 15ten Januar k. J. wird das Coupons-Ausreichungs-Geſchäft in Breslau geſchloſſen, und in gleicher Art, vom 1. Februar k. J. ab, in Berlin bei der Königlichen Haupt-Seehandlungs-Kaſſe fortgeſetzt.

Auf einen Schriftwechſel Behufs der Ueberſendung der Coupons können weder die Behörden noch deren Beamten ſich einlaſſen, es bleibt vielmehr jedem Inhaber eines Pfandbriefes B. überlaſſen, die qu. Coupons entweder perſönlich, oder durch einen Beauftragten resp. in Breslau oder in Berlin in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 16ten November 1840.

Königliches Kredit-Inſtitut für Schleſien.

Bekanntmachung, wegen Verlooſung der Pfandbriefe B.

Die nach §. 57 der Verordnung vom 8ten Juni 1835 (Geſetz-Samml. No. 1619) für den Tilgungs-Fonds des unterzeichneten Kredit-Inſtituts bisher erforderlich geweſenen Pfandbriefe Litt. B. im Geſammtbetrage von 12,075 Rthlr. und zwar:

a) 1000 Rthlr. No. 66. 120. 121. 145. 146. 245. 246.

a) 500 Rthlr. No. 1011. 1238. 1245. 1499. 1500. 1501.

a) 200 Rthlr. No. 3008. 3168. 3169. 3392. 3393. 3456. 3462. 3464.

Digitized by Google

a) 100 Rthlr. No. 5514. 5515. 6411. 6412.
a) 25 Rthlr. No. 20539. 20540. 20541.

ſind mit Allerhöchſter Genehmigung an der Börſe aufgekauft und der Beſtimmung §. 61 der erwähnten Verordnung zu Folge, außer Cours geſetzt und deponirt worden.

Von jetzt ab tritt die planmäßige Verlooſung ein, welche zunächſt hinſichtlich der für das Jahr 1840 noch mit 7000 Rthlr. disponiblen Beträge des Tilgungsfonds am 28. December d. J. Vormittags 11 Uhr in Berlin in dem Geſchäfts-Lokale des Kredit-Inſtituts im Seehandlungs-Gebäude in Gegenwart von drei Mitgliedern des Inſtituts ſtatt finden wird.

Die gezogenen Nummern werden öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 2ten December 1840.

Königl. Kredit-Inſtitut für Schleſien.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Chronik.

Der Candidat des Predigtamts Reitſch iſt als Prediger an der evangeliſchen Kirche zu Ober-Bielau im Görlitzſchen Kreiſe beſtätiget worden;

desgleichen der Predigtamts-Candidat Köhler als Prediger an der evangeliſchen Kirche zu Tſchepplau, Glogauſchen Kreiſes.

Außerdem haben die vorſchriftliche landesherrliche Beſtätigung erhalten:

der Kaufmann Jsmer und der Weißgerbermeiſter Schulz zu Freyſtadt als Rathmänner bei dem dortigen Magiſtrat;

der Apotheker Knispel zu Haynau als Rathmann;

der Tiſchlermeiſter Zeſſack zu Naumburg am Queis als Rathmann;

der Buchbindermeiſter Gottwald zu Liebenthal als Rathmann;

der Schulamts-Candidat Gram als Lehrer an der evangeliſchen Elementarſchule zu Sagan.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Empfehlung des von dem Hofrath v. d. Heyde herausgegebenen Handbuchs, Regeln für die Geſchäftsführung in Betreff des Einquartierungs-, Militär-Marſchverpflegungs- u. Vorſpannweſens.

Die Aufnahme, welche dem vom Hofrath v. d. Heyde im Jahre 1834 herausgegebenen Werke:

„Syſtematiſche Zuſammenſtellung von Verordnungen über das Servis- und Einquartierungs-Weſen des Militairs ꝛc. ꝛc.“

zu Theil geworden iſt, hat den Verfaſſer bewogen, zur Aufrechthaltung der Nützlichkeit dieſes Werkes eine Fortſetzung, welche nicht nur die möglichſt vollſtändigſte Mittheilung aller ſeit dem Jahre 1834 bekannt gewordenen, auf den Inhalt jenes Werkes ſich beziehenden Zuſätze, Ergänzungen und Erläuterungen, ſondern auch andere, mit denſelben in naher Verbindung ſtehende Gegenſtände ſo wie auch die Beſtimmungen über die Verſorgung der Militairperſonen im Civildienſte enthält, herauszugeben.

Digitized by Google

Der Subſcriptions-Preis dieſer unter dem Titel:

„Regeln für die Geſchäftsführung in Betreff des Einquartierungs-, Militair-Marſchverpflegungs- und Vorſpann-Weſens,"

erſchienenen Fortſetzung iſt auf Achtzehn Silbergroſchen feſtgeſtellt.

Auch iſt der Verfaſſer bereit, eine neue Auflage des im Jahre 1834 herausgegebenen, oben näher bezeichneten Werkes zu veranſtalten, wenn die eingehenden Subſcriptionen darauf die Druckkoſten decken, der Preis wird auf Einen Thaler feſtgeſtellt werden.

Indem wir auf dieſe nützliche Schrift hierdurch aufmerkſam machen, bemerken wir zugleich, daß den Kreis-Landräthen unſeres Verwaltungs-Bezirks ausführlichere, mit dem Inhalts-Verzeichniſſe verſehene Ankündigungen zugefertiget worden, und daß bei ſelbigen, wie bei den, mit dem Haupt-Debit beauftragten Regierungs-Sekretair Goll hieſelbſt, portofreie Beſtellungen darauf bis Ende Januar künftigen Jahres gemacht werden können.

Liegnitz, den 21ſten November 1840.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Die vom Hofr. v. d. Heyde herausgegebene Fortſetzung des im Jahre 1836 erſchienenen Werkes: Repertorium der Verordnungen über den Transport der Verbrecher u. Vagabunden.

Der Hofrath von der Heyde zu Magdeburg hat, um das im Jahre 1836 herausgegebene Repertorium der Verordnungen über das Transportweſen in ſeiner Brauchbarkeit zu erhalten, gegenwärtig eine Fortſetzung dieſes Werks unter dem Titel:

„Anleitung für die Polizei-Behörden, ſowohl in den Städten als auf dem platten Lande zum vorſchriftsmäßigen Verfahren hinſichtlich des Transports der Verbrecher, Vagabonden, Bettler u. ſ. w.

geliefert.

In Betreff der Nützlichkeit dieſes Werkes nehmen wir Veranlaſſung, die ſämmtlichen Polizei-Behörden, insbeſondere auch die Dominien auf dieſes Werk, deſſen Subſcriptions-Preis auf 1 Rthlr. 10 Sgr. feſtgeſetzt iſt, mit dem Beifügen aufmerkſam zu machen, daß wir den Kreis-Landräthen unſeres Verwaltungs-Bezirks ausführliche mit dem Inhalts-Verzeichniſſe verſehene Ankündigungen haben zugehen laſſen, und daß bei denſelben, wie bei den mit dem Haupt-Debit beauftragten Regierungs-Sekretair Goll hieſelbſt, portofreie Beſtellungen darauf bis Ende Januar künftigen Jahres gemacht werden können.

Liegnitz, den 29. November 1840.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement 1 unter dem Verbote der Rückkehr und unter Androhung zwei-

Joſeph Hoyer, Porzelanmaler aus Morchenſtern in Böhmen, katholiſcher Religion, 17 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaugraue Augen, proportionirte Naſe, kleinen Mund, geſunde Zähne,

Digitized by Google

jähriger Zuchthausstrafe über die Grenze geschafften ausländischen Vagabunden.

keinen Bart, rundes Kinn, länglich Geſicht, geſunde Geſichtsfarbe, ſchlanke Statur. Beſondere Kennzeichen: keine. Wurde von Görlitz aus nach Friedland geſchafft.

Liegnitz, den 1. December 1840.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verdienſtliches.

Der Bauer Förſter in Ober-Heidersdorf, Kreis Lauban, hat bei der Kirche zu Linda einen Stern über den Knopf des Thurmes im Werth von 8 Rthlr., und ein Ungenannter, ebenfalls aus Ober-Heidersdorf, an der Thurmuhr derſelben Kirche eine Tafel im Werth von über 8 Rthlr. anfertigen laſſen.

Patentirungen.

Den Banquiers, Gebrüdern G. M. und E. D. Oppenfeld zu Berlin iſt unter dem 28ſten November 1840 ein Patent:

1) auf eine bei der gebräuchlichen Wollkrich-Maſchine angebrachte Vorrichtung Behufs der Herſtellung zum Filzen beſtimmter Watten von beliebiger Länge und Dicke, ſo wie
2) auf eine Walzen-Vorfilz-Maſchine, und
3) auf eine Nachfilz-Maſchine, Behufs der Anfertigung gefilzter Waaren aus Wolle allein oder mit Zuſatz von anderem Thierhaar, Seide u. ſ. w.,

wie dieſe Apparate in der durch Zeichnung nachgewieſenen Zuſammenſetzung für neu und eigenthümlich erachtet worden ſind,

für den Zeitraum von Acht Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Fabrikanten George Armytage zu Berlin iſt unter dem 28ſten November 1840 ein Patent

auf mehrere Abänderungen des Kollir-Strumpfſtuhls, ſo weit ſolche nach den vorgelegten Zeichnungen und der Beſchreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden,

für den Zeitraum von Sechs Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Patent-Zurücknahme.

Das den Kammgarn-Fabrikanten G. A. Schacht und Comp. in Berlin unterm 5ten September 1839 ertheilte Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete und durch Beſchreibung erläuterte Behandlung des Kupfers zur Anfertigung von Druckwalzen und auf die dabei angewendeten Vorrichtungen, ſo weit ſolche für neu und eigenthümlich befunden worden ſind,

iſt, da die Ausführung nicht erfolgt iſt, wieder aufgehoben worden.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 50.)

Digitized by Google

Amts = Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 51.

Liegnitz, den 19. December 1840.

Allerhöchſte Anordnung.

In wohlwollender Anerkennung der vielſeitigen Beſtrebungen, welche Sie ſeit einer langen Reihe von Jahren der Unterſtützung der Armen und Dürftigen und der Verbeſſerung ihres Zuſtandes mit fortgeſetzter Thätigkeit und Aufopferung gewidmet haben, will Ich der, nach Ihrem Antrage, von Mir unterm 19ten Juli d. J. beſtätigten Stiftung zur Unterſtützung unverheiratheter Töchter von Beamten und Offizieren, dem Wunſche der Curatoren gemäß, den Namen „Rothers Stiftung“ beilegen, und habe die Staatsminiſter Mühler, von Rochow und Graf von Alvensleben in Verfolg Meiner Ordre vom 19ten Juli d. J. hiervon in Kenntniß geſetzt.

Sans-Souci, den 29ſten September 1840.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminiſter Rother.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 138. Betreffend die Martini-Marktpreiſe pro 1840 als Vergütigungsſätze für die Militair-Marſch-Fourage. I. M. [illegible].

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die von uns ermittelten Martini = Marktpreiſe pro 1840 von

1 Rthlr.	10 Sgr.	4 Pf.	pro Scheffel	Roggen,
— =	24 =	8 =	= =	Hafer,
— =	23 =	9 =	=	Centner Heu, und
4 =	20 =	4 =	= =	Schock Stroh,

als Vergütigungs = Sätze für die im Laufe des Jahres 1841 im Bereiche unſeres Verwaltungs = Bezirkes von den Kommunen an das Militair zu verabreichende Marſch-Fourage gelten werden.

Liegnitz, den 11ten December 1840.

Digitized by Google

No. 139 Republika von der Vorſchrift, daß nicht promovirte Medizinalperſonen zu gerichtl. Gemüthszuſtands-Unterſuchungen als Sachverſtändige nicht zugezogen werden dürfen. I. P. 15951.

Nachſtehende Verfügung des Königlichen Miniſterii der Geiſtlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten:

Das Miniſterium findet ſich veranlaßt, die Königliche Regierung darauf aufmerkſam zu machen, daß die nicht promovirten Medizinal-Perſonen nicht qualifizirt ſind, bei gerichtlichen Gemüthszuſtands-Unterſuchungen als Sachverſtändige zugezogen zu werden. Dieſelben haben ſich daher in Zukunft ſolcher Explorationen zu enthalten und ſind durch das Amtsblatt hiernach anzuweiſen, bei welcher Gelegenheit auch das Publikum von dieſer Vorſchrift Kenntniß erhält.

Die Zuziehung einer nicht promovirten Medizinal-Perſon, außer den beiden, als Sachverſtändige requirirten, promovirten Aerzten iſt vielmehr, gleich wie die Zuziehung eines Wundarztes erſter Klaſſe in Gemäßheit des Reſcripts des Königlichen Juſtiz-Miniſteriums vom 18ten März 1831 nur in den Fällen ſtatthaft, in welchen bei der betreffenden, nicht promovirten Medizinal-Perſon, als dem Arzte des Provokaten, oder aus einem anderen, beſonderen Verhältniſſe eine nähere Kenntniß der Spezial-Umſtände vermuthet werden kann und es dem Richter oder ſonſt einem Intereſſenten wünſchenswerth erſcheint, auch von dieſer Medizinal-Perſon eine Auskunft in der Sache zu erhalten.

Berlin, den 28ſten November 1840.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) Eichhorn"

wird hierdurch Behufs der Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 8ten December 1840.

Verordnungen des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats von Schleſien.

Anzeige des Wechſels beim Eigenthum der Flußſchiffe.

Im Verfolg der öffentlichen Bekanntmachung vom 25ſten Juni 1838, enthaltend die Anweiſung zur Bezeichnung und Vermeſſung der Flußſchiffe, wird rückſichtlich der Beſtimmungen, welche im §. 10 und in den, in Gemäßheit des §. 2 ausgefertigten Meßbriefen unter 4, über die Verbindlichkeit zur Anzeige von dem im Eigenthume eines Flußſchiffes eingetretenen Wechſel, gegeben ſind, im Auftrage des Königlichen Finanz-Miniſterii Nachſtehendes in Erinnerung gebracht und angeordnet:

1) der Uebergang eines nach Vorſchrift der vorgedachten Anweiſung bezeichneten Schiffsgefäßes auf einen andern Eigenthümer iſt, bei Vermeidung der im §. 13 der Anweiſung vorgeſchriebenen Strafe, ſowohl von dem Erwerber, als von demjenigen, welcher das Eigenthum aufgiebt ungeſäumt und ſpäteſtens binnen 8 Tagen, nach eingetretenem Eigenthumswechſel, der Steuer-Behörde anzuzeigen.

Digitized by Google

2) Iſt der Sitz des Haupt-Steuer- oder Haupt-Zoll-Amts, welches das Gefäß bezeichnet hat, dem Orte, an welchem der Eigenthumswechſel eintritt, näher als der Sitz eines anderen Haupt- oder Neben-Steuer- oder Zoll-Amts, ſo liegt dem früheren Eigenthümer, wie dem Erwerber ob, die Anzeige bei dem zuerſt gedachten Haupt-Amt zu machen. Iſt jenes nicht der Fall, ſo ſteht es dem früheren Beſitzer, wie dem Erwerber frei, die Anzeige, ſtatt bei dem Haupt-Amte, welches das Gefäß bezeichnet hat, bei einem näher belegenen Haupt- oder Nebenamte zu bewirken.

3) Die Anzeige muß in der Regel mündlich geſchehen und darüber eine Verhandlung nach dem §. 10 der Anweiſung vorgeſchriebenen Muſter J., aufgenommen werden. Jedoch ſind auch ſchriftliche Anzeigen zuläſſig; dieſelben müſſen aber den Vor- und Geſchlechtsnamen, ſo wie den Wohnort des früheren Eigenthümers und des Erwerbers, ferner das Datum des, über das betreffende Schiffsgefäß ertheilten Meßbriefes, die nach dieſem dem Schiffsgefäße gegebene Bezeichnung und den Tag der Eigenthums-Uebertragung enthalten, auch von dem Anzeigenden unterſchrieben, oder, unter Zuziehung irgend eines Beamten, mit ſeinem Handzeichen verſehen, und es muß, daß letzteres geſchehen, von dem Beamten auf der Anzeige bezeugt ſein. Der Anzeige des Erwerbers iſt überdies der Meßbrief beizufügen, ſofern derſelbe nicht ſchon früher überreicht worden.

Breslau, den 7ten December 1840.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung deſſelben der Geheime Regierungs-Rath Riemann.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

An die Stelle des verſtorbenen Bank-Directors Filitz iſt die weitere Verwaltung der Königlichen Bank zu Breslau den bei derſelben angeſtellten beiden älteſten Beamten, dem Rechnungs-Rathe Franz und dem Hofrathe Poppe, übertragen worden und deren gemeinſchaftliche Unterſchrift vom 18ten d. Mts. an bei den Ausfertigungen des Bank-Directoriums erforderlich und gültig. Bekanntmachung.

Berlin, den 6ten December 1840.

Haupt-Bank-Directorium.
Hundt. Witt. Reichenbach.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Dem Candidaten der Theologie Carl Heinrich Haſenſchmidt, gegenwärtig zu Nieder-Langenöls, Laubanſchen Kreiſes, und Erlaubniß für den ꝛc. Haſenſchmidt u. ꝛc. Fritſch als Hauslehrer.

dem Candidaten der Theologie Auguſt Julius Fritſch, gegenwärtig zu Nieder-Schönbrunn, Laubanſchen Kreiſes, iſt die Erlaubniß zur Fortſetzung ihrer Thätigkeit als Hauslehrer ertheilt worden.

Nachwei-

der Durchſchnitts-Marktpreiſe des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, ſo wie der

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Getraide. Weitzen pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.	Roggen pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.	Gerſte pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.	Hafer pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.	Erbſen pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.	Hirſe pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.	Buchweitzen pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.	Wik- Grau[pe] pr. Sch[fl.] rtl.	sgr.
1.	Beuthen a. d. O.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	20	8	3	25	9	—	—	—	2	22
2.	Bunzlau.	1	22	8	1	7	6	1	2	9	—	23	8	1	12	2	3	5	—	—	—	—	4	5
3.	Freyſtadt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—
4.	Glogau.	1	22	7	1	10	6	1	2	2	—	24	11	1	10	6	1	24	—	1	18	—	3	8
5.	Görlitz.	2	4	2	1	11	10	1	5	4	—	23	9	1	25	—	3	25	—	1	15	—	3	17
6.	Grünberg.	2	4	10	1	10	6	1	3	5	—	25	—	1	16	—	1	28	3	1	14	—	3	7
7.	Haynau.	1	21	10	1	6	6	1	—	—	—	23	6	1	8	9	3	8	—	—	—	—	2	16
8.	Hirſchberg.	2	2	6	1	9	2	1	1	11	—	23	4	1	6	9	4	—	—	—	—	—	5	10
9.	Hoyerswerda.	2	8	—	1	8	2	1	1	3	—	24	1	2	5	11	1	25	—	1	4	8	2	20
10.	Jauer.	1	27	6	1	7	3	—	29	6	—	23	3	1	8	—	4	19	—	—	—	—	5	10
11.	Landeshut.	1	24	6	1	11	10	1	6	2	—	21	6	1	5	—	4	—	—	2	28	—	6	6
12.	Lauban.	2	7	6	1	13	2	1	5	4	—	23	2	1	28	9	3	27	6	—	—	—	4	5
13.	Liegnitz.	1	19	9	1	8	5	1	1	4	—	25	—	1	8	9	5	—	—	—	—	—	4	29
14.	Löwenberg	1	29	3	1	7	5	1	2	10	—	25	4	1	8	6	3	12	—	—	—	—	3	21
15.	Lüben.	1	21	9	1	7	4	1	1	2	—	21	11	1	9	8	4	6	—	—	—	—	4	27
16.	Polkwitz.	1	26	8	1	10	—	—	—	—	—	24	—	2	—	—	3	14	—	—	—	—	3	6
17.	Sagan.	2	—	—	1	10	2	1	8	5	—	24	3	1	11	10	4	3	9	—	—	—	3	2
18.	Schmiedeberg.	2	7	—	1	15	—	1	6	—	—	25	—	1	15	—	3	11	—	—	—	—	4	11
19.	Schönau.	2	—	—	1	6	—	1	1	—	—	23	6	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20.	Sprottau.	1	29	9	1	10	8	1	5	11	—	24	6	1	13	7	3	16	10	—	26	8	3	7
	Summa	35	—	3	23	21	4	18	24	6	14	12	8	28	18	10	63	6	1	9	11	4	73	22
	durch Fraktion	1	28	4	1	9	6	1	3	2	—	24	—	1	15	2	3	15	4	1	16	11	3	26
	im vorigen Monat waren die Durchſchnittspreiſe	2	—	7	1	10	11	1	4	2	—	22	10	1	16	8	3	14	7	1	16	3	3	28
	mithin gegen dieſelben mehr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	9	—	—	8	—	6
	mithin gegen dieſelben weniger	—	2	3	—	1	5	—	1	—	—	—	—	—	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

ſung

übrigen Haupt-Conſumtibilien in den Haupt-Marktſtädten des Liegnitzſchen Regierungs-Bezirks,

November 1840.

tualien.								Fleiſch.								Getränke.				Holz.						Rauchfutter.					
Grütze			Kartoffeln			Butter		Rind-Fleiſch		Hammel-Fleiſch		Schwein-Fleiſch		Kalb-Fleiſch		Bier		Brannt-wein		Hart-Holz			Weich-Holz			Heu			Stroh		
pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. ℔		pr. ℔		pr. ℔		pr. ℔		pr. ℔		pr. Prß. Qrt.				d. Prß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß						pr. Cntr.			pr. Schck.		
rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſgr.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.
3	28	—	—	13	—	6	—	1	9	2	—	2	6	1	6	—	8	3	3	5	—	—	4	20	—	—	28	—	5	3	—
3	27	—	—	10	—	5	3	2	—	2	—	3	6	1	6	—	9	5	9	3	7	6	3	8	9	—	25	—	3	29	6
8	20	—	—	10	—	6	—	1	9	1	6	2	9	1	11	—	10	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	22	6	—	14	9	5	8	2	6	2	6	2	11	2	—	—	10	4	9	6	22	6	4	7	6	—	28	—	3	29	6
2	7	6	—	9	5	5	3	2	6	3	—	3	—	2	—	1	—	3	6	5	20	—	4	12	—	—	20	—	4	7	6
3	20	8	—	12	6	6	5	2	6	2	6	3	—	2	—	1	—	2	—	4	15	—	4	10	—	—	28	3	6	28	2
4	5	—	—	16	—	5	6	1	9	2	—	2	6	1	3	—	9	3	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	4	10	—
5	15	—	—	11	—	5	—	2	6	2	6	3	—	2	—	1	—	3	3	5	—	—	3	5	—	—	25	—	3	25	—
2	20	—	—	10	—	4	6	2	4	2	6	2	8	1	3	1	—	4	6	2	15	—	2	12	—	—	22	2	5	22	6
7	6	—	—	13	—	5	3	2	6	2	6	3	—	1	7	—	8	3	6	5	13	9	4	18	9	—	24	6	4	27	6
6	6	—	—	15	—	4	3	2	—	2	—	3	—	1	6	—	9	2	6	2	18	—	1	26	—	—	22	6	4	16	3
2	16	3	—	9	4	4	11	2	6	2	6	2	9	1	9	1	—	3	9	5	5	—	3	10	8	—	24	11	4	27	6
5	—	2	—	13	—	5	9	2	6	2	6	3	—	2	—	—	9	4	10	5	20	—	4	15	—	—	22	8	4	26	11
4	20	—	—	7	6	4	9	2	—	2	3	2	6	1	6	—	10	3	3	6	5	—	5	20	—	—	27	—	4	7	6
4	21	—	—	14	—	6	10	2	—	2	6	3	—	1	9	—	9	3	9	4	20	—	3	18	9	—	27	4	4	24	5
3	6	—	—	10	—	6	—	1	9	2	—	3	—	1	9	—	8	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	2	6	—	12	8	6	—	2	4	2	6	3	—	1	9	—	9	3	—	4	7	6	4	2	6	—	27	6	4	7	6
6	11	—	—	11	—	4	—	2	—	2	6	3	—	1	6	—	11	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	13	—	5	—	2	—	2	—	2	6	1	3	—	8	3	6	4	15	—	3	—	—	—	21	—	3	10	—
3	15	2	—	11	8	5	1	1	9	2	6	3	—	1	6	—	11	2	9	3	5	—	1	25	8	—	26	—	3	18	3
11	27	9	7	26	8	106	6	42	10	46	2	56	7	33	3	16	6	71	4	74	9	3	68	27	7	13	29	10	77	21	—
4	9	5	—	11	10	5	4	2	2	2	4	2	10	1	8	—	10	3	7	4	19	4	3	20	6	—	24	8	4	17	—
4	8	—	—	12	5	5	4	2	2	2	4	2	10	1	8	—	10	3	7	4	19	4	3	19	8	—	21	7	4	10	—
—	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	3	1	—	7	—
—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Hiſtoriſche Nachrichten aus dem Liegnitzſchen Reger.-Bezirk für den Monat Novbr. 1840.

I. Witterung.

In der erſten Hälfte des Monats November war helle, warme und trockne Witterung vorherrſchend; nur am 7ten, 9ten, 10ten, 12ten, 13ten, 14ten, 15ten traten einzelne Regenſchauer ein. In der zweiten Hälfte des Monats war die Witterung meiſtens regneriſch und ſtürmiſch. Die Temperaturen waren meiſtens gemäßigt; Froſt hatte ſtatt in der Nacht vom 20—21, 21—22, 22—23, 24—25, 25—26, und am 25. 26. auch am Tage.

Die weſtlichen Luftſtrömungen waren vorherrſchend. Der mittlere Barometerſtand betrug 27″ 7‴.

II. Mortalität.

Der Geſundheitszuſtand der Menſchen war im Allgemeinen ſehr günſtig. Die Zahl der Kranken blieb — wie im October — ſehr gering, der Verlauf der Krankheiten ſehr gutartig. Am häufigſten waren katarrhaliſche und rheumatiſche Affektionen und Fieber mit dieſen Grundlagen, Hals- und Bruſt-Katarrhe, rheumatiſche Affektionen des Magens und der Präcordien, Diarrhoe, Geſichtsgeſchwulſt, Gliederreißen, Katarrhal- und rheumatiſche Fieber. Scharlach wurde hin und wieder beobachtet.

Die Menſchenpocken kamen vor im Kreiſe Lauban in Nieda bei 5, in Wilka bei 4, in Oſtrichen bei 1, und im Kreiſe Lüben in Petersdorf bei einer Perſon.

Ein Dienſtknecht in Quielitz, Kreis Glogau, fand in Folge eines unglücklichen Falles auf das Scheunentenne, und ein 4jähriges Kind, welches dem Kaminfeuer zu nahe gekommen war, durch die hierbei erlittenen ſchweren Verletzungen den Tod.

Auf der Kunſtſtraße ohnweit Polkwitz wurde ein Häusler aus Arnsdorf, Kreis Glogau, mit gebrochenem Genick gefunden. Nach dem Urtheile der Aerzte dürfte er überfahren worden ſein.

Sieben Perſonen ertranken, zwei ſtarben apoplektiſch und auf einem öffentlichen Wege im Hirſchberger Kreiſe traf man am 21. November einen entſeelten Mann, der erfroren war, auch durch die angewandten Mittel nicht ins Leben zurückgebracht werden konnte.

In Eichberg, Kreis Schönau, verſchied am 1. November die verwittwete Gräfin v. Noſtitz geb. Gräfin v. Reiswitz in dem hohen Alter von über 83 Jahren, und eben ſo in Reichenbach, Kreis Görlitz, der älteſte Bürger der Stadt, 86 Jahre alt.

Der Geſundheitszuſtand der Hausthiere war ſehr günſtig. Einzelne Fälle von Milzbrand kamen vor im Kreiſe Goldberg-Haynau, in Conradsdorf und Bielau. Die Schafpocken kamen in Ober-Ottendorf, Kreis Bunzlau, zum Ausbruch.

Am 14. October biß ein fremder Hund ein dem Schulzen Kluſt zu Schwarzwaldau, Kreis Landeshut, gehöriges Kalb. Eine 21tägige Obſervation beſtätigte nicht die Befürchtung, daß der Hund toll geweſen ſein könne, allein am 13. November brach bei dem Kalbe die Tollwuth aus, weshalb daſſelbe nach Anordnung des zugezogenen Kreis-Phyſikus getödtet und vorſchriftlich vergraben wurde.

Liegnitz, den 6. December 1840. Königliche Regierung.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 51.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 52.

Liegnitz, den 26. December 1840.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 22ſte Stück für das Jahr 1840 enthält unter:

No. 2127 die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 31ſten October d. J., womit der Tarif für die Erhebung der Abgabe bei Benutzung der Oderbrücke bei Schwett genehmiget wird.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Zur Erleichterung des Geldverkehrs mit den Poſten wird vom 1. Januar 1841 ab, verſuchsweiſe vorerſt auf ein Jahr, nachgegeben, daß innerhalb des Preußiſchen Staates, Kaſſen-Anweiſungen, gleich courshabenden Papieren, mit den Reit- und Schnellpoſten declarirt und undeclarirt, in recommandirten Briefen, für die bei letzteren angeordnete Taxe, jedoch ohne Garantie, verſendet werden dürfen. Bekanntmachung.

Berlin, den 14. December 1840.

General-Poſt-Amt.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 140. Den Ausbruch der Pocken bei den Schafen zu Riebuſch, im Kr. Freiſtadt betr. I. V. 15967.

Zur Vermeidung der Anſteckungsgelegenheit wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht: daß in der Dominial-Schaafheerde zu Riebuſch, Kreis Freiſtadt, die Pocken ausgebrochen ſind.

Liegnitz, den 8. Dezember 1840.

Digitized by Google

No. 141. Die Einreichung der Final-Abſchlüſſe von den Domainen-, Pacht- und Rentämtern und Forſt-Kaſſen pro 1840 betreffend. II. F. 7446.

Mit Bezug auf unſern Erlaß vom 2. December 1839 (Amtsbl. 1839, Seite 375) weiſen wir die Domainen-Rent- und Pachtämter, ſo wie die Forſt-Kaſſen unſers Verwaltungs-Bezirks wiederholt hierdurch an, die Final-Abſchlüſſe für das laufende Jahr nebſt allen vorſchriftsmäßig dazu gehörigen Beilagen und Nachweiſungen, bei Vermeidung unnachſichtiger Einziehung der in dem vorallegirten Erlaſſe angedrohten Ordnungsſtrafen, unfehlbar ſo einzureichen, daß dieſelben den 4ten Februar k. J. Abends hier eingegangen ſind.

Liegnitz, am 11. Dezember 1840.

No. 142. Unſtatthaftigkeit der Nachtragsgeſuche um Verleihung des eiſernen Kreuzes. I M. 2551.

Die nachſtehende Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 2ten v. Mts. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 12. December 1840.

„Es kommen noch fortwährend Geſuche um nachträgliche Verleihung des eiſernen Kreuzes zweiter Klaſſe von ſolchen Perſonen bei Mir ein, welche dazu im Laufe der letzten Feldzüge von ihren nächſten Vorgeſetzten vorgeſchlagen worden ſind, ohne daß dieſe Vorſchläge von den höheren Vorgeſetzten zur Entſcheidung Seiner Majeſtät des hochſeligen Königs gebracht ſind. Da die Auszeichnung des eiſernen Kreuzes von Höchſtdemſelben geſtiftet, jeder fernere Vorſchlag zur Verleihung deſſelben aber durch die Cabinets-Ordres vom 18. Juni und 23. Oktober 1816 unterſagt, und die Angelegenheit der Vererbung nach den gegebenen Beſtimmungen gänzlich erlediget iſt, ſo kann Ich Mich nicht für berechtigt halten, auf nachträgliche Geſuche um Verleihung des eiſernen Kreuzes einzugehen, und müſſen dieſelben ohne Ausnahme unberückſichtigt bleiben.

Ich beauftrage das Kriegs-Miniſterium, dies zur Vermeidung zweckloſer Anträge zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Sans-Souci, den 2ten November 1840.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Kriegs-Miniſterium."

No. 143. Betreffend die Beſchränkung des Hengſtreiter-Gewerbes. I. P. 15550.

Mit Bezugnahme auf die Amtsblatt-Verfügung vom 1. Juni c. (Amtsblatt Seite 166) fordern wir diejenigen Herren Landräthe und Landrath-Amts-Verweſer unſers Verwaltungs-Bezirks, welche die Nachweiſung der im laufenden Jahre etablirten Beſchäl-Stationen nach dem unſerem Publikando vom 1ſten Juli 1837 (Amtsblatt pro 1837 Stück 28 No. 75) beigedruckten Schema noch nicht eingereicht, auch die eventuell deſiderirte Negativ-Anzeige noch nicht erſtattet haben, hierdurch auf, ſchleunigſt und zuverläſſig binnen 8 Tagen vollſtändig Genüge zu leiſten.

Dabei bemerken wir, daß in die Rubrik „Bemerkung obgedachten Schemas“ das Atteſt des Landraths darüber:

daß die Beſchäl-Regiſter ordnungsmäßig gehalten und von dem Landrathe eingeſehen worden ſind,

beizufügen iſt.

Liegnitz, den 20. December 1840.

Digitized by Google

Verordnungen des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats von Schleſien.

In Seidenberg, Laubaner Kreiſes, und in Nieſky, Rothenburger Kreiſes, ſind ſelbſtſtändige Salzniederlagen errichtet worden, in welchen Siedſalz zu dem Faktoreipreiſe von 15 Rthlr. für die ganze Tonne und von 7 Rthlr. 15 Sgr. für die halbe Tonne und für einen Sack Salz verkauft wird.

Errichtung von Salzniederlagen zu Seidenberg u. Nieſky.

Breslau, den 17. December 1840.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung deſſelben der Geheime Regierungs-Rath Riemann.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Für die nächſte, im Bunzlauer Schullehrer-Seminar abzuhaltende Präparanden-Prüfung wird hiermit der Termin auf den 11ten und 12ten Februar 1841 anberaumt. Die ſchriftlichen Meldungen dazu müſſen bis zum 23ſten Januar bei der unterzeichneten Direction eingegangen ſein, und als Beilagen enthalten:

1) das Taufzeugniß des Aſpiranten;
2) ein Führungs-Atteſt von Seiten des Orts-Pfarrers, und — falls ſich der Prüfling noch nicht ein volles Jahr in ſeinem dermaligen Aufenthaltsorte befindet — auch ein dergleichen Atteſt von dem vormaligen Seelſorger;
3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme in's Seminar erhaltene Vorbildung;
4) eine kurze Schilderung der Lebensverhältniſſe des Prüflings, beſonders inſofern dieſe auf die Wahl des Schulſtandes Einfluß gehabt.

Anm. zu No. 4. Auf dem Titelblatte iſt ausdrücklich zu vermerken:

a. der Familienname des Prüflings nebſt deſſen vollſtändigen Taufnamen;
b. Alter und Geburtsort mit Angabe des Kreiſes, wohin derſelbe gehört;
c. ob die Eltern noch leben, wie auch Stand und Beruf des Vaters;
d. wo und bei wem ſich der Prüfling zur Aufnahme in's Seminar vorbereitet;
e. wie oft derſelbe an Präparanden-Prüfungen bereits Theil genommen, da laut Reſcr. des Königl. Prov.-Schul-Collegiums zu Breslau d. d. 4. Februar 1840 eine vierte Aufnahme-Prüfung nicht mehr geſtattet wird;
f. die Verſicherung, daß der Aſpirant ſich diesmal nicht ſchon bei einem andern Seminar in gleicher Abſicht gemeldet — mit Bezug auf ein Reſcr. derſelben hohen Behörde vom 8. Januar 1840.

Die ſchriftlichen Meldungen nebſt den Beilagen müſſen portofrei eingeſendet werden. Junge Männer, die bereits das Alter von 20 Jahren überſchritten haben, können zwar, auf Grund wohlbeſtandner Prüfung, gleich den 17jährigen Prüflingen, zu Abſolvirung eines dreijährigen Curſus in's Seminar aufgenommen werden, müſſen aber für ihre Subſiſtenz aus eignen Mitteln ſorgen, und haben auf keinerlei Unterſtützung aus den Fonds des Seminars Anſpruch.

Digitized by Google

Zur perſönlichen Meldung bei dem Director müſſen die Prüflinge in No. 9 des Klaſſenhauſes den 10. Februar Nachmittags um 3 Uhr verſammelt ſein.

Bunzlau, den 10. December 1840.

Die Direction des Königl. evangeliſchen Schullehrer-Seminars.

Schärf.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Chronik.

Der Beſitzer des Gutes Moholz, Freiherr von Kleiſt, iſt als Kreis-Deputirter des Rothenburgſchen Kreiſes;

desgleichen der Beſitzer des Gutes Lichtenwaldau, Graf von Bülow, als Kreis-Deputirter des Bunzlauſchen Kreiſes, und

der Gutsbeſitzer Demuth auf Dittersdorf zum Kreis-Deputirten des Jauerſchen Kreiſes gewählt und beſtätiget worden.

Der Kaufmann Herzbruch zu Glogau hat die Beſtätigung als gewählter Rathsherr bei dem dortigen Magiſtrat erhalten;

desgleichen der Kaufmann Bürger zu Polkwitz als Rathmann bei dem Magiſtrat daſelbſt.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Bekanntmachung.

Von der Duodez-Ausgabe des Allgemeinen Landrechts werden Exemplare zu 3½ Rthlr. und von der Kriminal-Ordnung zu 25 Sgr., von dem Ober-Regiſtrator und Hofrath Herrn Sollbrig hieſelbſt verkauft.

Glogau, den 11ten December 1840.

Das Oberlandes-Gerichts-Präſidium.

Oswald.

Patentirungen.

Den Banquiers Breeſt, Gelpcke und Kuckerling in Berlin iſt unter dem 9ten December 1840 ein Acht hinter einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und für den ganzen Preußiſchen Staat gültiges Patent

auf eine nach der eingereichten Zeichnung und Beſchreibung für neu und eigenthümlich erachtete Setzmaſchine für Buchdrucker,

ertheilt worden.

Dem Oekonomie-Kommiſſarius Siegert und dem Apotheker Schuſter zu Hirſchberg iſt unterm 11ten December 1840 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren, um den Pappen zum Dachdecken ein metallähnliches Anſehen zu geben,

auf Fünf Jahre, von dem gedachten Termin ab, für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem Dekateur Polis zu Eupen iſt unterm 15ten December 1840 ein Patent auf eine Dekatir-Preſſe für wollene Tücher in der durch Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung auf Fünf Jahre für den Umfang des Staats ertheilt worden. Patentirung.

Verzeichniß
der im Monat Novbr. 1840 gewählten und vereideten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Löwenberger Kreis.		
Dürr-Kunzendorf.	Wieland.	Bauergutsbeſitzer.	Dürr-Kunzendorf.
	Bunzlauer Kreis.		
Seifersdorf.	Nickchen.	Gerichts-Kretſchmer.	Seifersdorf.
	Goldberg-Haynauer Kreis.		
Nieder-Harpersdorf.	Rudolph.	Bauer und Gerichtsſcholz.	Nieder-Harpersdorf.

Verzeichniß
der nachträglich vereideten und beſtätigten Schiedsmänner im Liegnitzer Regierungs-Bezirk.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Kreis Bolkenhain.		
Thomasdorf.	Johann Gottlob Riedel.	Gerichtsſchreiber.	Wernersdorf.
Ober- und Nieder-Polkau und Offenbahr.	Ernſt Gottfried Pathe.	Wirthſchaftsbeamter.	Girlachsdorf.
Adlersruh.	Friedrich Siegismund Sell.	Lieutenant und Rendant.	Rudelſtadt.
	Kreis Hirſchberg.		
Fiſchbach.	Ignaz Dreſcher.	Schullehrer und Gerichtsſchreiber.	Fiſchbach.
Hohwaldau.	Johann Benj. Küffer.	Gerichtsſcholz.	Hohwaldau.
Boberröhrsdorf.	Gottlob Gläſer.	Ortsrichter.	Boberröhrsdorf.
Giersdorf und Hain.	Auguſt Haaß.	Oberförſter.	Giersdorf.
Seifferhau und Ludwigsdorf.	Ferdinand Pilz.	Schullehrer und Gerichtsſchreiber.	Seifferhau.

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Kreis Jauer.		
Mittel-Leipe.	Auguſt Vollmar.	Schullehrer.	Mittel-Leipe.
Jauer I. Bezirk.	Ernſt Albert Schöppenthau.	Apotheker.	Jauer.
— II. Bezirk.	Chriſtian Friedr. Eitz.	Gaſtwirth.	desgleichen.
— III. Bezirk.	Benj. Gotthelf Hoffmann.	Kaufmann.	desgleichen.
Ober- u. Nied.-Prausnitz und Haaſel.	Johann Karl Haude.	Rentmeiſter.	Prausnitz.
Laasnig.	Eduard Tinzmann.	Amtmann.	Laasnig.
Moisdorf.	Emil Heinr. Chriſtoph von Sauſin.	Rittergutsbeſitzer.	Moisdorf.
Lobris, Merzdorf und Dittersdorf.	Karl Friedr. Demuth.	Rittergutsbeſitzer.	Dittersdorf.
Skohl.	Wilhelm Freiherr von Seel.	Hauptmann a. D. und Rittergutsbeſitzer.	Skohl.
	Kreis Landeshut.		
Görtelsdorf, Neuen-Kindelsdorf u. Trautliebersdorf.	Anton Burkert.	Bauergutsbeſitzer und Orts-Steuer-Erheber.	Görtelsdorf.
Michelsdorf.	Samuel Reiche.	Oberarzt und Bauergutsbeſitzer.	Michelsdorf.
Hartmannsdorf.	Gottfried Schulz.	Wirthſchafts-Amtm.	Hartmannsdorf.
Ober-Blasdorf.	Franz Bürgel.	Schul-Rektor und Gerichtsſchreiber.	Liebau.
Petzelsdorf.	Ernſt Auguſt Trauſchke.	Schullehrer und Gerichtsſchreiber.	Petzelsdorf.
Nieder-Blasdorf. Johnsdorf.	Karl Auguſt Ferdinand Dierig.	Schullehrer und Gerichtsſchreiber.	Johnsdorf.
Neu-Weisbach.	Gottfried Wilhelm Pohl.	Schullehrer und Gerichtsſchreiber.	Eventhal.
	Kreis Schönau.		
Conradswaldau.	Friedrich Gottlob Roth.	Tiſchler und Hausbeſitzer.	Conradswaldau.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 52.)

Dem heutigen Amtsblatt-Stücke iſt das Titelblatt zu dem Amtsblatte pro 1840 angefügt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google